BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

SECHSTER BAND.

MIT 19 LITHOGRAPHIRTEN MARKENTAFELN.

BREMEN.
VERLAG VON C. ED. MÜLLER.
1872.

Inhalts-Verzeichniss.

Siebenter Bericht

des Geschäfts-Ausschusses

der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

October 1869 bis October 1870.

Verschiedene Ursachen, zum Theil veranlasst durch den gewaltigen Krieg, den unser Volk zur Sicherung und Vollendung seiner politischen Unabhängigkeit sich hat auferlegen müssen, und der vorübergehend alle anderen Aufgaben in den Hintergrund drängt, haben die Erstattung des Jahresberichts zu gewohnter Zeit verhindert. Sie darf jedoch deshalb nicht unterbleiben. Indem wir uns nun nachträglich anschicken, der bestehenden Vorschrift gemäss einen Ueberblick über die Wirksamkeit der historischen Abtheilung des Künstlervereins während des mit dem Monat October beendeten letzten Geschäftsjahres derselben zu geben, müssen wir uns daran erinnern, dass der grösste und namentlich derjenige Theil des zu besprechenden Zeitraums, in welchem wir uns regelmässig zu gemeinsamen Arbeiten zu versammeln pflegen, von jenem Kampfe und seinen Aufregungen noch nicht berührt ward.

Im Allgemeinen haben wir Ursache auf das verflossene Geschäftsjahr mit Befriedigung zurückzublicken. Die Versammlungen der Abtheilung haben den Mitgliedern mannigfache Anregung geboten; die Theilnahme der letzteren erwies sich als eine ziemlich stetige; unsere Unternehmungen sind im Ganzen regelmässig fortgeschritten; unsere Arbeitskräfte und die sonstigen

Bürgschaften für eine lebhafte und gedeihliche Thätigkeit haben sich vermehrt. Vom Beginn des Jahres an haben uns in neuer verbesserter Gestalt wieder die eigenen Räume des Künstlervereins für unsere Zusammenkünfte, wie zur Einrichtung unserer Sammlungen zur Verfügung gestanden. Sie haben das Interesse an den ersteren steigern helfen und bewirkt, dass die Aufstellung und Ordnung der letzteren endlich mit Erfolg in Angriff genommen werden konnte.

Unser Sitzungszimmer, das Octogon des Künstlervereins, ist von unserem Präsidenten durch alte bremische Kunstwerke in höchst ansprechender Weise ausgeschmückt worden. Die reich vergoldeten Ledertapeten, welche, von dunklem Holzwerk eingefasst, die Wände zieren, stammen aus dem ehemaligen Grommé'schen Hause in der Ansgariithorstrasse; der holzgeschnitzte Fries, der unter der Decke sich hinzieht und junge, Festons windende Bachanten zeigt, diente in seinen Originaltheilen als Treppengallerie in dem vormals am Grasmarkt belegenen Pundsack'schen Hause, das beim Börsenbau abgebrochen wurde. Der Aufbau des stattlichen steinernen Kamins hat sehr viele verschiedene Bestandtheile, wenn er auch aus einem Gusse zu sein scheint. Die vier Figuren, die den oberen Aufsatz bilden, allegorische Darstellungen der Sinne des Gesichts, Gehörs, Geruchs und Geschmacks, deren Umrahmungen von der Façade eines ehemaligen Hauses der Langenstrasse genommen sind, standen früher an einem Hauserker auf der Tiefer; auch das reiche Hochrelief, Diana und Kalisto darstellend, diente ehedem als Erkerplatte, ward jedoch als Vorlage einer Schmiedeesse gefunden, sodass seine ursprüngliche Verwendung nicht mehr konstatirt werden kann. Ebenso ist die Herkunft der beiden unteren Figuren: Venus und Merkur, die auf dem Bauhofe sich fanden, nicht mehr nachzuweisen. Der Renaissancekronleuchter, der trefflich zur übrigen Ausstattung passt, wurde auf den Gewölben des Doms entdeckt. Alle diese Gegenstände stehen in schöner Harmonie zu einander. Hoffentlich können wir bald über solche Gegenstände verfügen, die den Glanz unseres Sitzungszimmers noch zu erhöhen vermögen: Becher, Pokale, Schmucksachen u. dergl., die in den acht Ecken des Gemaches und auf den Kaminplatten geeignete Plätze erhalten

würden. Die Freigebigkeit unserer Freunde findet hier ein sehr ansprechendes Feld für Geschenke der verschiedensten Art.

Die Zahl der Mitglieder, die 319 am Schlusse des Jahres betrug, ist fast unverändert geblieben; wir haben 4 Mitglieder durch den Tod, 2 durch Austritt aus den Künstlerverein verloren, während 3 Mitglieder des Letzteren auch der Abtheilung beitraten. Dem bei Verlesung des vorigen Jahresberichtes ausgesprochenen Wunsche gemäss ist mit demselben auch das Verzeichniss der Mitglieder gedruckt und, da dieser Abdruck erst spät vollendet werden konnte, sind bei demselben auch bereits die vorerwähnten Veränderungen bemerkt worden. [1])

Was die regelmässigen Vereinsversammlungen anbetrifft, so haben in Laufe des Geschäftsjahres, und zwar in der Zeit vom 9. November 1869 bis zum 4. Juli 1870, deren zehn stattgefunden. Von ihnen waren zwei der Erinnerung an geschichtlich denkwürdige Tage gewidmet. Die eine fand am Vorabend des 8. Mai, der fünfzigjährigen Wiederkehr des Tages statt, an welchem der Weserhandel von der lange schwer auf ihm lastenden Fessel des Elsflether Zolls befreit wurde; sie galt einem wichtigen Erfolge der bremischen Handelspolitik. Die andere war durch das hanseatische Gedenkfest des Stralsunder Friedens vom 24. Mai 1370 hervorgerufen. Die in diesen Versammlungen gehaltenenen Vorträge betrafen folgende Gegenstände.

1. Die Holzschnitzkunst des 16. und 17. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Erzeugnisse derselben im nordwestlichen Deutschland (Herr Herm. Allmers);

2. Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnhauses in Bremen (Herr Stadtbibliothekar Dr. J. G. Kohl);

3. Eilbert von Bremen, ein Jurist des 12. Jahrhunderts und seine Abhandlung über den kanonischen Process (Herr Dr. H. A. Schumacher);

4. Ueber die Herkunft der Bevölkerung Bremens (Herr Dr. J. G. Kohl);

5. Die sogenannte Aufsegelung Livlands und die Gründung Riga's (Herr Dr. D. R. Ehmck);

---

[1]) Vergl. Bremisches Jahrbuch V. Seite XXXI ff.

6, Die Beziehungen Bremens zu Livland (Herr Dr. J. G. Kohl);

7. Entstehung und Einführung des Elsflether Zolls, 1560—1653 (Herr Dr. H. A. Schumacher);

8. Die Aufhebung des Elsflether Zolls, 1803—1820 (Herr Dr. M. Lindeman);

9. Der Kampf der Hansestädte gegen König Waldemar von Dänemark. Zum Gedächtniss des Stralsunder Friedens vom 24. Mai 1370 (Herr Dr. C. Bulle).

Mehrfach hat uns im verflossenen Jahre die erwähnte Feier des fünfhundertsten Jahrestages eines der denkwürdigsten Ereignisse in der Geschichte der norddeutschen Städte beschäftigt. Der Anregung des Vereins für die hamburgische Geschichte war es besonders zu danken, dass der 24. Mai 1870, an welchem vor fünfhundert Jahren in dem glorreichen Frieden zu Stralsund die geeinigte Kraft hansischen Bürgerthums über die den Norden Europas beherrschende Macht des Dänenkönigs triumphirt hatte, nicht spurlos an uns vorüberging, sondern benutzt wurde, um unserem Volke und vor Allem den Bewohnern der Hansestädte jenen für die Machtentwickelung des Hansabundes Grund legenden, zugleich auch für die Erhaltung deutschen Landes und Volkes wichtigen Erfolg ihrer Vorfahren nachdrücklich ins Gedächtniss zu rufen. Auf den Antrag des Hamburger Vereins hatte die Abtheilung zunächst am 29. März v. J. beschlossen, sich mit ihm und den Geschichtsvereinen zu Lübeck und Stralsund-Greifswald zum Ausschreiben einer auf jenes Ereigniss bezüglichen Preisaufgabe zu vereinigen, und dem Geschäftsausschuss übertragen, die näheren Modalitäten der Ausführung mit den übrigen Vereinen zu verabreden. Wir haben es dann nicht unterlassen zu dürfen geglaubt, der Einladung des Stralsunder und dem Beispiele der Vereine in Lübeck und Hamburg folgend, auch unsererseits in Herrn Dr. D. Ehmck einen Vertreter zu der in Stralsund vorbereiteten Feier zu entsenden. Dass auf solche Weise auch die heutigen Hansestädte wenigstens durch Abgeordneten ihrer Geschichtsvereine in Stralsund vertreten waren, scheint zur Bereicherung des so wohl gelungenen Hansa-Festes beigetragen zu haben. Den Bericht unseres Abgeordneten veröffentlichen wir beschlossener Maassen mit diesem Jahresberichte (Anlage 1).

Wie aus diesem Berichte der Abtheilung bereits bekannt ist, hat jenes Fest die erfreuliche Folge gehabt, dass aus den Verhandlungen der Vertreter verschiedener norddeutscher Geschichtsvereine die Gründung eines neuen hansischen Geschichtsvereins hervorgegangen ist, welcher berufen ist, die Historiker und Geschichtsfreunde im Gebiete der alten Hansa öfter zusammenzuführen und dadurch auch die historischen Vereine in den einzelnen Städten enger unter einander zu verbinden. Wir können diesem Verein nur auf das Lebhafteste ein glückliches Gedeihen wünschen und hoffen daher, dass, falls die politischen Ereignisse die für Pfingsten 1871 in Aussicht genommene erste Jahresversammlung jenes Vereins zur Ausführung kommen lassen sollten, auch unsere Abtheilung durch eine Anzahl ihrer Mitglieder in Lübeck vertreten sein wird. Nicht minder hegen wir die Zuversicht, dass die zu Stralsund im Namen der vier Vereine verkündete Preisaufgabe, die wir noch im 5. Bande unseres Jahrbuchs abdrucken lassen konnten, durch ihren wichtigen, anziehenden, dankbaren und verhältnissmässig leicht zu bewältigenden Stoff tüchtige Kräfte zur Bearbeitung heranziehen wird. Die Geschäfte, welche durch diesen Gegenstand etwa noch erfordert werden möchten, werden von dem Hamburger Verein besorgt werden.

Auch einige in den Versammlungen der Abtheilung gegebene Anregungen möchten wir nicht mit Stillschweigen übergehen, in der Hoffnung, dass der Erfolg, der ihnen bisher noch nicht zu Theil geworden ist, vielleicht durch die erneute Erinnerung herbeigeführt werde, die wir allen Freunden unserer Arbeiten warm ans Herz legen.

Zu diesen Anregungen gehört zunächst der durch die Feier des hundertjährigen Jubiläums einer Leipziger Firma hervorgerufene Wunsch, es möchten zuverlässige Nachrichten über Alter und merkwürdige Schicksale bremischer Handlungshäuser gesammelt werden, ein Vorschlag, dessen Ausführung nicht blos für die bremische Handelsgeschichte von Interesse sein würde. Eine andere Anregung betrifft eine ungleich schwierigere Aufgabe, deren Lösung freilich auch für die bremische Specialgeschichte von noch weit höherem Werthe sein

würde, die Ergänzung und Fortsetzung des bremischen Gelehrten-Lexikons von Rotermund, wofür in den seit dem Erscheinen dieses trotz seiner Ungenauigkeiten sehr nützlichen Werkes verflossenen fünfzig Jahren kaum irgend etwas geschehen sein dürfte.

Freilich ist dieses nicht das einzige und nicht einmal das wichtigste Gebiet, auf welchem eine rasche und stetige Förderung der Arbeiten, die als Grundlage für eine richtige Erkenntniss und Darstellung unserer vaterstädtischen Geschichte angesehen werden müssen, zu erstreben ist. In erster Linie handelt es sich noch um die Bearbeitung und Herausgabe der Quellen unserer städtischen Geschichte: eine Aufgabe, die zwar mit den Kräften und Mitteln unseres Vereins allein nicht zu bewältigen, deren Lösung aber auch als eine Ehrensache unseres Gemeinwesens anzusehen ist. Bereits bei einer früheren Gelegenheit ist sie als solche, soweit wenigstens die Herstellung eines bremischen Urkundenbuchs, der Grundlage für alle weiteren Arbeiten dieser Art, in Frage kommt, von den Behörden unseres Staats ausdrücklich anerkannt. An diese mehr und mehr dringlich gewordene Aufgabe hat namentlich ein Bericht über die Bearbeitung der bremischen Geschichtsquellen erinnert, der im Jahrbuch diesen Mittheilungen beigefügt werden soll (Anlage 2). Jener Ueberzeugung ist denn auch durch einen am 4. Juli d. J. gefassten Beschluss der Abtheilung Ausdruck gegeben worden, welcher den Geschäftsausschuss beauftragte, durch geeignete Vorstellungen bei den betreffenden Behörden die nachdrückliche Förderung dieser Angelegenheit zu empfehlen. Heute haben wir die Freude es auszusprechen, dass zeitweilig von der Ausführung dieses Auftrags abgesehen werden konnte, weil es sich zeigte, dass die gewünschten Entschliessungen bereits an zuständiger Stelle vorbereitet waren und dieselben bald darauf eine neue Bewilligung für die Herausgabe des Urkundenbuchs von Seiten des Senats und der Bürgerschaft [1]) und die Berufung eines mit dieser Arbeit zu beauftragenden Gelehrten zur Folge hatten. Wir dürfen somit einer raschen Förderung dieses Werkes nunmehr entgegensehen

---

[1]) Vergl. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1870 S. 275 und S. 290.

und die Hoffnung hegen, dass dadurch auch für die Bearbeitung unserer übrigen Geschichtsquellen leichter die geeigneten Kräfte sich finden und die erforderlichen weiteren Mittel zu erlangen sein werden.

Von den literarischen Unternehmungen der Abtheilung ist das grössere Werk: die „Denkmale bremischer Geschichte und Kunst" der im vorigen Jahresbericht gegebenen Verheissung gemäss gefördert worden. Am 20. December 1869 konnten wir der Abtheilung den vollendeten zweiten Band, welcher unter dem Nebentitel „Episoden aus der Cultur- und Kunstgeschichte Bremens" die mehr auf das bürgerliche und Privatleben bezüglichen Gegenstände im Gegensatz zu den öffentlichen und den kirchlichen Denkmalen behandelt, vorlegen. Für die Vollendung des dritten Bandes, der den kirchlichen Denkmalen bestimmt sein sollte, lässt sich, da derselbe ziemlich bedeutende Vorarbeiten erforderlich macht, ein bestimmter Zeitpunkt noch nicht angeben. Nicht so glücklich sind wir in Betreff des Jahrbuchs gewesen, von dem nur der fünfte Band fertig gestellt worden ist, während der sechste erst im laufenden Jahre begonnen werden kann. Wir hoffen, dass derselbe rasch genug gefördert werden wird, um die Reihenfolge der Jahrgänge fortzuführen.[1])

Die Commission zur Erforschung und Sammlung von Alterthümern etc. konnte im vorigen Jahre eine grössere Thätigkeit, als bisher entwickeln, da ihr eigene, wenn auch beschränkte Räume zur Aufbewahrung historischer Gegenstände zu Gebote standen. Für ihre Wirksamkeit sind vorläufig folgende Bestimmungen getroffen worden.

Das der Abtheilung eingeräumte Sammlungszimmer wird zum eigentlichen „historischen Museum" eingerichtet; die Aufstellung der Gegenstände, die in dasselbe aufgenommen werden, geschieht möglichst so, dass ein künstlerisches Gesammtbild er-

---

[1]) Vom Jahrbuch ist erschienen: Band I nebst Jahresbericht für 1862/3 (1864), Band II (Doppelband) mit den Jahresberichten für 1863/4 und 1864/5 (1866), Band III nebst Jahresbericht für 1865/6 und 1866/7 (1867), Band IV (Doppelband) nebst Jahresbericht für 1867/8 (1869), Band V nebst Jahresbericht für 1868/9 (1870). Der VI. Band (Doppelband) würde den obigen Jahresbericht bringen.

reicht wird, jedoch ist die Rücksicht auf den Character der Sammlung als einer historischen, resp. antiquarischen das Entscheidende; geeignete Stücke sind so umzugestalten, dass sie zur Aufstellung oder Aufbewahrung anderer Gegenstände dienen können. Die Sammlung der Abtheilung soll indess nicht auf jenes „Museum“ beschränkt bleiben; vielmehr sind Gegenstände, welche sich praktisch verwerthen lassen, auch in anderen Räumen des Künstlervereins aufzustellen, z. B. Gemälde; im Sitzungszimmer der Abtheilung sollen Stücke von besonderem Werth, die zur gesammten Ausstattung des Raumes passen, ihren Platz finden; endlich sind diejenigen grösseren Gegenstände, welche ohne Schaden unter freiem Himmel verbleiben können, im Hofraume des Vereins anzubringen. Der Umfang der Sammlung ist dahin bestimmt, dass alle Sachen von historischem, wie künstlerischem Werthe, die mit Bremen in Zusammenhang stehen, Aufnahme finden, mit alleiniger Ausnahme der Handschriften und Bücherdrucke, sofern diese nicht, abgesehen von ihrem Inhalt, ein Interesse bieten.

Die Anfertigung eines Katalogs hat begonnen; in demselben sollen Restaurationen und Abänderungen der Originalstücke verzeichnet werden. In ihm sind ferner diejenigen Gegenstände besonders zu notiren, welche der Abtheilung nicht zu Eigenthum übertragen sind; auf Wunsch der Eigenthümer kann selbst der Preis, zu dem sie ihre Sachen verkaufen wollen, im Katalog angegeben werden; auch die nicht im Museum aufgestellten Stücke sind im Kataloge zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Verwaltung der Sammlung ist ein definitiver Beschluss noch nicht gefasst worden; es war in Aussicht genommen, die eigentliche Geschäftsführung zur Sache des Conservators zu machen, während der Ausschuss für Alterthümer und Kunstwerke die Aufgabe habe, Gegenstände für die Sammlung heranzuziehen, das Herbeigeschaffte historisch zu beleuchten und an dem Kataloge mitzuarbeiten. Eine definitive Beschlussfassung über die zweckmässigste Organisation wird wohl erst dann stattfinden können, wenn sich der Umfang der Sammlung besser als jetzt übersehen lässt, und wenn dieselbe Gegenstände enthält, welche einen möglichst bequemen Zutritt des Publikums

als wünschenswerth erscheinen lassen. Durch die erste Einrichtung des Sammlungszimmers und die wegen der Aufstellung wünschenswerthe Erwerbung von grösseren Holzschnitzereien ist das Deficit veranlasst worden, welches die diesjährige Rechnung aufweist; über die Verwendung des der Commission gemachten Vorschusses wird erst später berichtet werden können, wenn die Aufstellung in ihren Hauptsachen vollendet ist.

Ueber den Gang der ersten Arbeiten der Commission giebt ein eigener Bericht nähere Auskunft (Anlage 3).

Für die Vervollständigung unserer Sammlung ist noch ausserordentlich viel zu thun; wir verzeichnen daher mit besonderem Dank die folgenden im letzten Jahre der Abtheilung gewordenen Geschenke:

1) von Herrn Heinrich Müller: Risse der Wilhadikirche und Plan des Wilhadikirchhofs, in welchen die beim Bau der neuen Börse gemachten Funde eingetragen sind;

2) von einem Ungenannten: Gipsabguss eines beim Börsenbau gefundenen Medaillon-Reliefs aus der Zeit der Renaissance, eine Faunenscene darstellend;

3) von Herrn Franz Schütte: silberne Denkmünze auf das am 29. December 1803 begangene fünfzigjährige Amtsjubiläum des Syndicus Simon Hermann Post (geb. 20. Sept. 1724, Archivar seit 29. December 1753, † 12. April 1808);

4) von einem Ungenannten: ein Bremer Ducaten vom Jahre 1723;

5) von Herrn Ferd. Nielsen: 1 goldene und 13 silberne bremische Münzen, sowie photographische Abbildungen von fünf im Besitz desselben befindlichen Holzschnitzwerken;

6) von Herrn Steuerdirector Dierking: Kupferplatte zum Drucken der vom hiesigen Krameramt ausgestellten Lehrbriefe, vom Jahre 1781, geziert mit einer Ansicht der Stadt Bremen;

7) von Herrn Professor Dr. Buchenau: Bricken des hiesigen Fischeramts;

8) von den Bauherren der Domkirche: Kirchenschlüssel des Doms vom Jahre 1556;

9) von Frau Vinnen: Tischplatte mit Perlen-Mosaik.

Nicht minder sind wir dem Herrn Vorsitzer der Baudepu-

tation zum Dank dafür verpflichtet, dass uns die noch vorhandenen Seitenlehnen des alten Rathsstuhls und ein Pfosten von der alten Rathhaustreppe: Gegenstände, welche bisher auf dem Bauhofe aufbewahrt waren, bis auf Weiteres zur Aufstellung in unserer historischen Sammlung überlassen wurden.

Nicht unerwähnt lassen können wir bei dieser Gelegenheit, dass die ausgezeichnete Münzsammlung unseres im Jahre 1864 verstorbenen Mitbürgers Herrn C. E. Schellhass, das Werk langjährigen ausdauernden Fleisses und lebhaftesten Interesses für die vaterstädtische Geschichte, kürzlich Dank der Liberalität der Söhne desselben, soweit wenigstens die Sammlung auf diese Geschichte Bezug hat, in den Besitz der Stadt Bremen übergegangen und dadurch ein jedem Forscher und Freunde ihrer Geschichte zugängliches Gemeingut geworden ist. Bekanntlich ist diese Sammlung vorläufig in der Stadtbibliothek aufgestellt worden. Wohl nur die Unfertigkeit der Einrichtungen unseres Vereins ist die Ursache gewesen, dass nicht unserm historischen Museum bei dieser Gelegenheit hat der Vorzug gegeben werden können. Wir hoffen jedoch, dass späterhin auch diese überaus werthvolle Münzsammlung, welche die geschichtliche Entwickelung Bremens fast von seinen ersten Anfängen an bis auf die Gegenwart herab begleitet und erläutert, einen Bestandtheil des historischen Museums von Bremen bilden wird. Unsere Abtheilung wird es jedenfalls fortan als eine ihrer Aufgaben anzusehen haben, einerseits für die Fortführung der Sammlung im Geiste ihres Begründers, andererseits für eine übersichtliche Katalogisirung derselben, sowie nicht minder für die Publikation ihrer werthvolleren, in numismatischer oder historischer Beziehung merkwürdigen Bestandtheile Sorge zu tragen.

Hinsichtlich unserer Büchersammlung ist zu bemerken, dass gemäss dem nach weiterer Erwägung gefassten Beschlusse der Abtheilung von einer Vereinigung derselben mit der Bibliothek des Künstlervereins Abstand genommen und vielmehr die abgesonderte Aufstellung und Verwaltung derselben beibehalten ist. Ihr Bestand ist sowohl durch die Zusendungen von anderen historischen Gesellschaften, als durch einige sonstige Zuwendungen nicht unerheblich vermehrt worden. Das Einzelne

anzuführen dürfen wir hier unterlassen, da der mit dem vorigen Jahresbericht übergebene Katalog vor dem Abdruck im 5. Bande des Bremischen Jahrbuchs bis zum October d. J. ergänzt worden ist. Der Lesezirkel der Abtheilung, in welchem sämmtliche neu eingegangene Schriften circuliren, erfreut sich fortwährend lebhafter Theilnahme.

Die Rechnung der Abtheilung, die nach stattgehabter Revision bereits der Generalversammlung des Künstlervereins in Gemeinschaft mit der allgemeinen Rechnung desselben vorgelegt ist, ergab für den Zeitraum vom 30. Juni 1869 bis 30. Juni 1870 folgendes Resultat.

A. Einnahmen.

Beiträge von 319 Mitgliedern	319 ℛ︀ — Gr.	
Beiträge vom Lesezirkel für 2 Jahre	54 - — -	
		373 ℛ︀ — Gr.

B. Ausgaben.

Vorschuss für die historische Sammlung	241 ℛ︀ 7 Gr.	
Bibliothek und Lesezirkel	42 - 14 -	
Publicationen und deren Versendung	72 - 52 -	
Lohn an den Boten	35 - 13 -	
Insertionen	16 - 24 -	
Reisekosten	37 - 39 -	
Transportkosten, Porto u. Verschiedenes	36 - 10 -	
		481 - 15 -
Daraus ergiebt sich ein Deficit von		108 ℛ︀ 15 Gr.
Der vorigjährige Saldo betrug		1241 ℛ︀ 27 Gr.
ab		108 - 15 -
bleibt ein Baarvermögen von		1133 ℛ︀ 12 Gr.
Unter Hinzurechnung der auf der Conto für Erwerbungen gebuchten		839 - 31 -
beträgt das ganze zu Buch stehende Vermögen. .		1972 ℛ︀ 43 Gr.

Unsern diesjährigen Bericht wollen wir mit der Hoffnung schliessen, dass eine glückliche Beendigung des gegenwärtigen Krieges die Arbeiten des Friedens bald wieder in ihr volles Recht einsetzen und dass dann der Aufschwung, welchen das mächtig ge-

hobene Nationalgefühl unseres Volkes überall auf dem Gebiete der geistigen Bestrebungen, und namentlich auch der historischen Arbeiten voraussichtlich hervorrufen wird, bei der Lösung der zahlreichen, unserer Abtheilung gestellten Aufgaben sich nicht verläugnen möge.

Bremen, Ende December 1870.

Der Geschäftsausschuss.



Anlage 1.

Bericht über die Gedenkfeier des Stralsunder Friedens vom 24. Mai 1370.

Bremen, 15. Juni 1870.

Mehr als in irgend einer anderen Stadt des alten Hansabundes ist in Stralsund der 24. Mai gefeiert worden, der fünfhundertjährige Geburtstag zwar nicht der Hansa selbst, aber ihrer Grösse, der Gedenktag ihres stolzesten Sieges, eines Erfolges von hervorragend nationaler Bedeutung. Dort ist aus der Feier, bei der bekanntlich unser Verein vertreten war, durch die allgemeine Betheiligung der Bevölkerung fast ein städtischer Festtag geworden. In der That war kaum eine andere Stadt so geeignet, diesen Tag festlich zu begehen; nirgends war es so leicht, der Bevölkerung theilnehmendes Verständniss für die geschichtliche Bedeutung des Tages zn erschliessen. Denn Stralsund ist an Ehren reich; es hat insbesondere an einigen Wendepunkten der Entwickelung unseres Volkes in den vordersten Reihen der nationalen Bewegung gestanden, und so ist seine Vergangenheit in bedeutungsvoller Weise mit der allgemeinen deutschen Geschichte verknüpft worden. Es ward zu einem Hort der deutschen Geistesfreiheit, als sich im dreissigjährigen Kriege an seinen Mauern und der Tapferkeit seiner Bürger des Friedländers trotziger, sieggewohnter Ungestüm brach. Unter der langen schwedischen Herrschaft, der es 1678 durch den grossen Kurfürsten und 1716 durch Friedrich Wilhelm I. und seine Verbündeten im Nordischen Kriege nur vorübergehend entrissen wurde, hat es seine deutsche Gesinnung treu bewahrt. Noch am Ende dieser Zeit war es der

letzte Zufluchtsort des heldenmüthigen Schill, der unter dem Drucke weit schwererer und allgemeinerer Fremdherrschaft seinem Volke den Glauben an die Wiederbefreiung aufrecht erhalten half, war es der trauernde Zeuge seines Heldentodes für die deutsche Sache. Der Sieg dieser Sache brachte sechs Jahre später auch für Stralsund und das Gebiet, dessen Hauptstadt und wirthschaftlicher Mittelpunkt es ist, für Neu-Pommern, die politische Wiedervereinigung mit dem Vaterlande. Die Erinnerung an diese Dinge hat in der Bevölkerung sehr lebendig sich erhalten.

Das dritte grosse nationalpolitische Ereigniss, das sich auf diesem Schauplatze vollzog, der Zeitfolge nach das erste, der Abschluss jenes Friedens zwischen der deutschen Hansa und Dänemark am 24. Mai 1370, durch welchen das auf seine eigene Kraft angewiesene, von Kaiser uud Reich verlassene, ja fast verrathene norddeutsche Bürgerthum die Eroberungsgelüste eines ausländischen Herrschers in die gebührenden Schranken wies; dies Ereigniss war freilich auch in Stralsund nicht mehr in der Erinnerung der Bevölkerung haften geblieben. Wie verlautet, hat der hochbetagte Gewandhausältermann Kruse, der sein Leben lang seine Musse darauf verwandt hat, Mancherlei für die Geschichte seiner Stadt zu sammeln und für ihre Ehre noch immer warm begeistert ist, das Verdienst, auf die Feier dieses Ereignisses bei der fünfhundertsten Wiederkehr seines Jahrestages hingewiesen zu haben. In einer an sich so historisch angeregten Stadt, in der überdies eine Reihe tüchtiger Männer seit längerer Zeit mit Erfolg bemüht sind, die Vergangenheit ihrer Umgebung in wissenschaftlicher Weise aufzuhellen, fiel ein solcher Keim leicht auf ein fruchtbares Feld; solchen Kräften konnte es auch nicht schwer werden, das etwa noch fehlende Verständniss für die Sache ihren Mitbürgern vollends zu eröffnen.

Kam doch so Manches in der äusseren Erscheinung der Stadt dem zu Hülfe. Es ist in ihren Gebäuden so viel Characteristisches noch heute erhalten, dass es gar nicht schwer ist, sich ihr Aussehen in den Tagen, da sie die Grossen des dänischen Reichs, um Frieden bittend, in ihren Mauern sah, wieder zu vergegenwärtigen. Auch ihr Umfang wird sich wenig verändert haben. Noch heute ragen zwischen den modernen Festungs-

werken mehrere alte, mächtige und höchst malerische Thorthürme hervor; noch heute gruppirt sich die Stadt um ihre schon damals stehenden drei grossen Gotteshäuser, die Marien-, Jacobi- und Nicolaikirche, alle drei sehr würdige Zeugnisse des gothischen Styls, wie er in den norddeutschen Backsteinbauten seine Entfaltung fand, von einfacher, grossartiger Schönheit, die Marienkirche besonders durch ihre kühn aufgebaute Thurmfaçade von gewaltiger Wirkung. Noch begrenzt die eine Seite des Altstadtmarkts dasselbe stolze Rathhaus, das die Friedensverhandlungen von 1370 gesehen hat und durch seine in spitzige Zacken auslaufende Fronte so eigenthümlich wehrhaft und fast kampflustig aussieht; noch heute steht ihm im Aeusseren wohlerhalten gegenüber das schöne Wohnhaus des Bürgermeisters Bertram Wulflam, den man wohl als das geistige Haupt der Hansa in jener Zeit, wenigstens als den Leiter ihrer Politik im Kriege gegen Dänemark, anzusehen hat. Ueberhaupt giebt noch in verschiedenen Strassen der Stadt eine Reihe vorzüglich erhaltener gothischer Giebel treffliches Zeugniss von dem Wohlstand und Geschmack der Bürger Stralsunds im 14. u. 15. Jahrhundert; eine Reihe bemerkenswerther Baulichkeiten von Klöstern und anderen frommen Stiftungen trägt dazu bei, jenen Eindruck zu vervollständigen, meist sehr reich dotirten Stiftungen, die heute theils Erziehungszwecken, theils einer sehr ausgiebigen Armenpflege dienen. Es ist um so lehrreicher, diese leibhaftigen Zeugen der bedeutenden Vergangenheit Stralsunds anzuschauen, weil sie die einstige hohe Blüthe der Stadt unmittelbar ins Bewustsein rufen. Mit Recht erinnerte der Redner des ersten Festvortrags an die bemerkenswerthe Erscheinung, dass in der Mitte des 14. Jahrhunderts, als Stralsund die zweite Stelle unter den Hansestädten, wenigstens unter den eigentlichen Seestädten einnahm, erst 150 Jahre seit seiner Gründung verflossen waren. Wie erwähnt, herrschte in Stralsund ein reger geschichtlicher Sinn; er ist es, der unter Anderem dazu geführt hat, neuerdings einen eigenen Archivar für die Ausbeutung des äusserst reichen städtischen Archivs anzustellen, der ferner die Stadt bewogen hat, einen grossen Theil des sehr geräumigen Rathhauses zur Aufnahme einer höchst interessanten Sammlung vorgeschicht-

licher Alterthümer und mittelalterlicher Cultur- und Kunstgegenstände herzugeben und in Stand zu setzen, der endlich auch auf eine entsprechende Restauration der erwähnten mittelalterlichen Bauten und ihre Befreiung von entstellenden Zuthaten erhebliche Opfer verwenden lässt.

Es begreift sich, dass auf solchem Boden die Feier des grossen geschichtlichen Ereignisses von 1370, bei dem Stralsund im Mittelpunkt der Bewegung gestanden hatte, zu einem städtischen Festtage wurde. Aber zugleich bewirkte die Theilnahme der Geschichtsvereine aus den heutigen drei Hansestädten, die sich mit dem Greifswald-Stralsunder Verein zu einer wissenschaftlichen Begehung des Gedächtnisstages vereinigt und dazu ihre Deputirten nach Stralsund gesandt hatten, dem Feste einen allgemeineren hanseatischen Charakter zu geben. Und in glücklichster Weise wurde Beides, die Feier der Stadt Stralsund und diejenige der verbundenen Geschichtsvereine, mit einander verschmolzen.

Die Aufnahme, welche den Abgeordneten der historischen Vereine von Bremen, Hamburg und Lübeck von Seiten des Festcomités, des Raths der Stadt und namentlich der dortigen Mitglieder des Pommerschen Geschichtsvereins zu Theil wurde, war eine überaus freundliche und entgegenkommende. Die Letzteren besonders wetteiferten, uns den Aufenthalt in ihrer Stadt so angenehm wie möglich zu machen. Man nahm es eben von allen Seiten sehr dankbar auf, dass bei dieser Feier eines Ehrentages der Hansa die jetzigen Hansestädte durch Deputirte ihrer Geschichtsvereine vertreten waren, und man darf wohl behaupten, dass unsere Abordnung zu dieser Feier nicht unerheblich dazu beigetragen hat, dieselbe dort als ein nicht blos locales Fest, sondern, wie es voll berechtigt war, als die Feier gemeinsamer, grosser geschichtlicher Erinnerungen des norddeutschen Bürgerthums empfinden zu lassen. Schon dieser Erfolg würde hinreichend die Zweckmässigkeit des Beschlusses darthun, einen Vertreter der Abtheilung zu dem Stralsunder Fest zu entsenden; aus dem Folgenden wird sich gewiss noch weiter ergeben, wie angemessen es war, dass an den durch das Fest veranlassten Verhandlungen über die Preisaufgabe und

sonstige Angelegenheiten der norddeutschen Geschichtsvereine auch ein Mitglied unseres Vereins sich Namens desselben betheiligte.

Ausser unserer Abtheilung waren in Stralsund nur die Vereine von Hamburg und Lübeck durch Abgeordnete, bezw. durch die Herren Dr. Koppmann und Staatsarchivar Wehrmann, vertreten; an den bezüglichen Verhandlungen betheiligten sich ausserdem selbstverständlich die Ausschussmitglieder der in Greifswald und Stralsund domicilirten Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, namentlich die Herren Archivar Dr. Fabricius und Bürgermeister Francke von Stralsund, sowie Assessor Hausmann von Greifswald, der Conservator der Alterthümer und Kunstdenkmale für Pommern und Rügen, während man, von Anderen abgesehen, namentlich zu bedauern hatte, dass Herr Dr. O. Fock, der Verfasser der vortrefflichen Rügisch-Pommerschen Geschichten, der auf einer wissenschaftlichen Reise abwesend war, diesem Kreise fehlte.

Am Vorabend der Feier hat Herr Kreisrichter Pütter die Aufgabe gelöst, durch eine Schilderung des zu begehenden Ereignisses selbst und seiner Bedeutung die festliche Stimmung vorzubereiten. Er hat dabei die beiden Urkunden des Stralsunder Friedens, wie sie am 24. Mai 1370 dort von den Grossen des dänischen Reichs besiegelt waren und noch im Stadtarchive aufbewahrt werden, der Versammlung vorgezeigt und in seiner Rede besonders betont, dass das in dem Kriege gegen Dänemark geeinte norddeutsche Bürgerthum nicht bloss für sich, sondern zugleich für Deutschland einen wichtigen Erfolg errang, indem es durch Waldemar's Besiegung die unsere Ostseegestade bedrohende, von langer Hand vorbereitete dänische Eroberungspolitik zu Schanden machte. [1])

Diesem Vortrage folgte eine Verhandlung über den Text der beschlossenen, von den vier Vereinen zu erlassenden Preisaufgabe. In derselben gelang es, alle diesseits gewünschten

[1]) Pütter, der Stralsunder Friede vom 24. Mai 1370. Stralsund 1870. (Bremer) 32 Seiten.

Abänderungen des ursprünglichen Vorschlags im Wesentlichen zur Annahme zu bringen. [1])

Auch die Beitragsfrage wurde schliesslich dahin erledigt, dass zu dem ausgesetzten Preise

der Verein zu	Hamburg	150	ℛ︀ℳ︀ Cour.
„ „ „	Bremen	130	„ „
„ „ „	Lübeck	120	„ „
„ „ „	Stralsund-Greifswald	100	„ „
		500	ℛ︀ℳ︀ Cour.

beisteuern.

Am Tage der Feier hatte Stralsund wahrlich ein Festgewand angelegt. Von den Kirchthürmen herabflatternde Fahnen verkündeten die Feier in die Ferne hinaus; auf dem Rathhause wehten neben der norddeutschen die Flaggen der Hansa, Lübecks, Stralsunds und Greifswalds, welche den hanseatischen und nationalen Charakter der Feier kennzeichneten; viele Privathäuser bekundeten durch ausgehängte preussische oder norddeutsche Flaggen ihre Theilnahme. Das rief schon früh ein gewisses festliches Gewoge in den Strassen hervor, um so mehr, da um 10 Uhr die Feier im Collegiastensaal des Rathhauses — dem Versammlungslocal der Stralsunder Bürgerschaft — begann. Wie bei der Vorfeier am Montag Abend bekundeten auch diesmal die Damen der Stralsunder ihre lebhafte Theilnahme und erhöhten durch ihre zahlreiche Vertretung den angenehmen Eindruck des wohlgefüllten Festsaals.

Der für den Festtag selbst bestimmte Vortrag, welchen ein warmer Freund und gründlicher Kenner der mittelalterlichen Kunst, Herr Carl v. Rosen, übernommen hatte, konnte ein friedlicheres Thema behandeln. An der Schilderung der reich geschmückten metallenen Grabplatte des 1357 gestorbenen Stralsunder Bürgermeisters Albert Hövener (in der dortigen Nicolaikirche), die zu den vollendetsten Werken dieser Art gehört, suchte er den Geschmack und den Kunstsinn jenes Bürgerthums, dessen kriegerische und politische Thaten heute gefeiert wurden, zu veranschaulichen. Dann redete mit jugendlichem Feuer der

[1]) Vergl. Bremisches Jahrbuch V. S. 281.

Stadtarchivar Dr. Fabricius Namens der Geschichtsvereine die Versammlung an. Mit warmen ergreifenden Worten hob er die Bedeutung des Festes als einer hanseatischen Erinnerungsfeier hervor, gab der Freude darüber Ausdruck, dass wenigstens durch die Vertreter ihrer Geschichtsvereine auch die jetzigen Träger des hansischen Namens an derselben betheiligt seien, und endete mit der Verkündigung der Preisaufgabe, „die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark“, durch welche jene Vereine dem Feste ein würdiges wissenschaftliches Denkmal zu bereiten hofften.

Der Festversammlung folgte ein Orgelconcert in der dem Rathhause benachbarten Nicolaikirche, das dessen Theilnehmern zugleich Gelegenheit gab, nicht nur der hehren Räume dieses Gebäudes selbst sich zu erfreuen, sondern auch mehrere vorzügliche Kunstwerke, die es schmücken, zu bewundern; so jene Hövener'sche Grabplatte und vor Allem das grosse Bildwerk über dem Hauptaltar im Chore, welches die Leidensgeschichte Christi darstellt, eine der formvollendetsten und ergreifendsten Holzsculpturen des spät-gothischen Styls.

In einem der kleineren Rathhaussäle fand nun eine Geschäftssitzung der Rügisch-Pommerschen Abtheilung des Pommerschen Geschichtsvereins statt, zu welcher auch wir Abgeordneten der drei hanseatischen Geschichtsvereine geladen waren. Sie begann mit der Erledigung verschiedener auf die Feier bezüglicher Formalitäten, der Verlesung auswärtiger Glückwünsche, der Publication der vom Vorstande beschlossenen Ernennungen verschiedener auswärtiger Gelehrten theils zu Ehrenmitgliedern, theils zu correspondirenden Mitgliedern etc. Wir dürfen es als eine Aufmerksamkeit gegen unsere historischse Abtheilung ansehen, dass auch unserem Delegirten die Ehre zu Theil wurde, zum correspondirenden Mitgliede des dortigen Vereins bei dieser Gelegenheit ernannt zu werden. Die in der Versammlung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten und die daran geknüpften Besprechungen waren für uns nicht von so nahem Interesse, dass sie hier erwähnt werden müssten; den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen bildete der Vorschlag des Herrn Dr. Koppmann, bei dieser Gelegenheit einen die Thätigkeit der ein-

zelnen norddeutschen Geschichtsvereine zusammenfassenden neuen Verein für hansische Geschichte zu gründen und so die von Herrn Dr. Fabricius schon bei Verkündung der Preisaufgabe öffentlich ausgesprochene Hoffnung sofort zu erfüllen, dass sich aus dieser Gedächtnissfeier hansischer Grösse ein neuer wissenschaftlich-historischer Hansabund entwickeln werde.

Es ist bekannt, wie wenig erst für die Geschichte der Hansa geschehen ist, für die Erforschung des Entstehens und der Entwickelung jener merkwürdigen und folgenreichen Verbindung, die sich gegen den Ausgang des Mittelalters unter den niederdeutchen Städten von Holland bis in die Ostseeprovinzen hinauf und weit in das Binnenland hinein bildete und auch auf ihre Handelsniederlassungen in fremden Ländern erstreckte. Jeder, der sich mit norddeutscher Städtegeschichte befasst hat, weiss, wie viele wichtige Aufgaben auf diesem Gebiete noch der Lösung harren. Hier ist insbesondere von einer Vereinsthätigkeit erspriessliche Förderung zu erwarten. Jener Bund der Städte war ein sehr loses politisches Gefüge; weit weniger als in geschlossenen Territorien, concentrirte sich bei ihm nur in einer einzelnen Stadt sein politisches Leben; hinsichtlich der Verkehrsbeziehungen, sowie der bürgerlichen Institutionen herrschte neben manchem Gemeinsamen die grösste Mannigfaltigkeit. So kann auch die historische Entwickelung dieser Verbindung nur schwer von einem Punkte aus überblickt werden, ganz abgesehen von der Zerstreutheit des rein actenmässigen Materials; aber das vereinte Wirken vieler Forscher an verschiedenen Orten, welche die Geschichte ihrer Stadt und die Abspiegelung der gemeinsamen Entwickelung in derselben verfolgen, kann Grosses beitragen, um die Erkenntniss des gemeinsamen Entwicklungsganges des Städtevereins zu fördern. Für jeden, der an dieser Arbeit Theil nimmt, wird es anregend und seiner Arbeit förderlich sein, wenn er oft Gelegenheit erhält, mit den Genossen am Werke seine Ansichten und Entdeckungen auszutauschen und durch eigene Anschauung wenigstens einer Anzahl dieser Städte und der in ihnen noch heute erhaltenen Denkmale der Vergangenheit sich die aus der eigenen Forschung gewonnenen historischen Bilder zu beleben und zu befestigen.

Das Stralsunder Fest war in mancher Hinsicht geeignet, solche Gedanken anzuregen. Freilich waren zu den wissenschaftlichen Verhandlungen, die in Anlass desselben geführt wurden, nur die Vertreter von fünf Städten vereinigt. Diese haben aber, von der Zweckmässigkeit des Plans überzeugt, nicht gezögert, den hansischen Geschichtsverein ins Leben zu rufen, wenn sie auch die definitive Organisation desselben der nächstjährigen, nach dem alten Vorort der Hansa berufenen Versammlung vorbehielten, die hoffentlich den Beweis nicht schuldig bleiben wird, dass der Gedanke in zahlreichen Städten Freunde gefunden hat. Die vorläufigen Bestimmungen, welche jenem Beschlusse zu Grunde gelegt sind, lauten wie folgt:

„Der am 24. Mai 1870 zu Stralsund von Mitgliedern der historischen Vereine zu Bremen, Greifswald-Stralsund, Hamburg und Lübeck gegründete hansische Geschichtsverein hat die Aufgabe, die Erforschung der Geschichte der Hansa und ihrer einzelnen Städte zu fördern und das Interesse für diese Geschichte in weitereu Kreisen zu beleben.

Er will seine Aufgabe erreichen einerseits durch Versammlungen seiner Mitglieder, welche in der Regel alljährlich um Pfingsten in einer der Städte stattfinden sollen, andererseits durch Herausgabe eines wissenschaftlichen Organs für hansiche Geschichte.

Die unterzeichneten, den Verein constituirenden Mitglieder übernehmen es, andere Historiker und Geschichtsfreunde aus den hansischen Städten zum Beitritt einzuladen.

Die nächste Versammlung des Vereins wird um Pfingsten 1871 in Lübeck stattfinden; bis dahin werden die Mitglieder des Vereins aus Lübeck die geschäftlichen Angelegenheiten desselben verwalten, daher auch die Mitgliederliste führen. Die Versammlung zu Lübeck wird an Stelle der gegenwärtigen vorläufigen Verabredungen endgültige Satzungen vereinbaren.

Die Redaction des unter dem Namen „Hansische Geschichtsblätter“ herauszugebenden Vereinsorgans wird bis auf Weiteres Herr Dr. Koppmann aus Hamburg besorgen.

Die Mitglieder des Vereins werden es sich besonders angelegen sein lassen, in den Geschichtsvereinen der einzelnen Städte, welchen sie angehören, Theilnahme für den hansischen Geschichtsverein zu erwecken, damit derselbe allmälig zu einem Mittelpunkte für die gemeinsamen Interessen der norddeutschen Geschichtsvereine werde.

So wird sich die bereits auf manchen Gebieten, bekanntlich auch schon auf dem der Geschichte und Alterthumskunde, bewährte Einrichtung der Wanderversammlungen hoffentlich auch für die

hansische Geschichtsforschung förderlich erweisen. Dass die schöne Zeit der Pfingsten für die Zusammenkünfte der historischen Hansa erwählt ist, wird ihnen voraussichtlich um so günstiger sein, als sie dadurch nicht mit anderen verwandten Versammlungen in Concurrenz treten.

Aus mehreren Gründen empfahl es sich, den neuen Verein nicht direct auf der Grundlage der einzelnen historischen Ortsvereine zu basiren, sondern ihm einen mehr privaten Character zu geben; für die historischen Hansatage hat das den Vorzug, dass sie weniger Vorbereitung und Zurüstung erfordern und voraussetzen. War es aber nöthig, wird man vielleicht fragen, dass der neue Verein sich ein eigenes publicistisches Organ schuf und so ebenfalls dazu beitrug, die heutige Hochfluth unserer Literatur noch weiter anschwellen zu lassen? Wir denken, es wird den „hansischen Geschichtsblättern" nicht schwer fallen, die Berechtigung ihres Daseins zu erweisen. Ohne Zweifel kann es nur vortheilhaft sein, wichtige Vorarbeiten für eine künftige Bearbeitung der Geschichte des hansischen Bundes in einem periodisch erscheinenden Werke vereinigt zu finden; den ohnehin vorhandenen Stoff dafür wird die von Dr. Koppmann im Auftrage der Münchener historischen Commission besorgte Ausgabe der Verhandlungen der Hansatage, deren erster, bis 1370 reichender Band in den nächsten Monaten dem Publicum vorliegen wird, erheblich vermehren. Eine kritische Uebersicht aller auf die hansische Geschichte bezüglichen literarischen Erscheinungen eines jeden Jahres würde allein schon das neue Organ zu einer höchst willkommenen Gabe für Jeden machen, der sich mit deutscher Städtegeschichte beschäftigt. Versteht es die Redaction und ihre Mitarbeiter, den Inhalt der neuen Geschichtsblätter oder doch einen erheblichen Theil desselben so einzurichten, dass er nicht den Fachgelehrten allein Belehrung und Anregung bietet, so wird es der Zeitschrift in dem weiten Gebiete, wo noch Hansa-Erinnerungen wach sind, an Lesern nicht fehlen.

Der letztere Gesichtspunkt möchte sich ganz besonders auch für die jährlichen Wanderversammlungen zur Berücksichtigung empfehlen. Bei solcher Veranlassung sollte jedes Mal mindestens ein öffentlicher, auf die Theilnahme eines weiteren Kreises,

nicht bloss der Historiker von Fach, angelegter Vortrag über wichtige Gegenstände der hansischen Geschichte gehalten werden. Der Verein dürfte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, in der Bevölkerung des Ortes, an welchem er tagt, eine gewisse Begeisterung für hansische Geschichte hervorzurufen und einige fruchtbare Keime zu hinterlassen, die dann von seinen dortigen Mitgliedern weiter entwickelt werden mögen. Solche Erfolge würden, wie sie an sich nützlich sind, auch für die übrige Wirksamkeit des Vereins nur anregend und förderlich sein und ihn in seinem eigentlichen Boden um so festere Wurzeln schlagen lassen.

Die unmittelbar politische Bedeutung der Reste des alten Hansabundes ist im neuen deutschen Staate auf ein geringes Maass beschränkt; auch die Verbindung unter den drei hanseatischen Republiken ist eine sehr lose geworden. Aber selbst dem, der darüber trauern wollte, müssen zwei Erwägungen das Herz erheben. Nicht blos Deutschlands heutige Stellung im Welthandel, auch der gute Klang seines Namens bei allen Völkern der Erde, sie sind nicht am Wenigsten das Verdienst dieser Städte und ihrer alle Zeit tüchtigen Bevölkerungen; so weit auch sind sie hansische Erbschaft. Das andere ist dies: was der alten Hanse ihre Grösse schuf, ein kräftiges, selbstbewusstes, tapferes, mit Freiheitsliebe und Gemeinsinn erfülltes Bürgerthum: das tritt heute überall im Norddeutschen Bunde hervor; es wird sich wieder seiner gemeinsamen Interessen bewusst und gewinnt täglich an Einfluss und Machtgefühl; viel verdankt es, zum Theil die Möglichkeit dieser Entwicklung, seinen mannhaften Vorfahren aus der Hansezeit. Wie sollte es sich nicht gern von ihnen erzählen lassen?

Die Stralsunder Beschlüsse berühren nicht direct unseren Verein als solchen. Wie der Antrag des Dr. Koppmann von diesem persönlich, nicht im Auftrage des Hamburger Vereins, gestellt war, so richtete er sich selbstverständlich auch nicht an die Adresse der in Stralsund vertretenen Vereine, sondern nur an die einzelnen Mitglieder jener Versammlung, als Freunde der hansischen Geschichte, bezw. als Forscher auf diesem Gebiete. Es ist in der Versammlung nicht unterlassen, diese Bedeutung

des Antrages und deren Consequenzen zu betonen, namentlich ist auch hervorgehoben, dass der diesseitige Vertreter in keiner Weise instruirt sei, Namens unserer Abtheilung eine Meinung darüber abzugeben. In der Versammlung ist indess besonders auf die Anregung des diesseitigen Vertreters ziemlich eingehend die Frage erörtert worden, ob es richtiger sei, den hansischen Geschichtsverein als einen aus anderen städtischen Geschichtsvereinen sich zusammensetzenden Gesammtverein oder lediglich als eine Vereinigung von Geschichtsfreunden und Forschern, vorzugsweise aus den betheiligten Städten zu bilden. Man überzeugte sich dabei, dass überwiegende Gründe dem letzteren Wege das Wort redeten, abgesehen davon, dass im andern Falle einer eigentlichen Constituirung des Vereins vielleicht weit aussehende Verhandlungen unter den vorzugsweise zu betheiligenden Vereinen erst hätte voraufgehen müssen. Man vergegenwärtigte sich ferner namentlich, dass der andere Weg die schwerfällige Einrichtung eines Gesammtvereins und die damit verbundene umständliche Geschäftsführung vermeiden lasse, dass er vielleicht in noch höherem Grade den persönlichen Verkehr unter den Mitgliedern, worauf mit Recht grosses Gewicht gelegt wurde, fördere und dass er endlich auch nicht geringere Aussicht biete, unter Umständen die Beihülfe der einzelnen, durch gleichartiges Interesse geleiteten Vereine mit Erfolg in Anspruch nehmen zu können. So waren denn schliesslich die Versammelten einmüthig der Ansicht, dass auf dem beschriebenen Wege vorzugehen sei. Im Kreise unserer Abtheilung wird sicherlich die Gründung des hansischen Geschichtsvereins freudige Anerkennung, werden die Zwecke desselben auch bei geeigneter Gelegenheit eifrige Förderung finden.

Kehren wir zu der Beschreibung der Stralsunder Festlichkeiten zurück. Am Haupttage der Feier versammelten sich um 2 Uhr die Stralsunder mit ihren Gästen zu einem Festmahl, das in dem prächtigen, mit Jacob's grossem Lutherbilde geschmückten und heute noch mit mancher anderen geschmackvollen Zierde ausgestatteten Loewen'schen Saale des Rathhauses 150 Theilnehmer, darunter die Spitzen der städtischen Behörden, der Stralsunder Regierung und der dortigen Festungsgarnison, vereinigte und durch seinen sehr glücklichen und heitern Verlauf davon Zeugniss

ablegte, dass der Geist der Feier, der eigentlich nationale Gedanke des Festes alle Kreise der Bevölkerung durchdrungen hatte. In mehreren schwungvollen Trinksprüchen kam derselbe zum Ausdruck. Der Festungscommandant Oberst v. Bischofshausen brachte das Hoch des Königs, des Schöpfers des Norddeutschen Bundes aus; der geschichtskundige Bürgermeister Franke leitete von den ruhmreichen Kämpfen der alten Hansa auf das ihr fehlende, jetzt wiedergewonnene deutsche Vaterland über; der Regierungspräsident Graf Behr feierte mit besonders glücklicher Beredtsamkeit die Ehren der Stadt Stralsund; der heutigen Träger des hansischen Namens gedachte in warmen Worten der Kaufmann Matthies; lebhaften Beifall ernteten die herzlichen Worte, mit denen Archivar Wehrmann von Lübeck Namens der Gäste für die ihnen zu Theil gewordene überaus freundliche Aufnahme dankte, indem er zugleich hinwies auf die Nachwirkungen, die eine so glücklich gelungene Feier eines grossen geschichtlichen Tages haben müsse. Der eigentlichen Tagespolitik blieb man fern, und nur um so besser kam gerade im Hinblick auf die Bedeutung des alten hansischen Bundes das Alle beseelende befriedigende Gefühl zum Ausdruck, jetzt einen wahrhaft deutschen Staat zu besitzen, der nicht blos den Dänen, sondern allem Auslande Respect einflösse und dem Bürgerthum eine grosse, freie und friedliche Entwicklung verheisse. Wie hätte dieser Augenblick auch nicht benutzt werden sollen, an den grossen Sohn des benachbarten Rügen, Ernst Moritz Arndt, zu erinnern und dem für ihn bestimmten Denkmal auf dem die Insel überschauenden Rugard einen Baustein hinzuzufügen! Auch er hätte ein fröhlicheres Lied von der Stadt gesungen, als nach Schill's Untergange, da „ihre Thürme und Mauern tief lagen.“ So trug dies festliche Mahl recht eigentlich dazu bei, mit den geschichtlichen Erinnerungen, von denen die Feier ausging, die Gedanken, welche am tiefsten die Gegenwart bewegen, zu verknüpfen.

So lockend nahe lag das schöne Rügen vor den Augen der fremden Festgenossen. Leider vereitelte die für den folgenden Tag geplante Fahrt um die Insel ein allzuheftiger Sturm; doch konnte er uns nicht abhalten, wenigstens eine Fahrt nach dem

gegenüberliegenden Altenfähr zu unternehmen, um dort den Fuss auf Rügens Boden zu setzen und von dem hohen Ufer aus des herrlichen Anblicks auf die schöne Stadt Stralsund uns zu erfreuen.

So wurde in Stralsund von denen, welche zusammengekommen waren, den Ehrentag der alten Hansa zu feiern, eine neue wissenschaftliche Hansa gegründet, und ihre Stifter gingen mit der Ueberzeugung aus einander, dass dieser Bund sich als eine gute Frucht des schönen Gedächtnissfestes erweisen werde.



Anlage 2.

Bericht über die Bearbeitung der bremischen Geschichtsquellen.

Juli 15. 1870.

„Die Geschichte Bremens ist keineswegs so arm, wie sie uns erscheint; sie ist nicht ärmer als diejenige anderer Metropolen und reicher als die anderer Städte, selbst Lübeck nicht ausgenommen.“ Diesen Ausspruch Lappenberg's[1]) muss man Jedem entgegen stellen, der uns die geringe Bedeutung unserer bisherigen historischen Arbeiten vorhält. Der Stoff selbst ist reich genug; nur die Art und Weise, wie wir jetzt noch arbeiten müssen, ist eine recht dürftige. Wir wissen, dass Geschichte sich nicht ausdenken, sondern nur erforschen, nicht schaffen, sondern nur entnehmen lässt, dass die historische Wissenschaft der Quellen bedarf, aus denen sie schöpfen kann, und zwar reiner, klaren Stoff darbietender Quellen.

Wie steht es nun mit den Quellen für Bremens Geschichte? Historische Quelle im weitesten Sinne ist Alles, aus dem man Kunde über die Vergangenheit zu schöpfen vermag, jedes Ding, das eine Spur von Menschenhand und Menschengeist erkennen lässt: Geräth und Waffe, Grab und Ruine, Inschrift und Brief, Buch und Rechnung, Processacte und Recept, Bild, Kleid, Münze u. dergl. mehr. Die Quellen sind aber entweder bewusste oder unbewusste. Die letzteren geben uns nur deshalb Auskunft über die Vergangenheit, weil sie dieser selbst angehören; dahin zählen

---

[1]) Geschichtsquellen des Erzstifts der Stadt Bremen (1841) S. VI.

die angeführten Beispiele. Bei den bewussten Quellen ist dagegen die Absicht vorhanden, die Erinnerungen an Begebenheiten und Personen festzuhalten, und um solche Quellen handelt es sich in diesem Berichte.

Diese Quellen wollen bald die Erinnerungen festhalten, weil die Dinge, auf die sie sich beziehen um ihrer Bedeutung willen dem Gedächtniss überliefert werden sollen; bald haben sie keinen so weit reichenden Zweck, sondern nur eine practische Bestimmung.

Die wichtigsten Geschichtsquellen der letzteren Art bilden die eigentlichen Urkunden, die schriftlichen Fixirungen von Handlungen irgend welcher Art, von grossen wie kleinen, öffentlichen wie privaten, behufs Sicherung späteren Beweises oder behufs ähnlicher praktischer Zwecke. Zu den wichtigsten Geschichtsquellen der ersteren Art zählen die Chroniken, die Arbeiten der für die spätere Erinnerung bestimmten Geschichtsschreibung. Zwischen beiden Kategorien liegt dann noch eine grosse Menge anderer historischer Materialien, die beiden Zwecken zugleich dienen; die hervorragendsten Quellen solchen gemischten Inhalts sind für die mittelalterliche Geschichte die Stadtbücher; denn ihre Aufzeichnungen geschahen theils aus rein practischem Interesse, theils mit der Absicht, die historische Erinnerung festzuhalten.

Auf diese drei hauptsächlichsten Geschichtsquellen hat unser Bericht, was Bremen anbelangt, sein Augenmerk zu richten. Die Bearbeitung derselben fehlt uns bis jetzt fast ganz; mithin ist die Vorarbeit, von der eine wissentliche Geschichtsforschung abhängt, bei uns noch nicht vollbracht oder doch nicht in ausreichender Weise begonnen.

Was geschehen muss, ist Folgendes: die Herausgabe

a) der bremischen Urkunden,

b) der bremischen Stadtbücher,

c) der bremischen Chroniken.

Bei jeder dieser Arbeiten sind Anfänge vorhanden; allein keine der Aufgaben ist wirklich gelöst, auch nicht einmal für einen kleineren Zeitraum.

I.

Seit der Zeit des um unsere bremische Geschichte sehr verdienten Archivar Post wird auf dem hiesigen Archive ein Urkundenverzeichniss geführt; dasselbe geht von den ältesten Zeiten bis zu der Epoche der Reformation. Dieser letztere Wendepunkt ist auch für unsere Frage entscheidend; denn von der Reformationszeit an besteht hier, wie anderswo, ein die specielle Urkundenarbeit ausschliessendes, wirkliches Aktenwesen, eine ziemlich gut durchgeführte Ordnung der Documente, Correspondenzen etc., die für die früheren Zeiten vollständig fehlt.

Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts ist ein überaus reicher Urkundenschatz vorhanden, sodass mindestens 5 starke Bände von der Publication dieses Materials angefüllt würden. Unseres Erachtens vertheilt sich der Stoff auf die grossen Perioden bremischer Geschichte so, dass höchstens bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts ein Urkundenband ausreicht und das nächste Jahrhundert, sowie das folgende, je 2 starke Bände in Anspruch nehmen.

Die angegebenen Abschnitte würden sich für die Ordnung eines solchen Werkes sehr wohl eignen; denn sie sind für unsere Geschichte nicht ohne Bedeutung. Es bildet der Beginn des 14. Jahrhunderts eine Zeit grossartigen Aufschwungs der Stadt. Dass sodann die Reformationszeit eine in alle Verhältnisse unserer Stadt eingreifende Umwandlung bezeichnet, bedarf keines Beweises.

Es ist unmöglich, das ganze Bereich einer solchen noch zerstreuten Urkundensammlung zu übersehen; allein ein Blick auf ihre ersten bereits vorbereiteten Abschnitte lässt uns die Bedeutung und den sachlichen Inhalt derselben erkennen.

Sehen wir zunächst auf die Urkunden bis 1350, also auf die ersten beiden Bände des zu erstrebenden Urkundenbuchs.

Für unsere Stadt ist die Edition dieser Urkunden um so wichtiger, als für ihre Geschichte die anderweitigen urkundlichen Quellen theils sehr schwach fliessen, theils noch nicht erschlossen sind.

Es fehlt uns noch das Urkundenbuch des bremischen Erzstifts von 1224 an. Bis dahin hat das hamburgische Urkundenbuch solchen Character, aber mit jenem Jahre hört dies Verhältniss auf, da der Sprengel des hamburgischen Capitels eine besondere kirchliche Diöcese wird. Der Verein für die Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, eben der Lande, die das alte Erzstift bildeten, wird hoffentlich bald Hand an's Werk legen, damit diese grosse Lücke beseitigt werde, die jetzt noch für die vaterländische Geschichtsforschung besteht. Für Bremen ist sie doppelt peinlich; denn es fehlen uns deshalb die wichtigsten Urkunden z. B. die des bremischen Domcapitels ganz und gar, die Documente der höchsten kirchlichen Behörde des bremischen Sprengels.

Wäre ein Urkundenbuch des bremischen Erzstifts vorhanden, so wäre der Mangel eines städtischen Urkundenbuchs schon etwas leichter zu ertragen. Die sonst geschaffenen Urkundenbücher aus der Provinz Hannover bieten uns indess nur wenige Hülfe; das der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, edirt von Sudendorf, das Hoyaer, das Kalenberger und das Diepholzer Urkundenbuch, edirt von Hodenburg, enthalten nur spärliche Bremensien. Dies Alles mahnt doppelt zu einer Edition unserer städtischen Urkunden.

Aber nicht bloss das Fehlende, sondern auch das bereits Vorhandene treibt zu solcher Arbeit. Die Veröffentlichungen über die hansische Geschichte sind für unsere Historie nicht eher zu verwerthen, als bis unsere eigenen Urkunden vorliegen, die mit denen der Hansa in Verbindung zu setzen sind. Die Recesse der Hansestädte bis zum Jahre 1370 werden aber nächstens erscheinen; sie behandeln die wichtigsten Ereignisse, die Bremen in mittelalterlicher Zeit durchgemacht hat: Verbannungen und Wiederaufnahmen in den Bund, Streitigkeiten und Compromisse. So lange das einheimische Urkundenmaterial nicht vorliegt, ist das von auswärts gebotene Material jener Art mindestens zu grossem Theile unfruchtbar.

Von allen Seiten werden wir also dazu gedrängt, wenigstens für diese erste Zeit (bis 1350) so rasch wie möglich Hand ans Werk zu legen. Aus dem angegebenen Zeitraum sind nach

früheren Schätzungen nicht weniger als 1093 Urkunden vorhanden: 504 bis zum Jahre 1299; 589 aus der Zeit von 1300 bis 1350. Weit über die Hälfte sind Originale, nämlich 602 Documente, deren ältestes aus dem Jahre 1139 stammt; 527 dieser Urkunden sind noch gar nicht in gedruckte Werke aufgenommen. Der Inhalt dieser Urkunden ist ein sehr reicher; will man grosse Gruppen machen, so bieten sich dem Hauptinhalte nach 278 politische, 508 kirchliche und 307 private Nummern.

Aehnliches gilt für die anderen Abtheilungen der Sammlung, für die zweite Hälfte des 14. und für das ganze 15. Jahrhundert. An Material gebricht es also nicht; eher ist die Masse desselben erdrückend, die indess eine sorgfältige Sichtung so reduciren wird, dass mit 5 Bänden auszukommen ist.

Was werden diese Bände enthalten? Es ist unmöglich, schon jetzt ein Bild des künftigen Urkundenbuchs bis 1500 zu zeichnen; aber einzelne Beispiele geben vielleicht einigen Anhalt. Wichtige Kaiserurkunden z. B. von Ruprecht, harren noch der Publication. Wir werden in unserer Sammlung Urkunden finden, welche die Geschichte unserer Stadtverfassung in ihren Hauptwendepunkten illustriren, z. B. die sog. Vertreibung der Geschlechter von 1303 und die Reformbewegung von 1428; was hier nach den Chroniken dunkel und unklar ist, zeigt sich in den Documenten hell und deutlich. Ein anderer sehr bedeutender Kreis von Urkunden illustrirt die Frage der bremischen Reichsstandschaft und das Verhältniss der Stadt zum erzstiftlichen Landtage, z. B. sind die zwischen Erzbischof und Ständen geschlossenen Landfriedensbündnisse von 1314 an da. Bremens Verträge mit den friesischen Völkerschaften, den Rüstringern, Ostringern und Harlingern, mit den Federgoern, Emsgoern, mit denen von Osterstade, Würden und Wursten etc. geben ein Bild von dem stetigen Kampfe der Stadt für Sicherheit des Seehandels; daran schliessen sich zahlreiche Urkunden, die sich auf die Verhältnisse zu den Oldenburger Grafen beziehen; dann folgen die Handelsverträge mit den skandinavischen Ländern, mit England, Schottland etc. und verschiedene wichtige Hansarecesse älteren und jüngeren Datums. Die inneren Fehden,

z. B. gegen die Deutschherren und die Mönche von St. Pauli, die Kämpfe mit den Nachbarn um das Recht der Zuziehenden, die Verhandlungen wegen der Fortification der Stadt kommen hinzu. Besonders sind es die internen Verhältnisse, die Züge des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens, die in den Urkunden hervortreten; bisher wissen wir von diesen Sachen fast gar nichts. Zahlreiche Memorien und Stiftungen bremischer Bürger lassen uns Einblicke in dies Gebiet thun. Auf die Herausgabe der alten Zunftprivilegien und Gildestatuten, die durch das Urkundenbuch geschehen soll, ist schon früher hingewiesen [1]; reiches Material steht vom 13. Jahrhundert an auf diesem Gebiet zur Verfügung. Man hat versucht, eine Geschichte der Elterleute der bremischen Kaufmannschaft zu schreiben; aber die Gesetze des gemeinen Kaufmanns von 1451, die ältesten erhaltenen Statuten dieser Corporation, waren gar nicht bekannt, da sie noch in den Läden der Archive schlummerten, und Aehnliches mehr.

So können wir schon jetzt constatiren, dass unser Urkundenbuch uns zahlreiche neue Aufschlüsse gewähren und sich den gleichen Publicationen anderer Städte in würdiger Weise hinzugesellen wird.

Trotz aller Wichtigkeit unserer Stadtbücher und Chroniken müssen wir behaupten, dass wir diese eher vermissen möchten, als die Urkunden; denn gerade die nicht für historische Zwecke vorgenommenen Aufzeichnungen gewähren geübten und kundigen Augen das richtige Bild der Vergangenheit.

Was ist nun für die Herausgabe bremischer Urkunden geschehen? Wir sehen ganz ab von Cassel's verschiedenen Editionen, auf die man sich nicht wohl berufen wird; 1841 sprach Lappenberg die bestimmte Hoffnung aus, dass bald ein bremisches Diplomatar erscheinen werde. Pastor Kohlmann arbeitete gelegentlich für solche Zukunft; aber es kam zu einem Entschluss unserer Behörden erst unterm 30. November 1859 und 4. Januar 1860. Damals erklärte Richter Noltenius, ehedem Archivar, in derBürgerschaftssitzung: schon seit langer Zeit

[1]) Vergl. Bremisches Jahrbuch II. S. 497.

sei sein Lieblingswunsch dahin gegangen, dass ein bremisches Urkundenbuch da sein möge. Damals sprach sich Richter Pauli, der Zeit Mitglied der Verwaltung unseres Vereins, dahin aus: die Stadt erfülle nur eine Pflicht gegen sich selbst, wenn sie sich dazu verstehe, die reichen Schätze an Urkunden, welche unser Staatsarchiv berge, selbst auch mit Opfern, herausgeben zu lassen; was den Nutzen eines Urkundenbuchs anbelange, so gehe es damit, wie mit allen derartigen Quellenschätzen; die wissenschaftliche Forschung werde geläutert und zugleich werde ihr neuer Nahrungsstoff zugeführt; die Ergebnisse solcher Auskundungen der Cultur früherer Zeiten auf ihren verschiedenen Gebieten, namentlich auf denen des Rechts und der Politik, drängen auch in weitere Kreise und nützten so dem ganzen Staatswesen.

Hiernach ist dann auch mehrere Jahre eifrigst gearbeitet worden. Aber nur ein ganz geringer Theil dieser Arbeiten liegt vor Aller Augen: der Druck der drei ersten Hefte des Urkundenbuchs, welche die Jahreszahlen 1862, 63, 64 tragen.

Es ist klar, dass nicht die Druckerarbeit den Maassstab für ein solches Unternehmen abgeben kann, das die Versäumnisse früherer Zeiten in letzter Stunde wieder gut machen will. Vor der Beförderung zur Publication sind viele und sehr langwierige Arbeiten zu vollenden. Wir können jetzt das Feld für die ersten beiden Bände des Urkundenbuchs als erndtereif bezeichnen.

Die wichtigste Vorarbeit, die Ordnung der älteren Abtheilung des Archivs, ist sehr weit vorgeschritten; wäre dies nicht der Fall, so würde es uns fast unmöglich sein, irgend welchen historischen Arbeiten obzuliegen. Ausführliche Register, Namen-, Sach- und Siegel-Verzeichnisse sind vorhanden. Die Hauptarbeit hat bekanntlich Herr Dr. Ehmck gethan; auch Pastor Kohlmanns' Verdienst ist anzuerkennen, der z. B. die Register von den 325 Urkunden des St. Pauliklosters anfertigte; ebenso aus früherer Zeit die Arbeit von Archivar Post. Das chronologische Verzeichniss aller auf die bremische Geschichte bezüglichen Urkunden, hiesiger und fremder, ist ganz vollendet bis 1350, fast fertig bis 1450. Freilich machen neu veröffentlichte Quellenwerke, neue Urkundenfunde etc. Nachträge nothwendig.

Endlich sind alle Urkunden bis 1350 und noch weiter, was Text und Inhalt betrifft, derartig bearbeitet, dass sie sich in druckfertigem Zustande befinden.

Es handelt sich mithin zunächst um eine Fortführung der Publication bis zum Jahre 1350; alsdann um eine weitere Fortsetzung aller der begonnenen Archiv-Arbeiten, der Ordnung der alten Urkunden, der Anlage der Register, der Abschrift und Kritik der einzelnen Documente für den zweiten Zeitraum.

Damit ist indess die Arbeit, selbst für die älteste Zeit, nicht erschöpft. Bisher war nur von den städtischen Urkunden die Rede; es wäre aber sehr zu wünschen, wenn wir das Material, das sich ihnen so eng anschliesst, nicht ganz bei Seite liessen, sondern in Regestenform bearbeiteten. Kurze Regesten der Urkunden der Erzbischöfe würden uns einen Ueberblick über die Geschichte dieser Kirchenfürsten geben, insbesondere auch ihren Aufenthalt in Bremen und die hier vollzogenen Geschäfte klar machen; so würde aufmerksam gemacht auf die allgemeinen Erlebnisse, Einrichtungen und Gesetze des Landes, von dem doch auch die Stadt ein Glied oder Stand war. Daran hätte sich ein zweiter Regesten-Anhang anzuschliessen, auf das bremische Domcapitel bezüglich.

Auch für diese Nebenpublicationen sind bereits die Vorarbeiten gemacht. 349 Urkunden sind für solche Regesten bis 1299 verzeichnet, sowie 96 aus den Jahren 1300 — 1350.

Aehnliche Anhänge werden die späteren Jahrgänge des Urkundenbuchs verlangen; über alle archivalischen Schätze, die nicht speciell zu den Urkunden zu rechnen sind, über Rechnungen, Processakten, Briefe u. dergl. werden Regesten anzulegen sein, wenn Separatpublicationen nicht rechtzeitig erfolgen.

Gehen wir weiter auf die Arbeiten ein, die bei der Herausgabe unseres Urkundenbuchs zu vollenden sind, so bietet sich zunächst eine sehr dunkle Frage: Sind noch Urkunden älteren Datums aufzufinden, die sich auf unserem Archive nicht in Original oder Abschrift befinden? Dies ist nicht unmöglich, trotz aller bisherigen Anstrengungen. Die Dürftigkeit des Schüttings-Archivs ist z. B. so auffallend, dass man die Hoffnung auf einen noch verborgenen Schatz nicht aufgeben mag. Der Besitz des

Originals der sog. Tafel oder Eintracht von 1433 spricht dafür, dass schon im Mittelalter „die Lade des gemeinen Kaufmanns“ als Archiv der Bürgerschaft betrachtet wurde; wie sich ja später das Collegium der Aeltesten der Kaufmannschaft zu einer Art Vorstand der Bürgerschaft ausbildete. Seit 1500 c. sind nun manche wichtige, auf die allgemeinen städtischen Angelegenheiten bezügliche Documente vorhanden; vor jenem Zeitpunkt aber fast allein Material über Tonnen- und Baken-Wesen. Man hat wohl gemeint, dass die Gewaltthaten des Jahres 1532 die Papiere des Schüttings vernichtet hätten; aber 1533 ward über die wichtige Zurücklieferung der Urkunden ein Protocoll aufgesetzt. das noch heute vorhanden ist und jene Annahme ausschliesst. Es ist daher noch immer möglich, dass die alte Lade des gemeinen Kaufmanns sich findet, zumal da noch Syndicus Motz Documente citirt, die jetzt nicht wieder aufgefunden sind. Aehnliches wird sich in ähnlichen Fällen ergeben, besonders was die Laden der Zünfte betrifft.

Nachdem die erste Durchsicht unserer Archivlocalitäten vollendet ist, lässt sich nach solchen Sachen freilich nicht mehr systematisch suchen; aber man kann wohl auf zufälliges Finden rechnen; ist doch unser Stadtrecht von 1428 lediglich durch einen Zufall an's Licht gekommen. Ein solches Finden wird indess nur dann möglich sein, wenn man um die alten Urkunden überhaupt sich bekümmert. Dabei brauchen wir unsere Hoffnung nicht allein auf unsere Stadt zu beschränken; die Archive anderer deutschen Städte, nicht bloss der nahe gelegenen, wie Stade, Hannover, Wolfenbüttel, Braunschweig und Göttingen, sondern auch die entfernterer Orte können uns noch Schätze bieten, manche verirrte bremische Urkunden oder alte Copialbücher irgend eines kirchlichen Instituts, die in der Zeit der Kirchenumwälzung verschlagen sind.

Mit der Zusammenstellung und der Erweiterung der alten Documente ist es aber auch noch nicht gethan; sollen die Geschichtsquellen rein sein, so muss man die nur scheinbaren Quellen beseitigen, falsche, heuchlerische Urkunden entlarven; eine Urkundenkritik ist dringend erforderlich, natürlich besonders bei den Documenten, die ein älteres Datum zeigen. Das Erzbisthum

Bremen besass seit dem Ende des 11. Jahrhunderts mehr als 20 gefälschte Papst- und Kaiser-Urkunden. Die Stadt Bremen berief sich für ihre Rechte und Freiheiten bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts auf die gefälschte Urkunde von 1111; der Verlust ihres angeblichen Originals während der Unruhen von 1366 führte dazu, ein eigenes Stadtprivilegienbuch anzulegen; die sog. Hildebold'schen Concordate sind Jahrhunderte lang für ächt gehalten. Die Kritik hat aber keineswegs allein festzustellen, ob die Urkunde das wirklich ist, wofür sie sich ausgiebt, sondern auch, wie weit ihr Inhalt glaubhaft ist. Gefälschte Urkunden sind oft dem Inhalt nach ächt; ihre Originalausfertigung ist erfunden und so handelt es sich deshalb darum, in welcher Zeit sie verfertigt sind. Die Vorrede zu den bisher erschienenen Heften unseres Urkundenbuchs hebt ausdrücklich diese Aufgaben der Urkundenkritik hervor; eigene Excurse sollten derselben gewidmet werden.

Urkundensammlungen anzulegen ist für jede öffentliche Verwaltung etwas sehr Naheliegendes und so besitzen wir denn auch mancherlei Sammlungen dieser Art: Copiarien aus älterer und jüngerer Zeit, z. B. die Bücher der Bürgerweidedeputation und die der Verwaltung des St. Rembertispitals, sowie die bei der Verwaltung der Krankenanstalt befindliche umfassende und dem Vernehmen nach wohlgeordnete Sammlung von Urkunden (Copien) derjenigen alten Stiftungen, aus welchen diese Anstalt ursprünglich fundirt ist; endlich die Privilegiarien der Capitel und Stifter.

Einige dieser aus practischen Rücksichten entstandenen alten Urkundenbücher verdienen besondere Bearbeitung. Wir wollen hier nur das wichtige Diplomatar der bremischen Domkirche erwähnen, das Bürgermeister Johann Hemeling anlegte (c. 1410), bereits druckfertig, aber leider noch immer nicht zur Publication gebracht. In seinen 17 Abschnitten enthält dies Urkundenbuch des Dombauherrn die werthvollsten Mittheilungen über die Rechte der Kirche in der Stadt und auf dem Lande, über die Stellung ihrer Geistlichkeit zu Erzbischof und Papst, über die Beamten des Doms, die kirchliche Tradition in Bremen, über Processionen und Gottesdienste, Kapellen und Altäre; in ihm sind Originalaufsätze, Copien aus Chroniken und Abschriften von Urkunden

verbunden. Ursprünglich scheint jede Abtheilung lose für sich bestanden zu haben und erst später der jetzige Band hergestellt zu sein, der dann der Gleichförmigkeit wegen beschnitten ist. Der interessante Codex fand sich auf der Wolfenbütteler Bibliothek unter dem Titel: Diplomatarium fabricae ecclesiae Bremensis und ist von Herrn Dr. Ehmck entdeckt. Dies Urkundenbuch, an sich zu rein practischen Zwecken bestimmt, nicht aus historischem Interesse geschaffen, nähert sich schon der zweiten Art der Geschichtsquellen, die wir sogleich zu besprechen haben.

Wir zählen hierher noch verschiedene auf das städtische Rechnungswesen bezügliche Bücher, zum Theil umfangreiche Aufzeichnungen und Notizsammlungen. Dass dieselben als Geschichtsquellen nicht ohne Interesse sind, haben die beiden Specialrechnungen gezeigt, die bereits im Bremer Jahrbuch publicirt sind: das Rechnungsbuch, das über den Rathhausbau (1404) Heinrich von der Trupe und Friedrich Wiggers geführt haben, und das über die Erbauung der Friedeburg, das der Letztere 1407 aufzeichnete.[1] Aehnliche Bücher solcher Art sind hier noch zu erwähnen, z. B. das älteste Rhederbuch von 1469 — 72 und die älteste Kämmereirechnung von 1496.

Andere solche Aufzeichnungen haben höheren Werth und ähneln bereits den hernach zu besprechenden Stadtbüchern. Zwei Beispiele mögen angeführt werden.

In Bremen ist ein liber obligationum et censuum, ein liber impignorationum et reddituum in dem Sinne, wie die in ihrem Rechte dem unsrigen verwandten Städte Buxtehude, Stade und Hamburg, wie Lübeck, Kiel und Riga solche Bücher aufzuweisen haben, wahrscheinlich nie vorhanden gewesen; wir besitzen kein Stadtbuch, in welchem alle Renten verzeichnet sind, die aus Grundstücken innerhalb der Grenzen des Weichbildes Diesem oder Jenem zu zahlen waren. Unser „Stadtrentenbuch" hat eine engere und prägnantere Bedeutung, indem es angelegt ist, um die der Stadt selbst zustehenden oder obliegenden Renten zu fixiren. Solche Register besitzen wir. Das eine Verzeichniss gehört der Mitte des 14. Jahrhunderts an; es war eine Auffor-

[1]) Vergl. Bremisches Jahrbuch II. S. 260 ff., III. S. 112 ff.

derung ergangen, dass alle Besitzer von Rentenbriefen, aus denen der Stadt Forderungen oder Verpflichtungen erwüchsen, ihre Documente vorbringen sollten; dies geschah und nun wurde kurz notirt, welche Renten oder sonstigen Abgaben aus öffentlichen Grundstücken zu fordern und welche auf Privateigenthum ruhenden Abgaben jener Art der Stadt zu entrichten seien. So ist denn verzeichnet worden alles Stadteigenthum, das entweder in Grund und Boden bestand oder in Abgaben daraus. Ein etwas jüngeres Leibrentenverzeichniss schliesst sich an jenes Register an; es ist eine Zusammenstellung aller der Renten, welche die Stadt aus ihrem Eigenthum an Buden, Häusern und Feldern für die Lebensdauer der Berechtigten schuldete. Sodann haben wir Verzeichnisse der ewigen Rente der Stadt von 1400, 1492 und 1500, also Register über die an sich unkündbaren Einnahmen, welche die Stadt aus Privateigenthum von Bürgern zog. Diese Verzeichnisse bieten ein sehr grosses Interesse, theils wegen ihres rechtshistorischen Inhalts, theils wegen ihrer topographischen Aufschlüsse. [1])

Ferner gehören hieher die Schossbücher, die Verzeichnisse über die Bürger, die bei den einzelnen Schosserhebungen ihre Abgabe bezahlt oder nicht bezahlt haben; das erste dieser Register beginnt mit dem Jahre 1401. Ausser den vielfach interessanten Notizen über die eigentliche Schossrechnung, enthalten sie manche Nachricht über Bürgerwerk in Kriegs- und Friedenszeiten, auch wichtige historische Notizen, z. B. über den Zug der Bremer nach Neus gegen Karl von Burgund. Das Buch ist gewissermaassen eine Ergänzung des hernach zu besprechenden Bürgerbuchs.

Die Herausgabe solcher Rechnungsbücher kann natürlich nur dann in einem Wiederabdruck bestehen, wenn ihr Inhalt ein ganz besonderes Interesse in Anspruch nimmt; dagegen ist eine theilweise Publication gewiss geboten.

Sehen wir von den letzterwähnten Nebendingen ab, so ergiebt sich aus dem vorstehenden Berichte auf das Deutlichste, dass die Herausgabe unserer Urkunden keine geringe Arbeit ist;

---

[1]) Vergl. z. B. Bremisches Jahrbuch V. S. 9.

sie erfordert eine eigens für solchen Zweck geschulte Kraft, die ihr sich völlig widmen kann. Ohne sehr erheblichen Aufwand von Zeit und Mühe ist das Werk undurchführbar; gelegentlich und nebenbei lässt sich dieses Stück historischer Untersuchung nicht vollbringen. Von besonderer Wichtigkeit ist es endlich, dass die Arbeit andauernd von einer und derselben Kraft fortgesetzt wird, damit die Kenntniss der zahllosen Einzelheiten, die sie voraussetzt, nicht verloren geht.

II.

Die meisten alten Urkunden beginnen mit der Versicherung, sie seien ausgefertigt, damit die Zukunft von der Vergangenheit erfahre, sie richteten ihre Sprache an künftige Geschlechter. Sie thun so, als seien sie der Historie zu lieb entstanden. Bei einzelnen ganz besonders wichtigen Handlungen sind die über sie aufgenommenen Documente vielleicht wirklich aus solcher Rücksicht entsprungen; meist waltete dieselbe aber damals bei der Urkundenausstellung eben so wenig ob, wie jetzt. Anders verhält es sich mit den Beurkundungen amtlicher Art, die wir jetzt zu besprechen haben: den Stadtbüchern. Sie sind gerade mit Rücksicht auf die Zukunft aufgezeichnet; sie wollen erklärter Maassen die Gegenwart fixiren, damit sie der späteren Generation nicht entschwinde; bei ihnen ist es Ernst mit der Eingangsphrase der Urkunden: in perpetuam rei memoriam.

Mit „Stadtbuch" bezeichnet man zunächst das Buch, in dem die schriftliche Zusammenstellung des der Stadt eigenen Rechtes sich findet. Das Stadtbuch ist ursprünglich identisch mit dem Stadtrechtsbuch, mit der Niederschrift des Weichbilderechts, dessen Trennung von dem gemeinen Landrecht den grössesten Einfluss auf die Entwickelung der Städte ausübte, welche Gewicht und Werth einer solchen Abschliessung ihres Sonderrechtes sehr wohl würdigten. „Der Roland und das Stadtbuch waren dem alten Bürger die Palladien seines politischen Glückes", sagt der Erforscher unserer bremischen Verfassungsgeschichte[1]): der staet boock mut die gantze stadt holden unde

---

[1]) Donandt, Brem. Stadtrecht II. S. 48.

wan wy dat booc nicht en holdet, so is Bremen vordervet.[1]) Der Ausdruck „Stadtbuch“ hat also eine ganz besondere Bedeutung erhalten. Mit dem Stadtbuch ist eine hohe, politische Wichtigkeit verknüpft; es ist jener Codex, in dem die Bürger ere rechte bescriven also als ed to eweliken scolde bliven to holdene, alghelike them armen alse them riken; jenes Buch, an dessen Spitze die Worte stehen: Dheit is that erste anbeghin dhes states boke van Bremen, dar ere recht steyt an bescreven. Das Stadtrechtsbuch, das im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts mit grossem Ernste, mit grosser Vorsicht und Bedacht[2]) angefertigt wurde, die Sammlung unserer städtischen Willküren ist das redende Zeugniss von der Kraft der Stadt, die dem erzbischöflichen Regimente entwuchs; es war eine Schöpfung des Gemeinwesens, die jenem alten Rechtsbrief von 1246 Hohn sprach, in welcher der Stadt verboten war, statuta aliqua vel willköhre festzusetzen, ohne Einwilligung und Zugeständniss dessen, der sich als Herrn der Stadt betrachtete.[3]) Unter dem bremischen Stadtbuche ist also das ganze Rechtsbuch unserer Stadt verstanden, das Buch der Statuten und Ordeln; es ist eine Erfindung[4]), dass nur der erste Abschnitt der Rechtsaufzeichnungen, die 1303 begannen, den Namen „dhes stades bokes“ geführt habe. Diese fragliche Bezeichnung ist indess völlig concret zu fassen; sie hatte nicht die abstracte Bedeutung von „Gesetzbuch“, sondern der Foliant, der pergamentene Codex, in dem die Satzungen zuerst niedergeschrieben wurden, trug jenen Namen. In ihm standen nicht allein die vier Abschnitte des Stadtrechtes; diesen wurden nach und nach neue Gesetze auf unbeschriebenen Blättern hinzugefügt, sowohl einseitige Rathsverordnungen, als Erlasse, die vom Rathe mit der Wittheit und mit der Menheit vereinbart waren. Das Stadtbuch ist also nicht bloss Stadtrechtsbuch, und gerade die weitere Benutzung desselben ist sehr oft die wichtigere. Ein Stadtbuch, sagt

---

[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen. S. 108.

[2]) Vergl. Homeyer, die Stadtbücher des Mittelalters i. d. Abhandlung der philosoph.-histor. Klasse der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin (1866) S. 14.

[3]) Bremisches Urkundenbuch I. No. 234. S. 269.

[4]) Oelrichs, Gesetzbücher S. VII.

Homeyer [1]), dient zu sonstigen Aufzeichnungen mannigfacher Art, welche nur durch die gemeinsame Beziehung auf das städtische Wesen und Walten zusammengehalten werden. Dahin gehören die Verzeichnisse der Einkünfte und Ausgaben, der Grundstücke und der darauf haftenden Abgaben, die Besoldungen der städtischen Diener, die Namen derer, die das Bürgerrecht gewonnen haben, der Geächteten und Gerichteten, Register der Verträge, auch privatrechtlicher Art, welche die Stadt z. B. über verkaufte Leibrenten geschlossen, Berichte über Fehden und Sühnen u. A. m., was der Sicherheit und der leichteren Uebersicht halber einer Zusammenstellung bedurfte; aber auch die Privatsachen der einzelnen Bürger sind in das Bereich der Stadtbücher gezogen. In dieser Weise ist auch jener alte Codex benutzt worden, der 1303 zuerst für die Beschreibung des Stadtrechts diente.

In ihm wurden seit 1330 Rechtssprüche des Raths aufgezeichnet, wenn die Parteien es wünschten; in ihm finden sich Nachrichten von besonderen Geschenken, die der Stadt gemacht waren, sowie Angaben über Friedloslegungen, die für die ganze Stadt von Bedeutung sein mussten. So ward jenes Stadtbuch das Hauptbuch des kleinen Gemeinwesens, das allgemeine Denkel- oder Memorialbuch.

Desse vorscrevene stucke to ewighe tyden to holden, hebben wy se scriven laten in desset unser stad book; Alles was man halten wollte und zu behalten wünschte, ward auf jenen Pergamentblättern verzeichnet. So ist unser Stadtrechtsbuch besonders zugleich ein Nequamsbuch, ein Acht- und Wandelbuch; aber es ist nicht als Erbebuch benutzt, wie wohl angenommen ist [2]); die im rechten Dinge vor dem erzbischöflichen Gerichte erfolgten Auflassungen wurden nicht in demselben verzeichnet.

Lange Zeit bestand ausser diesem Stadtbuch nur ein einziges Buch, das auch solchen Namen verdiente, das Burbock [3]), das Bürgerbuch, welches nicht bloss das Verzeichniss der Namen sämmtlicher Bürger enthielt, sondern ausserdem noch weitere historisch bedeutsame Aufzeichnungen. 1395 kam das Rathsdenkelbuch hinzu,

---

[1]) A. a. O. S. 15.

[2]) Homeyer. a. a. O. S. 18.

[3]) Oelrichs, a. a. O. S. 28, vergl. Vorbericht S. VIII.

das besonders wegen der Bestimmungen über die Zunftverhältnisse auf den Namen eines Stadtbuches Anspruch hat. In derselben Zeit wird das älteste Nequamsbuch begonnen sein, zugleich ein Straf- oder Blutregister und ein Acht- oder Wandelbuch. Vom Jahre 1363—1418 finden sich im alten Stadtbuch nur acht Scheidungen des Rathes, nach 1418 ist keine Scheidung mehr eingetragen. Es ward ein neues Stadtbuch behufs solcher Eintragungen eröffnet, da der alte Codex keinen freien Raum mehr bot.

Das alte Buch verlor durch die politischen Bewegungen, die in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts vor sich gingen, die frühere Bedeutung; es wurde das Stadtrecht von Neuem gesammelt und das Stadtrechtsbuch von anderen Büchern gesondert. Freilich war der Rechtssammlung des neuen Rathes, dem Stadtrechte von 1428, nur eine kurze Geltung beschieden; der 1433 restituirte Rath stiess bekanntlich die Schöpfungen des neuen Rathes um; allein auch der Letztere gab dem Stadtbuch des vierzehnten Jahrhunderts seine alte Bedeutung nicht zurück; auch er machte eine neue Rechtssammlung, für die ein besonderes Buch bestimmt wurde. Neben diesem neuen Stadtbuch erscheint dann eine Reihe selbstständiger Stadtbücher. Ihr Inhalt liefert nicht bloss reiche Ausbeute für die Geschichte unseres heimischen Rechtes; er giebt auch über manche andere historische Momente wichtige Aufschlüsse.

Unsere Stadtbücher reichen nach der vorstehenden allgemeinen Darstellung freilich nicht so weit zurück, wie die anderer Städte; allein darum dürfen sie doch nicht der Geschichtsforschung vorenthalten werden. Was das alte 1303 angelegte Stadtbuch anbetrifft, so ist dasselbe für wissenschaftliche Zwecke offenbar so, wie es sich präsentirt, nicht zum Abdruck zu bringen, mit all den ganz verschiedenartigen Eintragungen, mit den Handschriften so weit von einander getrennter Zeiten. Vor jetzt 100 Jahren (1771) hat Oelrichs dies leider gethan und dadurch seiner Arbeit nicht wenig geschadet. Der Oelrichs'sche Abdruck hat sehr viele Fehler, zum Theil sinnentstellende, zahlreiche Lücken, zum Theil erhebliche; ihm fehlt ein brauchbares sachliches Register und irgend welcher literarische Apparat; in der Vorrede erklärt der Herausgeber selbst, er hoffe noch Nachträge liefern zu können. Trotzdem ist die Oelrichs'sche Arbeit bis heute die einzige Edition unseres Stadtbuchs, die existirt; wir bedürfen dringend einer

neuen. Dafür wäre das eigentliche Stadtrechtsbuch auszusondern; die älteste Stadtrechtsammlung wäre der von 1428, der von 1433 gegenüber zu stellen und mit den anderen Verfassungsdocumenten zu verbinden z. B. mit den Eintrachten. Die Statuten der Stadt müssen für sich bleiben. Lappenberg hat in trefflicher Weise die Hamburgischen 1845 herausgegeben; eine ähnliche Bearbeitung ist für uns in hohem Grade wünschenswerth.

Stellt man unsere drei Stadtrechtssammlungen zusammen, so kann man ihnen zunächst zwei sehr verwandte Ausarbeitungen hinzufügen: erstlich das 1345 an Oldenburg über unser Stadtrecht ertheilte Weisthum und sodann den 1603—6 ausgearbeiteten Vorschlag einer Reform unseres Stadtrechts. Jenes Weisthum ist bis jetzt noch nicht hinreichend beleuchtet, worauf hier indess nicht weiter einzugehen ist; der erwähnte Reformvorschlag, der bekanntlich Krefting zum Urheber hat, ist noch nicht einmal durch den Druck publicirt. [1]) Bremen hat nicht rechtzeitig an den Erlass reformirter Statuten gedacht und zum grössten Theil deshalb sein altes Recht so früh und in so vielen Beziehungen verloren. Die reformirten Statuten sind zum Verständniss unserer Rechtsgeschichte in der Zeit des eindringenden Romanismus von grössester Wichtigkeit.

Es empfiehlt sich übrigens bei diesen Rechtssammlungen nicht stehen zu bleiben.

Unsere Statuten, welche die Art ihrer Entstehung noch jetzt deutlich verrathen, bezeichnen einen grossen Theil ihrer Artikel als Ordeele, als Urtheile, also als Rechtssprüche die in einzelnen streitigen Sachen gefällt sind, oder wie man später sagt: als Schedungen oder Entscheidungen. Wie erwähnt, wurden dieselben theilweise gesammelt. Wat sake kumpt vor den rad, de se myt rechte scheden, wil de cleger ofte de antworder de schedinge de rades in dat bok ghescreven hebben, so scal de rad de schedinge scriven laten, heisst es ausdrücklich in den Statuten von 1433. [2])

Die älteste Urtheilssammlung dieser Art, 1368 begonnen, ist im Oelrichs'schen Bande zum grössten Theile und ziemlich

---

[1]) Vergl. Cassel, Bremensia II. S. 456 ff.

[2]) Oelrichs a. O. S. 503.

richtig abgedruckt; 1418 wird ein anderes Buch genommen sein, das bis jetzt noch nicht gefunden werden konnte; 1436 ward das noch vorhandene Schedebuch angelegt, das leider bislang nicht gedruckt ist, wenn auch manche einzelne Schedungen bereits in verschiedenen Abhandlungen dem Wortlaute nach angeführt sind. Dies Buch geht bis zum Ende des 16. Jahrhunderts und enthält eine Fülle rechtshistorischen Stoffs; besonders erwähnenswerth sind die Gerichtsentscheidungen in Zunftsachen und über Eigenthumsverhältnisse; auch finden sich in demselben einige Aufzeichnungen von allgemeinem Gesichtsinteresse (z. B. auf Fol. 18,) Es ist eine Publication dieser Schedebücher durchaus zu wünschen und zwar in Anschluss an die erwähnten Sammlungen des Stadtrechts.

Endlich haben wir noch eine dritte Reihe von Rechtssammlungen, die mit der Publication der letzterwähnten zu verbinden wären; es sind dies die unter dem Namen der „kundigen Rollen“ bekannten alten Bürgersprachen. Wir wissen, dass der Rath, wie es z. B. in einer Urkunde von 1483 heisst, das Recht hatte: ene apenbare bursprake tho donde uppe den sundag tho mitfasten; wir wissen auch, wie dies geschah: De rad deit von dem Rathuse apenbar an dat gemene volk up dem markte alle Jar afkundigende enen langen brev, wo sick malk dat Jahr lang na richten scal, dat laten se ok kundeghen des Sundags tho voren in allen kerspelskerken.

Das sind, wie schon Puffendorf richtig erkannt hat, unsere kundigen Rollen, von denen Oelrichs die der Jahre 1450 und 1489 — ausserdem auch die Codification von 1756 — abgedruckt hat. Dieser Abdruck genügt schon deshalb nicht, weil gar nicht beachtet ist, dass alljährlich diese Bürgersprachen sich umgestalteten und weiter bildeten. Hier bietet sich die reichste Fundgrube für unsere internen Verhältnisse früherer Zeiten.

Durch eine solche Publication der drei genannten Sammlungen würde eine taugliche Ausgabe der bremischen Rechtsalterthümer geschaffen. Den genannten drei Theilen könnte man alsdann noch als Anhang eine neu je veranstaltende Zusammenstellung einiger wichtiger Gesetze der alten Zeit hinzufügen, welche nicht in den erwähnten Materialien sich finden, z. B. der Rathsordnungen, des Schiffsrechts, der älteren bremischen See-

mannsordnungen etc. Die Arbeit selbst bestände der Hauptsache nach in der Publication der alten Texte und in deren sorgfältigen Redaction unter Beifügung kritischer und sachlicher Noten.

Unter den übrigen Stadtbüchern verdient eine ähnliche Behandlung nur allein das Rathsdenkelbuch.

Rathsprotocolle wurden erst seit dem Jahre 1613 niedergeschrieben; vordem musste das Geschehene oder Berathschlagste im Gedächtniss der Rathsherren aufbewahrt werden; beim Anwachsen der Geschäfte ward dies schwieriger und schwieriger. So beschloss man jenes Memorial des Raths anzulegen, das man gewiss als Stadtbuch betrachten darf. Der Codex beginnt mit der Notiz, dass im Jahre 1395 Bürgermeister Friedrich von Walle mit seinen Rathsherren beschlossen habe, um Nutzens der Stadt Bremen willen, darum dass mancherlei Schaden aus Versäumniss entstanden, weil man dasjenige nicht niedergeschrieben habe, woran bisweilen gross gelegen gewesen (dar bewylen grodt macht an was), auf dass solcher Schade und solche Versämniss nicht mehr geschähe, so soll von diesem Tage an der Stadtkämmerer jeder Zeit in dieses Buch alle die Stücke, „dar macht an is“, und die zu vergessen nachtheilig wäre, einschreiben lassen; als mancherlei Rechnungen über den Bau unserer Schlösser und mancherlei Schaden, der unsern Bürgern in der Hanse und ausserhalb der Hanse widerfährt und auch mancherlei Schuldverschreibungen und Verträge zu Gunsten der Stadt und sonst mancherlei Dinge, die man hier nicht alle ausführen kann, woran bisweilen viel gelegen ist, die soll man hier einschreiben lassen. Und so oft etwas von solchen Dingen erledigt wird, soll man es wieder ausstreichen lassen. Und einen jeden Rath (d. h. jedes Rathsdrittel), wenn sie zuerst in den Rath gegangen sind und die Jahrzahlen dabei, wie man es in dem Bürgerbuch zu schreiben pflegt. — Der in diesen Worten angedeutete Inhalt des Buches ist im höchsten Grade interessant; bis jetzt ist es aber nur in sehr kleinen und vereinzelten Theilen veröffentlicht. Wir finden dort Aufzeichnungen über Krieg und Frieden, über Gesandschaften und innere Angelegenheiten, über Kirchliches und Weltliches; wir lesen in ihm von dem Schaden, der von den Vechta'schen, den Hoya'schen etc. geschehen ist, den die Königin von Dänemark, die Holländer, die Engländer, den die Vitalienbrüder gethan haben,

von den Seeräubern, geheissen die Likendeelers (1397), von dem Zwist mit den Butjadingern und Stadländern, vom Kampfe wegen der Friedeburg; wir finden Fehdeansagebriefe und Schutzbriefe des Raths, Urfehdeschreiben und Urkunden über die Verhältnisse zu den heimlichen Gerichten. Es wird darüber gehandelt, wie die Rathsleute unter die Amtleute (Zunftleute) zu vertheilen seien, ob Rathsleute Fürsprecher sein dürfen etc. Bestimmungen sind aufgezeichnet über die Bewahrung des Rathssiegels, die Vertheilung der Officien (Weinherren, Mauerherren, Fischherren, Schottherren, Hansegreven, Rathsherren bei der Tresekammer etc.) über der Herren Wein, der Herren Brod, der Herren Begräbniss. Wir erfahren von den Zöllen zu Thedinghausen, zur Burg etc., über sehr zahlreiche Zunftsachen, z. B. der Knochenhauer und Markttreiber, der Schuhmacher, Riemenschneider, Schneider, Kramer, Tischler, Wandschneider etc.; von der Zehrung der Geschworenen im Vielande, von den Strassen im Vielande, wie man sie machen soll, von der Bewachung des Vielandes, von dem Heergewette im Vielande; was zum Seefelde gehört, über die Deiche hinter St. Paulskloster, über die Landwehren der Stadt, die Aufkünfte des Marstalls, über des Kämmerers Ausgaben; wir erhalten den Brief des Verbandes der Papen, d. h. des Vereins zwischen den Bischöfen und den Kapiteln zu Bremen, Hamburg, Schwerin, Ratzeburg, Lübeck wider die Beeinträchtigung durch die weltlichen Stände in der bremischen Provinz und eine grosse Menge anderer auf den Klerus bezüglicher Urkunden; Documente betreffend das Gericht Lemwerder, das Blumenthaler Amt, den Hof zu Stolle, das Gericht Neuenkirchen u. s. w. Dazu noch Acten über einzelne Processe, über Stiftungen, namentlich testamentarische, über Ablassgelder u. dergl. mehr. Unter unseren speciellen Stadtbüchern ist keines, das an reichhaltigem Inhalte mit dem Rathsdenkelbuche wetteifern könnte.

Das älteste derselben ist das Bürgerbuch, bereits 1289 angelegt und lateinisch geschrieben. Die Matrikel, die es darbietet, beginnt 1292 und geht bis 1519; sie enthält nur die Namen der neuaufgenommenen Bürger; allein ausserdem finden sich in dem Buche einige höchst interessante Notizen; so ein Gesetz von 1296 über die Gewinnung des Bürgerrechts und die Statistik über die Opfer des schwarzen Todes. Eine Veröffent-

lichung dieses Buches ist nicht erforderlich, sondern nur eine geeignete Bearbeitung.

Ebenfalls aus dem Ende des 13. Jahrhunderts muss das sog. Nequambuch stammen, das Buch über die in Bremen geschenen Criminalfälle, die verhängten Criminalfolgen und ähnliches. Post erzählt uns:[1] „Noch vor Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, wie davon bewährte Nachrichten vorhanden sind, ward gesorget, dass ein Jeglicher allenthalben zu Wasser und zu Lande eine freie Strasse erhalten und zu und von der Stadt seinen Weg ungefährdet nehmen könnte, um dem grossen Kaufhandel, der sich um diese Zeit hieher gewendet hatte, überall freien Lauf zu machen; den Reisenden und Handlung treibenden Leuten aber ward sehr oft von denjenigen der Weg verleget, so ihre Raubschlösser um und bei den Heerstrassen hatten. Ohnedem begegneten denselben mancherlei Hinderungen, Aufenthalt und Verfestungen nach damaligem Gebrauch, da man den Unschuldigen nach den ausgekündigten Absagebriefen dasjenige entgelten liess, was Jemandem von Privatpersonen oder einer ganzen Gemeinheit zuwider geschehen, oder wann Andere, mit Vorbeigehung der ordentlichen Obrigkeit, gegen einen Dritten Repressalien zu gebrauchen und sich selbst in ihrer eigenen Sache zu Richtern aufzuwerfen sich nicht für zu gering dünken liessen. Von allem diesem ward nach geschehener Inquisition förmliche Anzeichnung gemacht, damit sowohl Fremden wie Einheimischen über kurz oder lang Erstattung des unverschuldet erlittenen Schadens verschaffet werden möchte; man hat diesem Buche, so annoch auf der Kämmereikammer aufgehoben wird, der darin verzeichneten Unthaten halber den Namen eines Nequambuches beigeleget". Dies Original ist seit den letzten Jahrzehnten verloren; wir haben aber noch alte Extracte, aufgezeichnet von der Hand des Archivars Post, welche uns besonders den ältesten Theil des Nequambuches klar machen, der lateinisch geschrieben ist. Ihm fehlen die Mährchen der späteren Bearbeitungen, z. B. die alten Geschichten, die Stöver zusammengesucht hat. Die Friedloslegungen sind sehr zahlreich und meistens werden auch die Namen der

---

[1]) Historische Nachrichten von der Regimentsverfassung (herausgegeben von Cassel 1768) S. 16. § 12.

Verfesteten mit verzeichnet. Etwa mit 1320 beginnt die niederdeutsche Sprache. Wann das älteste Nequambuch geendet hat, ist nicht mehr ersichtlich; eine Reproduction desselben wäre eine sehr verdienstliche Arbeit.

Das älteste Erbebuch beginnt erst mit dem Jahre 1433 und endigt mit dem Jahre 1558; es gehört zu den vom restituirten Rathe eingeführten, der jüngsten Rechtssammlung sich anschliessenden Stadtbüchern. Auf der ersten Seite, die irrthümlich in das oben erwähnte Schedebuch hineingeheftet ist, steht verzeichnet: Anno domino MCCCCXXXIII° do worde nagescrevene hus gekoft unde verkoft binnen unser stad unde upgelaten vor gerichte na unser stad rechte. Das Buch ist reich an Daten über die Geschichte der Entwicklung unserer Stadt als Anbauplatz, unseres Strassennetzes, unserer Wohneinrichtungen, unserer öffentlichen Plätze und Gebäude; ausserdem wirft es ein helles Licht auf unser altes Gerichtsverfahren. Leider sind frühere Bücher dieser Art nicht vorhanden. Das erhaltene Buch ist jedenfalls nicht das älteste; 1532 verlangen die Aelterleute der Kaufmannschaft, der Rath möge das Erbebuch lesen lassen, damit sich ihr Recht an dem Hause Schütting herausstelle; im jetzigen Erbebuch findet sich über diesen Erwerb keinerlei Notiz; das geforderte Erbebuch ist mithin der Vorgänger des jetzigen gewesen. [1]) Später sprach man nur von Lassungsbücher; sie wurden bis zum Jahre 1606 in der alten Art geführt; trotz der Verordnung vom 4. September 1664 scheint dann kein neues Lassungsbuch der alten Weise eröffnet zu sein; die allgemeinen Stadtlagerbücher über deren Einführung 1799 ff. verhandelt wurde, sind nicht eingeführt worden.

Das älteste Testamentenbuch endlich beginnt mit dem Jahre 1501. Ein früheres war nicht vorhanden; denn die Eingangsworte lauten: Umme manigerleie handell, gebreck und vorsumenisse willen, de manck unssen borgeren unde inwoneren na eren latesten willen in den testamenten gefallen, bygekamen unde geschehen is, hefft de Radt myt der gantzen Witheit rypliken darup gescloten, affseggen unde beden laten, dat mer na desser tydt eynes jeweliken Testament unnd leste wille schole dorch sine testamenta-

---

[1]) Vergl. Bremisches Jahrbuch V. S. 197.

riese dar tho geseth und gekoren, wanner de mynsche in godt den heren sy vorstorven, vorth bynnen dem negesten maenthe darna vor den Radt gedracht werden unde darsulves hir in dit bock na godes bordt MCCCCC unde eyn Jar to der vorkundinge des rades upgenomen, scriven unnd anteken laten by teyn marken eynes geweliken testamentarieses, offt se deme so nicht en deden unde scholen dat dan noch vorbringen unde scrieven laten. Unde dat sulve testament dann bynnen jare und dage vorth dar na sunder middel vorfallen, up dat eynes jeweliken lateste wille moge na sinen begerte tor selen salicheit genoech unnd vulgedaen werden. Were ok sake offte welke testamentariese desset wo vorscreven so nicht en helden unde dar ynne harthorich wurden, den will de radt des doden nalatenn gudt anfaen unnd dat testament dan na sinen inholde vorfüllen laten". In den Testamenten dieses ersten Bandes, der bis 1569 reicht, findet sich manches Material für die Geschichte der Reformation in Bremen; eine Edition dieses Stadtbuchs ist nicht erforderlich.

Hiermit schliesst der Kreis der eigentlichen Stadtbücher; es liegt auf der Hand, dass ähnliche, theils aus historischem, theils aus praktischem Grunde gemachte Aufzeichnungen, dass Denkelbücher solcher Art nicht bloss von der Stadt geführt wurden, sondern auch von anderen Corporationen und von Privaten.

Von beiden Arten möge hier ein Beispiel angeführt werden. Das eine ist das Denkbuch des Erzbischofs Johann Rode († 1511, Dec. 4): das Register aller Güter und Rechte der bremischen Kirche,[1]) eine sehr wichtige Zusammenstellung aus der letzten Zeit der Stiftsherrlichkeit, in welcher viele ehemaligen Befugnisse und Besitzungen angeführt werden. Wir erhalten Nachrichten über die Gründung des Erzbisthums, die Einführung des Erzbischofs, die Regalien und Gerechtigkeiten des Stifts, die einzelnen Schlösser, besonders auch die zerstörten, die verschiedenen Officien, die Stellung der Suffragane, der Vasallen und Ministerialen, die Zollrechte und Brückenabgaben und manches Andere, z. B. über eine Schedung mit denen von Bremen vom 18. März 1499. Auszüge finden sich bei Leibnitz II, das Inhaltsverzeich-

[1]) Cassel, Bremensia, I. S. 249.

niss steht bei Pratje, eine vergleichende Uebersicht in Hodenberg's bremischen Geschichtsquellen; allein die so sehr wünschenswerthe Herausgabe ist noch immer nicht erfolgt.

Als Beispiel eines rein privaten Denkbuchs möge hier die Sammlung Daniel von Büren's angeführt werden, ein sehr beachtenswerthes Schriftstück. 1486 ward Büren in den Rath gewählt und legte sich ein Notizbuch an, in das er Alles eintrug, was in seiner Verwaltung an Interessantem und Wichtigem vorkam; er führte dies Buch bis 1525 und so ist dasselbe eine Sammlung der werthvollsten Nachrichten geworden, die theils unsere städtischen Institute betreffen, wie Weinkeller, Marstall etc., theils die Verhandlungen mit den Nachbarn über Geleitsbriefe, Zollstellen, Fehden und Bündnisse, theils die Stellung der Stadt zum Erzbischof in jener für diese Frage so wichtigen Zeit. Auch Daniel von Büren's Arbeit müsste baldigst publicirt werden; ein besonderes Interesse gewährt die Vergleichung derselben mit dem durch von Büren's Hand niedergeschriebenen Theil des Rathsdenkelbuchs.

III.

Die zuletzt besprochenen Geschichtsquellen ähneln schon sehr den Werken eigentlicher Geschichtsschreibung, den mit der bestimmten Absicht, der Historie zu dienen, angefertigten Büchern, die freilich keinen officiellen Charakter haben, aber doch auch von den Behörden sehr hoch geschätzt wurden, den Chroniken.

Von städtischen Werken solcher Art können wir eigentlich erst reden, seit ein städtisches Leben in unserem Orte sich entwickelt hat, seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts; die auf die frühere Zeit bezüglichen Arbeiten gehören deshalb nur uneigentlich hierher, wenn sie auch jenen für die älteren Daten das Material lieferten.

Jene ältere Geschichtsschreibung über Bremen weiset sehr bedeutende Leistungen auf, denen die jetzige Wissenschaft in erfreulichem Maasse bereits gerecht geworden ist; sie sind sämmtlich publicirt und zwar fast alle in mustergültiger Weise von Lappenberg. Sehen wir von den Lebensgeschichten der älteren

Bischöfe resp. Erzbischöfe ab, von den Biographien Willehad's, Ansgar's und Rembert's, so ist hier zunächst an das grosse Geschichtswerk des Scholasters Adam zu erinnern, der 1068 nach Bremen kam,[1] bekanntlich eine der tüchtigsten Leistungen der mittelalterlichen Historiographie, die Hauptquelle für Helmold und Arnold von Lübeck, was die ältere Zeit anbelangt. Lappenberg hat sie 1846 in den deutschen Geschichtsdenkmälern (Band VII.) veröffentlicht; sie reicht bis zum Tode des Erzbischofs Adalbert und wird von einem an dessen Nachfolger Liemar gerichteten Epilog begleitet. An Adam's Arbeit schliesst sich das Chronicon breve Bremense, das derselben ziemlich gleichaltrig ist, eine recht dürre Aufzählung einzelner Daten; schon 1841 von Lappenberg edirt. Dann folgen die ebenfalls von Lappenberg (1859) herausgegebenen Stader Annalen des Abtes Albert, die sehr viel über Bremen handeln und bis zum Jahre 1256 gehen. Dieser grossen Weltchronik schliessen sich verschiedene andere Annalen an, darunter auch „Bremer Jahrbücher“, welche bis 1227 reichen und von Jaffé 1861 aus einer Mailänder Handschrift veröffentlicht sind, die auch das Bruchstück eines 1307 niedergeschriebenen Catalogs der Bremer Erzbischöfe enthält.

Dieser Kreis der älteren Werke steht für sich. Die erste Chronik, die wohl im speciellen Sinn als eine städtische bezeichnet werden darf, da sie auf die Verhältnisse der Stadt näher eingeht, ist die sog. Erzbischofshistorie, die von der Zeit Willehad's bis zum Jahre 1307 geht. Diese Arbeit ist in ihrem älteren Theile kaum mehr als ein Auszug aus der Stader Chronik; alsdann aber, von 1256 — 1307, d. h. von den letzten Tagen Gerhard II. bis zu den Wahlstreitigkeiten zwischen dem Propste Bernhard von Wölpe und dem Scholaster Florenz von Brunkhorst eine sehr werthvolle selbständige Darstellung. „Es bleiben, so heisst es am Schluss, die beiden Gewählten an der römischen Curie; Jeder strebt dafür, die Bestätigung zu erlangen; wer aber von ihnen die Bestätigung erhalten wird oder zu erhalten verdient, darüber herrscht bei den Domherren Zweifel und vor dem Richter Streit.“ Die Chronik ist in lateinischer

---

[1] Vergl. Bremisches Jahrbuch I. S. 160.

Sprache von einem nichtgenannten Canonicus unseres St. Wilhadistiftes abgefasst, erhalten in der hier befindlichen Regula St. Wilhadi, welche von derselben Hand, die jene Historia schrieb, auch einen Bischofscatalog und zwei kleine weitere Zusätze (a. a. 1234 und a. a. 1021) enthält;[1]) sie zeigt uns zuerst die Eintheilung in Capiteln nach den Namen der einzelnen Kirchenfürsten, eine Anordnung, welche bis ins 16. Jahrhundert hinein alle unsere Chroniken nachgemacht und fortgesetzt haben.

Die nächstfolgende wirkliche Chronik ist die bekannte von Rynesberch-Schene. Zwischen diesen beiden Werken liegen indess verschiedene Aufzeichnungen, welche einer Fortsetzung der Erzbischofshistorie, einem einheitlichen Werke, angehören könnten, das nicht mehr bekannt ist und schon sehr früh nicht mehr beachtet sein muss. Wir haben verschiedene Reste dieser Arbeiten, theils im Original, theils wahrscheinlich in Ueberarbeitung.

Zu den Geschmacklosigkeiten der klösterlichen und clericalen Wissenschaft gehört die Liebhaberei für rythmische Darstellungen. Wie der alte Capellan Waldo die Lebensbeschreibung Ansgar's in Verse brachte,[2]) so wurde später noch manche ähnliche Umstilisirung prosaischer Chronikdarstellungen vorgenommen; z. B. bearbeitete auch Heinrich Wolters in solcher Weise die vita Ansgarii. Rythmische Geschichtsdarstellungen sind wohl nicht ohne Weiteres als Originale zu betrachten, sondern meist und so lange nicht das Gegentheil sich ergiebt, für Bearbeitungen anderer Aufzeichnungen anzusehen. Für uns haben zwei solche Arbeiten einigen Werth, da die ihnen wahrscheinlich zu Grunde liegende Prosa-Darstellung nicht mehr bekannt ist; es sind dies die Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe Johannes und Burchard in Jamben, deren vier auf einander folgende den selben Reim haben. Für die Geschichte des Johannes war der Verfasser des

---

[1]) Jene Regula enthält nämlich von einer anderen Hand als der der historia noch folgende Stücke: de gestis Alberti magni pradecessoris domini Borchardi archiepiscopi, 2) de electione imperatoris, 3) de lancea imperiali, 4) Miraculum; diesen Prosastücken gehen die zwei versificirten Lebensbeschreibungen voran, die hernach zu erwähnen sind.

[2]) Vergl. Bremisches Jahrbuch I. S. 145.

Originals nach den Worten der Verse nur zum Theil Augenzeuge, zum Theil auf die Berichte Dritter angewiesen; die Geschichte Burchard's hört mit der Erwähnung des Friesenaufstandes von 1330 auf. „Was für ein Testament der Erzbischof gemacht hat, das würde ich schreiben, wenn ich die Urkunde hätte erlangen können. Wunderbar ist, wie das Gold und Silber, das er besass, gleich Staub in alle Winde ist verflogen.“ Der Schluss scheint mithin einen selbständigen Zusatz des Dichters zu der Bearbeitung der ihm vorliegenden Aufzeichnung zu bilden; er muss in der Zeit zwischen 1330 und 1344 verfasst sein. Heinrich Wolters nennt einen Kanzler Burchard's, den ehemaligen Scholaster in Mechede, Franko, als einen bekannten Literaten. [1])

Hierzu kommen noch andere, nicht versificirte Lebensgeschichten einzelner Erzbischöfe, die zum Theil nur sehr unvollständig erhalten sind; es sind einzelne lateinische Aufzeichnungen, deren Verhältniss zu Rynesberch-Schene's Werk noch nicht ganz deutlich ist, nämlich die Notizen ungenannter Verfasser über die Erzbischöfe Otto I. (1344—48), fast nur eine Anecdote; Gottfried (1348 — 1361), vielleicht der Rest einer grösseren Chronik, die sonst verloren ist; Albert II. (1361 — 95) und Otto II. (1395 — 1406), zwei lateinische Bearbeitungen späterer Quellen. Eine genauere Untersuchung des Verhältnisses dieser Stücke zu anderen Werken wäre jedenfalls sehr zu wünschen.

Die Erzbischofshistorie, wie diese Reste ihrer Fortsetzung hat Lappenberg freilich 1841 herausgegeben; allein die Ausgabe genügt nicht mehr den Ansprüchen unserer Zeit und muss deshalb durch eine neue ersetzt werden, selbst wenn es nicht möglich sein sollte, bessere Handschriften aufzufinden, als die bisher benutzten.

Wir kommen nun zu dem Hauptgeschichtswerk der älteren Zeit, der ersten niederdeutsch geschriebenen Chronik unserer Stadt, der Arbeit zweier vielgenannter hiesiger Geistlichen, die nach Form und Inhalt von grössestem Interesse ist. Ihre Vorrede sagt: „Dies Buch heisst Chronica bremensis; um des gemeinen Besten willen haben wir, Herbord Schene, Kellerer am

---

[1]) Chronicon Bremense bei Meibom, SS. rerum germ. II. pag. 65.

Dome und Canonicus von St. Ansgarii, und Gerhard Rynesberch, Vicar beim Dome, dies Buch gedichtet, geschrieben und aus vielen anderen Chroniken, Privilegien und sonstigen alten Büchern zusammen getragen. — Wer dies Buch hat und gern liesst, der bitte für uns Herbord Schene und Gerhard Rynesberch und ausserdem für ihren Freund, der hieran Kosten und Arbeit gewendet hat. Auch soll man wissen, dass der Herr Gerhard im Jahre 1406 am kleinen Fastnachtabend verstarb und über 90 Jahre gelebt hatte."

So schrieb also der jüngere der beiden Chronikanten nach dem Tode des Aelteren, der von 1315—1406 gelebt hatte; er arbeitete dann an dem Geschichtswerke weiter bis zu seinem Tode, der zwischen 1411—1422 stattfand. Beide Chronisten gehören bremischen Rathsgeschlechtern an; jene Vorrede erzählt uns, dass, wie sie begonnen hätten, das Buch aus dem Lateinischen ins Deutsche zu übersetzen, ein guter Freund sie gebeten habe, auch das Leben derjenigen Bischöfe zu beschreiben, deren sie selbst noch gedächten, aus Liebe zur Stadt: umme leve willen der stad van Bremen unde des menen besten. In der That sprechen beide Chronisten ganz wie Bremer Bürger; sie scheinen selbst bei manchen der von ihnen berichteten Waffenthaten zugegen gewesen zu sein; sie bewahren stets das lebhafteste Interesse für die Angelegenheiten der Stadt; ein warmer patriotischer Hauch durchzieht die alte Chronik. Ihr Werk muss schon 1366 begonnen sein; es schliesst wahrscheinlich mit Erzählungen aus dem Jahre 1419; für die ältere Zeit reihte es, auf der Erzbischofshistorie und deren erwähnten Fortsetzungen fussend, Uebersetzungen und Auszüge aneinander; es fliesst aber auch manches specifisch Bremische in die alte Darstellung der Erzbischofshistorie hinein, manche irrige Erzählung, die man zu ihrer Zeit für wahr hielt, manches historische Detail über frühere Erlebnisse, das sich im Munde des Volkes erhalten hatte. Diese Zusätze sind zum Theil sehr werthvoll, wie z. B. die Sage von der Theilnahme der Bremer am ersten Kreuzzuge, die Geschichte von dem Kampf gegen die Witteburg, die seltsame Nachricht von der Discussion über die Vorzüge Bremens vor Lübeck. Auch andere Notizen vor 1366 haben viel Interesse.

so die Geschichte der sogenannten Vertreibung der Geschlechter; die Händel mit dem Helgolander Seeräuber Wilmer, die Zerstörung der Casal-Genossenschaft und dergleichen. Mit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnt die Chronik eine durchaus eigenthümliche Darstellung, welche bis 1419 fortgeht und eine reich bewegte Periode bremischer Geschichte in oft sehr lebendiger Weise schildert. Der erste ganz zusammenhängende selbstständige Abschnitt scheint der über Erzbischof Albert II. zu sein, der 1361 gewählt wurde; die im vorangehenden Abschnitt enthaltene Darstellung der Verhansung Bremens ist indess jedenfalls Originalarbeit unserer Chronik. Ob wirklich, wie es den Anschein hat, die Notiz über den Abbruch des grossen Domgrabes durch Johann Hemeling den ersten Zusatz zu der ursprünglichen Arbeit Schene's und einen Nachtrag aus der hernach zu nennenden Wolters'schen Chronik bildet, kann natürlich nur eine ganz genaue Kritik endgültig feststellen.

Eine scharfe kritische Ueberarbeitung unserer trefflichen Chronik ist dringend nothwendig. Sie bildet zwar den Hauptbestand der 1841 von Lappenberg publicirten „bremischen Geschichtsquellen“, in welchen eine Handschrift zum Abdruck kam, die sich in Hamburg findet und ehedem Lindenbruch gehörte, vermuthlich gleich nach 1430 geschrieben, wie sich aus einem angefügten Urkundenformulare von 1444 ergiebt; Lappenberg veröffentlichte aber bis zum Abschnitt über Erzbischof Otto (gewählt 1344) nur Auszüge, ohne genau das Weggelassene anzugeben, was sehr bedenklich ist und zu mancherlei Irrthümern führt; er beschränkte sich auch ferner zu sehr auf das eine von ihm gewählte Manuscript, indem er die übrigen noch vorhandenen wichtigen Handschriften unberücksichtigt liess, obwohl sie werthvolle neue Aufschlüsse geben; er kannte auch noch nicht alle Quellen, aus denen die Chronik für die ältere Zeit schöpfte, z. B. nicht die sog. Sassenchronik oder das Zeitbuch Eyke von Repgow's; es lagen noch keine Editionen von Adam's und Albert's Werken vor. So ist Lappenberg's Arbeit bei allem Verdienst nicht mehr ausreichend. Die wichtigste mittelalterliche Chronik Bremens, unsere Hauptgeschichtsquelle dieser Art harrt auf eine neue Bearbeitung.

Diese Chronik von Rynesberch und Schene hat. gleich der Erzbischofshistorie, eine grosse Menge von Fortsetzungen erfahren, deren Verfasser sich nicht nennen. Ihre Fortsetzungen sind meistens daran zu erkennen, dass sie zu Anfang die alte Vorrede, die Herbord Schene schrieb, einfach wiederholen, meist jedoch unter Weglassung des letzten Satzes und dann als Datum das Jahr hinzufügen, in dem sie ihre Abschrift gemacht haben; so haben wir Copien mit dem Datum 1463, 1518, 1535, 1547.

Schene starb, wie gesagt, in der Zeit von 1411 — 1422. Die Chronik, die Lappenberg abdrucken liess, geht bereits weiter. Die letzte Biographie, die sie enthält, die des Erzbischofs Nicolaus (1421—1447) gehört also nicht mehr hinzu, wenn sie auch in dem Exemplare der alten Handschrift stand; sie ist, wie die erwähnte Notiz über das grosse Erzbischofsgrab der Domkirche, mindestens zum grössten Theile späterer Zusatz, jedoch vor 1444 geschrieben. So haben wir hier in der Biographie des Erzbischofs Nicolaus wahrscheinlich die erste der Fortsetzungen durch ungenannte Chronisten, die das Rynesberch-Schene'sche Werk erfuhr. Wie diese erste, ist noch eine andere Fortsetzung desselben bereits gedruckt, die von Lappenberg aus Hamburger und Göttinger Handschriften von 1518 mitgetheilte, die bis zu diesem letzten Jahre geht und besonders die Geschichte des Vasmer'schen Processes mittheilt. Sämmtliche übrige Fortsetzungen sind indess noch unbeachtet und unbearbeitet geblieben; sie liefern in ihren letzten Theilen fast alle eine grosse Menge neuer historischer Daten und müssen durchaus in der Weise bearbeitet werden, dass man solche brauchbaren Nachrichten aus den verschiedenen Handschriften zusammenstellt, kritisch beleuchtet und chronologisch ordnet. So würde sich an die Rynesberch-Schenesche Chronik eine zweite niederdeutsch geschriebene bremische Chronik anschliessen, die etwa bis 1521 reichte und, wenn auch aus verschiedenen Federn geflossen, doch ein zusammenhängendes Ganze darböte.

Diese anonymen Chroniken lassen grösstentheils den älteren Theil von Rynesberch und Schene unverändert und liefern eben nur Fortsetzungen. Einen anderen Character trägt die Arbeit von Heinrich Wolters; eine in lateinischer Sprache verfasste

bremische Chronik, die bisher schlechter behandelt ist, als sie verdient;[1]) 1688 von Meibom zum Druck befördert, aber wahrscheinlich nach unreinem und unvollständigem Manuscript und jedenfalls ohne kritische Bearbeitung; dasselbe gilt von seiner Rastedter Chronik, die zahlreiche noch nicht benutzte Bremensien enthält. Heinrich Wolters, nicht Wolter, wie wohl gesagt wird, gebürtig aus Oldenburg, Pfründner der St. Johanns-Capelle vor Oldenburg und in Bremen Canonicus zu St Ansgarii, später Probst zu St. Wilhadi, erzählt uns selbst, wie er als Capellan vom Erzbischof Balduin 1435 in Bremen eingezogen sei. Zwischen 1435 und 1451 entstand seine bremische Chronik; denn er schloss dieselbe 1451, da die noch angefügte Notiz über den Tod des Erzbischofs Gerhard (1463) ebenso ein späterer Zusatz ist, wie die unvollendete Nachricht über Erzbischof Heinrich. Mancherlei biographisches Material über ihn bietet die oben erwähnte Urkundensammlung des Doms. Es ist nicht eigentlich politische Geschichte, die man aus dieser Arbeit schöpfen kann, obwohl sie einige neue Daten, z. B. die Nachricht über die Lütticher Händel von 1408 enthält; ihr Hauptinteresse wendet sich den kirchlichen Dingen zu; so bietet sie und ihre Schwester, die Rastedter Chronik, manches Interessante aus der Zeit der grossen Reformationsconcile und des Kampfes der weltlichen Macht wider die Gewalt der Geistlichkeit. Auf diesem Gebiete ist Wolters offenbar ein Vertreter unserer kirchlichen Tradition. Er schreibt Alles nieder, was sich unsere Geistlichkeit erzählte; so zunächst die kirchlichen Legenden, z. B. die Sage von Karls des Grossen angeblicher Mutter, der Bertha mit den grossen Füssen [2]); andererseits wieder die kirchliche Kunde über die Kunstwerke in den Gotteshäusern; er erzählt uns von den Prachtgewändern, die in Mitten des Doms hingen und vom Cantor Basilius (1303) geschenkt seien, von der silbernen Tafel auf dem Hauptchor des Doms, dem goldenen Reliquienschrein Johann Hemeling's und dergl. Auch einige seiner Schilderungen von grossen Kirchenfesten und Ceremonien haben Interesse. Wie weit die Missachtung der Wolters'

---

[1]) Vergl. Ehrentraut, friesisches Archiv II. S. 242, Pertz, Archiv der Gesellschaft für alte deutsche Geschichtskunde IV. S. 750—760.

[2]) Vergl. Wolf über franz. Heldengedichte S. 39 ff.

schen Chronik jetzt geht, ergiebt sich daraus, dass, als die Wandgemälde in der St. Ansgariikirche gefunden wurden, Niemand die Stelle derselben kannte, in welcher ihr Verfasser sich als Urheber dieser Bilder und als Verfasser der begleitenden Verse hinstellt. Eine gute Bearbeitung dieser Chronik wird sicherlich viel Interessantes bieten, insbesondere zur Ergänzung der Fortsetzungen von Rynesberch-Schene, über die sie in den meisten Theilen weit erhaben zu sein scheint.

Ein Jahrhundert lang haben wir nichts als diese namenlosen Fortsetzungen; ein neuer Chronistenname tritt uns erst um 1550 entgegen. In diesem Jahre schrieb Arndt Sparenberg die alte Stadtchronik ab, d. h. Rynesberch-Schene's Werk nebst dessen Fortsetzungen, und fügte der Schene'schen Vorrede hinzu: „So habe ich denn, Arend Sparenberg, aus vielen Chroniken zusammengesucht Alles, was die Stadt Bremen anbetrifft und in dies Buch zusammengebracht; — Alles was anderen Herren und Fürsten, Städten und Landen zukommt, möge man in Cario's und in der Sassischen Chronik lesen, auf dass man der Stadt Bremen Schaden, Kriege und Verderb desto besser verstehe und leichter merken könne, wie solches geschehen. Datum Bremen Anno 1550." Dieser Vorrede gehen noch zwei Orationen in Versen voran: Carolus secht:

Carolus de Grote binn ick genanndt,
ein waldig konig aver vele landt, etc.

Wilhadus secht:

Wilhadus de erste bisscop in dusser stadt,
ganz vele ick gott allmechtig badt, etc.

Dann beginnt die Chronik:

In dem Jahre unseres Herrn Jesu Christi, da man screff 788 in der 12 Indiction im 21. Jare Carolus des groten keisers, dat wardt gefundeert de hillige kerke tho Bremen.

Die Handschrift, die jene Vorrede trägt, geht nur bis zum Jahre 1532; ein anderes Manuscript, dessen Vorwort die Unterschrift 1548 aufweist, reicht bis 1547. Eine Untersuchung dieser Manuscripte ist bis jetzt nicht einmal versucht worden; soweit sich jetzt das Sachverhältniss übersehen lässt, ist sie, abgesehen von jenen Orationen und den angeführten Eingangsworten, durch ihre Büchereintheilung kenntlich. Das erste Buch geht bis 1345, dann

das zweite bis 1435; das dritte bis zum Schluss. Ueber diese Eintheilung heisst es in dem Werke:

Im ersten boke warth beschreven wo Bremen upgekamen, thogenamen und sick verbethert hefft; im anderen boke, alse se so riek weren gewurden uth gerechticheit unde vele grote sware krige geforth, dar dorch de rike dage idlicker mathen thom ende gekamen; im drüdden boke, als se so riek nu nicht werenn to krigende dat se van nodt wegen meistich krigen mosten, dar se grofflick van geswecket wurd, als men lesen mach.

Eins der Manuscripte ist mit Zeichnungen geziert, mit Figuren und Wappen.

Die Chronik scheint von 1504 an — ausgehend von dem Besuch des Kardinal Raymund — die Nachrichten der vorhin erwähnten Fortsetzungen sehr zu verbessern. Mit grosser Ausführlichkeit wird von dem Unwesen der 104 Männer gehandelt; hier ist die Darstellung jedoch nicht original, sondern der hernach zu erwähnenden Schrift von Louwe entnommen. Dagegen scheint sie für die Geschichte der eigentlichen Religionskämpfe erste Quelle zu sein, wie sie auch wichtige Urkunden über diese Kriege mittheilt. Auf die Unruhen dieser Zeit bezieht sich offenbar der trübe Schluss des Vorworts. Ueber Sparenberg's Leben ist bis jetzt noch nichts bekannt.

Obwohl diese Chronik für die Reformationszeit unsere wichtigste Quelle ist, sind von ihr bis jetzt nur einzelne Auszüge zum Druck befördert; zwei Stellen zu den Jahren 1522 und 1525, die sich auf Heinrich von Zütphen und die Einführung der neuen Ordnung des Gottesdienstes beziehen durch von Seelen und ein Auszug über den Krieg mit den Friesen unter dem Titel „friesische Chronik“ durch Ehrentraut. [1])

Ueber die chronikalischen Arbeiten des 16. Jahrhunderts herrscht noch ein solches Dunkel, dass an eine sichere wissenschaftliche Geschichtsforschung kaum zu denken ist. Drei Chronistennamen werden in dieser Zeit noch genannt, ohne dass Näheres über ihre Leistungen zu ermitteln ist: Arnold Bredeloe,

[1]) Vergl. von Seelen, selecta literaria (1783) S 172 u. Ehrentraut, friesisches Archiv I. S. 316 ff., sowie Bremisches Jahrbuch I. S. 256.

Conrad Koch und Johannes Rollwagen; alte Handschriften ihrer Werke scheinen in Bremen nicht vorhanden zu sein.

Für uns folgt dem Werke von Arend Sparenberg das von Johann Renner. Dieser Chronist, dessen Name hernach auf auf alle möglichen Chroniken älteren und jüngeren Datums übertragen ist, war wahrscheinlich aus Tecklenburg gebürtig; er erscheint zuerst 1554, tritt gerade 10 Jahre später, nachdem er vorher an vielen anderen Orten, besonders auch in Livland gewesen ist, zuerst in Bremen als kaiserlicher und päpstlicher Notar auf und ist bald auch (1566) beim Reichskammergericht approbirt. Er nahm manche wichtige Acte auf dem Rathhause und Hopfenhause zu Protocoll, stand in des Rathes Dienste und schrieb von 1566 bis in seine letzten Tage an seinen beiden Geschichtswerken. Leider ist die Nachwelt diesen bis jetzt nicht gerecht geworden. Renner's livländische Chronik ist so wenig gedruckt, wie seine bremische, obwohl diese wie jene von nicht geringem Werthe ist. In seiner bremischen Chronik, deren mit vielen Zeichnungen geschmüktes Original noch vorhanden ist, [1]) geht die letzte von seiner Hand geschriebene Nachricht bis 1580, während sie von anderer Hand, wahrscheinlich nach seinem Dictat, bis in's Jahr 1583, dem wahrscheinlichen Zeitpunkte seines Todes, fortgeführt ist. Renner behielt die Bucheintheilung der erwähnten Chroniken bei; allein seine Arbeit ist erstlich daran kenntlich, dass er das ganze Werk in zwei Abtheilungen zerlegte. Die erste zerfällt in vier Bücher und hebt an: Dat erste bok der Bremer Chroniken, darinne beschreven werd de anfang des stiffts Bremen und wat sick bet thom Jare 1148 und tho Bischop Hartwici tiden begeven und thogedragen hefft (beginnend mit der Sachsen Heerzug nach England); das zweite Buch trägt keine Ueberschrift; „Ende des andern bokes“ steht beim Jahre 1344, sodass die beiden ersten Renner'schen Abschnitte dem ersten Sparenberg'schen entsprechen; das dritte Buch beginnt wieder ohne Ueberschrift, es endet 1434 ähnlich dem zweiten Sparenberg'schen Abschnitt; das vierte Buch geht bis 1511. Seiner Schlussnotiz folgt: Verdroch twischen dem

---

[1]) Bremisches Jahrbuch I. S. 252 ff.

Ertzbischup Hildeboldo und dem Rahde tho Bremen, das bekannte gefälschte Concordat, das in das Jahr 1259 verlegt wird. Der zweite Theil, der von 1511 bis 1583 geht, entbehrt der Eintheilung in Bücher; es scheint, als biete diese eigenthümliche Anordnung des Stoffes eine für die Quellenkritik sehr geeignete Handhabe.

Renner hat sodann die Arbeiten seiner Vorläufer auch in den älteren Theilen vollständig überarbeitet und manche Zusätze vorgenommen; so findet sich in ihm die Geschichte von dem Zuge der Pikten, von der Fahrt der Hengist und Horsa, von Friso, dem Sohne eines Dänenkönigs, der Statthalter in Friesland wurde, und ähnliche Sagen mehr. Der Chronist copirte dann die wichtigsten Urkunden der älteren Zeit, deren er habhaft werden konnte und bemerkte dies sehr oft ausdrücklich, z. B.: Düsse fundation (834) heft Johannes Renner notarius also uht den original gescreven, welkes by dem Domcapittel tho Bremen unde umverle renoveret is — id is oldfrenkesche schrift, övel tho lesen, de regen stahn twe finger breet von einander und laten de bokstave also (folgt Facsimile).

Nur eine sehr genaue, Schritt für Schritt voran gehende Untersuchung wird in der späteren Zeit Renner's Veränderungen der zahlreichen älteren Chroniken festsetzen können. Von 1504 bis 1547 scheint er seinem Vorgänger sehr getreulich, jedoch mit einigen Erweiterungen zu folgen; was die Zeit von 1547 bis 1563 anlangt, so ist es wahrscheinlich, dass Renner als seine Quelle eine gleich zu erwähnende Specialgeschichte benutzt hat; von 1564 an berichtet er als Augenzeuge, umständlich, aber doch im Ganzen übersichtlich.

Wir haben bisher nur als Chroniken solche Werke betrachtet, die zum Zweck der historischen Darstellung verfasst sind; Sparenberg's und Renner's Chroniken weisen uns auf eine andere Form solcher Geschichtsquellen hin. Es sind dies die Darstellungen einzelner kleinerer Zeiträume, die dem Verfasser als besonders denkwürdig erschienen, die er für sich selber niederschrieb. Einzelne Arbeiten dieser Art verdienen besondere Bearbeitung, da sie für unsere Chronisten die Quellen gewesen sind und besser als sie den Sachverhalt darstellen. Die Zahl dieser Arbeiten ist im 16. Jahr-

hundert eine sehr grosse und ihre Besprechung würde eine eigene Abhandlung erforderlich machen. Beispielsweise sind hier nur zu nennen:

Johann Louwe's Geschichte der 104 Männer 1529 — 1533;
Dethmar Kenkel's Geschichte des ausgewiesenen Raths 1547 — 1563.

Man darf natürlich bei solchen Darstellungen zeitgenössischer Autoren, die bei den von ihnen besprochenen Ereignissen selber sehr stark betheiligt waren, nie vergessen, dass sie bis zu einem gewissen Grade Partheischriften sind; solchen Partheicharakter zeigen aber auch die Chroniken, die aus ihnen schöpfen. Besonders beachtenswerth sind auch die Darstellungen der Religionskämpfe; so enthält z. B. der auf der hamburger Stadtbibliothek befindliche Band des bremer Bischofscatalogs, der Lindenbruchs Namen trägt, einen Aufsatz in 8 Quartblättern: de tribunis et praefectis expeditionis adversus civitates oceanarias in septemtrionem sub bellum Saxonicum missae; Nachrichten über die erste Belagerung Bremens im Religionskriege von 1547, deren Verfasser sich am Schlusse auf Zeugen aus beiden Partheien beruft. [1])

Unmittelbar auf Renner folgen zahlreiche Fortsetzungen, die wohl bei einer Bearbeitung seiner Chronik bis zum Schlusse des Jahrhunderts als Anhang mit zu veröffentlichen wären; fast alle tragen Renner's Namen. Seine Chronik fand ihrer Ausführlichkeit halber ungemeinen Beifall und fast jeder Besitzer einer Abschrift derselben fügte aus der folgenden Zeit Notate hinzu. So bildete sich nach und nach ein zeitgenössischer Anhang, der fast bei jedem älteren Exemplare verschieden ist.

Renner's Arbeit trägt noch keinen eigentlich wissenschaftlichen Charakter; gleich nach ihm beginnt aber die gelehrte Geschichtsschreibung, die in diesem Berichte nicht weiter zu verfolgen ist.

Hier möge nur noch eine besonders interessante Art historischer Schriften erwähnt werden, nämlich die Reihe von Tendenzchroniken des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahr-

---

[1]) Vergl. Lappenberg a. O. S. XXIX. und XXX.

hunderts. Es sind Geschichtswerke der Gelehrten, welche in Chronikenform im Interesse der Stadt verfasst wurden, um angebliche oder wirklich vorhandene Rechte nachzuweisen. Sie sind natürlich sämmtlich lateinisch geschrieben; als Beispiele sind zu nennen:

Joh. Esichius († 1605): Prodromus historiae de republica bremensi 1598.

Henr. Kreftingius († 1611): Discursus de republica bremensi 1602.

Die letztere Schrift ist eine vollständige Umarbeitung der ersteren, wie das Esich'sche Epigramm besagt:

Esichius prisco struxit de pulvere corpus
Discursus; teneri corporis historiae
Ex archivo animam promsit Kreftingius, exit
Brema, urbs imperii, libera metropolis.

Die letzten Worte geben zugleich die Tendenz der beiden leider noch ungedruckten Schriften an, deren Bearbeitung sich lohnen würde, da sie für die Zeit ihrer Entstehung manches Werthvolle enthalten; als Geschichtsquellen können sie kaum noch gelten.

In dieselbe Kategorie gehört auch:

Guilh. Dilichius: Urbis Bremae et praefecturarum, quas habet, typus et chronicon.

Von dieser letzteren Chronik giebt es drei in Cassel erschienene Drucke. Der älteste von 1602 gehört nicht hierher; denn er wurde zurückgezogen. Krefting überarbeitete alsdann das ganze Werk und diese Kreftingschen Zusätze sind im hohen Grade interessant für die Art und Weise, wie man damals in Bremen die Geschichte behandelte, um sie für die politischen Fragen der Zeit zu benutzen. Hermann Conring durchschaute den Character der unter Dilich's Namen ausgegebenen Arbeit vollständig in seinem „gründlichen Berichte" von der Landes Fürstlichen Erzbischöfl. Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen, worin erwiesen, dass dieselbe, seithero dero Nahmen bekandt gewesen, bis auf den heutigen Tag, niemals eines Immediat unstreitigen Reichsstädtischen Prädicats, noch Regierung gebrauchet, auch niemals für eine Kaiserliche freie Reichsstadt

gehalten ist, etc. zur Antwort auf einen von ihnen den Bremern hochgeschäzten, zwarten vor langen Jahren durch ihren gewesenen Burgermeistern, weiland Heinrichen Kreftingh, der Rechten Doctoren, ufgesezeten, aber allererst fur wenig Jahren kund gewordenen Discours. Anno 1652.

Es ist kein Zufall, dass mit dieser Conring'schen Schrift ein lebhaftes rechtshistorisches Interesse sich verbindet; [1]) eine Bearbeitung derselben setzt indess eine Publication der Krefting-schen historischen Werke voraus.

Unser Bericht, dessen Inhalt hoffentlich sehr bald veraltet ist, hat nur einzelne Hauptsachen hervorheben, gelegentlich erworbene Kenntnisse und gesammelte Notizen lose zusammenstellen und auf das Ziel hinweisen können, das wir für unsere Geschichtsforschung zu erstreben haben. Viele Daten des Berichts sind gewiss revisionsbedürftig; mancher Fehler wird bei genauerer Durchsicht und gar bei wissenschaftlicher Bearbeitung sich herausstellen; möge eine gesunde Kritik dieser Anregung rasch folgen und mit sicheren Schritten vorangehen.

Unsere Urkunden, Stadtbücher und Chroniken bieten ein Material für wissenschaftliche Thätigkeit, dem ein Menschenleben kaum gewachsen sein wird. Jeder Kundige sieht ein, dass diese Arbeiten nicht nebenbei in Mussestunden, nicht rein privatim von Liebhabern bremischer Geschichte beschafft werden können; unsere Behörden müssen der Sache sich annehmen, Fachgelehrte müssen berufen werden, um das so lange Versäumte endlich nachzuholen. Hoffen wir, dass Bremen bald ein Urkundenbuch besitzt, welches mit den grossen Publicationen anderer Städte sich messen kann; dass unsere Stadtbücher, namentlich unsere Statutensammlungen ohne grossen Verzug der Wissenschaft ebenso zugängig gemacht werden, wie sonst die Quellen deutscher Rechtsgeschichte und deutscher Städteentwicklung, dass endlich die bremischen Chroniken nicht fehlen, wenn die grosse Chronikensammlung der Münchener Commission vollendet ist.

---

[1]) Vergl. Stobbe, Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte. (1870).

Anlage 3.

Bericht über die Vorarbeiten für eine historische Sammlung.

December 15. 1870.

Seit Begründung unseres Vereins haben sich vielfache Bestrebungen für die Herrichtung einer historischen Sammlung bemüht. Bereits im ersten Jahresberichte des Geschäftsausschusses ist von ihnen die Rede, ja selbst von der Stiftung eines „Museums für geschichtliche und Kunst-Denkmale Bremens". Schon unterm 12. Juni 1862 ist ein Aufruf an die hiesige Bevölkerung ergangen, in welchem um Unterstützung und Beihülfe nachgesucht wird; jeder Jahresbericht unseres Vereins meldet einige neue Geschenke an und verheisst für die Zukunft weitere Mittheilungen der betreffenden Commission. Alle diese Bemühungen haben bis jetzt aber nur wenig Erfolg gehabt; es fehlen unserer Stadt bedeutende Werke aus alter Zeit, die Gegenstand einer Sammlung sein könnten; die Geschenke sind zum grössten Theil an und für sich nur wenig erheblich; Sachen wirklichen Werthes müssen wir durch mühevolle, zeitraubende und kostspielige Nach- oder Abbildung uns zu verschaffen suchen. Es fehlt die Lust, das zahlreiche Mittelgut zu sortiren und sorgfältig zu bewahren; es fehlt überhaupt das allgemeine Interesse, das sonst mit städtischen Sammlungen solcher Art sich verknüpft. Trotzdem haben die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, wenn der Verein seiner Aufgabe treu bleiben wollte, und da jetzt seit Jahresfrist die Lokalfrage, welche bisher ein Zögern zu entschuldigen vermochte, [1])

[1]) Vergl. Bremisches Jahrbuch B. I. S. 6 ff. B. V. S. II.

einstweilige Lösung gefunden hat, beehrt sich die Commission für die historische Sammlung ihren ersten Bericht mitzutheilen.

Es erscheint als zweckmässig, unsere Berichterstattung mit einer allgemeinen Besprechung ihres Gegenstandes zu beginnen.

Die Statuten unsers Vereins [1]) stellen als Zwecke desselben u. A. hin:

die Forschung nach geschichtlichen Denkmälern und Alterthümern, sowohl literarischer, als künstlerischer, als auch allgemein culturhistorischer Art,

die Erhaltung der vorhandenen Werke solcher Art, resp. die Sammlung derselben in Originalen, Copien oder Abbildungen,

die Verzeichnung der nicht mehr vorhandenen oder sonst unauffindbaren Gegenstände.

Diese Aufgabe ist sehr umfassender Art und kann selbstverständlicher Weise ohne besondere Kräfte und eigene Mittel nur langsam gelöst werden.

Bei den Vorarbeiten, welche seit dem Bestehen unserer Vereinigung in den verschiedenen, durch die Statuten angedeuteten Richtungen stattgefunden haben, ist bisher nur ein Gebiet ausgeschlossen worden, das auch wohl fernerhin geeigneter Weise auszuschliessen ist, das der literarischen Denkmale und Alterthümer.

Die literarischen Stücke, die in Betracht kommen können, sind Urkunden, Akten und dergl., oder Bücher, sei es geschriebene oder gedruckte, Flugblätter und Aehnliches. Für die Sammlung und Ordnung dieser Gegenstände bestehen eigene Institute in unserer Stadt: das städtische Archiv und die städtische Bibliothek; es wäre unrichtig nnd aussichtslos, wenn man diesen beiden Instituten, die sich der Pflege unserer historischen Interessen warm annehmen, irgendwie entgegen arbeiten wollte. Dabei versteht es sich indess, dass Urkunden, Bücher etc. nur in ihrer Eigenschaft als literarische Alterthümer dem hier fraglichen Kreise sich entziehen, nicht wenn sich mit ihnen ein von ihrem Inhalt getrenntes Interesse darbietet. Bei Urkunden, wie

---

[1]) Vergl. Bremisches Jahrbuch I S. 317 § 2.

bei Büchern sind die Schriftzüge oftmals von besonderer historischer Bedeutung, z. B. bei den gefälschten Kaiserprivilegien Bremens; Manuscripte können zugleich Kunstwerke sein, ihre Miniaturen und Initialen haben oft artistischen Werth; ferner denke man an die verzierten Diplome unserer Zünfte. Bald sind auch Beziehungen zu gewissen Persönlichkeiten vorhanden, die einem literarischen Gegenstande einen speciellen Werth verleihen; bald sind Abbildungen den Büchern eingefügt, wie z. B. unseren Chroniken von Renner und Koster. Die ältesten Drucke, die in Bremen erschienen sind, haben eigene Bedeutung; oft ist es endlich Einband, Papier und Aehnliches, was für sich allein Beachtung verdient. Solche besondere Nebenumstände lassen natürlich die Aufnahme literarischer Werke in den Kreis unserer Arbeiten nicht nur als wünschenswerth, sondern geradezu als nothwendig erscheinen. In dieser Beschränkung möchte der Ausschluss der literarischen Alterthümer von unseren Arbeiten auch für die Zukunft zweckmässig sein.

Eine andere Beschränkung unserer Arbeiten ergiebt sich nach den Statuten als selbstverständlich. Sollen unsere Bestrebungen sich nicht in's Endlose verlieren, so müssen ihnen lokale Grenzen gesteckt werden. Nur Bremisches soll ihr Gegenstand sein, nur das, was zur bremischen Geschichte in irgend welcher Beziehung steht, zu der Stadt und ihrem Regimente, zu dem bremischen Bischofssitze und den hiesigen kirchlichen Instituten, zu unserer Bürgerschaft und ihren Angehörigen, zu dem jetzigen Staatsgebiete und dem ehemaligen Territorium, zu unseren Häfen und Dörfern.

Von dieser Abgrenzung sind nur zwei Ausnahmen zu gestatten.

Erstlich sind natürlich ohne Bezug auf Bremen diejenigen Gegenstände, welche auf eine Zeit hinweisen, in der Bremen noch nicht existirte: die Aufgrabungssachen und die ihnen verwandten Alterthümer. Hier tritt an die Stelle der Beziehung auf unsere Stadt die Beziehung zu unserer Gegend, zum Unterwesergebiet.

Sodann giebt es eine Reihe von Specialsammlungen, die sich zweckmässiger Weise nicht innerhalb jener Grenzen halten, da jenseits derselben ganz die gleichen Sammlungen zu veran-

stalten wären; die Hausmarken bieten sich hier als passendes Beispiel. Es wäre gewiss unrichtig, wenn man sich hier auf rein Bremisches einschränken wollte; auch hier ist das Unterwesergebiet heranzuziehen.

Innerhalb des bremischen Kreises haben die Arbeiten nun, wie schon erwähnt, an verschiedenen Punkten begonnen, daheim und in der Ferne, in der Stadt selbst und in den Dörfern ihrer Umgebung, an den Stätten, wo noch jetzt Ueberreste zu erwarten waren, und in den Chroniken, welche Fingerzeige geben konnten. Untersuchungen und Sammlungen dieser Art sind natürlich nur sehr schwer zu einem einiger Maassen befriedigenden Abschluss zu bringen; zur Zeit ist ein solcher noch in keiner Richtung herbeigeführt, sodass von Vollständigkeit keine Rede sein kann, ja selbst nicht einmal überall von Genauigkeit.

Wie auch die Statuten unseres Vereins annehmen, war das Nothwendigste, zunächst zu constatiren, welche einschlägigen Werke überhaupt in Betracht genommen werden könnten; es musste an der Hand der älteren und neueren Quellen eine möglichst systematische Forschung nach bremischen Geschichtsdenkmälern und Alterthümern erfolgen, da es an eigentlichen Vorarbeiten fast ganz fehlte.

Diese Nachforschungen waren nicht zu umgehen; aber sie hatten deshalb von Anfang an wenig Reiz, weil sich erhebliche positive Resultate nicht wohl erwarten liessen; dies ergab schon eine oberflächliche Vergleichung des vor Augen liegenden Materials mit den wenigen vorhandenen Hülfsmitteln. Der grösste Theil alter Kunstsachen und Geschichtsreliquien, früherer Denkmale und Erinnerungsstücke ist verschwunden! Zu Anfang des 18. Jahrhunderts registrirte Uffenbach [1]) das Werthvollste, das sich ihm in Bremen darbot; die meisten Werke, die er ausdrücklich hervorhebt, sind nicht mehr da. In der Mitte jenes Jahrhunderts zeichnete Archivar Post die bremischen Inschriften auf, theils nach älteren Quellen, theils nach eigener Sammlung: eine unter den gegebenen Verhältnissen sehr werthvolle Arbeit, wenn sie sich auch fast ganz auf den Wortlaut der Inschriften

[1]) Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen etc. II. S. 170 ff.

beschränkt und über die Beschaffenheit der Werke, an denen sie sich befanden, zum Bedauern der Nachzeit meistens vollständig schweigt; ein Blick auf dies Buch zeigt die Dürftigkeit der Gegenwart in der fraglichen Beziehung.

Nicht bloss öffentliche Schätze der Vergangenheit sind spurlos dahin; auch viele vorzügliche Stücke, die ehedem in Privatbesitz sich befanden. Storck erinnert 1820 z. B. „an die vielen grösseren Oelbilder“, die ehedem die Hausfluren unserer Wohnungen zierten. „Wir fragen umsonst nach den Bildern, welche die geflüchteten niederländischen Familien mitgebracht, oder die von holländischen Künstlern, welche sich hier zur Ausübung ihrer Kunst aufgehalten, gemalt worden sind.“ [1])

Der Verlust der alten Schätze ist mehrfach lebhaft betrauert worden. Interessant ist, was Miesegaes [2]) 1842 schreibt: „Mir ist, um nicht die ältere Vorzeit zu erwähnen, seit einigen 60 Jahren, aus welchen ich mir noch Alles lebhaft in die Erinnerung rufen kann, fast jeder antiquarische Gegenstand bekannt geworden, der in unserer Stadt und deren Gebiet zerstört, vernachlässigt oder auf eine wahrhaft vandalische Art zerschlagen worden oder aber in unrechte Hände gerathen ist. Mit Wehmuth bleibt mir und manchen Freunden der Kunst und der Geschichte nur die traurige Erinnerung und der Gedanke, dass alles dies nicht mehr zu ersetzen ist, davon zurück. Was ist unter andern aus den alten, von unseren Vorfahren mit grossen Kosten angeschafften Gegenständen geworden, welche noch vor 30 Jahren den Schütting, das Rathhaus, den Weinkeller, den Dom, das herrliche Zeughaus, die Lieb-Frauen-Kirche und mehrere öffentliche Gebäude und alte ehrwürdige Häuser zierten? Ich könnte alles dieses der Reihe nach nennen, die Zerstörer namhaft machen und Manches, was ich selbst darüber erfahren oder von hiesigen Freunden darüber gehört habe, berichten. Mit geringer Sorgfalt und nur einiger Liebe zur Kunst hätte alles nach und nach von hier Verschwundene aufbewahrt werden können. Sobald die Zeit es

---

[1]) Storck, Ansichten der freien Hansestadt Bremen. S. 156.

[2]) Abhandlung über mehrere im hiesigen Dome aufgefundene Alterthümer in der Zeitschrift Union. II. Nr. 20 ff.

mir erlaubt, werde ich über das mir bekannt gewordene Zerstörte und Verschleppte dem Publicum Mittheilungen machen. Sogar nach der Löwenburg an der Wilhelmshöhe bei Cassel sind die beiden vom Kopf bis zum Fuss geharnischten, auf Apfelschimmeln sitzenden, ganz zum Turnier gerüsteten Ritter per fas et nefas gekommen, die bis 1802 eine der Zierden unseres Zeughauses ausmachten. Fuimus Troes!"

Leider hat Miesegaes das hier gegebene Versprechen nicht gelöset; wir entbehren sehr ein Verzeichniss der verheissenen Art und erst spät, viel zu spät haben wir versuchen müssen, das bisher Unterlassene wieder gut zu machen.

Eine nützliche Vorarbeit rief die 1861 veranstaltete historische Ausstellung hervor, nämlich eine Aufzeichnung vieler werthvoller Gegenstände, die eine Translocation gestatteten: einen Catalog, der noch jetzt in manchen Beziehungen die Grundlage für unsere Bestrebungen bildet. [1]) Er hat besonders gezeigt, wie wichtig es sei, alles zu Rettende möglichst zu retten, sei es im Original oder in Nachbildung, sei es auch nur in Beschreibung oder gar bloss in einfacher Chroniknotiz.

Manche unserer bisherigen Arbeiten hatten sofort in dem von unserer Gesellschaft herausgegebenen Werke: Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen, Verwerthung zu finden, wenn dasselbe, wie unvermeidlich war, die wichtigsten Resultate der bisherigen Forschungen und Sammlungen umfassen sollte. Dadurch, dass ein Theil der gewonnenen Ergebnisse in den beiden ersten Abtheilungen dieses Werkes seinen Platz erhielt, ist die Arbeit ganz besonders auf die dafür geeigneten Gegenstände gerichtet worden. Dass sie nicht ganz vergeblich war, beweisen die Tafeln jenes Werkes, von denen hier folgende anzuführen sind: Rolandsstatue und Rolandsschild; Aeusseres des Rathhauses: Südfronte, Figur unter dem nordöstlichen Eckthurm, zwei Statuen der Umfassungsmauern, Standbild Karls des Grossen, Theile der Arkaden und Dachgiebel; Inneres des Rathhauses:

---

[1]) Brem. Jahrbuch I. S. 3. Der Titel des Büchleins ist: Catalog der Ausstellung von historischen und Kunst-Denkmälern Bremens im oberen Saale des Künstlervereins vom 27. Mai bis 9. Juni 1861.

obere Halle, Reste des Rathsstuhls und Steintafel von 1495, Portal der Güldenkammer und Treppe zum alten Archiv, Gemälde auf der Nordwand und altes Bild von der Stadt; sodann der Marktplatz um 1600, reconstruirt nach der Abbildung in Dilich's Chronik; gothische Backsteingiebel und alte Strassenansicht; Krameramthaus, Stadtwaage und sonstige Renaissancefaçaden; Befestigungswerke, wie Glocke, Zwinger, Braut und Hohethor; das Innere des Zeughauses (der St. Catharinenkirche); Trachtengruppen (Brautzug und Gerichtsscene).

Diese Tafeln machen so, wie sie im Werke sich finden oder im Original vorliegen, einen wichtigen Theil unserer Sammlung aus. Leider besitzen wir von den Bauwerken unserer Stadt nur Abbildungen, keine Modelle; das einzige uns bekannte Modell eines unserer älteren Gebäude ist das des Schüttings und befindet sich im Privatbesitz.

Die Anlage jenes Prachtwerkes hat es mit sich gebracht, dass nur die hauptsächlichsten Sachen aus den zur Besprechung bestimmten Gebieten abgebildet werden konnten; noch manches Weitere wäre hinzuzugesellen, wenn auf Gründlichkeit gesehen, wenn Vollständigkeit erreicht werden soll.

So sind manche Details unseres Rathhauses für eine besondere Bearbeitung charakteristich genug, z. B. die Consolen unter den Statuen der Aussenseiten, der geschmiedete Löwenkopf am westlichen Eingange, der geschnitzte Pfosten der Treppe des 16. Jahrhunderts, das Säulencapitäl der ehemaligen gothischen Arkaden und die Steinmetzzeichen des Fenstergrauwerks. Die Rolandssäule hätte an den 1612 von Bremen in Bederkesa errichteten Roland erinnern können, von dem wir eine Abbildung besitzen. Den gothischen Backsteingiebeln ist noch eine im Besitz des Kunstvereins befindliche Abbildung des ehemaligen „Dragonerstalls" hinzuzufügen; manche ausgezeichnete Details älterer Renaissancehäuser haben neue Verwendung erhalten oder erwarten eine solche. Ferner sind noch von den schönsten Stücken der Waffensammlung des Zeughauses Abbildungen erhalten;[1])

---

[1]) Vergl. Ausstellungscatalog Nr. 169; wegen anderer Prachtexemplare: Uffenbach a. O. S. 182.

einige unter den Trachten, die auf den Koster'schen Tafeln sich zeigen, haben bei den erwähnten Gruppenbildern keinen Platz gefunden; auch wären bei manchen Gebäuden (z. B. beim Rathhaus und Zwinger) Grundrisse und für die Topographie der Stadt Strassen- und Fortifications-Pläne wünschenswerth.

Bei geeignetem Anlass werden solche Ergänzungen der bereits publicirten Denkmale hoffentlich nicht unterbleiben.

Der letzte Band des erwähnten Werkes, die dritte Abtheilung desselben, wird sich mit den kirchlichen Denkmalen und Alterthümern unserer Stadt beschäftigen. Auf diese mussten wir daher vor Allem unser Hauptaugenmerk richten; mithin sind sie auch in diesem Berichte vor allen Andern zu besprechen.

Die ehemalige Metropole eines stattlichen Erzstifts sollte eigentlich reich sein an kirchlichen Alterthümern, wenn auch schon seit mehr als drei Jahrhunderten der Schimmer der kirchenfürstlichen Herrlichkeit und die Pracht des römischen Cultus von ihr gewichen ist; allein nicht bloss diese Pracht und Herrlichkeit ist längst dahin, auch was sie in der Zeit ihrer vollen Blüthe geschaffen, hat zum grösseren Theile vor neueren Zeitrichtungen verschwinden müssen.

Die Zahl der noch vorhandenen kirchlichen Denkmale ist verhältnissmässig sehr klein und wird auch selbst dann gering bleiben, wenn sich noch einzelne verborgene Schätze innerhalb wie ausserhalb Bremens auffinden lassen, was keineswegs als unwahrscheinlich zu bezeichnen ist. Auf die älteste Periode der bremischen Kirche, ihre Heldenepoche, sind nur ganz vereinzelte Denkmale zurückzuführen; selbst das spätere Mittelalter ist recht dürftig vertreten; erst gegen Ende desselben mehrt sich ein wenig das Material. Diese kleine Auswahl macht ein möglichst genaues Verzeichniss nothwendig, zu dem das Folgende als Vorarbeit dienlich sein wird.

Zunächst fesseln die kirchlichen Bauten unsere Aufmerksamkeit: die Gotteshäuser und die zu diesen gehörenden Baulichkeiten. Von den Ersteren ist eine grosse Zahl verschwunden; von den Letzteren sind kaum noch einzelne Spuren vorhanden; es gilt, hier die Reste zu verzeichnen, die sich noch finden, dort Alles, was für die Geschichte oder für den Character des Baues

von Wichtigkeit zu sein scheint, durch Ab- oder Nachbildungen zu fixiren. Unter den bremischen Gotteshäusern unterscheiden wir die Stiftskirchen, die Pfarrkirchen, die Klosterkirchen, die Filialkirchen und die Capellen.

Unter den Stiftskirchen nimmt natürlich den ersten Rang die erzbischöfliche Cathedrale, die Kirche des Domcapitels ein. Die Sammlung der für dies Gebäude wichtigen Materialien ist noch nicht vollendet; was ihren Bau betrifft, so liegt vor:

Grundriss der romanischen Kirche und ihrer beiden Krypten, Längsschnitt durch den romanischen Bau und die Krypten, Grundriss des jetzigen Baues, Querschnitt durch denselben, Theile der Süd- nnd Nord-Wand des gothischen Mittelschiffs, Details des Innern, die Westfaçade im 16. Jahrhundert. Die weiteren Forschungen werden sich vor Allem auf die beiden Krypten zu beziehen haben, die leider noch immer, trotz der jetzt dreissigjährigen Klagen, profanirt werden. Uffenbach nennt noch die Ostkrypta „schön, hoch und hell“; jetzt ist sie wüst und finster.

Die zweite Stiftskirche ist die von St. Willehad, jetzt verschwunden. Wir besitzen von derselben mehrere werthvolle Nachweise, besonders einen Grundriss aus dem 17. Jahrhundert, einen Aufriss des Chores, verschiedene Details des Innern in Natur und Zeichnung. Die Stiftskirchen zu St. Ansgar und St. Stephan sind zugleich Pfarrkirchen.

Die älteste der Pfarrkirchen ist die ehemalige Marktkirche, die an der Stelle der St. Veitskirche erbaute Marienkirche. Reste der Veitskirche scheinen unter dem Erdboden noch vorhanden zu sein und sind fixirt. Von der neueren Kirche sind in unserem Besitz: ein Grundriss des jetzigen Baues, einige Details des Innern und ein Aufriss der drei Giebel der Südseite. Zeichnungen von dem interessanten romanischen Südthurme, sowie von einigen Theilen des gleichaltrigen Thurmes der Nordseite wären sehr wünschenswerth. Die Martinikirche bietet baulich kaum noch Interesse; wir besitzen von ihr nur einen Aufriss der Nordostecke des nördlichen Seitenschiffs; vom Innern sind keine Zeichnungen vorhanden. Von der Ansgariikirche sind gezeichnet: die Giebel der Nordseite und der obere Theil der Chorfronte, von der

Stephanikirche endlich die Giebel der Südseite und ebenfalls der obere Theil der Chorfronte.

Von den Klosterkirchen sind spurlos die von St. Michael (Cistercienser) und die von St. Paulus (Benedictiner) verschwunden, beide im Weichbilde der Stadt ausserhalb der Mauern belegen, beide im 16. Jahrhundert zerstört; ihre späteren Abbildungen sind erfunden und werthlos. In der Stadt selbst haben sich die Franciscaner und Dominicaner angesiedelt. Die Kirche der Ersteren, dem Evangelisten Johannes geweiht, dient noch heute dem Gottesdienst, die der Anderen, deren Schutzheilige St. Catharina war, ist seit langer Zeit profanirt. Wir besitzen von der letzteren Kirche einen Grundriss, eine perspectivische Ansicht des Innern, sowie mehrere Details des Innern in Natur und Zeichnung; ihr gehören wahrscheinlich die Rosetten und Evangelistenzeichen, die jetzt an einer Mauer der Jacobihalle angebracht sind. Auch existirt eine Abbildung von einem Theile des Chorbaues. Ueber die Johanniskirche liegt der Grundriss und eine Zeichnung vom oberen Theile der Westfaçade vor.

Mit den Klosterkirchen ist die Kirche der Deutchherren-Commende, die Heiligengeistkirche, zu verbinden, von der das Untergeschoss nebst Gewölben, sowie die Umfassungsmauern noch erhalten sind; Grundriss, Durchschnitt und Seitenansicht sind vorhanden. [1])

Von den Filialkirchen findet sich auch nur noch wenig vor. Bloss die Jacobikirche ist in Zeichnungen noch theilweise zu restauriren gewesen; wir besitzen die Abbildungen von Chor und Umgebung. Keine für unsere Zwecke brauchbare Nachrichten sind von der St. Georgskirche, St. Nicolaikirche und von der Zwölf-Apostel-Kirche auf uns gekommen.

Auch fast alle selbstständigen Capellen oder Bethäuser sind verschwunden; es wird z. B. die der heiligen Margaretha, die St. Johannis des Täufers, die des Salvator, die zu den zwölf Giebeln genannt, ferner die Capelle des St. Jürgen und die des St. Rembert-Spitals. Erhalten hat sich nur ein ganz kleiner Bau: die dicht beim Chor der Stephanikirche liegende sog.

---

[1]) Bremisches Jahrbuch. II. Tafel zu S. 244 ff.

„Capelle zu den sieben Rosen", von der genaue Zeichnungen vorliegen. Zu beachten ist, dass diese Capelle bis jetzt urkundlich noch nicht nachgewiesen ist und jener Name nur im Volksmunde lebt.

Was die An- resp. Ein-Bauten der Gotteshäuser betrifft, so sind zunächst diejenigen zu erwähnen, die ebenfalls direct für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind. Als solche sind zu nennen:

die neue Mariencapelle am südlichen Kreuzarm des Doms (ehedem die alte Liberei, jetzt der Bleikeller).
die sog. Zütphencapelle [1]) am südlichen Kreuzarm der Ansgariikirche,
die Mariencapelle an der Nordseite der Martinikirche,
die Mariencapelle an der Südseite der Liebfrauenkirche.

Von diesen Baulichkeiten sind nur die beiden ersterwähnten erhalten; jedoch fehlen noch Aufzeichnungen von ihnen. Weitere zur Kirche selber gehörende Anbauten, wie Sakristei, Messkammer und dergl. finden wir nur beim Dom. Hier ist der Kreuzgang nebst Refectorium noch vollständig erhalten: ausserdem zeigen sich noch Reste von dem Capitelsaal (der Glocke) und den unteren Gewölben der Domschule; der sog. Oblatenboden (cf. pueri oblati) ist erst vor Kurzem beseitigt. Aufzeichnungen dieser Baulichkeiten erscheinen als sehr wünschenswerth; der Kreuzgang selber bietet manche sehr beachtenswerthe Details; beim Künstlervereinsumbau 1868—1869 ist ein interessantes Säulencapitäl gefunden.

Die Stiftskirchen zu St. Ansgar und St. Stephan haben keine Anbauten solcher Art gehabt; die Wohnungen der fungirenden Stiftsgeistlichen scheinen neben jenen Kirchen gelegen zu haben; die dort jetzt noch vorhandenen Baulichkeiten sind grösstentheils gewölbt; nähere Forschungen über dieselben haben noch nicht begonnen.

Die Baulichkeiten der beiden städtischen Klöster sind fast ganz verschwunden; es existirt nur noch ein kleiner Theil von dem Kreuzgang und von der Klostercapelle (Aula) der Dominicaner-

---

[1]) Kohlmann, Beiträge zur bremischen Kirchengeschichte. I. S. 49.

kirche, wovon Grundriss und Durchschnitt in unserem Besitz sind. Von dem St. Johanniskloster liegen verschiedene Handzeichnungen vor: ein Grundriss, der sowohl den alten Bau des Klosters, des Refectorium, der Küche, des Stalls, sowie die beiden Höfe, als auch die neuen Strassenanlagen enthält; ein Längsdurchschnitt durch die Klosterbauten, welcher den westlichen und östlichen Arm des Kreuzganges, sowie das Refectorium deutlich erkennen lässt und im Hintergrunde die Südseite der Klosterkirche zeigt; äussere Ansicht des Giebels vor dem östlichen Flügel des Klosterbaues; innere Ansicht des am äusseren Ende des östlichen Klosterflügels befindlich gewesenen Gemaches, der „Klostercapelle“.

Ueber die Domcurien ist an anderer Stelle zu handeln.

Die Ausschmückung der kirchlichen Gebäude haben wir uns für die frühere Zeit gewiss nicht so dürftig zu denken, wie sie heute erscheint, aber auch nicht so reich, wie in günstiger gelegenen Städten ähnlicher Grösse.

Werke, die keine unmittelbare Beziehung zum Cultus hatten, sondern nur zur Verschönerung dienen sollten, waren ehedem in ziemlicher Zahl vorhanden, bis sie eine spätere Epoche, theils für die alten Darstellungen, die alten Formen und Farben unempfänglich, theils überhaupt ohne aesthetisches Gefühl und ohne Sinn für Kunstwerke, fast ganz beseitigte.

Die bildenden Künste lieferten überall zum Schmuck der Kirchen ihre besten Gaben: Statuen und Reliefs aus Stein, Holz und Metall, Malereien, Stickereien und Webereien, Zeichnungen und Gravirungen; die Gewerke stifteten ihre trefflichsten Arbeiten in die Kirchen; Schlosser und Schmiede leisteten manchmal künstlerisch Vollkommenes. Aehnliches wird bei uns auch geschehen sein nach Maassgabe der Kräfte und Mittel der Stadt und des Erzstiftes. Hie und da haben sich noch einzelne Spuren erhalten, bei denen man nicht mehr weiss, wohin sie gehören, z. B. Evangelistenzeichen auf Gewölbeschlusssteinen, gemusterte Ziegel u. dergl.

Nach Aussen sind unsere Kirchen freilich früher wohl kaum reicher geschmückt gewesen, als jetzt; nur ganz vereinzelte Spuren weisen auf alte Bildnereien hin, z. B. die Baldachine an den südlichen Strebepfeilern des Doms. Von den noch verhan-

denen Sculpturen sind zu verzeichnen. Am Dom: die beiden Christusbilder in den unteren Nischen der Westfaçade, die Statuen der klugen und thörichten Jungfrauen in den fünf Blendarkaden derselben Façade, sowie die Bildwerke in den Giebeln der beiden Kreuzarme; Storck ist der Meinung, dass das Portal des Südthurmes von besonderer Schönheit gewesen sei; jedoch ist darüber nichts aufgefunden. An der Liebfrauenkirche: die einem älteren Bau entnommenen Gestalten oben an der Rückwand des Chors, die Figuren in einer Nische der Nordmauer des Thurms. An der Martinikirche: das aus schwarzen und rothen Ziegeln erbaute Portal nach der Wasserseite nebst Sculptur, die Apotheose des heil. Martin oder die Auferstehung der Todten darstellend [1]), sowie das Relief des heiligen Martin über dem Thore der ehemaligen Mariencapelle.

Was das Innere der Kirchen betrifft, so war der Dom ehedem offenbar ziemlich reich an Ausschmückungsgegenständen, die nicht direct dem Gottesdienste dienen; so erfahren wir, was den Dom betrifft, im 14. Jahrhundert von Bildwerken, die um den Lector herumstanden, von einem Bildnisse des Salvator mundi und ähnlichen Stücken, deren Beschaffenheit und Verwendung sich freilich nur vermuthen lässt. Die jetzt noch vorhandenen Stein-Sculpturen, welche Erwähnung verdienen, sind die folgenden:

Relief von Cosmas und Damianus, ehemals wahrscheinlich über der Eingangsthür zur östlichen Krypta des Domes, jetzt am Nordende des östlichen Kreuzgangflügels eingemauert; Darstellungen in zwei Spitzbogenfeldern, deren Umrahmung mit gothischen Blumen verziert ist, aus der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts mit Spuren von ehemaliger Bemalung. [2])

Fünf zusammengehörende statuarische Figuren in der Grösse von circa 3 Fuss, darstellend Maria mit dem Kinde, Willehad und Bettler, einen anderen Bischof, den Jacobus major und den heiligen Nicasius; mit Ausnahme der zweiterwähnten Darstellung, die an dem Brunnen des St. Petri-Wittwenhauses angebracht ist, noch im Dome vorhanden.

---

[1]) Loschen im brem. Jahrbuch II. S. 485. Müller in den Mittheilungen der k. k. Centralcommission. 1864. S. XXXIV.

[2]) Vergl. Müller, der Dom zu Bremen. S. 35. Uffenbach a O. II. S. 206.

Hauptrelief an der Brüstung der Orgelempore in zehn gleichen flachen Nischen zehn Gestalten nebst zehn kleineren Figuren unter Baldachinen und auf Consolen, an den die Nischen trennenden Zwischenpfeilern in der Mitte eine elfte breitere Nische mit den Gestalten Karls des Grossen und Willehads, die das Modell des Doms halten; besonders wegen der architectonischen Umrahmung, des Gezweiges von Eichenlaub und des zierlichen Maasswerks über den beiden zur Orgelbühne führenden Thüren beachtenswerth; vielleicht ein Ehrendenkmal für die Gründer und Wohlthäter des Doms. Eine tüchtige Abbildung wäre zu wünschen, da die in Müller's Domwerk (Tafel IV.) enthaltene nicht ausreicht.

Brüstungsgalerie der Empore im nördlichen Kreuzflügel, spät-gothisches, ausserordentlich zartes Stabwerk.

Relief mit den heiligen Familien; jetzt rechts neben der Thurmthüre eingemauert; sehr figurenreich, wahrscheinlich aus der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts, in einigen Figuren 1856 vom Bildhauer Schott restaurirt.

Christi Kreuztragung, wahrscheinlich in der spät-gothischen Zeit entstanden, Hautrelief-Sculptur, jetzt im südlichen Kreuzflügel des Doms, jedoch erst gegen 1860 nach dieser Kirche geschafft; früherer Standort unbekannt. Unten rechts das von Büren'sche Wappen. [1])

Zwei Steinreliefs in Spitzbogeneinfassung, Nachbildungen des 1. und 9. Blattes der typologischen Bilder der „Biblia pauperum.“ Von den 3 neben einander stehenden Feldern zeigen die beiden Seitenfelder des einen Reliefs den alttestamentlichen Typus: links Eva mit der sich emporwindenden Schlange, rechts der vor seinem Vliesse knieende Gideon (Urbild der unbefleckten Empfängniss Mariae); in der Mitte die Verkündigung der Maria: dazu oben die Brustbilder des Jesaias und David, unten die des Ezechiel und Jeremias. Auf dem andern Relief sieht man im linken Seitenfelde den Durchgang durch's rothe Meer, im rechten die Kundschafter mit der grossen Traube. Auf diese Darstellung

---

[1]) Müller (a. O. S. 46, Nr. 53) vermuthet, der Stifter des Werkes sei der 1538 gestorbene Daniel v. Büren gewesen. Vergl. auch Müller, S. 37.

bezieht sich die Inschrift: Nuncii, qui missi erant ad explorandam terram provisionis, cum redirent inciderunt botrum et portaverunt in vecto et transito Jordane adduxerunt in testimonium bonitatis terrae illius, quod significat, si volumus intrare regnum celorum, oportet nos primo transire per aquas baptismi. Das Mittelbild stellt die Taufe Christi im Jordan dar. Oben die Brustbilder von Jesaias und David, unten von Ezechiel und Zacharja. Im Ostarme des Kreuzganges.

Was die Malerei betrifft, so haben wir zunächst an Wandgemälde zu denken Es unterliegt keinem Zweifel, dass unsere sämmtlichen Gotteshäuser mit solchen im Innern ausgeschmückt waren, insbesondere der Dom, für den feste Anhaltspunkte vorliegen. Aufgefunden sind bis jetzt Wandgemälde nur in der St. Ansgariikirche [1]).

Fünf Bilder der südlichen Umfassungsmauer: drei links, zwei rechts vom Fenster; jüngeren Ursprungs. Die beiden oberen Bilder links vom Fenster stellen dar die Ueberreichung der Gesetztafeln an Moses und die Anbetung des goldenen Kalbes; das grössere untere Bild zeigt eine noch nicht erklärte Gruppe von Personen mit einer die Schwurfinger erhebenden Hauptfigur. Rechts vom Fenster stellt das untere Bild die Ermordung Absalons durch Joab dar, während das obere noch nicht gedeutet ist.

Vier Bilder an den Pfeilern aus gothischer Zeit. Auf zwei Arkadenpfeilern je eine colossale Engelsgestalt: am nordöstlichen Johann der Evangelist mit einer Halbfigur (Donator) und Inschrift, von der die Worte „Johannes“ „under Pontius Pilatus“ und „Zacharias“ zu lesen sind; am südöstlichen der heilige Andreas; an der Westseite des vorspringenden südöstlichen Wandpfeilers zwei Heiligenfiguren (Abt mit Betpult und Papst mit Christusbild).

Vier Bilder an der nördlichen Umfassungsmauer zu beiden Seiten des Spitzbogenfensters im Mitteljoch. Das obere rechts neben dem Fenster befindliche mit einer Umschrift, von der noch „O Ansgarii virtus“ zu lesen ist, zerfällt in zwei Theile:

---

[1]) Organ für christliche Kunst XII. S. 41 ff. 54 ff.

linke Hälfte: Ansgar wird von den Eltern zum Kloster geführt; rechte Hälfte: Ansgar's erste Vision mit den Worten: „ad matrem venire et cedet levitati." Das untere rechts vom Fenster befindliche Bild, von dessen Umschrift noch: „examinatus est" zu lesen ist, zeigt eine der Visionen des heiligen Ansgar; ebenso das obere der beiden links vom Fenster befindlichen Bilder, von dessen Schrift nur die Worte „ineffabili gaudio" zu entziffern sind, während das untere Bild links in zwei Hälften zerfällt; linke Hälfte: Ansgar's Eintritt in das Kloster Corbie mit der Unterschrift: „omnem spem mundi abdicat"; die rechte Hälfte: eine der Visionen Ansgar's mit den Worten: „reversus in corpus", auf einem Spruchband.

Mit diesen Gemälden ist folgende Notiz von Wolters [1]) zu zu verbinden, die sich auf das Jahr 1438 bezieht: Eodem anno complevit quidam honorabilis ecclesiae S. Anscharii Bremensis canonicus, olim domini Boldewini archicapellanus [2]), metra quasi reciproca, satis nobilia et pulchra super vita S. Anscharii et depingi fecit vitam ejusdem in ecclesia sua cum subsidio structuariorum et subscribi fecit metris.

Was spätere kleine Wand-Gemälde anbelangt, so sei hier notirt:

1) dass das Gemälde vom jüngsten Gerichte im Dom nach Uffenbach die bei späterer Restauration verwischte Inschrift trug: H. Berichaw fecit Hamb. Anno 1698.

2) die in den Resten des Dominicaner-Klosters gefundenen Wandmalereien. [3])

Von älteren Glasmalereien hat sich keine Spur mehr erhalten; jetzt sind die älteren Fenster mit Wappen jüngeren Datums versehen, die artistisch wie historisch ziemlich werthlos sind [4]).

---

[1]) Meibom, SS. rer. germ. II. p. 81.

[2]) Zum Jahr 1435 nennt Wolters sich selber Capellan von Balduin.

[3]) Bremisches Jahrbuch I. S. 313. Das Gemälde von der Schlacht bei Drakenburg war kein Wandgemälde der Catharinenkirche, sondern befand sich nach dem Zeughausinventarium „auf zwei grossen ledigen Kasten". (Vergl Jahrbuch I S. 175).

[4]) Zu beachten ist eine Notiz in Nagler's Künstlerlexikon über den bremischen Glasmaler Hermann Porthusen.

Von dem alten Kirchengestühl ist nur ein kleiner Rest übrig geblieben; auch wissen wir wenig über die Schicksale dieser Arbeiten. Das Gestühl der beiden Mönchkirchen ward nach ihrem Schluss umgearbeitet; aus dem der grauen Mönche wurde 1586 der Rathsherrenstuhl der Liebfrauenkirche gemacht, [1]) das der schwarzen Mönche kam 1586 nach der Ansgariikirche; [2]) aus ersterer Kirche scheinen zwei Bruchstücke des Gestühls sich erhalten zu haben.

Von Werth sind die Reste des Domchorstuhles, der 1823 von seiner alten Stelle entfernt wurde; was gerettet werden konnte, ist im südlichen Capellenanbau der Domkirche aufgestellt. Neun Stücke, grösstentheils Seitenlehnen, von denen vier auf beiden, die anderen nur auf einer Seite mit Reliefschnitzereien geziert sind. Ein Stück zeigt die Jahreszahl 1366; auch finden sich Reste alter Bemalung. Von den Inschriften ist zu lesen: „Estote emulatores legis et date animas pro testamento patrum," ferner: „cessit centurio" „Urbani papae" [3]).

Uffenbach [4]) erzählt von dem Schnitzwerk des „Bischofsstuhles", es sei auf demselben „ein Pfaffe dargestellt, der einer vor ihm knienden Nonne die Hand aufs Haupt legte; hinter ihm steht der Teufel, winkt der Nonne, hält in einer Hand einen fliegenden Zettel mit den Worten: ego consideravi, der Pfaffen Lust andeutend." Stork meinte 1822: „das Holzschnitzwerk an den Chorstühlen mit allerlei grotesken, oft anstössigen Figuren könne für eine halbe Stunde Unterhaltung gewähren" [5]), hat aber leider keine Beschreibung desselben gegeben. Es ist nicht sicher zu entscheiden, ob diese Worte sich auf jenes Schnitzwerk beziehen, von dem noch Reste erhalten sind; denn die letzteren zeigen keine Darstellungen solcher Art.

Am Frühesten sind natürlich die nicht in irgend einer Weise mit dem Gebäude zusammenhängenden Ausschmückungs-

---

[1]) Miesegaes, Chronik der freien Hansestadt Bremen. II. S. 141.

[2]) Paniel, zur Erinnerung an das 600jährige Jubiläum der Ansgariikirche im Jahre 1843, S. 58.

[3]) Genaue Beschreibung der Details bei Müller, Dom, S. 32 ff.

[4]) A. O. S. 209.

[5]) A. O. S. 248.

gegenstände verschwunden. Auch unsere Kirchen hatten kostbare Teppiche aufzuweisen, die an festlichen Tagen benutzt wurden; es werden ausdrücklich z. J. 1302 solche von Wolters [1]) erwähnt, die im Auftrage des Cantor Basilius angefertigt waren und in der Mitte des Domes ihren Platz hatten [1]) und noch im 15. Jahrhundert finden wir die „langen Laken“ in den Aufzeichnungen für die Domkirche.

Grosse Vorliebe hat die mittelalterliche Kunst den Kirchenleuchtern gewidmet: das Dunkel der Kirchenräume und die Art des Gottesdienstes gaben diesen Geräthen besondere Wichtigkeit. Wir wissen, dass im Dom einst kostbare Leuchter vorhanden waren: auf dem Chor ein Standleuchter mit sieben Armen, in der Mitte des Langschiffs ein Kronleuchter mit 21 Lampen und ausserdem zahlreiche andere Leuchter und Kronen. Hiervon ist nichts auf uns gekommen, ebensowenig ein Stück aus einer anderen städtischen Kirche. Der einzige Vertreter dieses Kunstgebiets ist ein aus Eisen geschmiedeter prachtvoller Leuchter, der aus der ehemaligen St. Paulskirche stammt; eine Abbildung desselben ist in unserem Besitz. Ausserdem ist nur noch eine Darstellung des heiligen Martin in einem der Kronleuchter der Martinikirche zu erwähnen, eine rohe Arbeit aus Bronceguss, von der wir eine Abformung genommen haben. Die jetzigen Kronleuchter der Kirchen sind jüngeren Datums. [2])

Auch von anderen Prachtarbeiten einzelner Gewerke finden wir nur wenig. Auf dem Chor des Domes zeigte sich ehedem eine gothische Gitterthür aus Eisen gearbeitet, die den Platz hütete, an dem bei uns der heilige ungenähte Rock bewahrt wurde; [3]) dieselbe soll sich noch in Privatbesitz befinden. Der Griff an der Thür der Nordseite ist beachtenswerth; der Löwenkopf trägt die Umschrift: „We nich na de kerke geit, ewige pine is emme bereit.“

Schmucksachen und Cultusgegenstände der Kirche lassen sich nicht immer durch eine scharfe Grenze von einander sondern. Wie dies schon bei einigen der erwähnten Stücke hervortritt, so

---

[1]) Meibom a. O. pag. 61.

[2]) Kohlmann, Beiträge I. S. 88, Paniel a. O. S. 59.

[3]) Gildemeister und Sybel, der heilige ungenähte Rock zu Trier etc. S. 116.

ganz besonders bei den Stationen und den diesen ähnlichen Gebetsstätten. Erhalten hat sich davon kaum eine Spur, jedoch gehört hierher die Notiz, 1490 sei ein „Bildwerk der Passion Christi“ beim grossen Doms-Eingang ins Westen gesetzt; dabei habe gestanden:

Aspice, serve Dei, hic me posuere Judaei!
Aspice devote, quoniam sic pendeo pro te.
Aspice, mortalis, pro te datur hostia talis,
cur homo miseris, morior ne tu moriaris.
Mortem morte domo ne moriatur homo:
pro mundi vita sum crucifixus ita.

Für Stations-Gemälde dürfen wir wohl die beiden älteren Tafelbilder halten, welche die Domkirche noch bewahrt. Dieselben stammen aus der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts und sind auf Goldgrund gemalt; sie scheinen zusammenzugehören und den Rest einer grösseren Serie zu bilden; das eine stellt die Geisselung, das andere die Kreuztragung dar. [1])

Neben den Werken der bildenden und diesen verwandten Künste, mit welchen ehedem die Kirchen unserer Stadt ausgeschmückt waren — eine genaue Revision der Gotteshäuser und ihrer Anbauten wird den angeführten Stücken hoffentlich noch manches bisher Unbeachtete hinzufügen — fesselt unsere Aufmerksamkeit die Ausstattung der Kirchen mit den kirchlichen Geräthen der verschiedenen Art. An gottesdienstlichen Utensilien war die eigentliche Blüthezeit des Erzstifts gewiss nicht arm; aber von den ehemaligen Altären, von den Reliquien, den Schaugeräthen und sonstigen Kleinodien, von all' den heiligen Gefässen und Gewändern ist kaum eine Spur erhalten geblieben.

Was zunächst die Altäre anbelangt, so ist über sie nur sehr wenig nachweisbar. Gerade gegen die durch die Heiligennamen unterschiedenen Altäre, welche noch dazu an die katholische Form der Abendmahlsvertheilung erinnerten, richtete sich der Puritanismus der Reformationszeit; 1586 wurden die Altäre aus allen bremischen Kirchen entfernt. [2]) Ehedem muss die Zahl

---

[1]) Vergl. Müller, a. O. S. 41.

[2]) Paniel, a. O. S. 58.

der Altäre eine sehr grosse gewesen sein; wie wir denn z. B. im Jahre 1293 im Dom Vicarien von mehr als 25 Altären, etwa in derselben Zeit in der Ansgariikirche 27 Altäre zusammen genannt werden. Die älteste Inschrift, die wir aus der ersteren Kirche kennen, bezog sich auf einen Altar und lautete: Anno domini MCCXCIIII. prima Octava sancti Michaelis Godeschalcus dictus Friso, civis bremensis, fundavit istud altare. [1]) Von diesen alten Altären ist nur der steinerne Tisch des Hauptchores im Dom auf uns gekommen, ein einfaches Oblongum, auf dessen Vorderplatte ein von einem Kreis umgebenes griechisches Kreuz sich findet, jetzt von dem hölzernen Altartische umkleidet und vermuthlich dem 11. Jahrhundert angehörend. [2])

Vom ehemaligen Schmuck der Altäre durch Bildnerei und Malerei hat sich kaum etwas erhalten, was erwähnenswerth wäre. Die rohen, im jetzigen Bleikeller bewahrten Figuren des 16. Jahrhunderts verdienen keine weitere Beachtung; vielleicht sind sie mit den Ueberbleibseln alter Altäre identisch, die Miesegaes in seiner Jugend noch in grösserer Menge in der Ostkrypta der Domkirche antraf [3]) Eine andere Notiz von Miesegaes ist wichtiger; dieselbe sagt: „Als das zum jetzigen Bleikeller eingerichtete Gewölbe, vor der Reformation die Capelle der heil. Jungfrau vom Pfeiler (Nuestra Senora del Pilar), deren Statue dem Muttergottesbilde der Domkirche von Saragossa nachgeahmt war, im Sommer 1823, zur Zeit der Bauherren Friedrich Seemann und Gerhard Meyer, zur Aufbewahrung der in Mumien verwandelten Körper eingerichtet wurde, besah ich sie und fand den Kopf der heil. Jungfrau wieder, der, abgebrochen, nicht weit vom Pfeiler lag. Herr Meyer hat damals auf meine Bitte die Bildsäule wieder herstellen zu lassen versprochen und gleich dafür gesorgt, dass dies geschehen ist.“ Wo diese Statue jetzt sich findet, ist unbekannt.

Nachrichten über alte Altarbilder sind bei uns sehr selten. Die Liebfrauenkirche zeigte in der Capelle bei dem Markteingange ein Gemälde der gekrönten Maria mit dem Kinde, beide mit

[1]) Post, Bremische Inschriften. (Mscpt.)

[2]) Müller, a. O. S. 8.

[3]) Zeitschrift Union, a. O.

Nimbus: Maria steht auf einem halben Monde, von ihren beiden Seiten und von Oben gehen in einen Stern endende Sonnenstrahlen aus. Eine Nachbildung des Bildes hat sich in der Stiftungsurkunde der Brüderschaft der Mutter Maria der Barmherzigkeit von 1483 erhalten. [1]) Eine Statue der Maria wird 1418 in der Martinikirche als Altarstück erwähnt. [2]) Was den Dom anbelangt, so möchte der auf Holz gemalte Ecco Homo, der dort noch heute bewahrt wird, für ein Altargemälde zu halten sein; dies Bild scheint mit Recht das Monogramm von Lucas Kranach zu tragen und ist um so mehr von Interesse, als Arbeiten dieses Künstlers in Niederdeutschland nur sehr selten vorkommen; wie denn in dieser Gegend ausser jenem Gemälde nur das Altarbild der Alexanderkirche in Eimbeck von seiner Hand herrührt. [3])

Mit einem Altarschnitzwerk des Doms ist endlich, wie es scheint, die Nachricht zu verbinden, die wir von einer Dürer'schen Holzschnitzerei haben: eine Notiz, welche zugleich über die Frage, wie Bremen seiner hauptsächlichsten Kunstwerke verlustig ging, sehr beachtenswerthen Aufschluss giebt. In den Wittheitsprotocollen vom 31. Dec. 1650, 6. und 10. Jan. 1651 steht nämlich Folgendes verzeichnet: „Ist proponiret worden, weil Herr Joh. Schweling in seinem jüngsten Schreiben gedacht, dass er sich erinnere, dass bey Johan Ariens ein von Albrecht Dürer geschnitztes Christbild vorhanden, wenn solches bey demselben los zu bringen, Ihro kaysserlichen Mayestätt sonderlich damit devinciert werden kunte, ob solchs von demselben zu erhandeln und Ihro kaysserlichen Mayestätt zu præsentieren? Et conclusum: quod sic, und dass Herr Burgermeister Speckhan darunter zu gebrauchen. Ist beliebt, dass Herr Burgerm. Speckhan das Christbild, so guth er kunne, von Johan Ariens behandeln möge. Ist beliebt, dass Herr Burgerm. Speckhan mit Johan Ariens auff 300 Rℛ wegen des Christbilds schliessen muge, da es dan ferners bey der Post vortzuschicken und an Herrn Joh. Schweling

---

[1]) Vergl. Miesegaes a. O. II. S. 132, Cassel. Nachrichten von der Liebfrauenkirche, II. S. 10.

[2]) Müller, a. O. S. XXXV.

[3]) Vergl. Mithoff, mittelalterliche Künstler und Werkmeister Niedersachsens und Westfalens. S. 39.

zu dressiren." Vielleicht ist dieses Werk noch zu entdecken: nur wenige Arbeiten von Dürer haben sich bis zu uns verirrt; es wird aber angeführt, dass ein mit Dürer's Monogramm versehenes Bildniss von Maximilian I. auf der Rathhaushalle sich gefunden habe.[1])

Zu den werthvollsten Kunstschätzen der mittelalterlichen Kirchen pflegen die Reliquienbehälter zu gehören, die meist von der Kirchenumwälzung stark mitgenommen sind, da die neue Lehre dem Reliquiendienst sehr abhold war. Wir wissen, dass es in unserer Stadt noch im 15. Jahrhundert sehr kostbare Reliquiare gab, besonders im Dom. Zunächst werden uns sechs Reliquienschreine genannt, darunter ein silberner mit Darstellungen aus Willehad's Leben, ein mit Bildnissen aus der evangelischen Geschichte geschmückter,[2]) ein silberner, zu Ehren der Heiligen Cosmas und Damianus. Nur dieser letztere, ein Werk Johann Hemeling's, (begonnen 1400) ist bis jetzt wieder aufgefunden; er steht heute zu München in der St. Michaeliskirche. Photographien des interessanten Werkes sind in unserem Besitz, ebenso Gypsabgüsse der im Innern befindlichen Bleitafeln; die Malereien scheinen erneut zu sein.[3]) Auch ein Reliquienschrein der Stephanikirche wird mehrfach erwähnt.

Sodann erfahren wir von Reliquientafeln, tableauartigen, mit Reliefs geschmückten Hierotheken, etwa in Form kleiner Altäre. Auch solche liess Johann Hemeling (begonnen c. 1398) aus Silber anfertigen und vergolden; sie standen auf dem Chore des Doms.[4]) Ferner lesen wir noch von verschiedenen Kleinodien, deren Gestalt meist nicht deutlich angegeben wird; es findet sich z. B. ein Kleinod des heil. Eustach, eins der heil. Agathe, ein Heilthum von St. Peter, eins von St. Paulus, eins von allen Aposteln, eine Monstranz mit einem Dorn der Leidenskrone, ein silberner Finger für St. Matthäus, ein Finger für St. Hippolit, eine Burg für St. Georg, ein Kleinod für Karl den Grossen. Im letzteren be-

---

[1]) Mithoff, a. O. S. 44. Lotz, Statistik der Kunstwerke I. S. 111.

[2]) Aus dem bei Hodenberg, Stader Copiar I. S. VI. Nr. 14 erwähntenCodex.

[3]) Schumacher, im Bremer Sonntagsblatt. 1866, S. 28 ff. Uffenbach, a. O. II. S. 206. Miesegaes, a. O. II. S. 74.

[4]) Rynesberg, a. O. S. 120.

fanden sich verschiedene Geschenke Karl's des Grossen, z. B. eine silberne, mit Bildwerken verzierte Flasche, die vergoldet war, und ein mit goldenen Buchstaben geschriebenes Psalterbuch. Das letztere hat sich, abgesehen von den in Elfenbein geschnitzten Prachtdeckeln, erhalten und besitzen wir Nachbildungen einzelner Haupttheile. [1]) Als das werthvollste Kleinod des Doms erscheint noch im 15. Jahrhundert ein vergoldetes Kreuz Karl's des Grossen. Aus der Ansgariikirche wird ein beim Eingange stehendes Kreuz als Reliquiar erwähnt. [2])

Für die Frage nach dem Verbleib solcher bremischen Kirchenschätze ist von Wichtigkeit, was wir über die Schicksale der beiden Heiligthümer wissen, die bis jetzt wieder aufgefunden sind. Das Reliquiar von Cosmas und Damian ist, wie gesagt, nach München gekommen. Papst Innocenz ertheilte dem Bischofe von Osnabrück eine Art Vorrecht auf die im akatholischen Norden noch vorhandenen Reliquien und Heiligthümer, und während der Verhandlungen über den Westphälischen Frieden versuchte jener Kirchenfürst, Franz Friedrich von Wartenberg, ein baierischer Prinz, theils für sich, theils für Andere, manches alte Stück zu erwerben; er kaufte das fragliche Reliquiar, wie es heisst, für 2000 Reichsthaler, liess es sich am 24. Oct. 1648 förmlichst überliefern und sandte es alsdann an den Kurfürsten von Baiern. [3]) Nicht so specielle Daten haben wir über den Verbleib jenes Psalters; dasselbe findet sich indess seit mindestens 1669 in Wien und zwar unter den Bücherschätzen Kaiser Leopold's; es unterliegt keinem Zweifel, dass das Psalter zu ähnlichem Zweck nach Wien gelangt ist, wie das oben erwähnte Dürer'sche Christusbild, dass der Rath es also dem Kaiser geschenkt hat, um dessen Wohlwollen für die Stadt inmitten ihrer vielen, kaiserlicher Entscheidung harrenden Streitigkeiten durch solche Gabe zu gewinnen.

Die heiligen Gefässe früherer Zeit, meist aus werthvollem Stoff bestehend, sind fast überall, wo die neue Lehre des 16.

---

[1]) Haupt, in den Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale (Wien 1866) S. 27 ff.

[2]) Kohlmann a. O. I. S. 38 und 43.

[3]) Vergl. Bremer Sonntagsblatt 1866 S. 61.

Jahrhunderts rücksichtslos einzog, zu Geld gemacht, soweit sie nicht bei den nüchternen Formen des neuen Gottesdienstes irgend Verwendung finden konnten. Dieser letzte Umstand hat meistens die Kelche und Patenen gerettet; leider aber bei uns nicht, wenngleich eine Zeit lang die älteren Gegenstände erhalten bleiben mochten. Jetzt sind solche nicht mehr aufzufinden und auch nur sehr wenig Spuren zu entdecken. Als Beispiel stehe hier folgende Notiz aus dem Wasserhorster Kirchenbuche: „Anno 1635, den 5. Januarii, haben die ehrenveste, hoch- und wolweise Herren der Stadt Bremen, unsre grossgunstige gebietende Herren, uns wiederumb mit einem Kirchenkelch, so vorzeiten im Kloster auf St. Pauli Berge vor dem Osteren Dohre gewesen, grossgunstig wiederumb verehret.“ Der jetzige Kelch der Wasserhorster Kirche stammt von 1760. Jenes Geschenk wurde gemacht, weil 1627 die Wasserhorster Kirche durch Plünderung ihre wenigen Geräthe verloren hatte. [1]) Was von den Kelchen gilt, trifft auch für die sonstigen heiligen Gefässe zu: Ciborien und Monstranzen, Messkännchen, Weihwasserbehälter, Weihrauchbecken und Dergleichen sind nicht auf unsere Tage gekommen.

Unter den nicht für den eigentlichen Gottesdienst bestimmten, aber doch dem Cultus dienenden Geräthen nehmen die T a u f g e f ä s s e eine ganz besondere Stellung ein. Sie wurden meistens nicht durch die Aenderung des Gottesdienstes im 16. Jahrhundert berührt; noch viele Decennien nach jener Aenderung fanden die Kindtaufen auch in Bremen zum grossen Theil in den Gotteshäusern statt.

Trotzdem sind aus unseren Kirchen mit Ausnahme des Doms die Taufgefässe verschwunden. Von Taufsteinen fehlt jede Kunde; die grosse Domstaufe, deren vier Träger zu den ältesten Erzgüssen unserer Stadt gehören (11. Jahrhundert), ist ein broncenes Becken; [2]) dasselbe bedarf durchaus der Reinigung und wäre alsdann entweder in Abdrücken nachzubilden oder durch Zeichnungen zu veranschaulichen. Die vier auf Löwen reitenden Broncegestalten haben ein grosses historisches und artistisches

---

[1]) Duntze, Geschichte der freien Hansestadt Bremen III. S. 606.

[2]) Vergl. hinten S. 26 ff.

Interesse: der Kessel mit zwei Reihen kleiner vergoldeter Gestalten (von denen die untere in einem Rundbogen 12 Halbfiguren, die obere 26 ganze Gestalten zeigt), stammt aus dem 13. Jahrhundert; zwischen beiden Figurenreihen ein spät-romanisches Palmettenband. Am oberen vorspringenden Rande des Kessels zwei Menschenköpfe. [1])

Von den Pfarrkirchen lässt die Stephanikirche uns ohne jede Notiz über ihr altes Taufgefäss, obwohl dessen Wegbruch 1696 vom Rathe verhindert wurde. [2]) Die kupferne Taufe der Liebfrauenkirche hatte folgende Inschriften:

Virgo tuo sacro salvandi sunt pia loti
qui fuerint lavacro, commansuri tibi toti.

Unten stand: Anno Domini MCCCXVII in die beate Lucie virginis fieri fecit babtisterium istud .... Das Kunstwerk wurde am 15. Juli 1723 verkauft. [3]) Der Taufkessel der Ansgariikirche hatte am oberen Rand die Inschrift: In nomine domini! Amen! Anno nativitatis ejusdem MCCCLIV est istud babtisterium in honorem Scti Anschari per manus Johannis Kannemekeres de Osenbrucghe clerici ...; sein Verbleib ist nicht notirt. Das Taufbecken in der St. Martinikirche, im 18. Jahrhundert abgebrochen und verkauft, hatte die Inschrift: In nomine domini! Amen! Anno nativitatis ejusdem MCCCXXXVII post festum paschae completum est opus istud in honorem sanctae trinitatis. [4]) Es ist beachtenswerth, dass diese drei Taufgefässe aus dem 14. Jahrhundert stammten; Johann Kannemacher aus Osnabrück ist indess bisjetzt nicht nachzuweisen gewesen.

Unter den Werken mittelalterlicher Arbeit, welche den Verwüstungen späterer Zeit meistens getrotzt haben, stehen die Kirchthurmglocken in erster Linie. Hoch über den Stätten der Menschen schwebend, bewahrt in ziemlich unzugänglichen Räumen, mit dem weltlichen Leben in vielfachen Beziehungen stehend, haben die Glocken meist jede andere Kirchenausstattung überdauert. Bremen besitzt noch eine Reihe alter Glocken.

[1]) Müller, Dom, S. 31. Rotermund, Geschichte der Domkirche S. 35.

[2]) Duntze a. O. IV. S. 341.

[3]) Miesegaes. a. O. II. S. 129.

[4]) Brem. Jahrbuch II. S. 482, 483; dort ist auch über den alabasternen Grundstein eine Notiz mitgetheilt.

wenngleich die Ausbeute nicht völlig die gehegten Erwartungen erfüllt hat. [1]) Der ältere Glockenbestand scheint im 15. Jahrhundert umgeschmolzen zu sein; damals ging die Meinung kundiger Männer dahin, Ansgar habe ehedem sieben Glocken für seine bremische Kirche anfertigen lassen [2]) und mochte man die älteren Werke mit dem Namen Ansgar's in Verbindung bringen, wenn sie auch nicht so alten Datums waren. Diese älteren Glocken sind dahin; aus dem 14. Jahrhundert haben wir von dreien Kunde, jedoch existirt keine mehr; aus dem 15. Jahrhundert sind fünf erhalten. Freilich hat die Nachricht, dass 1530 eine erhebliche Anzahl von alten Glocken zum Kanonenguss benutzt sei — die Herkunft dieser Notiz ist noch dunkel [3]) — keine für historische Glaubwürdigkeit ausreichende Begründung; es mag aber damals eine oder die andere Glocke eingeschmolzen sein. Erheblichere Verlüste brachten Unglücksfälle der beiden letzten Jahrhunderte; auch zwang der schadhafte Zustand der alten Werke zum Umguss. Unglücksfälle haben die Glocken des Doms und der Stephanikirche heimgesucht. Am 6. Februar 1638 stürzte der Glockenthurm des Doms (der südliche) mit allen Glocken nieder und für längere Zeit war der Dom ohne jedes Geläute; am 6. December 1754 brannte der Stephanikirchthurm nieder, wobei alle Glocken schmolzen. [4])

Das Unglück von 1638 traf den Thurm der Domkirche, in dem sich insbesondere auch die 1334 von Heinrich Doneldey gestiftete Susannenglocke [5]) befand, die zweitälteste bremische Glocke, von der wir Näheres wissen. Aus den Wittheitsprotocollen geht hervor, dass sich 1648 der Rath mit dem Gedanken trug, diese Glocke für den Ansgariithurm anzukaufen, falls sich ihre Resonnanz noch als gut zeige etc. Dies ist nicht ausgeführt worden. Die andern Glocken sind gerettet und nunmehr im Nordthurm des

[1]) Loschen, im Brem. Jahrbuch II. S. 495.

[2]) Wolters, a. O. pag. 25.

[3]) Sie findet sich gelegentlich in dem Inschriftenwerk von Post; fehlt indess in den älteren Chroniken. Gewiss ist, dass 1530 und 1531 mehrere neue Geschütze von der Stadt angefertigt wurden.

[4]) Kohlmann, Beiträge I. S. 129.

[5]) Rynesberg, a. O. S. 88; vergl. Miesegaes II. S. 79.

Doms aufgehängt. Unter den Domglocken finden wir zwei mittelalterliche.

1) Die Läuteglocke von 1433. Peter Koster sagt,[1]) am 6. Juli 1657 sei die grosse Glocke wieder im Domsthurm aufgehangen; dieselbe sei damals 224 Jahre alt gewesen. Diese Glocke ist noch erhalten.

Obere Inschrift: Dominus structuarius Meynardus nomine dictus
hoc opus ecclesiae respexit, tractus amore
Petri clavigeri vas fecit hoc fieri.

Untere Inschrift: Anno domini MCCCCXXXIII.
Meister Ghert Klinghe, de mi ghegoten hat.
Ghot geve syner selen rat
in de ere sunte Peters, Cosme unde Damian.
Ghote late se lange to eren love ghan.
Jhesus P. S. Maria gloriosa.

Eine Schriftprobe befindet sich unter unseren Abgüssen. Unter der Inschrift traubenartige Verzierungen. Auf der Schweifung der Glocke mehrere Figuren in Umrissen (sämmtl. abgeformt), nämlich: Petrus, ihm gegenüber eine Frauengestalt mit einem Kruge in der Hand; Verkündigung Mariä (unter der Maria eine kleine Glocke); Kreuzigung mit Maria und Johannes; Cosmas und Damian.

2) Die Schlagglocke (Alarmglocke) von 1442. Obere Inschrift:
Maria bin ick gheheten,
De van der Borgh hebbet my laten gheten.
Anno domini MCCCCXLII.

Untere Inschrift: Gott geve syner seelen rad,
de my ghegoten hat,
Ghert Klinghe.
Jasper, Melchyor, Baltasar.
St. Peter, St. Paulus,
St. Johannes, St. Andreas, St. Jacobus,
St. Bartolomeus, St. Mathias, St. Simon.

Reliefiguren: Maria mit dem Kinde, ringsum nicht lesbare Schrift, sowie Heiligengestalt mit der Umschrift: S. Nicolaus Patronus. Beide Reliefs und Schriftprobe in unserem Besitz.

---

[1]) Chronik (Mscrpt.) II. S. 581. vergl. Rotermund a. O. S. 8.

Nächst den Domglocken sind die der Ansgariikirche beachtenswerth. Diese Kirche enthält die grösste Anzahl an älteren Glocken. [1]) Es sind dies die folgenden:

1) Schlagglocke von 1434 mit der Inschrift: Anno domini MCCCCXXXIV [2]) an de ere unser leven vrouwen unde an de ere sunte Vyt unsens hovetheren: Ghert Klinghe, de my ghote het.

Umrissfiguren: Kreuzigung, Maria mit dem Kinde (darunter Glockenzeichen), Ansgar und Engel mit Palme. Abgüsse im Besitz des Vereins.

2) Grosse Läuteglocke v. 1439. [3]) Anno Domini MCCCCXXXIX.

Grössere Inschrift: Maria ick hete. In de ere godes un Anschari is det gut laten gheten. Jaspar. Melchior. Balthasar. Help got ut aller not un ghegaten van Ghert Klinghe. Reliefsfiguren: Christus am Kreuz mit der Umschrift: Jesus Nazarenus rex Judaeorum und Maria mit dem Kinde (Umschrift: Ave gratia plena), unter letzterer Gruppe eine kleine Glocke. darüber nochmals ein Relief: Christus am Kreuz. Ornamente und Halter interessant.

3) Läuteglocke von 1567. Obere Inschrift:

Here god gif frede in dinen Lande,
gelucke unde heil to allen stande.
Is god mit uns, wer kan wedder uns. MDLXVII.
Maniger man haset, wat he sut,
mut doch liden, wat dar schut.

Untere Inschrift: Jörgen Morian und Hans van Damme hebben mi mit gades hulpe gegaden. In gades namen bin ick geflaten. Relieffiguren: Himmelfahrt und Bremer Wappen; Abgüsse von den Details (auch von den Haltern) sind in unserem Besitz.

4) Zwei Schlagglocken von 1618. Anno 1618 her Ditmar Surbeck un Evert Speckhane itziger tydt bawmeister tho sunte Scharjes. Mit gades hulfe gos mich Paul Kolfe in Bremen. Von beiden Glocken sind Details abgeformt.

---

[1]) Vergl. Bremisches Jahrbuch II. S. 494.

[2]) Post hat irrthümlich die Jahreszahl MCCCC.

[3]) Die Jahreszahl ist im Brem. Jahrbuch II. S. 493 unrichtig angegeben.

Die älteste städtische Kirchenglocke, von der wir nähere Kunde haben, ist die Schlagglocke von Liebfrauen: sie trägt die Inschrift: Anno domini MCCCXIX fusa est ista campana Jacobi apostoli. Haec campana civium in sonle? temporibus iniconis (?) fusa. A. G. L. A. Sie ist 1754 heruntergenommen. Die Läuteglocke dieser Kirche ist 1727 umgegossen. [1])

Die vierte bremische Pfarrkirche, die des heiligen Martin. hat keine alte Glocke mehr; ehedem trug die dortige Susannenglocke die Inschrift: Anno domini MCCC nonagesimo tertio in honorem beate virginis Marie fusa campana hec est; [2]) sie ist 1782 umgegossen.

Was die übrigen Kirchen anbelangt, so finden sich im Dachreiter der Johanniskirche zwei alte Glocken ohne Inschriften, deren hohes Alter wahrscheinlich ist. Aus der Wilhadikirche stammt eine Glocke von 1456, die ehedem im Osterthorsthurm, jetzt im Detentionshause sich findet.

Die Inschriften lauten:

God gehve siner selen rad,

Berend (?) Klinghe, de my ghaten had,

Maria, Magdalena, Katerina, Gerdrudis, Aghata, Ursula, Secua (?) Galla, Dorethea, Anna.

Zweite Reihe: Anno domini MCCCCLVI.

Margagreta bin ick gheheten

De van de sunte Villehade hebbed my laten gheten in s. Margagrete.

Dritte Reihe: S. Petrus. S. Paulus. S. Andreas. S. Jacobus. S. Johannes. S. Jacobus. S. Philippus. S. Bartholomaeus. S. Matheus. Villehadus, Victoris.

Gipsabgüsse im Besitz des Vereins.

Auch über eine andere Glocke der Wilhadikirche haben wir Nachricht. Nach dem sog. Borgfelder Buch musste 1608 29. Oct. die „guethe Klocke in S. Wilhadi Thorne, so wegen der Schwerheit der Balken in demselben Thorne, daran die Klocke hengete“, herausgenommen werden. Die Glocke ist nach Borgfeld gekommen und später umgegossen.

---

[1]) Miesegaes a. O. II. S. 130 ff. vergl. die Urkunden von 1378 bei Cassel, Bremensia I. pag. 480.

[2]) Vergl. Loschen im bremischen Jahrbuch II. S. 487.

Die Glocke der S. Maria-Magdalena-Capelle wurde 1587 der Kirche zu Burg geschenkt; am 20. Juni 1657 nach der Zerstörung der Burg kam sie ins Zeughaus und wurde bald darauf den Schweden ausgeliefert, welche sie requirirten; seitdem ist dieselbe verschwunden.[1])

Die meisten aus dem 15. Jahrhundert erhaltenen Glocken haben zu ihrem Verfertiger Gerd Klinge; derselbe ist sonst auch bekannt z. B. durch die Glocken in Jever, Elsfleth, Blexen, Oldorf, Pewsum, Uttum, Hinte, Lüneburg, Wiegboldsbur, Wybelsum, Harsefeld, Hamburg, sowie durch die Taufgefässe, z. B. in der ehemaligen Klosterkirche zu Harsefeld (1454), zu Groothusen (1454), Segeberg (1444), Kloster Zeven (1469)[2])

Es ist kaum Aussicht vorhanden, weitere städtische Kirchthurm-Glocken älteren Datums noch aufzufinden; auf die der Dörfer kommen wir später einmal zurück.

Zu den kirchlichen Denkmalen und Alterthümern rechnen wir endlich noch die Grabstätten. Ihnen ist nicht bloss, wenn sie sonst dunklen Jahrhunderten oder gar vorgeschichtlichen Perioden angehören, ein besonderes Interesse eigen; zu allen Zeiten war die Pietät bestrebt, das Andenken der Menschen über die Frist ihres Lebens hinaus zu verlängern. Wer es eben vermochte, stiftete zum Gedächtniss seiner Lieben ein dauerndes Zeichen, und dies Zeichen ward um so weniger vergessen, als die Hinterbliebenen der Seele des Verstorbenen durch besondere Gebete und Messen sich annehmen zu müssen glaubten. Es ist bekannt, wie die Grabstätten durch Schrift und Bild zu den wichtigsten Denkmälern geworden sind; desshalb ist es für den historischen Charakter unserer Stadt bezeichnend, dass selbst diese Spuren der Vergangenheit fast ganz verschwunden sind. Die alten Gedächtnisstafeln sind dahin, die früheren Begräbnissstätten verlassen, verschollen die Gedenkbilder der Ahnen.

Wir haben die älteren Grabstätten in den Kirchen selbst zu suchen, wenngleich wir wissen, dass auch bei uns ehedem eine Scheu vor solchen Begräbnissen herrschte, später innerhalb der geheiligten Mauern nur besonders hervorragende Persönlich-

---

1) Miesegaes a. O. II. S. 143.

2) Mithoff a. O. S. 92 und 93.

keiten bestattet wurden und erst allmählig der Raum der Kirchen sich füllte. Wie diese Entwicklung in ihren einzelnen Stadien vor sich ging, ist zur Zeit noch nicht nachzuweisen.

Das grösste Gräberfeld der mittelalterlichen Stadt haben wir in der erzbischöflichen Kathedrale zu suchen; allein sie bietet nur wenig. Schon Uffenbach sagt vom Dom: [1])

„Ich hatte mir eingebildet, allhier viele Monumente von Bischöfen und anderen berühmten Leuten zu finden; allein ich traf von jenen keinen einzigen an und sonst nur einige Decanos und dergleichen . . . Dass so wenig von den alten vornehmen Monumenten zu finden ist, kommt nicht allein daher, dass sie durch Alterthum verfallen, ausgetreten, auch wohl mit denen hölzernen Weiberstühlen besetzt worden, sondern auch, wie der Herr Küster selbsten erinnerte, es wurden die alten Steine von der Kirche gar vielfach verkauft, herumgedrehet und neue Grabschriften darauf gehauen oder auch, wo der Stein dick genug sei, wohl abgemeisselt und von Neuem etwas darauf gearbeitet. Solche Veneration hat man in einer solchen vornehmen Stadt vor alten Monumenten. O wie viel gehet auf diese Weise verloren in der Welt!"

Dieser Rücksichtslosigkeit des 17. Jahrhunderts ist die des 16. vorangegangen: die Kirchenumwälzung hat manches Grabmal mit vernichtet; auch der Umbau des nördlichen Seitenschiffes, den Cord Poppelken 1522 vornahm, muss viel zerstört haben; denn die Nachrichten, die wir noch hie und da von einer ehemaligen Grabstatt empfangen, weisen meist auf die „alte Seite" der Kirche, d. h. auf das südliche Längsschiff mit seinen Kapellenanbauten, während wir von jenem nördlichen fast nichts wissen.

Das berühmteste Grab des Doms war das „der vierzehn Erzbischöfe": dat grote stenene graff, dat in deme dome middeste stand; von Erzbischof Adalbert errichtet, der in diesem Mausoleum die Gebeine seiner Amtsvorgänger sammelte, 1420 von Johann Hemeling versetzt; [2]) über den Verbleib ist nichts bekannt, erhalten ist nur eine Art Grundriss der Hauptsärge und

---

[1]) a. O. S. 208.

[2]) Rynesberg, a. O. S. 148.

anscheinend ein Verzeichniss der am Mausoleum angebrachten Bibelverse.

Abgesehen von diesem Mausoleum, barg der Dom noch zahlreiche Grabstätten von Erzbischöfen, so ein Kenotaph, das des Erzbischof Libentius, welches sich ehemals vor der Treppe des Sanctuarium befand; es war kniehoch, darauf war des Erzbischofs Bildniss gehauen und die Inschrift (nach Adam von Bremens Worten): Beato confessori Libentio quondam hujus ecclesiae antistiti summo et incomparabili viro, qui Adaldagum al Italia secutus, eius emulatus est magisterium, postquam annis 25 vigili cura commisso sibi gregi verbo et exemplo praefuisset, felici tandem transitu anno domini 1013 migravit ad dominum.[1])

Abgesehen von den 14 ersten bremischen Kirchenfürsten und den 3 letzten evangelischen Gewalthabern, sind von den 32 übrigen Erzbischöfen etwa 20 nachweislich im Dom bestattet; aber ihre Gräber sind dahin. Nur von den Beerdigungsstätten der vier letzten katholischen Würdenträger haben wir nähere Kunde und bloss das Grabmal des jüngsten von ihnen ist noch vorhanden.

Sarkophag von Erzbischof Johann († 1421), ehemals in der alten Seite des Doms, d. h. im südlichen Schiff, aus Graustein gefertigt, mit der Inschrift: Anno domini 1406 mensis Junii 19. venerabilis dominus Johannes Schlampstorp archiepiscopus ecclesiae bremensis est electus et eodem anno a sede apostolica confirmatus est; et anno domini 1420 mensis Decembris die 20 migravit a saeculo, cujus anima requiescat in perpetua pace. Amen.

Grabmal von Erzbischof Gerhard III. († 1463),[2]) ehemals mitten im Dom. Die Inschrift des Grabes lautete: Anno domini 1463 undecima mensis Aprilis obiit venerabilis dominus Gerhardus de Hoya, comes, hujus sanctae bremensis ecclesiae archiepiscopus. cujus anima requiescat in pace.

Grabstein von Heinrich II. († 1496). Auf einem Gange an der Südseite des hohen Chores befand sich ein Stein mit der

---

[1]) Vergl. Miesegaes a. O. II. S. 109.

[2]) Fortsetzung von Rynesberg-Schene bei Lappenberg a. O. S. 173.

Inschrift: Hinricus comes de Schwartzenborch, archiepiscopus Bremensis. Obiit anno MIVD.[1])

Grabmal von Erzbischof Johann III. Rhode († 1511), ehedem bei der Taufe, jetzt in der unteren Halle des Nordthurms. Die Inschrift lautet: Anno domini 1511 obiit reverendissimus in Christo pater et dominus Johannes Rode, archiepiscopus Bremensis, filius huius civitatis, cuius anima requiescat in pace.[2])

Leider bietet dies letztere Grabmal wenig künstlerisches Interesse; eine Photographie desselben wird der Sammlung einzuverleiben sein.

Sonst ist noch Folgendes über Grabmale des Doms zu verzeichnen.

Der merkwürdigste Grabstein des Doms ist ohne Inschrift oder Datum; nur die Krummstäbe, die er trägt, und die Verwandtschaft seiner Sculptur mit ähnlichen Grabsteinen geben Anhaltspunkte.[3]) Die Sammlung besitzt eine Malerei, welche den Stein in natürlicher Grösse darstellt.

Vom Grabe der Gräfin Emma[4]) gab es Abbildungen; verschiedene Quellen, z. B. ein im Besitz der Weidedeputation befindlicher Codex, schliessen ihre Notizen über die Bestattung der Gräfin mit dem Satze: unde lett dat graff aldus . . . . Bis jetzt ist eine solche Abbildung noch nicht gefunden.

Unter den Leichensteinen des Doms traf Uffenbach[5]) den eines Sixti a doria Phrisii (?) von schwarzem, hartem Material, „wie ein Probirstein, so die Goldschmiede haben.“ In der Mitte zeigte sich das Bildniss des Verstorbenen, zur Seite die Gestalt der Fides und die der Spes, unten und oben Zierrathen. „Oben stund der Name des Meisters, so ihn gehauen, Pieter Dirks, 1574“. Es ist das bis jetzt der einzige Nachweis, der sich von diesem Bildhauer in unserer Stadt auffinden liess;[6]) der Stein ist nicht mehr vorhanden. Uffenbach sagt, derselbe sei „unerhört gross (10′ lang

---

[1]) Fortsetzung von Schene (a. O. S. 174) sagt, Heinrich sei zu Münster begraben.

[2]) Vergl. Fortsetzung a. O. S. 176.

[3]) Abgebildet bei Müller. S. 32, vergl. Otte a. O. S. 233 ff.

[4]) Vergl. Wolters a. O. pag. 32. Rasteder Chronik pag. 89.

[5]) A. a. O. S. 210.

[6]) Vergl. Mithoff a. O. S. 42. Nagler, Künstler-Lexikon III. h. v.

uud 6′ breit), dergleichen er sein Lebtag so gross nicht gesehen" und fügt die Warnung hinzu: „es ist Schade, wenn dieser Stein, da er nun haussen liegt (an der Thür bei dem Rathhaus) sollte verschmissen werden."

Die älteste Grabinschrift, die jetzt noch vorhanden ist, finden wir auf einem Stein, dessen Mitte durch eine Sculptur verziert ist, die einem Kreuze mit geschweiften Balken ähnlich sieht; die obere Schmalseite des Steins läuft, wie bei römischen Leichensteinen, giebelförmig zusammen. Die Inschrift lautet: Anno domini MCCCLXXVI. ipso die beati Gereonis obiit Wiegderus, natus Godardi Wigdieri. Eine Abbildung ist für die Sammlung anzufertigen.

Es ist dies überhaupt die älteste eigentliche Grabschrift, die in Bremen erhalten ist.

Aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind noch folgende jetzt verschwundene sechs Steine des Domes verzeichnet:

„Anno domini MCCCXC feria sexta post Michaelis obiit honorabilis scholaris Henricus Brul, cuius anima requiescat in pace. Das Wappen dieses Steins besteht aus einer Ferul und einer Ruthe.

Anno domini MCCCIIIC. Sabbatho post ascensionis obiit Habe, qui cum Elisabe uxore sua fundavit altare corporis Christi in sancta ecclesia Bremensi. [1])

Anno domini MCCCCVIII. ipso die beatorum Simonis et Judae apostolorum obiit dominus Johannes Helligstede, praepositus huius ecclesiae, cuius anima requiescat in pace.

Anno domini MCCCCXVIII. in octava Wilhadi venerabilis dominus Erpoldus de Luneberge, decanus, et anno domini MCCCXXXVII die Protasi et Jacinthi Mauritius Marschalck senior.[2])

Anno domini MCCCCLXIX. decima Septembris obiit dominus Henricus Steding, huius ecclesiae vicarius, cuius anima requiescat in pace. Amen.

Anno domini MCCCCLXXIX. XVI. Decembris obiit honorabilis dominus Limarus Bispink, cancellarius et cellerarius huius ecclesiae, cuius anima requiescat in pace."

[1]) Vergl. Storck a. O. S. 252.

[2]) Mushard, bremischer Rittersaal S. 378.

Die bisher erwähnten Grabmäler waren, so viel wir wissen, sämmtlich aus Stein; seit früher Zeit finden wir aber in unserer Gegend schon Grabplatten aus Erz, deren älteste die des Bischofs Iso von Verden († 1231) ist. [1]) Wir haben hier in Bremen nur von solchen Werken jüngeren Datums Nachricht. Uffenbach sah eine messingene Grabtafel in der Capelle des Doms „sehr wohl gegraben“, welche der Gruft des Dompropstes Franciscus Grambcke angehörte; die Inschrift lautete: Anno a Christo nato 1536 Aprilis 16 ipso die Pasche praeclarus ac magnificus vir dominus Franciscus Grambeke, sacrarum legum doctor et sancte Bremensis ecclesie praepositus, in senectute bona defunctus et sepultus est. Als Post diese Inschrift niederschrieb, war die Platte bereits von der Capelle in die Kirche geschafft; jetzt ist sie verschwunden. Eine ältere Arbeit ist noch theilweise vorhanden; sie zierte das Grab des Dompropsten Johann Rode († 1477); die gravirte Messingplatte war früher in einen auf dem Fussboden liegenden Grabstein eingelassen. Die Reste derselben sind jetzt im Vorzimmer der Sacristei: drei Stücke, welche die Gestalt des Verstorbenen in Pallium (auf demselben zwei Apostelfiguren) und Casula (mit Laubwerk verziert) mit dem Kelch auf der Brust zeigen; zu den Füssen das von Rhode'sche Wappen nebst zwei Löwen. [2])

Abgesehen von dem Epitaph des Erzbischof Libentius, dem grossen Erzbischofsgrabe und dem Sarkophage Johann Slamstorp's waren alle bisher erwähnten Grabmäler des Doms ursprünglich liegende. Die Hochgräber sind erklärlicher Weise am ehesten verschwunden, weil sie im Wege standen; dagegen haben sich an der Wand angebrachte Epitaphien in grösserer Zahl erhalten. Leider sind die meisten derselben ohne speciellen Werth; wir erwähnen hier einige der relativ ältesten.

Epitaph des Domherrn Gerhard Oldewage († 1494) im südlichen Kreuzflügel des Doms, ehemals bemalt. Darstellung: Jesu Verurtheilung durch Pilatus. [3]) 1529 verfertigt. Die Inschrift lautet: Anno domini 1494. die 28. Martii obiit venerabilis et

---

[1]) Vergl. Otte, a. O. S. 694

[2]) Vergl. Müller, a. O. S. 41.

[3]) Vergl Müller a. O. S. 38.

egregius vir dominus Gerardus Oldewagen, decretorum doctor, huius ecclesiae decanus, sancti Pauli Halberstadensis praepositus, Verdensis cantor, Hildesheimensis et Lubicensis ecclesiarum canonicus, sacri Palatii causarum notarius, cuius anima requiescat in pace. Darunter steht ferner: venerabilis dominus Hermannus Becker, ecclesiae Sancti Ansgarii scolasticus et canonicus, memoriale hoc avunculo suo procuravit anno 1529.

Epitaph des Domsenior Friedrich Schulte († 1509), im Dom am Pfeiler zwischen dem nördlichen Kreuzflügel und dem Seitenschiff. Die Sculptur stellt die Dreieinigkeit dar; der Verstorbene schaut zur Brust der Maria und zur Wunde Christi empor. Die Inschrift lautet: Anno domini 1509 d. 9. Aug. [1]) obiit venerabilis vir dominus Fridericus Schulte, praepositus Wildeshusensis et senior huius ecclesiae, aetatis eius anno 88, cuius anima requiescat in pace.

Epitaph des Canonicus Everhard Brandis († 1518), im südlichen Capellenanbau der Domkirche; Steinsculptur. Auf dem Hauptfelde: Maria auf der Mondsichel mit dem Kinde, das sie küssen will; links der Verstorbene mit dem Spruchbande: Sancta Maria, ora pro me. Auf den Seitenfeldern eine Heilige. Die Inschrift lautet: Anno domini millesimo quingentesimo decimo octavo vicesima sexta Martii obiit egregius et venerabilis dominus et magister Everhardus Brandis, sacre theologie doctor, canonicus et lector huius sancte ecclesie Bremensis, cuius anima requiescat in pace perpetua. Amen.

Epitaph des Propstes Segebad Clüver († 1547), im Dom am Pfeiler neben der Orgelbühne, ehemals bemaltes Steinhauerwerk. Darstellung: die Reinwaschung durch Christi Blut; links auf einem Hügel der Verstorbene; im Hintergrunde die Stadt Bremen. Die Inschrift lautet: Anno 1547 die 14. Novembris obiit venerandus et nobilis dominus Segebado Clüver, senior hujus ecclesiae et praepositus in Wildeshusen, cuius anima requiescat in pace.

Die über der Darstellung des Sündenfalls sich zeigende Windmühle war ehedem das Burschenwahrzeichen des Doms.

---

[1]) Uffenbach, a. O. S. 209 las fälschlich 1109, bezweifelte aber selbst ein so hohes Alter.

Einige noch spätere Epitaphien können füglich unerwähnt bleiben; wir halten es auch nicht für nöthig, hier oder bei den anderen Kirchen alle Grabinschriften des 16. Jahrhunderts zusammenzustellen.

Weitere Kunde über ältere Grabstätten im Dom ist nur dann zu erwarten, wenn die Katakomben der Kirche, die jetzt vermauert sind, untersucht und die beiden Krypten ihrer bisherigen Profanirung entzogen und baulich restaurirt werden; die letzteren waren bekanntlich besonders zur Todtenbestattung ausersehen und scheint ihr Boden durch Schutt erhöht zu sein.

Wenn bloss so wenig äussere Spuren von den ehemaligen kirchlichen Grabstätten vorhanden sind, lassen sich auch nur wenig Reste aus ihrem Innern erwarten. Aeltere Särge sind uns nicht erhalten; nur zwei Sargeinlagen sind hier zu erwähnen, die zu den ältesten historischen Resten gehören: zwei Bleitafeln,[1]) von denen die eine die Inschrift trägt: XV. Kal. Octob. o. Unni S. archi epc. — die andere: VIII. Kal. Sept. Luidericus o. epc.; sie wurden 1823 im Innern des Hochaltars gefunden, wo die eine Tafel unter, die andere auf einer kleinen Urne lag; sie stammen aus dem grossen Erzbischofsmausoleum des Erzbischofs Adalbert, gehören jedoch verschiedenen Zeiten an.

Was die Grabstätten in den übrigen bremischen Kirchen anbelangt, so kommen die Stifts- und Kloster-Kirchen kaum in Betracht, da wir von ihren älteren Grabstätten mit einer einzigen Ausnahme nichts wissen. Diese Ausnahme bildet der Grabstein Johann Vasmer's, der vor der Taufe der Benedictinerkirche lag und die Inschrift trug: Hir liggt de unschuldige Vasmer. Daneben war eine Tafel mit einem Crucifix aufgehängt; auf derselben stand:

Do men screff veerteinhundert und dertich jar,
schach disse schichte dat is war,
da wart vorrichtet ann den dod
Johann Vasmer, dem gnade Got,
de Bremen inn ehren lange vorbatt,
ein borgermeister dersulven statt.

---

[1]) Vergl. Otte a. a. O. S. 241.

Als disse sulve jammer schach,
was negest Sunte Protasius dach.
De unschuldige man hir begraven is,
de sele in Godt rouwet wis.

In dem Chore der St. Wilhadikirche ward 1863 ein anscheinend dem Ende des Mittelalters angehörender Steinsarg gefunden, über dessen Verbleib indess nichts bekannt geworden ist. [1])

Was die Pfarrkirchen anbelangt, so sind die Nachrichten etwas reicher; allein die Denkmäler selbst sind in den späteren Zeiten fast sämmtlich vernichtet. Das einzige Grabmal eines Erzbischofs, das in Bremen ausserhalb des Domes sich fand, war das von Hartwich II. († 1208) in der Ansgariikirche, dorthin 1243 aus dem Dome verlegt. Koster behauptet, dasselbe noch gesehen zu haben. Die Inschrift lautete: Anno MCCVIII. III. nonas Novembris obiit Hartwicus II., archiepiscopus Bremensis, pius pater, qui tertio anno pontificatus fundavit istud collegium, sedit annis XXIII. mensibus VI. et XIX. diebus. „Es ist zu beklagen, sagt Paniel, [2]) dass man bei der letzten Renovirung des Chores, als man die Steinplatten wegschob und einen hölzernen Fussboden hinlegte, diesen Begräbnissplatz Hartwich's vergessen hat und daher auch seinen unscheinbaren Grabstein irgendwo anders hin in der Kirche verwendete.“ An der Wand standen folgende Verse:

Praesulis Hartwici hoc condita membra sepulchro.
Quum millesimus annus, bis centesimus ac bis
Dempto uno decimus Christi raperetur ab ortu.
Hic pie ut vixit, patriae pater optimus, omni
Praelustris vita, lux Christi, gloria gentis,
Hic deus omnipotens valeat in pace perenni.

Post schrieb: „an der Mauer auf dem Chor sind noch einige Anzeichen, dass Erzbischof Hartwich II. alda begraben.“

In der Ansgariikirche findet sich ausserdem noch das Denkmal Arnold's von Gröplingen, in einen Pfeiler des südlichen Seitenschiffes eingemauert und nicht in horizontaler Lage, früher

---

[1]) Brem. Jahrbuch I. S. 35.
[2]) a. O. S. 61.

beim Eingange der grossen Kirchthür "ins Süden", offenbar ein Hochgrab. Die Sculptur zeigt das Bildniss des Ermordeten und die Halbfigur seines Dieners; die neuere Inschrift lautet: Monumentum dm Arnoldi de Groepelingen, viri nobilis et consularis reipublicae Bremensis, una cum protectore famulo sub agone mortis nefarie confossi A. D. MCCCVII. a filiis euisdem, Gotefrido et Arnoldo, quondam erectum, renovatum ab aedilibus divi Ansgarii A. D. MDCLXI. [1])

Ueber andere Grabstätten des 14. Jahrhunderts haben wir keine Kunde; von solchen des 15. Jahrhunderts finden sich folgende Inschriften verzeichnet:

„Anno domini MCCCCXIII. proxima die sanctorum . . . et Jeronimi obiit Johannes . . . de Minden, cuius anima requiescat in pace." Dabei drei Wappen: in der Mitte ein Wappen mit gekreuzten Schlüsseln, davor links das der Werenberg, rechts das der Kind. „Auf einem anderen Steine, der lose liegt, findet sich: Anno domini MCCCCXLVI. in die Bonifacii Papae obiit Johannes Quade. Anno domini MCCCC . . . . Hebbele uxor ejus . . . . Anno domini MCCCCLXII. in vigilia epiphanie domini obiit Henricus Gröpeling, filius Hermanni Gröpeling proconsulis, requiescat in pace. Anno domini MCCCCLXIIII. ipso die Philippi et Jacobi obiit Didericus Scharhar, cuius anima requiescat in pace."

Was die spätere Zeit betrifft, so fanden sich in der Sommerschule an der Westmauer zwei Epitaphien neben einander; auf jedem kniecte ein geharnischter Kriegsmann vor einem Crucifix; auf dem einen stand: Anno 1500 am dage der hilligen drie Konige is in Gode verstorven de erenveste un erbare Segbade Fridach, den God gnadig sy; — auf dem anderen: Anno 1574 den 1. Augusti is in God verstorven de erenveste un erbare Hinrich Fridach, Segebaden sone, den God genadt.

In der Ansgariikirche fand sich auch das Epitaph von Detmar Kenkel, geb. zu Verden 1513, 1549 — 1562 Rathmann und Bürgermeister zu Bremen, einer der Ausgewichenen, Verfasser einer Chronik der Hardenbergischen Streitigkeiten und

---

[1]) Vergl. Müller im Organ für christl. Kunst XII. S. 41.

[2]) Ueber weitere Grabmäler des 16. Jahrhunderts vergl. Paniel a. O.

mehrerer Streitschriften, † 19. Febr. 1584 in Bremen. Eine vergrösserte Abbildung des an diesem Monumente befindlichen Portraits giebt eine noch erhaltene Handzeichnung. Auch der in Capelle der Ansgariikirche fanden Beerdigungen statt.

Die gesuchtesten Begräbnissstätten haben wir in der Liebfrauenkirche zu vermuthen, der Rathskirche. Wir haben relativ frühe Nachrichten über solche, allein keine Reste von Werth. Aus dieser Kirche kennen wir noch von vier Grabstätten des 14. Jahrhunderts die Inschriften. Post fand „im kleinen Gang zwischen den Bürgermeister- und den langen Frauen-Stühlen einen Grabstein mit der Inschrift: Anno domini MCCCLXXVI. in profesto beati Galli obiit Alheit, uxor Luder Wolerici. Auf demselben Stein stand von späterer Hand: anno domini MCCCCXCV. up Mariae hemmelvarddach starff Beke Scharhar“ und ausserdem fanden sich noch spätere Inschriften auf der oberen Fläche.

„Auf einem Stein vor der Morgensprachsbank stand: Anno domini MCCCLXXIX. feria secunda proxima profesto nativitatis Johannis baptistae obiit Tibberica quondam Detwardi Prindeney, cuius anima requiescat in pace.“

„Mitten in der Kirche, wo der Goldschmiede Lichtpanne hanget: anno domini MCCCLXXXIIII. in die festo III. fratrum obiit Henricus Brambusch. Im Keller (d. h. dem als Gruftkirche benutzten Rest eines alten Baus) lag ein Stein mit dem Wappen der Hasbergen ohne Helm; die Umschrift lautete: Anno domini MCCCLXXXVI. feria tertia festi Pentecostes obiit Tybbe, uxor Johannis de Hasberge, cuius anima requiescat in pace gratiae.“

Auf das 15. Jahrhundert weisen nur folgende Notizen hin, die Post gröstentheils älteren Verzeichnissen entnommen hat.

„Mitten in der Kirche stehet ein gar altes Wapen und zu Ende des Steins mit alten Buchstaben diser Name: Gotfridus Nakede; auch ist daselbst ein Munster Wapen zu sehen, sonsten kann man lesen: Johan de Munster . . . XXI. in profesto Marie Magdalene obiit Hille, uxor. . . .

Anno domini MCCCCXVI. in die conceptionis Mariae virginis obiit Eler Kindt . . . Ghese uxor . . . Item ibidem umb eine Rundung; starff Berend Kindt sondages na . . .

Auf dem Chore: Anno domini MCCCCXXX. die Feliciani obiit proconsul Bernardus Scharhar; das Uebrige war verschlissen.

Auf einem Stein vor der Morgensprachsbank: Anno domini MCCCCXXX. ipso die Agnetis virginis obiit Dethwardus de Huda, proconsul Bremensis. Caetera legi non possunt.

In der Ecke von den Rathsstühlen: Anno domini MCCCCXXXI. feria tertia festo paschae obiit Johannes . . . . mit dem Wappen der von der Tiver.

Auf dem Chor: Anno domini MCCCCLIII. in profesto . . . obiit honesta domina Alheydis, uxor Herman Groepelings. Anno domini MCCCC . . . obiit Hermannus Groepeling, proconsul Bremensis.

Auf dem Chor: Anno domini MCCCCLXXIIII. ipso die Innocentii obiit Vredericus Grunt, proconsul Bremensis, cuius anima requiescat in pace.

Anno domini MCCCCLXXV. in festo purificationis obiit Luder Hals, cuius anima requiescat in pace.

Auf einem Stein neben der Morgensprachsbank: Anno MCCCCLXXXVII. up Maria Magdalenen avendt starff de borgermester Hinrick Brede, den Godt genade."

Die Martinikirche, vielfach durch Hochwasser ruinirt, enthält nur sehr wenig Grabmäler. Ihr ältester Grabstein datirt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts: Anno 1504 honesta Gesche, uxor Johannis Trupen charissima, aetatis suae 34 pridie nonas Septembris bina cum prole extincta.

Die ältesten Grabinschriften der Stephanikirche gehören der Mitte des 16. Jahrhunderts an; sie sind jetzt meist verschwunden.

Ausser den Kirchen waren die Kreuzgänge besonders beliebte Begräbnissplätze. Von den Umgängen der beiden städtischen Mönchsklöster ist nur ein kleiner Rest verblieben, der keine Spur der alten Grabstätten mehr erkennen lässt; dagegen bietet der Umgang des Domsklosters noch einige Reste alter Monumente, leider fast sämmtlich ohne historischen und ohne artistischen Werth. Dieselben sind verzeichnet worden, da die neueren bau-

lichen Veränderungen ihre Fortexistenz leicht gefährden könnten.
1. Oestlicher Flügel:

Steintafel mit Wappen, darstellend eine Henkelvase. Die Inschrift lautet: Anno domini 1533 dominica oculi 16 Martii obiit honorabilis dominus Johannes Hoppenkanne, huius ecclesiae vicarius, hic sepultus, cuius anima requiescat in pace. Amen.

Steintafel mit Wappen, darstellend zwei Hände, über denen die Buchstaben S. D. C. stehen. Unten eine Inschrift, welche lautet: Anno domino 58, die vero 18 Aprilis obiit venerabilis dominus Bernhardus Stein, huius ecclesiae vicarius et hic sepultus cum filio et parentibus suis cumque fratre et ejus conjuge, quorum animae requiescant in pace.

Christus am Kreuz, rechts Maria, links Johannes, unten knieet eine kleine Gestalt (der Verstorbene); neben dieser steht eine zweite, die zum Kreuz hinaufreicht, vielleicht ein Heiliger. Vor dem Knieenden ein Spruchband. Oben am Rande die Inschrift: Anno domini MXVCXII. ipso die Brixii obiit dominus Hermannus Schulte, huius ecclesiae vicarius, cuius anima requiescat in pace.

Steinrelief: Christus am Kreuze mit flatterndem Gewande; rechts Johannes, links Maria. Unten rechts ein Schild mit Marke; an der Umrahmung stehen die Worte: Anno 1553 obiit honorabilis dominus Petrus Sibrandi, ecclesiae bremensis vicarius, cuius anima requiescat in pace.

Steintafel im östlichen Flügel des Domsumganges mit den Worten: Anno domini MDXX. Martis XXVIII. obiit honorabilis dominus Arnoldus de Oeser, [1]) hebdomedarius sanctae ecclesiae bremensis, cuius anima requiescat in pace.

Christus am Kreuz, zur Rechten Johannes, zur Linken Maria; knieend der Verstorbene nebst Wappen. Anno domini 1552 in feria secunda Pascae Aprilis 18. obiit Nicolaus Botelmann, ebdomedarius huius ecclesiae, cuius anima requiescat in pace.

Steintafel mit dem Wappen des Chr. Hipstede von 1565, einem längeren Gedicht und der Inschrift: Excessit e vita anno a nato Christo MDLXV. die Mercurii, quae erat 24 mensis Octobris, cum uxor eum 20 ejusdem mensis praecessisset.

---

[1]) Post las: Geste.

Relief: Christus am Kreuz mit Maria und Johannes; der Verstorbene knieet unten mit Spruchband, auf dem Miserere mei deus steht und mit einem Wappen, auf dem sich Lilien zeigen. Darunter: Anno domini 1533 lune prima Decembris obiit honorabilis dominus Hinricus Rode de Stadthagen, vicarius huius ecclesiae, cuius anima requiescat in pace.

Relief: Christus am Kreuz mit Maria und Johannes; der Verstorbene knieet unten, mit Wappen. Darunter: Anno domini 1539 die lunae Januarii obiit vir dominus Bernerus Grote, vicarius ecclesiae bremensis, cuius anima requiescat in pace.

Steinrelief, darstellend Christus am Kreuz mit Maria und Johannes; an der Seite unten der Verstorbene mit Spruchband und Wappen; oben in dem Bogen, der die Sculptur einfasst: De strafe licht up em, up dat wi freden hedden. Darunter die Schrift: Anno domini 1548 die vero 17 Martii obiit honorabilis dominus Bartoldus Varle, cuius anima requiescat in pace.

Steintafel mit folgenden Versen:

Quolibet in festo vitalis martyris esto
Commemorans annis cunctis Brand queso Johannis,
Ut clemens sit ei filius ipse dei.
Annos post mille quadringentos fuit ille
Ac anno quino mortuus in domino,
Cujus in hac fossa requiescunt corporis ossa
Qui mundi per opes largus amans inopes,
Istos potavit, hos vestiit, hosque cibavit,
Christi dogma sequens largiter atque frequens.
Sacrae scripturae fuerat sibi lectio curae,
Qui laudes hominum spreverat ob dominum
Hunc reor in requiem transisse deique cohortem.
Post iraeque diem nigram non cernere mortem,
Sed semper vita vivere gratuita.
Gor sibi da munus qui trinus es et deus unus
Nate pater flamen amborum spiritus, amen.

Relief: Christus am Kreuz mit Maria, ausserdem der Verstorbene mit Spruchband (Christe Jesu, salva mihi) und Wappen. Die Inschrift lautet: Anno 1563. die 23. sept. foeliciter obdor-

mivit in domino venerabilis dominus magister Marcus Textoris, vicariorum huius ecclesiae senior, cuius anima requiescat in pace.

2) Im südlichen Flügel:

Steinrelief, darstellend: in der Mitte Jesus als Kind, rechts Maria, links Simeon; darunter das Wappen. Die Inschrift lautet: Anno domini MDXIV. feria tertia post laetare obiit honorabilis vir, dominus Brandanus Salemon, vicarius huius ecclesiae, cuius anima requiescat in pace.

Grabstein mit der Inschrift: Anno domini 1566 die vero Sabbathi 16 mensis Novembris obiit in domino Henricus Segebade, huius ecclesiae ebdomedarius, cuius anima requiescat in pace.

3) Im westlichen Flügel:

ein in Stein gehauenes Wappen an der Wand; ferner ein Wappen auf der Mitte eines Grabsteins.

Grabstein mit lebensgrosser Figur, in Umrissen eingravirt, auf dem Fussboden. Die Figur hält auf der Brust einen Kelch und hat zu den Füssen ein Wappen (Lilie?). Die Umschrift des oben einen flachen Giebel bildenden Steins lautet: Anno domini MCCCCLXVII. ipso die . . . . obiit dominus Bernhardus Lodeviges, hujus ecclesiae vicarius, cujus anima requiescat in pace.

Steinrelief: Christus am Kreuz mit Maria und Johannes; rechts der Verstorbene knieend, mit dem Wappen. Die Inschrift lautet: Anno domini 1556. die 16. Aprilis obiit dominus Theodoricus Meyer, ecclesiae bremensis vicarius, cuius anima requiescat in pace.

Steinrelief: Christus am Kreuz mit Maria und Johannes; unten der Verstorbene mit dem Wappen. Die Unterschrift lautet: Anno domini 1544 die 16. Junii obiit egregius vir doctor Joannes Cruze, canonicus et lector huius ecclesiae. Dann folgen die Verse:

Hoc jacet in tumulo coopertus marmore doctor
Crispus Pierii Gloria magna chori.
Quem si dextra virum servassent fata disertum,
Non minor eloquio nunc Cicerone foret.
Ossa licet vili jaceant sub pulvere tecta
Mens tamen illius coelica regna tenet.

Ebendaselbst noch zwei Renaissance-Denkmäler, welche indess keinerlei Interesse darbieten.

Steinrelief: Christus am Kreuz mit Johannes und Maria, sowie dem Verstorbenen nebst Wappen. Die Inschrift lautet: Anno domini MCCCCCX decima quarta Novembris obiit dominus Johannes Bocholt, vicarius huius ecclesiae.

Steinrelief: Christus nebst einem bei ihm Knienden; etwa dem 14. Jahrhundert angehörige Arbeit ohne Inschrift.

Steinrelief: Christi Kreuztragung, rechts die kleine Gestalt des Verstorbenen. Spitzbogenform, über einer ehemaligen Thür. Die Unterschrift lautet: Anno domini MCCCCCXIV vicesima sexta mensis Junii obiit honorandus Dominus Winandus Roggemann, senior vicariorum hujus ecclesiae, cuius anima requiescat in pace. Amen.

Steinrelief, darstellend Gott Vater, welcher das Kreuz, an dem Christus hängt, auf den Knieen hält: darunter zeigt sich auf einem von Engeln gehaltenen Zweige die Taube. Die Unterschrift lautet: O beata et benedicta et gloriosa trinitas, miserere mei. Darunter die Grabschrift: Anno domini 1549 die 29 Julii obiit honorabilis dominus Hinricus Borcherdes, huius ecclesiae vicarius, cuius anima requiescat in pace.

Ausserdem befand sich 1870 noch im Domsumgang ein ausgebrochenes Relief in Spitzbogenfeld, darstellend die Grablegung Christi, fünf Figuren, links der Verstorbene auf den Knieen. Die Unterschrift lautet: Anno domini 1521 decima mensis Junii in fata cessit honorabilis dominus Bertoldus de Estorp, huius ecclesiae in capella divi Jacobi vicarius, hic sepultus, cujus anima requiescat in pace.

Dies ist das Wenige, was zur Zeit noch der Kreuzgang des Domes an Grabmalen bietet.

Post copirte ein älteres Verzeichniss, in dem sich noch einige Reste aus früherer Zeit fanden, nämlich vier aus dem 14. Jahrhundert und acht aus dem 15.

„In des Domes Umgang gegen Osten liegt ein Stein, so schier gar verschlissen, doch sihet man noch ein Prindeney-Wapen und diese Wörter: Anno domini MCCCXXVII. obiit Henricus . . . . requiescat in pace."

Anno domini MCCCV. in die beati . . . daran das Brandt-Wapen mit dem Helme.

Noch ein alter Stein mit Prindeney-Wapen, darauf nur diese Worte zu lesen: . . . Prindeney, civis Bremensis X. anno domini MCCC . . . Noch ein alter Stein, darauf der Ruten Wapen und können noch diese Worte gelesen werden: anno domini MCCCLIII. die beati . . . . obiit Hermannus de Ruten. Anno domini MCCCLXXVI. in die beati Laurentii obiit Henricus de Rute."

Was das 15. Jahrhundert betrifft, so fand dort Post noch verzeichnet: „Anno domini MCCCCXXVIII. vigilia Palmarum obiit Johannes Hemeling, proconsul civitatis Bremensis, cuius anima requiescat in pace."

Ferner zeichnete er noch folgende Bemerkungen auf.

„Anno domini MCCCCXI. ipso die septem fratrum . . . welches noch auf einem alten Stein mit dem Hoyer-Hasbergen Wappen zu lesen.

Anno MCCCCXCV. in vigilia nativitatis . . . . . . Henricus Stendorp.

Anno MCCCCXIX. . . . . latinam obiit dominus Henricus de Haren . .

Noch ein Stein darunter zwei Vicarii, von Varle genandt, liegen sub anno 1492 und 1529.

Anno domini MCCCC . . . . Oldewage, proconsul civitatis."

Aus dem 16. Jahrhundert verzeichnete Post noch mehrere Grabinschriften des Domsumganges, die jetzt fehlen; wir theilen sie mit, um hier die Verzeichnisse für den Domsumgang vollständig zu machen.

„Anno domini 1505 des dingsdages na S. Bartholomaei vorstarff seelig Eler Brede, dem Gott gnädig sey; am Stein das Breden'sche Wappen. Anno 1516 d. 26 July starff Geseke, Arend Stedings sine Hussfrowe, der Gott gnädig sey. Anno 1516 d. 21. Sept. starff Arend Steding, dem Gott gnädig sey. Darunter das Wappen der Steding und der von der Tiver.

Anno domini MDXLI. 19 Januarii obiit honorabilis vir dominus Theodoricus Schildesorth, huius ecclesiae vicarius.

Anno domini MDXXIX die lucae Evangelistae obiit honesta Greta, relicta Theodori Schildesorth, cuius ânima requiescat in pace. Dabei das Wappen der Schildesorth.

Anno domini MDXXXI. die Martis XVII. Octobris obiit honorabilis dominus Meinardus Segebade, vicarius ecclesiae Bremensis, cuius anima requiescat in pace.

Anno domini MDLV. die nono Maji obiit honorabilis dominus Meinardus Raje, huius ecclesiae vicarius, cuius anima requiescat in pace.

Anno domini MDLVII. die vero quinto Septembris obiit honorabilis dominus Augustinus de Estorp, huius ecclesiae vicarius, cuius anima requiescat in pace. Amen.

Anno 1572 dic 5 Februarii obiit venerabilis dominus Gerhardus Winkel, ecclesiae commendista, cuius anima requiescat in pace. Dabei das Wappen der Winkel."

Von den Begräbnissen auf den Höfen der Kirchen sind fast alle Spuren verschwunden. Die von Kreuzgängen umschlossenen inneren Höfe sind bebaut und aus früherer Zeit ist kaum eine vereinzelte Nachricht auf uns gekommen; nur eine ältere Grabschrift aus dem „Klosterhof" des Doms hat sich erhalten: Anno domini MDXLI. Veneris XII. mensis septembris obiit Arndt Arndes, camerarius civitatis.

Die den Strassen zugekehrten Kirchhöfe erinnern nur noch hie und da durch die umgewendeten oder ausgetretenen Leichensteine an ihre ehemalige Benutzung. Bloss an den Mauern der Kirchen zeigen sich noch einzelne Grabtafeln mit Bildwerken, die sämmtlich Crucifixe darstellen. Eine solche Sculptur des am Kreuz hangenden Christus, zu dessen Seiten Maria und Johannes stehen, findet sich an der Mauer bei der Jakobikirche, wo von der Umschrift lesbar ist: Anno domini MCCCCXXIII. hoc. Ganz ähnlich ist die Sculptur an einem Pfeiler der ehem. Katharinenkirche; von der Umschrift lässt sich entziffern: Rawes den . . . ghebaren ut Frankenlant 15. 0; sodann die neben dem Haupteingange der Johanniskirche mit dem Wappen der . . (Eine Lilie); ferner zu der Nordseite des Martinikirchthurms, wo der Darstellung noch die Symbole von Sonne und Mond, sowie eine Hausmarke und eine Maske hinzugefügt sind, offenbar das älteste dieser Art Bildwerke.[1]) Solche Sculpturen waren ehedem

---

[1]) Müller, Martinikirche a. O. S. XXXVIII.

in grosser Menge da; so an der Liebfrauenkirche auswendig beim grossen Eingange der Thür nach dem Markte, ganz unten; auf viereckigem Stein, mit der Inschrift: Anno dni. MCCCCXX. An der Ansgariikirche zeigte sich ebenfalls ein Christus am Kreuz mit Maria und Johannis (Martha); sowie darunter Christi Kreuztragung mit Kriegsleuten auf einem viereckigen Stein „beim Eingange der grossen ins Süden belegenen Kirchenthür an der Mauer ostwärts.“ Ueber dem Eingange der Braut fand sich ebenfalls eine Darstellung des gekreuzigten Christus und der beiden trauernden Gestalten, dieselbe hatte wahrscheinlich früher einen anderen Platz inne gehabt, sei es bis zur Erbauung der Braut oder bis in noch spätere Zeit.

Es ist natürlich nicht mehr zu ermitteln, ob diese letztangeführten Sculpturen wirklich mit Gräbern in Verbindung standen; allein bei der Aehnlichkeit mit jenen Grabtafeln ist dies mit Grund zu vermuthen.

Einfache Grabinschriften finden sich an den äusseren Mauern der Stephanikirche. [1]) Die erste lautet:

Wat ick was, dat bistu,
Wat ick bin, dat warstu.
Hodie mihi, cras tibi.

Die andere besagt:

Hir schut jedermann lick und recht,
hir liggt here, vrouw, magt und knecht,
Geleerde und kinder liggen ock hierby,
duncket dy dat underscheed der personen sy?
So kumm un schouw se alle woll an
un segg, welcker is de beste darvan.

Natürlich diente nicht bloss die Umgebung der Pfarrkirchen zur Leichenbestattung; auch die Höfe der anderen Kirchen waren Begräbnissplätze. Wir wissen von Bestattungen bei der Heiligengeistkirche und Jacobikirche; in der Nähe der Nicolaikirche stösst man noch jetzt sehr häufig auf menschliche Gebeine. Auf dem Hof der Wilhadikirche fand man beim Börsenbau 1863 unter dem Pflaster der ehemaligen Laufstrasse in zwei auf einander

---

[1]) Vergl. Miesegaes a. O. II. S. 302.

gesetzten Reihen neuere Särge; viereckig, aus Holzbohlen, meist mit Holzpflöcken, wenige nur mit Eisennägeln zusammengefugt, lagen sie zwischen menschlichen Knochenresten, etwa 300—400 Sceletten. [1])

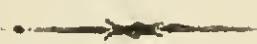
Von den neueren Begräbnissplätzen vor der Stadt haben die späteren Festungswerke jede Spur verwischt.

Zum Schluss ist in dieser Verbindung noch das Kreuz zu erwähnen, das an der Hinrichtungsstelle des ehemaligen Bürgermeister Johann Vasmer 1435 errichtet ist. Die Umschrift lautet:

In dem jahre unses heren MCCCCXXX. vor des dinxedages vor Johannis Baptiste ward her Johan Vasmer, borgermeister, hir ghedodet, biddet Godt vor de sele. Abbildung im ersten Bande der „Denkmale", Tafel XI. —

Soweit die Mittheilungen, die wir heute über die kirchlichen Alterthümer und Denkmale vorzulegen vermögen; wir haben die Bauten und ihren äusseren Schmuck, die innere Ausstattung der Kirchen mit Kunstwerken und Cultusgegenständen, ihre Glocken und Grabstätten durchmustert und für die Zukunft verzeichnet, was wir bisher gefunden haben. Möge unser Beginn eines umfassenden Kataloges bald vervollkommnet und erweitert werden.

Bereits zu Eingang dieses Berichtes ist bemerkt worden, dass derselbe nach dem Stande der Vorarbeiten weder auf Vollständigkeit, noch auf Genauigkeit Anspruch machen könne; wir wiederholen dies zum Schluss mit dem Versprechen, das Fehlende und Ungenaue nach Kräften verbessern und zu geeigneter Zeit über solche Verbesserungen [2]) berichten zu wollen.



[1]) Vergl. Brem. Jahrbuch I. S. 21 ff.

[2]) Oben S. LXXXIX fehlen am Schluss der Inschrift des Taufbeckens der Martinikirche die Worte: a magistro Ottone.

I.

Bremen im Jahre 1663.

Bericht des Grafen Priorato.

Mitgetheilt von H. Motz. [1])

Einleitung.

Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts besitzen wir manche Schilderung von Bremen, von der Stadt und dem Gemeinwesen; wir haben publicistische Werke von Bremern und Fremden, auch topographische und historische Arbeiten. Vor allen diesen Darstellungen zeichnet sich indess das Memoire des italienischen Grafen Galeazzo Gualdo Priorato in mehrfachen Beziehungen aus; es bietet den ansprechenden Bericht eines gewandten, welt- und menschenkundigen Schriftstellers, dessen Persönlichkeit auch nicht ohne Interesse ist.

Priorato erscheint uns zuerst als einer der Abentheurer des dreissigjährigen Krieges [2]). Am 23. Juli 1606 ward er zu Vincenza geboren [3]); kaum 15 Jahr alt, ging er in die Dienste des Moritz von Nassau, Fürsten von Oranien, und nachdem er an dem Kampfe gegen Spanien und Oesterreich sich betheiligt hatte, schloss er sich 1624 dem kühnen Parteigänger Grafen Ernst

[1]) Der Uebersetzung des Herrn Dr. Motz hat die Redaction des Jahrbuchs mit dessen Erlaubniss Einleitung und sonstige Bemerkungen hinzugefügt.

[2]) Barthold, Geschichte des grossen deutschen Krieges. I. S. 62.

[3]) Nicéron, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres. Tom. XXXIV. pag. 310.

von Mansfeld an; 1625 trat er ins französische Heer, kehrte 1628 nach Holland zurück und kam dann auf Wunsch seines Vaters wieder in seine Heimath. Im Jahre 1631 zog er mit einer venetianischen Compagnie Fussvolk zum Kaiser Ferdinand II., um unter Wallenstein zu dienen, ward indess im folgenden Jahre von der Republik Venedig pensionirt, wesshalb er sich auf Reisen begab. Der Tod seines Vaters rief ihn sodann zur Ordnung häuslicher Angelegenheiten wieder nach Italien; sehr bald aber eilte er aufs Neue über die Alpen und diente dem Grafen Horn und dem Herzoge Bernhard von Weimar bis zur Niederlage bei Nördlingen am 6. September 1634.

Jetzt nahezu 30 Jahre alt, begann der Graf seine literarische Thätigkeit; er verfasste eine ganze Reihe militärischer und politischer Schriften, die seinen Namen sehr bald bekannt machten [1]. Dabei blieb er indess in militärischen Diensten. So war er 1634/35 Oberster der venetianischen Curassiere und dann Führer eines kurbairischen Regiments. 1652 liess ihn Cardinal Mazarin nach Paris kommen, damit er die Zeitgeschichte Frankreichs darstelle. [2]) Bald darauf trat er mit der Königin Christine von Schweden in diejenigen Beziehungen, welche ihn zehn Jahre später nach Hamburg, Bremen und den anderen hervorragenden Städten führten.

1656 gab er ein Werk über die Reisen dieser Fürstin durch Schweden, Dänemark, Brabant und Deutschland heraus; darauf ward er schwedischer Kammerherr, ging 1658 nach Frankreich, um König Ludwig XIV. zur Intervention zu bewegen, damit der vom Throne herabgestiegenen Frau die rückständigen Pensionen aus Schweden bezahlt würden, erreichte alsdann diesen Zweck auf einer Mission nach Stockholm, war 1661 dort in der Begleitung der Königin und eilte bald wieder zum französischen Hofe, um im katholischen Interesse thätig zu sein.

Eine Folge dieser Verhältnisse zur Königin Christine und der daraus hervorgegangenen Anknüpfungspunkte bestand darin, dass die Republik Venedig dem Grafen den Auftrag ertheilte, nach Dänemark und Schweden zu gehen, um die dortigen Kabinette zu einer

---

[1]) Vergl. Zeitschrift für Hamburgische Geschichte III, S. 265 ff.

[2]) Histoire de Francia. Folioband. Motto: Aeternitas. Ohne Ort, Druckername und Jahr.

Hülfeleistung gegen die Türken, welche ihr Candia zu entreissen im Begriff waren, zu bewegen [1]). Königin Christine selbst, damals auch zu Hamburg verweilend, nahm an diesem Schritte den lebhaftesten Antheil; auch sie sandte den Grafen Gualdo an die italienischen und deutschen Fürsten, um sie zur Vertreibung der Osmanen aus Europa zu entflammen. Mit 95 Beglaubigungsschreiben ausgerüstet [2]), trat der neue Peter von Amiens seine Botschaftsreise an, auf welcher er 29 Monate verweilte: August 1662 bis Anfang des Jahres 1665. Der kenntnissreiche, lernbegierige, gewandte Mann fand aller Orten die beste Aufnahme. Diese Sendung an die deutschen und einige italienische Höfe und Städte benutzte er mit unermüdlichem Eifer und mit noch seltenerer Beharrlichkeit, um sich genau mit den Verfassungen der Städte und den hervorragenden Persönlichkeiten derselben bekannt zu machen. Sein Aufenthalt zu Bremen fällt ins Jahr 1663; damals machte er die Niederzeichnungen zu seinem Memoire.

„1663 im September," so meldet die zuverlässige Chroniknotiz [3]), kam ein italienischer Grave Nahmens Galeazzo Gualdo zu Bremen an, welcher von der Königin Christine aus Rom Schreiben dem Raht übergab, dess Inhalts dass diese Stadt der Republik zu Venedig bei der jetzigen Türkengefahr, so dieselbe befürchte, Hülfe und Beystand leisten möchte, worauf aber geantwortet wurde, dass Bremen als eine Reichsstadt dem Reiche ihrem Vermögen nach zu helfen — welches auch wirklich geschehen — verpflichtet wäre und könnte ohne Ihre Kaiserliche Majestät Wissen und Willen nichts an auswärtige Herrschaften und Republiquen bei selbst nothleidendem und gefährlichem Zustande Deutschlands verwenden." Am 31. August übergab er sein Schreiben;

---

[1]) Vergl. Zeitschrift für Hamburgische Geschichte III, S. 267 ff.

[2]) Die an den Bremischen Rath gerichtete Zuschrift, datirt von Rom Aug. 30. 1662. Die Königin wendet sich an die Rathsherren, „pour demander à leur génerosité quelque secours aux necęssités présents," spricht dann von ihrer Liebe zu Venedig und von der allgemeinen Sorge wegen der Türken: „J'envoye à cet effet le conte Galeazzo Gualdo, mon gentilhomme de la chambre, pour les solliciter d'assister une republique à la conservation de la quelle touts les Princes de l'Europe sont interessés."

[3]) Post, Fortsetzung von Renner's Chronik (Mscpt.) IV. S. 345. Die Wittheitsprotokolle von 1654—1668 fehlen leider.

am 12. September schrieb der Rath in jenem Sinne an die Königin, fügte dann aber noch hinzu, der bremische Abgesandte in Regensburg „jenes Stimmrecht benutzend, dass unsere Stadt im Collegium der freien Reichsstädte besitzt“, habe für die Bewilligung von 50 Römermonaten gestimmt. Das lateinische Schreiben bejammert in wohlgestellten Phrasen die Lage Venedigs und der ganzen Christenheit. „Welch' Wechsel, welch' Hinfall der irdischen Dinge! jene Noth des Türkenkrieges, die vor einem Jahre nur die Republik Venedig bedrohte, jetzt droht sie des Kaisers heiliger Majestät, unserem gnädigsten Herrn, ja dem ganzen römischen Reiche; sie droht nicht blos mehr! der Krieg rüstet sich mit Kraft, ja es übt schon die Türkenwuth jede Grausamkeit und jeden Gräuel in den Erblanden des Kaisers“!

Wie lange der Graf in Bremen verweilte, wissen wir nicht; es erschien hier von ihm eine dem Grafen von Oldenburg gewidmete publicistische Schrift [1]).

Erst im Jahre 1666 schrieb Priorato seinen Bericht über Cöln, Lübeck, Bremen und Hamburg nach den während der Reise gemachten Aufzeichnungen für die Oeffentlichkeit nieder; derselbe ward dann 1668 in Leyden zuerst gedruckt. Daselbst erschien gleichzeitig seine Relation über den Hof und die Staaten des Kurfürsten von Bayern Ferdinand Maria und in demselben Jahre kamen zu Cöln ähnliche Berichte über die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Ulm und Franfurt a. M. heraus, sowie über die Höfe und die Staaten des Herzogs Philipp Wilhelm von Jülich und Neuburg und der Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel und Ludwig von Hessen-Darmstadt; schon 1664 war eine solche Arbeit an's Licht getreten. Auch diese drei Werke erschienen in dem uns vorliegenden Bande zu Bologna 1674. [2])

---

[1]) Il trattato della pace conclusa fra le due corone nell' anno 1659 con quanto havuto concessione con la medesima 1663.

[2]) Relationi de governi e stati delle città imperiali ed ansiatiche di Colonia, Lubecca, Bremen ed Amburgo, di Norinsberg, Augusta, Ulm e Franc-fort etc. etc. Descritte dal Co. Galeazzo Gualdo Priorato. In Bologna per Giacomo Moeti 1674. Berücksichtigt sind in der später folgenden Uebersetzung auch die Varianten derübrigen Ausgaben, sowie einer im Bremischen Archive befindlichen Abschrift. Sachlich haben die Abweichungen der verschiedenen Ausgaben kein Interesse.

Im Jahre 1670 ernannte Venedig den alten Grafen zum St. Marcusritter; 72 Jahr alt, starb er 1678 in seiner Vaterstadt. Lappenberg bezeichnet ihn mit Recht als „ein ungewöhnliches Beispiel der Vereinigung eines kriegerischen Abentheurers, nicht ungeschickten Staatsmanns und rüstigsten, häufig noch jetzt brauchbaren Vielschreibers in Einer Person."

Das Memoire über Bremen ist bis jetzt, so viel bekannt, in Bremen noch nicht veröffentlicht worden [1]). Von ihm folgt eine Uebersetzung, der einzelne Bemerkungen aus verwandten Arbeiten [2]), sowie einige nähere Nachweise und Berichtigungen beigefügt sind.

Uebersetzung.

„Bremen ist eine von den schönen, grossen und wohlbevölkerten deutschen Reichsstädten: die Stadt liegt im Kreise Niedersachsen an beiden Ufern des stolzen Weserstroms, 18 deutsche Meilen von der Mündung desselben entfernt, in offener, weiter Ebene, welche ringsumher höchst fruchtbar ist an Heu, Korn und an Weiden, auf denen man eine sehr bedeutende Menge von Grossvieh züchtet.

Ueber ihr Alter will ich mich nicht verbreiten, weil die Meinungen der Geschichtsschreiber, die darüber geschrieben haben, auseinandergehen; nur so viel will ich sagen, dass sie tief in's Alterthum hineinreicht, da sie schon vor Christi Geburt in den alten Geschichtsbüchern des Cornelius Tacitus namhaft gemacht

---

[1] Vergl. indess über einen Vortrag von Dr. H. A. Schumacher das Bremer Sonntagsblatt vom 31. Januar 1863, S. 40.

[2]) Besonders zu erwähnen sind: M. Merian's Topographia Saxoniae inferioris 1653; dies Sammelwerk bringt S. 43 ff. zwei Beschreibungen von Bremen. Die erste geht von S. 43—51 und endet mit den Worten: „Und diese ist des Autoris dieses Werks Beschreibung der Stadt Bremen. Weile aber seithero aus derselben selbsten auch eine andere Beschreibung einkommen, als hat man solche der vorigen allhier auch beyfügen wollen, welche von Wort zu Wort also lautet." Diese etwas dürftige Beschreibung umfasst S. 51—70; ihr Verfasser ist nicht bekannt. In den Citaten aus Merian's Buch sind die beiden Beschreibungen unterschieden. — Abraham Saur's vermehrtes Stättebuch (1658). Die Beschreibung von Bremen (S. 207) datirt vom Jahre 1656 und enthält manches Originelle, sodass sie nicht von Bremen aus geliefert zu sein scheint.

wird.[1]) Unter der Herrschaft Karls des Grossen wurde sie durch die Wirksamkeit des heiligen Willehad, eines Engländers, zum Christenthum bekehrt; dieser wurde im Jahre 788 zum ersten Bischof der Stadt ernannt und ihm folgte dann Willerich als zweiter und Leuderich als dritter Bischof. Aber nachdem dieser wegen seines Hochmuthes von Ludwig dem Frommen, dem Sohne Karls des Grossen, entsetzt worden war, wurde an seiner Statt der heilige Ansgarius, der erste Erzbischof von Hamburg, eingesetzt, welcher im Jahre 850 den erzbischöflichen Stuhl nach Bremen verlegte.[2])

Die Stadt erhielt zu jenen Zeiten von besagtem Karl dem Grossen und von seinem Nachfolger Ludwig die umfassendsten Privilegien und werthvolle Vorrechte, unter welchen das von Karl dem Grossen auf die Bitten Willehads, des ersten Bischofs, verliehene besonders kostbar war, nämlich dass die bremischen Bürger in Jahr und Tag die Freiheit erwarben, auch wenn sie zum Stande der Hörigen zählten [3]).

Im Jahre 900 unter Kaiser Otto dem Ersten [4]) erhielten dann der Erzbischof und die anderen Geistlichen die Fürstengewalt und die weltlichen Würden sammt den damit verbundenen Gerichtsbarkeiten. So erhielt auch der Erzbischof Adeldag, welcher Kanzler der drei kaiserlichen Ottonen war, ausser der geistlichen Gewalt, die er in der Stadt Bremen besass, noch gewisse weltliche Machtvollkommenheiten in derselben Stadt, jedoch unbeschadet der alten erworbenen Freiheit, deren die Stadt zu Zeiten Karls des Grossen und seiner Nachfolger sich erfreute.

---

[1]) Gemeint ist eine allgemein gehaltene Stelle über die Chauken bei Tacitus de moribus Germaniae, vergl. bei Merian a. O. S. 51.

[2]) Die Angabe über die Absetzung Leuderichs ist irrthümlich; nach seinem 845 erfolgten Tode übertrug König Ludwig der Deutsche — nicht der 840 gestorbene Ludwig der Fromme — das Bremer Bisthum an den Erzbischof Ansgar, dessen Uebersiedelung nach Bremen wohl schon 848 oder 849 erfolgte. Bremer Urkundenbuch Urk. No. 5.

[3]) Bekanntlich erhielt die Stadt Bremen dies Privileg erst 1186 von Kaiser Friedrich I. Brem. Urkundenbuch, No. 65.

[4]) Die folgenden Angaben beruhen auf einer Verwirrung des Inhalts der verschiedenen durch Otto I. (936—973) und seine beiden Nachfolger der bremischen Kirche ertheilten Privilegien, der sich schon Adam von Bremen schuldig gemacht hat. Vergl. Brem. Urkdb., No. 9 ff.

Im Jahre 922, als die Hunnen — oder waren es die Ungarn? — Deutschland durchstreiften, wurde Bremen von ihnen besetzt; allein sie wurden hernach von den Bürgern selbst verjagt. [1]) Ums Jahr 1000 unter der Herrschaft Heinrichs von Sachsen wurde die Stadt mit Mauern und Gräben nach Art jener Zeiten geschirmt. [2]) Aber erst 1307 wurde das Kirchspiel des St. Stephan mit Mauern umschlossen und begann man dasselbe in die Stadt hineinzuziehen. 1366 wurde sie vom Erzbischof Albert, Herzog von Braunschweig durch Ueberfall genommen; ein Theil der Bürger fand Zuflucht in Oldenburg und indem dieselben sich mit den in der Stadt Verbliebenen in Einverständniss setzten, verjagten sie nach verabredetem Plane und mit Beihülfe des Grafen Conrad von Oldenburg die Leute des Erzbischofs und gewannen in jenem selben Jahre die Freiheit wieder. Von damals an bis auf den heutigen Tag herab ist sie ihnen niemals wieder von Jemandem genommen worden.

Im Jahre 1547 wurde die Stadt durch Herzog Ernst von Braunschweig mit 25,000 Mann aus dem Heere des Kaisers Karl des Fünften belagert. Die Bürger vertheidigten sich tapfer, bis die Truppen des protestantischen Bundes unter der Führung des Grafen Albert von Mansfeld mit den Kaiserlichen bei dem Orte Drakenburg an der Weser, fünf Meilen weit von Bremen, zur Schlacht kamen; da hier die Protestanten siegreich waren, blieb die Stadt frei. [3])

Ungefähr im Jahre 1560 wurden Bastionen und einige andere Festungswerke, die in jener Zeit üblich waren, zu den Mauern hinzugefügt. Im Jahre 1623 ward dann die Neustadt auf der linken Seite des Stromes erbaut und von einem modernen Festungsgürtel mit acht Bastionen, mit Unterwall, grossem Wassergraben und Contrescarpe umgeben. [4]) Mitten vor dieser Neustadt liegt das die Braut benannte Castell, welches den Aufgang zur Brücke

---

[1]) Adam Bremensis. Lib. I. Cap. 54, 55, 57.

[2]) Vergl. Brem. Urkundenbuch No. 17, Anm. 5.

[3]) Vergl. Brem. Jahrbuch I. S. 174 ff.

[4]) Die Neustadtsbefestigung zählte vom Flusse bis zum Flusse, einschliesslich der Hornwerke, acht Bastionen; indess war der Festungsbau auf dem Werder 1663 noch nicht vollendet; derselbe begann erst am 16. Juni 1664 und endete um Martini desselben Jahres.

und den Uebergang von der einen Stadt zur anderen zu decken im Stande ist, da es mit einem dicken und sehr festen Burgthurme, der Geschütze trägt, und mit einer Mauer nebst guten Brust- und Seiten-Wehren befestigt und von einem Flussarme umschlossen ist; drinnen liegt stets eine tüchtige Söldnerschaar als Besatzung. [1]) 1660 wurde die neue nach den Regeln moderner Kriegskunst angelegte Befestigung von acht, denen der Neustadt völlig gleichartigen Bastionen rings um die Altstadt in Angriff genommen, sodass gegenwärtig, im Jahre 1663, die Rundbefestigung der alten und der neuen Stadt aus sechszehn neuen Bastionen besteht, zu deren Umgehung man zwei Stunden gebraucht, und mag ihr Umfang 6 italienische Meilen, die 1 1/5 deutschen gleich sind, betragen. [2])

[1]) Vergl. Denkmale Brem. Geschichte und Kunst II. S. 66. Tafel IV.

[2]) Auf die neue Befestigung der Altstadt beziehen sich folgende Notizen in Post's Fortsetzung von Renner's Chronik: „1660. Zumahlen auch in diesem Nachsommer und Herbst ein überaus bequemes Wetter gewesen, als ist der veränderte Vestungsbau an der alten Stadt Wälle in soweit geglücket, dass die beeden Bollwerke am St. Stephani- und Doven-Thor ausgefertigt wurden, so ist auch die Brücke vor St. Stephansthore neugebaut. — Desgleichen ist das dritte Bollwerk, so auf den Doventhorskirchhof geleget, in der Spitze angefangen und ist diese Arbeit theils in Tagelohn der Soldaten, theils mit Hofdiensten der Meyer und aus den Vier Gohen mit Schubkarren aufgeführt.

„1661. Den 22. August. Nachdem das im vorigen Jahr angefangene Bollwerk beim Doventhor ausgefertigt, ist das neue Bollwerk zwischen dem St. Ansgarii- und Heerden-Thore wieder angefangen und am 23. October das Wasser in den Graben eingelassen worden. Und auf dieser Reparation der alten Stadtbollwerke ist bis ins Jahr 1663 zugebracht, wie solches zur Gedächtniss über dem St. Ansgariithore nach der Stadtseite hin mit diesen Worten zu lesen ist: Anno 1660 ist die Vestung an dieser Stadtseite zu verbessern angefangen und Anno 1663 vollenführet, auch dieses Thor und Brücke neugebaut worden.

1662. Am 13. März ist das Bollwerk vorm Osterthor zu bauen angefangen; den 21. Mai ist das neue Bollwerk bei der Meeskenkiste zwischen dem Ostern- und Heerdenthore wieder angefangen zu bauen und ist am 27. Mai das Wasser im Graben um das neugelegte Bollwerk vorm Osternthore eingelassen und hat den Graben gefüllet. Demnach am 16. Juli ist das Wasser in dem neuen Bollwerk bei der Meeskenkiste eingelassen und in genugsamen Befestigungszustand gebracht, hat man am 23. Juli angefangen, das vor dem Heerdenthore wieder zu bauen. Den 16. Sept. ist das Wasser bei dem neuen Bollwerk vorm Heerdenthore eingeführet und damit das dritte in diesem Jahr in gehörigen Stand zur Beschützung gesetzt.

„1663. Den 16. März ist das letztere Bollwerk beim St. Ansgariithor angefangen und St. Johannes genannt worden."

Der Strom trennt die Neustadt von der Altstadt, und den Verkehr zwischen beiden vermittelt eine über grosse Böte geschlagene Brücke; zwischen diesen Böten sind mehrere Mühlen, die dem Bedarf der Bürger dienen, angebracht. [1]) Am Eingange zur Brücke neben dem Thore der Altstadt liegt ein Maschinenwerk, welches im Laufe von 24 Stunden 10.000 Fuss Wasser aus dem Strome hebt, das in ungefähr 400 Häusern der Stadt durch eine Leitung vertheilt wird; [2]) von dort wird es dann mit ähnlicher Maschinerie in reichem Maasse den anderen Stadttheilen zugeführt. [3]) Uebrigens ist kein Mangel an Brunnen und Quellen; unter andern giebt es einen Brunnen, welcher der Wilhadibrunnen heisst, nahe beim Dome, dessen Wasser sehr zuträglich ist, und aus ihm giebt man gar oft den Kaltfieber-Kranken zu trinken.

Die Altstadt hat fünf Thore; bei jedem eine Zugbrücke mit Wachtposten und eine Schanze; alles aufs Beste bewacht von Soldaten und Bürgern. Die Neustadt hat nur zwei Thore, um besser geschützt zu sein. Rings um die Altstadt vor den Thoren zieht sich eine grosse Vorstadt von mehr als 600 Häusern herum, welche Utbremen, Sanct Remberti und Steinthurm heisst; in dieser Vorstadt ist eine dem besagten Sanct Rembertus geweihte Kirche, mit welcher ein schon zu Zeiten jenes Erzbischofs gegründetes und für Leute von

---

[1]) In Brun, Novellanus und Hohenberg, Beschreibung und Contrafactur der vornembsten Stät der Welt (1574) heisst es: Die Stadt hat ein hultzene Brück, da unten liegen auf dem Wasser viele Mülhen, darauf man Korn und Büchsenpulver zerknirtzet.

[2]) Bei Merian (a. O. S. 59) heisst es: Sonderlich wird von Inheimischen und Frembden, besehen, das künstliche Wasserrad, dadurch innerhalb 24 Stunden 10,000 Tonnen Wasser aus dem Weserstrom durch Canal unter der Erden in verschiedene Häuser der Stadt geleitet werden, ausser deme, noch andere Pumpereien oder Wasserkünsten sein, so das Weser Wasser durch die Statt vertheilen. An Schöpf- und Ziehbrunnen hats auch genugsamen Vorrath in der Statt, wiewohl das Brunnenwasser nicht so süss und bequem zu brawen und kochen als das Weserwasser ist.

[3]) Richtiger sagt Saur (a. O. S. 213.) Solch Weser Wasser mehr und zum Ueberfluss in die Statt zu bringen, hat es an der Schlachte, der auch schon Erwähnung geschehen andere mit kleinen Hütten bedeckete aufstehende Ständer oder Röhren mit Pumpen, so daher Pumpen genennet werden, wodurch das Wasser angezogen und durch unterirdische Rinnen zum destinirten Platz auf den Schlag, wie bei dem Wasserrade gemeldet, getrieben wirdt.

gebrechlichen Jahren gestiftetes Hospital verbunden ist. [1]) Vom Jahre 788 bis zum Jahre 1648, als durch den Frieden von Münster das Erzstift saecularisirt wurde und Friedrich, der jetzige König von Dänemark, Erzbischof war, hatte die Stadt drei Bischöfe und 15 Erzbischöfe, deren Jurisdiction ehedem in geistlichen Dingen die Reiche Schweden, Norwegen und Dänemark, ja alle anderen Nordlande umfasste.

Mehrere sehr schöne und grossartige Kirchen befinden sich in der Stadt.

Die erste ist die Domkirche, dem glorreichen Apostel Petrus geweiht, welcher der Schutzheilige dieses Freistaats ist. Sie wurde 788 von dem heil. Willehad, dem ersten Bischof erbaut; aber da sie 250 Jahre darauf, durch Feuersbrunst zerstört war, wurde sie von den Erzbischöfen Adalbert und Liemar wieder neu erbaut und aus grossen Quadersteinen aufgeführt. [2]) Sie hatte zwei Thürme, die höchsten der Stadt; sie sind 1446 erbaut worden, [3]) aber am 6. Februar 1638 stürzte, als alle Glocken — 10 an der Zahl — läuteten, der dritte Theil des einen Thurmes ein und zertrümmerte zwei Häuser. [4]) Im Jahre 1656 am 4. Februar fuhr

---

[1]) Das St. Remberti-Stift in der östlichen Vorstadt verdankt bekanntlich seinen Ursprung einem ca. 1300 gestifteten Hospital für Aussätzige. Seine heutige Bestimmung erhielt es im Wesentlichen schon im 16. Jahrh. Ueber das zu Rembert's Zeiten bestehende ältere Hospital vergl. Brem. Urkdb. Nr. 6.

[2]) Vergl. Brem. Jahrbuch I. Seite 292.

[3]) 1446 erhielt der nördliche Thurm seine hohe Spitze, der südliche Thurm war bereits 1336 auf Antrieb des Bürgermeister Hinr. Doneldey bis zu einer bedeutenden Höhe aufgebaut worden, erlangte aber nie seine gänzliche Vollendung.

[4]) Das Datum ist hier nach dem neuen Kalender angegeben; nach dem in Bremen damals noch gebräuchlichen alten Kalender, nach dem auch das sogleich folgende Datum vom J. 1656 angegeben ist, war es der 27. Januar. Bei Merian (a. O. S. 60 u. 61) heisst es: Es hat diese Thumkirche zween schöne Thürme gehabt, dessen eine noch stehende Spitze, so Anno 1446 erbawet, alle Thürme der Stadt an Höhe übertrifft, der daneben gestandener stumpfer Thurm, in Anno 1638 27. Januarii, nach dem er grad vor 300 Jahren erbauet, mit allen Klocken eingefallen und hat etlich daneben stehende Häuser und Menschen eingetrucket und getödtet. Vormaln ist diese Thumkirchen gantz mit Kupffer bedecket gewesen, demnach aber 1553 selbige durch den Blitz angezündet, ist die Kirche folgends mit Blei gedecket. Vergl. auch Merian's eigene Beschreibung a. O. S. 49.

ein Blitz vom Himmel, obwohl es Schneewetter war, zertrümmerte den anderen Thurm am Dome und verbrannte das Dach der Kirche, welches dann wiederhergestellt wurde. [1])

Die nächste Kirche ist die unserer lieben Frauen, der seligen Jungfrau, unserer Herrin, welche 1160 von drei geistlichen Brüdern unter dem Erzbischof Adalbert erbaut wurde [2]); sie war die erste und bis 1229 auch die einzige Pfarrkirche; dann wurde mit Erlaubniss des Papstes Gregor die Stadt, weil sie sehr an Bevölkerung zugenommen hatte, in vier Kirchspiele, jenes mit einbegriffen, getheilt.

Die zweite Kirche sammt Kirchspiel ist Sanct Martini, dicht neben der Brücke am rechten Weserufer liegend, 1375 gegründet.

Die dritte Kirche sammt Kirchspiel ist die des heiligen Ansgarius, des ersten Erzbischofs von Bremen, welche mit dem Chorherrenstift 1189 von Erzbischof Hartwich gegründet wurde, [3]) dessen Grabmal sich auch inmitten des Chors der Kirche befindet. Der Thurm dieser Kirche wurde 1647 in der Nacht vom 6. April vom Blitz zertrümmert, aber er wurde darauf vom Rathe wieder aufgebaut. Diese Kirche ist eine Stiftskirche.

Die vierte Kirche sammt Kirchspiel ist Sanct Stephan, ebenfalls eine Stiftskirche, an welcher die Chorherren noch verblieben sind, aber ohne die früheren Einkünfte. [4])

---

[1]) Oben auf dem Dach des Domes an der nach Norden gehenden Thür über der nach dem Domshof führenden grossen Kirchenthür befindet sich folgende Inschrift: Anno MDCLVI am IV Februario zwischen acht und neun uhren vormittag ist aus verhaengnuess Gottes bey dick gewolketen ungestumen Schneewetter durch einen eintzigen zu der Zeit unvermuhtlichen Donnerschlage die hohe Spitze dieser königl. Schwedischen Hauptkirchen S. Petri benebenst den gantzen Dach bis an das hohe Chor eingeäschert, die Kirche aber durch Gottes Gnade innerhalb jahresfrist bey bedienung des damaligen königl. Schwedischen structuarii Johan von Hassels in itzigen stand wieder gesetzet und vollents verfertiget worden. Dem lieben Gott sey dafür ewiges lob gesaget; der wolle disz sein hauss ihm ferner in gnaden befohlen seyn lassen umb des Herren Jesu willen. Amen.

[2]) Vergl. Müller, die Liebfrauenkirche zu Bremen im „Organ für christl. Knnst," Jahrg. 1861.

[3]) Die Gründung des Chorherrnstifts erfolgte spätestens 1187, die Erbauung der Kirche erst etwas später. Vergl. Brem. Urkdb. No. 66, Note 13 und No. 104, Note 2. Müller, die Ansgariikirche zu Bremen im „Organ für christl. Kunst," Jahrg. 1862.

[4]) 1662 wurden die Besitzungen des St. Stephan- und Willehad-Kapitels von der Stadt eingezogen.

Es folgt die der heiligen Catharina geweihte Dominicanerkirche sammt Kloster; aus letzterem ist eine Akademie und Staatsschule mit Professoren für alle Wissenschaften und etliche Sprachen, sowie mit einer höchst werthvollen Bibliothek gemacht worden.

Die Kirche und das Kloster Sanct Johannis gehörte Franciskanischen Klosterbrüdern und ist jetzt ein Armenhospital.

Ausserdem giebt es noch ein Kloster ohne Kirche, wo Jungfrauen in der Zurückgezogenheit leben.[1] Ferner ein Haus, in dem arme Waisenkinder erzogen werden und welches von Tarquinio Molignano, einem Italiener, der sich in dieser Stadt niedergelassen hatte, im Jahre 1598 gegründet worden ist. Dann ein Haus — Ergastolum genannt — in welches die Landstreicher gesteckt werden, um unter Zucht und mit strenger Arbeit sich den Lebensunterhalt zu erwerben, den man ihnen aus dem Erlös ihrer Arbeit von Staatswegen reicht.[2]

Endlich ein Haus, in welchem die armen Seeleute Unterhalt finden, welche durch irgend ein Missgeschick in äusserste Armuth gerathen sind, aus dem Jahre 1545, das aber im gegenwärtigen

---

[1]) Gemeint ist das Beginen-Hauss, „darinnen etliche Jungfrauen im unverehlichten Stand ihre gemeine Intraden und Behausung haben, auch junge Mägdlein unterweisen“, wie es bei Merian (a. O. S. 62) heisst.

[2]) Dies bezieht sich auf das 1650 nach Amsterdamer Muster errichtete Werkhaus. Bei Merian (a. O. S. 62) wird das frühere folgender Massen beschrieben: „Anhero gehöret auch das Zucht- und Werkhauss, daselbst gottlose und verruchte Menschen, Mann- und Weibespersonen, Jung und Alt, durch Zwang und Zucht zu besserm Leben, der Arbeit und Erlernung einer Handthierung angewiesen und vom Müssigang abgeführet und zur Tugend und Gottesforcht ermahnt werden und ist diess bremische Zuchthauss wegen guter Ordnung sehr gerühmet, auch dessfalss bei verschiedenen Politicis praedicirt worden. Nachdem aber bei entstandenen deutscheu Unruhen diese löbliche Ordnung und Vorhaben in Anno 1629 etwan in Abgang gerathen, ist jedoch auf Befehl eines Löbl. Magistrats in Anno 1644 vorige Ordnung und Anstalt renoviret und nebenst dem Zuchthauss zu Unterhalt deren, so zu arbeiten begehren, ein Werkhauss, darin die Männer zum Holzraspen, die Weiber und Mädchen zum Spinnen, die Knaben aber zur Erlernung allerhand Manefacturen angewiesen werden sollen, angestellt worden, welches auch in guter Ordnung unterhalten worden, bis Anno 1647 durch Anzündung eines dabei stehenden, mit Pulver erfülleten Thurmes, dies Zucht- und Werkhauss ruiniret, welches in 1650 Jahr wieder new erbawet worden.“

Jahre 1663 in schöner und entsprechender Form umgebaut worden ist. Ausserdem giebt es in Bremen noch zwei andere Häuser für arme Wittwen, nämlich das des heiligen Nicolaus und das der heiligen Elisabeth.

In der Neustadt liegt die im Jahre 1626 gegründete St. Pauli Kirche. Ebendaselbst befindet sich gleichfalls ein grosser Saal, wo der Gottesdienst nach katholischem Ritus abgehalten wird, und da wohnt auch der Geschäftsträger des Kaisers.

Die Stadt Bremen wechselte die Religion im Jahre 1522 und nahm die von Luther gepredigte Lehre an; aber später im Jahre 1580 wechselte sie diese noch einmal und schloss sich dem reformirten Bekenntniss Calvins an, doch nicht wie es in Holland und Genf in Uebung steht; denn die Stadt behielt dieselben kirchlichen Bräuche bei, wie die Lutheraner sie haben: Kirchenmusik, Altäre, Bilder und Aehnliches.

Zu den bedeutendsten Sehenswürdigkeiten in dieser Freistadt gehört zunächst das Rathhaus, in dessen unterem Stockwerk ein grosser Saal liegt, wo sich die Kaufleute versammeln, um über ihre Angelegenheiten zu verhandeln. [1]) Ueber diesem ist ein ähnlicher Saal, auf der einen Seite der Raum, in der die Senatoren zusammen gerufen werden[2]), an der anderen, rechter Hand giebt man Audienzen den Gesandten und Botschaftern der Fürsten, wenn sie wegen Staatsgeschäfte in die Stadt kommen. Das Rathhaus ist aussen an der Mauer, die das Dach trägt, durch verschiedene Statuen der Kaiser und Kurfürsten mit ihren Insignien und Wappen geschmückt. Dort erhebt sich auf dem Marktplatz das grosse Standbild Rolands, des Neffen von Karl dem Grossen mütterlicher Seits, ein Zeichen für die Freiheiten, welche der Stadt von jenem Kaiser und anderen Fürsten verliehen sind. Vor dem Rathhause befindet sich ein geräumiger Platz, wo eine Abtheilung der Söldnermannschaft ihren Posten hat. Rings umher die schönsten Gebäude, unter denen das Kaufmannshaus zu beachten ist, erbaut aus Bruchstein, sehr gross und geräumig,

---

[1]) Vergl. Bremer Handelsblatt, Jahrgang 1864, Seite 438. Das Börsengebäude neben dem Rathhause ward erst 1686—1695 errichtet.

[2]) Vergl. über den Rathsstuhl: Denkmale bremischer Geschichte und Kunst. I. 2. S. 20. Tafel XX.

in welches die Kaufleute sich zurückzuziehen pflegen, um über ihre Interessen zu verhandeln.

Unter dem Rathhause liegt der Stadtkeller, in dem Wein von allen Sorten, französischer, spanischer, Rheinwein, kanarischer und Wein von den Levanteinseln, zu finden ist. In diesem Keller allein wird Rheinwein verkauft, lang gelagerter und geschätzter; denn es ist für Jedermann sonst verboten, solchen Wein zu verkaufen; der Gewinn aus dem Rheinwein fliesst in den Staatsschatz. Im Innern befinden sich verschiedene Kabinette, eins neben dem anderen, jedes für sich abgeschlossen und versehen mit eigenem Zugang, mit einem Tisch und zwei Sitzbänken, sowie mit einem kleinen Ofen, um sie im Winter zu erwärmen. Zu diesen hat Jedermann Zutritt, in ihnen nach Gefallen zu trinken und zu speisen.

Das Zeughaus befindet sich in der ehemaligen Sanct Katharinen Kirche und liegt nahe bei der oben genannten Akademie und ist auch sehenswerth wegen der trefflichen Ordnung, in welcher dort allerhand Schutz- und Trutzwaffen und eine grosse Menge groben und leichten Geschützes und Kriegsgeräthes gehalten wird. Ueberdies sind die Wälle mit jederlei Bedarf wohl versehen. Dort sind verschiedene kleine und grosse vierrädrige Wagen, und einwendig in jedem ist ein Instrument, mit dem man eine Menge Wassers weiter als 60 Fuss spritzen kann. Sie haben sich sehr wohl bei Gelegenheit eines Feuers bewährt, das hier in einem Hause ausbrach; man kann nämlich das Wasser mit diesem Geräth, so hoch wie nöthig thut, steigen lassen. [1])

Es giebt da ferner zwei grosse öffentliche Kornspeicher, in denen jedem wenigstens 2000 Last (eine Last gleich 40 Stara) Korn, Waizen und Roggen sich befinden; dies Getreide hält sich in hiesiger Gegend ohne die in anderen Ländern übliche Aufbewahrungsart bis zu 30 Jahre lang. In jedem Kornhause sind

---

[1]) Frick, die Feuerspritze (1859) S. 3 berichtet, dass Feuerspritzen erst im 17. Jahrhundert allgemeinere Verbreitung fanden, nachdem Hauntsch in Nürnberg ca. 1650 ein brauchbares Wendrohr erfunden habe. Schott sah 1655 auf seiner Durchreise in Nürnberg eine Feuerspritze als Rarität; Abbildungen derselben wurden noch 1660 versendet; am 16. Jan. 1660 beschloss der Freiburger Rath die Anschaffung von Spritzen. Beim Brande des Doms von 1656 soll schon ein Spritze in Thätigkeit gewesen sein.

auch Mühlen, auf jeder derselben kann man 40 Stara in einem Tage mahlen. Dies Getreide wird zurückgelegt wegen des Bedarfs im Fall einer öffentlichen Noth, und ausserdem hat der grössere Theil der Bürger ansehnliche Mengen in den eigenen Häusern.

In keinem Hause schlagen sie Münzen von Gold und Silber; das Wappen der Stadt auf der Einen, den Reichsadler auf der anderen Seite.

Der Stadt fehlt es auch an Salz nicht; es giebt von ihm eine grosse Menge in Staats-, sowie in Privathänden, indem keine Einfuhr- und keine Ausgangs-Abgabe wegen desselben bezahlt wird. Die Kaufleute führen Salz ein seewärts aus Frankreich und Schottland, zu Fluss aus Lüneburg, woher das beste Salz kommt.

Es giebt mehrere freie Plätze in der Stadt. Zu den schönsten und grössten derselben gehört der Marktplatz [1]), wo täglich allerlei Dinge feilgeboten werden, Fleisch aber nur Montags und Donnerstags; Fische kauft man hier am besten Morgens, Mittags und Abends theurer. Die Art der Fische wechselt nach den Jahreszeiten. In der Neustadt werden jährlich sieben Märkte abgehalten. Der bedeutenste ist die am Feste des heiligen Dionysius stattfindende Messe. [2])

Zwei Plätze finden sich zu Seiten des Doms [3]); der welcher der obere heisst [4]), liegt vor dem Rathhause.

---

[1]) Saur (a. O. S. 209) sagt: „Der Markt ist fast vierecket mit einer Mauern umgeben, welche oben mit Stücken von Grausteinen und an 6 offenen Pforten zu den Seiten mit gleichmässigen Grausteinen und mit erhabenen liegenden Lehnen auch fast ins Nordosten mit einem hohen Rolandsbilde gezieret, rechts davon nach Osten ist ein hochgeführter Pranger von Grauwerke, dass die muthwilligen daselbst, als am fürnehmsten Orte der Stadt zu desto mehreren Abschew gezüchtiget werden können."

[2]) Damals begann noch der Freimarkt am 9. October, dem Dionysiustage, wie seit alter Zeit; in Folge der Annahme des neuen Kalenders wurde der Anfang des Freimarkts auf den St. Lucas-Tag, den 18. October, verlegt und erst 1815 wegen der Feier der Leipziger Schlacht auf den 21. October.

[3]) Der grosse Domshof und der kleine Domshof; letzterer führte schon früh den Namen Grasmarkt.

[4]) Es ist dies der Platz vor der Obernstrasse, auf dem jetzt die alte Börse sich erhebt. Auf diesen Platz bezieht sich auch die Notiz bei Merian (a. O. S. 63) „Vor dem Rathhaus ist ein schöner Spatzier Platz mit schönen Lindenbäumen besetzet; daselbst beim Aufgang sonderlich anzumerken die

Im Allgemeinen ist die Lage der Stadt hübsch, die Luft gesund. Die Strassen breit, recht freundlich und gut gepflastert. Die Häuser, fast sämmtlich aus Backsteinen oder Bruchsteinen erbaut, sind nett und bequem und gehören zu den best angelegten in alten Städten des Reichs; fast jedes enthält Brunnen und zu vielen von ihnen gehören noch Zier- oder Putz-Gärten. [1])

Es ist beachtenswerth, dass fast alle Häuser unter sich in der Erde andere Wohnungen haben, welche Keller heissen; in diesen wohnen Arbeiter und ähnliche Leute mit ihren Familien und an der Strasse zeigen sich unter den Fenstern des oberen Hauses kleine Läden, in denen jede Art von Zeug und dergl. feilgeboten wird. Die Bürger legen hohen Werth darauf, ihre Häuser gut eingerichtet und wohl im Stande zu halten, woraus sich Anmuth, Behaglichkeit und Glanz ergiebt.

Abbildung Caroli Magni Imperatoris in Stein vorlängst gehawen zu oberst, der Reichs-Adlerund die französische Lilien im Kayserlichen Wappen getheilet.“ Vergl. Denkmale brem. Geschichte und Kunst. I. 1. S. 38 und Tafel XXII.

[1]) Merian (a. O. S. 43) sagt: „Die Stadt ist in ablängichter Form gebawet, hat schöne weite Gassen, beederseits nach der Ordnung mit herrlichen und unzählbaren Bürgerhäusern besetzt; wiewol Einer meldet, dass sie ziemlich unflatig gehalten werden, welches vielleicht von dem vielen Vieh, so da ist herkommen möge.“

Eine anziehende Beschreibung der bremischen Wohnungen findet sich bei Saur (a. O. S. 211). Da heisst es: „Die gemeine Bürgerwohnungen seyn in der alten Statt theils von Grausteinen, insgemein aber von gebackenen rothen Steinen und gantz wenige kleine in's Holz, oder Stenderwerk gebawet, etzliche mit braunen Schiefersteinen, die meisten mit rothen Pfannen, wenige noch mit Tachsteinen nach alter Art, keine mit Holz, weniger mit Stroh allein bedecket; sie haben mehrentheils hohe ausgeschmückte Giebel, schöne Auslüchte, breyte, fülle Beyschläge und daran ziemlich erhabene mit allerhand Historien gezierete Grauwerks Säulen und wird das Tachwasser zwischen zween Erben durch Gaten und Rennen auf die Gasse, nicht untüglich, doch aber nicht zu zierlich geführet. Von den Gassen tritt man in grosse Vorhäuser, deren etliche gleich wie Kirchen seien, mehrentheils sehr lüfftig und mit zinnen, mössings, kupffer, eisen, steinen und holtzen Geräthe, Tischen, Stühlen, Bänken, Schäpffen und Kisten, auch theils mit Rüstung, Hirschköpfen, Gemählden und schönen Kronen auch sonsten, ziemlich aufgebutzet; darinnen an und oben der Erde hat es etliche bequeme wol meublirte, doch nit gar vil Stuben, Cammern und Salette, gemeiniglich aber vil verschiedene zu Kornhändel wol aptirte Boden oder Saller und zu allerlei Handlungen nit allein, sondern auch nach den Gassen zu Wohnungen der geringen Leute dienliche schöne Keller.

Keiner von äusserer Stellung kommt hier durchs Land, ohne dass sofort der Rath ihn bewillkommnen liesse und ihm nach deutscher Sitte ein Glas Wein anböte, und wenn es sich trifft, dass irgend ein Fürst Jemanden mit einen Auftrag an den Rath schickt, so lässt dieser ihn sofort glänzend bewirthen, ohne auf die Kosten zu achten, und mit grösserer Zuvorkommenheit, als er begehren könnte.

Fast alle Bürger treiben Waarenhandel; die Waaren bestehen in allerhand Vieh, Rindern und Schaafen, in Fischen, in Wolle, Korn und in vielerlei Manufacturen, welche von den hier zahlreich vorhandenen Handwerkern verfertigt werden. Da durch ein besonderes Privileg die Hansestädte allein die geräucherten und gesalzenen Fische, die aus Norwegen, Holland und anderen Gegenden kommen, in allen Theilen des Reichs verkaufen und vertreiben dürfen, so ziehen bei dem starken hiesigen Handel die Bürger einen bedeutenden Gewinn aus diesem Artikel. [1]) Nach ausdrücklichem kaiserlichen Privileg darf weder Wein noch Getreide, noch irgend andere Waare über die Stadt hinaus auf dem Flusse verschifft, vielmehr müssen solche Gegenstände erst den Bürgern zu Kauf angeboten werden. [2])

---

[1]) Bei Merian (a. O. S. 55) heisst es: Daneben ist auch die Weser sehr fischreich, von allerhand Gattung geschmackhafter Fische, so um einen leidlichen Werth zu kaufen, und jeden Morgen und Mittag zu Markt getragen werden; auch hat man fast alle Monat ein besondere Art Fische, so dero Zeit vor anderen schmackhaft sein. Von Seefischen wird auch sowohl frisch als gedorret und eingesalzen, von denen Fischern aus der See und angränzenden Insulen die Statt gnugsam providirt. Sonderlich aber werden innerhalb der Statt Festung jährlich etzlich tausend Stück Lachse und Salmen gefangen, so nicht allein des guten Geschmacks halber frisch gebrauchet, sondern auch im Rauch gedorret und eingesalzen, an fremde Oerter verführet und ihres lieblichen Geschmacks halber, die Weser-Lächse vor andern, gepriesen werden. Die Bremer Pricken oder Neunaugen, so in Winterszeit sonderlich gefangen, werden auch gebraten, eingepickelt und im Rauch gedorret, weit und breit verführet und verhandelt.

[2]) Kaiser Karl V. bestätigte zu Regensburg am 27. Juli 1541 der Stadt Bremen „das auf altem Herkommen gegründete Recht, dass Niemand Korn, Rocken, Waizen, Gerste, Hafer, Mehl, noch einiges andere Getreide, ebensowenig Wein und Bier an der Stadt vorüber oder durch ihr Gebiet führen dürfe, sondern solches in der Stadt Bremen zum Verkaufe gebracht werden müsse, doch sollen die Fremden dabei nicht lange aufgehalten und beschwert werden.“ Diese Urkunde ist bisher noch nicht gedruckt.

Die Republik ist durch kaiserliches Privileg Inhaberin des Fischfanges auf dem Strome [1]), auf welchem sie zu diesem Schutz zwei bewaffnete Galeeren unterhält, zugleich um ihn von Seeräubern und anderen Raubgesellen frei zu erhalten.

In ihrem Beginne war die Regierung dieser Stadt oligarchisch unter einige wenige von den wichtigsten Familien vertheilt und dauerte solcher Gestalt bis zum Jahre 1307, wo in Folge der Ermordung einiger Rathsherren und einer daraus entstandenen heftigen Empörung des Volkes die Rathsleute vertrieben wurden und der Beschluss durchging, dass in Zukunft der Rath aus den angesehensten Bürgern der Stadt, aus den vornehmsten Familien, reichsten Kaufleuten und Personen des gelehrten Standes mit Ausschliessung der Handwerker gebildet werden sollte [2]), weshalb man sagen kann, dass die Regierungsform eine aristokratische sei. Der Senat ist zusammengesetzt aus vier Consuln oder Bürgermeistern, von denen einer ein halbes Jahr lang in der Reihe herum Präsident ist, und aus 24 Senatoren, die in vier Quartiere getheilt sind, indem jeder Bürgermeister sechs Senatoren unter sich hat. Die vier Bürgermeister, welche im gegenwärtigen Jahre 1663 an der Spitze des Staats stehen, heissen;

Herr Liborius von Line [3]),
Herr Heinrich Meyer, Doctor beider Rechte [4]),
Herr Wilhelm von Bentheim, [5])

[1]) Gedacht ist hier wohl an das Privileg, das dem vorerwähnten um einige Tage voranging. Am 20. Juli 1541 ertheilte Karl V. der Stadt ein Document, in welchem er die auf altem Herkommen begründeten Rechte — bestätigte, nämlich: a) die Jurisdiction auf der Weser bis in die See, einschliesslich Tonnen- und Baken-Legen, b) das Befahren der Weser mit den eigenen Schiffen stromaufwärts bis in die Fulda ohne Steigerung der Zölle, c) die Fischerei auf der Weser und ihren Nebenflüssen von Hoya bis in die See. Gedruckt bei (Conring), Gründlicher Bericht Fol. L. M., und noch einige Male im 17. Jahrhundert.

[2]) Diese Darstellung der Geschichte der Rathsverfassung ist durchaus unrichtig; das Einzelne ist indess hier nicht näher zu erörtern.

[3]) Geb. 1595, Febr. 28. Rathmann seit 1628, Febr. 23; Bürgermeister seit 1649, Juni 8. † 1664, März 5.

[4]) Geb. 1609, Juli 15. Rathmann seit 1638, Juli 28; Bürgermeister seit 1654, Dec. 2. † 1678, Aug. 30; Verfasser der Assertio libertatis reipublicae Bremensis.

[5]) Geb. 1609, Juni 11. Rathmann seit 1642, Febr. 14; Bürgermeister seit 1654, Decbr. 12. † 1679, April 23.

Herr Franz Pirens [1];
alle vier wegen ihrer Tüchtigkeit und Unbescholtenheit würdige Träger jenes Amtes.

Ausser diesen vier Bürgermeistern und den 24 Rathsherren, welche den Senat bilden, giebt es dann noch zwei Syndici, so dass im Ganzen 30 Personen auf ihren Schultern die ganze höchste Regierungsgewalt tragen. Diese Würden sind lebenslänglich, und wenn einer von den Senatoren heimgeht, so bestimmt das Loos für die Neuwahl vier Senatoren, je einen von den vier Quartieren des Senates; nachdem diese zuvor geschworen haben, nach ihrer Gewissenspflicht aus den Besten und Bestberufensten auszuwählen, geht die Wahl vor sich. Wenn ein Bürgermeister stirbt, wählt die Körperschaft des Senats einen neuen aus sich.

Was ferner die Justizpflege betrifft, so verwalten sie wechselweise von Jahr zu Jahr zwei Bürgermeister mit 12 Senatoren, wobei indess die Syndici der Stadt ihre Beistände sind. Ausser diesen ist ein Senator da, den man kaiserlichen Unterrichter nennt, welcher zusammen mit einem Syndicus und einem anderen Senatsmitgliede über alle Sachen bis zum Betrage von 250 Reichsthalern zu Gericht sitzt. Wenn der Betrag über diese Summe hinausgeht, wird die Sache von den zwei Bürgermeistern und den zwöl Senatoren entschieden, von deren Urtheilssprüchen keine Berufung an das kaiserliche Kammergericht zu Speier oder Hofgericht zu Wien möglich ist, wenn die Summe nicht 600 Goldgulden, die gleich 750 Reichsthalern sind, übersteigt. Das Amt des Unterrichters wurde im Jahre 1541 von Kaiser Karl V. bestellt.

Die Criminalbehörde, welche über leichte Vergehen und solche, auf welche weder Tod, noch andere schwere Strafen stehen, zu Gericht sitzt, ist aus nur vier Senatoren, die Kämmerer heissen, zusammengesetzt. Für die Sachen, welche schwere Vergehungen und Lebensstrafen betreffen, ist unmittelbar das Gericht der zwei Bürgermeister und der zwölf Senatoren zuständig.

Es giebt noch viele andere Staatsämter, wie z. B. Behörden für den Wein, für die Accise, für den Markt, für das Salz, für die Waaren, die Truppen und andere ähnliche Dinge; sie werden

---

[1] Geb. 1593, Sept. 29. Rathmann seit 1636, April 4; Richter seit 1645, Januar 17; Bürgermeister seit 1655, Mai 20. † 1665, März 25.

alle von einem, zweien oder mehren Senatoren gebildet die und ein oder das andere von einem Bürgermeister und einigen anderen Bürgern, welche sämmtlich in so vortrefflicher Ordnung urtheilen und regieren, dass in dieser Stadt Alles in bester Form und Regel seinen Gang geht.

Diese Stadt hat ehemals ein recht bedeutendes Gebiet besessen; aber jetzt ist es sehr beschränkt, da ihr nur noch die vier sogenannten Gaugrafschaften, wie Hollerland, Borgfeld und Ober- und Unter-Werderland [1]), sowie Vieland gehören. Sie besitzt ferner die Vogtei Blumenthal und Neuenkirchen mit mehreren Dörfern und zwei Kirchspielen.

Das jetzige Gebiet dehnt sich gegen Morgen nur eine Viertel Meile weit aus und grenzt an das Herzogthum Bremen, das jetzt im Besitz der schwedischen Krone ist. Gegen Abend erstreckt es sich in einer Breite von wenig mehr als einer Meile gleichfalls bis zum Herzogthum Bremen und theilweise bis zur Grafschaft Delmenhorst hin aus. Gegen Norden ist es ungefähr anderthalb Meilen breit und stösst wieder an das Herzogthum Bremen. Gegen Mittag erstreckt es sich in der Breite von mehr als einer Meile bis zum Herzogthum Lüneburg, weshalb man sagen kann, dass dies ganze Land von einer ungefähr 6 Meilen langen Grenze eingefasst werde.

Es giebt darin zehn Kirchspiele und viele Dorfschaften; gegen Osten und nach Mittag zu ist alles Wiesenland sehr fett und von einem grossen Viehstande beweidet. Nach Osten und Norden zu ist das Fruchtfeld höchst ergiebig von allerhand Getreide, und es ist bemerkenswerth, dass auf einer Strecke von Kanonenschussweite ungefähr 2000 Stück Vieh gezogen werden[2]).

---

[1]) Ein Ober- und Unter-Werderland hat es nie gegeben, dagegen Ober- und Nieder-Vieland, die beiden Gaugrafschaften auf dem linken Weserufer; die beiden anderen waren bekanntlich Hollerland, zu dem auch (Ober- und Nieder-) Blockland und das Gericht Borgfeld gehörte, und das ganz unterhalb der Stadt gelegene Werderland.

[2]) Bei Merian (a. O. S. 55) heisst es: Da wegen jährlichen Auslauf des Weser Stroms und Ueberschwemmung der daran belegenen Länder, gute Bequemlichkeit ist, das Vieh zu weiden, Inmassen können um die Stadt, innerhalb einer Viertheil Meil und gleichsam unterm Geschütz der Festung, an die zwei Tausend Stück Vieh, an Ochsen und Kühen, von den bremischen Bürgern und Inwohnern geweidet werden. Dannenhero fast täglich um ein

Die Stadt mag etwa 60,000 Seelen zählen, und unter diesen befinden sich 6000 bewaffnete Bürger, welche in 24 Compagnien aus der Stadt und 2 aus der obengenannten Vorstadt getheilt sind, indem Jedermann verpflichtet ist, seine Wehr zu Hause in Bereitschaft zu halten, um sie für jeden Nothfall zur Hand zu haben. Ausser den bewaffneten Bürgern unterhält der Rath jetzt, wo es Frieden ist, 900 besoldete Fusssoldaten mit ihren Hauptleuten und Officieren und einem Kommandanten, dem Oberst Gerhard Keller von Cleve, einem in der Kriegskunst höchst erfahrenen Mann, da er in den letzten Kriegszeiten lange im Dienst gewesen ist und vornehmlich als Oberstlieutenant unter dem General Torstenson. [1])

Diese Soldaten bewachen, mit Bürgern untermischt, die Thore und die Mauern der Stadt je nach dem augenblicklichen Bedürfniss, welchem gemäss denn auch die Besatznng und die Wachen verstärkt werden.

Ausserhalb der Stadt auf den Hauptstrassen befinden sich Wachthäuser mit einigen Soldaten, welche den Frieden der Stadt noch mehr zu sichern bestimmt sind; die Stadt aber ist sowohl durch die Trefflichkeit ihrer Wälle, als auch durch die Eigenthümlichkeit ihrer grösstentheils niedrigen und wasserreichen Lage, wie auch endlich durch ihre grosse Volkszahl ein sehr fester Platz.

Die Lutheraner halten ihren Gottesdienst in der Domkirche ab, welche ihnen von dem Regenten Friedrich III. König von Dänemark, überwiesen wurde, als er vor dem Tode des Königs, seines Vaters, 1648 Erzbischof von Bremen war.

Für gewöhnlich sind hier zwei Geschäftsträger ein kaiserlicher, welcher augenblicklich der Herr Beer [2]) ist und derjenige der schwedischen Krone, Herr Steiniger.

Die Bremer sind sehr gebildete und feine Leute, wie das bei Männern natürlich ist, welche durch Handelsgeschäfte viel mit fremden Nationen in Berührung kommen und deren Sitten

ziemlichen Preis allerhand Fleisch, Milch und Butter zu feilem Kauf gebracht wird.

[1]) Gerhard ufm Keller trat 1. Juni 1644 in bremische Dienste und blieb in denselben bis zu seiner Pensionirung wegen Altersschwäche, die 1672 erfolgte.

[2]) Johann Beer (Behr) war kaiserlicher Resident in Bremen 1641—1665; ihm folgte in jenem Amte sein Sohn Georg Heinrich.

annehmen. Daher rührt's, dass sie sehr gut mit den Fremden zu verkehren wissen, dass sie von denselben geliebt und mit grossen Gunstbezeugungen aufgesucht werden. Die Bewirthung in ihren Häusern ist köstlich, und in der Kleidung halten sich die Männer wie die Frauen innerhalb der Grenzen der Ehrbarkeit. [1])

Das Herzogthum Bremen liegt zwischen dem Elb- und Weser-Strome. Das Land längs der Ufer ist ergiebig und an allen Feldfrüchten reich; aber in der Mitte ist es sandig und unfruchtbar, sodass man es daher einem Dome verglichen hat, der von aussen schön, aber innen verfallen ist. Es hat zur Grenze gegen Osten zu das Herzogthum Lüneburg, nach Mittag die Stadt Bremen und die Grafschaft Delmenhorst, nach Westen den Ocean, nach Norden die Elbe und Holstein.

Zu den Hauptorten gehört erstlich Stade, eine von guten Mauern und modernen Befestigungen umgebene Stadt, welche an dem kleinen Flusse Schwinge liegt, unweit der Elbe, von der man nach dem genannten Flüsschen Schwinge gelangt. Hier pflegen die Statthalter der schwedischen Krone ihre Residenz aufzuschlagen; hier hat auch der General Königsmark bis zu seinem Tode geweilt.

Die zweite Stadt ist Buxtehude, auch unweit der Elbe belegen, wo die Schweden gleichfalls eine Besatzung halten.

Es folgt Bremervörde, ein zwischen Stade und Bremen in sumpfiger Niederung gelegenes, jedoch neu befestigtes und mit einer Besatzung versehenes Castell. Hier pflegten die Erzbischöfe ihre Residenz zu haben. Ferner Burg, ein anderes, auch wohlbefestigtes und mit Besatzung versehenes Castell; Geestendorf, ein Fort an der Weser mit gleichfalls schwedischer Besatzung; Ottersberg, eine ebenfalls von den Schweden mit einer Garnison von ihren Truppen besetzte Festung.

Dieses Herzogthum Bremen gelangte in die Hände der

---

[1]) Saur berichtet (a. O. S. 235): Die Tracht oder Kleydung an diesem Ort ist ehemals, so wol an den Manns- als Weibs-Personen absonderlich gewesen, jetzund schickt man sich aber mehrentheils nach den Moden, die sonst in Deutschland fürfallen, und schmücken sich sonderlich die Weiber und Jungfrawen, auch Mägde in der alten Statt, nicht zum geringsten und seyn wenig, die die alte Tracht noch unterhalten, so doch in den Vorstäten und auf den Dörffern in ihrer Simplicität noch etwas bleibet.

schwedischen Krone im Jahre 1644, als es zum Friedensbruch zwischen den Schweden und dem König Christian IV. von Dänemark kam. Königsmark rückte mit seinem Heere in das Herzogthum ein und besetzte auch das Herzogthum Verden. In dem zu Münster im Jahre 1648 abgeschlossenen allgemeinen Frieden wurde der besagten Krone von Schweden das fragliche Herzogthum Bremen und das Bisthum Verden abgetreten und beide blieben saucularisirt, gerade so, wie es mit mehreren anderen Bisthümern geschah, wie sich aus der Geschichte ergiebt. Nachdem die Schweden diesen Besitz erlangt hatten, behaupteten sie, dass die Stadt Bremen dem Erzbischofe unterthan wäre und auf Grund hiervon überzogen sie die Stadt mit Krieg in der Absicht sie zu unterwerfen.

Königsmark bekriegte sie in den Jahren 1653 und 1654. Der Rath zeigte sich unerschrocken und rüstete schleunig, abgesehen von obgenannten Bürgern, ein Heer von 2500 auserlesenen Soldaten zu Fuss und 500 zu Ross, indem er erklärte, Bremen sei niemals seinen Erzbischöfen unterthan, vielmehr seit über 300 Jahren im ununterbrochenen Besitz seiner Freiheit und kaiserlicher Freibriefe gewesen, die nicht nur von Carl dem Grossen verliehen, sondern nach der Reihe von vielen anderen Kaisern bestätigt worden seien.

Als Königsmark das Fort Burg genommen hatte, eroberten es die Bremer mit tapferer Hand wieder und riefen den Kaiser um Hülfe an, welcher den Reichskreisen Westfalen und Niedersachsen den Auftrag gab, mit vereinten Kräften ihnen Beistand zu leisten; aber es fand sich dort Niemand, der eine neue Unterbrechung des Friedens auf sich nehmen wollte und desshalb sandte der Rath nach Holland, um die Generalstaaten um Hülfe anzugehen. Diese schlugen sich ins Mittel, um einen Vergleich herbeizuführen und schickten ihre Gesandten, den Frieden zn vermitteln. Dasselbe thaten die Städte Lübeck und Hamburg, die Verbündeten von Bremen. [1])

Nach mehrfachen Verhandlungen verglich man sich endlich am 28. Novbr. 1654 dahin, dass die schwedische Krone sich ohne

---

[1]) Union der Hansestädte vom 24. Novbr. 1641, geschlossen zu Bergedorf.

auf ihre Rechtsansprüche zu verzichten, damit zufrieden gab, dass Bremen im friedlichen Besitz seiner Freiheit bliebe, wenn es dem Könige die Lehnshuldigung im Jahre 1654 am 6. December, was die Beobachtung der Neutralität anlange, dem Kaiser die Unterthanenhuldigung leiste. Der Rath leistete sie im Jahre 1660 am 6. December in der Form, wie es die anderen Reichsstädte thun.

Diese Stadt erhält zu Recht, Sitz und Stimme auf den kaiserlichen Reichstagen und ist jetzt auf dem zu Regensburg durch ihren delegirten Syndicus vertreten. Auf dem Reichstag ist Bremen die dritte Stadt, indem sie auf Cöln folgt, welches hinter Lübeck die zweite Stimme führt.

Burg, welches von den Schweden wiedergenommen war, verblieb ihnen sammt einigen anderen Gebietstheilen und unter weiteren Bedingungen, die man gedruckt findet.

Solchergestalt fand der Krieg sein Ende, der den Anschein hatte, als solle er den Kriegsbrand in Deutschland wieder entzünden, und der Rath erwarb sich hohe Achtung und viel Ansehen, da er grosse Festigkeit und seltene Einsicht bewiesen hatte.

Das Wappen dieser Republik führt im rothen Felde einen silbernen Schlüssel, das Zeichen des Schutzes, in dem sie beim heiligen Petrus steht. Das Wappen des Herzogthums trägt zwei Schlüssel, ganz gleich denen, welche der Papst in seinem Wappen als Kirchenoberhaupt führt.

Die Stadt steht in freundschaftlichen Beziehungen mit allen ihren fürstlichen Nachbarn. Sie ist verbündet mit den Generalstaaten von Holland und bewahrt dem Kaiser unverbrüchliche Treue; sie wird ihrerseits von demselben hoch geschätzt und erfreut sich seiner gnädigen Huld.



Schlusswort.

Die Vergleichung dieser Schilderungen mit anderen Darstellungen ergiebt, dass Priorato in vielen Beziehungen lediglich die verwandten zeitgenössischen Werke ins Italienische übertragen hat; dies lassen schon die angeführten Vergleiche mit der in Merian's Sammelwerk enthaltenen Stadtbeschreibung erkennen. Allein die Uebertragung war keineswegs eine mechanische; der

Graf benutzte seine Quellen in selbständiger Weise und wenn diese sich auch in seinem Berichte wiederfinden, so ist derselbe doch nicht bloss eine Zusammenstellung verschiedener Beschreibungen.

Vor allen anderen Darstellungen solcher Art, die nicht von Bremern selbst geschrieben sind, zeichnet die oben mitgetheilte durch relative Richtigkeit und Ausführlichkeit sich aus. Freilich fehlen einzelne Daten, welche in den bremischen Beschreibungen besonders hervorgehoben werden, z. B. die auf die Schifffahrt, Häfen und Seezeichen bezüglichen; im Ganzen ist aber der Blick des Reisenden ein umfassender gewesen. Die Arbeiten anderer Städtebeschreiber jener Zeit können sich mit Priorato nur selten messen.



II.

Der Taufkessel des Doms zu Bremen.

Von H. A. Müller.

Die kirchlichen Kunstschätze, welche bereits derjenige Dom, den Bischof Willerich aufführte, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts besass, wurden, wie uns Adam von Bremen sagt,[1]) durch den Brand des Jahres 1043 grösstentheils zerstört, indem, wie er sich ausdrückt, der ganze Kirchenschatz, die Bücher, die Kleider und der Priesterschmuck verbrannte. Die Aufzählung dieser Gegenstände lässt darauf schliessen, dass das Feuer vorzugsweise die Sacristei und ihren leicht verbrennbaren Inhalt verzehrt hat. Dass es dagegen die in der Kirche selber enthaltenen, aus weniger leicht verbrennbaren Stoffen, namentlich aus Metall bestehenden Kunstwerke verschont hat, scheint mir daraus hervorzugehen, dass der gleich nachher von Bezelin angefangene und nach dessen bald darauf erfolgten Tode von Adalbert fortgesetzte Dom bereits wiederum mancherlei kostbare Kunstwerke besass; sonst hätte nämlich, wie derselbe Adam sagt,[2]) der Erzbischof Adalbert für die Erwerbung der Grafschaft Emisgoe in Friesland dem Könige Heinrich keine tausend Pfund Silber versprechen, und, um dieses Versprechen zu erfüllen, Kreuze, Altäre, Kronen und den übrigen Kirchenschmuck wegnehmen und zu Gelde machen können. Dabei setzt bekanntlich unser Gewährsmann hinzu: „Adalbert rühmte sich, er wolle die Kirche aus einer silbernen zu einer goldenen machen und alles Genommene zehnfach wieder ersetzen. Zwei mit Edelsteinen besetzte goldene Kreuze, der grössere Altar

[1]) Adam Bremensis. Lib. II, Cap. 77.

[2]) Eodem. Lib. III. Cap. 45.

und der Kelch, die beide von Gold und Edelstein glänzten, wurden zerbrochen. Sie lieferten an Gewicht 20 Mark Gold. Diese hatte nebst mehreren anderen Gaben die Gräfin Emma der bremischen Kirche geschenkt."

Wenn diese Angaben über das von Adalbert verübte Sacrilegium ihre Richtigkeit haben, so folgt aus ihnen, dass viele der aus edlen wie aus unedlen Metallen bestehenden Kirchenschätze bei jener Feuersbrunst verschont geblieben sind.

Den mit König Heinrich abgeschlossenen Vertrag mag Adalbert wohl erfüllt haben, — dass er aber auch sein Versprechen, den Dom aus einem silbernen in einen goldenen zu verwandeln, erfüllt habe, ist sehr zu bezweifeln. Manches mag er allerdings wieder erworben oder neu beschafft haben; allein übergross scheint nachher der Reichthum des Domes an kirchlichen Kunstwerken nie wieder geworden zu sein. Leider besitzen wir nirgends ein förmliches Schatzverzeichniss unseres Domes, wie es so viele andere Dome und Pfarrkirchen aus dem Mittelalter aufzuweisen haben, ein Mangel, der namentlich für die Kunstwerke älteren Datums sehr zu beklagen ist.

Eines der letzteren bildet den Gegenstand dieser Mittheilung, der bekannte, in der östlichsten Kapelle des südlichen Kapellenanbaues befindliche eherne Taufkessel. Abgesehen von dem seiner Entstehungszeit nach noch immer räthselhaften Grabstein mit den zwei vertikal und dem einen horizontal liegenden Krummstabe [1]), ist der Taufkessel unstreitig das älteste der kirchlichen Kunstwerke des Domes. Er ist aber nicht allein das älteste, sondern auch das durch seinen Stoff und seine Technik interessanteste, sodass man es fast als ein Wunder ansehen kann, dass dieses Werk den verschiedenen Zerstörungen und Beraubungen entgangen ist.

Es lässt sich freilich nicht angeben, wann und durch wen der Taufkessel in den Dom gekommen ist, aber so viel ist gewiss, dass er in seiner jetzigen Zusammensetzung zu Adalbert's Zeit noch nicht in dem Gotteshause gestanden haben kann; denn sein Hauptbestandtheil, der eigentliche Kessel, ist jüngeren Datums, während die vier Träger desselben in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zu setzen sind, also um Weniges früher als Adalbert's Regierung.

---

[1]) Müller, der Dom zu Bremen (1861). S. 32.

Wenn ich nämlich den Taufkessel für das stofflich und technisch interessanteste der nicht sehr zahlreichen Kunstwerke des Domes halte, so gilt das freilich viel weniger von jenem Hauptbestandtheil, dem Kessel selber, als von vier Trägern.

Diese Figuren zählen mit den Trägern des vielbesprochenen sog. Krodo-Altars in der Vorhalle des Domes zu Goslar,[1]) sowie mit denjenigen Werken, die man dem kunsterfahrenen und kunstübenden Bischof Bernward von Hildesheim verdankt, nämlich mit den Reliefs der ehernen Thüren des dortigen Domes und der ehernen Säule auf dem Domplatze,[2]) ferner mit einer leuchtertragenden Statue im Dom zu Erfurt, einem siebenarmigen Leuchter im Dom zu Essen, und, wenn wir Süddeutschland hier mit hineinziehen wollen, mit den Reliefs der Thüren des Domes zu Augsburg zu denjenigen Werken, welche uns die Kunst des Erzgusses im 11. Jahrhundert vorführen. Unsere vier Figuren gehören zu den ältesten der aus dem Mittelalter überhaupt noch vorhandenen Bronzearbeiten; denn, sonderbar genug, so viele Werke der Plastik das erste Jahrtausend nach Christi Geburt uns auch hinterlassen hat, so zahlreich z. B. die sowohl in Italien, wie in Deutschland noch vorhandenen Sarkophage und Elfenbeinschnitzereien auch sind, die einen Hauptbestandtheil der altchristlichen Bildwerke bis zur Zeit der Karolinger ausmachen: von der Kunst des Erzgusses ist uns nicht nur nichts gemeldet, sondern auch fast nichts geblieben, als in der Peterskirche zu Rom die bekannte sitzende grosse Bronzestatue des heil. Petrus mit der abgeküssten Zehe des rechten Fusses, eine Arbeit, die man dem 5. Jahrhundert zuschreibt; sie verräth zwar eine auffallende Sorgfalt und Genauigkeit der Technik, wenigstens ein viel grösseres Geschick als die bronzenen Träger unseres Taufkessels, aber doch ist sie nichts als eine mühsame Nachbildung der römischen sitzenden Senatorengestalten ohne allen geistigen Ausdruck; auch ist sie vermuthlich gar keine römische Arbeit, sondern in Byzanz entstanden und von einem der byzantinischen Kaiser an die alte Peterskirche geschenkt.

Wenn also die Zahl der auf uns gekommenen Bronzewerke aus dem ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung fast gleich

[1]) Vergl. Mithof, Archiv für die Kunstgeschichte Niedersachsens III. 1. S. 9. und Tafel VII.

[2]) Kratz, der Dom zu Hildesheim. S. 10 ff.

Null ist, und zwar vermuthlich deshalb, weil man auch auf diese Periode des Erzgusses die vielbesprochenen Worte des Plinius „cessavit deinde ars“, welche etwa von der Zeit vom Jahre 300 bis zu 150 vor Christo gelten, anwenden kann; so verdienen die ersten Arbeiten dieses Kunstzweiges, die sich uns bald nach der Vollendung des ersten Jahrtausends bieten, um so grössere Beachtung in Bezug auf ihren Inhalt wie auf ihren Stil. Dazu kommt noch der Umstand, dass gerade Deutschland es ist, wo die Kunst des Erzgusses im 11. Jahrhundert wieder erstand und gar bald zu solcher Blüthe und zu so allgemeiner Anerkennung gelangte, dass nach dem Zeugnisse des Chronisten Theophilus (de artium schedula) z. B. in England die nach deutscher Weise (opere teutonico) angefertigten Bronzearbeiten sehr hoch geschätzt wurden, obgleich sich jetzt schwerlich in England deutsche Producte aus jener Zeit noch befinden möchten. Hierin scheint vorzugsweise das alte Sachsenland und insbesondere der genannte Bischof Bernward von Hildesheim allen anderen Gauen und allen anderen Künstlern vorangegangen zu sein, weshalb sich auch mit Sicherheit behaupten lässt, dass die vorhin erwähnten Schöpfungen des Erzgusses jener Zeit fast alle deutschen Ursprungs sind. Ich sage fast alle; denn was die Träger des Krodo-Altars und die unseres Taufkessels anlangt, so könnte es allerdings zweifelhaft sein, ob sie deutschen Ursprungs sind. So viel leuchtet schon tauf den ersten Blick ein, dass die Aehnlichkeit in Gesicht, Halung und Ausdruck der Figuren des Krodo-Altars mit denen unseres Taufkessels der Art ist, dass wie beide auf eine und dieselbe Entstehungszeit, so auch auf einen und denselben localen Ursprung hinweisen, obgleich die Legirung der Metalle bei beiden Werken sehr verschieden ist. Während nämlich die Figuren des Krodo-Altars 69 Kupfer, 18 Zink und 13 Blei enthalten, enthalten die unserigen zufolge einer von G. C. Kindt vor 10 Jahren vorgenommenen Untersuchung [1]) 85 Kupfer und 15 Zinn, ohne allen Zusatz von Blei. Trotzdem aber möchte ich nicht nur ihren Ursprung zeitlich und örtlich fast für einen und denselben halten, sondern auch ihren Zweck und ihre Bedeutung.

Vergleichen wir zunächst die vier hiesigen Figuren mit denen in Goslar. Die unsrigen haben, auf liegenden Löwen sitzend

[1]) Vergl. Müller, der Dom zu Bremen. S. 46.

und daher mit den Füssen die Erde berührend, eine Höhe von zwei Fuss. Sie weichen aber, ganz wie die Figuren in Goslar, in der Zeichnung von einander ab; sie sind nach vier verschiedenen Modellen gegossen, aber so, dass sie hier paarweise unter einander fast übereinstimmen. Zwei sind nämlich bärtig und halten ihre Hände in die Seite, zwei sind unbärtig, jugendlicher in den Gesichtszügen und halten mit ängstlicher Miene die Ohren der Löwen, auf denen sie sitzen. Am Krodo-Altar stimmen dagegen drei Figuren unter einander fast überein. nur die eine weicht durch ihr krauses, in rohen Buckeln gearbeitetes Haar von dem schlichten Haar der drei anderen ab. Bei den unsrigen sind die Haare des Kopfes von allen Vieren in langen, fast parallelen Reihen nach hinten gekämmt, nur vorn um die Stirn und die Schläfe bilden sie einen Kranz von gekräuselten Locken. Am auffallendsten ist die Aehnlichkeit in den grossen, breitgeschnittenen Augen und in den scharf markirten Gesichtszügen, die offenbar etwas Barbarisches, Heidnisches, ich möchte fast sagen, etwas Assyrisches, und doch dabei Gutmüthiges an sich haben, was für ihren dienenden und tragenden Zweck, da sie, vergleichbar den Atlanten oder Telamonen der antiken Baukunst, als blosse Träger oder Stützen des auf ihnen ruhenden christlichen Geräthes dienen, nicht ohne Bedeutung ist; sinnvoller erscheinen freilich am Hildesheimer Taufkessel als vier Träger die vier Flüsse des Paradieses. Der Kopf ist im Verhältniss zur Schmächtigkeit des Körpers, die besonders in den Beinen zunimmt, sehr gross und breit; er ist, damit der Taufkessel darauf ruhen kann, hinten im rechten Winkel ausgekantet. Dass er aber gleich von vornherein zum Tragen bestimmt war, darauf lässt mich die Haltung der Figuren in Goslar schliessen, die alle vier mit gesenktem Ellbogen die Hände, wie Atlanten oder Telamonen, zum Tragen emporhalten. Wesentlich verschieden ist dagegen die Kleidung der Männer. Sie besteht bei uns nur aus einem eng anschliessenden, vorn zugeknöpften, langen Rocke mit Aermeln, die bis auf das Handgelenk gehen, und einem Gürtel um den Leib; dagegen tragen die Männer des Krodo-Altars ein platt und eng anliegendes Unterkleid mit kurzen bis auf die Ellbogen reichenden Aermeln, darüber ein nur die untere Hälfte des Körpers bedeckendes, faltenreiches Oberkleid, das wie ein Schurz den Körper umgiebt. Die

Füsse sind bei uns, wie in Goslar, nackt. Bei den Figuren des Krodo-Altars ist der Kopf hinten nicht ausgekantet, sondern oben platt und offen; auch ist dort die Art und Weise, in welcher der länglich viereckige Würfel, der eigentliche Altar, nur scheinbar darauf ruht, ganz anders; in der Wirklichkeit steht nämlich hinter den Figuren ein kleiner Pfeiler, in den eine rohe Eisenstange als eigentlicher Träger des Würfels oder Kastens eingelassen ist; es ist daher die Vermuthung nicht zu unterdrücken, dass die Goslarer Figuren ursprünglich gar nicht dazu bestimmt waren, diesen bekanntlich bis auf den heutigen räthselhaften Kasten, den man Krodo-Altar nennt, zu tragen, sondern dass sie, wie unsre Figuren, ebenfalls ein Taufbecken oder einen Taufkessel getragen haben.

Noch weniger streng nach der Natur, sondern rein ornamental sind die Löwen behandelt. Sie sind in liegender Stellung, sodass die darauf reitenden Menschengestalten mit ihren Füssen bequem die Erde berühren. Die Bildung des Kopfes ist bei allen Vieren gleich, aber doch nicht so, dass ein und dasselbe Modell zum Grunde liegt. Am sonderbarsten ist die Mähne der Thiere, die in dicken Buckeln, ganz ähnlich denen auf dem Kopfe der Träger der Krodo-Altars, den Hals und Nacken umgiebt.

Die eben versuchte Beantwortung der Frage nach dem Zwecke der Figuren in Goslar hängt mit der bereits vorhin aufgeworfenen Frage nach dem Ursprunge. wie nach der Bedeutung derselben zusammen. Da es nämlich gewiss ist, dass sich die Kunst des Erzgusses aus dem Alterthum her nicht im Abendlande, sondern in Byzanz erhalten und dort manche Werke hervorgebracht hat, die wenigstens technisch eine grosse Geschicklichkeit verrathen, und da der Gesichtstypus der Figuren in Goslar von dem der deutschen Gestalten so sehr abweicht, so dachte man für sie an byzantinischen Ursprung; man glaubte, sie seien in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts entweder selbst von Byzanz nach Deutschland geschafft, oder doch wenigstens von byzantinischen Künstlern, deren allerdings manche in Folge der Vermählung Otto II. mit der griechischen Prinzessin Theophania nach dem Abendlande gekommen sein mögen, in Deutschland verfertigt worden.[1]) Für die vier Träger unseres Kessels wird man an Byzanz und byzantinische Künstler desshalb nicht glauben

[1]) Vergl. über sie Otte, Handbuch der Kunstarchäologie. S. 655.

dürfen, weil die Technik des Gusses unserer Figuren dafür zu ungeschickt sein möchte; byzantinische Künstler verstanden die Technik des Gusses besser. Ob dasselbe auch von den Trägern des Krodo-Altars gilt, mag dahin gestellt bleiben; was aber Kugler [1]) über den Stil dieser Letzteren bemerkt, dass er streng und trocken sei und im Einzelnen ohne rechtes Verständniss, das gleichwohl der Ausdruck einer gewissen Kraft, sowie eine Ahnung von Form zu bemerken sei — wahrlich ein schwaches, zart ausgedrücktes Lob! — das gilt, mit Ausschluss des Ausdrucks einer gewissen Kraft, auch von unseren Taufkessel-Figuren. Auch haben sie mit allen übrigen unter byzantinischen Einfluss in Deutschland, wie im ganzen Abendlande entstandenen Gestalten so wenig Aehnlichkeit, dass man sie durchaus für deutschen Ursprungs halten muss. Es bietet sich aber eine andere Vermuthung, die Kugler über die Goslarer Figuren nur obenhin äussert, ohne sie selber näher zu begründen; er sagt nämlich, dass die eigenthümlich kostümirten, tragenden Figuren vielleicht überwundene Wenden darstellen soltten.

Dies scheint mir für unser Kunstwerk vollständig zutreffend zu sein; wir finden die Typen jenes Volkes, mit welchem die sächsischen Kaiser des zehnten Jahrhunderts so vielfache Kriege führten; dasjenige Volk, unter welchem sie vorzugsweise das Christenthum und christliche Gesittung zu begründen strebten. So schon Heinrich I., der 928 gegen den Stamm der Haveller zog und ihren Hauptort Brennabor eroberte und nachher befestigte und gegen die Wenden die nordsächsische Mark schuf; ebenso sein Sohn Otto der Grosse, der die slavischen Völker bis zur Oder hin unterwarf und durch Gründung der Bisthümer Havelberg und Brandenburg um die Mitte des zehnten Jahrhunderts dem Christenthum bei ihnen Bahn brach; Fortschritte, die, indem unter Otto's II. Regierung die Slaven sich empörten und Havelberg, Brandenburg und Hamburg zerstörten, zum Theil wieder verloren gingen, aber nachher unter Otto's III. Regierung auf's Neue erlangt wurden. Es giebt keinen dem Herrschergebiete der sächsischen Kaiser benachbarten Volksstamm, der ihnen mehr zu schaffen gemacht hätte und durch sie mehr zum Christenthum hingeführt

[1]) Kleine Schriften. I. S. 144.

werden sollte und hingeführt worden ist, als dieser. Zur Erinnerung an diese Kriege und diese Siege über die slavischen Stämme können also vermittelst einer sinnvollen Symbolik die Repräsentanten derselben, recht wohl zu Trägern eines kirchlichen Geräthes gemacht worden sein, das gerade den Zweck hat, die Aufnahme der Heiden in den Bund der christlichen Kirche durch eine äussere, sichtbare Handlung zu bewirken.

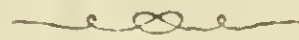
Diese Bedeutung, welche den nach ihren Gesichtszügen ziemlich heidnisch aussehenden Figuren beizulegen sein möchte, ist es, welche zu der bereits vorhin ausgesprochenen Vermuthung führt, dass auch die vier Figuren in Goslar ursprünglich zum Tragen eines Taufbeckens oder Taufkessels bestimmt waren; denn für das Tragen des gegenwärtig scheinbar auf ihnen ruhenden viereckigen Würfels sind sie gar nicht eingerichtet.

Was den eigentlichen Taufkessel unseres Domes betrifft, der sachlich zwar den Hauptbestandtheil, künstlerisch nur die Nebensache bildet, so ist derselbe etwa zwei Jahrhunderte jünger als seine vier Träger. Er ist ihnen zunächst auch technisch untergeordnet; denn der rauhe, unebene Guss, der an vielen Stellen bedeutende Erhöhungen hat, zeigt die Giesskunst auf keiner sehr hohen Stufe. Die obere Weite des Kessels hat im Lichten einen Durchmesser von 3 Fuss 3 Zoll (0,95 Meter); nach unten verjüngt er sich in ziemlich gerader Linie, ohne convexe Ausbauchung oder concave Einbiegung, so dass der untere Durchmesser nur einige Zoll weniger beträgt. Ferner ist der bildnerische Schmuck, welcher ihn umgiebt, weder inhaltlich, noch künstlerisch hervorragend; denn die in zwei Reihen sich um den Bauch des Kessels ziehenden Figuren haben nur geringen Werth. Ihre innere Bedeutung ist nicht einleuchtend, nicht etwa, weil sie räthselhaft ist, sondern weil sie gar nicht existirt. Die unter dem vorspringenden, mit Palmetten geschmückten Rande des Kessels zunächst stehende obere Reihe wird aus 26 Figuren gebildet. Sie stehen unter Rundbogen, die von leichten Säulen getragen werden; aber die Zwischenweite der Säulen ist nicht überall gleich, vielmehr bald kleiner, bald grösser. Es sind langgekleidete Figuren, die um das Haupt einen runden Nimbus, und meistens in den Händen ein Buch und ein mehr oder weniger langes Spruchband haben. Zwar erinnern sie hin und wieder an Apostelgestalten; aber da

3

sie sich vielfach wiederholen, scheinen sie nur ornamentale Bedeutung zu haben. Durch ein ebenfalls aus Palmetten bestehendes Band wird die untere Reihe, ebenso unter Rundbogen stehend, von den oberen geschieden; sie bilden aber keine zusammenhangende Reihe, sondern nur vier Gruppen von je drei Figuren, so dass sich zwischen je zwei Trägern des Kessels eine solche Gruppe befindet. Es sind aber nur Halbfiguren, die auf einer Art von Kranz oder Guirlande stehen. Man könnte auf den ersten Blick bei ihrer Zwölfzahl an die Apostel oder auch an die kleinen Propheten denken; aber bei näherer Betrachtung sieht man, dass allen diesen Zwölfen ein und dasselbe Modell zum Grunde liegt; sie sind sich auf ein Haar einander gleich, zeigen also noch deutlicher als jene 26, dass sie nur ornamentalen Zweck haben.

Am oberen, vorspringenden Rande des Kessels bemerkt man zwei reliefartig nach Art von Henkeln heraustretende Menschenköpfe.



III.

Hartwich von Stade,

Erzbischof von Hamburg-Bremen.

Von Georg Dehio.

Mit der Thronerhebung der Staufer tritt die deutsche Geschichte in einen bedeutungsvollen Wendepunkt. Alle Lebensgeister der Nation sammeln sich zu hochgespannter Bewegung; aus der gährenden Masse ringen sich neue Bildungstriebe hervor, drängen, den altbestehenden Ordnungen und Ideen die Herrschaft zu entreissen. Aber dieses Alte, seiner Grösse und seines Werthes wohl bewusst, rafft seine beste Kraft zusammen, sich anstemmend gegen die mächtiger anschwellende Gegenströmung. Lockend ist es gewiss, dem Kampfe der Gegensätze in ihrem ganzen weltbewegenden Umkreise zuzuschauen; es verdient aber auch unsere Theilnahme, das Bild dieses Widerstreites in dem individuellen Spiegel eines der hundertfältigen Einzelkämpfe aufgefangen zu sehen, aus denen sich der grosse Krieg zusammensetzt, zu beobachten, wie die einzelne Person mit ihren Leidenschaften, Strebungen, Ideen in die grosse Bewegung eingreift, bald treibend, bald getrieben. Dieser Gesichtspunkt mag es rechtfertigen, dass ich hier versuche, schon vielfach durchforschte und dargestellte Dinge noch einmal zu behandeln und in den Rahmen einer Lebensbeschreibung zusammen zu fassen. In der That trägt, wie ich glaube, die Geschichte des Erzbischofs Hartwich von Bremen auch über das rein biographische und lokalgeschichtliche Interesse hinaus dem Gesammtbilde der staufischen Zeit manchen charakteristischen Zug hinzu. Wir finden sogar in der Geschichte Hartwich's einen unverkennbaren Parallelismus mit den grossen Zeitgenossen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen. Wie Friedrich

die Idee des Kaiserthums als einer allumfassenden weltlichen Oberherrlichkeit zu neuer Geltung bringen wollte, wie Heinrich der Löwe alle Fürsten des Sachsenlandes in der Weise des alten Stammesherzogthums unter seine Obergewalt zu beugen bestrebt war, wie beide doch dem unaufhaltsam fortschreitenden Entwickelungsgange des Zeitgeistes unterlagen: so sucht in ganz ähnlicher Weise und mit ähnlichem Ende Hartwich von Bremen den Gedanken älterer Jahrhunderte, die Unterwerfung der nordgermanischen Kirche unter den Primat des Bremer Erzstuhls jetzt noch zu verwirklichen, wo das erwachte nationale Selbständigkeitsgefühl der Skandinavier und das neue gregorianische Papalsystem gleichmässig widerstrebten. In Hartwich liegen die oben berührten Gegensätze der alten und neuen Entwickelungsepoche neben einander; wurde er auf dem kirchlich-hierarchischen Gebiet zum Vorkämpfer einer alten, man kann sagen veralteten Ordnung, so schritt er in der weltlichen Politik in den neuen Bahnen; denn nach dem allgemeinen Zuge der Zeit war es sein Ziel, das Erzbisthum mehr und mehr in ein landesherrliches Territorium umzugestalten. Aber dieser Entwickelungstrieb war damals in den ersten Jahren von Friedrich's I. Regierung noch nicht zu voller Reife gediehen, und so konnte als Vertreter des centralisirten Landesherzogthums Heinrich der Löwe gegen Hartwich den Kampf aufnehmen und nicht früher ruhen, als bis Hartwich's Tod und der Zusammensturz seiner Unternehmungen ihn endete. Die Zeit ihrer Erfüllung kam erst einige Decennien später.

So gewährt es ein eigenthümlich tragisches Interesse zuzuschauen, wie Hartwich sein Leben an die Verfechtung von Anschauungen setzt, deren Zeit einestheils vorüber, deren Zeit anderentheils noch nicht gekommen ist, und am Ende nach beiden Richtungen hin dem im Augenblick herrschenden Geiste zum Opfer fällt.

Dieses sind die allgemeinen Grundgedanken, welche ich hier an den Anfang setze, weil sie im Verlauf der Darstellung unter den vielen Einzelheiten nicht immer genug hervortreten, aber wenn man das Ganze überblickt, wie mir scheint, sich deutlich darstellen.

I.

Hartwich war der letzte männliche Spross aus dem im äussersten Norden des sächsischen Landes zu Stade heimischen Grafenhause, welches, von der Zeit der Ottonen bis unter Konrad III. in der sächsischen Geschichte oft genannt, lange Jahre auch in der Nordmark gebot. Es war ein hartes, unbändiges Geschlecht voll gewaltthätiger, urkräftiger Leidenschaft, in trotziger Lust zu Streit und Waffenlärm das Leben durchstürmend und oft in blutigem Kampfe es endend. Am Beginn ihrer Geschichte wird der erste der Udonen von den Normannen gefangen und enthauptet, und das Ende ist, dass die letzten regierenden Grafen, Hartwich's Brüder Udo und Rudolf erschlagen werden, der eine in der Schlacht, der andere von den eigenen Mannen, und ihre Schwester Liutgarde stirbt nach zügellosem Leben zusammen mit ihrem dritten Manne durch grauenvollen Meuchelmord. Das finstere Fatum, welches über diesem Stamme schwebte, warf auch auf das Leben des Letzten aus demselben seine trüben Schatten. Aber Vorzeichen friedlicherer Art flechten sich von Seiten der Mutter Richardis herein, aus dem Geschlecht der Grafen von Spanheim, Freunden und Dienern der Kirche. [1]) Richardis Grossvater hatte, als er aus dem gelobten Lande heimkehrte, das Kloster St. Paul im kärnthischen Lavantthale gestiftet und reich begütert, ihr Bruder schenkte seine ganze Habe der Kirche, ihr Vater Hermann war 1070—1118 Stiftsvogt zu Magdeburg, ihr Oheim Hartwich daselbst Erzbischof (1079—1102), ihr Vetter desselben Namens ebenfalls in Magdeburg Domherr und dann Bischof von Regensburg (1105—1126). Wohl nach diesen beiden Würdenträgern der Kirche hat unser Hartwich seinen Namen erhalten, der bis dahin in der Stadischen Familie fremd gewesen war, und vielleicht deutet das darauf hin, dass er, wie solches mit dem jüngsten Sohne oft geschah, schon gleich bei der Geburt dem geistlichen Stande zugelobt worden ist. Hartwich muss noch sehr

[1]) Ueber diesen Zweig der Spanheim'schen Familie siehe Bode in den „Magdeburger Geschichtsblättern“ 1869 u. L. A. Cohn, Stammtafeln No. 206 a.

jung gewesen sein, als sein Vater Rudolf starb (1124)[1]; derselbe erhielt sein Grab im Dom zu Magdeburg, und dahin siedelte auch Richardis über, um ihre Wittwenjahre auf ihren vom Vater ererbten Gütern zuzubringen.[2]) Den Sohn wird die Wittwe wohl bei sich behalten und dem Unterricht von Magdeburger Geistlichen anvertraut haben. 1138 besuchte Hartwich die ihm verwandte herzogliche Familie von Kärnthen, und nicht lange nachher ward er Domherr zu St. Moritz in Magdeburg.[3]) Doch es hielt ihn dort nicht lange; nachdem er sein Stift noch reichlich beschenkt hatte,[4]) siedelte er nach Bremen über, wohin er als Propst des Domkapitels berufen war. (Ende 1142 oder Anfang 1143.)[5])

---

[1]) In den Schenkungsurkunden der Richardis werden 1124—1135 bloss die älteren erwachsenen Söhne namentlich aufgeführt, dagegen Hartwich unter die ceteri liberi einbegriffen; von 1135 ab wird er stets mit Namen genannt.

[2]) Ihre zahlreichen Schenkungen aus der Wittwenzeit beziehen sich alle auf Kirchen Obersachsens, namentlich der Magdeburgischen Gegend.

[3]) Hartwicus de Stade Zeuge in einer Urkunde der Markgräfin Sophie von Steyermark im Kloster Rein an der Sau bei Meiller, regest. archiep. Salisb. p. 35. Hier ist er noch Laie; als Domherr zuerst genannt 1142, März 29 bei Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch No. 164.

[4]) Mit mehreren Gütern in Alsleven. Hambg. U. B. a. O.

[5]) Einige Zweifel über die Chronologie könnten aus einer Urkunde (Hambg. U. B. N. 155) entspringen, wo Hartwich schon 1132—37 Dompropst zu Bremen genannt wird. Es ergiebt sich aber bald, dass die Urkunde in der vorliegenden Fassung entschieden verderbt ist. Ob eine absichtliche Fälschung vorliegt, geht unsere Frage nichts an; soviel steht fest, dass die Datirung: Acta sunt hec a Rudolfo marchione anno Domini MCXXXII., a venerabili archiepiscopo Adalberone MCXXXVII. unmöglich zu vereinbaren ist mit den Worten: .... comes Rudolfus ipsum coenobium .... optulit, fratre ejus Hartwico preposito consentiente. Die richtige Zeitbestimmung von Hartwich's Ankunft in Bremen ergiebt sich aus folgenden Punkten: 1137 (Hambg. U. B. N. 156) und 1138 (Meiller a. a. O.) ist Hartwich noch Laie. Sein Vorgänger in der Praepositur, Adalbert, bezeugt noch 1142 zwei Urkunden, die eine ohne Tagesangabe, die andere vom 3. Sept. (Hambg. U. B. N. 165 und 166). Das richtige Jahr ist jedenfalls 1142 und nicht 1143, welches letztere irregeleitet durch E. Lindenbruch p. 154, noch Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzbisthums und der Stadt Bremen p. 196 und W. v. Hodenberg, die Diöcese Bremen und ihre Gaue III. p. 18 fälschlich annehmen. Zu einer näheren Datumsbestimmung giebt Gelegenheit das Bremer Nekrolog ed. Mooyer, vaterländisches Archiv für Niedersachsen 1835 p. 282—309. Unter den Geistlichen verzeichnet nämlich das Nekrolog den

Die Motive zu dieser Uebersiedelung sind unschwer zu errathen; denn die folgenden Ereignisse beweisen, dass beide Theile, Hartwich sowohl als die Bremer Kirche, darin ihren Vortheil zu finden meinten. Rudolph, der regierende Graf von Stade, hatte keine Leibeserben; bei seinem beständigen wilden Fehdeleben konnte ihn in jedem Augenblick ein jäher Tod treffen, wie er schon so viele seines Geschlechtes plötzlich aus der Bahn gerissen hatte. Da musste es Hartwich, dem einzigen rechtmässigen Erben der Stadischen Güter, und eben so sehr der Bremer Kirche, der schon lange auf diese Güter lüsternen, daran gelegen sein, ihre Interessen zu gemeinsamen zu machen, dieselben durch das Bündniss der materiellen Macht und des rechtskräftigen Anspruches gegen jeden fremden Angriff zu vertheidigen.

Der also vorgesehene Fall verwirklichte sich bald. Rudolf ward von den aufständigen Ditmarschen, die seine Bedrückungen nicht länger tragen wollten, ermordet, am selben Jahrestage, an welchem seinen Bruder Udo die Mannen Albrechts des Bären erschlagen hatten. (15. März 1144.) [1]) In Betreff seiner Hinterlassenschaft trat sofort zwischen Hartwich und dem Erzbischof Albero folgende, vielleicht schon lange im Voraus getroffene Vereinbarung in Kraft: Hartwich schenkt sein soeben ererbtes Allodialgut, soweit dasselbe in der Bremer Diöcese liegt, der Bremer Kirche und erhält dagegen vom Erzbischof dieselben Güter, zusammt den schon früher von Bremen zu Lehen gehenden Comitaten seiner Familie, also die gesammte Hinterlassenschaft seines Bruders an Güterbesitz und Hoheitsrechten als Lehen der Bremer Kirche.[2])

Namen Adalbert ausser den beiden Erzbischöfen nur noch einmal und zwar am 17. September. Nun sind die Einzeichnungen im 13. Jahrhundert gemacht und bis dahin lässt sich in den höheren geistlichen Aemtern ausser den Erzbischöfen nur ein einziger Adalbert nachweisen, eben jener Vorgänger Hartwich's, sodass die Identität dieses mit dem Adalbert des Nekrologs unter 17. Sept. sehr wahrscheinlich wird. Damit stimmt dessen letztes Vorkommen 1142 Sept. 3. Nimmt man hinzu, dass Hartwich als prepositus Brem. zuerst 1143 Juli 25. genannt wird, so ergiebt sich als Zeit seines Amtsantrittes 1142 Sept. 17. bis 1143 Juli 25.

[1]) Ann. Magdebg. a. 1142 propterea quia oppressiones ejus diutius ferre noluerunt. — Ann. Palid. Rudolfus comes de Frankenleve a septentrionalibus Saxonibus qui Thitmarici dicuntur peremtus est ipso mense et die, quo frater ejus Udo noscitur occubuisse. Aehnlich Ann. Erphesfurd. Chron. M. Sereni.

[2]) Meine Auffassung des vielfach strittigen Schenkungsvertrages recht-

Alle solennen Formen wurden beobachtet, welche die legale Gültigkeit des Actes bekräftigen konnten. Hartwich liess sich vom Erzbischof investiren und übertrug die peinliche Gerichtsbarkeit, welche er als Geistlicher nicht selbst ausüben durfte, dem Pfalzgrafen Friedrich von Somerschenburg, seinem Schwager.

So hatte ein günstiges Geschick der Bremer Kirche, ohne dass sie es sich Opfer oder Anstrengungen hätte kosten lassen,

---

fertigt sich theils durch die Erörterungen im Excurs I., theils aus folgenden Quellenstellen: Alb. Stad. ad 1144. Rodolfus junior comes in Thietmarsia occisus est in cometia sua, et frater suus Hartwicus, major praepositus Bremensis, dedit omnem hereditatem suam Bremensi ecclesiae, ut concederetur sibi comitatus Bemensis. Et sic Bremensis ecclesia quae principes Stadenses in quieta possessione longo tempore tenuerant, in suum dominium recepit, hereditatem videlicet principum, et Idae et Friderici; et facta est legitima heres parentum praepositi Hartwici per sollempnem et legalem donationem. Ann. Brem. 1144. Iste Rodulphus cometiam Stadensem in feodo habuit, quum frater ejus data omni hereditate sua Bremensi ecclesiae .... accepit. Repgow. Chr. ed Massmann p. 413.... wante he (Albero) hadde gelêgen de grafscap tô Staden deme graewen Hartwige. Jaffé, Konrad III., p. 61 f. und nach ihm Weiland, das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen p. 92 lassen in Consequenz ihrer irrthümlichen Ansicht von der Allodialität Ditmarschens (s. Excurs I) auch dieses Land in Hartwich's Schenkung einbegriffen sein. Dieser Schluss ist ebenso unmöglich wie seine Voraussetzung. Am Besten thut man wohl mit Dahlman, Neocorus I. p. 574 anzunehmen, dass Ditmarschen schon 1062 durch die Schenkung König Heinrich's IV. zusammen mit Stade unter die Lehnsholeit des Bremer Erzbisthums gekommen ist. Ein zweiter aus derselben Ursache entspringender Irrthum Jaffé's (a. a. O. Beilage VI) ist, dass die Schenkung auch die Grafschaft Nortland umfasst habe. Vergl. Excurs I. Jaffé glaubt ferner die Worte des Alb. Stad..... ut concederetur sibi comitatus Bremensis .... investitus est ergo Hartwicus ... dahin deuten zu müssen, dass die Stadischen Comitate zusammen mit den neuerdings in Lehen verwandelten Alloden den neuen Gesammtnamen einer „Bremischen Grafschaft" erhalten hätten. Mit Weiland p. 92 n. 2 meine ich jedoch, dass das „comitatus Bremensis" nichts Anderes besagen will als: die Bremen gehörige, die von Bremen zu Lehen gehende Grafschaft, dass es kein officieller Name, sondern nur ein subsidiärer ist, ein Versuch, den ganzen Complex verschiedennamiger Güter der Kürze halber unter eine Gesammtbezeichnung zusammenzufassen, wie ja auch der Name „Grafschaft Nordland", in gewissem Sinn selbst die „Grafschaft Stade" desselben Charakters ist (s. Excurs I). Ganz deutlich wird es dadurch, dass andere Quellen, Repg. Chr. u. Ann. Brem., wo sie dasselbe bezeichnen wollen, wie Alb. Stad., sagen: comitatus Stadensis und durch Ann. Palid., wo es heisst: comitatus Bremensis, quam Rodulfus habuerat.

eine hochwichtige Errungenschaft in die Hand gespielt; denn der grösste Theil ihres Sprengels war jetzt ihr eigen geworden und vollends nach Hartwich's Tode musste er unter ihre unmittelbare Verwaltung treten. Ein Jahrhundert lang hatte die Bremer Kirche die Aufgabe, welche der grosse Erzbischof Adalbert ihr als sein politisches Vermächtniss hinterlassen hatte, nämlich alle gräflichen Hoheitsrechte innerhalb des Bremer Sprengels in die Gewalt des Erzstuhls zu bringen [1]), unverrückt im Auge behalten, mit jener nur der Kirche eigenen zähen Consequenz gelassen zuwartend, bis der günstige Augenblick käme. Und jetzt war der Augenblick gekommen, der Triumph gesichert.

Kaum ward die Bremer Politik ihres Sieges froh, da prallte sie schon an eine mächtige Gegenströmung, das aufstrebende sächsische Herzogthum. An der Spitze desselben stand damals der junge Heinrich der Löwe. Obgleich erst 16 Jahre alt, trug er sich doch schon mit hohen Planen: die alte stammesherzogliche Gewalt, welche in den übrigen Reichstheilen bereits ihrem Untergange schnell entgegen ging, welche in Sachsen die Billunger eigentlich nie besessen hatten. diese zu einem Anachronismus gewordene Herrschaftsform wollte Heinrich in Sachsen wieder aufrichten. [2]) Die natürliche Basis für die Ausübung solcher Rechte schien ihm die Erwerbung einer möglichst grossen materiellen Gewalt. Der Tod des Grafen Rudolf wurde die erste Gelegenheit zur Bethätigung dieses Strebens, indem der Herzog sofort auf dessen Hinterlassenschaft Ansprüche erhob. Das Verfahren, welches er später in solchen Fällen regelmässig beobachtete, war, dass er die Güter im Mannsstamm erloschener Geschlechter innerhalb seines Herzogthums Kraft der fingirten neuen Rechtsqualität seiner herzoglichen Oberhoheit als ihm verfallen in Besitz nahm. Jetzt zu Beginn seiner Laufbahn haben sich diese Anschauungen noch nicht zu voller Klarheit entwickelt, und desshalb sind es Gründe anderer Art, auf welche er seine Ansprüche an Stade stützt.

Der junge Herzog liess seine Vormünder mit der Behauptung auftreten, der Erzbischof Adalbero habe einst seiner Mutter, der

---

[1]) Adam, III. 45. Cujus aemulatione permotus noster praesul statuit omnes comitatus, qui in sua dyocesi aliquam jurisditionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere.

[2]) s. Weiland, das sächs. Herzogthum unter Lothar u. Heinrich d. L. 1866.

Herzogin Gertrud, versprochen, für den Todesfall Rudolf's von Stade dessen Grafschaft ihm, Heinrich, zu Lehen zu geben; mit Berufung hierauf wurde die Unterstützung des Königs und der Fürsten gefordert. [1]) Ob der Erzbischof das fragliche Versprechen geleistet hat, kann nicht unbedingt verneint, jedoch noch viel weniger für wahrscheinlich erklärt werden. Gewiss aber kann dasselbe, gesetzt auch, dass es stattgefunden habe, keine klagbare Verbindlichkeit enthalten haben; denn das Fürstengericht sprach in der Folge Heinrich jedes Forderungsrecht rundweg ab. Auch ist es nicht recht glaublich, dass sich der Erzbischof noch zu Lebzeiten des Grafen Rudolf und bei Vorhandensein von Erben auf derartige Verbindlichkeiten eingelassen haben sollte, auf keinen Fall aber konnte er über die stadischen Allode, das Erbgut Friedrich's und der Ida von Elstorf verfügen; denn auch auf diese erstreckte Heinrich der Löwe seine Praetensionen. Er zögerte auch nicht lange und gab, ohne die Entscheidung des Königs abzuwarten, seinen Forderungen durch die Occupation von Stade Nachdruck. [2])

Aber die bremische Partei nahm ebenfalls Stellung; sie hielt es ihrerseits gerathen, auf dem strengen Rechtsboden beharrend, den Schiedsspruch des königlichen Hofgerichts anzurufen, und das umsomehr, da sie in Konrad III., dem auf die welfische Macht stets eifersüchtigen, einen natürlichen Bundesgenossen sehen musste. Hartwich reiste also nach Magdeburg, wo der König die Feier des Weihnachtsfestes mit einem grossen Hoftage verbinden wollte; aber bald ward es klar, dass sich zwischen dem König und den sächsischen Fürsten mancher Zündstoff zu neuen Irrungen angesammelt hatte. [3]) Darum ging Hartwich's Bemühen darauf, sich auch unter seinen Stammesgenossen eine Partei zu schaffen. Vor

---

[1]) Alb. Stad. 1144. Dux autem Heinricus, adhuc puer, per tutores conquestus est regi et omnibus principibus, quod archiepiscopus Albero matri suae promisisset, quod si moreretur Rodolfus, filio suo duci conferret comitatum. Desgleichen die Ann. Brem.

[2]) Ich schliesse das daraus, dass zu Anfang des folgenden Jahres (1145) Erzbischof Friedrich von Magdeburg dem Dompropst Hartwich zur Wiedererlangung seiner Güter, namentlich auch Stade's, Beistand zu leisten verspricht. (Hambg. U. B. N. 177.)

[3]) Ann. Magdeburg 1144. Jaffé, Konrad III., p. 64.

Allem mit der Magdeburger Kirche, welcher er noch selbst als Domherr angehörte, wurden die freundschaftlichen Beziehungen durch neue Bande fester geknüpft. Auf einem seiner Güter, in Jerichow, stiftete Hartwich ein Kloster für die regulierten Chorherren der von Norbert gegründeten Prämonstratensercongregation, und schenkte diesem Stift Dorf und Kirche Jerichow, die Dörfer Gross- und Klein-Wulkow und Nikinthorp mit allen Gerechtsamen und Einkünften. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde dem Havelberger Bisthum übertragen, den Vogt sollten sich die Brüder selbst wählen. [1]) Die Magdeburger Marienkirche erhielt zwei Hufen in Erxleben; dem Moritzstift war schon früher Alsleben geschenkt. [2]) Am reichsten aber wurde der erzbischöfliche Stuhl selbst bedacht: die Burg Jerichow, Ploten, Liuthin, Frankenstein, Erxleben und noch mehrere Güter, deren Namen in der von Brandflecken entstellten Urkunde nicht mehr zu lesen sind, Alles zusammen den grössten Theil der Stadischen Erbgüter in den Mittelelbgegenden. [3]) Unverhältnissmässig gross erscheinen diese Opfer, verglichen mit den Gegenleistungen des Magdeburger Erzbischofs; aber Hartwich glaubte wohl diese entfernten Güter noch schwerer gegen die Raublust Heinrichs des Löwen schützen zu können und liess sie, da sie nun einmal nicht zu halten waren, lieber der Kirche anheim fallen. Auch befriedigten die Gegenleistungen wenigstens das augenblickliche dringende Bedürfniss:

[1]) Hambg. U. B. N. 174 ist ein verstümmeltes Bruchstück. Vollständig ist die Stiftungsurkunde zuerst abgedruckt bei Fr. Winter, die Praemonstratenser des 12. Jahrh. und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland 1865. p. 349.) Die Bestätigung durch König Konrad III. H. U. N 175.

[2]) Hambg. U. B. N. 164. 176.

[3]) Ann. Magdeburg 1145. In eadem nativitate Domini Fridericus Magdeburgensis archiepiscopus magnam partem de allodiis domini Hartwici et matris ejus Richardis, datis beneficiis, data copiosa pecunia, in proprietatem Magdeburgensis ecclesiae contrahens, magnum et gloriosum memoriale nominis sui posteris reliquit. Hambg. U. B. N. 177 u. 178. Die erste Urkunde trägt das Jahr 1145, Indiktion VIII, Regierungsjahr VIII und wird deshalb von v. Heinemann, Cod. Anhaltin. p. 242 zwischen März 13 und April 15 gesetzt Doch ist Stumpf's Datirung (Kaiser-Urkunden N. 3489), welcher Anfang Januar annimmt, wie ich glaube, vorzuziehen. In der zweiten Urkunde ist nicht, wie Lappenberg es thut, 1145 Dec. 31, sondern 1144 Dec. 31. anzunehmen, weil Konrad III. 1145 October bis 1146 Febr. sich ununterbrochen am Niederrhein aufhält.

Hartwich erhielt vom Erzbischof Friedrich die urkundlich aufgezeichnete Verpflichtung, ihm zur Wiedererlangung von Ditmarschen und Stade bis zur Effectivität Hülfe zu leisten, und zweitens ein Gelddarlehen, einmal von 40 Pfund, dann von 400 Mark Silbers. Ausserdem sollten 100 Mark, welche im Augenblick verliehen waren, bei der nächsten Erledigung vom Erzbischof an Hartwich's Neffen Adalbert, den Sohn Friedrich's von Somerschenburg ausgezahlt werden. Hierdurch und noch mehr durch Uebertragung des Blutbannes für die Grafschaft Stade wurde der letztgenannte mächtige Vormund Heinrich's des Löwen gewonnen. In dieselbe Zeit fällt auch die Vermählung von Hartwich's Schwester Liutgarde mit dem Dänenkönig Erich Lamm,[1]) vielleicht schon damals in Verbindung mit dem Gedanken an eine dänische Allianz.

Zu Weihnachten zogen der König, die Königin und eine grosse Anzahl sächsischer Fürsten in Magdeburg ein. Hier ward die stadische Streitsache dem versammelten Fürstengericht vorgelegt; die Entscheidung war, dass Hartwich alle Comitate, die sein verstorbener Bruder inne gehabt hatte, zugesprochen erhielt.[2]) Der König bestätigte dieses Urtheil, sowie alle von Hartwich getroffenen Verfügungen, und auch der Herzog und seine Partei erhoben keinen offenen Widerspruch; [3]) vielmehr empfing des Herzogs Vormund Friedrich von Somerschenburg den Königsbann für die peinliche Gerichtsbarkeit, welche Hartwich ihm angetragen hatte. Aber Heinrich der Löwe hatte sich nur zum Schein ergeben; im Rücken des Königs liess er die Feindseligkeiten gegen Bremen fortsetzen, und als Albero sich auf den Weg machte, um beim König über diesen Friedensbruch persönlich Beschwerde zu führen, fahndete er nach ihm; nur mit Mühe entrann der Erzbischof. Der König, welcher alles vermeiden musste, was die Welfen irgend reizen konnte, that nicht nur nichts zur Aufrechthaltung des Magdeburger Urtheilsspruches, sondern liess sich

[1]) Ann. Ryenses 1144, Saxo Gramm. Alb. Stad.

[2]) Die folgende Erzählung des Stader Erbfolgestreites beruht hauptsächlich auf Alb. Stad. u. den Ann. Palid. Die betreffenden Stellen, sowie die kritischen Gesichtspunkte bei ihrer Benutzung s. im Excurs II.

[3]) Wenigstens unterzeichnet Heinrich der Löwe als Zeuge den Vertrag, nach welchem Friedrich von Magdeburg gegen Hartwich sich zur Hülfe bei Wiedererwerbung von dessen Erbe verpflichtet. Hambg. U. B. N. 177. 178.

sogar, als er im Herbst nach Sachsen kam,[1]) von Heinrich dem Löwen soweit einschüchtern, dass er auf dem Hoftage zu Corvey (Aug. 24.) denselben umstiess und eine nochmalige Untersuchung und Entscheidung des Stader Erbfolgestreites durch ein neues Schiedsgericht anordnete. Ein Theil der in Corvey anwesenden Fürsten, Bischof Thietmar von Verden, Albrecht der Bär, Hermann von Winzenburg, Heinrich von Asle, Friedrich von Somerschenburg und viele Edle wurden zu Urtheilsfindern ernannt; zu Ramesloh an der Sewe, welches zum Ort des Gerichts ernannt war, traf man mit den Parteien zusammen. Aber mitten in der gerichtlichen Verhandlung griffen die Leute aus Heinrich des Löwen Gefolge zu den Waffen: im Tumult wurde Erzbischof Albero gefangen genommen und nach Lüneburg abgeführt. Und nicht eher gab ihm der Herzog die Freiheit wieder, als bis er gelobt hatte, keine weitere Forderungen an die stadische Erbschaft zu erheben, ja es scheinen ihn sogar die körperlichen Drohungen, mit welchen der Herzog gegen ihn vorgeschritten sein soll, so weit gebracht zu haben, dass er denselben förmlich investirte.[2]) Jedenfalls hat fortan Heinrich der Löwe die Grafsshaft Stade und Ditmarschen bis zu seinem Sturze factisch besessen und wusste seiner allerdings erst später klar hervortretenden Fiction, dass dieser Besitz eine rechtliche Folge seines Herzogthums sei, in dem Maasse Geltung zu schaffen, dagegen den wirklichen Ursprung vergessen zu machen, dass noch 1228 Herzog Albrecht von Sachsen allen Rechtsansprüchen, die er an Stade und Ditmarschen zu haben vermeinte, feierlich zu Gunsten der Bremer Kirche entsagen konnte.[3])

---

[1]) Stumpf, a. O. N. 3496, 97.

[2]) Helmold II. c. 6 sagt, indem er den Machtzuwachs Heinrichs d. L. schildert: Quid dicam de amplissima potestate Hartwici archiepiscopi, qui de antiqua Udonum prosapia descendit? Nobile illud castrum Stadhen cum omni attinentia sua, cum cometia utriusque ripe et cometia Thetmarsie vivente adhuc episcopo obtinuit, quaedam quidem hereditario jure, quaedam beneficiali. Arnold. Lub. II. 22. Tunc temporis Sifridus archiepiscopus Bremensis in plenaria restitutione recepit Stadium cum omnibus aliis, quae antea dux, quasi de Bremensi ecclesia inbeneficiatus, possidere videbatur. Vom anderen Gesichtspunkte sagt freilich König Philipp Hambg. U. B. N. 316: anno 1199 Jan. 19. .. castrum Stadii cum comitatu .. quod quondam Dux Heinricus per violentiam occupaverat.

[3]) Hambg. U. B. N. 491.

Doch wenden wir uns wieder zu Hartwich. In Ramesloh, wie es scheint, dem Herzog noch entkommen, wurde er doch bald vom Edlen Hermann von Lüchow ergriffen. Der Herzog forderte seine Auslieferung und soll ihm sogar den Tod zugedacht haben; aber Hartwich erkaufte um eine grosse Summe von Hermann seine Freilassung und floh unter den Schutz Albrecht's des Bären. Unterdessen hatte Erzbischof Adalbero sich Heinrich dem Löwen fügen müssen, und unter der Bedingung, diese Vereinbarung anzuerkennen, durfte auch Hartwich unbehelligt nach Bremen zurückkehren, wo wir ihn 1146 wieder in seinem Amte fungiren finden.[1])

So lange Adalbero lebte, ist von Bremen nirgends mehr ein Widerstand gegen den Herzog gewagt worden; wie sehr man sich dort vielmehr unter dessen Allmacht beugte, zeigte sich deutlich, als derselbe (1148) einen Kriegszug zur Unterwerfung der Ditmarschen unternahm, die seit des Grafen Rudolf's Ermordung Niemandem als Herrn gehorcht hatten. Sowohl der Erzbischof als sein Dompropst mussten in Heinrichs des Löwen Gefolge daran Theil nehmen, und wenn der Letztere auch mit Ostentation hervorhob, dass er komme, um den Tod von Hartwich's Bruder an den Mördern zu rächen, so war die bittere Wahrheit doch offenbar genug, dass Hartwich selbst Hand anlegen musste, sein eigenes Erbgut dem Räuber desselben erobern zu helfen.[2])

---

1) Hambg. U. B. N. 179.

2) Ueber den Kriegszug, vergl. Jaffé, p. 151. Hambg. U. B. N. 188. In Bezug auf die Schwierigkeiten dieser Urkunde, namentlich in der Datirung, wird man wohl bei der Lösung bleiben müssen, welche v. Wersebe, niederländische Colonien im 12. Jahrhundert, I. p. 229, n. 8 vorschlägt, nämlich zwischen dem actum und datum einen Zeitunterschied von einem Jahr anzunehmen. — Weiland p. 59 n. 1 schliesst aus dem accepta victoria de hostibus regni Thiedmarskensibus, dass der Herzog den Rachezug in königlichem Auftrag unternommen habe, und dass daraus die Theilnahme Hartwich's und Adalbero's zu erklären sei. Diese Deutung scheint mir zu gepresst und dem Verhältniss des Herzogs zum König wenig entsprechend. —Wenn die Repgowsche Chronik Hartwich als Erzbischof den Rachezug unternehmen lässt, so ist das einfach ein Irrthum.

II.

Da geschah es, dass Erzbischof Adalbero 1148 August 25 zu Bremen starb. [1])

In welchem Zustande hat er seine Kirche seinem Nachfolger hinterlassen? Das ist die Frage, die sich uns aufdrängt, deren Beantwortung in dem folgenden Umriss versucht werden soll.

In der abendländischen Christenheit gab es wohl kein Erzbisthum, das soviel Länder und Völker in seinem ungeheuren Umkreis umfing und zugleich keines, dessen innerlicher Zusammenhang so gelockert war, dessen gewaltige rechtliche Machtfülle gegen seine thatsächliche Machtlosigkeit so grell abstach, wie das Hamburg-Bremische. Um dieselbe Zeit, da Erzbischof Adalbert die der Bremer Kirche zustehende oberhirtliche Gewalt über alle Völker der Nordgermanen zu dem gewaltigen hierarchischen Reiche eines nordischen Patriarchats zu erweitern gedachte, um dieselbe Zeit begann schon in den scandinavischen Reichen das Streben nach nationaler Selbständigkeit, auch in den kirchlichen Ordnungen sich stark und stärker zu regen. Adalbert sah noch mit eigenen Augen seinen stolzen Plan zerrinnen, und seine Nachfolger kämpften vergebens, selbst das zu retten, was ihnen noch geblieben war, denn jetzt hatte sich auch das neue Papalsystem Gregors VII. des Gedankens bemächtigt, die skandinavische Kirche von der deutschen zu trennen und unmittelbar unter Rom zu stellen. So geschah es, dass 1104 in Lund ein Erzbisthum für das Dänische Reich errichtet wurde, dem sich auch die norwegischen und schwedischen Bischöfe unterordneten. Die Ablösung der nordischen Kirche aus dem Verbande mit Hamburg-Bremen ist zwar nirgends förmlich ausgesprochen worden, aber in Wirklichkeit ist sie schon damals entschieden. Oezur von Lund weihte 1104 einen Bischof für Schleswig, [2]) 1106 und 1112 die ersten Bischöfe von Holar, [3]) 1117 einen für Skalholt auf Island und

---

[1]) Den Tag geben das Dyptichon Brem., Vaterl. Archiv für Niedersachsen 1835 p. 282 u. Necrolog. Hamburg. Langebeck, script. Dan. V. p. 407. den Ort in Wolters, Chron. Brem. bei Meibom II., p. 51.

[2]) Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, Th. II, Abth. I, p. 277.

[3]) K. Maurer, die Bekehrung des norwegischen Stammes. II. p. 599. Münter a. O. p. 87.

einen für Grönland. [1]) Auch fehlte es dem neuen Erzbisthum nicht an Anerkennung der englischen und selbst der deutschen Kirche. Anselm von Canterbury gratulirt Oezur zu seiner Erhöhung, [2]) und Bischof Otto von Bamberg bittet ihn um die Erlaubniss auf Rügen, das zum Lunder Sprengel gehörte, missioniren zu dürfen. [3])

Dennoch gab die Bremer Mutterkirche ihre Sache nicht so leicht verloren. Als Adalbero den erzbischöflichen Stuhl bestieg (1123), wurde der Kampf mit Nachdruck aufgenommen. Unterstützt von Kaiser Heinrich V. brachte Adalbero es während seiner Anwesenheit in Rom dahin, dass Calixtus II. ihm die auf die Dänen übergegangenen erzbischöflichen Rechte wieder zurückgab. [4]) Aber der Lunder wollte sich nicht darein ergeben; es entstanden Zwistigkeiten, und zur Schlichtung derselben musste ein Cardinal (1125—29), und als dieser nichts ausrichtete, ein zweiter abgeordnet werden (1129), [5]) aber mit ebenso wenig Erfolg, denn bald darauf sah sich Adalbero genöthigt, das Einschreiten des Papstes wieder anzurufen, und auch dieses Mal, das ist bemerkenswerth, unter lebhafter Befürwortung des Kaisers. [6]) 1133, Mai 27. restituirte in Folge dessen Innocenz II. der Hamburg-Bremischen Kirche ihre alten Rechte in umfassendster Weise durch folgende fünf Bullen. In der ersten, an Erzbischof Adalbero gerichtet, werden durch Beschluss des Papstes, seiner Bischöfe und Cardinäle die dänischen Bischöfe, insbesondere der von Lund, der Hamburg-Bremischen Metropolitangewalt wieder vollständig unterworfen, und der Umfang der Erzdiöcese gemäss der alten päpstlichen Privilegien nochmals dahin fixirt, dass sie umfassen solle: alle Bisthümer in Dänemark, Schweden, Norwegen, auf den Faröern, Grönland, Halsingland, Island, bei den Scridifinnen und Slawen. [7]) Unter demselben Datum schreibt der Papst and ne

[1]) Maurer a. O. p. 596, p. 604.

[2]) Münter p. 86, p. 277. Der Brief selbst Hambg. U. B. N. 130.

[3]) Maurer p. 670.

[4]) Hambg. U. B. N. 134.

[5]) Hambg. U. B. N. 140. N. 141.

[6]) Hambg. U. B. N. 144. carissimi filii nostri, Lotharii regis precibus, inclinati, tibi... confirmamus.

[7]) Hambg. U. B. N. 144. Die Privilegien seiner Vorgänger Gregor (IV.), Sergius (II.), Leo (IX.), Benedikt (III.?), Nicolaus (I.), Hadrian (II.), welche

König von Dänemark und den König von Schweden, dass sie die Bischöfe ihres Landes zum Gehorsam gegen den Hamburger Metropoliten anhalten sollten,[1]) und befiehlt in einem vierten und fünften Schreiben dem „Bischof" von Lund und den gesammten Bischöfen Schwedens zur schuldigen Unterwürfigkeit gegen ihren Oberhirten, den Erzbischof von Hamburg zurückzukehren.[2])

Aber alles das vermochte nicht, den einmal eingeschlagenen Entwicklungsgang der nordischen Kirche aufzuhalten; in Rom hatte man im Grunde auch garnicht den Willen dazu, denn jene Erlasse sind kaum mehr, als formelle Gefälligkeiten gegen Deutschlands König und Clerus, wie sie gerade im Augenblick aus Opportunitätsrücksichten nöthig befunden wurden. So kam es, dass Oezur von Lund fort ünd fort unbekümmert als Erzbischof fungirte, und nicht minder sein Nachfolger Eskill. Schon

---

Innocenz II. in dieser Urkunde bestätigt, sind ihm sämmtlich, ausser der des Leo, in gefälschter oder interpolirter Gestalt vorgelegt. Diese Fälschungen sind später, als die Urkunde Leo's (1053) unter einem der Erzbischöfe Liemar, Humbert oder Friedrich entstanden, enthalten aber sachlich nichts mehr, als diese; vielmehr besteht die Fälschung wesentlich darin, dass der in den echten Urkunden durch allgemeine Ausdrücke beschriebene Legations- und Metropolitanbezirk auf dem Wege einer „richtigen Interpretation" (Lappenberg) durch Aufzählung der darin enthaltenen einzelnen Völkerschaften specialisirt wird. Zum grössten Theil war das aber schon in der Urkunde Leo's geschehen, sodass in der Bestätigung von Innocenz nichts als die Völkernamen der Farörer und Halsingländer neu hinzugefügt wird. Somit müssten die Fälschungen uns als überflüssig erscheinen, wenn nicht die zur Zeit ihrer Abfassung (Koppmann vermuthet Erzbischof Liemar) sich mächtig regenden Separationsgelüste des Bisthums Lund eine Sicherung der Hamburgischen Metropolitanrechte durch möglichste Deutlichkeit in der Fassung und den Nachweis ihres vollständigen Besitzes während zweier Jahrhunderte hätte nöthig erscheinen lassen. Vergl. Hambg. U. B. Beilage I. und die eingehende Dissertation von K. Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen und W. Schröder, die falschen Urkunden des Erzstiftes Hamburg-Bremen in den Jahrbüchern für Landeskunde der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Bd. X. 1869 p. 301 f. und die Entgegnung Koppmanns ibid. p. 305 f.

[1]) Hambg. U. B. N. 145. 146.

[2]) Hambg. U. B. N. 147. 148.

1133 wird in Lund ein Bischof für Skalholt geweiht.[1]) 1139—40 hält Eskill daselbst eine Synode, auf welcher nicht bloss dänische Bischöfe, sondern auch schwedische, norwegische, einer von den Faröern und selbst ein päpstlicher Legat erscheinen,[2]) 1145 weiht er die Domkirche zu Lund unter Assistenz der Bischöfe von Seeland, Schleswig, Ost- und Westgothland,[3]) und den erzbischöflichen Titel führt er ganz regelmässig.[4]) Ab und zu zwar erinnert man sich noch des Zusammenhanges mit Bremen, so z. B. finden wir die vertriebenen Bischöfe Siward von Upsala und Occo von Schleswig am erzbischöflichen Hofe von Bremen,[5]) aber das bedeutete wenig oder nichts. Adalbero gab, an jedem Erfolge verzweifelnd, seine Sache auf, und gegen das Ende seiner Regierung ist die Lossagung der scandinavischen Kirche von Hamburg-Bremen ausgemachte Thatsache.

So war das einzige der Metropolitanhoheit Bremens noch nicht förmlich abtrünnig gewordene Bisthum das Aldenburger, welches die Ostseestaaten von der Eider bis zur Peene umfasste.[6]) Aber das war ein Bisthum ohne Bischof, ohne Clerus, fast ohne Gemeinde. Die stürmische Reaction des Heidenthums vom Jahr 1066 hatte hier die Herrschaft des Kreuzes bis nahezu auf die letzten Spuren vernichtet. Rings von christlichen Völkern umgeben, Angesichts der Thürme Hamburgs, der Metropole, opferten die Heiden in trotziger Sicherheit ihren Götzen, und weder der Kaiser, noch die sächischen Herzoge, noch selbst die Bremer Kirche hatten das geringste gethan, um diese Schmach zu tilgen. Erst mit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts, als Vicelin in's Land kam, wurden die Versuche, die Slawen dem christlichen Glauben zu gewinnen, wieder aufgenommen.[7]) Wahrhaft be-

---

[1]) Maurer, p. 597.

[2]) Thorkelin, Diplomat. Arnamagnaeanum, p. 245. Münter p. 163.

[3]) Regesta dipl. hist. Dan. N. 195 Liljegreen, dipl. Suecanum N. 35.

[4]) Regesta Dan. N. 175. 183. 195. 200.

[5]) Hambg. U. B. N. 143.

[6]) Vergl. die Urkunden Johann's XV. (Hambg. U. B. N. 52.) Clemens VI. (N. 72). Leo's IX. (N. 75). Victor's II. (N. 77).

[7]) Die neueste ausführliche Darstellung von Vicelin's Mission giebt Laspeyres, Bekehrung Nordalbingiens.

wunderungswürdig ist es anzusehen, wie dieser Mann in seiner stillen, geräuchlosen Thätigkeit unter allem Kriegsjammer, der über das Land hinbrauste, nimmer ermattete, wie er die eben aufkeimende Saat vor seinen Augen wieder zerstören sehen und das mühselige Werk von vorn anfangen musste, bis er endlich die zersprengten Reste heimlicher Bekenner zu Gemeinden gesammelt und durch die Predigt gefestigt und vergrössert hatte. Von Faldern aus, einer holsteinischen Grenzlandschaft, wo Vicelin die Congregation Neu-Münster gegründet hatte, wurde am Fusse des Segebergs in Kuzalina (deutsch Hagerestorf) eine zweite klösterlich organisirte Missionsstation angelegt und endlich in der Mitte der wagrischen Lande die aufblühende Stadt Lübeck demselben Zwecke gewonnen; einen wesentlichen Stützpunkt gewährten sodann die von Adolf von Hotstein unter den Wagriern gegründeten Colonien von Holländern, Friesländern und Westfalen, wenngleich Kirchen von ihnen bis zu dem hier in Rede kommenden Zeitpunkt noch nicht gebaut zu sein scheinen. Ueber die genannten Stiftungen wie überhaupt über das ganze wagrische Missionswesen führte die Oberleitung Vicelin, aber nicht als Ausfluss eines besonderen kirchlichen Amtes, denn er blieb stets nur Propst von Neumünster, sondern allein durch das moralische Gewicht seiner Persönlichkeit. Ueberhaupt trägt die so überaus segensreiche Thätigkeit Vicelin's, aus eigenem Antrieb begonnen und aus eigener Kraft zu glücklichem Erfolge fortgeführt, einen entschieden privaten Charakter. Der Antheil, den Bremen daran hat, ist kaum mehr als ein blosses Gewährenlassen, denn zu einem energischen Eingreifen mit den so reichlichen und wirkungsvollen geistlichen und weltlichen Mitteln der Kirche, nicht einmal zu fester Organisation und Einfügung der neu gegründeten Gemeinden in die regelmässigen kirchlichen Ordnungen, wie das nur durch die Wiederaufrichtung des slavischen Bisthums geschehen konnte, ist von Bremen aus irgend ein Versuch gemacht worden. Auch der König und der Sachsenherzog gewährten in unbegreiflicher Theilnamlosigkeit dem auch politisch höchst bedeutungsreichen Wirken Vicelin's keine nennenswerthe Unterstützung, und als sich endlich die sächsischen Fürsten zu einer grossen Unternehmung gegen das Heidenthum aufrafften, zum

Kreuzzug des Jahres 1147, da brachte dieser, wenig ernstlich in der Absicht und wenig ernstlich in der Ausführung, der christlichen Sache mehr Schaden als Nutzen [1]). Vicelin hatte alle Sorgfalt darauf zu wenden, der Noth seiner vom Kriege hart mitgenommenen Stiftungen in Wagrien abzuhelfen, und von einem Fortschritte des Kreuzes unter den Obotriten und Liutizen, bei welchen Vicelin bis dahin noch gar keine Missionsversuche hatte wagen können, war jetzt vollends nicht die Rede. [2])

Es ist nur folgerichtig, dass das Hamburg-Bremische Erzbisthum, welches die fast gänzliche Zertrümmerung seines hierarchischen Reiches nicht hatte abwehren können, auch in seiner weltlichen Machtstellung nichts weniger als gesichert war. Die Billunger hatten ihre gegnerische Haltung gegen Bremen, fast als wäre sie etwas dem sächsischen Herzogthum naturgemäss anhaftendes, auf ihre Nachfolger vererbt. Die Tendenz dieser ging seit Liuder von Supplinburg mit wachsender Klarheit darauf, ihre herzogliche Gewalt in einer bis dahin in Sachsen unbekannten Weise zwischen den König und die Fürsten zu schieben und sich dergestalt als Landesherzoge über die letzteren zu stellen. [3]) Für Bremen bildete den Ausgangspunkt dieser Bestrebungen die von Graf Liuder erworbene Vogtei in der erzbischöflichen Residenzstadt. [4]) Scheiterte gleich der Versuch Albrecht's des Bären dieses Recht zu einem integrirenden Theil des Herzogthums zu machen und die Stadt Bremen in ähnlicher Weise, wie Regensburg es in Baiern war, in die Hauptstadt seines Landesherzogthums zu verwandeln. so nahm Heinrich der Löwe mit aller entschlossenen Kühnheit und Rücksichtslosigkeit diesen Plan wieder auf. Sehr bezeichnend wählte der eben belehnte junge Herzog zu seinem ersten Auftreten in Sachsen gerade Bremen und hinterliess als seinen Vertreter in der vogteilichen

---

[1]) Jaffé, Konrad III. p. 145—151.

[2]) Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenbg. Geschichte und Alterthumskunde. Jahrgang 28 p. 18 f. 65 f.

[3]) Weiland, das sächsische Herzogthum, und die Gegenschrift von Ed. Wintzer, de Billungorum intra Saxoniam ducatu. dissert. Bonn 1869.

[4]) Alb. Stad. a. 1089.

Gerichtsgewalt den Edlen Adolf von Nienkerken. [1]) Ganz unverhüllt traten seine Absichten aber in der Occupation der stadischen Erbschaft hervor; da war von jenem Ideal Adalbert's I, alle Grafschaften innerhalb des Sprengels in der Hand des Erzbischofs zu vereinigen, kaum noch der Gedanke übrig; vielmehr schwoll des Herzogs schon vorher im Bremischen nicht unbeträchtliche Macht [2]) zu so erdrückendem Gewichte an, dass er, der Herzog, jetzt thatsächlich die erste Gewalt im Erzbisthum war, und der Augenblick nicht ferne schien, wo er seiner Oberhoheit völlige Anerkennung geschafft haben würde.

So war, wenn wir aus dem Obigen die Summe ziehen, das Hamburg-Bremische Erzbisthum, das einst seiner geistlichen Herrschaft den gesammten germanischen Norden Europas unterworfen hatte, dem sich die Aussicht in schwindelnde Fernen öffnete, hier über die Ostsee zu den weiten Gebieten der Finnen, dort über den Ocean nach Grönland und dem neu entdeckten Amerika, das in dieser imposanten Machtfülle einst die Nebenbuhlerin Roms werden zu können wähnte: dieses Bremen war jetzt beim Tode Adalbero's die kleinste Kirchenprovinz Deutschlands. Kein Suffragan gehorchte ihm mehr, der erzbischöfliche Name war nur noch ein leerer Titel. Und während die anderen Kirchenfürsten Deutschlands in vollem Zuge waren, sich eigene

---

[1]) Wenigstens liegt es am Nächsten, den Edlen Adolf, welcher 1142 Sept. 3. im Gefolge des Herzogs in Bremen erscheint (Hambg. U. B. N. 165) und dann daselbst 1146 (a. O. N. 179) 1149 eine Urkunde unterzeichnet (a. O. N. 189), für denselben zu halten, welcher sich 1159 (a. O. N. 219) advocatus civitatis nennt. 1146 unterzeichnet neben Adolf Thiodericus frater ejus; ein solcher ist auch anderweitig bekannt. v. Alten. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1858 p. 9—22. Worauf sich die Vogtei Heinrich's des Löwen bezogen hat, ist gänzlich unklar. Aus Gründen der Analogie sollte man zwar annehmen, dass ein Mann von der Stellung Heinrich's sich zu etwas Kleinerem, als der Vogtei über die ganze Kirche nicht verstanden haben wird; ein positiver Anhalt dazu findet sich aber nirgends. Ueberhaupt lässt uns das vorhandene Material über die Vogteiverhältnisse der Bremischen Kirche vollständig im Dunkeln, um so auffallender, da sich für die übrigen Bisthümer um jene Zeit bereits ziemlich fortlaufende Register der Vögte herstellen lassen. Vergl. Brem. U. B. S. 54. Note 7.

[2]) Durch die Erbschaft der Nordheimischen Güter, welche ziemlich zahlreich im Bremer Sprengel lagen. Vergl. Wedekind, Noten I S. 253—55.

Territorien mit landesherrlicher Gewalt zu gründen, lief der Bremer Erzbischof Gefahr, zum abhängigen Landesprälaten des sächsischen Herzogs herabzusinken. So ist es keine Uebertreibung, wenn einer der ersten Staatsmänner jener Zeit, Wibald von Corwey, auf Bremen die Klage des Jeremias anwendet: „die Fürstin unter den Heiden und die Königin unter den Ländern ist nun Wittwe worden und muss dienen.“ [1])

Dieses also war die Lage der Hamburg-Bremischen Kirche, als das Domkapitel sich zur Wahl eines neuen Erzbischofs anschickte. Viele und grosse Aufgaben drängten gebieterisch der Entledigung entgegen, das musste Allen klar sein, aber auf welchem Wege es geschehen sollte, darüber konnten die Meinungen weit auseinander gehen. Man stand vor einer bedeutungsschweren Entscheidung; denn in der gegenwärtigen kritischen Lage musste die Entscheidung für die Person des neuen Oberhauptes zugleich eine Entscheidung für die Politik werden, welche man in Zukunft einschlagen wollte. Wo so widerstrebende Fragen, Zweifel, Wünsche, Forderungen, Gründe und Gegengründe aufeinander stiessen, war es natürlich, dass eine Einigung nicht so bald erzielt werden konnte. Der Mann, auf den sich die Augen der Wähler zuerst richten mussten, war ihr Dompropst Hartwich. Durch Geburt, Reichthum und persönliche Eigenschaften ausgezeichnet, [2]) seit Jahren in der Leitung des höchsten Staats- und Kirchenamtes nach dem Erzbischof wohl bewährt, mit allen wunden Punkten der Bremer Kirche, aber auch mit den vorhandenen Mitteln zu ihrer Heilung bekannt, sein persönliches Interesse aufs engste mit dem seiner Kirche verknüpft, durch-

---

[1]) Wibaldi epistolae N. 163. (Jaffé, Monum. Corbejens.)

[2]) Es ist keine blosse Schmeichelei, wenn Wibald von Corvey (ep 163) an Hartwich schreibt: ad cujus (der Bremer Kirche) contriciones sanandas si vestra eruditio prudentia nobilitas et fortitudo non sufficiunt, desperandum potius ei erit quam de alicujus hominis adjutorio confidendum. Und ep 161 . . . ut aecclesia Dei gaudeat, se de vestra scientia nobilitate ac potentia invenisse solatium. — Von dem Ansehn, in welchem Hartwich bei seinen Zeitgenossen stand, zeugen auch Arnold Lubec II c. 7: Hartwicus, qui pro sua generositate dicebatur magnus, und ein Ratzeburger Zehntenregister (Mecklenbg. U. B. N. 59): Hartwicus magnus Bremensium archiepicopus.

drungen von dem Verlangen, die darniederliegende zur alten Grösse wieder aufzurichten, — so schien er vor Vielen berufen, die oberste Leitung der Bremer Kirche in seine Hand zu nehmen, und er selbst rechnete auch, wie es scheint, mit Sicherheit auf seine Wahl.

Aber es knüpften sich an seine Person auch noch ernste Bedenken. Ihn wählen hiess, — das war deutlich — nicht viel weniger, als eine Kriegserklärung gegen den gefürchteten Sachsenherzog. Denn zu viel Zündstoff hatte die Vergangenheit zwischen den Beiden angelagert, als dass das helle Auflodern des Kampfes nicht bloss eine Frage der Zeit sein konnte, und zu geschwächt schien die Macht Bremens, als dass es diesen Kampf selbst anbieten und hoffen durfte, sich aus eigener Kraft der eisernen Umstrickung des Herzogs zu entwinden. Diese Befürchtungen überwogen endlich in den Gemüthern, und man gedachte fast einstimmig, einen der Bremer Kirche gänzlich fern stehenden Mann zu erwählen, Wibald, den Abt von Stablo und Corvey. [1]) Dieser, gleich ausgezeichnet als Kirchenhirt, wie als Staatsmann, war damals eines der hervorragensten Glieder des deutschen und überhaupt des abendländischen Clerus. Schon bei Lothar hatte er viel vermocht, jetzt unter Konrad III. war er dessen erster Rathgeber und hatte in diesem Augenblick, da der König sich auf dem Kreuzzuge befand, das ganze Reichsregiment in Händen. Nicht minder angesehen war er beim Papst und stand, worauf es besonders ankam, im freundschaftlichsten Einvernehmen mit Heinrich dem Löwen. [2]) Gewiss durfte man von ihm nach allen Seiten hin eine erfolgreiche Vertretung der Bremer Kirche erwarten. Aber ehe noch der Wahlact geschlossen war, trat ein plötzlicher Umschlag ein, und als definitiv Erwählter ging nicht Wibald, sondern der Dompropst Hartwich hervor. [3]) Man wird

[1]) Wibald ep. 163 . . . cum de electione Bremensis archiepiscopi, vacante tunc sede, ageretur, in nostram personam omnium fere vota se inclinaverunt. Auch abgedruckt im Bremer Urkundenbuch N. 42.

[2]) J. Janssen, Wibald von Stablo u. Corvey. (1854).

[3]) Wenn man die Worte Wibald's: quando predecessor vester bone memorie Albero archiepiscopus obiit et vos ei successistis, nos eramus in Stabulensi monasterio, streng nimmt, so muss der Wahlact bis Sept. 8. vollzogen worden sein, da Wilbald an diesem Tage nicht mehr in

kaum fehlgreifen, wenn man als den Urheber dieser Wendung Hartwich selbst betrachtet. Jedenfalls glaubte er die besten Ansprüche auf die Nachfolge zu besitzen, und weil sich anfangs die Aussichten nicht ihm, sondern Wibald zugewandt hatten, liess er sich dazu fortreissen, gegen diesen allgemein hochangesehenen, und ihm persönlich befreundeten Mann auf einer Synode öffentlich entrüstete Anklagen und Drohungen auszustossen, als habe derselbe seine Wahl durch heimtückische Machinationen zu hintertreiben gesucht. Wibald legt gegen solche Verdächtigungen in einem Briefe Verwahrung ein;[1]) vorwurfsvoll fragt

Stablo, sondern in Frankfurt ist (ep. 116. 118). — Wichtiger, aber nicht ganz zu entscheiden ist die andere Frage, wer die Wähler gewesen sind; denn zu jener Zeit gab es, wenigstens de facto, noch keinen überall gleichmässig geltenden Wahlmodus. Von Hártwich's Wahl und der seiner nächsten Vorgänger wissen wir nichts; wohl aber ist uns die Wahl seines unmittelbaren Nachfolgers Balduin bekannt, und einige Rückschlüsse werden erlaubt sein. Damals zwang im Auftrage Heinrichs d. L. der Graf Gunzelin von Schwerin die Wähler mit Waffengewalt, die beiden Designirten, Sigfrid, einen Sohn Albrecht's des Bären, und Otbert fallen zu lassen und Balduin, den Candidaten des Herzogs, zu wählen; wer sich nicht fügen wollte, musste fliehen. (Alb. Stad. a. 1168 und Ann. Palid 1169). Mit Bezugnahme auf diese Unordnungen giebt Papst Alexander III. in einem Schreiben an das Bremer Domcapitel (1169 Juni 29.) folgende Vorschriften: Ideoque quorum sit electio scripto nobis quesistis apostolico intimari. Presentibus ergo literis innotescat, quod licet in electione pontificis favor principis debeat assensusque requiri, ad electionem tamen laici admitti non debent. Sed electio est per canonicos ecclesiae cathedralis et religiosos viros, qui in civitate sunt et diocesi, celebranda. Nectamen ita hoc dicimus, quod religiosorum contradictio canonicorum votis debeat praevalere, nisi forte electioni aut electo impedimentum manifestum et canonicum obviaret. Si ergo laici se voluerint talibus inmiscere, illius canonis memores existentes in quo dicitur: docendus est populus, non sequendus, illis exclusis in electione concorditer et canonice procedatis. (H. U. B. N. 237.) Es bleiben aber auch hiernach noch manche Fragen offen, namentlich die, welche Stellung in Bezug auf das Wahlrecht das Hamburger Capitel zum Bremer einnahm. — Dass Heinrich d. L. schon bei der Wahl nach Adalbero's Tode seine Hand im Spiele gehabt hat, ist an sich nicht unwahrscheinlich, aber ohne positive Belege, wenn man nicht etwa eine Stelle in der Urkunde Friedrich's I. de 1158 April 21. (Hambg. U. B. N. 211.) darauf beziehen will, wo das eigentlich schon Selbstverständliche zugesichert wird: Data est quoque clericis ejusdem ecclesiae libera potestas interse sive aliunde elegendi episcopum, cum necessitas poposcerit.

[1]) Wibald. ep. 163.

er. wie Hartwich, der doch durch das Band einer nicht geringen Freundschaft mit ihm verbunden sei, ihn verurtheilen könne. bevor er ihn gehört habe. Und ein doppeltes sei ja dieses Band, ein menschliches und ein himmlisches: das menschliche könne wohl gemäss der menschlichen Ordnungen gelöst werden. da er, bisher sein Vasall, [1] nun sein Herr und Vater geworden sei. Aber der Bund der himmlischen Verbrüderung währe in Ewigkeit, bei dem, der befohlen. dass man seinen Namen nicht unnützlich führe, bei dem. der da sagt, er habe geschworen und es reue ihn nicht. Er möge doch gedenken des Briefes voll tiefer Zuneigung, den er ihm geschrieben [2] habe. als er die Höhe der erzbischöflichen Würde erstiegen. Er zürne ihm, weil sich in Bremen bei Erledigung des Stuhles alle Wahlstimmen ihm (W.) zugewandt hätten. Er kenne aber ausser dreien Niemanden aus der Bremer Geistlichkeit. weder von Ansehen, noch von Namen. Selbst in der Stadt habe er nur einmal, und das nur in der Nacht, verweilt. Als Albero gestorben und Hartwich gefolgt sei, habe er (W.) sich in Stablo aufgehalten, sieben Tagereisen von Bremen. Alles dessen. was dort vorging, unkundig. Niemals habe er, weder offen noch heimlich, für sich agitirt. Bei derartigen Erörterungen, wo über Talent und Charakter auf's Subtilste verhandelt, und meist geirrt werde. werfe er ungern die Würfel mit. Und seiner Unvollkommenheit wohl bewusst, würde er eine so erhabene und ehrfurchtgebietende Würde nie erwünschen, zumal in dieser Kirche, welche einst „die Fürstin über die Heiden und die Königin in den Ländern, nun Wittwe ist und dienen muss.“ Wenn Hartwich's Klugheit, Bildung. Edelsinn und Muth nicht ausreichten, diese Wunde zu heilen, dann müsste man wohl verzweifeln, dass überhaupt ein Mensch es zu thun im Stande sei. Auch in Rom habe er weder durch Worte, noch Briefe ihm zuwider gehandelt, sei vielmehr ihn dort auf jede Weise zu unter-

[1]) . . . qui hactenus noster homo et tanquam miles per hominagium fuistis . . . sollte vielleicht eines von Hartwich's Gütern Corvey'sches Lehen gewesen sein?

[2]) Wibald. ep. 161.

stützen bereit. So möge er jeglichen Verdacht abschütteln und ihn wieder lieben, wie er ihm in Wahrheit zugethan sei.

III.

Jetzt endlich hatte sich Hartwich auf die ersehnte Höhe empor geschwungen; weit und lockend öffnete sich seinem thatendurstigen Ehrgeiz die Bahn. Die alte Herrlichkeit und Glorie, welche in den Tagen des grossen Adalbert den Bremer Erzstuhl umstrahlten, hatten seine Seele berauscht; diese Grösse wieder auferstehen zu lassen, sollte die Aufgabe seines Lebens sein. Und so übermächtig beherrschten diese hochfliegenden Entwürfe sein Denken und Thun, dass er, über dem in weiter Ferne glänzenden Ziel das Nächste vernachlässigend, mehr als einmal in die äusserste Gefahr gerieth, sich und seiner Kirche Alles zu verspielen.

Hartwich hatte Zeit und Gelegenheit genug gehabt, zu durchschauen, dass seine Kirche aller Orten mit Gebrechen behaftet war, und dass man an vielen Enden zugleich anfassen musste, um ihr zu helfen. Er war aber genug vom hierarchischen Geiste beherrscht, um nicht schmerzlicher als Alles, schmerzlicher selbst als die politische Ohnmacht, das zu empfinden, dass Bremens Machtstellung im Reiche der Kirche so unwürdig gesunken war. In der Wiedergeburt der hierarchischen Macht des Erzbisthums sah er die vornehmste Aufgabe seines Pontificats, und mit dem ihm eigenen kühnen Idealismus, der gern das Mögliche über dem Wünschenswerthen vergass, wollte er mit einem Anlauf erstürmen, was erst das letzte Ziel seiner Hoffnungen, die Frucht langer vorbereitender Mühen sein konnte — die Wiederherstellung der Bremer Erzdiöcese in ihrem alten Umfang. Unverkennbar werden dabei Hartwich's Gedanken von dem beherrscht, was ein Jahrhundert früher Adalbert geplant und gewirkt hatte, dessen Gedächtniss in dem Buche des Meisters Adam [1]) und nicht minder in der mündlichen Ueberlieferung in

---

[1]) So z. B. nimmt Hartwich eine Rede, welche Adam III c. 25 dem

Bremen bewahrt worden war, mit jener liebevollen Vergrösserung, in der man sich so gern das Bild einer besseren Vergangenheit zurückruft. Wie es Adalbert im Sinne gehabt, wollte jetzt Hartwich bei den Slawen drei Bisthümer gründen, vor Allem aber sollten die abtrünnigen Kirchen von Dänemark, Schweden und Norwegen in den Schooss der Mutterkirche Bremen wieder heimgebracht werden.

Da war besonders der Beistand des Papstes nöthig, und um diesen zu gewinnen, wohl auch gleichzeitig sich das Pallium zu holen, unternahm Hartwich schon wenige Monate nach seiner Wahl eine Reise nach Rom. Auf einer Synode der sächsischen Aebte zur Abstellung mehrerer in die Klosterdisciplin eingeschlichener Schäden — es kam auch ein Fall aus dem Bremischen Sprengel zur Sprache — traf Hartwich mit seinem Freunde Bischof Anselm von Havelberg zusammen, welcher ebenfalls nach Rom wollte. [1]) 1149 im Februar machten sich die Beiden auf den Weg, [2]) waren im März beim Papst in Tusculum, [3]) gingen im Mai als dessen Gesandte in die Lombardei König Konrad entgegen, [4]) welcher, vom Kreuzzuge zurückkehrend, eben in Istrien gelandet war. [5]) Aber schon in Tuscien erfuhren sie, dass der König sein Kriegsunternehmen gegen Roger von Sicilien ausgesetzt und schleunigst über die Alpen gegangen war, und kehrten deshalb, die Sommerhitze und die Länge und Beschwerlichkeit des Weges scheuend, zum Papst zurück. Im Sommer (etwa Juni) trat Hartwich dann wieder den Heimweg an.

Sein grosses Vorhaben war aber gänzlich gescheitert. Die mehreren Monate lang, die er am päpstlichen Hofe zubrachte, hatte er dafür alle Mittel in Bewegung gesetzt, Ueberredung, Gefälligkeiten, Geldspenden; aber die endliche Entscheidung blieb

Erzbischof Adalbert in den Mund legt, wörtlich in eine Urkunde auf (Hambg. U. B. Nr. 220). Auch sonst gedenkt er mit Vorliebe der hohen Verdienste seines verehrten Vorgängers.

[1]) Wibald. ep. 161. 219.

[2]) Wibald. ep. 158. 159.

[3]) Jaffé, Konrad III. p. 279.

[4]) Wibald. ep. 185. Otto Frisingensis, Gesta Fridr. I c. 61.

[5]) Jaffé, a. O. p. 168, 169.

doch eine ungünstige.[1] Zwar gestattete Eugen III. mit Bereitwilligkeit die Errichtung der slawischen Bisthümer, aber die ganze nordische Kirche wieder einem deutschen Metropoliten zu unterwerfen: dazu wollte, dazu durfte er nach Consequenz der Grundprincipien des Papstthums, seine Zustimmung nicht geben. Hatte er sich doch eben erst überzeugt, wie viel Selbstgefühl und Unabhängigkeitsstreben dem deutschen Episcopat noch inne wohnte und hatte nicht ohne Mühe und Aergerniss die unbotmässigen Erzbischöfe Arnold von Köln und Heinrich von Mainz gebändigt,[2] und nun sollte er einem andern wahrlich nicht minder hochstrebenden und dazu weit entfernten deutschen Bischof mit eigener Hand ein unerhörtes Machtgebäude aufrichten helfen? Das hätte, wenn man die Consequenzen daraus zog, nichts Kleineres bedeutet, als dass er, der Papst, sein bisher mit allen Mitteln der rücksichtslosesten Energie verfochtenes Princip der ausschliesslichen Alleinherrschaft Roms freiwillig aufgeben, die monarchische Einheit der Kirche in Trümmer legen sollte. Auch bei König Konrad machte Hartwich, eingedenk der Unterstützung, welche Heinrich V. und Lothar seinem Vorgänger hatten zukommen lassen, den Versuch, ihn für seinen Plan in Bewegung zu setzen: er wurde abgewiesen.[3])

Nun bemühte er sich in Dänemark selbst einen Zugang zu öffnen, indem er die dortigen Thronfolgewirren für seinen Plan auszubeuten gedachte. Die Einzelheiten der Sache sind ziemlich räthselhaft; zuerst unterstützte er den einen der Gegenkönige, darauf den andern; schliesslich doch vollständige Täuschung.[4])

Und gleich darauf traten Ereignisse ein, welche Hartwich auf lange Zeit von allen Unternehmungen gegen den Norden weg und in

---

[1]) Helmold lib. I cap. 67. Qui (H.) propter generis nobilitatem duplici principatu clarus, magno studio enisus est pro recuperandis suffraganeis episcopis universe Dacie, Norwegie, Suecie, quos Hammemburgensi ecclesie quondam pertinuisse commemorat antiquitas. Sed cum obsequiis et variis largitionibus nil proficisset apud papam . . .

[2]) Jaffé, p. 163 f.

[3]) Helmold c. 69.

[4]) Vergl. unten. Hartwich's Absicht deutet Saxo Gramm. (ed. Klotz p. 403) an: (Kanutus) accedit Hartwicum, jam pridem Danis suae ditioni exemptis infestum.

ganz andere Bahnen trieben. Bei der Errichtung der slawischen Bisthümer verwickelte er sich in politische Händel, immer tiefer und tiefer sah er sich in ihren Strudel hinabgezogen, sah alle jene lockenden Bilder von Grösse und Herrlichkeit um sich versinken und kaum entrann er dem gänzlichen Schiffbruch. Vom Kaiser seiner Lehen verlustig erklärt, vom Sachsenherzog aus seinem Lande vertrieben, von Jedermann verlassen, musste er mehrere Jahre hindurch das Brod der Verbannung essen. Als es ihm aber gelang, die polischen Irrungen beizulegen und auf seinen Bischofsstuhl zurückzukehren, warf er sich wieder mit ungeschwächter Elasticität auf die alten Primatsideen. Unterdessen hatte sich aber im Entwicklungsprocess der nordischen Kirche ein wichtiger Fortgang vollzogen, auf den wir hier etwas eingehen müssen.

Durch Hartwich's Verhandlungen vom Jahre 1149 war die Aufmerksamkeit der römischen Curie auf die kirchlichen Verhältnisse des Nordens gezogen; denselben definitiv eine feste Gestalt zu geben, war der Zweck der Sendung des Cardinalbischofs von Albano, Nikolaus Breakspeare, welcher 1153 eine grosse Rundreise durch die scandinavischen Reiche antrat. [1]) Es ist gewiss kein Zufall, dass der Cardinal zu Schiff nach Norwegen ging; [2]) denn auf dem Landwege hätte er, peinlich genug, Bremen oder Hamburg berühren müssen. In Norwegen angekommen, erhob er diese Kirchenprovinz zu einem dem römischen Stuhl direct untergestellten Erzbisthum mit dem Metropolitansitze Nidaros (Drontheim). [3]) Ein Gleiches sollte in Schweden geschehen, aber die Eifersucht zwischen Gothen und Schweden, welche sich über den Sitz des zu ernennenden Erzbischofs nicht einigen konnten, liess es zunächst noch nicht dazu kommen. Der Erzbischof von Lund endlich wurde für die Schmälerung seines Wahlbezirkes mit dem (bald wirklich erfüllten) Versprechen abgefunden, den Titel eines päpstlichen Legaten und Primas von Schweden führen und den erwählten Erzbischof von Schweden consecriren und mit dem Pallium be-

---

[1]) Münter p. 92—107. Maurer p. 677—686. Guillelmi Neubrigensis Hist. I c. 6. Saxo Grammt. XIV.

[2]) Saxo Gramm. XIV. . . . Britannicum permensus Oceanum . . .

[3]) H. U. B. N. 202. Thorkelin, Dipl. Arnamgnaea. II p. 3.

kleiden zu dürfen.[1]) Durch diese Bestimmungen ging für Bremen auch der letzte Schein einer Oberhoheit über den Norden, welchen es bis dahin wenigstens in der Idee noch behauptet hatte, verloren.

Trotz alledem gab Hartwich sein Spiel noch nicht auf. Beim Papste hatte er nichts erreichen können, darum versuchte er es jetzt mit dem Kaiser. Gleich nach seiner Versöhnung mit Friedrich I. (1157) gelang es ihm, diesen für seine Sache zu interessiren; und in der That hatte das Kaiserthum, wie schon der Vorgang Heinrich's V. und Lothar's es gezeigt hatte, einigen Antheil an Bremens Primat; denn nicht bloss des Kaisers ideale Gewalt als oberste der Christenheit musste dadurch neuen Glanz erhalten, dass alle scandinavischen Völker dem geistlichen Regimente Deutschlands unterstanden, sondern es konnten daraus auch sehr viele Vortheile fliessen, namentlich jetzt, wo der Kaiser über Dänemark, begünstigt durch die dortigen Thronstreitigkeiten, die vollständige Oberhoheit zu gewinnen im Begriff stand. Gleichzeitig bot der Zufall eine Handhabe, um auf die nordische Kirche eine starke Pression auszuüben. Erzbischof Eskill von Lund war nämlich, aus Rom heimkehrend, in Burgund ausgeplündert und gefangen worden.[2]) Es ist kaum zu zweifeln, dass es auf Hartwich's Veranlassung geschah,[3]) dass der Kaiser sich Eskill ausliefern liess, um ihn, wie es scheint, zur Wiederunterwerfung unter Bremen zu zwingen.[4]) Kaum war das jedoch dem Papst Hadrian IV. (Nikolaus Breakspeare) zu Ohren

[1]) Saxo Gramm. l. XIV. Statuit quoque, ut quicunque Maximi Sueonum Pontifices creandi essent, pallio a curia dato, per Lundensem insignirentur Antistitem, camque sedem perpetuo venerarentur obsequio.

[2]) Otto Fris. Chron. contin. Sanblasiana c. 8.

[3]) Hartwich trifft mit Friedrich I. 1157 August 3. in Halle zusammen. Stumpf N. 3776.

[4]) Das letztere scheint mir aus einem Briefe hervorzugehen, welchen Eskill aus der Gefangenschaft schreibt. (Gedruckt bei Münter p. 314). Es heisst daselbst: Dominus Imperator Romanus nos apud eum graviter peccasse imponit, et nos sui regni et suae coronae diminutionem fecisse causatur... Sed haec est gloria nostra, hic est thriumphus noster. In tantum enim Danici regni honorem et Danicae ecclesiae exaltationem desidero, ut gratius sit mihi pati pro ea quam regnare in ea.

gekommen, welcher sich von seiner Legationsreise her als besonderen Protektor des Nordens betrachtete, als er auch die Cardinäle Bernhard von St. Clemens und Roland Bandinelli an den Kaiser abordnete, der eben in Besançon einen Reichstag hielt (1157 Oct. 24).[1] Hier überreichten die Legaten jenen berühmten Brief, in welchem der Papst an „das schauderhafte und fluchwürdige Verbrechen" von Eskill's Gefangennehmung anknüpfend, das Verhältniss zwischen Kaiser und Papst erörterte, und endlich alle Gewalt, die der erstere habe, für ein Beneficium des letzteren erklärt.[2] Allbekannt ist es, welch ein Sturm auf diesen Brief gegen die Legaten losbrach und welche Zerwürfnisse zwischen Kaiser und Papst die Folge waren. Dennoch hielt man es für gerathen, die Gefangenschaft Eskill's, einen offenbaren Gewaltact,[3] bald aufzuheben.[4]

So war für dieses Mal der Sieg Hartwich wieder unter den Händen entschlüpft, und es bedeutete nicht sehr viel, dass der Kaiser im folgenden Jahre (1158 März 16.) zu Frankfurt die Rechte der hamburg-bremischen Kirche in ihrem alten Umfange, insbesondere die Metropolitanrechte über die scandinavische Kirche bestätigte.[5] Reale Vortheile konnte diese Bestätigung erst bieten, wenn der Kaiser sich entschloss, mit seinem ganzen

---

[1]) Otto Fris. cont. Sanblas. c. 8. gesta Frider. III. c. 8.

[2]) Der ganze Brief bei Otto Fris. gesta Frider. III. c. 9.

[3]) Ragewin (III. c. 8) giebt zu: causa vero adventus eorum (der Legaten) speciem sinceritatis videbatur habere.

[4]) Maurer, Note 376 citirt den Anonym. Roskild. (Langebek SS. rer. Dan. I. p. 386), wonach Waldemar I. noch 1157 von Eskill gekrönt wurde.

[5]) Hambg. U. B. N. 208. Die Vorlage für die Urkunde Friedrich's I. war eine Urkunde Kaiser Otto's (I.) wahrscheinlich die Stiftungsurkunde für Aldenburg, (vergl. Koppmann p. 52) und die Stiftungsurkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg, letztere in einem wahrscheinlich von Hartwich selbst interpolirten Exemplar. Doch hatte die Fälschung auf die kirchlichen Verhältnisse keinen Bezug. Vergl. Excurs V. Auch der Besitz des Klosters Turholt in Flandern wird noch einmal zugesichert, obgleich dasselbe schon von Adalbert I. aufgegeben war (vergl. H. U. B. N. 100). Doch liegt schwerlich ein Versuch Hartwich's vor, die Ansprüche auf Turholt zu erneuern, sondern nur die Unwissenheit des kaiserlichen Canzleibeamten, welcher den auf Turholt bezüglichen Satz aus der Urkunde Ludwig's des Frommen herübernahm.

Einfluss auf den Dänenkönig dafür in die Schranken zu treten; und es mag wohl sein, dass in dem Sinne auch Verhandlungen angeknüpft worden sind: denn schwerlich absichtslos hat sich Hartwich bald nach Empfang der kaiserlichen Bestätigungen auf den Hoftag zu Augsburg begeben (1158 Juni) [1]) wo eine dänische Gesandtschaft erschien und für Waldemar I., welcher eben den Thron bestiegen hatte, vom Kaiser die Investitur und Bestätigung erbat und auch ferner Lehnsunterthänigkeit gelobte. [2]) Dem sei nun aber wie ihm wolle, soviel stand fest, dass die skandinavischen Bischöfe sich einem kaiserlichen Befehl nie fügen würden, wenn er nicht auch vom Papst unterstützt wurde. Zu dem Ende richtete Hartwich an Hadrian IV. das eigentlich schon von vorn herein hoffnungslose Gesuch, die von seinen päpstlichen Vorgängern der Bremer Kirche ertheilten Privilegien zu erneuern. Das konnte Hadrian nicht gut abschlagen, wusste aber dem Kern des Verlangens geschickt auszuweichen; in der Bulle nämlich, welche er 1159 Oct. 21. an Hartwich erliess, [3]) vermied er es, die Urkunden seiner Vorgänger namentlich zu nennen und bestätigte nur ganz im Allgemeinen, was die Hamburger Kirche in praesentiarum juste et canonice besässe, bestimmte als Grenzen die Nordsee, Ostsee, Peene; der nordischen Bisthümer dagegen ward mit keinem Worte Erwähnung gethan.

Da trat mit dem Tode Hadrian's IV. (1159 Sept. 1.) eine wesentliche Veränderung der Sachlage ein. Das Schisma zwischen Roland und Octavian legte in das römische hierarchische System eine schwere Bresche, und es schien zu Anfang, als sollten der Kaiser und sein Papst, der sich Victor IV. nannte, vollständig triumphiren. Erzbischof Hartwich wurde entschiedener Victorianer; das war nicht blosse Willfährigkeit gegen Friedrich I., sondern die Consequenz des Verhaltens, welches Rom in der Primatsfrage bisher gegen ihn beobachtet hatte. In Victor IV. dagegen hatte Hartwich jetzt einen Papst gefunden, der in seiner gänzlichen Abhängigkeit von dem Kaiser und dem deutschen Clerus sich nicht

---

[1]) Hambg. U. B. N. 213.

[2]) Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. S. 261. 278.

[3]) Hambg. U. B. N. 217.

weigern dürfte zu dem kaiserlichen Gebot, dass die scandinavische Kirche dem Bremer Erzbisthum wieder unterthänig werden sollte, um auch seine oberste geistliche Autorität in die Waagschale zu werfen. Gleichzeitig traten auch im Schoosse der nordischen Kirche für Bremen günstige Constellationen ein. [1]) Eskill von Lund erklärte sich für Alexander III. und behauptete die Verbindlichkeit dieser Parteinahme für das ganze dänische Reich; aber König Waldemar I., dessen autocratischer Sinn die Unabhängigkeit des Königthums von dem bis dahin übermächtigen Priestereinfluss eifersüchtig erstrebte, dem politische Rücksichten ausserdem einen engen Anschluss an den Kaiser geboten, trat auf Victor's Seite, mit ihm die Bischöfe von Aarhus und Ripen und der einst vom Erzbischof vertriebene, jetzt von Waldemar wieder eingesetzte Occa von Schleswig. [2]) Dem gegenüber opponirte Eskill mit steigender Leidenschaftlichkeit, bis er endlich seine Stellung unhaltbar gemacht hatte und das Land verlassen musste. [3])

Um dieselbe Zeit (1160 Febr.) proclamirte das Concil von Pavia die alleinige Rechtsmässigkeit Victor's; Waldemar's Gesandter Radulf und der Bischof von Ripen überbrachten die Anerkennung Dänemarks, [4]) und einige Anzeichen scheinen beinahe dafür zu sprechen, dass die Victoriner unter den dänischen Bischöfen sich einer Verbindung mit Bremen zu nähern begannen. [5]) Jetzt schien

[1]) Vergl. H. Reuter, Geschichte Alexanders III., I. p. 215—221.

[2]) Saxo Gram. l. XIV. (ed Stephani et Klotz) p. 464—67. Münter a. a. O. p. 304. 483.

[3]) Saxo p. 467. Inde ne schismatis contagio implicaretur, Hierosolymitanae peregrinationis iter ingreditur, satius ratus, a suis penatibus quam a Romanae amicitiae limitibus exulare.

[4]) Saxo p. 469. Otto Frising. gesta Frid. IV. c. 70. Regest. hist. Dan. N. 227, 228. Reuter I p. 114 f. H. Prutz, Friedrich I., I. p. 240 f

[5]) Otto Fris. gesta IV. c. 70 ist unter den Unterschriften des Synodalrescripts „Ego Hartwicus Bremensis archiepiscopus cum suffraganeis interfui et consensi.“ Wer sind diese Suffragane, die in Pavia mit anwesend waren? Herold von Aldenburg gewiss nicht; denn Helmold, welcher c. 90 über das Paveser Concil berichtet, weiss nichts davon, ebensowenig von einer Anwesenheit Evermod's von Ratzeburg oder Berno's v. Schwerin; bei diesen kommt noch hinzu, dass der erste als streng kirchlich gesinnt, der zweite als Mitglied des Cistercienserordens, welcher sich für Alexander erklärt hatte, schwerlich directe Anhänger Victor's gewesen sein können. So bleibt für unsere Vermuthungen nur übrig, dass unter dem „cum suffraganeis interfui“ der Bischof von Ripen gemeint ist.

für Hartwich der schickliche Moment da zu sein, um mit seinen Forderungen hervorzutreten. Der Papst sah sich dadurch in ein peinliches Dilemma versetzt; auf der einen Seite war er dem Erzbischof, welcher ihm eben auf dem Concil seine Stimme gegeben hatte, jede Rücksicht schuldig, durfte zumal dieses Verlangen, welches ja bloss die Bestätigung eines seit Jahrhunderten durch zahllose Urkunden feststehenden Rechtes enthielt, schicklich nicht verweigern; andererseits musste durch ein solches Vorgehen dem der Partei Alexander's III. anhängenden Theile der scandinavischen Kirche der jetzt noch offen stehende Weg zur Verständigung auf immer abgeschnitten werden, musste ferner, wenn die dänische Kirche von Deutschland abhängig würde, vor den Augen der Welt jedes Gewicht, welches ihre Anerkennung für Victor hatte, verschwinden; endlich konnte auch König Waldemar leicht verletzt werden. In dieser Verlegenheit half sich der Papst dadurch, dass er die verlangte Bestätigung an Hartwich zwar ausfertigte, aber ihren Inhalt möglichst unbestimmt und doppelzüngig fasste. Zuerst nämlich confirmirte er sämmtliche im Besitze Bremens befindliche päpstliche Privilegien und Verleihungen von Gregor IV. bis herab auf Innocenz II., also implicite auch die Metropolitanrechte über den Norden, und hoffte dadurch Bremen zufrieden gestellt zu haben; dann bei der Einzelaufzählung der Suffragane nannte er nur Aldenburg, Ratzeburg und Meklenburg, glaubte somit auch der scandinavischen Kirche keinen Grund zur Klage zu geben. [1])

Mit einer so lauen und zweideutigen Unterstützung war Hartwich wenig geholfen, und er beschloss daher, sich dem Dänenkönig selbst zu nähern. Nach dem Paveser Concil war der Anhang Alexander's immer entschiedener angeschwollen; ausser den dem Kaiser unmittelbar gehorchenden Ländern war nur noch Dänemark auf Victor's Seite; zwei Gesandschaften, früher Christian von Buch, [2]) jetzt ein Cardinal Bernhard hatten diese Stimmung zu befestigen gesucht. [3]) Eskill, das Haupt der Opposition, war geflohen, Absalon von Roeskilde, der mächtigste Kirchenfürst und Rathgeber Waldemar's, hatte sich nach längerem Schwanken

[1]) Hambg. U. B. N. 221.

[2]) Saxo p. 467.

[3]) Saxo p. 470.

endlich für Victor entschieden,[1]) und zog jetzt mit seinem König auf die grosse Kirchen- und Reichsversammlung, welche Friedrich I. zur Anerkennung seines Papstes nach Burgund berufen hatte[2]). Auf der Reise ward Waldemar in Bremen vom Erzbischof Hartwich mit ausgesuchtester Gastfreundschaft aufgenommen; um die Höflichkeitsbezeugungen zu erwidern, bat der König den Erzbischof, dass er ihn geleite; dieser antwortete, es zieme sich nicht, dass er den König geleite, vielmehr, dass er ihm Gefolge leiste und schloss sich mit mehreren sächsischen Grossen dem dänischen Zuge an.[3]) Welchen Verlauf Hartwichs Verhandlungen mit Waldemar und der dänischen Geistlichkeit genommen haben, ist nicht überliefert; dass ihr Ende kein günstiges war, zeigte sich bald auf der grossen Versammlung in St. Jean de Losne. Hier suchte Hartwich einen Concilsbeschluss zu Stande zu bringen, wonach die Kirchen der drei nordischen Reiche, welche sich gewaltsam losgerissen hatten, zu dem schuldigen und trotz Papst und Kaiser noch immer verweigerten Gehorsam gezwungen werden sollten.[4]) Aber wie sollte die Versammlung zu den überzahlreichen misslichen Verwicklungen sich noch eine neue schaffen, die letzten im Auslande noch festgehaltenen Anhänger auf die Seite des Gegners treiben? Hartwich musste auch dieses Mal sich in seinen Illusionen getäuscht, seine Forderungen unbeachtet sehen. Die Dänen nahmen immer mehr eine zurückhaltende Stellung ein und Victor II. selbst scheute

---

[1]) Saxo p. 470, 71.

[2]) Helmold I. c. 90. Tunc abierunt simul Waldemarus cum episcopis Daniae, Hartwichus archiepiscopus, Geroldus episcopus et comes Adolfus cum multis Saxonie nobilibus ad prefixum colloquii locum.

[3]) Saxo p. 472. Ingressos Bremam civitatem antistes omnibus humanitatis numeris instructissimus, clementiaque et liberalitate conspicuus, impensioribus hospitalitatis officiis prosequendos suscepit. Idem de ductu dando sollicitatus, comitandi sibi regem, non ductandi, fas esse respondit. etc.

[4]) Alb. Stad. a. 1163. Ibi Waldemarus duo regna, Daciae et Sweciae ab imperatore suscepit. Venit Hardwicus Bremensis archiepiscopus, conquerens ibidem, quod tria regna, Daniae, Sueciae, Norwegiae, se de sua sede abstraxerint violenter, cum jure deberent suam sinodum observare. Venit Reinnoldus Coloniensis, et Absalon Lundensis. — Hartwich's Anwesenheit bestätigt seine Zeugenunterschrift bei Muratori, Antiquit. Ital. VI. p. 57, wo er sich freilich die sonderbare Verstümmelung in: Narchuntus gefallen lassen muss. — Ueber das Concil vergl. Saxo p. 473—75, Reuter I. p. 223—25, II. p. 139, Prutz Friedrich I. p. 313—318.

sich nicht vor einem Verstoss gegen das von ihm selbst der Bremer Kirche zugesicherte Metropolitanrecht. Denn eine Kränkung dieses Rechtes war es gewiss, dass der Papst als Gegendemonstration gegen Waldemar und Absalon, welche die Versammlung im Augenblick der Verfluchung Alexander's verlassen hatten, einen Livo zum Bischof von Odensee consecrirte, [1]) obgleich dieser Act nach des Papstes eigenem Versprechen dem Erzbischof Hartwich zukam.

Es ist bekannt, wie nach dem Tage von St. Jean de Losne der kaiserliche Papst Niederlage auf Niederlage erlitt. Auch im Verhalten der scandinavischen Kirche fand das seinen Ausdruck. Zwar hing Dänemark öffentlich noch immer Victor IV. an, aber in Schweden war man von Anfang an durchaus Alexander III. ergeben. Freilich konnte diese Stimmung nicht zur rechten Wirkung kommen, weil ihr energischer Leiter Erzbischof Eskill noch immer in der Fremde weilen musste; deshalb forderte das hierarchische Interesse ein neues Centrum für die schwedischen Alexandrianer, und das Mittel dazu wurde die schon von Hadrian IV. auf seiner Legationsreise in Aussicht gestellte Errichtung eines Erzbisthums in Upsala. [2]) 1164 kam der vom schwedischen König und Episcopat zum Erzbischof erwählte Stephan von Upsala an den Hof Alexander's III. und wurde hier von seinem Primas, Eskill von Lund geweiht und mit dem Pallium bekleidet. [3]) — Der Schlussstein in der kirchlichen Organisation Skandinaviens war vollendet, für Bremen der letzte Hoffnungsschimmer erloschen.

Durch so endloses Misslingen war auch Hartwich's stets elastischer und hoffnungsfrischer Muth gebrochen. Dem Ende seiner Laufbahn nicht mehr fern, musste er sich endlich unter die Erkenntniss beugen, dass die aus dem Schoosse einer ganzen Nation mit unaufhaltsamer Nothwendigkeit emportreibende Bildung der einzelne Mann nicht niederzuhalten vermag, musste sich gestehen, dass es ein glänzender Irrthum gewesen war, was er mit soviel Enthusiasmus zur Hauptaufgabe seines Pontificats, seines Lebens gemacht, woran er mit soviel Hingebung und Zähigkeit

---

[1] Saxo p. 474. Die postero Octavianus Livonem Othoniensium electum, vehementer ab Absalone prohibitum, falsa Pontificis unctione prosequitur.

[2]) Die Stiftungsurkunde im Auszug Hamb. U. B. N. 229, vollständig bei Liljegren, Diplomatarium Suecan. N. 50.

[3]) Dipl. Suec. N. 110.

gearbeitet und gekämpft hatte. Mit dem Gedanken an die Unterwerfung der nordischen Kirche, dem grössten und liebsten seines Lebens, ist er nie mehr hervorgetreten.

IV.

Wir haben gesehen, dass die Wiedergewinnung des Nordens nach Hartwich's Absicht nur Theil eines umfassenderen Planes zur Neugestaltung der Hamburg-Bremischen Kirche war; als ergänzender zweiter Theil sollte sich daran die kirchliche Organisirung der slawischen Ostseelande durch Errichtung dreier Bisthümer schliessen. Zwischen beiden Theilen findet ein principieller Unterschied statt. Der erste ist die Vernichtung, der zweite die Erfüllung einer naturgemässen und nothwendigen Entwicklung. Entsprechend der innerlichen Wesensverschiedenheit der beiden Aufgaben, verläuft ihre Verwirklichung.

Papst Eugen III. hatte, wie oben erwähnt, auf Hartwich's persönlich vorgelegte Bitte seine Zustimmung zur Errichtung der slawischen Bisthümer ertheilt. Der eben von einer polnischen Gesandtschaft nach Deutschland kommende Cardinaldiacon Guido von S. Maria de porticus erhielt mehrere darauf bezügliche Aufträge, von deren Natur — für unsere Kenntniss von der rechtlichen Stellung Bremens zum Papst ist das sehr zu bedauern — wir nichts Näheres erfahren.[1]) Freilich scheint auch der Legat sich selbst darüber keineswegs klar gewesen zu sein, in welcher Art er die angeordnete Mitwirkung bei Konstituirung der Bisthümer ausführen sollte; denn er schreibt in augenscheinlicher

---

[1]) Unsere Nachrichten beschränken sich auf folgende Stelle in einem Briefe Guido's an Wibald (ep. 184) Fraternitati vestrae presentibus scriptis notificare decrevimus, quod peracta legatione domni papae in Polonia ad partes Saxonum devenimus (1149 Mai-Juni) ibique pro complenda legatione ejusdem domini nostri de constitutione episcoporum in Leuticiam seu etiam pro negotio ducis....(unleserliche Stelle der Handschrift)....quod vobis non exstat incognitum, moram necessario facimus. Quia vero in utroque negotio vestro auxilio seu consilio magnopere indigemus etc. Was die Angelegenheit mit dem Herzog wohl gewesen sein mag? Sollte vielleicht schon damals Heinrich der Löwe seine Ansprüche auf Investitur oder gar Einsetzung der Bischöfe haben laut werden lassen und daraus die Rathlosigkeit des Legaten entsprungen sein?

Rathlosigkeit an Wibald von Corvey, er möchte doch schleunigst und mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten zu ihm kommen und mit Rath und That helfen. Wibald antwortete, er könne der Bitte unmöglich Folge leisten, da ihm unumgängliche Reichsgeschäfte festhielten.[1]) Was darauf der Cardinal that, in welcher Weise oder ob überhaupt er seine Mission erfüllte, darüber erfahren wir nichts; jedenfalls hat er Sachsen und wohl auch Deutschland schon verlassen, als die Einweihung der neuen Bisthümer vor sich ging.[2])

Im Laufe des Sommers (1149) war Hartwich aus Italien zurückgekehrt, hatte, vielleicht noch gemeinschaftlich mit dem Legaten, die Seitens der Kirchenordnungen geforderten Vorbereitungen getroffen, und im Herbst war man so weit, dass die förmliche Einverleibung der slawischen Gemeinden in den regelmässigen Organismus der Kirche vor sich gehen konnte.[3]) Es handelte

---

[1]) Wib. ep. 186.

[2]) Die Weihe ist im October, und August 21. befindet sich der Cardinal auf der Rückreise in Frankfurt. Wib. ep. p. 351. not. 1.

[3]) Für die ganze folgende Darstellung sind wir fast ausschliesslich auf Helmold angewiesen. Aber Helmold zieht Hartwich nur da in seine Erzählung, wo derselbe in unmittelbare Beziehungen zur wagrischen Kirche tritt; für das andere hat er keinen Sinn, das liegt überhaupt ausserhalb der Aufgabe seines Werkes. Diese Einseitigkeit der Quelle hat sich schlechterdings bis zu einem gewissen Grade unserer Darstellung mittheilen müssen. Was Helmold aber erzählt, das weiss er gut und sicher, berichtet er treu und wahrhaftig. Dennoch bedarf unser Vertrauen einer gewissen Einschränkung, nicht sowohl in Bezug auf das Thatsächliche, als in der Auffassung und Motivirung. Helmold sieht überall nur mit den Augen des Mönchs von Faldera, dem die Wagrische Mission über Alles geht. Deshalb ist sein Urtheil über Hartwich meist einseitig und beschränkt; dessen weitgreifende hierarchisch-politische Intentionen vermag er nur als sträflichen Ehrgeiz aufzufassen, aus welchem der Missionssache mancher Schaden erwächst. Schon Adalbert's I. Patriarchatsideen sind für ihn (c. 22.) sapientibus ineptie quedam et deliramenta, wie vielmehr nicht Hartwich's kühne Pläne, und es ist nur die gebührende Ehrfurcht gegen diesen seinen Oberherrn, was ihn hindert, seiner Kritik freieren Lauf zu lassen. Geschärft wird Helmold's Missfallen an Hartwich durch einen zweiten Umstand. Gerold, der zweite Bischof von Aldenburg, sein Herr und Meister, ist von Heinrich dem Löwen im Gegensatz zum Erzbischof eingesetzt und deshalb von demselben anfangs gar nicht, dann nur grollend anerkannt. Und Helmold's Urtheil ist von der imposanten Erscheinung des grossen Slawenbändigers so befangen, dass er des Erzbischofs Widerstand gegen denselben für vermessene, hochfahrende Auflehnung, des

sich nicht um eine blosse Wiederbesetzung des seit 83 Jahren vacanten Aldenburger Bischofsstuhles, sondern um eine gänzliche Neubildung;[1]) das für die Kraft eines Hirten allzu grosse Gebiet sollte, wie schon Adalbert es beabsichtigt aber nicht ausgeführt hatte,[2]) in drei Sprengel getheilt werden mit den Bischofssitzen in Aldenburg, Ratzeburg, Mecklenburg. Im Kloster Rosenveld wurden am 11. October Vicelin für Aldenburg und ein anderer Priester Namens Emmehard für Mecklenburg geweiht und dann, wie Helmold sagt, ausgesandt in das Land des Mangels und des Hungers, wo die Behausung des Satans war und die Wohnung jeglichen unreinen Geistes.[3]) — Die Ordination geschah weder durch den päpstlichen Gesandten, noch unter dessen Assistenz, sondern direct durch den Erzbischof. Man erkennt hieraus

---

Erzbischofs Groll gegen Gerold für eigensüchtige Gleichgültigkeit gegen die Heidenbekehrung hält. Aus diesen Ursachen bedarf die Motivirung, welche Helmold zu Hartwichs Handlungen giebt, überall eines Correctivs.

[1] Helm. c. 69. nennt 84 Jahre, indem Beides, der terminus a quo (1066) und der terminus ad quem (1149) mitzählt.

[2] Gegen Helm. c. 22 und c. 69 beweisst dieses Laspeyres, Bekehrung Nordalbingiens p. 116—120.

[3]) Helm. c. 69. nachdem er den missglückten Versuch zur Unterwerfung Scandinaviens erzählt hat, fährt fort: . ne omnino careret suffraganeis, aggressus est jam pridem abolitos episcopatus Sclavie suscitare. (Es ist klar, dass er alle drei meint, weil er kurz vorher von tres episcopatus gesprochen und sie namentlich aufgezählt hat.) Accitum igitur venerabilem sacerdotem Vicelinum Aldenburgensi sedi consecravit episcopum, cum jam esset etate provectus et mansisset in terra Holzatium triginta annis (das Richtige ist 24 Jahr) Porro in Mikilinburg ordinavit domnum Emmehardum, et consecrati sunt ambo in Rossevelde missique in terram egestatis et famis, ubi erat sedes Sathanae et habitatio omnis spiritus immundi. — Für Ratzeburg wurde damals noch kein Bischof ernannt, wohl aus Mangel an einer geeigneten Persönlichkeit; doch sollte die Vakanz jedenfalls nur eine vorübergehende sein. — Das Datum der Consecration (11. Oct.) ergiebt sich durch Subtraction der Sedenzzeit Vicelin's (nach Helm. c. 78. 5 Jahre und 9 Wochen) von seinem Todestage (1154 Dec. 12.), natürlich nur mit ungefährer Richtigkeit. — Philippson, Geschichte Heinrich's des Löwen, II. c. 2, not. x. stellt die Richtigkeit von Helmold's Satz: ne omnino careret suffraganeis in Abrede, und zwar auf Grund der unerhörten Behauptung: „jedoch ist sicher, dass der Bischof von Verden stets ein Suffragan Bremens geblieben ist" (!) Ebenso richtet es sich selbst, wenn Philippson p. 136 erzählt, schon lange hätten sich die dänischen, schwedischen, norwegischen Suffragane den Erzbischöfen von Lund, Tronthiem (!) und Upsala (!) untergeordnet.

bezüglich den Charakter der Mission des Cardinals wenigstens soviel, dass in ihr eine etwaige Absicht, mit Hintansetzung des von Leo IX. der Bremer Kirche verliehenen Legations- und Vicariatsrechts die neuen Bisthümer direct von Rom aus zu errichten, nicht gelegen haben kann, dass somit die Autorität des Erzbischofs von dieser Seite her genügend gewahrt blieb.[1])

Ein desto verhängnissvollerer Angriff brach seitens der weltlichen Macht los. Herzog Heinrich von Sachsen trat mit der Erklärung hervor, dass es ihm zukomme, die Bischöfe des Slawenlandes zu investiren und dass er die Neuordinirten nicht eher anerkennen werde, als bis sie aus seiner Hand die Investitur mit dem Scepter erhalten hätten. So war die in rein kirchlicher Absicht unternommene Bisthumsgründung mit einem Mal zur politischen Streitfrage erhoben. Ehe wir aber die Geschichte derselben verfolgen, scheint es geboten, zu untersuchen, zuerst, was zur Zeit objectiv als Recht galt, dann, was die Parteien als ihr Recht geltend zu machen suchten.

Die Wahl eines Bischofs geschieht durch die in den kanonischen Satzungen dazu bestimmten kirchlichen Autoritäten. Die weltliche Macht tritt erst mitwirkend ein, wenn mit der betreffenden Bischofswürde auch weltliche Hoheits- und Besitzrechte verbunden sind, der Bischof gleichzeitig Reichsfürst ist. In diesem, in Deutschland allerdings regelmässigen Falle werden dann die dem Reiche gehörigen Beneficien (Regalien) vom Reichslehnsherrn, dem König, an den Erwählten durch Investitur mit dem Scepter verliehen, worauf der also Belehnte dem König Mannschaft leistet.

In dem vorliegenden Falle nun bedeutete die Ordination Vicelin's und Emmehard's nur die Constituirung einer rein kirchlichen Ordnung zur Beförderung der Heidenbekehrung und enthielt zunächst keinerlei Anspruch auf weltliche Herrschaftsrechte. Der Erzbischof handelte also vollständig correct, wenn er in dieser dem rein internen Rechtsgebiet der Kirche angehörenden Sache keine der weltlichen Autoritäten, weder den König, noch den Herzog um Einwilligung oder Mitwirkung ersuchte. Es ist keine

---

[2]) In einer Urkunde (Hambg. U. B. N. 220) sagt H., er habe die Bisthümer gegründet auctoritate sedis apostolicae, cujus legatione fungimur.

Frage, dass für den eigentlichen Zweck der neuen Gründungen für die Heidenmission eine gütliche Verständigung [1]) mit dem Herzog von grösstem Nutzen gewesen wäre, aber Hartwich, mehr Fürst der Kirche als Priester, hielt es für das Nöthigste, den principiellen Rechtsstandpunkt scharf zu bezeichnen und zu wahren. [2]) Ebensosehr eine Principienfrage war es von Seiten des Herzogs, dass er das Investiturrecht für sich forderte. Denn zunächst war, wie gesagt, mit den neuen Bisthümern noch kein Scepterlehn verbunden, es gab also in ihnen noch nichts zu investiren; wohl aber stand für die Folge zu erwarten, dass sie sich nach dem regelmässigen Laufe der Dinge ähnliche weltliche Herrschaften erwerben würden, wie sie die alten Bisthümer des Reiches lange hatten, und für die Frage, wem dann die Investitur zustehen solle, musste die jetzige Entscheidung von grösster präjudicieller Bedeutung sein. Hier begegnet uns von einer neuen Seite das im Obigen oft zu Tage getretene Grundbestreben Heinrich's des Löwen, seine herzogliche Gewalt auf der Basis einer neuen Rechtsanschauung von deren Wesen zu einer der königlichen sehr nahe kommenden zu steigern, ein Bestreben, welches sich in Bezug auf die slawischen Lande ganz schrankenlos kund that. Sehen wir zu, welche staatsrechtliche Stellung diese Lande damals einnahmen, und es wird sich deutlich ergeben, wie gut oder schlecht Heinrich's des Löwen Investituransprüche begründet waren.

Das sächsische Herzogthum, sowie es von Otto I. den Billungern übertragen war, bestand wesentlich in der Verwaltung der Marken gegen die nördlichen Slawen, eine Zeit lang auch gegen die Dänen. [3]) War sonach seine eigentliche Aufgabe einerseits der Schutz der Marken, andererseits deren Vergrösserung durch Unterwerfung der Slawen, so standen die eroberten slawischen Gebiete unter genau derselben Oberhoheit des Reichs und Königs, wie die älteren Theile der Mark. Lothar und Konrad III. hatten

---

[1]) In Anmerkung S. 69 ist darauf hingewiesen, dass die Verständigung mit dem Herzog vielleicht schon wirklich vor der Ordination versucht, aber vom Herzog verweigert worden war.

[2]) Helmold lässt den Erzbischof diese Anschauung in längerer, weiter unten wiederzugebender Rede entwickeln, die in dem Satze gipfelt: nonne satius est ferre jacturam bonorum quam honoris?

[3]) Weiland, das sächsische Herzogthum, cap. I.

hier ihre königlichen Rechte unbestritten ausgeübt, [1]) und Friedrich I. hebt einige Jahre später sehr bewusst und klar hervor, dass der Herzog das Land jenseit der Elbe durch seine königliche Gnade zu Lehen habe. [2]) So steht ausser allem Zweifel, dass in dem uns beschäftigenden Zeitpunkt die slawischen Lande Reichsland sind, dass also, wie auch Helmold es direct ausspricht, [3]) die Investitur ihrer Bischöfe nach Analogie der übrigen im Reiche einzig und allein dem König zukommen kann. [4])

An Stelle dieser bis dahin unangetasteten Anschauung suchte Heinrich der Löwe eine ganz neue einzuschieben, die nämlich, dass er in den slawischen Provinzen, als in eroberten und ererbten [5]), alleiniger Herr sei und sein Recht von keiner höheren

---

[1]) So z. B. sagt Konrad III. in einer Urkunde, welche dem H. Vicelin das Kloster Segeberg, die Kirche zu Alt-Lübeck und andere Besitzungen und Vorrechte verleiht: Hambg. U. B. N. 157 a. 1139, Jan. 5. .....ita ex dono nostrae largitatis ..... possideant, nec ad aliquem, nisi ad nos vel ad successores nostros, Romanorum reges vel imperatores, hujus donationes respectum habeant. Weiter: ut a regio fisco et publicis vectigalibus immunes habeantur, neque ad placitum ducis vel comitis vel vicecomitis ullatenus vocentur etc.

[2]) Hambg. U. B. N. 205......provincia ultra Albim, quam a nostra munificentia tenet.......und: ut ecclesiis illis de bonis regni conferat etc... .... und: a manu ipsius (sc. ducis) quod regii juris est, tamquam a nostro recipiant.

[3]) Helm. c. 69. Episcopos investire solius imperatorie majestatis est.

[4]) Philippson I. p. 138 kommt durch falsche Prämissen und trügliche Schlussfolgerungen zu dem Resultate; „Ohne allen Zweifel gehörten Wagrien und Polabien nicht zum deutschen Reich. So war in Wagrien Herzog Heinrich der höchste Suzerän, dem sicherlich die Bestätigung der Bischöfe zukam." Prutz, Heinrich der Löwe p. 76 spricht sich über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Herzogs nur unbestimmt aus. Weiland, p. 156 f. weist überzeugend nach, dass die Investitur Recht des Königs sei.

[5]) Helm. c. 69. Der Herzog sagt zu Vicelin: Ego enim hujus rei moderator esse debueram, maxime in terra quam patres mei, favente Deo, in clipeo et gladio suo obtinuerunt et mihi possidendum heriditaverunt. Wir werden im weitern Verlauf noch eine ganze Anzahl von Quellenzeugnissen anführen, welche, wie überhaupt der ganze Investiturstreit, Heinrich's Absicht, das Slawenland zu seinem ausserhalb des Reichsverbandes stehenden Territorium zu machen, in ein klares Licht stellen. Eine ausführliche Untersuchung dieses Gegenstandes giebt Weiland c. IV. § 4. Helm. c. 87 zu a. 1160. Obtinuit apud cesarem auctoritatem episcopatus suscitare, dare et confirmare in omni terra Sclavorum, quam vel ipse vel progenitores sui subjugaverint in clipeo et jure belli. Aehnlich II. c. 9.

Gewalt ableite. Durch Ausübung der Bischofsinvestitur musste die erstrebte, wahrhaft königliche Machtvollkommenheit zur durchschlagendsten Geltung gebracht werden, und der gegenwärtige Augenblick der gleichmässigen Schwäche des deutschen Königthums und des Bremischen Erzbisthums gab dazu die einladenste Gelegenheit.

So bot der Herzog den Kampf und Hartwich nahm ihn an.

Der Herzog eröffnete ihn, indem er seinen Vicegrafen Adolf von Holstein beauftragte, der Nichtanerkennung des neuen Bischofs — zunächst kam nur Vicelin in Frage, da Emmehard zu gar keiner Wirksamkeit gelangen konnte — durch Einziehung des Zehnten Nachdruck zu verleihen. Vicelin begab sich zum Herzog mit der Bitte dieses ihm so empfindliche Vorgehen rückgängig zu machen. Der Bescheid war eine Wiederholung der alten Forderungen: „Ich will Euch meine volle Gunst zuwenden, lässt Helmold den Herzog sagen, aber nur unter der Bedingung, dass Ihr die Investitur aus meiner Hand empfangen wollt. Nur so kann Euer Werk gedeihen." Das schien dem Bischof hart zu sein, weil es aller Gewohnheit zuwiderliefe; denn, sagt Helmold, Bischöfe zu investiren kommt allein des Kaisers Majestät zu. Da sagte zu ihm Heinrich von Witha, ein Getreuer des Herzogs: „Thut, was Euch nützlich ist, und seid meinem Herrn zu Willen, sonst wird Eure Arbeit am Hause Gottes vergeblich sein, weil weder Kaiser, noch Erzbischof Eurer Sache helfen können, so lange mein Herr dawider ist, denn er hat dieses Land von Gottes Gnaden." Sehr treffend bezeichnet so der Ritter die Sachlage: Heinrich der Löwe hatte thatsächlich die Macht, im Slawenlande wie ein König zu schalten, und Konrad III., dem dieser kecke Eingriff in sein eigentlichst königliches Recht unmöglich entgangen sein konnte, musste die Sache gehen lassen, wie sie eben ging. Vicelin, wohl zur Nachgiebigkeit geneigt, wollte zuvor noch den Rath seines Vorgesetzten einholen. In Bremen aber drangen der Erzbischof und der Clerus einmüthig auf das Gegentheil. Helmold lässt dabei Hartwich Folgendes sagen: „Dem Kaiser allein, der einzig erhaben und nächst Gott unter den Menschenkindern hervorragt, sei es nach vielfachen Opfern gestattet worden, an den Bischöfen die Investitur zu üben. Wahrlich für nichts Geringfügiges haben es die würdigsten Kaiser geachtet, Herren

der Bischöfe genannt zu werden; sie haben aber diese Schuld mit den herrlichsten Schätzen des Reiches bezahlt, und deshalb schämt sich die Kirche nicht, sich um ein Geringes vor dem Einen zu beugen, durch den sie über Viele herrschen kann. Denn wo ist ein Herzog oder Markgraf oder sonst ein Fürst des Reiches, er sei noch so gross, der den Bischöfen nicht die Hände zur Huld hin hielte, der zurückgewiesen, sich nicht gelegen oder ungelegen, wieder aufdrängte? Um die Wette eilen sie herbei, um Mannen der Kirche zu werden und an ihren Gütern Theil zu haben. Und nun wollt Ihr diesem Herzog die Hände darreichen, damit nach diesem Vorgange nun Knechte der Fürsten würden, die bis jetzt Herren der Fürsten waren?[1]) Es ziemt sich nicht Eurem zu Ehren und Würden reifen Alter, dass durch Euch Missbräuche in das Haus des Herrn kommen. Und wenn die Wuth des Fürsten auch noch zügelloser gegen Euch losbrechen sollte, so ist es doch besser den Verlust irdischer Vortheile als den der Ehre zu ertragen." — So waren die Parteien, die eine im Bewustsein ihres Rechtes, die andere im Vollgefühl ihrer Macht, beide gleich in hartem, rücksichtslosem Trotz und keine gewillt von dem einmal eingenommenen Standpunkt um ein Haarbreit zu weichen. Den eigentlichen Schaden aber trug Vicelin und die wagrische Mission davon; mehrmals noch ging der um sein heiliges Werk besorgte Bischof den Herzog an, aber so geneigt auch er sich zu Zugeständnissen zeigte, Heinrich der Löwe und Hartwich blieben bei ihrem ersten Ausspruch.[2])

Hartwich war nicht gesonnen, es in thatlosem Groll beim leidenden Widerstande gegen den Welfen bewenden zu lassen. Dass vom König in dieser auch seine Autorität so arg verletzenden Sache nichts zu erwarten stand: davon überzeugte er sich genugsam auf dem Hoftage zu Fulda, [3]) 1150 April 3.; denn gleichzeitig beschäftigten Konrad missliche Verwickelungen

---

[1]) Laspeyres erinnert sehr treffend an den Sachsenspiegel, Landrecht I. Art. 3.

[2]) Helm. c. 69 klagt über den Erzbischof und die Bremer Geistlichkeit: Nam et ipsi vaniglorii atque divitiis adulte ecclesie saturi, honori suo hoc in facto derogari putabant, nec magnopere fructum, sed numerum suffraganeorum sedium curabant.

[3]) Wib. ep. 250.

mit Frankreich, den Normannen, dem Papst, dem griechischen Kaiser, und vollends das feindliche Vorgehen Heinrich's des Löwen wegen Baierns, konnte er nur mit Mühe durch hinhaltende Versprechungen abwehren.[1]) Hartwich betrachtete sich, wie jenes Gespräch mit Vicelin zeigt, im Streite mit Heinrich dem Löwen zugleich als Verfechter der solidarischen Interessen, der Ehre und Würde des ganzen deutschen Episcopats, und in diesem Sinne lud er jetzt die Bischöfe Norddeutschlands zu einer Besprechung nach Minden ein, um den Alle drohenden Uebergriffen des Sachsenherzogs gemeinsam entgegen zu treten.[2]) Die Versammlung scheint aber nicht zu Stande gekommen zu sein. Wenigstens schreibt Wibald,[3]) zu dem die alte Freundschaft auf längerem Besuche Hartwich's in Corvey wiederhergestellt war, er wolle auch auf die Synode kommen, befürchte aber deren Scheitern, weil die Bischöfe von Münster und Paderborn zu erscheinen verhindert seien. „Die Ursachen und Absichten dieser Zusammenkunft,“ fährt Wibald fort, und wir weisen auf seine Worte als auf ein Gegenstück zu Helmold's Beurtheilung der Sache hin, habe ich zum Theil erfahren und freue mich innig, dass das Feuer, das Jesus auf die Erde gesandt und wollte, es brennte, in Eurer Brust so mächtig angefacht ist. Ich fürchte aber und bedaure es schmerzlich, dass die gegenwärtigen Zeitumstände Eurem Feuereifer feindlich sein werden, denn wie der Apostel sagt: Sie suchen alle das Ihre, nicht was Christi Jesu ist. Wenn nun das Feuer, das in Eurem Herzen glüht, aufzulohen und Flammen und Funken zu sprühen beginnt, so fürchte ich, das Ihr mit ebenso viel Recht wie Elias werdet sagen können: „Ich bin verlassen und allein.“ Wibald hatte richtig gesehen. Es fand sich Niemand, der Hartwich gegen den mächtigen Welfen beizustehen wagte, und als das Jahr (1150) zu Ende ging, vermochte Vicelin das Unleidliche nicht länger zu tragen und empfing in Lüneburg aus den Händen des Herzogs das Scepter.[4])

[1]) Jaffé, p. 178—183. 192.

[2]) Wie berechtigt diese Befürchtungen waren, zeigt des Herzogs späteres Verhalten zu Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Verden, Paderborn, Corvey, Minden, Münster, Osnabrück. Vergl. Weiland p. 121—142

[3]) Wib. ep. 259.

[4]) Helm. c. 70.

Dieser, eben mit den Vorbereitungen zu seinem Kriegszug gegen König Konrad beschäftigt, verschob die definitive Ordnung des Bisthums auf seine Rückkehr und verlieh Vicelin einstweilen bloss ein paar alte bischöfliche Besitzungen, Bosau und Dulzaniza; der Graf Adolf überliess ihm die Hälfte des Zehnten, aber, wie er sagte, nur aus Wohlwollen, nicht weil er dazu verpflichtet wäre, denn die Angelegenheiten des Bisthums seien noch nicht geordnet.

Zwischen dem Herzog und dem Erzbischof war allmählich die Spannung durch den Gegensatz ihrer politischen Stellung und gewiss nicht weniger durch persönliche Abneigung zu einer Höhe hinaufgeschraubt, welche über kurz oder lang eine gewaltsame Eruption nothwendig machte. Auch unter den andern Fürsten Sachsens begann es gegen Heinrich den Löwen zu gähren. Häufige Zusammenkünfte und Berathungen nährten diese Stimmung, und schon knüpfte selbst der König mit den Missvergnügten an.[1]) Ueber diese Vorgänge überhaupt nur spärlich unterrichtet, erfahren wir nicht, wie weit Hartwich schon damals an den Conspirationen Theil nahm. Seine Stellung kennzeichnet jedoch, dass Svend von Dänemark, indem er Konrad III. um Hülfe, insbesondere gegen Heinrich den Löwen bittet, sich zu diesem Zwecke gerade auf die Vermittlung Hartwich's neben der Konrad's von Meissen, eines Hauptgegners von Heinrich dem Löwen beruft.[2]) Ueberhaupt scheint bei Hartwich's damaliger Einmischung in die dänischen Thronstreitigkeiten soviel deutlich zu sein, dass dabei ein wesentliches Motiv neben den hierarchischen Zwecken die Hoffnung war, sich in Dänemark einen Bundesgenossen gegen Herzog Heinrich zu schaffen. Im Einzelnen bleibt Hartwich's Verhalten unverständlich genug. Anfangs unterstützte er Knut, ja soll ihm sogar die Mittel zur Anwerbung eines Heeres vorgestreckt haben; gleich darauf ist er wieder auf Seiten des andern Kronprätendenten, Svend's. Zur Erklärung dieser sprunghaften Politik dient vielleicht, dass sich inzwischen Knut Heinrich dem Löwen in die

---

[1]) Wib. ep. 1151 . . . crebris eorum colloquiis interesse non possumus etc. Eine dieser Zusammenkünfte erkennen wir in Magdeburg aus Heinemann, cod. dipl. Anhalt. N. 360—62.

[2]) Wib. ep. 337.

Arme geworfen hatte.[1]) Unterdessen gewannen die Anschläge gegen Herzog Heinrich auf dem Reichstage, den der König Mitte September in Würzburg abhielt, feste Gestaltung. Hier hatte sich die ganze dem Herzog feindliche Partei zusammen gefunden: Albrecht der Bär, Konrad von Meissen, Hermann von Winzenburg (Hartwich's Schwager), die Bischöfe Ostsachsens und auch Hartwich.[2]) Es ward beschlossen, sich Sachsens durch einen Handstreich zu bemächtigen und so Heinrich den Löwen, welcher im Augenblick mit seinem Heere in drohender Haltung in Schwaben stand, von dem Hauptstützpunkt seiner Macht wegzudrängen.[3]) Hartwich hatte, wie es scheint, schon damals des Papstes Beistand im Investiturstreit angerufen und war im Begriff deshalb nach Rom zu gehen. In diesem Moment aber, wo es galt, alle Heinrich dem Löwen feindlichen Kräfte zusammen zu halten, konnte der König ihn durchaus nicht vermissen und erwirkte ihm, unter dem Vorwande, dass er seiner zu den Vorbereitungen für die italienische Heerfahrt durchaus bedürfe, vom Papst einen Termin.[4])

[1]) Die Quellen stimmen nicht ganz. Helm. c. 70. Kanutus enim, qui profugus exulabat apud archiepiscopum, conflato in Saxonia conducticio exercitu, reversus est in Daniam. Saxo Gramm. (ed. Klotz p. 403 ed. Müller & Velschow p. 684) Kanutus . . . ad praefectum Saxoniae, Henricum, pervehitur. Apud quem minorem spe sua fortunam expertus, Hamburgensem antistitem Hartwicum accedit, jam pridem Danis suae ditioni exemptis infensum. A quo humanissime habitus bellique tandem subsidia mutuatus etc. Die Knytlinga Saga (in scriptores hist. Islandorum latine reddita curante societate regia antiquariorum etc. XI. p. 327) Itaque rex Cnutus meridiem versus Bremas adcessit ad archiepiscopum Hartwicum, a quo Brunsvikam ad ducem Henricum, imperatoris Conradi filium (!) deductus est etc.

[2]) Wib. ep. 343. Helm. c. 72.

[3]) Jaffé p. 204 f. Heinemann, Albrecht der Bär p. 186 f.

[4]) Wib. ep. 346. Konrad III. an Eugen III. In qua (sc. curia) rite peragenda quoniam presentia et consilio dilecti nostri Har(twici) venerabilis Bremensis archiepiscopi carere non debemus nec volumus, paternitatis vestrae serenitatem attenta benevolentia rogamus, ut diem et terminum pro conservanda Bremensis aecclesiae dignitate sibi constitutum benigne illi remittatis, et causam ipsius usque ad nostrum adventum differatis, hac interposita . . . constantia, ut in nostro adventu eadem causa in vestra presentia secundum tenorem veritatis et justitiae terminetur. — Es lässt sich gar nichts Anderes denken, worauf sich das pro conservanda dignitate beziehen könnte, als auf den Investiturstreit mit Heinrich d. L. — Die Antwort des Papstes ist ep. 349.

Kurz vor Weihnacht (1151) schlugen die Verbündeten los; aber Heinrich der Löwe erschien plötzlich in Braunschweig, der König, welcher schon bis zum Kloster Heiningen vorgeschritten war, verlor den Muth und nahm schleunigst seinen Rückzug. Allein in Sachsen tobte der Kampf noch fort. Dass sich Hartwich daran unmittelbar betheiligt hat, wie man nach den Würzburger Verabredungen wohl glauben möchte, dafür ist kein bestimmtes Zeugniss vorhanden. Wohl aber erfahren wir von einer grässlichen That, die während dessen seine Familie betraf: der nächtlichen Ermordung seiner Schwester Liutgardis und ihres Gemahls Hermann's von Winzenburg. [1]) Kurz vorher war auch seine Mutter Richardis gestorben [2]) und nunmehr war er der einzige Ueberlebende aus dem einst so weit ragenden Hause der Grafen von Stade.

Noch dauerte der Krieg zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären fort, als ein grosser Umschwung der Dinge eintrat: Konrad III. starb (1152 Februar 15.), und Friedrich von Schwaben wurde zum König gewählt und gekrönt (März 9.) [3]) Für Bremen war dieser Thronwechsel aber wenig erspriesslich; denn hatte es unter Konrad dem Königthum an der materiellen Macht gefehlt, das Erzbisthum gegen die Uebergriffe des Sachsenherzogs zu schützen, so war es Friedrichs ausgesprochener Grundsatz, Heinrich dem Löwen im Norden Deutschlands freie Hand zu lassen. Hartwich sollte sich gleich auf dem ersten grossen Reichstage, den Friedrich zu Pfingsten (Mai 18.) in Merseburg versammelte, überzeugen, wie trüglich die Hoffnungen waren, die er auf den neuen König gesetzt hatte. Hartwich kam nach Merseburg,

---

[1]) Ann. Palid., Magdebg. a. 1152 (29. auf 30. Jan.)

[2]) Ann. Magdebg. a. 1151.

[3]) Für eine Betheiligung Hartwich's an der Wahl ist kein Anzeichen vorhanden, wenngleich Otto. Fris. gesta Fridr. lib. II. cap. 1. sagt: in oppido Franconfurde de tam immensa Transalpini regni latitudine universum, mirum dictu, princ pum robur . . . in unum corpus coadunari potuit. Und Wib. ep. 372 Friedrich I. an Eugen III. . . . universi principes regni . convenerunt. ep. 375. Wibald an Eugen III.: electus est cum summo universorum favore. Auch in den Urkunden, die Friedrich I. bei seiner Krönung in Aachen ausgestellt (Stumpf N. 3615—3620), findet sich Hartwich nirgends als Zeuge.

in seinem Geleite der Dänenkönig Svend und die Bischöfe Vicelin [1]) und Emmehard. [2]) Die Sache Svend's wurde, obgleich sich Heinrich der Löwe für seinen Gegenkönig Knut verwandte, zu des ersteren Gunsten geschlichtet, [3]) aber der Versuch zu einer endlichen günstigen Ordnung der slawischen Bisthümer missglückte wiederum. Die Investitur Vicelins durch den Herzog als nicht geschehen betrachtend, wollte Hartwich die Bischöfe jetzt durch den König investiren lassen [4]) und wie man gewiss annehmen darf, als realen Gegenstand der Belehnung auch eine wirkliche Ausstattung der Bisthümer mit Reichsgütern erwirken; denn Heinrich der Löwe hatte sein vor 1½ Jahren gegebenes Versprechen immer noch nicht eingelöst, und Vicelin wurde durch die äusserste Dürftigkeit an jedem Erfolge gehindert. Gleichzeitig sollte, wie ich vermuthen zu müssen glaube, [5]) auch für Ratzeburg ein Bischof investirt werden; denn für diesen bis dahin noch unbesetzten Stuhl hatte Hartwich in dem ihm befreundeten Evermod, Propst des Magdeburger Marienklosters, die geeignete Persönlichkeit gefunden. Es zeigte sich aber bald, wie wenig der König geneigt war, Heinrich dem Löwen hemmend in den Weg zu treten, und im Hinblick auf den thatsächlichen Zustand sagt nicht mit Unrecht Helmold bei dieser Gelegenheit: in diesem Lande gilt allein der Wille des Herzogs. [6]) Darum war Vicelin aus Furcht, den Zorn des Herzogs herauszufordern, auf keine Weise zur Erfüllung von Hartwich's Wunsch zu bewegen. Die Investitur Emmehard's und Evermod's kam in Folge dessen ebenso wenig zu Stande. Emmehard scheint gar nicht mehr in seinen Sprengel zurückgekehrt und bald darauf gestorben zu sein, [7])

---

[1]) Helm. c. 73. Porro archiepiscopus conduxit Suein regem, habens inter multos religiosos et honestos viros domnum Vicelinum episcopum in comitatu suo.

[2]) Zeuge 1152 Mai 18. Stumpf N. 3626.

[3]) Helm. c. 73. Otto Fris. gesta. Fridr. II. c. 5. Ann. Palid. 1152.

[4]) Helm. c. 73. Persuasit igitur archiepiscopus Vicelino episcopo, ut investituram de manu regis perciperet, non fructum ecclesie, sed odium ducis intentans.

[5]) Excurs IV.

[6]) In hac enim terra sola ducis auctoritas attenditur.

[7]) Wigger, Berno der erste Bischof von Schwerin, Jahrbücher des Vereins für mecklenburg. Gesch. u. Alterthm. Jahrg. 38. p. 74.

Evermod aber trat im folgenden Jahr (wahrscheinlich 1153 Juli 13.) sein Amt an. Besser als seinem Aldenburger Collegen gelang es ihm, die Freundschaft des in seinem Lande waltenden Grafen zu erwerben: Heinrich von Botwide überliess ihm die Hälfte des Zehnten und 300 Hufen Landes. Zu derselben Vergünstigung liess sich auch für das Aldenburger Bisthum Adolph von Holstein bewegen.[1]) Aber von einer regelmässigen Organisirung der Bisthümer nach Art der übrigen in Deutschland, namentlich von einer Ausstattung mit den Regalien, war hier wie dort noch nicht die Rede.[2])

So währte zwischen dem Herzog und dem Erzbischof das Schweben und Schwanken der Entscheidung, durch die Dauer immer drückender, in alter Weise fort. Die wachsende Uebermacht des Einen lähmte den Andern in seinen nächsten Interessen bis zur völligen Ohnmacht. Vor Allem wurde die Lage der slawischen Bisthümer, ein recht- und machtloses Provisorium, stets unerträglicher. Der alternde, jetzt auch von Krankheit heimgesuchte Vicelin sah sein heiliges Werk in verderbliche Stockung gerathen; Emmehard wagte es überhaupt nicht, seinen Sprengel zu betreten; der Herzog und der Erzbischof haderten und trotzten sich in immer steigende Verbitterung hinein,[3]) und was das Schlimmste war, der letztere wurde dadurch dem Reich gegenüber in eine negative Haltung gedrängt. Während seine Genossen, die übrigen Kirchenfürsten, in umfangreichster Weise Friedrich's I. Helfer, ja oft Leiter, in seiner Regierung wurden, nimmt Hartwich gar keinen Antheil an den allgemeinen Reichsangelegenheiten, besucht sogar höchst selten die Reichstage: nach dem Merseburger von 1152 nur einmal, den Würzburger desselben Jahres,[4]) wo er mit den andern Fürsten Heerfolge zum bevorstehenden Römerzuge

---

[1]) Helm. c. 77.

[2]) Excurs IV.

[3]) Helm. 75. Nach dem Bericht über den Merseburger Reichstag und den Tod des Probstes Thetmar fährt er fort: Domnus enim archiepiscopus et dux, in quibus summa rerum in hac terra consistebat, prepedientibus simul odio et invidia, nullos Deo placitos fructus facere poterant. Certabat uterque, cujus esset terra, vel cujus esset potestas statuendi episcopos, caverantque diligentissime, ne quilibet eorum cederet alteri.

[4]) Zeuge 1152 Oct. 17. 18. 20. Stumpf N. 3646. 3648. 3650.

schwor.[1]) Selbst als der König im Jahre 1154 zweimal längere Zeit in Sachsen verweilte, wohl um unter den dortigen Fürsten die Rüstungen zur italienischen Heerfahrt zu betreiben, hielt sich Hartwich von Hoflager fern. Um so thätiger regte sich hier Heinrich der Löwe und führte mit Geschick die Waffe, welche ihm Hartwich durch das Zweideutige seiner trotzigen Zurückgezogenheit gegen sich selbst in die Hand gegeben hatte; der Erfolg war, dass der König ihm unerhörte Vorrechte in Bezug auf die slawischen Bisthümer in Aussicht stellte. Doch hiervon in anderem Zusammenhange. Aber auch Hartwich hatte nicht gefeiert. Mit den Gegnern des Herzogs hatte er die Fühlung nie verloren,[2]) und jetzt, wo des Königs Romfahrt Heinrich den Löwen mit einem beträchtlichen Theil seiner streitbaren Mannschaft aus dem Lande entfernte, jetzt schien der Tag der Rache gekommen. Alles, was bisher durch die allgewaltige Gegenwart des Welfen in ohnmächtigen Groll gebannt war, athmete jetzt auf, wie von einem Alp befreit. Kaum hatte Heinrich der Löwe mit dem König Sachsen verlassen (etwa August),[3]) so eilte Hartwich zu einer Versammlung in Halle, wo sich zusammenfand, was dem Herzog feind war (Mitte September). Es sind wieder dieselben Fürsten, welche vor drei Jahren mit König Konrad sich gegen Heinrich den Löwen verschworen hatten: unter den weltlichen vor Allen Albrecht der Bär und Konrad von Meissen, von den geistlichen die Bischöfe von Zeitz, Meissen, Merseburg, Wigger von Brandenburg, Ulrich von Halberstadt, wie es scheint auch Wichmann von Magdeburg, und als einer der Thätigsten Hartwich von Bremen.[4]) In Halle scheinen sie beschlossen zu haben, an der italienischen Heerfahrt nicht Theil zu nehmen; die Einen, indem sie mehr oder minder schickliche Ausflüchte vorbrachten, die Andern, indem sie, so auch Hartwich, es auf offenen Bruch ihrer Heerpflicht ankommen liessen. Mit offenem Vorgehen gegen den Herzog sollte

---

[1]) Weiland, die Reichsheerfahrt. Forschungen zur deutschen Geschichte VII. p. 119.

[2]) So z. B. besuchte Hartwich 1153 April 12. Ulrich von Halberstadt, den erbitterten Feind Heinrich's. Hambg. U. B. Nr. 186 not. 2.

[3]) Excurs III.

[4]) Die Genannten sind Zeugen einer Urkunde Hartwich's an das Kloster Paulinzelle, Halle 1154 Sept. 19.

jedoch noch gewartet werden, bis man mit dessen Widersachern in Süddeutschland Verbindungen angeknüpft hätte. Hier hatten nämlich die Begünstigungen Heinrich's des Löwen durch den König nicht minder böses Blut gesetzt als in Sachsen; vor Allen des Königs Oheim Heinrich Jasomirgott, dem auf dem Goslarer Reichtag sein Herzogthum Baiern ab und Heinrich dem Löwen zugesprochen war, fühlte sich verletzt, und viele bairische Fürsten, der Rheinpfalzgraf und der Böhmenherzog theilten die Unzufriedenheit.[1]) Aber noch ehe mit diesen etwas Bestimmtes vereinbart war, eröffnete schon mit ungeduldiger Hast Hartwich die Feindseligkeiten; er besetzte seine von Heinrich dem Löwen ihm entrissenen Erblande und brachte die Burgen Stade, Bremervörde, Freiburg und Harburg in Vertheidigungszustand.[2]) Nicht so schnell waren die anderen Verschworenen; es ward eine heimliche Zusammenkunft zwischen den sächsischen und bairischen Fürsten im Böhmerwalde angesagt, zu welcher sich auch Hartwich begab. Welche Unterhandlungen hier gepflogen sind, ist nicht bekannt, genug, die kriegerischen Unternehmungen liess man fallen, und Hartwich, von seinen Verbündeten im Stich gelassen,

---

[1]) Otto Fris. gesta Fridr. II. c. 11 fügt an den Goslarer Reichstag und den Abzug nach Italien: Nec illustrem animum a tam illustri facto ex recenter prolata in tam magnum imperii principem sententia ex hinc obortum non parvum aliorum principum murmur revocare poterat. — Die im Text genannten Fürsten erwähnt Otto c. 27 als Hauptgegner der Verbindung Baierns mit Heinrich dem Löwen Auch ist von ihnen kein Einziger als Theilnehmer der Romfahrt nachzuweisen.

[2]) Helm. c. 79 ille enim (H.) duci ab initio invisus, tunc vero amplius insidiabatur calcaneo ejus eo quod dux occupatus esset expeditione Italica, et communita sunt adversus eum castra episcopi Stathen, Verden, Horeborg, Friburg. Wie Stade, welches unzweifelhaft von Heinrich d. L. occupirt war, hier mit einem Mal castrum episcopi genannt werden kann, ist vollständig unbegreiflich; entweder ist die Nachricht überhaupt falsch, oder Helmold nimmt castra episcopi in dem Sinn, dass die Burgen eigentlich von Rechtswegen Hartwich's Eigenthum waren. Noch grösser ist die Schwierigkeit bei Freiburg und Harburg; denn diese nennt (obgleich sie in der Grafschaft Stade lagen, folglich ebenfalls von Heinrich d. L. occupirt sein mussten) Helm. II. 8. zum zweiten Mal Burgen des Erzbischofs; allenfalls könnte man sich mit der Hypothese durchhelfen, dass Freiburg und Harburg von Alters bischöfliche Enclaven gewesen sind, was freilich an und für sich wenig Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann.

musste die ganze vernichtende Schwere seines hitzigen Vorgehens allein tragen. Es zeigte sich, dass der Arm des Welfen weit reichte und fürchterlich traf; denn als Hartwich aus dem Böhmerwalde wieder heimkehrte, fand er den Weg von den Herzoglichen gesperrt; nirgends konnte er ohne Gefahr seinen Sprengel betreten und musste flüchten; bei seinen Freunden in Ostsachsen hat er fast ein volles Jahr der Verbannung verlebt.[1])

Das war aber noch nicht die ganze Fülle des Unglücks; denn gleichzeitig führte in Italien der feindselige Welfe einen noch weit vernichtenderen Schlag. Nach dem alten Brauche der Kaiserfahrt schlug nämlich Friedrich I. auf der Poebene bei Roncalia sein Lager auf und liess einen Schild an den Pfahl schlagen und durch den Herold ausrufen, dass jeder Lehnsmann in der nächsten Nacht bei seinem Herrn den Wachdienst üben solle, jeder Herr hielt am nächsten Tage Lehngericht über seine Vasallen, und wer von ihnen ohne seinen Willen zu Haus geblieben war, wurde seiner Lehen verlustig geurtheilt.[2]) Hier musste nun auch über jene Fürsten Urtheil gesprochen werden, welche, eben ihren Anschlag gegen Heinrich den Löwen bereitend, ihrem Eide zuwider die Heerfahrt versäumten. Es vereinigte sich gegen sie das Verlangen des Herzogs nach Rache und der feste Wille des Königs, die unter seinen Vorgängern eingerissene Missachtung gegen die Pflichten des Reichs nachdrücklich zu ahnden. Freilich allen Straffälligen ihre Lehen abzuurtheilen, dazu war deren Zahl und Macht zu gross, und überhaupt pflegten die Kaiser nur selten ihr theoretisches Recht der Amtsentsetzung in Anwendung zu bringen. Deshalb kehrte sich des Welfen voller Hass, da er einmal seine Feinde nicht alle verderben konnte,

---

[1]) Helm. c. 79. In diebus illis orientalis Saxonie principes ac aliqui de Bawaria, conspirationis ut dicebatur gratia, condixere colloquium, evocatusque archiepiscopus occurrit eis in saltu Boemico. Quo postea reditu maturante, vetitus est a ducensibus redire in parrochiam suam, exclususque mansit toto pene anno in orientali Saxonia. — Unter dem saltus Boemicus ist schwerlich der heutige Böhmerwald, vielmehr das Erzgebirge zu verstehen; denn Helm; c. 88 sagt von den niederländischen Colonien an der Mittelelbe: civitates et oppida multa vaste usque ad saltum Boemicum possederunt Hollandri. Die niederländischen Colonisten sind aber an der Elbe südlich über die Markgrafschaft Meissen nie vorgedrungen.

[2]) Otto, Fris. gesta. II. c. 12. Weiland, Reichsheerfahrt, p. 167 f.

gegen die schwächsten derselben, gegen Hartwich von Bremen und Ulrich von Halberstadt. [1]) Gegen beide wurde — unter Reichsfürsten seit langer Zeit etwas Unerhörtes — eine förmliche Klage erhoben, und zwar wie es scheint, die zwiefache auf Felonie und Hochverrath. [2]) Sie wurden nach dem in dem

[1]) Helm. c. 82. Inveterate enim inimicitie, que dudum fuerant inter eos (archiep. et dux), eo tempore invenerunt locum grassandi, eo quod archiepiscopus omisisset Italicam expeditionem transgressor juramenti etc.

[2]) Otto Fris. gesta II., cap. 12, nachdem er das gebräuchliche Verfahren auf den Roncalischen Feldern geschildert hat, fährt fort: Hunc morem principe secuto, non solum laicorum feuda sed et quorundam episcoporum, id est Hartwici Bremensis et Oudalrici Halberstadensis, regalia personis tantum, quia nec personis sed ecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abjudicata fuere. — Helm. c. 82 eo quod archiepiscopus omisisset Italicam expeditionem, transgressor juramenti, essetque reus majestatis. Unde etiam legatus imperatoris veniens Bremam, occupavit omnes curtes episcopales et quecunque reperisset, addidit fisci juribus. Idem factum est Othelrico Halverstadensi episcopo. — Das von Otto v. Freising geschilderte Verfahren ist ein rein lehnrechtliches, die Klage gegen Hartwich muss auf Bruch des Lehnseides, auf Felonie gelautet haben; Helmold dagegen bezeichnet das Vergehen als reatus majestatis, also als ein Vergehen gegen landrechtliche, oder präciser ausgedrückt, staatsrechtliche Satzungen. Die Strafexecution bestand nach Helmold in der Einziehung der bischöflichen (Lehn-) Güter (Strafe nach Lehnrecht) und der Confiscation der sonstigen Habe (Strafe nach Landrecht). Diese beiden Berichte lassen sich ohne Widerspruch verbinden, und es scheint sich deutlich zu ergeben: Klage, Process und Execution sind doppelt, erstens lehnrechtlich, zweitens landrechtlich, augenscheinlich eine logische Consequenz der Doppelnatur der Heerfahrtsverpflichtung, welche erstens ist eine Verpflichtung gegen den König als Lehnsherrn und zweitens eine Verpflichtung gegen den König als Reichsoberhaupt. — Diese, für unseren speciellen Fall aus den Quellen anscheinend evident folgende Scheidung der lehn- und landrechtlichen Momente erregt aber einiges Bedenken, wenn man sich des allgemeinen Grundsatzes erinnert, dass dem mittelalterlichen Staatsrechte strenge logische Distinctionen und scharfe Abgrenzungen der verschiedenen Rechtssphären durchaus fremd sind. Mit voller Bestimmtheit wird man daher über den Process Hartwich's erst nach Vergleichung mit einer genügenden Zahl von Parallelfällen urtheilen dürfen, was freilich unmöglich ist, da Hartwich den einzigen bekannten Fall für reatus majestatis bei Heerversäumniss giebt (Dass der Process Heinrich's d. L. nicht unter diesen Gesichtspunkt fällt, hat gegen Weiland Waitz (Forschungen X p. 160 f.) nachgewiesen). Der Grund für diese Erscheinung ist aber nicht in der Lückenhaftigkeit der Quellen, sondern darin zu suchen, dass die Kaiser aus Opportunitätsgründen ihr strenges Strafrecht gegen die Fürsten äusserst selten in Wirkung treten liessen. —

Roncalischen Gerichte üblichen summarischen Verfahren ohne die sonst gebotenen vorhergehenden drei Ladungen sofort für schuldig befunden und gemäss der Doppelnatur ihres Vergehens nicht nur zum Verlust der Regalien, sondern auch zur Confiscation des Privatvermögens verurtheilt. Ein kaiserlicher Abgesandter kam im folgenden Jahre zur Execution des Urtheils nach Bremen und zog die zum persönlichen Unterhalt des Erzbischofs bestimmten Güter und dessen ganze sonstige Habe zum Besten des Fiscus ein; der andere Theil der Kirchengüter dagegen, welcher vom Capitel verwaltet wurde, blieb unbeschädigt; denn nicht auf die Kirche als solche, sondern auf ihre derzeitigen straffälligen Verwalter bezog sich in solchen Fällen die Strafe, sodass das Confiscirte, soweit es Kircheneigenthum war, dem Nachfolger restituirt werden musste.

Am 1. November 1155 erschien der triumphirende Herzog in der Residenzstadt des vertriebenen Erzbischofs. Er kam eben vom Regensburger Reichstag (1155 October), wo ihm das Herzogthum Baiern feierlich übergeben war, die Grossen ihm gehuldigt, die Bürger von Regensburg, der Landeshauptstadt, durch Eid und Bürgen ihre Abhängigkeit anerkannt hatten; er kam mit dem festen Entschluss, dass diese Herrschaftsfülle ihm auch hier in Sachsen gelingen, Bremen dasselbe werden sollte, was in Baiern Regensburg war. Und es gelang ihm. Die materielle Macht besass er schon, und aus so verschiedenartigen Grundlagen sie auch entsprungen war, verstand er es, sie mit Erfolg auf sein fingirtes landesherzogliches Recht zurückzuführen. Vogtei, Zoll und Münze der Stadt Bremen waren bereits sein [1]; jetzt nahm er

Ueberhaupt ist die Frage, wieweit bei Anklage und Verurtheilung von Fürsten land- und lehnrechtliches Verfahren geschieden wurden, noch eine durchaus offene. Für die Scheidung hat sich kürzlich Ficker (Forschungen XI. pag. 301—319) erklärt; dagegen hält Waitz in einer Anmerkung zum Ficker'schen Aufsatz (p. 318) an seiner früher (Forschungen X. p. 160) ausgesprochenen Ansicht fest, „dass das Lehnrecht in die staatlichen Verhältnisse eindrang, sie beherrschte, ohne doch natürlich ganz neue Grundlagen oder auch nur Formen zu schaffen," „dass eine Verbindung lehn- und staatsrechtlicher Elemente statthatte, die wir nicht aufzulösen vermögen."

[1]) Die Vogtei hatte Lothar von Supplinburg 1089 erworben. (Hamb. U. B. Nr. 117) Der Besitz von Zoll und Münze ergiebt sich aus der Verzichtleistung des Pfalzgrafen Heinrich von 1219: cessit ab omni jure, quod sibi dicebat in theloneo, moneta et advocatia Bremensi. (Hamb. U. B. Nr. 432.)

auch die eben confiscirten erzbischöflichen Güter in Besitz, sei es nun, dass der Kaiser, von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machend ihn damit förmlich belehnt hatte,[1]) oder dass er, was mir wahrscheinlich vorkommt, sie einfach usurpirte;[2]) endlich liess er sogar, wie es allen Anschein hat, die Bürger Bremens sich einen ähnlichen Huldigungseid als oberstem Landesherrn schwören, wie ihn eben die Regensburger geleistet hatten.[3]) Das ganze Erzbisthum lag ihm widerstandslos zu Füssen und er schaltete darin völlig als Landesherzog. Eine Anzahl Rustringer Friesen, die nach Bremen auf den Markt kamen, nahm er, da sie seine Feinde waren, ohne Weiteres gefangen.[4]) Und nicht leicht lastete die Hand des Herzogs auf dem Lande; die ganze erzbischöfliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit scheint er an sich gerissen zu haben[5]) und von einem gewissen Bovo, dem Oberbeamten der von Hartwich angelegten niederländischen Colonien, erfahren wir, dass er vom Herzog verfolgt worden ist;[6]) Albert von Stade redet vom „Joch des Herzogs“ und dem entspricht der spätere Aufruhr der Bremer Bürger.

Die eben erzählten Vergewaltigungen trafen den Erzbischof nur in seiner reichs- und landesfürstlichen Stellung; der Herzog ging aber noch weiter und griff mit seiner Willkür auch in das rein kirchliche Gebiet. Der Anlass dazu war der alte Streit über die slawischen Bisthümer. Allmählig hatte sich in Heinrich dem

---

[1]) Vergl. Weiland, Reichsheerfahrt p. 168.

[2]) Alb. Stad. a. 1155. Nam archiepiscopus et dux minus sibi faventes erant ad invicem, quia dux, bona episcopalia ad libitum occupans....

[3]) Weiland, das sächsische Herzogthum p. 117 f. schliesst das mit Recht aus Alb. Stad. 1161 und Helm. II. 7 und 8.

[4]) Helm. I. 82. Ille enim (dux) offensus Frisonibus, qui dicuntur Rustri, venit Bremam in Calendis Novembris, et fecit comprehendi quotquot ad forum venerant, et substantias eorum diripi.

[5]) Das deutet der prohibitive Ton an, in welchem Hartwich sich nach seiner Wiederversöhnung mit dem Kaiser von diesem privilegiren lässt: Nemoque inibi aliam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit. Non dux ... nulla secularis potestas ... aliquam legem vel bannum vel justiciam exerceat, nisi advocati ipsius archiepiscopi, quod ipse velit et constituat (Hambg. U. B. Nr. 211).

[6]) Friedrich I. urkundet: Pro ejus (archiep.) dilectione Bovonem in gratia ducis pleniter restituemus et quamdiu vivet, ipsum ad omnia sibi pertinentia sub nostro imperiali tutela conservabimus. (H. U. B. N. 213.)

Löwen der Wunsch ausgebildet, nicht nur die Investitur, sondern auch die Besetzung derselben von sich aus auszuüben. Aehnlich wie er im Stammesherzogthum das Erzeugniss einer bereits abgelaufenen Entwicklungsperiode wachrief, so suchte er auch auf die Bisthümer seines Landes denselben Einfluss zu erwerben, durch welchen einst die Ottonen und Salier die Besetzung der hohen Kirchenämter des Reiches in ihrer Hand gehabt hatten. Mit mehreren dahin zielenden Forderungen trat er hervor, als Friedrich I. im Sommer 1154 längere Zeit in Sachsen verweilte. Einerseits war, wie oben auseinandergesetzt, das Verhältniss zwischen dem König und Hartwich damals schon ein wenig freundliches, andererseits war der König in der Lage, sich den guten Willen des Sachsenherzogs, auf dessen Beihülfe der bevorstehende Römerzug hauptsächlich gegründet war, auf jede Weise erhalten zu müssen. Obgleich es nun Friedrich I. nicht entgehen konnte, dass die Spitze von des Herzogs Verlangen sich mindestens eben so sehr gegen die Rechte des Königthums wie gegen die der Kirche richtete, so durfte er doch am Wenigsten in diesem Augenblick den unbequemen Dränger unbefriedigt von sich lassen. So wurden Heinrich des Löwen Forderungen in Urkundenform, jedoch vorläufig nur als Entwurf schriftlich aufgezeichnet, wie folgt: Er, der König verleihe seinem geliebten Heinrich Herzog von Sachsen im Lande jenseits der Elbe, welches derselbe von seiner Gnade zu Lehen habe, Bisthümer und Kirchen zur Verbreitung des Namens Christi zu gründen, zu pflegen und zu bauen, ferner die freie Machtvollkommenheit, jene Kirchen mit Gütern des Reiches zu begaben nach seinem Belieben. Damit er diesem Geschäfte um so eifriger vorstände, überlasse er ihm, dem Herzog, und seinen Nachfolgern die Investitur der drei Bisthümer: Aldenburg, Meklenburg und Ratzeburg, auf dass alle, die auf den bischöflichen Stuhl erhoben werden, aus seiner Hand, als wäre es des Königs, Alles empfangen sollten, was königlichen Rechtes ist. Auch sei hinzugefügt, dass der Herzog in den Bisthümern, welche er in Zukunft unter den Heiden etwa gründen werde, dieselbe Machtvollkommenheit ausüben solle. Es waren unerhörte Dinge, die der König hier concessionirte, und er hatte allen Grund, mit der Herausgabe der Urkunde zu zögern; wenn auch geflissentlich hervorgehoben

war, dass der Herzog Alles nur als des Königs Gnadengeschenk und an des Königs Statt ausübe, so war thatsächlich durch eine solche Ausnahmstellung die Unterordnung der slawischen Provinzen unter das Reich fast gänzlich aufgehoben, es musste die Opposition der Bremer Kirche dadurch herausgefordert werden, ja selbst der Einspruch des Papstes, der diese Verletzung des Wormser Concordates und vor Allem, dass ein deutscher Herzog nach Belieben Bisthümer sollte gründen dürfen, was doch einzig und allein ihm, dem Papst, zustand, unmöglich dulden konnte. Der König liess das Actenstück also einstweilen noch in den Händen seines Kanzlers; dann kam die Heerfahrt nach Italien dazwischen; die Sache gerieth in Vergessenheit, und jene Urkunde blieb in ihrem unfertigen, rechtsungültigen Zustande, ein blosser Entwurf.[1]) Für Heinrich des Löwen Verhalten gegen die slavischen Bisthümer trug das Nichtzustandekommen des erbetenen königlichen Privilegs in Wirklichkeit keinen Unterschied aus; ungescheut schaltete und waltete er in ihnen wie in einer gänzlich abhängigen Landeskirche. Das wichtigste Beispiel davon ist die Einsetzung Gerolds auf den Oldenburger Bischofsstuhl durch den Herzog. Als ein zweiter Fall wird nach der herrschenden Ansicht genannt, dass Heinrich der Löwe das Bisthum Ratzeburg gegründet und den Bischof Evermod dahin berufen haben soll. Ich halte jedoch daran fest, dass Evermod, wie oben (p. 82) erzählt, schon 1153 und vom Erzbischof Hartwich berufen und geweiht ist.[2])

In Aldenburg war Vicelin den 12. December 1154 endlich seinen Leiden erlegen.[3]) Auf die Nachricht hiervon beauftragte Heinrich der Löwe, der damals in Italien beim König war, seine Gemahlin Clementia, seinen Capellan Gerold, einen Schwaben von Geburt, auf den erledigten Bischofsstuhl einzusetzen. Die Herzogin fürchtete sich aber, die Gehässigkeit einer solchen Vergewaltigung der Kirchengesetze allein auf sich zu laden und suchte den Propst Ludolf von Segeberg für ihren Candidaten zu gewinnen; Ludolf liess sich überreden und bewog den Clerus und das Volk in Wagrien den vom gefürchteten Herzog ernannten Gerold anzu-

---

1) Die Begründung im Excurs III.

2) Die Begründung im Excurs IV.

3) Helm. c. 78.

erkennen, um so mehr, als der Erzbischof damals fern in der Verbannung lebte.[1]) Aber auch Hartwich traf seine Massregeln. Vom Unglück ungebrochen, war er entschlossen, seiner Amtswürde nichts zu vergeben. Als er daher die Kunde von Vicelin's Abscheiden und Gerold's Erhöhung erhielt, suchte er, den herzoglichen Candidaten ignorirend, unter den befreundeten ostsächsischen Geistlichen einen Nachfolger für den erledigten Sitz zu gewinnen.[2]) Gerold, der ihn in Merseburg aufsuchte und um Ertheilung der Weihe bat, ward abgewiesen; denn die Wagrische Kirche sei unreif und unfertig, ohne selbstständige kirchliche Ordnung, ohne Capitel, fast ohne Geistliche, könne ohne seine, des Erzbischofs, Erlaubniss weder wählen, noch überhaupt etwas entscheiden; das Bremer Capitel solle die Sache ausmachen, wenn er zurückgekehrt sein werde. An der Entschlossenheit des Erzbischofs scheiterten alle Gegengründe, und so zog Gerold unter mancherlei Anfechtungen nach Italien zu seinem Herzog, um durch dessen Vermittlung sich vom Papste selbst weihen zu lassen. Hartwich war ihm aber zuvorgekommen und hatte den Papst brieflich um Wahrung seiner arg gekränkten Metropolitanrechte angerufen. Und wirklich gab Hadrian IV, als ihn Heinrich der Löwe um die Consecration seines Schützlings bat, eine abschlägige Antwort.[3]) Bald darauf aber, durch die Niederschlagung des Aufstandes, welcher am Tage von Friedrich's I. Kaiserkrönung in Rom ausbrach, nahm der Welfe eine so imponirende Stellung ein, dass selbst ein Hadrian IV. es für gerathen hielt, die Consequenz des hierarchischen Princips in diesem Falle fahren zu

---

[1]) Helm. c. 79. In diesem Capitel ist Helmold's Darstellung entschieden gefärbt. Sein Zweck ist, die illegale Erhebung Gerold's, seines bischöflichen Herrn und Freundes, als rechtmässig erscheinen zu lassen. Unumwundener als Helmold fasst Alb. Stad. a. 1155 den ganzen Streit in die Worte zusammen: Hartwicus archiepiscopus ipsum (Geroldum) noluit consecrare, quia quasi per ducem et ducissam electus esset.

[2]) Helm. c. 79 fügt hinzu: magna quedam, sed supervacua de divitiis hujus episcopatus jactitans.

[3]) Helm. c. 80. Eo tempore accessit dux noster ad domnum papam, rogans eum pro consecratione Aldenburgensis electi; qui cum modestia recusavit, dicens, libenter se facere postulata, si posset fieri sine injuria metropolitani. Nam domnus Hammenburgensis papam litteris prevenerat, rogans eum abstinere huic consecrationi, que sibi verecunda foret.

lassen; am folgenden Tage (1155 Jan. 19.) weihte er Gerold mit eigener Hand zum Bischof.[1]) Jedoch wollte er diese dem Herzog gemachte Concession nur als eine vom Augenblick geheischte Klugheitsnöthigung, keineswegs aber als den zwischen jenem und dem Erzbischof schwebenden Streit in letzter Instanz entscheidend betrachtet wissen. In diesem Sinne entschuldigte er sich in einem Brief an Hartwich und versicherte ihm, dass dieses sein einmaliges Eingreifen keine präjudicielle Bedeutung haben und die Metropolitanhoheit Bremens über die slawischen Bisthümer für die Zukunft in Nichts schmälern solle.[2]) Durch das gleiche Verfahren wie in Wagrien, gab Herzog Heinrich auch dem Obotritenlande einen neuen Bischof. Bald nach Vicelin war gleichfalls Emmehard gestorben,[3]) und es mag wohl sein, dass auch für diesen von Hartwich schon ein Nachfolger ausersehen war; jedenfalls kam ihm der Herzog zuvor und setzte auf den Meklenburger Bischofsstuhl einen Mönch aus Amelungsborn Namens Berno;[4]) derselbe ward ebenfalls von Papst Hadrian geweiht.[5])

Unterdessen traf der vertriebene Erzbischof Anstalten, wieder in seine Kirche zurückzukehren. Leider lassen uns die Quellen hier fast gänzlich in Stich, und wir wissen nur soviel, dass Hartwich im October bereits in Stade war, wie es scheint, in seiner persönlichen Sicherheit unbehelligt; denn vollends jetzt, wo die kaiserliche Execution seine letzte Macht in Trümmer legte und der Herzog die Beute ruhig einheimste, schien der Unglückliche seinem triumphirenden Feinde zu elend und ohnmächtig, um ihn überhaupt noch zu beachten. Zu Stade suchte den Erzbischof Gerold auf, der sich in der verzweifeltsten Lage befand, von den Brüdern in Faldera verlassen, von der übrigen Geistlichkeit schlecht unterstützt, vom Herzog so vernachlässigt, dass er kaum

---

[1]) Helm. c. 80.

[2]) Helm. c. 82. Hartwich sagt zu Gerold: Apostolica sedes potestate sua, cui certe obniti non possumus, usa est in consecratione vestri, que ad nos jure spectabat. Sed hui injurie cursus providit remedium, designando nobis per litteras, nihil in hoc facto auctoritati nostri de vestra subjectione subtractum

[3]) Ann. Herbipolens. 1155 obierunt.... Emmehardus Magnopolitanus episcopus etc.

[4]) Helm. c. 87. Et posuit dux episcopum in terra Obotritorum domnum Bernonem, qui defuncto Emmehardo Magnopolitane presedit ecclesie.

[5]) Lisch, Mecklbg. Urk. III. N. I.

seinen Lebensunterhalt fristen konnte.[1] Hartwich weigerte ihm Anfangs Zutritt und Versöhnung. und erst als Gerold wiederholt volle Unterwürfigkeit gelobt hatte. nahm er ihn zu Freundschaft auf. Gerold versuchte nun, den Herzog gegen den Erzbischof versöhnlicher zu stimmen, aber ohne Erfolg.

Wie es scheint. ist Hartwich darauf auch in seinem Erzbisthum geblieben; aber er bedeutete darin Nichts, der Herzog Alles. Und dieser schattenhaften Existenz entspricht es. dass sein Leben zwei Jahre lang in das Dunkel gänzlicher Vergessenheit getaucht ist. dass kein Schriftsteller seiner erwähnt. keine Urkunde irgend welche Thätigkeit bezeugt. Den Charakter dieses Zeitraums in Hartwich's Leben können wir kaum treffender bezeichnen, als mit den Worten Alberts von Stade: nicht höher achtete der Herzog den Erzbischof. als einen Capellan.[2]

V.

Das Jahr 1158 theilt die Regierung Hartwich's in zwei gleiche Hälften. gleich nicht nur nach der Zeitdauer, sondern auch merkwürdig übereinstimmend in ihrem Inhalte. Das zweite Decennium wiederholt. sogar in der Reihenfolge sich gleichbleibend. im Wesentlichen die Ereignisse des ersten. Es beginnt wieder mit den Plänen gegen die nordische Kirche, dann deren Scheitern, dann Verhältnisse zur slawischen Kirche, in deren Folge ein neuer Conflikt mit Heinrich dem Löwen ausbricht. dann offener Krieg gegen diesen, Verbindung mit den sächsischen Fürsten. Niederlage, Vertreibung. Verlust des ganzen Besitzes — und der schon einmal durchmessene Kreislauf ist wieder vollendet. Hartwich ist wieder das, womit er begann, ein hülfloser Flüchtling, der Alles verloren und verspielt hat. Der Betrachter dieses merkwürdigen Schauspiels fühlt sich fast zum Glauben versucht.

[1] Helm. c. 82. Denique ingressus episcopatum. non invenit stipendia. quibus vel ad unum mensem sustentari possit etc.

[2] Alb. Stad. a. 1155 . . . . dux bona episcopalia ad libitum occupans quasi pro cappellano archiepiscopum reputabat.

als seien die Verhältnisse, in welche Hartwich gestellt worden war, von so eigenthümlich zwingender Natur gewesen, dass er unter ihrer Gewalt mit einer gewissen Nothwendigkeit in die verhängnissvolle Bahn gedrängt wurde, welche er nun schon zum zweiten Mal bis zum Ende verfolgte.

Doch nun die Begebenheiten selbst.

Wir verliessen Hartwich im Zustande tiefster Demüthigung; zwei Jahre sind so vergangen, und plötzlich steht er auf der Höhe der kaiserlichen Gunst, im Frieden mit dem Herzog, in wichtigen Reichsangelegenheiten eine Rolle spielend. Wie dieser Umschlag zu Stande gekommen ist, darüber fehlt uns jede Nachricht, und er würde ganz unerklärt bleiben, wenn nicht die folgenden Ereignisse einige Rückschlüsse gestatteten. Wir erkennen, dass der Veränderung in Hartwich's äusserer Glückslage eine Veränderung in seinem Innern vorausgegangen ist; er hatte sich entschlossen, von den bis dahin verfochtenen Entwürfen die eine Hälfte freiwillig aufzugeben, um die andere retten zu können. Mit Heinrich dem Löwen musste um jeden Preis Friede gemacht werden, und wäre es um keinen geringeren, als das Zugeständniss von dessen wichtigsten Forderungen. Einen reichen Ersatz dafür sollte die Wiedererwerbung von Scandinavien's Unterthänigkeit gewähren und dieses Ziel wurde auf mehrere Jahre hinaus für Hartwich die Hauptsache, welcher sich die andern Rücksichten alle unterordneten. Wie unglücklich diese Bestrebungen verliefen, ist oben im Zusammenhange entwickelt worden, hier sei geschildert, wie sich während dessen Hartwich's Verhältniss zu Kaiser und Reich und zum Sachsenherzog gestaltete.

Nachdem seit 1155 über Hartwich alle Nachrichten schwiegen, treffen wir ihn zuerst wieder im Herbst 1157, und zwar am Hofe des Kaisers zu Halle (Aug. 3),[1] ohne jedoch ermitteln zu können, durch welche Schritte diese Annäherung vorbereitet worden ist. Auf demselben Hoftage war auch Heinrich der Löwe anwesend, und mit diesem scheinen die ersten Versöhnungsversuche hier eingeleitet zu sein: der vollständige Friede wurde erst im nächsten Jahr vollzogen. Der Kaiser aber war bereits ganz

[1]) Stumpf, N. 3775.

von Hartwich gewonnen, und in welcher Weise er dessen Pläne gegen die nordische Kirche unterstützte, ist oben erzählt. Von nun an sehen wir den Erzbischof, im Gegensatz zu den früheren Jahren, überaus häufig in der Umgebung Friedrich's. Im Januar 1158 ist er auf dem Hoftage zu Goslar,[1]) im März in Frankfurt und Kaiserswerth, wo Friedrich I. in fünf Urkunden alle der Hamburger Kirche von Karl dem Grossen bis auf die Gegenwart ertheilten Rechte, Besitzungen und Privilegien, echte und unechte, in umfassender Weise bestätigt, vermehrt und nach allen Seiten hin sichert.[2]) Neue Vergünstigungen ergab der Augsburger Reichstag (Mitte August); hier wurde der Ausgleich mit Heinrich dem Löwen zu Ende geführt, die Herausgabe des vom Magdeburger Erzbischof occupirten Restes der Stadischen Erbgüter in der Elbgegend versprochen, die Streitigkeiten mit Verden, welche sich namentlich auf die Grenzen des Ratzeburger Bisthums bezogen, ausgetragen, ferner, eine unendlich schätzbare Gnade, Hartwich auf Lebzeiten von der Verpflichtung zur Reichsheerfahrt und von sonstigen Diensten und Lasten enthoben, und zum Schluss — das Alles steht in derselben Urkunde neben einander — fehlt nicht die Schenkung von 20 Fudern Bopparter und ebensoviel Mainzer Weines.[3])

Von seiner Exemption sofort Gebrauch machend, folgte Heinrich dem Kaiser jetzt nicht nach Italien, sondern kehrte nach Bremen zurück,[4]) und erst im folgenden Sommer schloss er sich den auf den Hülferuf des Kaisers nachrückenden sächsischen Fürsten an[5]); ob er auch — wenn überhaupt, so jedenfalls freiwillig — das kriegerische Aufgebot seines Stiftes mit sich führte, ist mindestens zweifelhaft; fest steht, dass er an den folgenden italienischen Kriegen Friedrich's I. keinen Antheil hat: er fehlte sowohl in der Heerfahrt der deutschen Fürsten, welche 1161 über die Alpen ging, als auch in dem Aufgebot des Jahres

[1]) Stumpf, Nr. 3792.
[2]) Hamb. U. B. N. 208—213. Ueber die Fälschungen s. unten.
[3]) Hamb. U. B. N. 213.
[4]) Anfang 1159 in Bremen, Hamb. U. B. N. 219.
[5]) 1159 Juli 20 treffen die Sachsen im Lager vor Crema ein, Aug. 1. ist Hartwich Zeuge eines kaiserlichen Diploms (Stumpf, Nr. 3861).

1162 und dem Römerzug von 1166. — In den kirchlichen Kämpfen dagegen hielt Hartwich fest zum Kaiser, in welcher Stellung wir ihn auf den Concilien von Pavia und St. Jean de Losne als eifrigen Victoriner bereits oben gesehen haben. Als aber schliesslich nicht mehr zweifelhaft war, dass er den eigentlichen Zweck dieser Parteinahme verfehlt hatte, zog er sich mehr und mehr vom Kaiser und dessen Kirchenpolitik zurück. Hierzu kam, dass die Mehrzahl seines Clerus, insbesondere alle drei Slawenbischöfe, entschieden Alexander III. zuneigten, und so hielt er sich, wenn auch eine offene Gegenerklärung vermeidend, der Reichsversammlung fern, welche zu Pfingsten 1165 nach Würzburg berufen war, um die alleinige Rechtmässigkeit des von Reinald aufgestellten Papstes Calixtus anzuerkennen.

Wir kehren zu den Begebenheiten des Jahres 1158 zurück und betrachten das Ergebniss derselben für die Stellung Hartwich's zu Heinrich dem Löwen. Da ist die Hauptsache, dass der Kaiser zwischen den Beiden einen förmlichen Friedensvergleich zu Stande brachte; der Kern desselben war aber, dass der Herzog das Investiturrecht in den slawischen Bisthümern anerkannt erhielt. Hartwich scheint sich zu dieser Resignation nicht leicht gefügt zu haben; denn obgleich Friedrich in Person den Vermittler machte, bedurfte es einer viermaligen Zusammenkunft mit Herzog Heinrich auf den Hoftagen zu Halle, Goslar, Kaiserswerth, Augsburg, bis sich die Parteien soweit geeinigt hatten, dass die Friedensurkunde ausgefertigt werden konnte (1158 Mitte Juni). [1]) Vermuthlich auf demselben Augsburger Reichstage erhielt nun Heinrich der Löwe auch vom Kaiser das von Hartwich zugestandene Investiturrecht in aller Form zugesichert: im Lande der Slawen nach Gutdünken Bisthümer zu gründen und zu bestätigen, die Bischöfe zu investiren und mit Gütern des Reichs zu begaben, kurz die vollständige Erfüllung dessen, was vor vier Jahren der Herzog gefordert und der Kaiser versprochen hatte. [2])
Und um das Privileg vollends zu sanctioniren, gab ihm sogar der Papst, so hat es ganz den Anschein, seine apostolische Be-

---

[1]) Hamb. U. B. N. 213.
[2]) S. Excurs III.

stätigung.[1]) Gross muss das Aufsehen gewesen sein, welches diese den staats- und kirchenrechtlichen Begriffen der Zeit höchst zuwiderlaufende Bevorzugung des Welfen allenthalben erregte; denn während die zeitgenössischen sächsischen Geschichtsschreiber die wichtigsten Ereignisse in den slawischen Grenzländern, selbst die Gründung der drei Bisthümer, mit Stillschweigen übergehen, gewähren sie der Investiturverleihung in grosser Zahl einen Platz in ihren Aufzeichnungen. — So hatte der zehnjährige Investiturstreit sein Ende erreicht.

Am meisten hatte unter dem langen Zwiste die slawische Kirche gelitten, jetzt trug sie von dessen Schlichtung auch den meisten Vortheil davon. Von allen Seiten beeilte man sich, die Bisthümer aus ihrem verderblichen Provisorium in die festen Ordnungen des kirchlichen Organismus hinüberzuführen. Der Antheil, der dabei der Mutterkirche Hamburg in ihrem Erzbischof naturgemäss zukam, trat aber bei der Wendung, welche die Dinge genommen hatten, sehr in den Hintergrund vor dem unmittelbaren Eingreifen des Herzogs; dem Erzbischof fällt überall nur die Rolle zu, dem zu consentiren, was jener bestimmt, jetzt nicht mehr als widerrechtliche Usurpation, sondern aus gesetzeskräftiger Autorität.[2]) — Aus Augsburg kommend berief Hein-

---

[1]) Ann. Hambg. a. 1149 .... negotium conversionis illius regionis tam a papa, quam a Romano principe tenuit. Sind die ann. Hambg. gleich nur eine späte Ableitung (v. Alb. Stad.), so haben sie doch urkundliches Material benutzt, und auch die innere Wahrscheinlichkeit spricht für den Bericht, denn einmal machte die Natur des Investiturprivilegs die päpstiche Bestätigung nothwendig, und dann trifft es gerade zu, dass auf dem Augsburger Reichstage päpstliche Gesandte erschienen, welche den Kaiser wegen der Besançoner Vorgänge versöhnen sollten, und zwar ausdrücklich unter Vermittlung Heinrich's des Löwen. Siehe den Brief des Papstes bei Otto Fris. gesta III. c. 22.

[2]) Heinrich der Löwe urkundet cooperante, adstante etc. archiepiscopo Mekbg. U. B. N. 65, U. B. des Bisthums Lübeck ed. Leverkus N. 3. 5. 6. Wie sehr in der Meinung der Folgezeit der Antheil Heinrich's in den Vordergrund trat, zeigen die ann. Hambg. a. 1149, welche schon von vorn herein auxilio ducis Hinrici magni Leonis die Bisthümer errichtet und Vicelin geweiht werden lassen. — Heinrich der Löwe selbst sagt in seiner Generalurkunde für die Bisthümer (Lübeck. U. B. N. 8) von 1170, ohne des Erzbischofs im Geringsten zu erwähnen: notum sit... quod nos pro remedio

rich der Löwe noch zu Ende 1158 die geistlichen und weltlichen Herren der Slawenländer nach Lüneburg, um mit ihnen die endgültige Organisation des Kirchenwesens zu berathen. Hartwich liess sich durch den Propst und Decan von Hamburg vertreten; denn es mochte ihm wohl allzu bitter scheinen, den alten Gegner mit eigenen Augen im Genusse seines Triumpfes zu sehen. Zu einem abschliessenden Resultat kamen die Berathungen zunächst nur für das Ratzeburger Bisthum, dessen Rechte, Güter und Grenzen — die letzteren, lange gegen Verden strittig, wurden mit dem persönlich anwesenden Bischof Hermann regulirt — in eine vollständige Stiftungsurkunde zusammengefasst wurden.[1]) Für Wagrien wurde der Bitte Gerold's zugestimmt, den Cathedralsitz von Aldenburg in das aufblühende Lübeck zu verlegen, für das Obotritenbisthum, dass es seinen Mittelpunkt nicht mehr in Mecklenburg, sondern in Schwerin haben solle.[2]) Eine Unterbrechung trat ein, da bald darauf sowohl der Erzbischof als der Herzog nach Italien zogen und erst 1160, als sie in ihre Länder zurückkehrten, konnten sie weitere Schritte zur Kirchenorganisation thun, zumal da in demselben Jahr mit der Unterdrückung des Slawenaufstandes und dem Tode Niklot's der letzte Halt des Heidenthums niedergeworfen wurde. Jetzt wurden vom Herzog, ähnlich wie vorher in Ratzeburg, für Lübeck und Schwerin endgültig die Kirchengüter bezeichnet, Zehnten ausgeschrieben, Privilegien über sonstige Einkünfte und die Gerichte ertheilt;[3]) dann liess er die drei Bischöfe zu sich kommen, vollzog an ihnen die

---

anime nostre et felicis memorie Lotarii imperatoris avi nostri etc.... tres episcopatus in transalbina Sclavia ... instituimus.

[1]) Mekbg. U. B. N. 65. Nach den Ausführungen von Masch u. Wigger a. a. O. p. 81—93 wird man die Echtheit dieser Urk. wohl nicht mehr ernstlich anfechten können.

[2]) Wenngleich Helmold die Translation der Bischofssitze erst später berichtet, wie sie in der That auch erst später vollzogen worden ist, so muss der Beschluss doch schon in Lüneburg 1158 gefasst worden sein, da in der Ratzeburger Stiftungsurkunde Gerold und Berno hier zuerst als Lubicensis u. Zuuerinensis unterzeichnen.

[3]) Dahin bezügliche Stiftungsurkunden in Weise der Ratzeburger sind für Lübeck und Schwerin nicht mehr vorhanden. Eine genaue Aufzählung der Dotation giebt aber Helm. c. 87.

feierliche Investitur und empfing die Lehnshuldigung, „wie man sie sonst,“ sagt Helmold, „dem Kaiser zu leisten pflegt.“ Nur mit innerem Widerstreben fügten sich die Bischöfe in die drückende Nothwendigkeit; denn dass ein Bischof eines Herzogs Lehnsmann wurde, das erschien selbst einem Gerold und Berno, die doch ganz und gar Geschöpfe von des Herzogs Gnade waren, und während des Investiturstreites sich gegen ihren Oberherrn Hartwich auf die Seite Heinrich's geschlagen hatten, jetzt, da der Streit im Sinne des letzteren entschieden war, als eine tiefe Demüthigung der Ehre und Würde der Kirche. — Nachdem so Heinrich der Löwe die Besitzverhältnisse der Bisthümer gesichert hatte, ordnete seinerseits Hartwich ihr Verhältniss zur Mutterkirche. In der betreffenden Urkunde heisst es: eingedenk der hohen Verdienste seines verehrten Vorgängers Adalbert (I.), um fortzusetzen, was dieser begonnen, habe er, Hartwich, kraft seiner Autorität als Legat des römischen Stuhles die Hamburger Kirche mit drei Suffraganbisthümern, Ratzeburg, Lübeck und Schwerin geziert, nachdem ein Theil des Slawenlandes durch den Beistand des Herzogs Heinrich bezwungen war; er setze fest, dass die genannten neuen Kirchen fortan der Hamburger als ihrer Mutterkirche unterthan sein sollen, und zwar so, dass die Hamburger Kirche jährlich einmal eine Provinzialsynode über die nordelbischen Eingepfarrten, dagegen Bremen bloss über die südelbischen abzuhalten habe.[1] Eine Bestätigung dieser Verordnung erliess dann seinerseits Heinrich der Löwe.[2] — Mit den Acten des Jahres 1160 ist die Gründung der slawischen Bisthümer als vollendet zu betrachten.

Die Eintracht zwischen dem Erzbischof und dem Herzog dauerte in den nächsten Jahren unerschüttert fort und trug die gedeihlichste Frucht für das ganze Land, besonders aber für den weiteren Ausbau der slawischen Kirchen. Im Ratzeburger Sprengel wurden die Grenzen einer neuen Regulirung unterzogen,[3] in

---

[1]) Hambg. U. B. N. 220. d. d. Hamburg 1160.

[2]) Die ann. Hambg. a. 1149 versichern: dux H. hos tres episcopatus... Hamburgensi ecclesiae suo privilegio assignavit, et hoc privilegium est in ecclesia Hamburgensi.

[3]) Hambg. U. B. N. 224, 225.

Lübeck das Domcapitel vollzählig gemacht,[1]) die Pfründen bestätigt und vermehrt,[2]) der Bau der Domkirche begonnen. Im Juli 1163 hatten Hartwich und Heinrich in Stade eine Zusammenkunft, und hier erschien Bischof Gerold, der eben von einem schweren Krankenlager erstanden war, und lud seine beiden Oberherren zur Einweihung der eben vollendeten Kathedrale nach Lübeck.[3]) Auf der Reise weihte Hartwich die neue Kirche in Neumünster und beschenkte das Stift,[4]) genoss in Segeberg die Gastfreundschaft des Grafen Adolf und wurde in Lübeck vom Herzog und der Geistlichkeit in festlicher Procession eingeholt: dann celebrirte er die Weihe des Domes mit allem glänzenden Gepränge und Ceremonienpomp, mit welchem die Kirche auf Sinne und Gemüth der neubekehrten Heiden zu wirken liebte. Eine Reihe von Spenden des Herzogs, des Grafen und des Bischofs verherrlichten die Feier, und nur Hartwich schlug die Bitten ab, Neumünster, welches sich nach dem Tode Vicelin's vom wagrischen Bisthum losgesagt hatte, wieder an Lübeck zu schenken.[5])

Kaum einen Monat später (1163 Aug. 13) erlag Bischof Gerold seinen Leiden, und mit ihm sank eine wesentliche Stütze des guten Einvernehmens zwischen dem Herzog und dem Erzbischof. Schon gleich die Wahl seines Nachfolgers legte den Keim zu neuen Irrungen. Da bei Gerold's Tode Heinrich der Löwe abwesend war, wagte man es nicht, den erledigten Bischofsstuhl durch eine selbstständige Neuwahl wieder zu besetzen; deshalb

---

[1]) Helm. c. 89.

[2]) U. B. des Bisth. Lübeck N. 3—6.

[3]) Nicht der heutige Dom, welcher erst 1170 begonnen ist, sondern ein hölzernes Gebäude. Ann. Palid u. Mgdbg. a. 1163. Heinricus dux in Liubeke congregationem clericorum instituit; ecclesiam inibi ex ligno factam in honorem sanctae Mariae sanctique Nicolai aedificari fecit.

[4]) Helm. 93. Die Urkunde ist aus dem folgenden Jahr 1164. Hambg. U. B. N. 230. Die Nachricht Helmolds, dass bei dieser Gelegenheit Hartwich den Namen des Klosters aus Faldera oder Wippenthorp in Neumünster umgetauft habe, ist irrthümlich, denn schon 1142 u. 1143 (N. 166. 169) findet sich urkundlich Novum monasterium.

[5]) Helm. c. 93.

blieb er sechs Monate lang leer stehen,[1]) und als es dem Herzog endlich gefiel, an diese Angelegenheit zu denken, da schickte er den Lübeckern als Bischof einen seiner braunschweigischen Aebte, Konrad von Reddagshausen, ohne den Erzbischof und das Capitel zu Rathe gezogen zu haben, ohne das unter der Geistlichkeit laut werdende Missbehagen an der Person Konrad's zu beachten.[2]) Die Bethätigung so rücksichtsloser Selbstherrschaftsgelüste musste tief verletzen, zumal den Erzbischof; denn was sich Heinrich eben erlaubt hatte, war ein Uebergriff, weit hinaus über die Zugeständnisse von 1158; „aber," sagt Helmold, „der Wille des Herzogs, dem zu widerstreben furchterregend war, galt doch mehr." Ohne Widerspruch ertheilte Hartwich dem Konrad von Reddagshausen die Bischofsweihe (1164 Febr. 16).

Ueberhaupt tritt in diesen Jahren in Hartwich's Wesen eine unverkennbare Wandlung ein. Die Häufung des Missgeschicks begann ihn niederzudrücken: noch empfand er die ganze Schärfe der vom Herzog erlittenen Niederlage, als dieser ihm schon eine neue Demüthigung bereitete; im selben Augenblick brach eine schwere Landescalamität herein, eine furchtbare Fluth verheerte Hartwich's blühende Schöpfungen in den Elb- und Wesercolonieen (Febr. 16), und gleich darauf stürzte eine andere Lieblingshoffnung, die Wiedererwerbung Scandinaviens, unter einem letzten entscheidenden Schlage zusammen.

Nach soviel Enttäuschungen und Widerwärtigkeiten war es natürlich, dass sein alter hochstrebender Muth, seine frische Activität erlahmte, und dass er sich von dem Getreibe der Aussenwelt mehr und mehr abwandte. Er begann jezt ausschliesslich seinem kirchlichen Berufe zu leben; wir erfahren von der Weihe des Marienklosters in Stade,[3]) von der Errichtung eines Kanonikerstiftes bei Kuden im Ditmarschen[4]) und von sonstigen Kirchenbauten,[5]) dann von Verordnungen über innere Rechtsverhältnisse.

[1]) Helm. c. 94.

[2]) Helm. II, c. 1.

[3]) Alb. Stad. a. 1166.

[4]) Hambg. U. B. N. 233.

[5]) Helm. c. 8. et sedit Hammemburg solitarius et quietus, structuris claustralibus et ceteris ecclesie sue commodis intentus.

wie z. B. über das testamentarische Verfügungsrecht der Bremischen Domcapitulare über ihre Habe, sowohl liegende als fahrende,[1]) und dergleichen mehr. — Mitten in dieses nach Innen gekehrte, stille und doch regsame Leben hinein trat an Hartwich's kaum erst und gewiss nicht ohne schmerzliche Entsagungskämpfe beschwichtigten Ehrgeiz eine neue Versuchung heran. Es begann nämlich die tiefe Missstimmung, welche Heinrich der Löwe allenthalben im ganzen nördlichen Deutschland gegen sich zu erregen gewusst hatte, immer bestimmter zu einem allgemeinen Bündniss heranzureifen, welches nichts Geringeres bezweckte, als den Sturz des Herzogs. Geistlichkeit, Adel und Fürsten ersehnten mit derselben Leidenschaft die Befreiung von der Alle gleich bedrückenden und beengenden Uebermacht, und vollends, als Reinald von Köln damals die eigentliche Seele der Reichspolitik, an die Spitze der Missvergnügten trat, war bald ganz Sachsen in einen festen Bund vereinigt.[2]) Einer der Wenigen, die sich der grossen Coalition fern hielten, war diesesmal Hartwich. Ohne Zweifel haben die Verschworenen — es waren meist seine Genossen aus den Kämpfen von 1151 und 1155 — Alles versucht, um Hartwich zum Anschluss zu bewegen; denn noch viel mehr als seine Macht war ihnen die strategische Bedeutung des Erzbisthums wichtig, dessen Lage es vorzüglich geschickt machte, den Herzog von seinen nordelbischen Ländern abzuschneiden. Ehe Hartwich zu dem Endentschlusse kam, jeden Antheil abzulehnen, scheinen vielfache Verhandlungen vorausgegangen zu sein; ein Streiflicht wirft auf die im Uebrigen dunkele Angelegenheit Hartwich's Besuch in Hildesheim beim Bischof Hermann, einem der thätigsten Feinde Heinrich's des

---

[1]) Hamb. U. B. N. 232.

[2]) Eingehend behandelt bei Heinemann, Albrecht der Bär p. 246 bis 265, Prutz, Heinrich der Löwe, 226—252. Philippson, Heinrich der Löwe, 114—131, jedoch die beiden letztgenannten nicht frei von Irrthümern. Vergl. auch Fechner, Wichmann von Magdeburg, p. 474—77 und Ficker, Reinald von Dassel, §. 45. — Die wichtigste Quelle ist auch hier Helmold II. c. 7. u. 8., die sächsischen Annalisten haben hauptsächlich locale Nachrichten. Für den Norden giebt Alb. Stad. wichtige Ergänzungen zu Helmold.

Löwen.[1]) — Unterdessen war, gleich nach dem Abzuge des Kaisers nach Italien, in Ostsachsen die Kriegsfahne enthüllt (1166 Dec. 20); nach einer kurzen Waffenruhe brach der Sturm nach Ostern wieder los. Während die ostsächsischen und thüringischen Fürsten in's Braunschweigische eindrangen und die Verbindung mit Hildesheim herstellten, machte im Nordwesten Graf Christian von Oldenburg einen Vorstoss, zerstörte das Schloss Weihe nahe der Weser und besetzte Bremen. Jetzt erhob sich auch hier der Aufstand; denn schon lange sehnte man sich, die drückende Herrschaft des Herzogs abzuschütteln, und mit offenen Armen empfingen die Bürger den Grafen Christian als ihren Befreier.[2]) Von allen Seiten waren die Mannen des Herzogs geworfen, er selbst in äusserster Bedrängniss — trat jetzt noch das Bremische Erzbisthum bei, so war der umzingelnde Kreis geschlossen, Heinrich der Löwe völlig erdrückt. Aber Hartwich beharrte fort und fort bei seiner zuwartenden Neutralität; umsonst bestürmten ihn alle Fürsten, selbst aus Italien her Erzbischof Reinald — er rührte sich nicht aus seiner stillen Zurückgezogenheit in Hamburg. Dadurch hatte der Herzog Zeit gewonnen, seine Streitkräfte zu sammeln, er verheerte die feindlichen Gebiete von Magdeburg bis Hildesheim und wandte sich dann gegen Bremen. Hier besetzten Graf Christian und die Bremer mit grosser Macht das Flüsschen Gethe im Osten der Stadt; vier Tage lang lag ihnen Heinrich unthätig gegenüber und zog dann, ohne den Kampf versucht zu haben, ab.[3]) Im Juni kehrte er aber mit einem starken Heere wieder, drängte den Grafen Christian in die friesischen Sümpfe und nahm Bremen ein. Ein furchtbares Strafgericht er-

---

[1]) Eine genaue Datumsbestimmung ist leider unmöglich; wir haben bloss die Notiz des Chron. epp. Hildesheim. M. G. SS...... Gondershemensem ecclesiam ... Hartwico venerabili Bremensis ecclesiae archiepiscopo multisque aliis episcopis cooperantibus solempniter dedicavit (Hermannus). Lüntzel, Geschichte von Hildesheim, II. p. 149, Leukfeld, antiqu. Gandersh. 234. Harenberg, dissert. Gandersh. dipl. III. p. 714 stimmen darin überein, dass die Kirchweihe 1166 oder 1167 stattgefunden hat.

[2]) Alb. Stad. 1167.

[3]) Alb. Stad. a. 1167. Es ist sehr charakteristisch für Helmold, dass er diesen, freilich nur zeitweiligen, Misserfolg des Herzogs verschweigt.

ging jetzt über die unglückliche Stadt, welche ihrem einst dem Herzog geleisteten Eide untreu, dem Oldenburger zugeschworen hatte: sie wurde in die Acht erklärt und dem Heere zur Plünderung preisgegeben. Ein Theil der Bürger entkam in die Sümpfe, aber erst auf die Fürsprache ihres Erzbischofs gelang es ihnen, mit einer Busse von über 1000 Mark die Lösung von der Acht zu erkaufen. [1])

Hartwich war in die misslichste Enge gezwängt. Seit der allgemeinen Erhebung gegen den Herzog war er in einen unlöslichen Zwiespalt mit sich selbst gerathen: hier die vielfache Erfahrung von der Macht und dem unfehlbaren Kriegsglück des Herzogs Heinrich und der Rücksichtslosigkeit, mit welcher derselbe stets seine Erfolge ausbeutete; dort die oft erprobte Unzuverlässigkeit und Selbstsucht der Fürsten, deren treulose Versprechungen schon einmal sein Verderben gewesen waren, Alles Erinnerungen, die ihn nur zum Festhalten der in den letzten Jahren eingenommenen Stellung, abseits aller politischen Händel, überreden konnten. Als aber wieder der Waffenlärm an sein Ohr klang, da erwachte der alte Groll, da fingen die kaum vernarbten Wunden, welche ihm der feindselige Welfe geschlagen, zu brennen an, da trat ihm all die erlittene Schmach und Unbill, laut und lauter nach Rache rufend, vor die Seele; dazu das Drängen der Fürsten, seiner alten Waffengenossen, die Briefe des beredten Reinald, welcher ihm vorhielt, die verlorene Macht und Ehre des Erzbisthums werde hergestellt, sein väterliches Erbe Stade und die entrissene Grafschaft wiedergewonnen werden, wenn er nur den Fürsten die Hand reichen wollte. [2])

Zu den Einwirkungen aus der Ferne gesellten sich, auf dasselbe Ziel gerichtet, die noch wirksameren persönlichen des Bischofs Konrad von Lübeck. Dieser, ein unruhiger und herrischer Cha-

---

[1]) Helm. II. c. 8.

[2]) Helm. II. c. 8, welchem ich im Obigen theilweise wörtlich gefolgt bin, legt den damaligen Seelenzustand Hartwich's so psychologisch richtig und zugleich so ausführlich auseinander, dass ich glauben möchte, es seien die autentischen Aeusserungen Hartwich's im Gespräche mit dem damals in Hamburg verweilenden Konrad v. Lübeck, welcher letzere sie dann unserem Autor wiederzählt hat.

rakter, hatte sich im Bestreben, seine Freiheit zu wahren, mit dem Herzog überworfen, opponirte, wo er konnte, und vermied es die Investitur einzuholen.[1]) Desto enger schloss er sich an Hartwich als an das natürliche Gegengewicht und, lebhaft und redegewandt, wie er geschildert wird, wurde es ihm nicht schwer, auf jenen einen stets wachsenden Einfluss zu gewinnen. Jetzt war er ganz an den erzbischöflichen Hof nach Hamburg übergesiedelt und mit täglichen Ueberredungen stachelte er den Zögernden an, dem Aufstande der Fürsten beizutreten. Durch seine rastlose Eindringlichkeit brachte er es wenigstens soweit, dass Hartwich seine Burgen Harburg und Freiburg im Stillen mit Waffen und Vorräthen auf Jahr und Tag ausrüsten liess.

Oeffentlich aber befliss man sich noch vollster Friedfertigkeit. Mehrmals besuchte Hartwich den Herzog, um mit ihm zu verhandeln; in Lüneburg trafen sie gemeinsam Anordnungen über die Grenzen von Ratzeburg, in Stade suchte er den Bischof Konrad von der Anklage auf feindliche Machinationen zu reinigen; Heinrich dem Löwen aber war die wirkliche Sachlage deutlich genug, und mit Entschiedenheit forderte er von Konrad die Wahl, entweder sofort die schuldige Lehnshuldigung zu leisten, oder seines Amtes verlustig zu gehen. Der Bischof aber erwiderte: um einen so geringen Preis, wie das Einkommen seiner Kirche, werde er nie und nimmer seine Freiheit aufgeben oder sich der Gewalt irgend Jemandes unterwerfen, und blieb bis zu Ende bei diesem Bescheid.

Sogleich liess der Herzog ihm von allen Seiten den Zutritt in seinem Sprengel versperren und die bischöflichen Einkünfte confisciren; auch in der Freiheit seiner Person glaubte sich Konrad nicht mehr sicher und floh auf Hartwich's Rath zum Erzbischof von Magdeburg. „In wenigen Tagen," sagte ihm Hartwich beim Abschiede, „werde ich Euch flüchtig dem Flüchtigen, folgen." Und in der That hatte er sich bereits zu tief verwickelt, um sich vom Herzog längerer Schonung versehen zu können; er liess die Maske fallen und eilte in das Lager der Verbündeten. Zugleich begannen die Besatzungen von Harburg

---

[1]) Helm. II. c. 1.

und Freiburg in häufigen Ausfällen die Güter des Herzogs mit Brand und Plünderung zu überziehen. Aber nicht allzu lange vermochten die erzbischöflichen Vasallen der gegnerischen Uebermacht zu widerstehen; die offenen Güter wurden von Heinrich dem Löwen besetzt und alle Einkünfte bis auf die letzten eingezogen; Freiburg wurde genommen und dem Erdboden gleich gemacht; nur in Harburg, welches seine tiefen Sümpfe unnahbar machten, hielten sich die Erzbischöflichen bis zum Ausgange des Krieges. [1])

Für Hartwich brachte es, eben so wenig wie für einen Andern der Kämpfenden, nicht den geringsten Gewinn, dass mit dem Ende des Winters die Kriegsflamme wieder aufloderte. Der einzige Erfolg war eine grässliche Verwüstung des Sachsenlandes weit und breit; im Norden aber blieb der Herzog mächtiger denn je. Umsonst richtete der Kaiser an die Streitenden die wiederholte Ladung, sich einem Reichstage zu stellen; erst die wachsende allseitige Ermüdung vermochte die Parteien zu Peter Paul (1168, Juni 29) in Würzburg zu erscheinen. Hier verstanden sich die meisten Fürsten zunächst nur zu einem Waffenstillstande; bloss Hartwich, den es um jeden Preis nach Ruhe verlangte, machte schon jetzt den Frieden mit seinem Erbfeinde, dem Herzog. [2])

Ganz gebrochen, an Leib und Seele siech, kehrte er in sein Land zurück; ein verstärkter Krankheitsanfall ergriff ihn und in

---

[1]) Helm. II, c. 9.

[2]) Ann. Palid. a. 1168: (curiam indixit) tercio nihilominus in festo apostolorum Petri et Pauli, ubi pax firma inter principes facta est usque ad proximam curiam. Würzburg als Ort des Reichstages folgt aus Stumpf N. 4094, wo Friedrich I. d. d. Würzburg 1168 Juni 28 „in generali curia sua“ urkundet. Zeugen sind die wichtigsten der hadernden sächsischen Fürsten; unter ihnen auch Hartwich und Heinrich der Löwe. — Helm. II. c. 11 und, wie ich glaube, nach ihm Alb. Stad. lassen Hartwich erst nach dem Bamberger Frieden zurückkehren; allerdings wurde in Bamberg der definitive Frieden geschlossen, aber erst im nächsten Jahr nach dem Tode Hartwichs. — Ganz unzulässig ist der von Philippson II. p. 123 n. 3 eingeschlagene Weg, welcher die Ann. Palid. mit Helm. und Alb. Stad. verbindend den Bamberger Reichstag auf 1168 Jan. 29 setzt, und auf Grund dessen die Datirung der Würzburger Urkunde für falsch erklärt.

wenigen Tagen war er verschieden. Erst der Tod gewährte ihm den Frieden, welchen das Leben grausam versagt hatte.

Hartwich's Tod [1]) hat das Schicksal Hamburg-Bremens auf viele Jahre hinaus entschieden. Bis an den Sturz Heinrich's des Löwen und die Zerschlagung des sächsischen Herzogthums ist das Erzstift thatsächlich nur eine gänzlich abhängige Unterabtheilung desselbeu gewesen.

VI.

Was wir bisher in Hartwich's Leben zu verzeichnen gehabt haben, waren grosse Pläne und kleine Erfolge, stolzeste Hoffnungen und unglückseligste Erfüllung, der Anfang eine Welt von Entwürfen, das Ende die unleugbare Thatsache, dass das Bremer Erzstift den Tiefstand seiner Macht erreicht habe. Und doch würden wir in der Würdigung des Mannes und seiner Bedeutung für Bremen gänzlich fehlgreifen, wollten wir ihn nur nach diesen Dingen beurtheilen. Die Ergänzung und Correction unseres Urtheils ergiebt sich, wenn wir nun auch Hartwich's innere Waltung in unsere Betrachtung ziehen; denn gerade auf dieser Seite liegt das wahrhaft Bedeutende, Gehaltvolle, in den Ergebnissen weit über seine Zeit Hinausragende.

Bei der schon mehrfach beobachteten Geistesrichtung Hartwich's, nach welcher er die fürstliche Seite seines Berufes gegen die priesterliche bei Weitem überwiegen zu lassen geneigt war, ist es sehr begreiflich, dass in seiner inneren Waltung, wenn man den modernen Ausdruck gelten lassen will, in der Volkswirthschaftspflege der Schwerpunkt liegt, dass wir dagegen von einem besonders regen Eingreifen in die inneren Zustände seiner

---

[1]) Ueber Hartwich's Todestag schwanken die Angaben zwischen October 11 und 12. Das Dyptichon Bremense (Vaterl. Archlv får Niedersachsen 1835) und das Stader Nekrolog (Hambg. U. B. N. 236) haben October 11, Necrolog. Luneburg. (Wedekind, Noten III.) October 12, Alb. Stad. a. 1168 octavo Nonas Octobris. Bezeichnend genug ist, dass von den gleichzeitigen Annalen keine einzige Hartwich's Tod verzeichnet.

Kirche wenig erfahren. Dass im Bremischen Kirchenwesen, namentlich in der Klosterdisciplin, damals Manches im Argen lag, davon erhalten wir gelegentlich wenig erfreuliche Einblicke. So wurde z. B. 1153 der Propst von Bücken abgesetzt, weil er sich zwei Concubinen gehalten hatte. [1]) Einen anderen Klosterscandal erfahren wir aus Wibald's Briefwechsel. Derselbe schreibt leidenschaftlich aufgebracht an den eben erwählten Erzbischof: [2]) Ado der ehrwürdige Abt von Rosenveld sei von seinen aufsässigen Mönchen vertrieben und jetzt regiere im Kloster wider alle kanonische Regel ein ungebildeter Laie. Dass der Abt einem unverschämten und geschwätzigen Mönch eine Ohrfeige gegeben habe, wolle er nicht gerade billigen; damit rechtfertige sich aber noch lange nicht der Aufruhr des Klosters. Habe doch auch der heilige Benedict einen widerspänstigen Mönch mit der Ruthe gezüchtigt. Er (Wibald) und fast alle Aebte Sachsens flehten ihn an, diesem gleich am Beginne seines Regimentes ausgebrochenen Scandal ein Ende zu machen, damit sich die Kirche Gottes seiner Weisheit und seines Adels freuen könne. Gemäss den Canones solle in der Sache eine Untersuchung angestellt werden. Er möchte doch diese wüthigen Mönche nach Corvey schicken, da wolle er ihnen zeigen, dass noch ein Prophet lebe in Israel. Der gnädige Gott, welcher ihm die Macht verliehen, möge ihm auch Erleuchtung schenken, auf dass er dem Unterdrückten Gerechtigkeit widerfahren lasse; sonst dürfte es wohl geschehen, dass dieser einen höhern Richter anrufen werde. — Diesen Brief erhielt Hartwich auf einer Synode, welche die sächsischen Aebte zur Abstellung mehrerer in die Klosterdisciplin eingeschlichener Schäden abhielten (1149.) An die daselbst anwesenden Anselm von Havelberg und Friedrich von St. Godehard in Hildesheim [3]) hatte Wibald ebenfalls die Bitte gerichtet, Ado's Sache bei Hartwich zu vertreten. Der Rosenvelder Klosterstreit ward der Versammlung vorgelegt, über das Resultat schreibt Hartwich an Wibald folgendermassen: [4]) Aus Eurem an schmuck-

[1]) Hamb. U. B. N. 203.

[2]) Wib. ep. N. 161.

[3]) Wib. ep. N. 159. N. 162.

[4]) Wib. ep. N. 219. Die chronologische Folge der obigen Briefe ist in Jaffés Ausgabe folgende:

vollen Worten und gewichtigen Sentenzen so reichen Briefe erfahren wir, dass man Euch angezeigt hat, der Abt von Rosenveld sei von seinen Untergebenen ohne Grund und ohne Recht seines Amtes gewaltsam beraubt und vertrieben worden; deshalb gebt Ihr uns recht vorsorglich an die Hand, denselben doch wieder in seine Würde einzusetzen. Die Gesetzesstellen, welche ihr dafür vorbringt, sind allerdings richtig, aber sie treffen die Sache in keiner Weise. In Gegenwart seines ganzen Kirchenconventes, sowie des Bischofs Anselm von Havelberg, der Aebte von Minden und Schinna und vieler anderer Aebte und Pröpste, fährt Hartwich fort, habe er seinen (W's.) Boten empfangen und in Gegenwart aller dieser sei erwiesen worden, dass der besagte Abt keine Gewalt erlitten habe. Er möge doch nicht eher urtheilen, als bis er beide Parteien gehört habe, und rhetorische Künste seien ein schlechter Anfang für Rechtssachen. Um jedoch seinen Bitten genug zu thun, habe er (H.) bereits den Tag anberaumt, an welchem die betreffende Sache in Gegenwart der Brüder jenes Ortes erledigt werden solle.

Eine andere Angelegenheit, derentwegen Hartwich von Wibald unermüdlich bestürmt wurde, war der ärgerliche Handel mit den Klostergütern von Kemnate. In diesem Frauenkloster hatte die Aebtissin Judith, eine Schwester der berüchtigten Grafen von Schwalenberg, auf's Ruchloseste gehaust und über hundert Hufen von den Klostergütern an ihre Buhlen und Helfershelfer verschleudert. Die Wiedererwerbung derselben

---

W. an Anselm 1149 c. Febr. N. 159.
W. an Hartwich.... N. 161.
W. an Friedrich.... N. 162.
Hartwich an W. 1149—50 N. 219.

Hiervon abweichend setzte ich den letzten Brief vor 1149 Febr. 13 aus folgenden Gründen: Anselm und Friedrich sollen bei Hartwich für Udo wirken; das soll (N. 162) auf einer Synode der sächsischen Aebte geschehen. Nun schreibt Hartwich an W., er habe dessen Brief in Gegenwart Anselm's und vieler Aebte empfangen. Offenbar ist das eben dieselbe Synode. Da aber Anselm und mit ihm höchst wahrscheinlich auch Hartwich den 13. Febr. ihre Reise nach Rom antreten (N. 158), so muss die Antwort Hartwich's (N. 219) vor dieses Datum fallen. Dafür spricht zweitens, dass Hartwich nur auf W's Brief N. 161 Bezug nimmt, nicht aber auf N. 163, welcher Brief bald nach jener Synode abgefasst ist.

war Wibald's eifrigste Sorge, seit Kemnate unter seine Oberaufsicht gestellt worden war.[1]) Unter den Räubern befanden sich auch mehrere Bremische Eingepfarrte, und diese durch Ueberredung oder geistliche Strafen zur Rückgabe des Geraubten zu zwingen, wird Hartwich von Wibald und dem Papste immer und immer wieder ermahnt. — Die Sache zieht sich durch mehrere Jahre hin und wir besitzen noch 7 Briefe, welche deshalb an Hartwich gerichtet worden sind.[2]) Sonst sind uns noch einige unbedeutende Verordnungen, aber kein einziges nennenswerthes Denkmal eines besonderen Antheils Hartwich's an den innern kirchlichen Dingen übrig geblieben.

Aber volle und doppelte Theilnahme, weil bei den Fürsten des Mittelalters nicht eben häufig, verdient es, dass Hartwich über der Begierde, sich und seine Kirche nach Aussen zu Glanz und Grösse zu erheben und über all den daraus entspringenden leidenschaftlichen Verwirrungen für seine Pflichten gegen das von ihm regierte Land mit nichten blind wurde und mit ungewöhnlichem Scharfblick, Geschick und Erfolg die wirthschaftliche Wohlfahrt der grossen Masse seiner Unterthanen förderte. Es war dieses ein stilles, anspruchsloses Wirken, von den Meisten so unbemerkt, dass keiner der zeitgenössischen Geschichtsschreiber es der Ueberlieferung werth gehalten hat: zum Glück sind doch mehrere urkundliche Denkmale auf uns gekommen, welche wenigstens einen, den wichtigsten, Theil von Hartwichs landesfürstlicher Waltung der Vergessenheit entreissen. Das ist die Anlage der sogenannten niederländischen Colonien.

Unsere Absicht kann hier nicht sein, den Ackerbau, die Architectur und insbesondere die Wasserbaukunst, die Ausbildung eines freien Bauernstandes, das Entstehen eines eigenthümlichen Rechtes, kurz den ganzen, so überaus wirksamen und tiefgreifenden Einfluss der niederländischen Colonien auf das gesammte Culturleben der norddeutschen Ebene in den Kreis dieser Betrachtung zu ziehen; denn über alle diese Verhältnisse ist eine

---

[1]) Vergl. Chronogr. Corbej bei Jaffé, Biblioth. rer. Germ. I.p. 56 f. 60 und zahlreiche Briefe Arich Janssen, Wibald von Stablo und Corvey p. 88 f.

[2]) Wib. ep. 161. 163. 257. 259. 270. 271. 352.

fruchtbare Untersuchung nur möglich, wenn sie sich gleichmässig über die Gesammtheit des Colonisationsgebietes erstreckt.[1]) Ich beschränke mich vielmehr ausdrücklich blos darauf zu zeigen, welchen persönlichen Antheil an dem weit ausgedehnten Colonisationssysteme Hartwich gehabt hat.

Man muss unter den niederländischen Colonien nach Maassgabe ihres Zweckes zwei Arten unterscheiden: öconomische und politische. Von der ersteren Art sind alle die in von Alters deutschen Ländern angelegten mit der Absicht, die bisher unbebauten Moore und Brüche an den Flussniederungen durch die den Eingeborenen überlegene Technik der Niederländer der Cultur ganz neu zu gewinnen. Dem zweiten, dem politischen (übrigens mit dem ersten oft zusammentreffenden) Zwecke gehören dagegen alle die in den neu unterworfenen überelbischen Slawenländern gegründeten Ansiedelungen, deren Aufgabe ist, auf den Trümmern der alten slawischen Cultur eine neue germanische und christliche zu gründen. So lange blos der öconomische Gesichtspunkt der leitende war, blieben die Ansiedelungen wenig mehr als sporadische Experimente, an Zahl und Umfang nicht gar bedeutend. So die Bremer Colonie von 1106, die älteste uns bekannte, und die thüringischen bei Pforta, Erfurt und in der goldenen Aue, deren Anfänge in die dreissiger Jahre des 12. Jahrhunderts gehören. In ein neues Stadium des regsten und schwunghaftesten Betriebes tritt die Colonisation mit dem Jahre 1143. In dieser Zeit, wo gegen das Slawenthum in den

---

[1]) Es giebt über die niederländischen Colonien eine ziemlich ansehnliche Literatur, welche übrigens eine nochmalige Untersuchung des Gegenstandes keineswegs überflüssig gemacht hat. Den Arbeiten von Eelking (1770) und Hoche (1791) folgte 1815 die gekrönte Preisschrift von A. v. Wersebe, über die Niederländischen Colonien, welche im nördlichen Teutschland im 12. Jahrhundert gestiftet worden. 2. Thl., noch heute die gründlichste, wenn wohl nicht ganz vorurtheilsfreie Arbeit. Zum Theil in Opposition gegen Wersebe, widmet Langethal, Geschichte der teutschen Landwirthschaft, den Colonien einen längeren Abschnitt. (II. p. 74—190) Zuletzt hat den Gegenstand E. de Borchgrave in einem von der Brüssler Academie gekrönten Memoire (Tome 32) behandelt, wiewohl etwas flüchtig und unselbstständig. (Recensirt von Schumacher, Brm. Jahrbuch II. p. 199—245) Dazu mehrere Specialuntersuchungen für die einzelnen Länder.

norddeutschen Marken der schonungsloseste Vernichtungskrieg angegriffen ward, wo es galt, verödete Gebiete neu zu bevölkern oder die Reste der wendischen Einwohnerschaft durch Vermengung mit deutschen Ansiedelungen der Germanisirung zugänglich zu machen; jetzt ging unter den Fürsten der Marken wie ein Lauffeuer die Erkenntniss auf, welche eminent civilisatorische Kraft im Dienste der Germanisirung die Holländercolonien werden mussten. Im Gegensatz zu der früheren Periode, wo die Ansiedelungen meist aus Hülfegesuchen von Auswanderen hervorgingen, ergriffen jetzt die Fürsten selbst die Initiative, und es ist erstaunlich anzusehen, wie schnell sich die Bewegung, in Wagrien beginnend, längs der slawisch-deutschen Grenze bis nach Schlesien und Oestreich hinein fortpflanzte und überall die eifrigste Colonisationsthätigkeit anregte. [1])

Die Natur unserer Quellen bringt es mit sich, dass wir namentlich über die leitenden Persönlichkeiten in dieser grossen Bewegung meist ganz in Unwissenheit sind, und wenn unterrichtet, so mehr durch zufällige Andeutungen, als durch positive Zeugnisse. Darauf scheinen jedoch die noch vorhandenen Spuren deutlich hinzuweisen, dass der Erzbischof Hartwich unter den Ersten war, welche den Segen der niederländischen Colonisation dem slawischen Osten mittheilten. Es war gerade um dieselbe Zeit, wo Hartwich als Dompropst nach Bremen berufen war, dass hier die seit Erzbischof Friedrich's Zeiten stillgestandene Colonisation wieder in lebhaften Angriff genommen ward. Ein durch mehrere Jahre, wie es scheint, überaus massenhaft eindringender Zug von Ansiedlern breitete sich über die ganze Diöcese aus; soweit wir es heute übersehen können, hat sich der Strom in vier grosse Gruppen gesetzt: [2]) Die erste die

---

[1]) Wagrien 1143, Land Jerichow in der Altmark 1146—49, Jüterbock 1150, Bitterfeld 1153, Havelland 1159, Anhalt 1159, Magdeburg 1167, Niederlausitz vor 1200, Schlesien 13. Jahrhundert, Oestreich 1208.

[2]) Für die Lokalbestimmungen sei hier und für die Folge auf Schumacher's Aufsatz im Bremischen Jahrbuch III. 199—245 hingewiesen, welcher in der Form einer Kritik des Borchgrave'schen Werkes die gesammten Niederländischen Colonien im Bereich der Bremer Erzdiöcese abhandelt, durch gründliche Lokal- und Quellenkenntniss alle bisherigen Arbeiten übertreffend.

Colonie im Bremischen Niedervielande, mit welcher Erzbischof Adalbert zuerst die Cultivirung der linksseitigen Wesermündung begann (1142);[1]) dann die von Vicelin ausgehende Besiedelung der holsteinischen Unterelb-Marschen und an den Ufern der Wilster und Stör (1141—46);[2]) dann die weiten wendischen Gebiete in Wagrien, welche Graf Adolf den Einwanderern eröffnete, (1143)[3]) und endlich die lange Linie der linkselbischen Marschen in der Stader Grafschaft, deren Beginn ebenfalls diesen Jahren angehört. — Diese letzteren sind es, deren Urheberschaft ich hauptsächlich Hartwich zuschreiben möchte. 1143 nämlich verleiht Adalbero den Zehnten in dem halb bebauten, halb unbebauten Bruchlande Thitgeriscop (heute Hollern) nahe bei Stade, welcher Zehnte„ da der Anbau des Landes von Jahr zu Jahr zunehme, in demselben Maasse vergrössert werden solle";[4]) die Colonisation muss hier also erst vor Kurzem begonnen haben. Ferner ist 1149 von Holländern bei Stade die Rede,[5]) und stromauf- und stromabwärts von diesem Orte, im alten Lande und im Lande Kehdingen finden wir das ganze Ufer mit Colonien besetzt, von denen ein gut Theil bis in diese Zeit hinauf reichen mag. Es können nun die fraglichen Ansiedelungen, wenigstens jene ältesten schon 1143 bestehenden, kaum von jemand anders als von dem Herrn des Landes, damals noch den Grafen von Stade, angelegt worden sein; derjenige von ihnen aber, welcher zur Zeit regierte, Rudolf II., war beständig und auch damals in Fehden verwickelt und überhaupt nicht der Mann, sich viel um die Künste des Friedens zu kümmern. So können wir unsere Vermuthungen nur auf das einzige andere Mitglied des Stader Hauses, auf den Dompropst Hartwich richten, wenigstens als auf den intellectuellen Urheber, um so mehr, da einige andere Umstände bestärkend hinzutreten: einmal nämlich eine Urkunde von 1143,[6]) in welcher Hartwich, seine Mutter und sein Bruder dem

[1]) Hambg. U. B. Nr. 165.
[2]) Hambg. U. B. Nr. 163. 169.
[3]) Helm. c. 57.
[4]) Hambg. U. B. Nr. 171.
[5]) Hambg. U. B. Nr. 189.
[6]) Hambg. U. B. Nr. 169.

Kloster Neumünster die Bruchdistrickte von der Krückau und dem See Wikfleth bis nach Elmshorn schenken, und zwar nachweislich zum Zwecke der Colonisation,[1]) ein sicheres Zeichen also, dass Hartwich sich schon damals und nicht erst als Erzbischof die Förderung der Colonisation am Herzen liegen liess; zweitens der Umstand, dass er die sechs Jahre später von ihm angelegte Wesercolonie nicht etwa mit dem Rechte der nebenan liegenden älteren, sondern gerade mit dem bei Stade geltenden Hollerrecht begabte.[2]) — Zwischen diesen Colonien an der Unterelbe und den bald darauf an der Mittelelbe in der Altmark entstehenden, glaube ich einen ursächlichen Zusammenhang, und als dessen Mittelglied die Person Hartwich's vermuthen zu müssen. Dem Nachweis hierüber müssen einige Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Gegen die ältere Ansicht, dass die Colonisation der Mark erst 1157 begonnen habe,[3]) ist neuerdings auf Spuren niederländischer Ansiedelungen aufmerksam gemacht worden, welche bis in die 40ger Jahre des Jahrhunderts zurückreichen.[4]) Es giebt nämlich in dem rechtselbischen Theile der Altmark in und um Jerichow noch heute eine Anzahl zum Theil sehr bedeutender Backsteinbauten von unleugbar niederländischem Ursprung, deren ältester die Klosterkirche zu Jerichow schon c. 1149 begonnen und 1159 der Hauptsache nach vollendet worden ist.[5]) Aufnahme und Durchführung eines so grossen Bauwerkes setzt aber voraus, dass die Holländercolonie, welche von ihren namentlich zu Anfang so dringenden Deich- und Entwässerungsarbeiten noch die zum Kirchenbau nöthige Menge von Werkleuten abgeben konnte,

---

[1]) Wersebe, I. p. 262 f.

[2]) Hambg. U. B. Nr. 189.

[3]) A. v. Wersebe und L. v. Ledebur.

[4]) Von Fr. Adler in den „Märkischen Forschungen“ VII. 1861, p. 110—127 und in „Mittelalterliche Backsteinbauten im preusisschen Staate“ p. 36 f.

[5]) Adler nennt mit Bestimmtheit für den Beginn des Baues das Jahr 1149, jedoch ohne einen Beweis. So viel ich finde, kann man mit Sicherheit nur setzen 1149—1152, wie sich aus der Urkunde Erzbischof Wichmann's von 1172 ergiebt, Hambg. U. B. Nr. 239. Vergl. Riedel, Anselm von Havelberg, in L. v. Ledebur's Archiv für Geschichte Preussens VIII. p. 238.

bereits ziemlich zahlreich gewesen sein muss. Diesem Argument zur Seite steht ein urkundliches Zeugniss, wonach König Konrad III. dem Bischof Anselm von Havelberg 1150 ein Colonisationsprivileg für seine Besitzungen ertheilt. [1]) Nun liegen aber die ältesten Backsteinbauten und damit auch die ältesten Colonien auf jenen Stadischen Elbgütern, welche Hartwich im Jahre 1144 der Havelberger Kirche zur Ausstattung des von ihm gestifteten Klosters Jerichow übertragen hatte. Hier ist der Anknüpfungspunkt gefunden. Denn um dieselbe Zeit, als Hartwich in Jerichow die Klostergründung vollzog, [2]) war er mit der Organisirung der Ansiedelungen bei Stade in vollster Thätigkeit. Die Aehnlichkeit der beiden Gegenden — hier wie dort dieselben fruchtbaren, aber durch die Ausschreitungen des ungeregelten Wasserlaufes dem Anbau bis dahin entzogenen Niederungen — sprangen sofort in die Augen, und dieselbe hoffnungsreiche Zukunft, welche die Arbeitstüchtigkeit der Niederländer soeben dem Mündungsufer der Elbe eröffnet hatte, musste unter denselben Verhältnissen, das war deutlich, auch diesem Lande erwachsen. Dazu die lebhafte Theilnahme, welche Hartwich für die Wohlfahrt dieser seiner eigentlichen Heimath hatte, besonders das Interesse, seine Stiftung auf jede Weise zu heben — und wir werden, das alles zusammen genommen, kaum irgend eine andere Wahrscheinlichkeit erdenken können als die, dass Hartwich der unmittelbare Urheber dieser ersten märkischen Holländercolonie ist. [3]) Die Ankunft der ersten Ansiedeler mag wohl mit den Anfängen des Klosters (1145) zusammenfallen, im folgenden Jahr, als Hartwich, der Haft Heinrich's des Löwen entflohen, sich wieder in dieser

---

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brandenbg. Abth. I. B. II. p. 438.

[2]) Vergl. oben p. 43.

[3]) Adler schreibt den wesentlichsten Antheil dem Bischof Anselm von Havelberg zu und will namentlich seine Anwesenheit in Utrecht im Winter 1145—46 dahin deuten, dass er der Gesandte sei, welchen nach Helm. c. 88 Albrecht der Bär nach Utrecht und an den Niederrhein habe gehen lassen. An die Gegengründe Heinemann's c. 5 not. 85 mich anschliessend, muss ich der Adler'schen Ansicht entschieden widersprechen, namentlich deshalb, weil die Colonisation Albrecht's des Bären erst 1159 begonnen hat.

Gegend aufhielt, hat er gewiss in die Einrichtung der jungen Pflanzung thätig eingegriffen, und auch später wird er auf seinen häufigen Besuchen in Ostsachsen, ihr seine Theilnahme geschenkt haben.

Die schnell erfasste Erkenntniss von der hohen Bedeutung des Colonisationswesens und die auf seinen Privatgütern gesammelte praktische Erfahrung erhielten ein weites Arbeitsfeld, als Hartwich an die Spitze des Bremer Erzbisthums trat. Sofort mit dem ersten Jahre seiner Regierung eröffnete er ein im grossen Styl durchgeführtes Colonisationssystem, von welchem wir wenigstens die äusseren Umrisse im Allgemeinen zu erkennen im Stande sind. Gerade diese, das ganze besiedelungsfähige Land gleichmässig umfassende Planmässigkeit ist es. welche Hartwich vor seinen Vorgängern in hohem Grade auszeichnet. Es lassen sich zwei grosse Colonisationsbezirke unterscheiden, der eine am linken Weser- der andere am linken Elbufer. Der erste umfasste nahezu das ganze Tiefland von den Ortschaften Dreye und Weihe oberhalb Bremens bis hinab zur Hunte und landeinwärts bis an den Rand der Geest und hinüber auf das linke Ufer der Ochtum und Hunte. Hartwich fand hier ausser der von seinem Vorgänger angelegten Colonie zwischen Hasbergen und Sannau fast gar keine bewohnten Ortschaften vor; von den meisten Theilen vielmehr wird ausdrücklich erwähnt, dass sie bis dahin unbebaut gewesen sind. Die planmässige Besiedelung und Cultivirung dieses ganzen Striches wurde von Hartwich während seiner Regierung, und zwar grossentheils bis zum Jahre 1158 fast bis zur Vollendung durchgeführt, sodass seinen Nachfolgern nur ganz vereinzelte Stücke in Anbau zu nehmen übrig blieben. [1]) Noch ausgedehnter war die andere Reihe der Colonien, die sich in den Elbmarschen, von jener 1143 bei Stade gegründeten ausgehend, stromaufwärts durch das alte Land und stromabwärts durch Kehdingen bis an die Spitze des Landes Hadeln erstreckten. Auch um Bremen selbst hatte sich allmählich, an jene älteste von Erzbischof Friedrich bei Horn gegründete sich

[1]) Hambg. U. B. Nr. 189, 209. Wersebe I. p. 66—102.

anreihend und bei Wasserhorst die Wumme erreichend, ein geschlossener Kranz von Ansiedelungen gebildet und bereits unter Hartwich waren sie dermaassen angeschwollen, dass die Bürger Bremens in ihrem weiteren Umsichgreifen Gefahr für den Bestand der Gemeindeweide zu sehen glaubten und sich desshalb vom Erzbischof urkundlich versichern liessen, diese Weide solle niemals angebaut werden. (1159) [2])

Nothwendig mussten die so wechselvollen und stürmischen Ereignisse in den äusseren Verhältnissen des Erzstifts und seines Regenten jedesmal auf den Entwicklungsgang der Colonien einen sehr fühlbaren Rückschlag ausüben. Nur höchst unvollkommen sind wir in diesen Dingen die einzelnen Momente zu erkennen im Stande. Wie es scheint, hat der eigentliche Angelpunkt der zwischen Hartwich und Heinrich dem Löwen entbrannten Feindschaft, der Widerstreit zwischen Territorialgewalt und Landesherzogthum, auch die Colonisation in ihrem Kerne berührt. Die Ansiedelungen fanden nämlich zum grössten Theil auf unbewohnten, eigentlich ganz herrenlosen Strichen statt, und hierin lag die Streitfrage, welcher Autorität das Verfügungsrecht über dieselben zukommen solle. Zunächst wurde es ohne Widerspruch von den Bremer Erzbischöfen gehandhabt, wie es scheint kraft eines Rechts, das sie aus ihrer Landeshoheit ableiteten; sie vergaben oder verkauften ohne weiteres die Landstücke, setzten den Ansiedelern Recht und Gericht, erhoben von ihnen Abgaben, kurz unterwarfen sie vollständig ihrer Hoheit. Diese Befugnisse nun scheint Heinrich der Löwe dem Erzbischof bestritten und für seine, die herzogliche Autorität in Anspruch genommen zu haben. Uns ist es doppelt schwer, hierüber klar zu werden, weil die rechtlichen Inhalte der Gewalten, aus denen beide Theile ihre Ansprüche ableiteten, selbst schwankende, beständig im Werden befindliche Begriffe waren. Die Colonie von 1106 wird allein vom Erzbischof ohne Concurrenz einer anderen Gewalt angelegt. Dagegen die Colonie von 1142, obgleich auf einem durch Schenkung Heinrich's IV. der Bremer Kirche ge-

---

[1]) Hambg. U. B. N. 219. Brem. U. B. I. N. 49.

hörigen Bruche gelegen, wird in merkwürdiger Weise zwischen dem Erzbischof, dem Herzog und seiner Mutter und — räthselhaft genug — auch dem Markgrafen Albrecht dem Bären gleichmässig getheilt, während alle in derselben Urkunde festgesetzten Abgaben allein dem Erzbischof zufliessen, und auch dieser das Rechtsverhältniss der Colonisten festsetzt. 1149, wo der zu bebauende Grund und Boden allerdings ausdrücklich als dem Domcapitel, dem Erzbischof und einigen Ministerialen gehörig bezeichnet wird, handelt Hartwich ganz aus eigener Autorität. Wiederum 1158 wird vom Kaiser, indem er die von Hartwich am linken Weserufer angelegten Colonien privilegirt und die dort getroffenen Anordnungen bestätigt, der Consens des Herzogs besonders erwähnt. Und 1170 ertheilt der Herzog ganz einseitig von sich die Concession zu einer Ansiedelung. [1]) Man sieht, es ist kaum möglich, aus diesen widersprechenden Fällen ein bestimmtes geltendes Recht zu entnehmen. Ziemlich deutlich dagegen tritt die Absicht Heinrich's des Löwen hervor, nach dem Sturze Hartwich's die Colonien der erzbischöflichen Oberhoheit zu entziehen und der herzoglichen zu unterwerfen. Wir erfahren, dass er den von Hartwich für die Colonien eingesetzten Oberbeamten Namens Bovo verfolgt und an der Ausübung seiner richterlichen Functionen verhindert hat. Inzwischen kam die Versöhnung Hartwich's mit dem Kaiser und dem Herzog zu Stande und dadurch gelang es ihm, das kostbarste Werk, welches seine Regententhätigkeit dem Lande geschenkt hatte, noch dem Erzstifte zu retten. Damals wurden durch drei kaiserliche Urkunden (vom 16. März 1158) die Rechte der Hamburg-Bremischen Kirche im allgemeinen, insbesondere aber der Besitz der neuen Colonien sicher gestellt. Auf Grund einer vorgewiesenen Schenkung Heinrich's IV. bestätigt der Kaiser und nimmt in seinen besonderen Schutz des Erzbisthums Eigenthumsrecht am Hofe Lesum und an den namentlich aufgezählten Marschen am linken Weserufer, sowie alle von Karl dem Grossen bis auf die Gegenwart von irgend einem Kaiser verliehenem Rechte und Besitzungen. [2]) Die

---

[1]) Hambg. U. B. Nr. 238.
[2]) Hambg. U. B. Nr. 210.

in dieser ersten Urkunde schon mit einbegriffenen Colonien werden in einer zweiten noch einmal eigens in Schutz genommen und alle vom Erzbischof dort getroffenen Einrichtungen, besonders die von seinem Stellvertreter Bovo vorgenommenen Verkäufe bestätigt.[1] Die Schutzzusicherung gegen diesen Bovo wird ein zweites Mal wiederholt und unter die Bedingungen des zwischen Hartwich und Heinrich dem Löwen hergestellten Friedens aufgenommen.[2] — Viel schwerer hatte es Hartwich, für den Grund und Boden der Elbcolonie einen Rechtstitel des Besitzes nachzuweisen, zumal da die Grafschaft Stade, in die Restitution der Stiftsgüter nicht einbegriffen, in den Händen Heinrichs des Löwen blieb. So nahm der Erzbischof seine Zuflucht zu einem der ganzen Zeit und auch der Bremer Kirche geläufigen Mittel; er schwärzte in die schon zweimal interpolirte Stiftungsurkunde des Erzbisthums von Kaiser Ludwig dem Frommen eine neue Fälschung ein, deren eigentlicher Zweck der letzte Satz ist, wo es heisst: Auch alle Sümpfe an der Elbe, bebaute und unbebaute, setzen wir in die Grenzen jenes Sprengels, damit die Ueberelbischen sich vor dem Angriffe der Heiden, welcher immer zu fürchten ist, sicher an diesen Orten verbergen könnten. Um der Fälschung endlich noch grössere Kraft zu verleihen, musste auch der Papst im folgenden Jahre das Besitzrecht Bremens an den Elbmarschen in einen allgemeinen Bestätigungsbrief namentlich aufnehmen.[3]

So waren die Colonien dem Erzstift glücklich gerettet. Unter Hartwich's Händen wuchs ihr Gedeihen und ihr Wohlstand mit einer Schnelligkeit, welche man wunderbar nennen muss. Helmold schildert diese Gegenden, die vor weniger als einem Menschenalter bloss traurige, unbewohnte Moorflächen zeigten, zu Anfang der sechziger Jahre in erstaunlicher Verwandlung als ein volkreiches, behagliches, gesegnetes Culturland. Aber mitten in dieses freudige Aufblühen hinein brach eine schwere Heimsuchung, die grosse Fluth vom 16. Febr. 1164, welche drei Tage lang die Nordseeküste vornehmlich an den Mündungen der

---

[1] Hambg. U. B. Nr. 209. Brem. U. B. I. N. 46.
[2] Hambg. U. B. Nr. 213.
[3] Hambg. U. B. Nr. 217. Ueber die Fälschung s. Excurs V.

Weser und Elbe, fürchterlich verheerte. Weit und breit erzählte man sich noch lange von der grossen Fluth. [1]) „Es erhob sich ein schreckliches Ungewitter“ so erzählt Helmold, „Windstösse, flammende Blitze, krachende Donner, und allenthalben wurden viele Häuser angezündet oder umgestürzt. Ueberdies entstand eine so ungeheure Meeresfluth, wie sie seit alten Zeiten nicht erhört worden ist. Dieselbe überschwemmte die ganze Ufergegend von Friesland und Hadeln und alle Marschländereien an der Elbe und Weser und den sonstigen Flüssen, welche in die See münden. Und es wurden ersäuft viele tausend Menschen, und Vieh soviel, dass man es nicht zählen konnte. Wie viel Reiche und Vornehme sassen da am Abend und schwelgten im Vergnügen, keines Uebels sich versehend; plötzlich aber kam das Unglück und stürzte sie mitten in die Fluth.“ Und der Pöhlder Chronist berichtet: „Auf einer Strecke von zwanzig Meilen war die Meeresküste mit Leichnamen besäet; die Ertrinkenden klammerten sich an die hölzernen Planken und die Trümmer ihrer Häuser und viele wurden so von Wind und Wellen in entlegene Gegenden verschlagen.“

Vergleicht man nun die Resultate von Hartwich's Colonisationsthätigkeit mit dem, was seine Vorgänger und Nachfolger darin geleistet haben, so ergiebt sich, dass bei den ersteren nur von gelegentlichen, vom jedesmaligen Zufall gebotenen Versuchen, mehr von einem Gewährenlassen, als von einem selbstständigen Eingreifen die Rede sein kann. Zuerst Hartwich hat die gesammten zur Colonisation geeigneten Landstriche im Bezirk des Bremer Sprengels in ein einheitliches System des Anbaues zusammen gefasst und dieses Werk mit so viel Energie und Geschick und trotz der unglücklichen politischen Verhältnisse auch mit so viel Erfolg betrieben, dass seinen Nachfolgern nur übrig gelassen ward, den von ihm überall vorgezeichneten, wenn

---

[1]) Die ausführlichsten Schilderungen bei Helm. II. c. 1, Ann. Palid und Magdebg. Diese, sowie Ann. Stederburg. haben übereinstimmend 14 Cal. Mart. Es ist wohl nur ein Schreibfehler, dass die Ann. Colon. max. 14 Cal. Oct. haben und die Ann. Pegav. 4 Cal. Mart. Die Ann. Colon recensio II. geben als Ort maxime circa Wiseram, die Ann. Brem. Hadeleriam et terram palustrem Albie.

auch nicht überall zur lückenlosen Vollendung gebrachten Plan auszufüllen. So steht Hartwich unter den Ersten derer, welche früher als im meisten übrigen Deutschland hier in den Elb- und Wesermarschen ein Geschlecht voll arbeitskräftiger Tüchtigkeit, solider Wohlhabenheit und selbstbewusster Freiheit begründen halfen, ein stolzes und achtunggebietendes Glied des deutschen Bauerthums, ein ehrenvolles Blatt in der Geschichte der deutschen Arbeit.

VII.

Im Zusammenhang mit den niederländischen Colonien werden wir auf Spuren geführt, welche Hartwich in merkmürdiger Weise wiederum an den Ausgangspunkt einer anderen nicht minder anziehenden und bedeutenden Erscheinung des deutschen Culturlebens zu stellen scheinen, ich meine die norddeutsche Backsteinbaukunst, jenen eigenthümlichen, streng genommen einzig und allein eigenthümlich und selbstständig deutschen Zweig der Gothik. Die Anfänge des norddeutschen Backsteinbaues reichen bis in die romanische Periode hinauf, und zwar sind wir in dem seltenen und deshalb der Beachtung doppelt werthen Falle, diese Anfänge auf einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Jahr und mit ziemlicher Sicherheit sogar auf eine bestimmte Persönlichkeit fixiren zu können.

Bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts hatte man in der norddeutschen Ebene und so auch in der Altmark, die des gewachsenen Bausteins gänzlich entbehrt, zu monumentalen Bauten ausschliesslich die überall umherliegenden erratischen Granitblöcke benutzt, ein Material, welches durch seine ungefüge Rohheit und Sprödigkeit jede künstlerische Gestaltung unmöglich machte. Plötzlich und unvermittelt erscheint hier nun ein Backsteinbau, der durch strenge, edle, stylvolle Anlage und besonders durch meisterhafte Technik in der Behandlung des Materials alle späteren überragt. Dieser Bau ist die oftberührte Klosterkirche zu Jerichow. Von ihr aus lässt sich die Weiterverbreitung der Backsteintechnik zunächst über die Altmark, dann über alle

deutschen Ostseeländer deutlich verfolgen. Aber ihr Ursprung bleibt räthselhaft, wie eine vom Himmel gefallene Erscheinung. Von den mehrfach aufgestellten Hypothesen will die eine, aus eigenthümlichen Detaillsbildungen schliessend, das Vorbild der Kirche von Jerichow in Norditalien suchen,[1]) wo der Backstein seit den Römerzeiten in ununterbrochener Folge und grosser Vollendung angewandt worden war. Dagegen ist von anderer Seite durch genaue Untersuchungen constatirt, dass die Technik des Mauerwerks und besonders auffallend das eigenthümliche, kleine Format der Ziegeln bei Jerichow und den anderen märkischen Kirchen genau mit den romanischen Backsteinbauten am Niederrhein und in Holland übereinstimmt.[2]) Hiermit das gleichzeitige Eintreffen der niederländischen Colonisten in Verbindung gebracht, wird der niederländische Ursprung der Jerichower Kirche als unwiderlegliche Schlussfolgerung gezogen. So treffend die Gründe dieser Ansicht sind, so erheben sich gegen sie doch mehrere später zu berührende Bedenken, und auch, was die andere Partei für italienischen Ursprung beibringt, ist nicht wegzuleugnen. Hier nun möchte ich, jedoch ohne dem Endurtheil der Kunstkenner von Fach irgend vorgreifen zu wollen, von Seiten der Geschichte einige Hinweise zu geben versuchen, welche aus dem Widerstreit der Meinungen, der unlöslich erscheint, so lange blos kunstgeschichtliche Momente berücksichtigt werden, vielleicht den Ausgang finden helfen.

Zunächst scheint es mir sehr bedenklich, dass die bei Erbauung der neuen Kirche massgebenden Personen die ihnen ganz fremde Backsteinbauart so schnell und so ohne Weiteres adoptirt haben sollten; dass sich der Backstein bei Privathäusern von kleinem Maassstabe bewährte, mögen sie wohl bei den Colonisten gesehen haben, aber für seine Anwendbarkeit zu monumentalen Bauten hatten sie gar keinen Beweis vor Augen. Bedenke man dazu, dass die mittelalterliche Kunst, zumal in der romanischen Epoche, mit fast scheuer Pietät an den traditionellen Formen festhielt und dass eine in Technik und Styl so durchgreifende

---

[1]) v. Quast im „Deutschen Kunstblatt“ von Fr. Eggers, 1850, Nr. 29/31.
[2]) Adler, a. O.

Umwälzung, wie der Uebergang vom reinen Haustein- zum reinen Ziegel-Bau ohne ein überzeugendes Vorbild, kaum gewagt werden konnte. Und dann — wie sollte eine nicht sehr umfangreiche und ganz ausschliessliche Ackerbaucolonie zufällig eine solche Menge von geschickten Ziegelbrennern und Werkleuten und vor allem einen so hervorragenden Baukünstler mit sich führen, wie er nöthig war, um in 10 Jahren eine grosse und künstlerisch vollendete Kirche, wie die von Jerichow, zu erbauen? Wenn die Vorzüge des Backsteins so in die Augen springend waren, warum sind die Colonisten erst in der Mark und nicht schon im Bremischen, wo der Mangel an Haustein nicht minder gross war, mit ihrem heimischen Material durchgedrungen? [1]) Endlich ist es auffallend, dass die an der Jerichower Kirche zum ersten Mal in Deutschland auftretenden, eigenthümlich gedoppelten Rundbogenfriese genau und mit allen Details mit denen übereinstimmen, welche sich an alten romanischen Backsteinkirchen in Mailand, Pavia, Verona und anderen lombardischen Orten finden. Diese verschiedenartigen Bemerkungen spitzen sich in die Vermuthung zu, dass der Anstoss zum Bau der Jerichower Kirche von einem Manne ausgegangen sein muss, der mit eignen Augen, und zwar in Italien, Backsteinkirchen geschaut, die Tüchtigkeit des Materials erprobt und dann nach italienischem Muster, vielleicht unter Leitung eines italienischen Baumeisters, durch niederländische Werkleute die Arbeit ausgeführt hat. Und alle diese Forderungen treffen in eminentem Maasse in der Person Hartwich's zusammen. Er ist es, der das Kloster gegründet, der dessen Gedeihen auf jede Weise gefördert, der die Niederländer herbeigerufen hat, er ist — und das scheint mir den Ausschlag zu geben — im Jahre 1149 in Italien, und gerade in diesem Jahre wird der Bau der Kirche begonnen. Die Schlussfolgerung ergiebt sich von selbst: die Uebertragung des Backsteinbaues nach Norddeutschland ist das Werk Hartwich's. Alle

[1]) Im Bremischen baute man damals meist aus Holz, wo nicht, wie in Bremen selbst, die Wasserstrasse die Anfuhr von Sandstein erleichterte. Vergl. Loschen, Bremer Jahrbuch I. p. 309. Für uns wichtig ist der Bau einer Holzkirche bei Stade (1141). Lappenberg, Geschichtsquellen, p. 188.

Widersprüche sind dadurch ausgeglichen, die Verbindung italienischer und niederländischer Elemente ist vollständig erklärt. Analogien zu einer derartigen Beeinflussung der deutschen Baukunst, namentlich durch die italienische, sind unendlich häufig. Hier sei nur ein Beispiel erwähnt, welches für Hartwich vielleicht nicht ohne Bedeutung gewesen ist. Der Bau des Bremer Doms war anfangs (1043) nach dem Plane des Kölner eingerichtet, ward aber 1045 vom Erzbischof Adalbert, der eben aus Italien heimkehrte, — ich erinnere daran, wie vielfach Adalbert von Hartwich zum Vorbild genommen ist — nach dem Muster des Doms von Benevent umgeändert und vollendet. [1])

[1]) Adam, III. 3.

Excurs I.

Wesen und Umfang der sogenannten Grafschaft Stade.

Um die verschiedenen Erbansprüche an die Hinterlassenschaft des Grafen Rudolf von Stade und die sich daraus entspinnenden Streitigkeiten richtig würdigen zu können, ist es nöthig, festzustellen, was Graf Rudolf besessen hat, und kraft welchen Rechtes er das besessen hat.

Die Gesichtspunkte, nach welchen die hierauf bezüglichen Fragen im Einzelnen zu stellen und zu beantworten sind, ergeben sich am ehesten, wenn man zuvor ein Schema darüber aufstellt, woraus um jene Zeit das Besitzthum eines deutschen Grafen im Allgemeinen zu bestehen pflegte. In einem solchen finden wir gewöhnlich Folgendes vereinigt: erstens das Grafenamt in einem oder in mehreren Comitaten und zahlreiche daraus entspringende nutzbare Rechte; zweitens eine Anzahl von Reichslehngütern als Pertinenz des Grafenamtes, dann Kirchenbeneficien und Vogteirechte, endlich Eigengüter. In einem solchen Conglomerate von Grundbesitz und Rechten aller Art, welche theils aus rein staatsrechtlichen, theils aus rein privatrechtlichen Verhältnissen, theils aus einer Verquickung beider entsprangen, fanden die einzelnen Fragmente ihren Vereinigungspunkt allein in der Person des Fürsten, bestanden als einheitlicher Körper also nur so lange, als das Recht ihres Besitzes durch Erbfolge vollständig übertragen werden konnte.

Sehen wir nun zu, wie weit sich diese allgemeinen Grundzüge in den Besitzungen des Stader Grafenhauses wiederfinden. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, dass ich meiner Aufgabe gemäss nur den Bestand der Stader Besitzungen berücksichtige, welchen sie im Augen-

blick von Rudolf's Tod gehabt haben. Die Summe derselben wird gewöhnlich unter dem Namen „Grafschaft Stade“ oder „Markgrafschaft Stade“ zusammenbegriffen. Der erstere Ausdruck ist wenig correct, der zweite strict falsch. Die Ursache des letzteren Irrthums [1]) ist vermuthlich die, dass in den Quellen den Stader Grafen häufig das Prädicat marchio, hier und da auch marchio de Stathen [2]) beigelegt wird. Dieser Titel rührt aber einfach daher, dass die Stader Grafen durch mehrere Generationen (1056—1130) Markgrafen der Nordmark waren. Bis 1056 heissen sie beständig comes, und später unterscheiden die Quellen durchaus correct zwischen den markgräflichen und den bloss gräflichen Familiengliedern. So Ann. Saxo a. 1124. Rodulfus (I.) comes, frater Udonis marchionis, marchio aliquamdiu et ipse [3]). Der letzte regierende Graf Rudolf II., welcher sich die Nordmark nicht erhalten konnte, heisst stets comes [4]). Eine „Stader Mark“ ist den Quellen vollständig unbekannt [5]). Die einzige Ausnahme ist, dass die Ann. Pegav. a. 1039 den Ausdruck marchio Stadensis haben; das kann aber an diesem Ort nicht befremden, da der Pegauer Mönch die Stader Grafen vorzugsweise aus ihrer Stellung in der näher liegenden Nordmark kennt.

Doch auch die Bezeichnung „Grafschaft Stade“ ist incorrect. Sie ist es, weil das, was man gemeiniglich so nennt, nicht eine Grafschaft, sondern ein Complex von mehreren durch verschiedene Gaue zerstreuten Grafschaften ist, welche durch zufällige historische Ereignisse allmählich in der Hand des aus der Burg Stade stammenden Grafengeschlechtes vereinigt worden sind. Kommt es in jener Zeit

---

[1]) Z. B. bei P. v. Kobbe, Geschichte u. Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden II. p. 133 im Anschluss an Roth u. Mencken.

[2]) Z. B. beim Annalista Saxo.

[3]) Vergl. auch Hambg. U. B. N. 154 . . . Henrici marchionis et boni Henrici comitis.

[4]) Es fällt in gar kein Gewicht, dass er auch einmal marchio genannt wird; denn das geschieht 55 Jahre nach seinem Tode, (a. 1199 Hambg. U. B. N. 316).

[5]) Es ist demnach durchaus unrichtig, wenn Dahlmann, Neocorus, p. 571 sagt: von nun an (1056) hiess er Markgraf, auch in Bezug auf Stade.

allerdings schon häufig vor — so auch in unserem Fall — dass der Graf sich nicht nach seiner Grafschaft, sondern nach seiner Stammburg nennt, so ist das Umgekehrte, dass der letztere Name auf den Comitat selbst oder gar auf einen Complex mehrerer übertragen wird, vor der Ausbildung der landesherrlichen Territorien unerhört; die Grafen aus Stade starben aber schon vor den Zeiten der letzteren aus. Dem ganz entsprechend und parallel laufend mit der Entwicklung der Landeshoheit, sind die Benennungen, unter welchen die Quellen die Stadischen Besitzungen zusammenfassen. Die gleichzeitigen sagen nie anders als: comitatus (zuweilen Plural) N. N. comitis de Stade, oder comitatus comitis N. N. in pago Wimodi, oder Ammeri etc. Die Lockerung des Sprachgebrauches zeigt zuerst der Annalista Saxo, welcher einmal (a. 1087) doch einfach comitatus Staden sagt. In Urkunden bleibt der strengere Sprachgebrauch und tritt das comitia Stadensis erst 1195 auf [1]); ganz regelmässig ist es dagegen schon bei Alb. Stad., welcher keinen Anstand nimmt die Verfassungsverhältnisse seiner Zeit, der landeshoheitlichen, auf die äusserlich scheinbar gleichartige Vergangenheit zu übertragen. Schon bevor der Name comitia Stadensis auftauchte, finden sich andere Versuche, die Stadischen Grafschaften der Kürze halber unter einen gemeinsamen Namen zusammenzufassen; so in einer Urkunde König Konrad's III. von 1145 [2]) mit: comitatus Nortlandie und in den Ann. Palid. a. 1145 als comitia Bremensis. Nicht minder als diese letzteren Namen ist der Name „Grafschaft Stade“ blosse Bezeichnung für einen geographischen, nicht wirklich bestehender positiver Name für einen politischen Bezirk. Und nur mit steter Berücksichtigung dessen mag es sich empfehlen, den Namen „Grafschaft Stade“ der Kürze halber auch noch heute beizubehalten.

Die Stader Grafen trugen seit 1062 ihre Comitate nicht mehr vom Reich, sondern vom Bremer Erzbischof zu Lehen [3]); dennoch werden sie unzweifelhaft zu den Reichsfürsten gezählt. Und zwar

---

[1]) Hambg. U. B. N. 306, 307.

[2]) Hambg. U. B. N. 177.

[3]) 1062 Oct. 24. schenkt König Heinrich IV. die in Engern gelegene Grafschaft des Markgrafen Udo (v. Stade) der Hamburger Kirche zu Eigen. Hambg. U. B. N. 89.

haben sie die reichsfürstliche Qualität nicht etwa bloss als Inhaber der Nordmark, sondern schon an und für sich als Grafen von Stade. Dass Grafen, deren Comitate Kirchenlehen wurden, dadurch von ihrem reichsfürstlichen Charakter häufig nichts einbüssten, ist von Ficker gezeigt [1]); den positiven Beweis bringt für unseren Fall, dass Rudolf I., welcher nicht Markgraf, sondern bloss Graf von Stade war, urkundlich princeps genannt wird [2]), ein Prädikat, welches nach dem in jener Zeit insbesondere in Sachsen [3]) schon streng beobachteten Sprachgebrauch ausschliesslich dem Reichsfürstenstande zukommt.

Nach diesen Bemerkungen über das Wesen der Grafschaft Stade will ich versuchen, Umfang und Lage derselben möglichst genau festzusetzen.

Ich gehe von denjenigen Quellenstellen aus, welche den Umfang der ganzen Grafschaft beschreiben, und suche dann diese allgemeine Umrisslinie durch den Nachweis der einzelnen Besitzungen so gut es geht auszufüllen. — Adam III. c. 45 zu a. 1062 erzählt, der Erzbischof Adalbert habe alle Comitate innerhalb seines Sprengels in seine Hand bringen wollen; bei mehreren sei es ihm auch gelungen: Alter comitatus erat Utonis (de Stade), qui per omnem parrochiam Bremensem sparsim diffunditur, maxime circa Albiam. Die Schenkungsurkunde Heinrich's IV. Hambg. U. B. N. 89 ergiebt für den Umfang nichts Näheres, indem es bloss heisst: comitatus in Angeri situs. Helm II. c. 6 spricht von den Ländererwerbungen Heinrich's des Löwen: Quid dicam de amplissima potestate Hartwici archiepiscopi, qui de antiqua Udonum prosapia descendit? Nobile illud castrum Stathen cum omni attinentia sua, cum cometia utriusque ripe et cometia Thetmarscie etc. — Die Urkunde Friedrich's I. (1180 N. 16), in welcher die Grafschaft Stade der Bremer Kirche zugesprochen wird, sagt: (Hambg. U. B. N. 247) castrum Stadii et burgum cum ministerialibus et universis pertinentiis et omni jure ... Genauer ist die Bestätigung dieser Urkunde durch König Philipp 1199 Januar 19 (Hambg. U. B.

---

[1]) Reichsfürstenstand § 58

[2]) Hambg. U. B. N. 169. Famosissimi principis Rotholfi comitis vidua... 1143 Juli 25.

[3]) Ficker a. O. § 53.

N. 316): castrum Stadii cum comitatu....... patrimonium quoque Rodulfi marchionis et fratris sui Hertwici, Bremensis archiepiscopi, patrimonium Heinrici marchionis, nec non hereditatem nobilis femine Ide, patrimonium comitis Friderici de Stadio, quod quondam dux Heinricus per violentiam occupaverat etc. — In dem Theilungsvertrage zwischen den Söhnen Heinrich's des Löwen (im Fragment Hambg. U. B. N. 339, vollständig Origg. Guelf. III. p. 628) heisst es: provenit sibi Stadium oppidum et omne predium nostrum, quod est infra comitiam Stadii usque ad Sevinam etc. — Aus diesen zeitgenössischen Nachrichten ergiebt sich: die Grafengewalt des Stader Geschlechtes erstreckte sich 1) über Ditmarschen, 2) über einen grossen Theil der Bremer Diöcese zwischen Weser und Elbe, namentlich am linken Ufer des letzteren Flusses, und umfasste ferner den nördlichen Zipfel des Verdener Sprengels bis an die Seve. Ueber das utriusque ripe des Helmold ist man verschiedener Meinung, ob die Ufer der Weser oder der Elbe gemeint seien. Wedekind, Noten III. p. 223 erklärt sich für die Weser, Lappenberg, Bremische Geschichtsquellen p. 21 not. 14 und nach ihm Weiland, Herzogthum, nimmt an, es sei die Elbe gemeint, und zwar auf dem rechten Ufer die sogenannten sieben Kirchspiele der Haseldorfer Marsch. Die letztere Annahme wird aber höchst unwahrscheinlich, wenn man in einem späteren Werke Lappenberg's, die Elbkarte des Melchior Lorichs p. 102—107 nachgewiesen sieht, dass bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, also bis nach dem Ende der selbständigen Grafschaft Stade, die Haseldorfer Marsch fast gänzlich unbewohnt war; die alte Grafengewalt ist aber vorzugsweise Heer- und Gerichtsgewalt und wird sich desshalb kaum auf unbekannte Moorländer erstrecken. Genauer als die gleichzeitigen Quellen ist die viel spätere Rasteder Chronik (Meibom II. p. 89), post mortem marchionis Udonis († 1057) qui tunc possedit totam illam patriam a flumine Tzevena in castro Harborg et descendendo usque in barbaricum mare per Albiam possedit (Egilmarus) Waltsaciam et partes circa Wimmam et terram antiquam Saxonum, Laringiam, Rustringiam, Stedingiam et Ambriam, Tietmarsiam, Worsatiam, Hadeleriam et ceteras insulas, scilicet Kedingiam et antiquam terram. Trotz der späteren Zeit der Abfassung (XV. Jahrh.) ist an dieser

Aufzählung nichts Verdächtiges, da sie einmal mit den obigen zeitgenössischen Nachrichten in keinem Widerspruch steht, und dann, weil in den genannten Gegenden zwischen Elbe und Weser seit dem 11. Jahrhundert keine andere Comitatsgewalt nachzuweisen ist, als die der Grafen von Stade. Jedenfalls ersehen wir, was man zu des Chronisten Zeit als zu der Grafschaft Stade gehörend betrachtete. Aehnlich drückt sich eine falsche Urkunde König Philipp's (angeblich 1186) aus: Castrum Stadii et burgum cum ministerialibus et universis pertinentiis et omni jure suo ad integram cometiam cum insulis et territoriis adjacentibus, puta pagum Woltzatorum, terram antiquam, Hadeleriae, Wursatorum, Kedingorum et ultra Albiam Thietmareschagorum, et suis continentiis, cum omni jure suo et praediis suis ex integro, et quod erat quondam patrimonium Rodolphi marchionis et Frederici de Stadio, atque hereditatem nobilis matronae Idae, cum omni jure etc. (Hambg. U. B. N. 274.) Da zur Zeit der Fälschung die Rechte Bremens an Stade genügend feststanden und von Niemandem angegriffen wurden, kann der Zweck der Fälschung nur eine wörtliche, keine sachliche Erweiterung der echten Urkunde Philipp's von 1199 sein.

Ich gehe jetzt den Spuren der Stadischen Herrschaft in den einzelnen Gauen nach, welche innerhalb des durch obige Zeugnisse allgemein beschriebenen Bezirks lagen. Dabei beziehe ich mich auch auf diejenige Umgrenzung der Gaue, welche von Hodenberg, die Diöcese Bremen und ihre Gaue in Sachsen und Friesland Th. II. festgestellt hat, jedoch mit steter Rücksicht auf das ältere Werk von A. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra.

1) Für den Gau Heilanga, zwischen Luhe, Oste und Elbe, wo der alte Stammsitz Harseveld und der spätere Stade lag, und

2) für den zum Verdener Sprengel gehörenden Gau Mosdi, von der Luhe bis zur Seve, lassen sich ausser den oben angeführten an und für sich schon genügenden Zeugnissen, wie z. B. dem maxime circa Albiam bei Adam, noch folgende beibringen: in der Fehde des Jahres 1154 besetzt Hartwich seine Burgen Stade, Freiburg (im Land Kehdingen, Gau Heilanga) und Harburg (Gau Mosdi). Das

heutige Land Kehdingen und das alte Land wird als terra Stadensis zusammengefasst (Schumacher im Bremer Jahrbuch, Band III. p. 216) und von Innocenz III. der Bremer Kirche zu- und den Erben Heinrich's d. L. abgesprochen[1]; es ist also unzweifelhaft Stadisches Land. Alb. Stad. a. 1112, indem er von dem Erbe der Ida von Elstorf spricht, sagt: qui comitatus (Utonis) erat illam heriditatem continens. Die Besitzungen der Ida lagen aber (s. unten p. 135) in den Gauen Heilanga, Mosdi und Waltsatia. Somit umfasste die Grafschaft Stade auch

3) den Verdener Gau Waltsatia, an der oberen Oste bis an die Wumme;

4) in der obigen Urkunde Innocenz II. erhält Bremen ferner zugesprochen das Land Hadeln, und dieses lag im Gau Hostinga. Hadeln und Wursten fällt im Theilungsvertrage von 1203 auf den Pfalzgrafen Heinrich und kann in den Welfischen Besitz kaum anders als aus dem Stadischen Erbe gekommen sein;

5) im Gau Wigmodi, an der rechten Unterweser bis zur Geeste, finden wir (Hambg. U. B. N. 87) a. 1062 curtem Liestmunde in comitatu marchionis Udonis et in pago Wimodi nuncupato sitam. Im registr. bonor. et ecclesiar. Brem. de 1420 (bei Hodenberg a. O. II. p. 15) wird der Census für die Dompropstei in sechs Abschnitten verzeichnet. In dem ersten „in comitia Stadensi" werden Orte genannt, die in den Gauen Heilanga, Waltsati, Mosdi und im östlichen Theil des Wigmodi liegen. Die andere westliche Hälfte des Wigmodi wurde von der curtis Liestmunde (Lesum) eingenommen, und hierfür erwiess die obige Urkunde von 1062 die Comitatsgewalt der Stader;

6) im Gau Lara vel Steiringa, am linken Weserufer bis an die Hunte, scheint Udo II. von Stade neben dem Billunger Herzog Bernhard II. einen Comitat besessen zu haben. Heinrich III. schenkt (Hodenberg, Hoyer Urk. B. VIII. N. 9) 1049 dem Erzbischof Adalbert cum consensu Bernhardi ducis et Udonis comitis . . . forestum . . . in pago Lara vel Steiringa . . .

7) im Gau Ammeri, am linken Weserufer unterhalb der Hunte, bestätigt Heinrich IV. a. 1063 (Hambg. U. B. N. 92) der Bremer

---

[1]) Hambg. U. B. N. 346.

Kirche forestum in pago Ammeri stium, in comitatu Udonis marchionis — Hodenberg die Diöcese Bremen etc. p. 69—83 weist nach, dass das Wesertiefland in Largau und Ammergau später (zuerst 1190) unter dem Namen Stedingerland zusammengefasst wurde. So bestätigt sich auch diese Nachricht der Rasteder Chronik, dass die Grafschaft Stade auch Stedingiam umfasst habe;

8) die Rasteder Chronik nennt als einen Theil der Stader Grafschaft ferner Rustringen, die Landschaft grenzte an das Stedingerland und gehörte nicht mehr zu Sachsen, sondern schon zu Friesland aber noch zur Diöcese Bremen. Für die Richtigkeit dieser Rasteder Nachricht lässt sich kein anderweitiger Nachweis führen;

9) die Stader Grafen hatten ferner die Grafengewalt über Ditmarschen. Dahlmann's im Neocorus I., Anhang I. durchgeführte Ansicht, dass Ditmarschen von jeher ein Theil der Grafschaft Stade gewesen sei und zusammen mit dieser die Grafschaft beider Gestade (cometia utriusque ripae) gebildet habe, dass dann Ditmarschen unter Siegfried († 1034) an eine Seitenlinie abgetreten, und von Luder Udo († 1057) wieder mit Stade vereinigt, ist, wie mir scheint, doch nur eine wenig unterstützte Hypothese. Vielmehr ergiebt sich aus Albert v. Stade, welcher zum Jahr 1112 eine alte und augenscheinlich gute Quelle überliefert, aber leider in einem ziemlich verworrenen Auszug, nur folgendes: die ersten und zugleich letzten zu unserer Kenntniss kommenden eigenen Grafen von Ditmarschen sind Dedo und Etheler der Blonde, welche um die Mitte des 11. Jahrhunderts in ihrer Grafschaft erschlagen werden. Es findet sich an ihnen nicht die geringste Spur einer Verwandtschaft mit den Stader Grafen. Sie waren nacheinander Gemahle der Ida von Elstorf. Diese, nach Albert eine Tochter Herzog Ernst II. von Schwaben und einer Gräfin von Egisheim, der Schwester des Papstes Leo IX., war bereits vorher in erster Ehe mit Lippold, einem Immedinger, verheirathet gewesen und hatte ihm einen Sohn Ekbert geboren. Ekbert wurde zwischen 1049 und 1054 von Graf Udo II. (als Markgraf I.) erschlagen; die Mutter musste den Mörder adoptiren, und so kam der Complex der reichen Immedingischen Güter (vergl. Wedekind, Noten I. 268 f., III. 226 f.), welcher fortan den Namen hereditas Idae führt an das Stader Haus. Anders stand

es mit Ditmarschen. Dedo und Etheler scheinen keine männliche Nachkommenschaft gehabt zu haben; eine Tochter Richenza heirathete den Grafen Eilmar von Oldenburg. Da nun nach dem Tode Ethelers Ditmarschen mehrere Jahre vacant blieb, sei es nun, dass sie keine Verwandten mehr hatten, oder dass Niemand derselben die Grafschaft wegen der aufsässigen Einwohner anzutreten wagte, schenkte der König (Heinrich IV.) sie der Bremer Kirche (wohl gleichzeitig mit den Comitaten Udos von Stade und Bernhards, Grafen im Emsgau Hambg. U. B. N. 88, 89) und erst von Bremen kam Ditmarschen als Kirchenlehn an die Stader [1]). Das ist die Erklärung des maxime circa Albiam bei Adam und der Grund für die spätere unmittelbare Unterthänigkeit Ditmarschens unter das Erzbisthum. — Eine von der oben entwickelten stark divergirende Ansicht ist die von Jaffé begründete und seitdem oft wiederholte (z. B. von Weiland), nämlich dass das Stader Geschlecht die Grafengewalt über Ditmarschen als Allod besessen habe. Jaffé (Conrad III., Beilage IV.) folgert das aus einer Urkunde Conrads III. d. d. Magdeburg 1145 (Hambg. U. B. N. 177), wo es heisst: Rodulfus comes a suis hominibus in comitatu Diethmaringensium impie interemptus fuerat, et ei (Hartwico) tota paternae domus possessio hereditario jure competebat, a cujus ingressu et usu eum predicti sicarii, sui germani interfectores, prohibebant etc. Meines Erachtens kann man hieraus nur ersehen, dass Ditmarschen dem Hartwich hereditario jure competebat und nichts weiter, das kann aber um jene Zeit mit vollem Rechte von jeder Lehngrafschaft

[1]) Alb. Stad. 1112. Ida ergo mortua, devoluta est hereditas ad predictum Udonem, marchionem primum, cui etiam competebat alia ratione. Nam cum nullus de ejus sanguine hereditatem illam multo annorum spacio sibi vendicaret, in jus regiae potestatis cessit, et ita Bremensi ecclesie provenit, et predictus Udo tenuit Stadensem comitatum ab ecclesia Bremensi in beneficio, qui comitatus erat illam hereditatem continens. Albert confundirt hier die verschiedenen Bestandtheile der Hinterlassenschaft Idas. Der Heimfall an den König, die Schenkung an Bremen u. s. w. kann sich offenbar nur auf Ditmarschen bezogen haben, da die Immedingischen Allode erst 1144 von Hartwich der Kirche geschenkt wurden. Dass Ditmarschen schon unter Adalbert I. an Bremen kam, nimmt schon Dahlmann a. O. p. 574 an, und auch Waitz, Schleswig-Holsteinische Geschichte I. p. 41.

ausgesagt werden. Was aber die Hauptsache ist, eine „Grafengewalt als Allod" ist nicht nur ohne jegliche Analogie, sondern überhaupt ein unausdenkbarer Begriff. — Aus einem späteren Satz derselben Urkunde schliesst Jaffé weiter, auch eine Grafschaft Nortland habe zum Stadischen Allod gehört. Die nähere Untersuchung, deren Detail zu weitläufig ist, ergiebt, dass der „comitatus Nortlandiae" der Urkunde nichts Anderes ist, als ein Versuch der kaiserlichen Canzellei, die verschiedenartigen Comitate der Grafen von Stade, die damals noch keinen Gesammtnamen trugen, unter einen solchen zusammenzufassen, dass also die „Grafschaft Nortland" bloss besagen will: die im äussersten Norden Deutschlands gelegene Grafschaft [1])

Das Resultat dieser Untersuchungen ist: der Grafengewalt des Stader Geschlechtes unterstanden

1) nördlich der Elbe Ditmarschen,

2) zwischen Elbe und Weser sämmtliche Gaue der Bremer Diöcese und die Verdener Gaue Mosdi und Waltsati,

3) südlich der Weser, der später Ober-Stedingen genannte Theil des Largaus und der Ammergau. Selbstverständlich bildete die Grafschaft keine compakte Masse, sondern ward allenthalben von den Immunitätsbezirken der Bremer Kirche durchbrochen; daraus erklärt sich das sparsim diffunditur bei Adam.

Wir kommen jetzt zur zweiten Hauptmachtquelle des Stader Grafenhauses, zu ihrem Besitz an Grund und Boden. Dazu gehörten erstens Beneficialgüter, Reichslehen und Kirchenlehen, die wir jedoch im Einzelnen von den Allodialgütern nicht mehr zu unterscheiden im Stande sind. Adalbert I. übertrug dem Grafen Udo 1162 eine grosse Menge von Kirchengütern, deren jährliche Einkünfte auf tausend Pfund Silbers geschätzt wurden (Adam III. c. 45). Sehr umfangreich war zweitens der Stadische Allodialbesitz. Die eine Hauptmasse lag im Bremischen, die andere im Magdeburgischen, dann eine Menge durch ganz Mitteldeutschland bis an den Main zerstreuter Güter. Im ersten Bezirk unterscheiden wir wiederum mehrere Gruppen:

---

[1]) Ohne Grund erklärt Wersebe, Colonieen I. p. 272 n. 68 den comitatus Nortlandiae für eine spätere Interpolation, worunter der Fälscher Nordfriesland oder das Eiderstedtische gemeint habe.

1) die ältesten Familien-Güter im Umkreise der Burg Stade. Diese wahrscheinlich sind es, welche in der Urkunde König Philipps de 1199 patrimonium Hinrici marchionis genannt werden, denn dieser Heinrich war der Letzte aus der älteren Stadischen Linie. Dazu eine Menge durch den ganzen Bremischen Sprengel zerstreuter Güter; Alb. Stad. a. 1112 nennt ihrer bei Abfindung der Ida von Elstorf zehn Höfe, zusammen 300 Hufen gross, von denen, soviel sich heute der Art nachweisen lässt, 2 im Gau Heilanga, 4 im Gau Sturmi, 4 im Gau Lara belegen waren;

2) die Herrschaft Elstorf (hereditas nobilis femine Ide) von deren Erwerbung oben gesprochen ist Sie lag an beiden Ufern der Oste (Wedekind a. O. III., 228) in den Gauen Heilanga und Waltsati, vielleicht bis in den Mosdi;

3) das patrimonium comitis Friderici de Stadio (Wedekind III., 230—35); dieses zu analysiren haben wir keinen Anhaltspunkt. Die im übrigen Deutschland zerstreuten Besitzungen rühren von der Verschwägerung der Stader mit mehreren der reichsten Grafenhäuser her, dahin gehören die Geschlechter der Grafen von Rheinfelden, Northeim, Werle, Plötzkau, Frankleben, Ballenstedt, Winzenburg. Der bedeutendste Gütercomplex lag ferner in Ostsachsen, in und um Magdeburg, am rechten Elbufer, die ganze Gegend zwischen Genthin und Tangermünde (Hambg. U. B. N. 164, 174—178). Sie waren zum Theil von Hartwich's Brüdern, der Rest von ihm selbst den verschiedenen Kirchen des Landes verschenkt.

Wir erfahren ferner von vielen Gütern in Mitteldeutschland, welche aber meist schon vor Rudolf's II. Tode aus den Händen des Stader Hauses gekommen sind und uns deshalb nicht näher interessiren. So z. B. bei Halle (Hambg. U. B. N. 149), bei Alsleben an der Saale, in Thüringen (N. 204), bei Moringen (N. 156), bei Northeim (Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes I., 87), in den Grafschaften Bernburg, Plötzkau und Warmsdorf (Kreysig, Beiträge zur Historie der sächsischen Lande III., 212), im Obermainkreise (Hambg. U. B. N. 156). Die Gräfin Richardis schenkte beim Tode ihres Gemahls (1124) dem Kloster Gerde auf dem Eichsfelde 21 Höfe, die, soweit sich heute nachweisen lässt, in Oberfranken, Unterfranken, Thüringen und auf dem Eichsfelde lagen. (Guden I., p. 60, 144.)

Excurs II.

Zur Critik der Quellen des Stader Erbfolgestreites.

Die Berichte über den Stader Erbfolgestreit haben so verschiedenartige Erklärungen gefunden, dass ich meine Darstellung etwas ausführlicher rechtfertigen zu müssen glaube. — Die Quellennachrichten lassen sich auf zwei, uns nicht erhaltene, Ueberlieferungen zurückführen. Die erste ist enthalten in den Ann. Palid, Ann. Magdb., der Sachsenchronik und Alb. Stad., und stammt, sei es mittelbar oder unmittelbar, aus der allen diesen zu Grunde liegenden verlorenen sächsischen Quelle. Die zweite Ueberlieferung findet sich bloss in Alb. Stad. und zwar in den Rahmen der erstern eingeschoben. Diese ganz eigenthümlichen Zusätze Alberts fliessen, wie die meisten seiner selbständigen Nachrichten, nicht aus historiographischen Aufzeichnungen, sondern aus Documenten und mündlicher Tradition; die erstere Vorlage vermuthe ich bei dem Bericht von Hartwich's Schenkung der Stadischen Allode an die Bremer Kirche, die zweite bei der Erzählung vom Ramesloher Gericht. Zu Anfang lassen sich beide Ueberlieferungen mit Leichtigkeit combiniren, eine erhebliche Differenz tritt erst bei dem Punkte ein, wo der Streit zur gerichtlichen Entscheidung kommt. Von hier an stelle ich die beiden Ueberlieferungen neben einander.

Alb. Stad. a. 1144.

Investitus est ergo praepositus Hartwicus; et Fridericus palatinus, sororius suus, suscepit bannum a rege Conrado, et statutum est, ut esset coadjutor suus et judicaret

Ann. Palid. a. 1145.

Rex cum regina Gertrude natale Domini Magdaburch celebravit, ubi principes annuente rege comitiam Bremensem, quam Rodolfus habuerat, Hartwigo fratri

pro eo in placitis principalibus. Dux autem Heinricus adhuc puer, per tutores suos conquestus est regi et omnibus principibus, quod archiepiscopus Albero matri suae promisisset, quod si moreretur Rodolfus, filio suo duci conferret comitatum. Unde post multas querelas secundum mandatum regis convenerunt Rameslo ad causae diffinitionem. Archiepiscopus praefuit judicio ex una parte, puer dux ex alia. Praepositus et palatinus constiterunt ad negotii ventilationem. Auditores aderant Thietmarus Verdensis episcopus, Albertus marchio, Hermannus de Winceberch et frater suus, Heinricus de Asle, et magna multitudo militum. Ibi in litis contestatione homines ducis arma rapuerunt, et seditione facta archiepiscopum captitaverunt, et aliquandiu Lunenburg in captivitate detinuerunt, ut aliquid ab eo extorquerent. Tandem videntes, quod moveri poenis vel minis non posset, liberum abire permiserunt. Praepositus Hartwicus ab Hermanno de Luchouwe, cum sperarent homines ducis, quod ipsi praesentandus esset, et cum jam intentarent ei mortem, adductus est ad marchionem Albertum et sic liberatus.

ejus adjudicaverunt. Inde commotus dux de Bruneswic Heinricus junior, qui pro obtinenda eadem comitia laboraverat, longas adversus Bremensem archiepiscopum Adelberonem inimicitias exercuit, eo usque ut ad curiam tendenti poneret insidias.

Quas primo quidem evasit, sed alio tempore comprehensus, consensit ad id, quod dux voluit.

Hartwigus quoque, cum a militibus ducis captus fuisset, egit magno rerum suarum dispendio, quatinus domini ipsorum manus effugere potuisset.

Die wesentlichste, sogleich in die Augen springende Differenz ist, dass der Poehlder Annalist allein ein Fürstengericht in Magdeburg, Albert allein eins in Ramesloh kennt; in der Gefangennehmung des Erzbischofs stimmen sie überein. Albert steht als jüngere Ueberlieferung in der Glaubwürdigkeit hinter den Ann. Palid. zurük, enthält zudem manches höchst Verdächtige: dass dem Rameslohcr Gericht zwei Richter präsidirt haben sollen ist auffallend, dass die Parteien (der Erzbischof und der Herzog) in ihrer eigenen Sache selbst Richter waren ist unmöglich. So wird der Schluss nahe gelegt, dass bloss ein Gericht stattgefunden habe, dass Albert aus Missverständniss oder Vermengung anderer Facta Ramesloh anstatt Magdeburg als Ort desselben nennt. Ein ganz neues Licht fällt aber auf die Sache, wenn man einige urkundliche Daten zum Vergleich heranzieht. 1) Angenommen, es seien beide Nachrichten also auch beide Gerichtstage richtig, so muss das Rameslohcr Gericht nach dem Magdeburger (1144 Ende December oder 1145 Anfang Januar) stattgefunden haben, nicht, wie Albert angiebt, noch 1144, und zwar, alle Verhältnisse berücksichtigt, etwa im Herbst 1145. 2) Die von Albert aufgezählten Beisitzer des Rameslohcr Gerichts sind sämmtlich auf dem Corveyer Hoftage von 1145 August 24, anwesend (Stumpf N. 3497), und lassen sich nur hier beisammen nachweisen, sonst aber nirgends, weder in demselben Jahr noch in einem vorhergehenden oder folgenden. 3) Heinrich der Löwe, auf dessen Agitationen der König das Rameslohcr Gericht eingesetzt haben soll, wird um jene Zeit ebenfalls nur auf jenem Corveyer Hoftage in der Umgebung des Königs angetroffen.

Stellt man diese urkundlichen Daten und die Nachrichten der Annalisten neben einander, so erscheint folgendes als gesichert: die erste gerichtliche Entscheidung wird zu Magdeburg gefällt, wie es die Ann. Palid. erzählen. In Corvey wird der König durch Heinrich d. L. umgestimmt, ordnet mehrere Fürsten zur zweiten Untersuchung ab, und es findet das Rameslohcr Gericht statt, wie es Albert, im Ganzen richtig, in einzelnen Details corrumpirt, wiedergiebt.

Ein zweiter Differenzpunkt ist, dass nach den Ann. Palid. der Erzbischof in Folge der Gefangenschaft den Willen des Herzogs thut

Albert dagegen ihn ungebeugt frei ausgehen lässt. Die Folge zeigt, dass hierin der Mönch von Poehlde Recht, Albert Unrecht hat, sei es nun, dass der letztere wirklich in Unkenntniss ist, oder dass er mit zu starker, vielleicht tendenziöser Betonung im Auge hat, dass Hartwich als Erzbischof beständig gegen die Usurpation Heinrich's des Löwen protestirte, und dass die Bremer Kirche die Stadische Erbschaft endlich doch erwarb.

Unter den modernen Bearbeitungen des Stader Erbfolgestreites glaube ich die älteren, mitunter recht wunderlichen Ansichten füglich übergehen zu können. Ich nenne bloss die Verfasser: Bangert zu Arnold. Lub. IV. c. 17, p. 409 not. a.; Lappenberg, Grundriss zu einer Geschichte des Herzogthums Bremen in Pratjes vermischten Abhandlungen II. 285; Pfeffinger ad. vitr. II. 675; Bolten, Ditmarsische Geschichte II. 161; Wersebe, Colonien I. 272 n. 68. Eine Besprechung dieser Autoren, sowie die eigene Ausführung bei Böttiger, Heinrich d. L. p. 93 n. 104. Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung von Bremen und Verden. Auf Jaffé, Weiland und Dahlmann im Neocorus habe ich bei Gelegenheit schon verwiesen. Dagegen mit den beiden neuesten Geschichtsschreibern Heinrich's d. L., mit H. Prutz (1865) und M. Philippson (1867), mit denen ich in mehreren wesentlichen Punkten differire, ist eine ausführlichere Auseinandersetzung nöthig, soweit ich meine Abweichungen nicht schon oben begründet habe. — Prutz begnügt sich damit, die Erzählung des Alb. Stad. und der Ann. Palid. einfach aneinander zu reihen. Daraus ergiebt sich z. B., dass er das Ramesloher Gericht vor das Magdeburger setzt. Er ist des Glaubens, dass es sich beim ganzen Streit bloss um die Grafschaft Ditmarschen gehandelt habe. Auf p. 63 erzählt er von einem Pfalzgrafen Friedrich von Stade. Das von Heinrich d. L. vorgeschützte Versprechen Adalberos an die Herzogin Gertrud wird ohne nähere Begründung als unzweifelhafte Thatsache hingestellt und danach das Uebrige beurtheilt. Das Ende ist bei ihm, dass Heinrich der Löwe unverrichteter Sache abzieht und Hartwich die ganze Stadische Erbschaft behält. — Philippson will wahrscheinlich machen, dass die Lehnsabhängigkeit der Grafschaft Stade von der Bremer Kirche schon verschwunden gewesen sei, denn als

Hartwich „die Unterthänigkeit herstellte“, „schenkte er das Land an den Erzbischof“. Ein Blick auf die dabei citirte Stelle des Alb. Stad. zeigt, dass die Schenkung, wie es nicht anders sein konnte, sich bloss auf die Allode bezog. Und wie vollends reimt Ph. diese seine zu Gunsten Heinrich's d. L. aufgestellte Meinung damit, dass eben derselbe Heinrich d. L. seinen ganzen Anspruch auf das angebliche Versprechen des Lehnsherrn Adalbero stützt, ihm die Grafschaft zu Lehen geben zu wollen? — Ferner sagt Ph., das oft erwähnte Erbversprechen habe Rudolf II. (!) abgelegt; das wird ihm daraus sehr wahrscheinlich, dass „der wilde Kriegsmann Rudolf“ sein Erbe nicht „den ofenhockenden Kahlköpfen“ habe überlassen wollen. Für diese rechtlich ganz unmögliche Ansicht führt Ph. als Zeugniss Alb. Stad. M. G. SS. XVI., p. 325 an, woselbst klar und deutlich das Gegentheil steht, nämlich dass der Erzbischof Adalbero das Versprechen geleistet haben soll, während des Grafen Rudolf mit keiner Silbe Erwähnung gethan wird.

Excurs III.

Ueber die Urkunde Friedrich's I., in welcher er Heinrich dem Löwen das Investiturrecht der Bisthümer Aldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg überträgt.

Das Original der Urkunde im Wolfenbüttler Archiv ist mit dem Monogramm und der goldenen Bulle Friedrich's I. versehen, aber die Recognition des Canzlers und alle Daten fehlen. Nach dem Facsimile in Orig. Guelf. IV. praefat. p. 6 ist sie sehr oft abgedruckt (siehe Stumpf N. 3692). Im Hambg. U. B. N. 205. — Nachdem die oft discutirte Frage, welchem Datum die Urkunde angehöre, zu weit auseinander gehenden Ansichten geführt hatte, wird seit Masch's Untersuchung (Gesch. des Bisthums Ratzeburg p. 37, not. 3) der Goslarer Reichstag des Jahres 1154 (angeblich April) allgemein als Zeit der Abfassung angenommen. Vergl. die Ausführungen im Mecklbg. U. B. I p. 47 f., Wigger, Berno v. Schwerin p. 75 f., Laspeyres 181 n. 2. Heinemann, Albrecht der Bär c. 5, not. 29, Philippson p. 177 und kritische Erört. IV. f., Prutz p. 110.

Die Argumentation ist in der Hauptsache folgende: da Friedrich sich rex nennt, muss die Urkunde zwischen seine Königs- und Kaiserkrönung fallen, d. h. 1152 April 9 — 1155 Januar 18. Da ferner die Zeugen sämmtlich sächsische Fürsten sind, gehört sie nach Sachsen. Friedrich I. war in dem betreffenden Zeitraum nur zweimal in Sachsen 1152 und 1154. Es kann nur das letztere Jahr sein, weil der Zeuge Bischof Bruno von Hildesheim a. 1154 III. non. Junii (Mecklbg. U. B. I. Nr. 58) im ersten Jahr seiner Sedenz steht. Endlich fällt die Urkunde in die ersten Tage des Goslarer Reichstages (April), weil

Heinrich d. L. auf diesem Tage Baiern zuerkannt erhielt, in der Urkunde aber noch bloss Herzog von Sachsen heisst.

Aus dieser Beweisführung wird allerdings evident, dass die Urkunde in das Jahr 1154, aber nicht auch, dass sie in den April gehört. Einerseits ist das Argument, dass Heinrich d. L. bloss Herzog von Sachsen heisst, nicht genügend, denn die Auslassung von Baiern kommt in seinem Titel auch noch später vor, z. B. 1154 Nov. 19. (Prutz, Regesten N. 43) und 1155 Sept. 7 (Miraeus, op. dipl. et hist. II., p. 826). Positiv weisen ferner die Zeugen archiepiscopus Magdeburgensis Wichmannus und aelectus Cicensis Bertoldus auf einen der späteren Sommermonate hin. Wichmann wurde bald nach dem Magdeburger Reichstag von 1154 April 4 nach Rom gesandt (Otto Fris. gesta c. 10), wo er das Pallium erhielt. Bis dahin unterschreibt er stets als Bischof von Naumburg oder als Erwählter von Magdeburg (Fechner, Wichmann von Magdb. Forschungen V., Regesten p. 549), da er in unserer Urkunde aber archiepiscopus heisst, fällt sie nach seiner Rückkehr aus Rom, welche frühestens im Juni stattfand. Zu demselben Resultat führt, worauf Stumpf N. 3692 hindeudet, der aelectus Bertoldus, welcher erst erwählt sein kann (vergl. Ann. Palid. a. 1154), nachdem Wichmann in Rom des Bisthums Naumburg enthoben war; (W. nennt sich noch 1154 April 1 Bischof v. Naumburg Fechner, Regst. 11, 12). In einer Urkunde vom 19. September desselben Jahres (Hambg. U. B. N. 204) unterzeichnet sich Bertold schon als episcopus. Demnach fällt unsere Urkunde zwischen das letztgenannte Datum als spätesten und die Rückkehr Wichmann's als frühesten Termin, also Juni — Sept. 19. Eine nähere Begrenzung innerhalb dieses Zeitraums lässt sich nur ungefähr angeben, da wir nicht wissen, wann der König Sachsen verlassen hat. Allerdings lässt er sich hier nicht später als Juni 17 (Stumpf N. 3693) nachweisen; bis zum October, wo der Römerzug sich in Augsburg sammelte, findet sich seit dem obigen Juni 17 überhaupt kein Nachweis über seinen Aufenthalt, er kann also sehr gut den ganzen Sommer hindurch in Sachsen geblieben sein. Und wirklich weist ein Umstand auf das Ende des Sommers, als auf die Zeit unserer Urkunde hin, denn von den 10 Zeugen wiederholen sich 5 in der Urkunde Hartwich's aus Halle,

Sept. 19, während kein einziger in der von Juni 17 vorkommt. Als Resultat ergiebt sich: unsere Urkunde ist sicher im Sommer 1154, wahrscheinlich zu Ende desselben ausgestellt.

Gegen dieses anscheinend so probable Resultat erheben sich aber sehr schwierige Bedenken, wenn man die zeitgenössischen annalistischen Berichte zur Vergleichung heranzieht. Es sagen nämlich die Ann. Palid., und fast wörtlich übereinstimmend die Ann. Magdbg. und Chron. M. Sereni, zu a. 1159 Heinricus dux propter multiplicandam christianitatem in Sclavia episcopos statuendi et investiendi potestatem a cesare accepit. Ferner Ann. Palid. übereinstimmend mit Ann. Magdb., Alb. Stad., Chr. M. Ser. zu a. 1160: Episcopos etiam in ipsa terra contituens (Ann. Magdbg.: ordinatos) investivit, Geroldum in Aldenburg, Evermodum in Razisburg, Bernonem in Magnopolim, qui translatus est in Zuarinensem episcopatum. Ann. Pegav. a. 1159 Hoc anno concessione imperatoris Heinricus dux in Sclavorum regione hos episcopatus instituit Liubech (unrichtig), Zwerin, Razesburc, Aldenburch. — Zu a. 1160 etwas veränderter Wortlaut der Ann. Magdb. und ebenso die Ann. Stederbg. Von entscheidendem Gewicht ist, dass ausser allem Causalzusammenhang mit den genannten Annalen Helm. c. 87 an den Tod Niklots (1160) und die von Heinrich d. L. im Obobritenlande getroffenen Anordnungen anschliessend erzählt: Et facta postulatione obtinuit apud cesarem auctoritatem episcopatus suscitare, dare et confirmare in omni terra Sclavorum, quam vel ipse vel progenitores sui subjugaverint in clipeo suo et jure belli. Quamobrem vocavit domnum Geroldum Aldenburgensem, domnum Evermodum Racisburgensem, domnum Bernonem Magnopolitanum, ut reciperent ab eo dignitates suas, et applicarentur ei per hominii exhibitionem, sicut mos est fieri imperatori. Qui licet hanc impositionem difficillimam judicarent, cesserunt tamen propter eum, qui se humiliavit propter nos, et ne novella ecclesia caperet detrimentum. Et dedit eis dux privilegia de possessionibus et de reditibus et de justiciis. — Einer Investiturverleihung vom Jahre 1154 wird nirgends die geringste Erwähnung gethan. Nichtsdestoweniger ist die Verleihungsurkunde in ihrer Echtheit unanfechtbar und ihre Zugehörigkeit zum Jahre 1154 ebensowenig zu bezweifeln.

Zur Lösung dieser Widersprüche nehmen L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, III. p. 109 und Weiland, Herzogthum, 159 n. 2 eine zweimalige Verleihung an, 1154 und 1159, so dass die erste von den Annalisten vergessen worden, von der zweiten die Urkunde verloren gegangen wäre. Wigger a. a. O. p. 85—88 verwirft diesen Ausweg mit Recht. Seine Ansicht ist, dass man ganz der Urkunde folgen müsse; die Zeitangabe der Annalen sei, weil mit der Urkunde nicht übereinstimmend, einfach irrthümlich, und Helmold's Erzählung sei leicht auf das J. 1154 zurückzubeziehen, da der Autor „den pragmatischen Zusammenhang der Dinge, nicht die chronologische Folge der einzelnen Momente" beobachte. — Dagegen habe ich Folgendes einzuwenden: 1) Die an Helmold bemerkte Eigenschaft ist gewiss richtig, aber nur mit Einschränkungen; wo er als Augenzeuge erzählt, zumal in so wichtigen Dingen, sind ihm chronologische Sprünge von 6 Jahren nicht zuzutrauen. Und gerade um des „pragmatischen Zusammenhanges" willen musste Helmold die Investiturverleihung, wenn sie wirklich 1154 stattgefunden hat, auch zu 1154 berichten; denn in diesem Jahre gründet der Herzog (nach der herrschenden Ansicht) das Bisthum Ratzeburg und im folgenden Jahre setzt er Gerold in Aldenburg ein, Beides nach Wigger's Meinung rechtliche Folgen der Investiturverleihung. Es ist aber schlechterdings nicht einzusehen, warum Helmold, der die beiden Ereignisse ausführlich und genau beschreibt und namentlich bemüht ist, die Einsetzung Gerold's durch allerlei Gründe als eine rechtmässige darzustellen, warum dieser Helmold die so überaus wichtige Investiturverleihung, welche das Verfahren Heinrich's d. L. vollständig gesetzmässig gemacht hätte, bei dieser naturgemässen Gelegenheit übergangen hat, und sie erst zum J. 1160 erzählt, zu dessen Ereignissen sie in gar keinem „pragmatischen Zusammenhang" steht. 2) Lässt sich ferner auch die Zeitangabe der Annalen für sich genommen nicht ohne Zwang verwerfen, so ist es ganz unmöglich an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, wenn man bedenkt, dass sie nicht bloss untereinander, sondern auch mit Helmold, von dem sie gänzlich unabhängig sind, genau übereinstimmen. 3) Ein Hauptargument Wigger's ist, der Herzog habe ohne vorhergehendes königliches Privileg das Bisthum Ratzeburg

nicht gründen, Evermod nicht als Bischof einsetzen können. Demgegenüber suche ich im folgenden Excurs wahrscheinlich zu machen, dass Ratzeburg gar nicht von Heinrich d. L., sondern von Hartwich gegründet worden ist. Benutzungen des Privilegs seitens des Herzogs finden wir erst Mitte 1158 (nach der Versöhnung zwischen Erzbischof, Herzog und Kaiser), so die Dotationen der Bisthümer, so vor Allem die Investitur selbst. — Aus den übereinstimmenden historiographischen Berichten (die Urkunde sei für's Erste aus dem Spiel gelassen) geht also hervor:

1) Es ist sicher, dass 1159 oder Ende 1158 eine Investiturverleihung an Heinrich d. L. stattgefunden hat.

2) Es ist sehr wahrscheinlich, dass 1154 ein solches Privileg noch nicht vorhanden ist.

Wie bleibt es aber mit der Urkunde? Die Schwierigkeiten sind nicht gehoben, sondern nur vergrössert. — Die Urkunde ist echt; es fehlt ihr aber die Recognition des Canzlers und jedes Datum: sie ist mindestens formell unfertig, rechtsungültig. Diese Folgerung ist nicht unbedingt nothwendig, aber als Wahrscheinlichkeitsannahme vollständig berechtigt; sie empfiehlt sich in hohem Grade, weil durch sie der ganze Widerspruch gelöst wird. Acceptirt man sie, so liegen folgende Annahmen sehr nahe: der König, von Heinrich d. L. gedrängt, lässt dessen Forderungen als Privileg in Urkundenform aufzeichnen. Aus nahe liegenden (in Abschnitt IV. entwickelten) Gründen zögert er mit der Herausgabe des Actenstücks, behält es in seiner Canzlei, lässt die letzten Formeln unausgefüllt. Darauf beschliesst der König, das Privileg überhaupt nicht zu ertheilen oder wenigstens auf die Zukunft zu verschieben und dies Schriftstück blieb in dem unfertigen Zustande, in welchem wir es noch heute besitzen, ein blosser Entwurf zu einer Urkunde, nicht eine Urkunde selbst.

Die thatsächliche Vollziehung des Investiturprivilegs ist naturgemäss die Lösung des Investiturstreites, das Ergebniss der Aussöhnung des Erzbischofs mit dem Herzog und dem Kaiser. Der ganze historische Zusammenhang der Begebenheiten (vergl. cap. V.) fordert es, dass das Privileg erst 1158 ertheilt worden sein kann. Und zwar halte ich es für höchst wahrscheinlich, dass dieser Act

auf dem Reichstage zu Augsburg 1158 Juni stattgefunden hat, gleichzeitig mit dem Friedensvertrage zwischen Hartwich und Heinrich. Die officielle Promulgirung mag allerdings erst 1159 stattgefunden haben, und davon diese Zahl in den Annalen herrühren.

Nachträglich ist mir ein sprechendes Analogon zu meiner Hypothese aufgestossen, das ist die Urkunde (Würdtwein Nova-Subsid. XII. p. 23), in welcher Friedrich II. Oestreich und Steyermark zu einem erblichen Königthum erhebt. Die Urkunde ist, ganz wie die unsere, echt aber ohne Recognition des Canzlers und ohne Daten, ist ebenfalls nur Entwurf geblieben, wie aus Chron. Gart. ap. Rauch I. 33 hervorgeht. Siehe darüber Böhmer, Reg. imp. ab a. 1198 usque ad a. 1254, N. 1087.

Es möchte vielleicht noch der Einwand gemacht werden, dass unser von mir für ein Concept gehaltenes Document im Wolfenbüttler, also in einem welfischen Archiv liegt. Das scheint mir aber doch nicht allzu bedenklich zu sein, denn es lassen sich die vielfältigsten Wahrscheinlichkeiten annehmen, durch welche das Document erst viel später — oder man mag ja z. B. schon an Kaiser Otto IV. denken — in das welfische Archiv gerathen ist.

Excurs IV.

Ueber die Gründung des Bisthums Ratzeburg.

Die herrschende Ansicht über die Gründung Ratzeburgs ist seit Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg folgende (nach dem Wortlaut von Wigger a. O. p. 77): „Für Ratzeburg hatte Hartwich noch keinen Bischof ernannt. Da berief der Herzog auf Empfehlung des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg den Propst Evermod zu St. Marien in Magdeburg, welcher einst seiner ascetischen Strenge wegen von der Verwaltung des Gottes-Gnaden-Klosters bei Halle durch die dortigen Mönche verdrängt war, zum Bischof nach Ratzeburg und belehnte ihn auf einer Versammlung, die er vor seinem Abzuge nach Italien im Jahre 1154 hielt, in Gegenwart des Propstes Ludolf von Cuzalina und des Grafen Adolf v. Holstein mit 300 Hufen, welche ihm der Graf Heinrich von Ratzeburg auftrug. Evermod wird auch die Weihe von Wichmann empfangen haben; denn unter den obwaltenden Verhältnissen war sie von Hartwich nicht zu erwarten."

Unsere Quellennachrichten über die Gründung Ratzeburgs sind folgende:

1) Das weitaus grösste Gewicht kommt Helmold zu, dessen eigentlicher Zweck es ist, eine slawische Kirchengeschichte zu schreiben, der zu den handelnden Personen in nächster Beziehung steht und fast als Augenzeuge erzählt. Er widmet auch der Gründung Ratzeburgs ein ganzes Capitel (77), woselbst es heisst: Nec hoc pretermittendum videtur, quod dilatante Deo fines ecclesie, ordinatus est episcopus Racesburg domnus Evermodus, prepositus de Magdeburg, deditque ei comes Polaborum Heinricus insulam ad inhabitandam prope castrum. Pre-

terea trecentos mansos resignavit duci dandos in dotem episcopii. Von einer Initiative des Herzogs ist hier nicht die geringste Spur; die Begüterung des Bisthums geschieht durch den Grafen von Ratzeburg, die Theilnahme des Herzogs ist eine bloss formelle; die Ordination kann, was Helmold als etwas Selbstverständiges besonderer Erwähnung garnicht werth hält, nur von Hartwich ausgegangen sein, wie denn Helmold c. 69 von der beabsichtigten Gründung dreier Bisthümer spricht, und nur hierauf bezogen werden kann das dilatante Deo fines ecclesie.

2) Ebensowenig weiss irgend ein anderer zeitgenössischer Autor etwas von einer Gründung Ratzeburgs durch Heinrich den Löwen, ein Schweigen, welches besonders bedeutsam dadurch ist, dass die Zeitgenossen, wie wir in Excurs III sahen, die Investitur von 1160 mit grossem Interesse beobachteten und vielfach verzeichneten; wieviel mehr hätte nicht die Gründung Aufsehen erregen müssen.

3) Eine Stiftungs- oder Dotationsurkunde von 1154 ist nicht vorhanden, wird auch nirgends erwähnt.

4) In der Urkunde Hadrian's IV. 1158, Januar 21. (Meklbg. U. B. N. 62) werden die an die Ratzeburger Kirche gemachten Schenkungen bestätigt, daselbst heisst es nur: in fundo cujus (ducis) predicta ecclesia fundata esse dinoscitur, von einer Gründung durch den Herzog ist nicht die Rede.

5) Die Dotationsurkunde Meklenbg. U. B. N. 65 stellt Heinrich der Löwe erst 1158 (wohl ganz zu Ende des Jahres) aus, auf Grund des eben empfangenen, kaiserlichen Investiturprivilegs. In der Einleitung hebt er in schönrednerischen Phrasen seine Verdienste um die Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden hervor, wie er den irdischen Vortheil dem himmlischen hintangesetzt und, bezeichnend genug, „was früher für den Kaiser, das jetzt für den Heiland (richtiger für sich) erkämpft habe,“ und fährt dann fort: novellam in Raceburg ecclesiam . . . Evermodo . . . hic in pontificem consecrato . . . commisimus. Bei dem deutlichen Bestreben, seine Verdienste um die Kirche zu übertreiben und bei der von vorn herein behaupteten Auffassung, er sei der Oberherr der slawischen Bischöfe, konnte er die Thatsache, dass er die Einsetzung Evermod's zugelassen habe, ganz gut so ausdrücken, dass er ihm das Bisthum überlassen habe. Wäre die

Gründung wirklich direct durch ihn geschehen, er hätte ein Factum von solcher präjudicieller Kraft gewiss viel deutlicher und stärker betont.

Wie es überhaupt mit derartigen Aeusserungen Heinrich's des Löwen zu nehmen ist, zeigt schlagend seine Generalurkunde für die drei Bisthümer d. d. 1170 Nov. 7, wo es geradezu heisst: notum sit... quod nos pro remedio anime nostre et felicis memorie Lotarii imperatoris avi nostri... tres episcopatus in transalbina Sclavia... de adjutore instituimus. Des Erzbischofs wird überall nicht die entfernteste Erwähnung gethan, und doch ist es mindestens von Aldenburg und Meklenburg unzweifelhaft, dass sie Hartwich gegründet hat.

In den gleichzeitigen Quellenzeugnissen liegt also keine Berechtigung zur Annahme einer so unerhörten Sache, wie der Gründung eines Bisthums durch einen Herzog im Gegensatz zu den kirchlichen Autoritäten. Eine solche Ansicht kann sich nur auf spätere Nachrichten stützen, nämlich:

6) Ein zwischen 1230 und 1234 abgefasstes Zehntenregister, wo es heisst: (Meklenbg. U. B. N. 59 B.) Anno Dom. 1154 fundata est Raceburgensis ecclesia a pie memorie duce Heinrico... consentiente et sibi fideliter cooperante domino Hartwico magno Bremensium archiepiscopo. Was das Register weiter an Daten über die Gründungsgeschichte giebt, ist zum Theil grober Irrthum und macht die Glaubwürdigkeit dieser Quelle zu einer sehr geringen. Der zweite Theil des Satzes, cooperante Hartwico, ist gewiss richtig, das falsche fundata a Heinrico könnte leicht aus Missverstand der Dotationsurkunde v. 1158 entspringen.

7) Von einigem Gewicht für die von mir bekämpfte Ansicht kann allein Arnold. Lub. sein, welcher sagt: II C. 7... idem presul (Evermodus) a duce Heinrico ad episcopatum vocatus fuerat. V c. 7. Dux autem adultus et magnificatus tunc temporis ecclesias Transalbinas fundare cepit, et Evermodum prepositum in Magdeburch ad parrochiam Racesburgensem auctoritate archiepiscopi ejusdem loci promovere studuit. Arnold denkt, wie der Plural ecclesias beweist, vorzugsweise an die Fundation des bischöflichen Güterbesitzes, welche ja allerdings schliesslich von Heinrich dem Löwen ausging. Ferner ist gar kein zwingender Grund, das auctoritate archiepiscopi ejusdem

loci auf Wichmann von Magdeburg zu beziehen, ejusdem steht vielmehr der parrochia Raceburgensis weit näher, und der Erzbischof über diesen Sprengel ist Hartwich.

Auch Erwägungen allgemeinerer Natur sind ferner aufzuführen, welche sich gegen die von mir bestrittene Ansicht erheben. — Die Errichtung eines neuen Bisthums ist in erster Reihe ein rein kirchlicher Act, kann nur von den kirchlichen Oberhirten ausgehen; schon damals bedurfte es dazu selbst für den Metropoliten directer päpstlicher Ermächtigung, wie Hartwich sie auch eingeholt hatte. Wenn der Herzog das Bisthum wirklich von sich aus gegründet, den Bischof erhoben hätte, wie sollte da die eifersüchtige römische Curie geschwiegen haben? wie sollte Hartwich nicht energischen Protest eingelegt haben, wie er es doch gegen die Erhebung Gerold's von Aldenburg gethan hat? Durchaus unwahrscheinlich ist es auch, dass Heinrich der Löwe sich um einen Candidaten gerade an Wichmann von Magdeburg gewandt hat, der, dem Herzog entschieden feindlich gesinnt, gegen denselben gerade damals (1154) zusammen mit dem Bremer Erzbischof, wie es scheint, an der Verschwörung plante; und auch Evermod als streng kirchlicher Eiferer bekannt (Chr. M. Sereni a. 1131 und a. 1157), hat sich zu einer den Kirchengesetzen geradezu in's Gesicht schlagenden Erhebung schwerlich jemals verstanden. Von der andern Seite ist es ebenso wahrscheinlich, dass gerade Hartwich den Evermod berufen hat, denn er war von seiner Magdeburger Zeit her mit diesem befreundet, hatte unter dessen Beirath und als Pflanzungen von dessen Kloster die Stifter St. Georg bei Stade und Jerichow gegründet (Hambg. U. B. N. 155, 174). Auch auf den Aldenburger Stuhl wollte er einen Magdeburger Geistlichen befördern (Helm. c. 79); das Argument von Masch p. 75., Hartwich habe Evermod nicht kennen können, ist also falsch. Die Möglichkeit, dass Heinrich der Löwe, den sonstigen Gesetzen zuwider, das Bisthum von sich aus gründete, wird aus dem angeblichen Privileg von 1154 hergeleitet. Dagegen habe ich im vorigen Excurs zu zeigen versucht, dass das Investiturrecht dem Herzog erst 1158 verliehen ist. Und wenn dem auch nicht so wäre, so kann die Gründung Ratzeburgs schlechterdings keine Folge des Privilegs sein, da in demselben vom Bisthum Ratzeburg als von einem schon be-

stehenden die Rede ist. Auch die Erzählung Helmold's weist keineswegs gerade auf das Jahr 1154 hin, sie ist vielleicht zwischen Ereignisse der Jahre 1152 und 1154 eingeschoben. Da wir nun wissen, dass Hartwich im Jahre 1152 in Magdeburg einen Besuch machte, bei welcher Gelegenheit er Evermod's Kloster (St. Marien) beschenkte (Hambg. U. B. N. 201), so ist es wahrscheinlich, dass er schon damals seinem Freunde Evermod das Ratzeburger Bisthum angetragen hat. Zur Unterstützung dieser Ansicht verbinden sich mehrere, zwar spätere aber in manchen Dingen gut unterrichtete, Quellen, welche auch Masch anführt. Peträus bei Schlipke, historische Nachrichten von dem Heidenthumb des Herzogthums Lauenburg etc. p. 96 citirt eine abschriftliche in seinem Besitz befindliche Chronik eines Ratzeburger Domherrn „Sisto episcoporum eccles. Raceb. et eorum facta." Nach dieser ist Evermod 1153 Juli 13. geweiht, woran man, weil ohne Widerspruch mit Helmold, keinen Grund zum Zweifel hat. Albert Krantz, Metropolis III. c. 28. Raceburgensi autem ecclesiae per idem tempus Hartwicus archiepiscopus praefecit Evermodum.

Das Ergebniss ist:

1) Es ist in keiner Weise beweisbar, dass Heinrich der Löwe das Bisthum Ratzeburg gegründet und den ersten Bischof ernannt hat.

2) Eine Reihe wichtiger Indicien macht es positiv wahrscheinlich, dass der Erzbischof Hartwich Ratzeburg gegründet und Evermod geweiht hat.

Excurs V.

Die Urkundenfälschungen Hartwich's I.

Wie Lappenberg und Koppmann (p. 51 f.) nachweisen, haben die Bestätigungsurkunden, welche Hartwich von Friedrich I. (Hambg. U. N. 208) und Hadrian IV. (N. 217) empfing, den Satz: Omnes quoque paludes infra sive juxta Albiam positas, cultas et incultas, infra terminos ejusdem parrochie, sicut ab imperatore Ludewico posite sunt, et nos ponimus, ut Transalbiani se et sua ab incursu paganorum securius in his locis occultari queant, aufgenommen aus einer Interpolation der Stiftungsurkunde Ludwig's des Frommen, welche nun schon zum dritten Mal gefälscht wurde. Die interpolirte Stelle siehe im Hambg. U. B. p. 13 s. Dass sie von Hartwich eingeschwärzt worden ist, unterliegt kaum einem Zweifel und braucht deshalb hier nicht weiter erörtert zu werden. Anders liegt die Sache bei den übrigen Hartwich zugeschriebenen Fälschungen.

W. Schröder, die falschen Urkunden des Erzstifts Hamburg-Bremen (in den Jahrbüchern für Landeskunde der Herzogthümer Schleswig etc. X., 1869) will (p. 302) noch fernere fünf Fälschungen, deren Abfassungszeit Koppmann als ungewiss bezeichnet hatte, mit grosser Bestimmheit auf Hartwich I. wälzen. Es sind die Urkunden von Anastasius III. v. 912, Johann X. v. 920, Stephan VI. (Sch. irrig V.) v. 891, Marianus v. 946, Johann XV. v. 996 (Hambg. U. B. N. 28, 29, 24, 34. 53). Sie sollen sämmtlich in Beziehung auf den Investiturstreit mit Heinrich d. L. als eine Waffe gegen diesen gefälscht worden sein. Schröder glaubt das ganz deutlich daraus zu erkennen,

dass zunächst die beiden erstgenannten Fälschungen in verkürzter Wiederholung der Bulle Leo's IX. v. 1053 (N. 75) mit Weglassung des Vicariats und der Legation „den Umfang der Diöcese nach dem Slawenlande hin betonen". Vorbehalteu spätere Einwürfe ist gleich zu bemerken, dass die beiden Urkunden das Slawenland keineswegs mehr betonen, als ihre echten Vorlagen, vielmehr die ganze Völkeraufzählung der Urkunde Leo's IX. v. 1053 und theilweise der Johann's XV. v. 989 wörtlich wiederholen. Weiter behauptet Schröder von Hartwich „die völlige Erfindung" der Bullen Stephan's, Marianus' und Johann's XV., weil sie von Adam nicht bezeugt und mit den Worten „potestatem habeas ordinandi episcopos infra tuam parrochiam et diocesim, ita tamen, ut sub tua tueque ecclesie salva dignitate ipsius maneant potestate" unverkennbar auf den Investiturstreit hinwiesen.

Wenn Koppmann (Jahrbücher der Herzogthümer etc. a. a. O. p. 306) Schröder's Behauptung für von vorn herein ansprechend erklärt, so ist das eben auch nur von vorn herein, denn bald ergeben sich folgende Einwendungen: 1) Die angeführte Interpolation findet sich unter Hartwich's Regierung nirgends benutzt; weder die Bestätigungen des Kaisers noch die des Papstes haben den geringsten Anklang daran. 2) Von den 5 Päpsten, welchen die obigen Fälschungen untergeschoben werden, nennt die Confirmation Victor's IV. v. 1160 (N. 221) einzig und allein Stephan; der Inhalt von Victor's Bulle giebt aber nicht die kleinste Andeutung, dass ihr die unter Stephans Namen gehende Fälschung vorgelegen habe; vielmehr verbürgt Adam I. c. 48 die Existenz einer echten Urkunde Stephan's; die übrigen von Victor IV. angezogenen Bullen sind sämmtlich schon von Innocenz II. a. 1133 (N. 144) aufgenommen. 3) Als Hartwich die Rechte seiner Kirche von Friedrich I. 1158, Hadrian IV. 1159 und Victor IV. 1160 bestätigen liess, kann das von Schröder behauptete Fälschungsmotiv nicht mehr gegolten haben, denn der Investiturstreit war bereits abgethan. Und was die Hauptsache ist, die Zugehörigkeit der slawischen Bisthümer zur Hamburger Diöcese ist weder von Heinrich d. L. noch sonst von jemand irgend bestritten worden. Viel wahrscheinlicher scheint mir aber die gedachte Interpolation, wenn man einmal eine bestimmte Zeit für sie suchen will, in die

Jahre der Lostrennung der skandinavischen Kirche zu gehören, damals als Oezur von Lund vielfach (1104, 1106, 1117, 1122 etc.) Hamburgische Suffragane ordinirte. — Soviel wenigstens scheint mir als Ergebniss festzustehen, dass kein annähernd genügender Grund vorhanden ist, die besprochenen fünf Fälschungen Hartwich zuzuschreiben.

IV.

Des Syndicus Widekindt Bericht
über die im Jahre 1580 dem Erzbischof Heinrich III. geleistete Huldigung zu Bremen.

Mitgetheilt von Heinr. Smidt.

Die nachstehend veröffentlichte Denkschrift des bremischen Syndicus Christoph Widekindt (1562—1597) verdient aus mehr als einem Grunde die hiemit ihr von uns geschenkte Beachtung. Indem sie dazu beiträgt, das Dunkel aufzuhellen, in welches die von unseren Chronisten vernachlässigte und für die eigenthümliche Entwickelung unseres Staatslebens doch so überaus wichtige Periode der bremischen Geschichte zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und dem dreissigjährigen Kriege noch immer gehüllt geblieben ist, gewährt sie daneben ein treues Bild der Anfänge jenes principiellen Kampfes um die Befreiung der Stadt von der Oberherrschaft der Erzbischöfe und ihrer Rechtsnachfolger im nachmaligen Herzogthum Bremen, welcher, von da ab mit wachsender Erkenntniss des anzustrebenden Endziels fortgeführt, im Grunde erst mit der gänzlichen Beseitigung aller den Inhabern des Herzogthums in unserer Stadt und deren Gebiet noch verbliebenen Gerechtsame durch den Regensburger Deputationsrecess von 1802 sein definitives Ende gefunden hat. Ihrer ganzen, ob auch verhüllt zu Tage tretenden, Tendenz nach ist die Widekindtsche Denkschrift ein Vorläufer der „Assertio libertatis Reipublicae Bremensis" von 1646 und der anderen weitverbreiteten Streitschriften des siebzehnten Jahrhunderts.

Zur Einführung in die damalige Zeitlage genügen wenige Vorbemerkungen.

Auf die fast fünfzigjährige Missregierung des wüsten Christoph von Braunschweig und das nur zu kurze Regiment seines un-

gleichen Bruders, des milden Erzbischof Georg (1558—1566), war mit dem jungen Heinrich von Lauenburg im Jahre 1567 eine unter Beihilfe tüchtiger Räthe auf Ordnung der zerrütteten Verhältnisse des Stifts und auf die Herstellung eines geregelten Zusammenhangs zwischen den einzelnen Gliedern desselben, im Sinne der aufkommenden Doctrin vom geschlossenen Territorialstaat, bedachte Regierung gefolgt. Inzwischen hatte die Stadt und an ihrer Spitze der Rath zu Bremen ihre längst begründete Sonderstellung im Stift, trotz des in vielen Stücken noch fortbestehenden und aus politischen Gründen von ihr selbst gepflegten Zusammenhangs mit demselben, seit mehr als einem Jahrhundert ganz erheblich erweitert. Dem streitbaren Heinrich von Schwarzburg, Bischof zu Münster und Administrator des bremischen Erzstifts (1465—96), war Bremen, im Verein mit seinen Schwesterstädten aus der Hanse, mehr Verbündeter als Untergebener gewesen; sein Nachfolger im Erzstift, Johann Rode, ein Bremer Stadtkind (1497—1511), konnte seine Regierung nur durch die bekannte von ihm verfasste Schrift über die mehr und mehr dahinschwindende Herrlichkeit des bremischen Bisthums auszeichnen, in welcher besonders über die Unbotmässigkeit seiner Vaterstadt Klage geführt wird, und es geschah auf seinen Betrieb, dass schon 1502 in Christoph von Braunschweig ihm ein Coadjutor aus einem mächtigen Fürstenhause zur Seite gestellt und damit dessen Nachfolge gesichert wurde. Aber grade unter Christoph und von demselben hatte die Stadt in Kampf und Frieden sich neue Zugeständnisse errungen, daneben die werthvollsten Privilegien vom Kaiser erlangt, sodass die thatsächlich längst geübte Unabhängigkeit jetzt auch formell auf andern und sicherern Grundlagen als den bisherigen befestigt dastand. Und bei dem nunmehr beginnenden Kampfe mit den Waffen gegenseitiger Rechtsdeductionen verschlug es wenig, dass noch 1568 beim Abschluss des sechsjährigen Streites zwischen dem ausgewichenen und dem gebliebenen Rathe in der Noth des Augenblicks von Seiten der Stadt ein theoretischer Rückschritt hatte gemacht werden müssen durch die im Verdener Vertrage dem Erzbischofe eingeräumte Competenz zum Einschreiten bei etwaigen Wiederausbrüchen solcher inneren Wirren. Denn wie die Dinge einmal lagen, war die Entscheidung: ob Bremen selbständig bleiben werde oder

wieder Bischofsstadt werden könne, längst keine Rechtsfrage mehr, sie war lediglich Machtfrage geworden. Beweis hiefür, dass bei fortwährender Steigerung landeshoheitlicher Ansprüche auf Seiten der späteren Stiftsregenten es Bremen gegenüber unter Johann Adolf und Johann Friedrich, aus dem Hause Holstein-Gottorp, doch immer nur bei schwachen Anläufen in dieser Beziehung sein Bewenden hatte; wogegen dann unter dem letzten Erzbischofe, Friedrich von Dänemark, dem Sohne Christian IV., mitten in den Wechselfällen des dreissigjährigen Kriegs, als kaum noch eine Verbindung zwischen Stadt und Stift mehr bestand, die schweren Kämpfe des sogenannten Immedietätsstreits recht eigentlich ihren Anfang nahmen und späterhin von Schweden unter völlig anderen Conjuncturen fortgesetzt wurden.

Zu diesem, auf dem Missverhältnisse zwischen erhobenen Ansprüchen und der Macht sie geltend zu machen beruhenden, Gegensatze war mit dem Regierungsantritte Erzbischof Heinrich's als zweiter Gegensatz die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hinzugekommen. Die strenglutherische Richtung, welche in Bremen unterlegen hatte, war an dem Hofe des Erzbischofs wie überhaupt im Stifte und sonst in Bremen's Nachbarschaft die herrschende geworden. Ihr gegenüber war, in jener Zeit der engen Verbindung zwischen Staat und Kirche, der Rath auf Herbeiziehung gleichgesinnter Kräfte aus fernen Gegenden zur Pflege nicht bloss des kirchlichen Lehramts und des verwandten Schulamts, sondern ebensosehr der politischen Aufgaben unseres Gemeinwesens, hingewiesen. Die zunehmende Unduldsamkeit innerhalb der protestantischen Welt, in deren Folge die Stadt ihres nächsten Halts an den Schwesterstädten, der Wiederaufnahme in die Hansa, noch bis zum Jahre 1576 entbehren musste, gab nothgedrungen Anlass zur Anknüpfung neuer Beziehungen politischer wie commercieller Natur, so namentlich mit glaubensverwandten Höfen im deutschen Oberlande und demnächst mit den aufgestandenen Niederlanden. Sie hat bekanntlich dahin geführt, dass Bremen später noch entschiedener sich von seinen Nachbarn abwenden und für die Annahme des reformirten Lehrbegriffs als Staatsconfession sich hat erklären müssen. — So war der einmal eingetretenen Isolirung der Stadt auch in der Frage des herrschenden Religionsbekenntnisses mit der Entscheidung von 1568

der Stempel einer bleibenden aufgedrückt worden, die tief in alle Verhältnisse einschnitt und bis auf unsere Tage nachgewirkt hat. Dass unter solchen Umständen auf Seiten des Raths wohl noch von der schuldigen Devotion gegen den Erzbischof als Oberherrn des Stifts und von Erhaltung des alten Verbandes mit diesem innerhalb der hergebrachten Grenzen, nicht aber von einer Verschmelzung der Stadt mit dem Stift im Sinne des angestrebten Territorialstaats mehr die Rede sein konnte, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Noch ist, als eng mit dieser Nothlage zusammenhangend, ein drittes Moment hervorzuheben: die schöpferische Thätigkeit und ganz besonders die grosse Rührigkeit nach aussen, welche von jenem Zeitpunkt an im öffentlichen Leben unserer Stadt zu Tage tritt. Man war genöthigt, mehr als bisher sich selber zu genügen und hiefür die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, daneben aber mit allen einem kleinen Gemeinwesen zu Gebote stehenden Mitteln sich seiner Haut nach aussen hin zu wehren. In solcher Weise erwuchs die Stadt zum Staate; das neue, specifische Bremen datirt von dieser, noch kaum beschriebenen, Zeit nach den nur allzuviel beschriebenen Hardenbergischen Unruhen. Während der sechs Jahre des Ringens um seine Existenz hatte das mit dem Verdener Vertrage befestigte Regiment der Stadt eine schwere aber heilsame Probezeit durchzumachen gehabt. Es war ihm gelungen, mit grossentheils ganz ungeübten Kräften[1]). oder auch mit solchen, die nur vorübergehend und nur im äusseren Dienste zu verwenden waren, Ruhe und Ordnung im Innern zu erhalten und ohne Schädigung seines Ansehens sich die hart bestrittene Anerkennung bei Kaiser und Reich zu erwirken. Nun galt es, zur Wahrung des überkommenen Besitzstandes auch sonst nach aussen hin die Probe zu bestehen: in erster Linie den Oldenburgern gegenüber, um der Weser willen, des kaiserlich befreiten Stromes, welchen Bremen von langeher als seiner Fürsorge anvertraut betrachtete, dann, wenn es sein musste,

[1]) Von sämmtlichen Rathsmitgliedern waren neben Büren und diesem unbedingt ergeben nur drei im Amt geblieben, sodass im Juli 1562 19 Stellen auf einmal neu besetzt werden mussten. Der damalige Syndicus (Dr. Rolwagen) und drei Secretarien schlossen sich der ausgewichenen Mehrheit an.

auch dem jener Zeit noch eng mit ihm verwachsenen Stifte gegenüber. Da konnte es denn nicht schwer fallen, den Anfechtungen eines Erzbischofs von der Machtstellung des Lauenburgischen Heinrich zu widerstehen. Denn was in jenen Tagen der beginnenden Federkriege einem wohlgeordneten Gemeinwesen im deutschen Reich nicht fehlen durfte: gutgeschulte Federn, um landesfürstlichen Ansprüchen, wie die jetzt von Kanzler und Räthen des neuen Stiftsinhabers erhobenen, die Spitze bieten zu können, damit war der bremische Rath genugsam versehen.

Ein solches Werkzeug war dem Rath sein neuerworbener Syndicus, der Verfasser unserer Denkschrift, Licentiat Christoph Widekindt von Erfurt. Was die Persönlichkeit dieses Mannes betrifft, müssen wir, in Ermangelung andrer uns bekannt gewordener Quellen, zur Zeit uns auf das Wenige beschränken, was aus den Archivacten und Rechnungsbüchern (den sogenannten Rhederbüchern) über ihn hat ermittelt werden können. Er wurde im Sommer 1562, also gleich nach Rolwagens Austritt, dem Dienste des gebliebenen Raths gewonnen und zog mit Weib und Kind von Erfurt nach Bremen. Privatpapiere, die sich von ihm erhalten, weisen darauf hin, dass er dort und in der Umgegend Verwandte und eignes Besitzthum hatte, und aus der Sprache der zahlreich von ihm vorhandenen Schriftstücke lässt sich mit Sicherheit entnehmen, dass er jedenfalls ein Oberdeutscher gewesen ist; sonst sind wir hinsichtlich seiner Herkunft und Vorgeschichte im Dunkeln. Dem hiesigen Dienste, der Anfangs nur auf bestimmte Jahre eingegangen war und erst 1575 ein definitiver wurde, ist er bis an sein Lebensende treu geblieben.

Von den ihm übertragenen Sendungen und Verhandlungen sind als die wichtigeren hervorzuheben: In der Streitsache mit dem ausgewichenen Rathe, nach vielen vorhergegangenen von kürzerer Dauer, die längere Sendung an den Kaiser nach Wien, 1564 März bis September [1]), und fernere Sendungen dahin wie

---

[1]) Nach seiner Rückkehr findet sich im Rhederbuch notirt: Sept. 14 „dem Licentiaten Christoffer Widekyndt vor de lange und ferne uthgewesene reise, dartho vor synen mogelichen angewanten flith und arbeit 200 Daler.“ Aehnlich im Juli 1566 aus Befehl der Bürgermeister ihm gegeben 300 Thaler,

an den Reichstag zu Augsburg, 1566 und 67, nebst schliesslicher Betheiligung an dem Commissionstage zu Verden im Frühjahr 1568. In den Streitigkeiten mit Oldenburg: Mitwirkung bei den Vergleichsverhandlungen von 1569 und bei dem später zu Stande gekommenen Vergleiche von 1576. In Angelegenheiten der Hansa: zuerst 1572 Entsendung zum Hansetage nach Lübeck, die Wiederaufnahme Bremens zu bewirken; dann wiederholt von 1576 an und zwar zuletzt noch 1591 für Bremen mitverordnet zu den derzeit stattgefundenen Hansetagen. Dazwischen fällt eine von den Hansestädten selbst ihm anvertraute Sendung nach Dänemark im Frühling 1577. Aehnliches Vertrauen wurde ihm auch von anderer Seite entgegengetragen und zu diesem Zweck sein Dienst auf kurze Zeit beim Rath erbeten, so von den Grafen von Hoya und von Ostfriesland. Dass ebenso bei gelegentlichen Ehrensendungen an benachbarte Fürsten und Herren als Gäste

---

und ebenso im Juli 1567 die gleiche Summe; dann 1568 zu verschiedenen Zeiten 150 und 130 Thlr. — Gewiss willkommene, aber auch nothwendige Ergänzungen seines, Anfangs nur 130 Thlr. betragenden und erst allmählig bis auf 300 Thlr. gesteigerten Jahrgeldes, welche Summen neben freier Wohnung, freier Weide für 4 Kühe und ähnlichen Naturalleistungen, er bis 1575 bezog. Bei seiner dann erfolgten definitiven Anstellung wurden ihm 150 Thlr. „Antagesgeld“ (Anzugsgeld) gezahlt und wurde sein Jahrgehalt von da ab auf 400 Thlr. fixirt. — Ausser diesen festen Summen verzeichnen selbstverständlich die Rhederbücher manchen Nebenposten für die bei vorkommenden Anlässen an Widekindt gemachten Verehrungen oder ihm im Sinne jener Zeit gebührenden Vergütungen. Jede irgend erhebliche Sendung war mit einer bestimmten Vergütung an den Abgesandten zum „Ehrenkleide“ verbunden, welche für Widekindt in der Regel 50 Thlr. betragen hat. Dazu kommen dann die häufig sehr erheblichen Summen als Zehrgeld und zu sonstiger Verwendung während solcher Sendungen. Bei Beschickung der Hansetage hatte der Rathskoch die Speiselade des Wagens mit dem nöthigen Reiseproviant zu versehen: mit Schinken, frischem und geräucherten Fleisch, mit Mettwurst, Ochsenzunge und gedörrtem Lachs, Brod, Butter, Käse, Pfeffer, Ingwer und allerhand Kraut, — wie eine Rechnungsnotiz von 1581 uns des Näheren belehrt. Auch sonst gelegentlich wurde der Syndicus vom Rathe freundlich bedacht; so namentlich mit Geldgeschenken bei den Hochzeiten seiner Töchter (1582, 84 und 87) und seines gleichnamigen Sohnes (1595 ; der einen dieser Töchter wurde ihrerseits ein „verguldeter Schauer“ (Trinkbecher), werth 51½ Thlr., zu ihrem Ehrentage nach Hannover übersandt.

zu Familienfesten (so namentlich zu der stattlichen Kindtaufe beim Herzog Julius von Braunschweig im Jahre 1571) auch der Syndicus nicht fehlen durfte, ist selbstverständlich. — Am meisten und nachhaltigsten jedoch, — zumal in seinen späteren Jahren, da der beschwerliche Dienst auf weiten Reisen mehr seinem jüngeren Collegen Schaffenrath zufiel, — wurden Widekindt's Dienste für die Beziehungen der Stadt zum Stift und zu den Erzbischöfen in Anspruch genommen: in Ausübung der dem Rath von Altersher verbliebenen landständischen Befugnisse alljährlich wiederkehrende Beschäftigung in Stiftssachen auf Landtagen, Oberlandesgerichtstagen und Hofgerichtstagen; daneben aber, dort wie zu Hause, fortwährend ihm Gelegenheit geboten, das Specialinteresse seiner neuen Heimath auch nach dieser Seite hin zu fördern und vor Anfechtungen zu bewahren.

Der letzterwähnte Umstand ist von erheblichem Gewicht für die in Betreff der Denkschrift selbst, insbesondere des Zwecks und Anlasses derselben sowie des Zeitpunkts ihrer Abfassung, noch schliesslich zu gebenden Erläuterungen. Wir sind in dieser Beziehung fast lediglich auf Vermuthungen angewiesen. Das einzige uns verbliebene Exemplar, Widekindt's eigenhändiges Concept, trägt weder Datum noch Ueberschrift von seiner Hand; eine etwas spätere Hand hat das Actenstück mit der, theils ungenauen theils zu weit führenden, Aufschrift: „Herrn Dr. Widekindt's prothocollum über Ertzbischoff Henrich's von Sachsen wahl, einritt und huldigung" versehen; sonstige Vermerke oder Nebenacten, die Aufschluss geben könnten, sind nicht vorhanden. Indessen wird, was zunächst den Zweck betrifft, soviel gewiss schon aus der äussern Form und namentlich dem Tone der Schrift erhellen, dass dieselbe nicht zur Mittheilung an die Gegenpartei noch auch zur Veröffentlichung bestimmt, sondern lediglich für den Hausgebrauch abgefasst war, — eine actenmässige Darstellung der Bedingungen, Einschränkungen und Vorbehalte, unter denen die Huldigung schliesslich noch erfolgte und ohne deren Zugeständniss sie überall nicht erfolgt sein würde. Mit dieser Schilderung der Vorverhandlungen war Widekindt's Aufgabe erfüllt; ihr noch eine Beschreibung des, wie allbekannt, genau nach Abrede stattgefundenen Huldigungsactes selbst und der sonstigen Solennitäten von 1580 folgen zu lassen, konnte um so weniger

in seinem Plane liegen, als dieser Aufgabe längst von anderen Federn schon genügt worden war. Denn, um nunmehr auch den Zeitpunkt der Abfassung zu berühren, daran ist nach den uns in der Denkschrift selbst desfalls gegebenen Andeutungen kein Zweifel, dass diese erst geraume Zeit nach dem, schon 1585 erfolgten, Tode Heinrich's III. verfasst sein kann. Glücklicherweise sind wir hier der Mühe weiteren Conjecturirens durch eine positive Nachricht überhoben, die sich im Rhederbuch von 1596 verzeichnet findet. Es heisst daselbst zum 8. April: „Dr. Christophoro Widekindt, so unses gnedigen Hern Christmilder gedechtnisse Bischup Hinrick Intoch beschreven, ut bevel der Borgermeister 50 Richsdaler vorehret — doen Mß. 86. 4 ß“ Wir lassen, als hiemit im inneren Zusammenhange stehend, ein weiteres Notat von 1597 folgen: „den 16. Martii den Herren vor de Landtdage to velen malen und entlich to Stade gedropenen Vordrage wegen der Stadt friheit (in?) stifftssaken tom ehrklede twen Borgermeistern und sindico Jeder 60 Thlr. und twen Radspersonen Jeder ut bevel per Cordt Brantman (den Boten des Rheders) togesant 240 Richsdaler — doen Mß. 413. 14 ß“ — Dieses zweite Notat besagt, in seiner freilich sehr verworrenen Fassung, dass der Rath kurz nach dem Abschluss des Stader Vertrags vom 6. Januar 1597 (durch welchen die bei der Neuwahl Johann Friedrich's an Stelle des abgegangenen Johann Adolf entstandenen Streitigkeiten der übrigen Stände mit dem Domcapitel ausgeglichen wurden), sich veranlasst sah, den bei den Landtagen und sonst in Stiftssachen vielbemüht gewesenen Herren aus seiner Mitte eine ausserordentliche Vergütung zukommen zu lassen. Dem hiebei mitbetheiligten Widekindt war dies der letzte Gunstbeweis seiner Oberen: er starb am 6. April 1597. Der förmliche Rücktritt Johann Adolf's war am 19. August 1596 erfolgt und vieles war vorhergegangen, was diesen Schritt als nahebevorstehend ahnen liess. Damit war denn auch, mit den anderen an einen Wechsel im Regiment des Stifts sich knüpfenden Fragen, die für Bremen wichtigste nach den Vorbedingungen einer demnächst etwa wieder begehrten Huldigung von Neuem in den Fluss gekommen. Bei so bewandten Umständen erklärt sich leicht, dass und zu welchem Ende um die angegebene Zeit des Frühjahrs 1596 der alte Syndicus, mit oder ohne das Hinzukommen

eines Auftrags vom Rathe, zum Niederschreiben seines Rückblicks in die Zeiten Heinrich's III. sich gemüssigt fand. Er hat dies, wie sich zeigt, mit der seine Schreibweise charakterisirenden Beobachtung des „suaviter in modo“ gethan. Seine Nachfolger liebten nicht etwa, sondern waren auch genöthigt, entschiedener aufzutreten. Und ausserdem waren, als er starb, für Bremen wieder Zeiten besonders kräftiger Entwickelung und eines dadurch gehobenen Selbstgefühls erschienen; es waren schon die Tage Heinrich Krefting's gekommen.

Syndicus Widekindt's Bericht.

Im namen der heyligen unzurteilten Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, Sons und heyligen Geistes. Amen.

Zu wissen: Nachdem und als der weiniger zal 66. am tage Barbare virginis, welcher war der 4. tag des monats Decembris, weiland der hochwürdigster, durchleuchtiger und hochgeborner fürst und her, her Georg, erwelter und confirmirter der hohen erz und stifte Bremen und Verden, administrator des stiftes Minden, herzog zu Braunschweig und Lünenburgk und unser gewesener gnediger her, hochloblicher und christmilter gedechtnuss, nach dem unwandelbaren willen des hern auf dem hause Vörde mit tode vorblichen und seliglich entschlafen, dessen seele der Almechtige geruhe gnedig und barmherzig zu seinde, und demnach s. f. g. corper von dannen in den stift Verden auf das haus Rotenburgk und von da weiter in die stadt Verden auf den stiftshof daselbst geführet, auch folgendes des orts in der thumbkirchen bei s. f. g. hern bruder weiland Erzbischofen Christoffer, auch seliger gedechtnuss, zur erden bestattet worden:

Dass sich solchem nach viel hoher und grosser competitoren gefunden, so insunderheit bei einem erwürdigen thumbcapitel zu Bremen umb widdererlangung solcher erledigten hohen diguiteten fast fleissich gesucht und angehalten.

Es hat sich aber mit solcher election oder postulation, zweifelsohn aus erheblichen ursachen, verzogen bis in das negstfolgende 67. jar; alda, unter viel andern competitoren, wie gemeldt, der zeit der erwürdige, durchleuchtiger und hochgeborner fürst und her, her Hein-

rich, der hohen erz und stifte Coln und Strassburgk thumbher, und [1]) . . . . . Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen &c. das glücke gehabt, dass s. f. g. zu solchem hohen ambte ordentlicher und gepurlicher weise, seint berufen und postuliret, auch darauf den 17. des monats Februarij, durch dozumal den hern thumbdechant Dr. Joachim Hincken von dem obern choir, loco solito et consueto, offentlich proclamiret und magno vulgi applausu abgekündigt worden, und ist folgendes sollich decretum electionis vel postulationis s. f. g. zu Coln, als da sich dieselbige in studio verhalten, durch hern Otten von Düringen und hern Everhart von Varendorff der gebürnuss intimiret und von s. f. g, zu danke angenommen worden.

Als aber s. f. g. von jaren noch etwas junk gewesen, haben inmittels die hern des thumbcapitels die administration des stifts sachen, quasi sede vacante, bei sich und in handen behalten, damit einem jeden nach fürfallender gelegenheit rechts gepflogen und widerfaren mochte.

Und als nun die sachen in dem stande fast bei zweien jaren verblieben, und aber s. f. g., als ein junger her, hiezwuschen mochten ein begirde und gefallen bekommen, dieses guten stiftes gelegenheit und zustand selbst zu besehnde und zu erkundigen, und sich also anhero in die stadt Bremen in persona zu begeben, solchs auch den hern des thumbcapitels kund gethan und es also ein erbar Radt auch in erfarung komen, und demnach das thumbcapitel sich gefallen lassen, etzliche personen aus irem mittel zu verordnen, so s. f. g. mit etzlichen haveleuten [2]), wie man es anders nicht verstanden, den

[1]) Fehlt ein Wort.

[2]) Das nach dem niederdeutschen Havelude, auch Hovelude (sing. Havemann) von Widekindt gebildete Wort „Haveleute" ist an dieser Stelle gleichbedeutend mit „Edelleute." Ebenso ist unter den auf S. 199, von ihm erwähnten Haveleuten das ganze ritterschaftliche Gefolge des Erzbischofs zu verstehen. Die eigentlichen Hofleute dagegen, d. h. die Hofdienerschaft des Erzbischofs, bezeichnet Widekindt auf S. 187 mit dem hochdeutschen Namen „Hofeleute." In gleicher Weise unterscheidet Renner (S. 204.) zwischen „Haveluiden" und „Hofdeners." — Bei Renner ist ausserdem bemerkenswerth, dass dieser seinerseits das Wort „Haveluiden" auf das nichtadliche Gefolge der bremischen Rathsverordneten (die „dreissig reisigen Pferde" Widekindt's) anwendet und dass mithin dasselbe hier eine andere Bedeutung hat, als im Widekindt'schen Bericht.

tag, nemblich den 20. Novembris des 68. jares, im velde empfangen und vergleidtsagen mochten;

So ist es von einem erbaren Radte dahin geachtet, dass ihnen auch, ehren halben, auch zu erhaltung ihrer frey und gerechtigkeit, weiniger nicht gebüren wolte, dan auch etzliche von den ihren abzufertigen, so s. f. g. unter augen ziehen und dieselbigen mit gebürender reverentz mit acceptiren und beneveniren mochten, und haben darauf und zu deren ohngeferlichen meinung ihren syndicum Dr. Christoff Widekindt mit dem stalhern (Marstallsherrn), hern Ratken Gröninge, und der stadt haubtmann Erichen Stammen mit ihren, des Radts, dienern auch zu rosse abgefertigt, mit befeliche, s. f. g. bis an den Arster turm, als da s. f. g. ihren weg her genomen und schon den itzgemelten turn vorüber gerückt gewesen, unter augen und mit in die stadt zu ziehende.

Als aber solchs bei s. f. g. etwa dergestalt angebracht worden, gleichsam wolte sich der Radt hiedurch des glaidts anmassen, daraus allerhand missvorstand und disputation verursacht werden konte, als haben s. f. g. den abgesandten des Radts etzliche s. f. g. diener unter augen geschickt, und ihnen durch dieselben mit gnaden anmelden lassen, dass s. f. g. nicht bedacht weren, vor dismal dergestalt einzureiten, dass sie sich wolten beglaiten lassen, sondern dass s. f. g. ohngeferlich ankemen, die stadt zu besuchen, und das glaidte gleich

---

Analog hiemit heisst es an einer Stelle des Rhederbuchs von 1572: „Geven to der unkost, do unse Havelude na dem Stengrave weren to der heerschouwinge &c".

Es sind dies neue Belege zu den schon anderweitig veröffentlichten für die schwankende Bedeutung des Wortes „Havelude." Ursprünglich scheint der Ausdruck „Hof" nur für das grosse, freie Gut (im Gegensatz zu den schatzpflichtigen Bauerstellen) gegolten und somit „Haveman" einen solchen, sonst befreiten, wohl aber zum Rossdienst verpflichteten Hofbesitzer bezeichnet zu haben; auf welcher Grundlage dann im späteren Sprachgebrauch der Ausdruck nach verschiedenen Richtungen hin sich sowohl beschränkt, als andrerseits erweitert hat, bald nur die Angehörigen des Ritterstandes bezeichnend, bald allgemein für berittene Kriegsleute gebraucht; ja selbst herabwürdigend für Buschklepper und Stegreifritter, wofür sich andere Belege aus dieser Zeit beibringen lassen. — Näheres über diesen Gegenstand siehe in der Zeitschrift „Germania" Band XVI. S. 97 f. (kleine Mittheilungen von K. E. H. Krause, s. v. Haveman.)

selbst mit sich brechten, und derwegen gnediglich wolten begeret haben, dass man das fürhaben des glaidts vor dismal einstellen, und s. f. g. lenger nicht wolte aufhalten.

Dieweil aber des Radts gesandten keinen andern befehlich, dan, wie itzgemeldt, mit sich gehabt, haben sie davon nicht dorfen abstehen und ein andres hirinnen vorhengen; zuforderst aldieweil die abverordnete des thumbcapitels, als her Otto von Düringen und her Ulrich Cluver, sich unterstanden, voranzureiten und also des glaidts, in praejudicium civitatis, anzunemen.

Dan ob sie sich wol dahin erkleret, es solte solcher ridt und einzugk einem jeden an seiner prätendirten oder habenden gerechtigkeit unvorfengklich sein, und dass sie zur anzeige dessen konten geschehen lassen, dass des Radts gesandten einer zugleich mit ihnen in ein glidt rücken, und also samptlich mit einander mochten einziehen;

So ist dannoch solchs den gesandten bedenklich fürgefallen, und haben demnach der stadt haubtman an ihre hern und obern eilends abgeschickt, sich bei denselben zuerholen, was dissfals wolte gelegen sein, und ob das erpieten der abverordneten des thumbcapitels anzunemen, oder nicht.

Welcher dan die antwort einbracht: wan dass des Radts gesandten mit den hern vom thumbcapitel zugleich in einem glidte mit einander mochten einreiten, so konte man es vor dismal darbei lassen.

Worauf dan der stadt syndicus zu inen, den hern des thumbcapitels, in das erste glidt, und h. Ratke Groningk in das negste mit gerückt, und also, nach eroffnung der cingeln [1]) (so inmittels zugehalten) im namen Gottes vort gezogen, und s. f. g. bis vor die thumprobsteye seint deduciret worden, alda des Radts gesandten iren abschied genomen und zu hause geritten.

Als nun den folgenden tag umb zehen uhr ohngefer der Radt s. f. g., wie gebreuchlich und wie einem erstankomenden hern gebüret, eine verehrung wollen offeriren lassen, nemblich eine halbe last hafern, eine ahme weins, drei oder sechs tonnen biers, und zwene zober mit allerlei fischen, und zu dero gelegenheit ihren syn-

---

[1]) Schlagbaum, Drehkreuz, vom lat. „cingulum."

dicum, mit der stadt kemener . . . . [1]) abgeschicket, so bei s. f. g. in der thumbprobsteye sich undertheniglich lassen ansagen, hat man dieselben in der grossen kelte, so zugleich mit eingefallen, bis nach zwolf uhren ohngefer wol warten und die spuren verdrippen [2]) lassen, bis inen entlich angemeldt, dass sie zu i. f. g. solten in die stuben komen, und dass dieselbige gnediglich geneigt, sie, die gesandten, in persona selbst zu hören.

Darauf des Radts abgesandten zu i. f. g. hinein gekeret, und daselbst bei i. f. g. gefunden desselbigen hern vater, herzogk Frantzen von Sachsen etc., den hern thumbprobst, Er [3]) Ludolf von Varendorff, und andere i. f. g. räthe und diener, und demnach dieselbigen, negst fürgeender gebürlichen reverentz, zu nachfolgender ohngefehrlicher meinung angesprochen:

Hochwürdigster in Gott, durchleuchtiger hochgeborener fürst, gnedigster her, dass e. f. g. aus sonderlicher gnediger vorsehung des almechtigen Gottes, auch durch fürgehnde ordentliche wale eines erwürdigen thumbcapitels alhie zu einem Erzbischofen und regenten dieses Erzstifts erhoben und berufen worden und sich darauf, die gelegenheit dieser orter zu besehnde, in persona anhero begeben, und, gottlob und dank, frisch und gesund sein angekomen, solchs alles haben unsere obern und eltisten, ein erb. Radt dieser stadt, mit sonderen freuden erfaren und vernomen, und wünschen darauf e. f. g. zu solcher irer gluckseligen ankunft von dem lieben Gotte glück, heil und alle gedeiliche wolfart, und zuforderst dass solche e. f. g. wal zu seines heiligen gottlichen namens lob und ere, dieses Erzstifts und desselbigen eingesessenen bestendigem wolstande und incremente, und also e. f. g. zu einigem ewigen rume und gutem

---

[1]) Fehlen die Namen. Es waren Diedrich von Cappeln und Heinrich Salomon.

[2]) „Verdrippen?“ Möglicherweise Provinzialismus für „trocken werden,“ wo dann der Sinn der Redensart der wäre, die etwa mit in's Haus gebrachten Schmutzspuren der Fusstritte auf dem Vorplatz trocken werden zu lassen.

[3]) „Er,“ ein, wie sich aus verschiedenen Stellen dieser Schrift ergiebt, damals bei angesehenen Personen des geistlichen und auch weltlichen Standes übliche Titulatur, die heute, in „Ehrn“ transformirt, nur noch Landgeistlichen gegeben wird.

namen allenthalben wol gedeien und geraten möge, und lassen darauf e. f. g. diess orts undertheniglich empfahen und wilkomen sein; da sie auch derselbigen etwas zuerzeigen wissten, das deren zu gnedigem behagen und gefallen gelangen mochte, wollen unsere obern und eltisten sich dazu hiemit undertheniglich erkleret und erpoten haben.

Und zu einer kleinen anzeige desselbigen, lassen sie hiemit e. f. g. undertheniglich präsentiren eine ohme weins, etzliche tonnen hamburger bier, einen zober mit grünen fischen und zwei gereucherte bremer salmen oder lachsen, auch einen foder hafern, undertheniglich bittend, e. f. g. wollen gnediglich geruhen, dieselbige gar geringschetzige vererung, weiln die nach gelegenheit vor diesmal nicht wol verbessert werden konnen, zu gnedigem willen und gefallen auf und anzunemen; auch in dem mer den guten wolmeintlichen willen, als die geringigkeit des werks an ihm selbst, gnediglich vor augen und in acht zu haben, und mergemelter unserer obern und eltisten, sodann gemeiner stadt und unser weinig personen, gnedigster fürst und her zu sein und zu bleiben &c.

Worauf, nach beschehener kurzer unterredung, der her thumbprobst obvormeldt wegen i. f. g. in continenti die antwort gethan:

Es hetten s. f. g. mit gnaden vernomen und angehoret, welcher gestalt ein erbar Radt dieser stadt dieselben undertheniglich hetten empfahen und stattlich vorehren lassen, und nemen nu s. f. g. alsolche geschenke und vorehrung nicht alleine zu danknemigem gnedigen willen auf und an, sondern weren auch dessen gnedigen erpietens, solchs umb einen erb. Radt und diese ganze gemeinde hin wiederumb in allen gnaden jeder zeit der gebürnuss zu erkennen. Es wolten sich aber auch s. f. g. genzlich vorsehen, es würde ja das beschehene miltes erpieten nicht alleine bei den worten stehen, sondern sich auch in der tat also befinden, und nicht mer s. f. g. bejegnen, als den vorigen tag geschehen were, als da man s. f. g. eine lange raume zeit im felde, bei der grossen kelte, ohne not aufgehalten, und nicht vort wollen lassen einziehen; welchs dan s. f. g. vor dismal nicht weiter eifern, dan sich in gnaden, wie gemelt, vorsehen wolten, dass dergleichen hiefüro nicht mer geschehen solte.

Darauf von des Radts abverordneten wiederumb repliciret worden, dass einem erbaren Radte leid were, was sich diess fals ge-

steriges teges hette zugetragen, und dass der missvorstand mit i. f. g. aufhaltung gleichwol nicht von dem Radte, dan sonsten, über zuvorsicht, eingefallen und verursacht; dass also der abverordneten notturft erheischet, dass sie sich bei ihren obern und eltisten weiteren beschiedes notwendig erholen müssen, und daher die geringe vorweilung geursacht; undertheniglich bittende, es wolten s. f. g. hirumb die abgesandte sowol und zuforderst, als einen erbarn Radt, ihre obern und eltisten, anders nicht dan zu gnaden vordenken, und sie allenthalben gnediglich entschuldigt haben und halten.

Hirauf hat der her thumbprobst kürzlich wiederumb geantwordt, dass es s. f. g. hiebei vor dismal, als vor gesagt, wolten bleiben lassen, in gnediger und genzlicher zuvorsicht, dass dergleichen hinfüro verbleiben würde; dan man viele mehr guter correspondenz sich gegeneinander gebrauchen und sich aller gebürnuss verhalten würde. Und demnach begeret, den hern Burgermeistern und andern des Radts, so s. f. g. bitten lassen, anzumelden, dass sie sich von stund an einstellen und mit s. f. g. das mittagesmal nemen und vor gut haben wolten &c.

Wie dan auch geschehen, und darauf bei s. f. g. erschienen die vier hern Burgermeister, der syndicus und die vier witthern[1]), und sich mit s. f. g. und desselbigen hern vater herzog Frantzen, und den fürnembsten thumbhern, so alhie zur stelle gewesen, bis zum abende zu zimblich lustig und frohlich gemacht. Und seint folgendes s. f g. den 22. gedachtes monats Novembris nach mittage umb ein uhr von hinnen vort gerücket und sich nach dem Hause Vörde begeben. —

Wie nun in solchem stande die sache etzliche jar vorblieben, und solchem nach s. f. g. mit der zeit anheliret[2]) nach der volnkomenen administration und regierung (welchs sich gleichser noch etzliche jar verzogen, dieweil s. f. g. die confirmationem a pontifice und die regalia von der keyserlichen majestet sobald nicht erlangen konnen), seint nicht destominder inmittelst viel landtage und conventus

[1]) Bezeichnung des ältesten Rathsherrn in jedem der vier Rathsquartiere.

[2]) Getrachtet, lat. „anhelare“.

gehalten, darunder auch zu zeiten, nach fürfallender gelegenheit, das eine und das ander von der stadt jurisdiction, frey und gerechtigkeit mit eingestreuet und disputirlich gemacht werden wollen, so doch alle mal mit glimpf und guter beschiedenheit, beide mündlich und schriftlich, ist abgelehnet und verantwortet worden.

Und hat zuforderst anno &c. 72 wollen angefochten werden das Vehr (die Fähre) und der zolle zu Lehe &c. Wie dan auch im selben jare auf einem gemeinen landtage angezogen worden, als solte in den stedten parteylich mit den sachen umbgangen und den leuten nicht gepürlichs rechtens verholfen werden, und dass s. f. g. dessenhalb clage fürkomen &c.

So hat auch dem Radte gegen einen freybeuter, Johan Gerdes genannt, so zu Vörde gefenklich gesessen, nicht mit schleunigem rechte geholfen, sondern ein langwiriger schriftlicher process aufgedrungen werden wollen, unvorhindert, das das factum notorium. Und hat man dem gefangenen müssen sonderliche caution bestellen durch einen des Radts diener, Johan Claumoss, so in eine herberge verstrickt worden, da doch des unkosten halben von wegen des gefangenen niemand hiejegen zur caution angehalten; darüber der gefangener entlich losgelassen.

Und als nun solcher misvorstende über zuvorsicht von tage zu tage hinc inde mer eingefallen, und man sich dessen beiderseits, so auf landtagen so sonsten, hin und wieder beschweret, ist es entlich vor nutze und radtsam angesehen und erachtet worden, dass solche irrunge und gebrechen zu gütlicher unterhandlung fürgenomen und in beisein guter leute in der güte vorglichen und vertragen, und also aller sorglichen weitleuftigkeit dadurch fürkomen und abgeholfen werden mochte. Wie dan auch beide teile solchen fürschlag beliebt und angenomen, und darzu aus dem thumbcapitel und denen vom adel etzliche fürneme personen deputirt und verordnet, auch zu solcher handlung der 1. Septembris des domal laufenden 75. jares, und die walstette zu Achim in der kirchen (als welcher ort beiden teilen nicht übel gelegen sein solte) ist angesetzt und benennet worden.

Alsdan nun s. f. g. an itzermeltem orte und zu der bestimpten

zeit, mit derselbigen stattlichen rädten und beistande, in der person erschienen, der Radt solchen tag auch durch die ihren zimblich stattlich beschicket, und man also in hoffnung gestanden, es solte etwas fruchtbarlichs zur hinlegung und aufhebung angeregter irrunge und gebrechen durch Gottes gnade darauf erfolgt sein:

So haben aber s. f. g. den anwesenden des Radts verordneten über alles vermuten so viele und mannigerlei von alten jaren her aufgesuchte und eins teils vorlegene und vorgessene hendel und puncten fürhalten lassen, dass des Radts abgesandten alsbald bedenklich und ungelegen fürgefallen, sich darauf mit s. f. g. zu einiger handlung zu begeben und einzulassen, sondern sich dahin nottwendich müssen erkleren, alsolche artikel ad referendum anzunehmen und nach gehabtem radte und gepflogener communication mit iren obern und eltisten s. f. g. mündlich oder schriftlich mit forderligster gelegenheit zu beantworten. Darüber dan s. f. g. zimblich unlustig geworden, und hat damit der tag sein endschaft genomen; doch seint hernacher gleichwol solche puncte mit aller beschiedenheit in scriptis verantwordet, als davon bei der cantzley [1]) ungezweifelt noch gute nachrichtung sein wirdet.

Folgendes den 19. Aprilis anno &c. 76, da s. f. g. von dem gehaltenen landtage zu Bassdal hie gekomen und zu hern thumbdechant Dr. Joachim Hincken eingekeret, haben s. f. g. die beiden heren burgermeister, h. Daniel von Büren und h. Eler Havemann, so damals an der regierung gewesen, und den syndicum zu mittage lassen zu sich bitten, und nach gehaltener malzeit dieselben lassen bei sich alleine in der chamer fordern, und ine in persona fürgehalten, wie dass s. f. g. gnediglich gemeinet, dieweil zwischen ihr und der stadt etzliche misvorstentnuss eingefallen, sich derenwegen, woferne ein erbar Radt auch darzu geneiget, zu erhaltung guter einigkeit,

---

[1]) Die Gründung einer förmlichen Canzlei („prima fundatio Cancellariae Ampl. Senatus Bremensis") mit gehöriger Geschäftsvertheilung, festen Bureaustunden u. s. w., datirt von 1579 Michaelis. — Die damaligen Secretarien waren M. Joh. Schaffenrath, Barthold Borneken und Jacob Sanders; neben ihnen als Substituten und Copiisten bestellt Heinrich Houken und Arnold Scharhar.

zu guetlicher aufhebung und hinlegung, mit inen gnediglich einzulassen und solchs mit erster gelegenheit ins werk zu stellen.

Wellich miltes und gnediges erpieten von s. f. g. zu gepürlichem grossen danke in underthenigkeit auf und angenomen; mit dem gegen erpieten, sich hinwiederumb gegen s. f. g. dermassen zu schicken und zu verhalten, dass sie verhoffentlich ein gnediges gefallen darüber haben und befinden würden.

Es ist aber auf sollich erpieten ein mehres oder bessers nicht erfolgt, dan in den alten terminis vorblieben bis auf das 77. jar. den 15. Februarii, da es auch s. f. g. mit denen vom adel zu thunde krigen; indeme s. f. g. inen und irem ritterrechte eine sonderbare personen wollen zusetzen, so inen aber nicht anmuthlich sein wollen, und darüber das ritterrecht, so den folgenden 5. Junii hat sollen gehalten werden, weiln s. f. g. noch auf solchem fürhaben vorblieben, ist nachgeblieben und eingestellet worden.

Nachgehendes hat sich, leider, zugetragen, dass sich ein vicarius, Bernhardus Busch genant, mit einem bürger und zimmermanne, Johan Cordes geheissen, den 9. Martii anno &c. 77. ratione uxoris verunwilliget und denselben in seinem, des zimmermans, eignen hause auf den abend erstochen, und in tali flagrante crimine so bald von des Radts dienern gefenklich angenomen und in des Radts custodi und gewarsam bracht ist.

Als nun solchs zu hofe anbracht, haben darauf s. f. g. den 12. Martii derselbigen landdrosten Jobst Beren, und das thumbcapitel Dr. Gedeon Eggelingk, iren syndicum, an den Radt geschickt und instendiges fleisses suchen und begeren lassen, dass gemelter homicida als ein clericus, vermöge der geistlichen rechte und freyheit, s. f. g. mochte aus dem gefenknisse gelassen und gefolgt werden; mit der anzeige, dass s. f. g. sollich factum keines weges loben noch pilligen konen, und derwegen erpotig weren, den tedter darumb nach gelegenheit mit ernste anzusehen und ungestraft nicht zu lassen &c.

Welchs aber s. f. g. sowohl als dem thumbcapitel simpliciter versagt und abgeschlagen, mit fürwendung, dass derselbige theter iren, des Radts, bürger trotziglich und ohne einige gegebene oder erhebliche ursache jemmerlich vom leben zum todte bracht, darüber auf frischer

tadt begriffen were, und derwegen sowol vermöge gemeiner beschriebener gottlicher und weltlicher rechte, als auch in sonderheit irer beschwornen statuten, der gebürlichen strafe nicht entgehen konte, sondern der kay. maj. sowol als ein ander eine wette zu thunde schuldig were &c.

Und obwol dagegen wiederumb replicirt und umb die begerte folge ferner angehalten, so ist es doch bei voriger erklerung gelassen, mit dem weiteren anhange: wan auch s. f. g. und dem thumbcapitel ein erbar Radt disfals gleich gerne wolten wilfaren (als doch aus angeregten ursachen nicht geschehen konte), dass doch solchs absque tumultu schwerlich abgehen, und zu besorgen stünde, es mochte, umb des geferlichen und ergerlichen exempels willen, der mensche erschlagen werden, ehe dan er wurde aus der stadt komen, daraus andere ungelegenheit leichtlich erfolgen konte. Derhalben dan der Radt wolte gepetten haben, auch sich genzlich vorsehen, man würde sie hirumb anders nicht dan zu gnaden und in allem guten vordenken; mit gepürlichem erpieten: wo man sonsten i. f. g. und dem thumbcapitel, ohne vorletzung irer privilegien und beschwornen statuten, angeneme dienste und willen erzeigen konte, in dem sich unvorweisslicher gebür zuverhalten.

Nun hat diese abschlegliche antwort den abgesandten wol nicht gefallen; derwegen sie dan fast hoch und mit vielen worten dawider bedingt und protestiret, inmassen dan hinwiderumb in des Radts namen auch geschehen.

Es ist aber dessen allen unvorhindert den negst folgenden tag, als den 13. Martii, der mergemelte presbiter und vicarius Bernhardus Busch offentlich vor gerichte gestellet, und auf sein bekentnuss und seiner vorwirkung nach zum todte verurteilet, zur stadt hinaus geführet und mit dem schwerdte gerichtet worden.

Und ist alhie zu merken, dieweil unsers gnedigen hern des Erzbischoven gerichtsvogt (so dazumal Claus Hipstede gewesen) an dem gewonlichen orte auf dem markede unter der löveu (Laube), ungezweifelt aus anstiftung des thumbcapitels, über diesen actum kein gerichte hegen und sitzen wollen, dass nicht desto weiniger diess gerichte, aus verordnunge eines erbaren Radts und in kraft habenden kayserlichen privilegii, vor dem Radthause unter dem bogen, da die

hern Bürgermeister pflegen zu sitzen, ist gehalten und mit dem richtehern Johan Holsten und seinem assessore Er Jacob von Bobern besetzt worden. Und hat sich der arme sünder, nach ergangner condemnatori urtheil, dass zu verwundern, offentlich mit worten erkleret, dass er einen erbaren Radt lobte, dass sie unangesehen seiner personen über iren rechten und freyheit irer stadt hielten, dass er auch gerne sterben wolte; und also einen christlichen ende genomen.

Dieweil nun diss werk allenthalben viel böse geblüt gemacht und man sich gesinnen lassen, als solte der geistlichen freyheit dadurch ein grosser und merklicher stoss und abbruch geschehen sein, haben sich dessen s. f. g. und das thumbcapitel (als man anders nicht weiss) bei der rom. kay. maj. zum hochsten beclagt, und damit zu wege gebracht, dass ire kay. maj. in der sachen zu commissarien deputiret und verordnet den hern Bischof von Verden, den von Holle, und hern Wilhelmen den jüngern, herzogen zu Braunschweig und Lünenburgk, die sachen in verhör zu nemen &c.

Es hat aber der Radt folgendes, ohngefer umb den 25. Julii anno etc. 77 und wiederumb den 18. Januarii des folgenden 78. jares, an jetz hochermelte fürsten und hern durch ein schreiben (dessen concepte noch bei der cantzeley wird fürhanden sein) sich entschuldigt und darneben berichtet, dass sie es vor eine unnotturft hielten, ire f. g. mit diesem werke zu bemühen, und sich in eventum auf das hochlobliche kays. chamergericht zu rechte erpoten; dabei es dan ein zeitlangk verblieben.

Doch haben s. f. g. hiezwuschen, als im mitte des itzgemelten 78. jares, etzliche unser bürger schiffe anhalten lassen, darumb, dass sie bei Gestendorf in dem schlick zu sitzen komen, umb deren erledigung der Radt bei s. f. g., den 14. Maii ohngeferlich, durch ein ausfürlich schreiben anhalten lassen; und als man aber noch nicht ruhen konnen, haben nachgehendes s. f. g. und das thumbcapitel bei hochermeltem kays. chamergerichte angehalten, und eine kayserliche citation ausbracht, auch dieselben den 25. Novembris desselbigen jares, von wegen dessen vor etzlicher zeit vorstrickten vicarii Er Oltger N. [1])

[1]) Oltger Eimers.

(so auch eines bürgers sone, mit namen Marten Elers, erstochen gegehabt und darumb, dass er sich als wansinnich angestellet, ad perpetuos carceres condemniret gewesen, und sich doch unvorsehns losgewirkt und davon gestrichen) und des oberwenten gerechtfertigten priesters Bernhardi Busches halber, dem Radte insinuiren lassen, und also die sachen in camera imperiali, da sie noch unentschieden schwebet, recht und anhengig gemacht.

Und dieweil die hern cleger in die angestellte clage fast vielerlei stücke mit bracht und inseriret haben, so eines erbaren Radts und gemeiner stadt frey und gerechtigkeit concerniren thut, zu den actis gezogen; so wil gleichwol dem Radte und gemeiner stadt zum hogsten daranne gelegen sein, dass diese sache dermassen instruiret und verwaret werde, dass die zu einem guten ausschlage gelangen oder per aequabilem transactionem componiret und beigelegt werden möge; sonderlich bei diesen letzten und geschwinden zeiten, da der kriesem [1]) über zuvorsicht noch fast einen starken geruch von sich gibet und des babsts reich mer beifals gewinnet, dan es gut ist.

---

[1]) D. i. Chrisma, das geweihte Salböl den Katholiken. — Ohne ergründen zu wollen, welche Vorgänge den Verfasser zum Niederschreiben dieser, im Mscpt. mit einem Fingerzeig versehenen, Stelle besonders veranlasst haben, mag doch an die sorgliche Constellation der Dinge in erwähnter Beziehung während der neunziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts erinnert werden: an das beim Hader der Protestanten doppelt energische Vorgehen der Päpste und ihrer Werkzeuge, der Jesuiten; an Rudolf II. Verfahren in den österreichischen Erblanden und die gleichen Gegenreformationen katholischer Regenten in andern Theilen des Reichs; an die Vorgänge im Cölner Erzstift nach Vertreibung des calvinistisch gewordenen Erzbischof Gebhard, sowie demnächst im Bisthum Strassburg; an das Einnisten der Spanier am Niederrhein und in Westphalen u. s. w. — Nicht zu gedenken analoger Vorgänge in Nachbarreichen, wie beispielsweise in Schweden unter Johann III. und dem um der Polnischen Krone willen katholisch gewordenen Sigismund. — Auch für ferner liegende Ereignisse dieser Art scheint, nach manchen Kennzeichen zu urtheilen, in Bremen, wo die Seelage und weitverbreitete Beziehungen der Bewohner die Kunde des Geschehenen erleichterten und wo ohnehin so mancher Vertriebene aus den Niederlanden u. s. w. seine Zuflucht gefunden, schon damals in höheren Kreisen ein offener Sinn und eingehendes Verständniss vorhanden gewesen zu sein.

Zu dem haben auch folgendes, den 26. Januarii des 79. jares, die hern capitularen dem erbaren Radte einen kaiserlichen schutzbrief intimiren lassen, damit sie ja ohne gefar sitzen und bleiben mochten, das inen zwar nicht vonnoten gewesen, da inen sonsten mit ruhe hetten wollen wol sein.

Und ist darauf der process in camera stark vor sich gangen, wie dan auch ein erbar Radt auf die eingewante vormeinte clage ihre responsiones und articulos defensionales den letzten Februarii eiusdem anni eingeschicket und post praeviam revisionem zu übergeben irem advocaten befolen haben.

Als nun diese dinge also ein zeitlangk angestanden, seint entlich, zweifelsohn aus sonderlichen ursachen, i. f. g. vor sich selbst eines andern bedacht worden, und haben also unvorsehner sachen den 3. Februarii des folgenden 80. jares i. f. g. droste, canzler und rädte, Ortgisen von Wersabe, Dr. Gedeon Eggelinge und den licentiaten Christof Schiffer, an einen erbaren Radt mit dieser werbunge abgefertigt: Wie dass i. f. g. gnedigst gemeint und bedacht weren, gemeiner stadt zu confirmiren ire privilegia, frey und gerechtigkeit, und darauf begerten, altem wolhergebrachten gebrauche nach, alhie einzureiten und sich huldigen zu lassen; mit gnedigstem begeren, solcher ceremonien halben mit dem erbarn Radte zu communiciren &c. Welchs dazumal, derweil der Radt mit fast vielen gescheften beladen gewesen, in bedenken genomen.

Dieweil aber Dr. Eggelingk den folgenden 11. Februarii umb antwort und resolution jetzgemelter puncte halben wiederumb angehalten, und in specie wegen s. f. g. begeret, dass solcher actus auf den damals bevorstehenden sontag laetare geschehen mogte, und das werk vor sich selbst wichtich und wol bedenkens wert, hat man sich erpoten, daraus mit der wittheit zu reden, und nach eingeholtem irem bedenken sich darauf mit gebürlicher antwort vornehmen zu lassen.

Wie ime dan, in namen obvormeldt, den folgenden tag diese antwort ist gegeben worden:

Dass der Radt nicht allein von wegen dieser beschwerlichen teuren zeit, und dass das radthaus in solcher eile sobald nicht konte

gefliehen [1]) und repariret, auch die unsauberkeit aller dinge wegk geschaffet werden,

Sondern man es zuforderst und fürnemblich auch darumb noch zur zeit zu dem begerten einritte und fürhabender huldigung aus diesen beiden ursachen nicht konte komen lassen, dass der anhaltung der schiffbrüchigen güter unser bürger, dan auch dem angestellten geschwinden processe in camera vorhin eine andere masse müsste gegeben werden. Wan nun solchs geschehen und ins werk gerichtet, hette man alsdan zu sehen, was die gelegenheit weiter geben und erleiden wolte. Welche antwort, als nicht so gar anmutlich, von den hern rädten weiter nicht dan ad referendum angenomen worden.

Es haben aber unlengst hernacher, nemblich den 8. Martii, obbenente s. f. g. rädte, in beisein und gegenwart h. Otten von Düringen, h. Melchior von der Lidt und h. Jobst von Galen, umb den merberürten begerten einritt und huldigung mit fleisse wiederumb angehalten, und die capitularen sich darneben erpoten, an irer mügeligkeit nichts erwinden zu lassen, bei s. f. g. die sachen dahin zu befordern, damit dem angefangenen processe in camera eine andere masse gefunden und allerhand weitleuftigkeit, so sonsten dabei zu befaren, mit guter gelegenheit fürgebauet werden mochte.

Daraus man mit der wittheit weiter consultiret und sich besprochen, und den abgesandten, zusampt den hern capitularen obvermeldt, in beisein der vier Bürgermeister und der vier withern, die antwort geben: dass man sich bei dieser beschwerlichen und unledigen [2]) zeit, da man heute den hern thumbdechant, Dr. Jochim Hincken seligen, zur erde bestatten solte [3]), mit nottürftiger antwort

[1]) Niederd. flijen: putzen, ausschmücken.

[2]) Niederd. unleddig: musselos, mit Geschäften überhäuft.

[3]) Bemerkenswerth über diesen des Rathsherrn Salomon Notat (in seinen annotationibus calendariis): „8. Mart. † Dr. Joachim Hincke decanus, praepos. zu Osterholte u. Bucken; Hertog Julii von Brunswik, Hertog Adolf von Holstein, Graf Otten v. d. Hoia Radt; ein ausbund düsser tyd gelerder, beredter man, de vele groter wichtiger saken twischen koningen und forsten vordragen hefft. Hefft ock stadtlike gebuwte na sick gelaten.“

sobald nicht konnen gefasst machen; es were aber ein erbar Radt des underthenigsten erpietens, dass sie ires gemütes erklerung an hogstgedachten unsern gnedigsten hern forderlich in schriften wolten gelangen lassen.

Hirauf ist den 15. Martii zu Basdal ein gemeiner landtag gehalten [1]), auf welchem s. f. g. proponiren lassen:

1) von abschaffung der wucherlichen contracte und des unpillichen vorkaufes;

2) von den garden brüdern und herlosen knechten;

3) von dem wildschiessen;

4) von der abermaligen handhilfe des hauses und der vestunge Vörde;

5) von Segebade Clüver, so s. f. g. in einem schreiben, an den thumbdechanten seligen abgangen, zum hogsten sol injuriiret und diffamiret haben, und wie darinnen ein process anzuordnen &c.

Letzlich ist auch über alle hoffnung und zuvorsicht dieser punct mit angehengt worden, wie dass s. f. g. in erfarung quemen, gleichsam solte es von dem Radte zu Bremen dafür gehalten werden, dass i. f. g. ohne ursache einen missverstand und ungnade gegen die stadt solten gefasst haben und inen dahero ire privilegia bis daher nicht confirmiren wollen; wie dan auch i. f. g. berichtet und die personen wol konten namhaft machen, so sich offentlich verlauten lassen, als wolten sich s. f. g. zu der stadt nötigen.

Da doch i. f. g. dessen gnedigen gemütes, dass ihr nichts liebers, als dass sie mit iren nachburn, und sunderlich der stadt Bremen, guten friede, ruhe und einigkeit haben mochten.

Nun weren aber ungelegenheit und ursachen fürgefallen, so i. f. g. connivendo wol hingehen lassen, woferne sie nicht gedrungen, zu erhaltung dieses Erzstifts gerechtigkeit, darzu sie sich dan verknüpfen müssen, sich dajegen einzulassen.

---

[1]) Hiebei von Widekindt's Hand die Randbemerkung: „Des Radts gesandten: her Carsten Steding burgermeister, Dr. Christoff Widekindt Syndicus, Er Henrich Houke richteher."

Und wolten nun die von Bremen selbst bedenken, wer den process verursacht. Es ist zwar vor sich selbst nicht unpillich, dass die missetat an der vorwirkten person gestraft worden; alleine dass i. f. g. die cognition gebüret, die man derselbigen billich solte gelassen haben.

Und were nichts neues, dass sich missvorstande zwischen hern und underthanen zutrügen; es müsste aber darumb kein unruhe angerichtet werden.

Es were auch niemand zu vordenken, seine gerechtigkeit zu vorbitten &c.

Und weren i. f. g. nicht gemeinet, unnötige disputationes zu erregen, viele weiniger inen ire privilegia zu nemen.

Wolten demnach gepetten haben, da dergleichen rede mer fürfallen würden, s. f. g. damit zuverschonen, in betrachtung, was s. f. g. dannoch guts gethan &c.

Dan viele mer gepetten haben, auf mittel und wege zu gedenken &c. Wolten sich auch erpoten haben, alles zu thunde, was inen müglich; syntemal &c.

Wie viele daran gelegen, wan her und underthanen der sachen einich; was nutz und vortheil &c.

Hetten sich gleichwol vorsehen, man würde die dinge weiter nicht prorogiret haben; und da wir etwa einige mittel bei uns hetten und uns daruf vertraulich erkleren wolten &c., wiewol sie darauf nicht befelicht &c., wolten sie darauf gerne weiter mit uns reden. —

Was nun die resolution gemeiner stende auf die andern oben erholten und proponirte puncta anlangt, seint dieselben bei den landtages protocollen zu befinden und derhalben hieher zu setzen unvonnoten. Als viel aber in specie diesen zuletzt mit eingeschobenen punct concerniren thut, ist darauf kürzlich die antwort gegeben: dass wir uns, als wol und zuforderst unsere obern und eltisten, nicht wissten zu berichten, auch nicht vernomen noch gehoret hetten, dass diessfals obangeregter massen i. f. g. übel solte sein nachgeredt worden; wolte uns auch das zuvorschweigen und darinne tacendo zu gehelen nicht gebüren, sondern theten uns zu i. f. g. aller gnaden

und gnedigsten förderung, aus angeborner hochberümbter güte und miltigkeit, underthenigst getrosten, weren auch der ungezweifelten hoffnung und zuvorsicht: es würden i. f. g., wes sie unsere obern und eltisten de confirmatione privilegiorum gnediglich vertrostet, denselben und gemeiner stadt Bremen fürstlich und bestendiglich halten; und würden sich hinjegen dieselben, unsere obern und eltisten, gegen i. f. g., wie bis dahin geschehen, dermassen zu bezeigen und zuverhalten wissen, dass i. f. g. verhoffentlich ein gnediges gefallen darob befinden und tragen würden; mit angehengter bitt, solche unsere und der unseren entschuldigung im besten zu vermerken und aufzunemen.

Und als nun damit diese nubicula (so gleichwol anfanges etwas schwarz und seltzam anzusehen gewesen) discutiiret und der Phoebus wiederum in die hohe komen, haben folgendes i. f. g mit des Radts abgesandten ad partem reden lassen und nochmalen des begerten einrittes und huldigung halben angehalten, hernacher auch in persona selbst mit inen geredt und zu aller gnaden sich erkleret und erpoten.

Woher aber ein sollich misstrauen, als solten i. f. g. der stadt nicht wol gewogen sein, erwachsen und verursachet. kan man nicht eigentlich wissen; und ist aber nicht seltzam (selten), dass zu hofe viel neues wirt anbracht, auch mit verschwiegener warheit oder geferlicher verkerung desjenigen, so oft in einem andern verstande und keiner bosen meinunge geredt wirt; daraus allerhand geferliche suspitiones erwachsen, denen man pillich nicht indulgiren und nachhengen sol. Es gehet aber leider oft zu, wie jener sagt: calumniare audacter, semper haeret aliquid. Zuletzt aber bekümpt auch der calumniator und delator seinen lohn, und alsdan gehet es recht.

Dieweil auch hievor erwehnung geschehen, dass der Radt der hern fürstlichen rethe angebrachte werbunge mit ehister gelegenheit schriftlich verantworten wolte; so ist dieselbige antwort den folgenden 23. Martii des 80. jares verfasset und bei den actis, zu dieser sachen gehorich, zusampt der fürstlichen antwort, so den 27. Martii darauf erfolgt, zu befinden, so der zeit halber, wan der einritt geschehen sol, gewisse masse und nachrichtung gibet.

Folgendes aber, den 6. Maii eodem anno, da man noch immerda

der huldigung und einrittes halber ferner angehalten, haben sich entlich unsers gnedigsten hern, des Erzbischoven, räthe mit einem erbarn Radte zu Bremen dieser nachfolgende puncte, in massen die aufs papier bracht, des mergedachten einrittes und huldigung halben also vorglichen:

Erstlich, nachdem ein erbar Radt sich erkleret: dass auf hogstgedachten ires gnedigsten hern beschehenen fürschlagk, den sontag vor Michaelis negstkünftig, den 25. September, (unvorhindert der einrede und disputation, so in vorigem tractat dieser handlung halben hiebevor eingefallen,) der einritt geschehen mochte jedoch anderer gestalt nicht, dan sie von den fürstlichen räthen hiebevor verstanden, mit 300 oder 400 pferden haben es die räthe desselben puncten halben dabei bleiben lassen und solche erklerunge ad referendum angenomen.

Und ist ferner beredet, dass bei dem einritte und huldigung die solemnia sollen gehalten werden, wie s. f. g. desselben hiebevor durch i. f. g. räthe gegen einen erbarn Radt sich erkleret,

Nemblich, dass den folgenden Montag, ungeferlich umb sechs oder sieben uhr, möge in dem thume geleutet, etzliche lobpsalmen teutsch gesungen werden, und darauf eine kurze predigte und danksagung gegen Gott dem almechtigen geschehen.

Nach geendigter predigt haben i. f. g. mit dem thumbcapitel in loco capitulari ihre sachen zu vorrichten, und werden i. f. g. darauf im thume auf dem chor gebürlich intronisiret, und darauf das te deum laudamus gesungen.

Wan das geendigt, ziehen i. f. g. aufs radthaus und nemen alda die huldigung nach altem gebrauche.

Wan ein erbar Radt erpotig ist, glaubwürdige copeien ihrer alten habenden confirmation ihrer privilegien von den Erzbischoven itzo alsobald den räthen zuzustellen, wollen sie beforderen, dass nach denselben alten briefen in der fürstlichen cantzelei die neue confirmatio gefertigt, vorsiegelt und den abent, wan i. f. g. einreiten, dem Radte zuverlesen, und den folgenden tag auf dem radthuse dieselbe dem Radte vorsiegelt zugestelt sollen werden. Jedoch sol der Radt alsdan schuldig sein, da es begeret wirt, die herausgegebenen copeien

mit den originalien, wie albereit vor den räthen geschehen, zu verificiren.

Angehnde die fürgeschlagene gütliche handlung zwischen hogstgedachtem hern Erzbischoven und der stadt durch das bremische thumbcapitel, von wegen des gerechtfertigten vicarii, derenthalben durch s. f. g. gegen dem Radte ein rechtlicher process am kayserl. chamergerichte angestellet, ist einem erbarn Radte nichts liebers, dan dass sie mit i. f. g., als auch einem erw. thumbcapitel, in guter vertraulicher correspondenz stehen und in einigkeit leben mügen, und derwegen auch geschehen lassen konnen, dass solche gütlichkeit fürgenomen werde. Durch was personen aber dieselbe zuversuchen und zu handlen, darauf kan gleichwol ein erbar Radt alsbald sich noch nicht erkleren, seindt aber solchs zu forderlicher irer gelegenheit gegen i. f. g. in schriften zuthunde erpotig.

Als nun damit die sache einen anstand gewunnen bis fast an den monat Julium, haben kurz zuvor, sub dato den 22. Junii, s. f. g. ein schreiben an den Radt gelangen lassen, darinnen s. f. g. begeren, dieweil dieselbige entschlossen, nach altem s. f. g. vorfaren loblichen gebrauche, auf N. tag in die stadt Bremen iren fürstlichen einritt zu halten und die gebürliche huldigung zu nemen &c., dass der Radt wolle gegen bemelte zeit sich mit guten knechten und pferden gefasst machen und in bereitschaft sitzen, damit sie beneben der ritterschaft, wan sie durch ein schreiben noch einmal aufgefordert werden, bei i. f. g. an gelegener stete und ort, so inen sol benent werden, wol gerüst erscheinen, und ferner mit s. f. g. einreiten möchten &c.

Dieweil aber eine solche aufforderung ein neues und unerhortes, als davon in des Radts denkelbuche und sonsten die geringste nachrichtung nicht fürhanden, zuforderst auch das näher mal bei Erzbischoven Christoffers hochloblicher gedechtnusse zeifen und einritte nicht geschehen, als ist solchs den fürstlichen räthen zu gemüte geführet und dafür gepeten worden, den Radt und gemeine stadt mit solcher neuerung zuverschonen. Dabei es auch also geblieben und nicht desto weiniger pro memoria mit vorzeichnet worden.

Es haben aber folgendes s. f. g. den 11. Julii, durch derselbigen canzler, drosten und räthen, Dr. Eggelinge, Jobst Friesen und

Christoffel Schieffer, mit überreichung einer creditif, bei einem erbaren Radte suchen und werben lassen: dieweil i. f. g. zu irem fürhabenden einritte aus allerhand erheblichen ursachen dan etwa in die 600 pferde gebrauchen konten, dass man darinne i. f. g. undertheniglich mochte behagen und wilfaren &c.

Welchs, ob es wol von dem Radte, der stallunge ungelegenheit, dan auch der gegenwertigen beklummen teuren zeit halben, fast difficultiret worden und dafür gepeten, dass es bei der zuvor gewilligten anzal der 400 pferde bleiben mochte, so die räthe ad referendum angenomen,

So seint aber nachgehendes den andern tag, als den 12. Julii, s. f. g. in der person selbst hie ankomen, und an die drei bürgermeister (weil her Carsten Steding nicht bei hause gewesen), h. Eler Haveman, h. Daniel von Bühren und Dr. Erich Hoyer, sampt dem syndico, mit gnaden begeret, mit s. f. g. das mittags mal zu nemen, und nach gehaltener malzeit von anzal der pferde, auch deren hiebevor bewilligten gütlichen handlung halben, so noch vor dem einritte solte gepflogen werden, allerlei, vorerst durch den canzler und hernacher selbst mit uns geredt, so ad referendum angenomen und den folgenden tag der ganzen wittheit ist vormeldet worden.

Darauf man sich entlich vorglichen, dass man konte geschehen lassen, dass s. f. g. zu fürhabendem einritte in die 500½ pferde mit sich bringen mochten, und dass die gütliche handlung, wo es immerda zu erhalten muglich, noch zuvor versucht werden mochte; wo nicht, dass man s. f. g. gegen die bestimpte zeit nicht desto weiniger mit frewden gewertig sein und die gütliche handlung, nach s. f. g. gelegenheit, bis zu besserer bequemigkeit wolte vorstellet sein lassen. Welchs also den 13. einsdem mensis s. f. g. nach dem Langwedel zugeschrieben, und allen missvorstand zuverkomen, alhie mit zu inseriren vor gut ist angesehen worden.

„Hochwürdigster in Godt, durchleuchtiger hochgeborener fürst, e. f. g. seint unsere underthenige und ganz willige dienste jeder zeit zuvoran bereit. Gnedigster her, was e. f. g. gesteriges tages mit unseren abverordneten von e. f. g. fürhabendem einritte und deren dazu begerten anzal pferde, also auch von wegen deren hievor ge-

willigter und noch vor solcher zeit zuvorsuchenden gütlichen unterhandlung &c. vor unterredung gepflogen und gnediglich verabschiedet, von dem allen haben sie uns heute dato nach der lenge getreue und volstendige relation gethan."

„Und als wir dan solchem nach, auf das beschehene der unseren underthenigstes erpieten, diese dinge weiter in radt gezogen, und uns darunter, was uns durch e. f. g. räthe bei diesem puncte, sowol auch e. f. g. selbst, von allerhand gelegenheit bewogen worden und gnedigst zu gemüte gefüret, in gebürliche acht genomen; haben wir uns entlich vorglichen und gefallen lassen, obwol mit ungelegenheit der stallunge alhie bei uns dermassen gethan, dass über den hievor gemachten und bewilligten anschlag der vierhunbert pferde nicht wol viele mer mit guter bequemigkeit mügen untergebracht und losiret werden, und wir derwegen bis daher darauf bestanden, dass es bei solcher anzal hette bleiben mügen, dass wir dannoch dessen ungeachtet, damit ja e. f. g. unseren underthenigen wolmeintlichen willen allenthalben mit gnaden zuvornemen, derselbigen zu underthenigen ehren und sunderlichem behag und wolgefallen, konnen geschehen lassen, dass e. f. g. zu solchem iren fürhabenden einrittestage, (darzu der Almechtige e. f. g. und diesem ganzen Erzstifte glück und heil zu geben mit gnaden geruhen wolle,) in die fünf oder sechstehalb hundert pferde, zu merem und gepürlichem ziere e. f. g., in dem namen des Hern mit sich bringen mügen; deren wir auch also gegen dieselbige zeit, Gott gebe mit liebe, gerne und mit sundern freuden gewertig sein wollen, und darauf vorsehung thun lassen, dass sie nach notturft untergebracht werden mügen."

„Was dan den andern punct der gütlichen unterhandlung halben betrifft, wissen wir alsamptlich anders nicht zu berichten, dan dass wir uns mit e. f. g. räthen hiebevor dahin einmütiglich vorglichen haben, dasa dieselbige noch vor angeregtem e. f. g. einritte, an die hand genomen werden solte, und dass zuforderst darumb, damit alles, wan die eingefallene gebrechen durch solche handlung (als wir uns gute hoffnung machten, auch an uns disfals, soviel immerda müglich, nichts wollen erwinden lassen), aufgehoben und beigelegt, umb desto vertreulicher und bestendiger sein, und also daher derselbige e. f. g.

zu ewigen tagen unvorgessentlicher ehren einrittes tag gleich mit gedubbelter freude, darob auch alle andere glidtmassen zweifelsohn ein sunders gefallen tragen würden, angefangen und vollendet werden mochte."

„Wan dan, gnedigster fürst und her, e. f. g. aus diesem allen gnedigst zuvermerken, dass wir bei beforderung dieses werkes ja anders nicht suchen, dan was zu vertreulicher correspondenz, auch guter ruhe und einigkeit zwuschen e. f. g. und derselbigen thumb-capitel und uns, zum besten dienlich und erspriesslich sein mochte; als wollen zu e. f. g. wir uns nochmals undertheniglich getrosten, auch hiemit gepetten haben, dieselbige wolten sich, wo es immerda zu erhalten, gnedigst gefallen lassen, dass solche gütlichkeit noch vor obberürtem e. f. g. einritte, durch gute friedliebende, in diesem e. f. g. Erzstifte besessene personen, dem vorigen abschiede nach, versucht und fürgenomen werden mochten. Welchs dan, aus obengezeigten ursachen, diesem ganzen e. f. g. Erzstifte zu allem guten gedeien und erschiessen kann. Da aber ja e. f. g., aus allerhand obliggenden andern fürstlichen sachen und gescheften, vor merangeregtem einritte solcher handlung nicht gewerten oder beiwohnen konten, müssen wir es dabei, e. f. g. gelegenheit nach, bis zu einer andern bequemigkeit auch bewenden lassen, und wollen nicht destoweiniger e. f. g. glückseligen ankunft zu obmerberurter zeit mit allem underthenigen willen und freuden erwarten."

„Welchs wir also, dem gesteriges tages genomenen abschiede nach, e. f. g. zu undertheniger und treuherziger wolmeinender resolution unsers willen und gemütes, wolten unverhalten sein lassen; und seint e. f. g., so wir hiemit den gnaden des Almechtigen zu langer gesundheit und aller fürstlichem wolstande ganz treulich empfelen, zu underthenigen müglichen diensten jeder zeit bereitwillig. Dat. unter unser stadt secrete, den 13. Julii anno &c. 80."

„E. F. G.

underthenige und bereitwillige

B. und Radt der Stadt Bremen."

„An hern Heinrichen, Erzbischoven zu Bremen &c."

Hirauf haben i. f. g. derselbigen räthe, oben zu mermalen benent, wiederumb an den Radt den andern tag, als den 14. Julii, ab-

gefertigt und dem Radte fürtragen lassen, dass i. f. g. des Radts erklerungsschreiben mit gnaden empfangen, und des ersten puncten halben, so viele die anzal pferde belangt, mit dem Radte einich weren und sich doch befleissigen wolten, dass sie ehe weiniger, als über solche zal von pferden mit sich bringen wolten. Konten auch geschehen lassen, dass der Radt i. f. g. gratulatum mochten unter augen komen. Die gütliche handlung wolten i. f. g. auch noch, wo immerda müglich, vor der huldigung versuchen lassen. — Darzu dan sobald beiderseits personen seint namhaft gemacht worden, als an seiten i. f. g. aus dem adel:

Segebade Marschalck und Lüder Clüver, und dan aus der stadt Stade Er Jacob Lakeman, bürgermeister;

Von wegen der stadt Bremen aber, aus dem adel Christoffer von Issendorf und Veit von Brobergen, und auch aus der stadt Stade Er Joist von der Mede, bürgermeister; — so nu mer und ab solcher zeit leider fast alle mit tode seint abgangen.

Wie man nun anders nicht gemeinet, dan es genzlich dafür gehalten, es solte die merangeregte gütliche handlung noch vor dem einritte dermaleins sein fürgenomen und angangen; so seint aber unvorsehnlich so viele impedimenta und vorhinderung mit eingefallen, dass solchs von einer zeit zu der andern ist verschoben und hindangesetzt worden. Worunter den s. f. g. den hern landdrosten Jobst Behren, Dr. Eggelinge und Johan Friesen, den 11. Augusti herein geschickt, und durch dieselben mit den hern bürgermeistern communiciren lassen, wie es s. f. g. zum besten zu machen mit der küchen vor die hofeleute und das gemeine gesinde; item, dass man i. f. g. mochte umbs geld lassen zukomen aus des Rads keller einen guten drunk weins; item, dass s. f. g. mochten durch derselbigen schneider hie machen lassen etzliche drabanten kleider; item, dass etzliche offene herberge mochten frey gelassen werden vor frembde leute und sonderlich vor frauen und junfern vom adel, und die andern wirte sich wolten gefasst machen mit rauchfutter &c.

Worauf die erklerung geschehen, dass man den sachen weiter nachdenken und von allem, so immerda müglich, vorsehung thun wolte.

Als nun hiemit die zeit fast hingangen, ist die wittheit den 22. Augusti zusamen komen und darvon consultiret, welchen es von den hern bürgermeistern gebüren wolte, hogstvielgedachtem unserem gnedigsten hern mit unter augen zu ziehnde, s. f. g. im velde zu empfahen; und ist gefallen auf die beiden, so nicht im eide gesessen, als Dr. Erich Hoyer und her Carsten Steding, welchen der stadt syndicus Dr. Widekindt zugeordnet, und ein jeder der stadt zun ehren auf solchen actum mit einer sammitten mützen, henschen und hute seint vorehret, und sonsten nach notturft mit folgenden reitebuben und ausgeputzten stalen hovethüten, mit sammit überzogen, und ein gablinichen [1]) in der hand fürende, stafiret worden.

Weil man nun mit solchen praeparatoriis genugsam zu thunde gehabt, so hat man doch dabei nicht lange friede und ruhe haben mögen.

Dan als inmittels streit und missvorstand in religionssachen abermals eingefallen, insonderheit soviele den artikel de coena domini anlangt, und derselbige streit durch vielfeltigen angewanten sorgfeltigen fleiss und versuch guter fürnehmer leute nicht konnen conciliiret, vorglichen und vertragen werden, dan von tage zu tage je lenger und mer überhand genomen, also dass man sich eines geferlichen incendii, überdies schisma, besorgen müssen, so auch schwerlich würde sein ausgeblieben, wo demselbigen mit zeitigem radte nicht würde sein fürgebauet worden; so hat ein erbar Radt, obliegenden und inen von Gotte empfolenen ambts halben, entlich zur sachen thun und irer getreuen bürgerschaft zu ruhe und einigkeit bei und mit erhaltunge der reinen lehren in dem unfeilbaren worte Gottes, inmassen das in dem alten und neuen testamente, auch den vier christlichen approbirten symbolis enthalten, vorhelfen und sie dabei schützen und erhalten müssen: Und sich demnach gefallen lassen, seint auch in dem guter wolmeinung übereinkomen, etzliche fürneme doctores theologie anhero zuvorschreiben und zu erbitten, dass sie auf des Radts unkosten hie komen und mit iren anwesenden predicanten, angeregtes missvorstandes halben, mit einander conferiren und versuchen mochten,

---

[1]) Kurzer Wurfspiess, Halbpieke; vom franz. „javeline".

ob sie per ejusmodi placidam collationem sententiarum, mittels gottlicher gnaden, zu einem einhelligen verstande seines wortes komen und gebracht werden konnen.

Als dan zu dero behuef die erwürdige und hochgelarte, h. Christof Pecelius und h. Friedrich Widebramus, beide der heiligen schrift DD. und wolberufene menner, den 25. May, quod sit foelix et faustissimum, angelangt, und mit denselbigen erstlich vor der ganzen wittheit de modo et forma futurae conciliationis inter praesentes tunc temporis concionatores, den 27. May, mit sonderm fleisse ist geredt, und darauf ferner nach mittage vorerst M. Marcus Meningius, superintendens, folgendes auch Er Jacobus Grevenstein, ad d. Stephanum, und h. Wilhelm Vos, zu unser lieben frauen pfarhern, in praesentia dominorum consulum ermanet worden, sich bei deren fürhabenden freundlichen handlung und vorgleichung christlich, schiedlich und gevolgig finden zu lassen, damit die zuforderst Gott dem almechtigen zu lob und ehren und dan zu guter einigkeit und deihlichem wesen dieser ganzen gemeinde allenthalben gereichen und laufen mochte. Darzu sich dan die obvormelte personen ires teils gutwillig erkleret und erpoten haben.

Und als hierauf obvormelte hern DD. den 22. Junii den hern bürgermeistern relation gethan, was sie bis daher zwuschen den predicanten allerseits gehandelt und ausgerichtet, seint sie, die predicanten, darauf alle mit einander (ausserhalb h. Jobst Glanäus und h. Philips Rochollius) den folgenden 23. Junii vor die ganze wittheit beschieden, und derselbigen mit handgebender treue angelobt: dass sie bei der inen von Dr. Pezelio und Dr. Widebramo fürgeschriebenen und einmütiglich angenomenen formula concordiae bestendiglich bleiben und dajegen nichts neues oder wiederwertiges attentiren wolten oder solten, bei verlust ires dienstes, und haben folgendes beide DD. relation gethan, wie die sache stunde mit h. Jobste, und dass sich derselbige noch zur zeit zu besseren wegen nicht wolte weisen lassen.

Darüber man den 8. Julii wie auch vorhin zur wittheit geradtschlaget de ipsius dimissione; so dannoch, weiln die vota unterschiedlich gefallen, in weiter bedenken ist gezogen worden.

Und hat man sich hiezwuschen gefallen lassen, dass noch einmal mit ihme (her Jobsten) ad partem durch merbemelte DD., doch in praesentia dominorum consulum Danielis a Bühren et Dr. Erici Hoiers, unvorfenklich mochte colloquiret und gehandelt werden; so er aber, her Jobst, unterm scheine des verweigerten beistandes, auch abgeschlagen und nicht acceptiren wollen.

Wodurch entlich der Radt bewogen worden und ihme durch iren damals gewesenen secretarium, Jacobum Sanders, den 22. Julii anzeigen lassen, sich des predigstuls hinfüro zuenthalten und nicht mer anzumassen.

Als nun dies geschrey gen hofe gelangt, hat es abermals des orts eine neue ungewogenheit angerichtet, und seint darauf i. f. g. räthe an den Radt den 24. Augusti abgefertigt, so aber propter absentiam domini consulis Danielis a Bühren vor dem folgenden sonnabende, weiln sie seine praesentiam requiriret, nicht konnen gehoret werden.

Und ist aber ire werbung dahin gerichtet gewesen, dass i. f. g. an den Radt begeret, dass h. Jobst Glanäus wiederumb zu seinem ambte mochte restituiret und andere aufgenomene vordechtige und berüchtigte personen dajegen dimittiret werden.

Welchs der Radt müssen in bedenken nemen und daneben erpoten, solchs mit erster gelegenheit ferner nach notturft zu beantworten. [1])

Und dieweil die zeit des einrittes nu mer fast heran komen und der Radt im überschlage des unkosten, so darauf laufen wolte, befunden, dass fast viele wolte darzu gehoren, und daher die hilfigen hende nicht wollen ausschlahen, dan sich gefallen lassen, dass die hausleute, gesessen in des Radts vier gohen, nach irer gelegen und vermügenheit auch ein weinich zu diesem gottesdienst thun mochten,

---

[1]) Salomon berichtet hierüber: „15. August hefft U. G. F. und here sine Legaten geschickt wegen Jostes, dat wy ohme scholden wedder insetten. Und is solkes gescheen dorch anstifften des Cantzlers Egelinges samt den Uthgewekenen. De affgesandte weren Marcus Keller, olde Cantzler, Jost Frese, Droste, und Licentiat Schiever. Ohme is averst ein afslechtig antwort gegeven, dat wy nicht konden tweerley lere in unser stadt gedulden."

wie inen dan solchs mandiret und auferlegt: Und aber die hern des thumbcapitels, als sie solchs erfaren, sich bald die fürsorge gemacht, dass ihre meiger, die sie hierunter haben mügen, disfals solten zu teur komen, oder je mer, dan inen wol gefellich, beschweret werden; so haben sie den 8. September mit den vier hern bürgermeistern hiraus zu dem ende geredt, dass die beleggung der leute in den 4 gohen zu fürhabendem einritte vorbleiben und eingestelt werden mochte, aus ursachen, dass es ein neues, und doch nicht viele beibringen konte; welchs aber der gebürnus und mit hofligkeit abgelehnet worden.

Nun hette man sich eines andern nicht vorsehen, dan es wurden die guten hern damit content gewesen sein und es dabei haben bleiben lassen, angesehen, dass inen hiedurch nichts oder je ein ser geringes abgangen. Als aber solchs nicht sein wollen, dan sie den 12. September wiederumb anstechen komen und von wegen alle der geistlichen von den dreien stiften, durch den licentiaten Withmers und Diricum Renner, an den Radt begeret, dass iren meigern von wegen der geringen zulage mit havern, heu, gensen und eiern, so die leute in den 4 gohen jegen unsers gnedigsten hern einritte thun solten, eine recognitio gegeben, dass solchs künftiglich in keine consequenz mochte gezogen werden: — ist inen solchs, als eine seltzam anmutunge, vor der hand rund abgeschlagen und bei der antwort, so die 4 bürgermeister den donnerstag zuvor hirauf dem thumbdechant, hern Melchior von der Lidt, und hern Jobst von Galen auf der glocken gegeben, lassen bewenden. Darüber sie coram notario et testibus protestiret; welche protestation man auf irem unwirde beruhen lassen und denselben notarium Drochtersen requiriret, dass er des Radts antwort zu angeregter meinunge wolte dabei setzen.

Folgendes, da man nun gemeint, alle dinge weren richtig und genugsam abgeredt, also dass man ein anders nicht erwartet, dan es würde der lengst urgirte und erhaltener einritt sampt der begerten huldigung darauf erfolgen; da haben erst den 21. Septembris, das ist gleich gewesen am tage Matthei Apostoli, s. f. g. herein geschicket derselbigen räthe und durch die dem Radte anzeigen und fürhalten lassen drei underschiedliche puncte, so s. f. g. begeret, dass sie

zuforderst richtig gemacht werden mochten: Als vor erst 1) dass man s. f. g. gestatten und gut sein lassen wolte, dass etzliche todtschleger und andere, so das leben vorwirket, mit s. f. g. unbefaret einkomen mochten, inmassen hievor mer geschehen und herbracht. Vors ander 2) dass auch die vorgriffene nova formula juramenti von dem Radte acceptiret und würklich prästiret werden mochte. Und dan letzlich und vors 3) dass sonderlich bei s. f. g. einritte die ceremonia mochte gehalten werden, dass derselbigen ein blosses schwert vorgefüret und sie also und dergestalt bis in deren hof, da sie wurden einkeren, introduciret werden mochte.

Und zu merer beglaubung und bescheinunge dessen, dass es vorhin also auch were practiciret und gehalten worden, wolten sie dessen einen extract aus bischof Johan Roden buche (als darauf viele zu hofe gehalten wirt) hiemit übergeben haben.

Welcher zuvorlesen angenomen, und daraus so viele befunden worden, dass er mit der fürstlichen räthe werbunge in effectu fast überein gestimbet, und daher denselben alhie von worten zu worten zu inseriren vor gut angesehen worden:

(Folgt hier ein Auszug aus: „Johannis Rode, archiepiscopi Bremensis, Chronicon seu Registrum bonorum et jurium ecclesiae Bremensis", enthaltend die Abschnitte: „de introductione Archiepiscopi", „bona feudalia" und „officia"; erstere beide abgedruckt in Staphorst, Hamb. Kirch.-Gesch. I. 401 ff., letzterer in Köhler: Von den Braunschw.-Lüneb. Erbämtern, p. 49.)

Hiebei und neben seint auch dasselbige mal von den fürstlichen räthen übergeben zwei unterschiedliche formulae juramenti, deren das eine der Radt vor sich und von wegen der gemeinde, das ander aber die vom adel oder ritterschaft würklich leisten und prästiren solten, diesen nachfolgenden inhalts:

Juramentum Bremensium.

„Ihr sollen geloben und schweren, von wegen eines erbarn Radts und ganzer gemeinheit dieser stadt Bremen, dass ihr und sie sampt und sonderlich gegenwertigem irem gnedigsten landsfürsten und hern, als einem Erzbischofe zu Bremen, itzo und hinfurtan wollen treue, hold, gehorsam und gewertig sein, i. f. g. und des Erzstifts Bremen bestes

wissen, und nach allem vermögen desselben argeste und schaden warnen und wenden, wie fromen leuten und underthanen wol anstehet und gebüret: Das schwert ihr, so war als euch Gott helfe und sein heiliges wort."

Juramentum der vom adel.

„Ich gelobe und schwere, dass ich dem hochwürdigsten, durchleuchtigen, hochgebornen fürsten und hern, hern Heinrichen, postulirten Erzbischofe zu Bremen, meinem gnedigsten hern, und dem Erzstifte Bremen getreue, gehorsam und gewertig sein, s. f. g. und gemeltes Erzstifts fromen und bestes wissen, werben und schaffen, i. f. g. und des Erzstifts schaden und arges, nach alle meinem vermögen, warnen und wenden, und mich in alle wege gegen dieselbe, wie einem getreuen und gehorsamen landsassen und underthanen gebüret, verhalten nnd erzeigen wil: Alles getreulich und ungeferlich." —

RESOLUTIO SENATUS.

Wie sich nun ein erbar Radt den oberzelten extract und die übergebene formulas vorlesen lassen, und daraus primo intuito, ohne langes hinterdenken, befunden, dass ihre und gemeiner stadt gelegenheit mit nichten sein wolte, so weinich in dem einen als dem andern punct zu gehelen und das weinigste darvon, der stadt zu merklichem und unwidderbringlichem schaden, schimpf und nachteil, zuvorwilligen und nachzugeben;

Als ist darauf den abgesandten fürstlichen räthen diese ohngeferliche antwort gegeben:

Dass sich nemblich ein erbar Radt nicht genugsam zuverwundern, dass s. f. g. solche sachen bei ihrer erb. w. suchen und muten dorften, so einsteils nicht bei ihrer macht und willen stunden, teils auch auf der unmüglichkeit vor sich selbst stehen und beruhen theten.

Als dass vorerst der Radt nachgeben und einwilligen solte, dass mit derselbigen, zu irem fürhabenden einritte, etzliche todtschleger und andere malefici und vorbannete personen solten und mochten unbefaret mit in die stadt komen und deren zugeniessen haben &c.: Were solchs ein werk, das mit nichten seine volge haben und vorhenget werden mochte;

In erwegung, dass es nicht alleine bis daher dieser orter

nicht in üblichem brauche gewesen, auch allen gemeinen beschriebenen geistlichen und weltlichen rechten diametro zugegen und zuwiedern were, so da austrücklich wolten und schreieten, dass man die maleficos bei leben nicht solte lassen, et quod Deo non possit litari vel offerri pinguior victima, quam reus nolens &c. Sondern und zuvorderst, dass auch solchs in iren beschworenen und hochbeteuerten statutis expresslich caviret und vorsehen, dass sie hierinnen zum leben keine gnade erzeigen, dan hirinnen pro cuiusque delicti modo et mensura ernstlich procediren und verfaren solten und müssten.

Wogegen sie dan nichts vorhinderte, was anderswo mochte gebreuchlich oder herbracht sein; dieweil sie hievon in iren memorialbüchern keine andere nachrichtung fänden, und mos et regio pillich allenthalben in acht zu nemen, juxta vulgatum: Si fueris Romae &c.

Was dan vors andre die neue vorgriffene formulam iuramenti belangte, were dieselbige auch einem erb. Radte, so weinich als der ganzen gemeinde, in keinem wege gelegen noch annemblich, in betrachtung, dass dergleichen jurament in illa forma von inen hiebevor zu keiner zeit geschehen, noch die geringste nachweisung davon fürhanden were. Sondern man hette hievor, aus des Radtes denkelbuche, s. f. g., wie es disfals vorhin und zu jüngst bei dem einritte weiland Erzbischoven Christoffers, herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk &c., hochloblicher gedechtnuss, mit der huldigung zugangen, einen extract zukomen lassen, nachfolgenden inhalts:

Extract aus des Radts denkelbuche.

„Min gnediger her leth seggen dorch Johan van Staffhorste, amtbtmanne thom Lankwedel, worumb s. f. g. hir gekamen were, mit verhalinge des aveschiedes, genamen sontages Priscae virginis, nageschreven, alse umme de huldiginge &c.“

„Darup sede de ersame her Meimern van Borken, borgermeister: In deme min gnediger her den van Bremen ohre rechte, freyheit, zede und wanheid bestediget, und se darby laten wil, so willen se s. f. g. gewonlike huldigung doin.“

„Hirup leth min gnediger her na berade seggen, he wille de van Bremen by ohren rechten, vriheiden, zeden und wanheiden gerne laten, de ock bestedigen und confirmiren.“

„Darup sede de borgermeister: Hir sint unses Rades kemener, her Hinrick Luchtemaker und Hinrick van Cleve; de scholen huldigen van wegen des Rades und der gantzen meinte."

„Hirup leth min gnediger her seggen alsus: Gy beiden kemeners, gy nemen jegenwardigen unsen g. hern und fürsten up, wo vorgeschreven [1]), vor juen rechten landeshern, und willen ohme vorbath truwe und holdt sin, sin beste wetten und sin argste keren, alse frome lude van rechte schuldig sin; und des tho einem tekene, so holdet jue hande up. Und also schach idt; averst se schworen nenen liffliken eidt."

Auf diese fürgeschriebene weise und maniere, ist es vorhin mit der huldigunge her und zugangen; auch vor hundert und mer jaren, als davon bei den historicis gute nachrichtunge fürhanden ist [2]).

Da nun s. f. g. gnediglich bedacht und gemeinet, auf dieselbige weise und masse die merberürte huldigung von einem erbaren Radte und ganzen gemeinte zu empfahen, hette es damit seine masse und were man darzu bereitwillig und erpotig. Wo aber nicht, als müsste es ein erbar Radt dahin auch gestellet sein lassen, und wisste sich darüber mit andern formulen juramenti insoliti nicht vorstricken noch vorbinden zulassen.

Was aber vors dritte und letzte, die vortragung oder fürung eines blossen schwerts betriefe, so s. f. g. in solchem einritte, in signum supremae eminentiae, also wiederforen mochte &c., were solchs nicht alleine ein neues und unerhortes, sondern auch ein sollich werk, dass sie ungerne wolten, dass es ihre bürger sehen und erfaren solten. Syntemal es insunderheit bei unberichten und unerfarenen leuten die gedanken erwecken und machen konte, als wolte

---

[1]) Hiebei, von einer späteren Hand, die folgende Randbemerkung: NB. in dem Original stehet also: „wie vorg." Derhalben so wolte ichs dafür halten, es müsse gelesen werden „wie vorgemeldet" und nicht „wie vorgeschrieben", und dass es also diesen verstandt habe, dass dadurch die volgende worte, da man den erzbischof vor einen rechten landeshern erkennet, restringiret werden, nemlich: wie vorgemeldet, salvis antiquis juribus, libertatibus &c.

[2]) Hiebei am Rande: Vid. Alb. Krantz in suo Metropoli Ecclesiast. lib. 10 cap. 2.

man sich bei solchem imperio einer sonderlichen severitet gebrauchen, und die subditos mer cum virga ferrea, dan clementia et humanitate, regiren und unterhalten. Daraus allerhand ungelegen und ungewogenheit leichtlich entstehen und folgen konte, so auch s. f. g. selbst beschwerlich fürfallen mochte.

Ohne dass sich die grössesten potentaten und heubter der christenheit, als kayser und konige, bei iren stattlichen einzügen (wie das von vielen guten leuten geschen worden), auch zujüngst noch der Erzbischof zu Magdeburgk, so doch Primus Germaniae ist, einer solchen ceremonien und unerhorten geprenges nicht gebraucht haben.

Dem allen nach dan ein erbar Radt so weinich in den einen, als den andern von diesen fürgeschlagenen dreien puncten, aus angeregten und mer erheblichen ursachen, weiss zu gehelen und zuvorwilligen, solte auch der begerte einritt vor sich gehen oder nicht; welchs sie dahin und der zeit oder besseren gelegenheit müssten befolen sein lassen.

Solche antwort haben die fürstlichen räthe, ob sie inen wol etwas unvorsehnlich fürgefallen, dannoch ad referendum angenomen.

Und ob man wol demnach inter spem et metum gesessen und auf dem ungewissen gelassen, ob der liebe einritt noch vor sich oder genzlich zurücke gehen wolte, dieweil sich diese dinge nur drei tage zuvor zugetragen, et alias omnia fuere parata;

So haben doch i. f. g. den 24. September, das ist den tag zuvor, ehe dan der einritt geschehen, derselbigen radt, licentiat Christof Schiffer, anhero abgefertigt, so sich gegen einem erbaren Radte erkleret: dass i. f. g. zufrieden weren, dass es der negst geworbenen puncte halben bei vorigem abschiede mochte gelassen werden; doch, dass solchs i. f. g. successoren unvorfenklich sein solte &c. Welchs man auf ihm selbst bleiben und dahin gestellet sein lassen.

Darauf ist nun der lange gewünschete einritte, in dem namen des almechtigen Gottes, den folgenden sontag, 25. Septembris, entlich erfolget, und ist damit also zugegangen:

Vor erst haben s. f. g. vorschrieben derselbigen ganze ritterschaft, gesessen im Erzstifte Bremen, zu dero meinung, dass sie den

sontag vor Michaelis bei s. f. g. an einem bestimpten orte, ein jeder nach seiner sate [1]) mit guten raisigen knechten und pferden, auch guter rüstunge, und sunderlich die vom adel in iren sammitten mutzen, gewisslich erscheinen und ankomen, und dan ferner mit s. f. g., derselbigen zu undertenigen ehren, solten und wolten mit gen Bremen ziehen und also derselbigen einzug mit irer gegenwart helfen zieren und ehren &c. Wie dan geschehen und die von der ritterschaft darinnen sich gehorsamlich erzeigt und verhalten.

In gleicher meinung ist auch die ritterschaft aus den beiden s. f. g. stiften Osnabruck und Paderborn [2]) auch vorschrieben worden, gegen die ermelte zeit s. f. g. unter augen zu komen und die herliche introductionem helfen zu sterken. Welche dan beiderseits in stattlicher und ansehnlicher gestalt, mit knechten und rossen, auch vor sich selbst wol gebutzet und stafieret, ziemlich stark den sonnabend zuvor in die stadt Bremen angekomen, und sich daselbst bis auf den andern tag umb den mittag verhalten haben.

Hernacher aber, da sich des Radts verordnete, ohngefer mit dreissig raisigen pferden, umb eilf uhr aufgemacht, sich auch gestracks angethan und des Radts abgesandten zugleich gefolgt; doch sich auf eine seit alleine gehalten und s. f. g. zukunft erwartet.

Ob nun wol verabschiedet gewesen, s. f. g. bis zu dem dorfe, zur Borch geheissen, unter augen zu ziehende und daselbst s. f. g. gratulando zu empfahen; so haben doch dieselbige, über zuvorsicht, etwas geeilet, und also nicht alleine die Borch schon vorüber, dan auch fast bis an dorf Grammecke verrucket gewesen. Derhalben man dan daselbst auf der grünen wiesen, einem wolgelegenen platze, subsistiren und s. f. g. ankunft erwarten müssen.

---

[1]) Sate: Satzung; in diesem Falle die Musterrolle der Rossdienstpflichtigen Landsassen. Nach der Sate v. 1583 (abgedr. in Cassel's Bremensien, II. 694) hatte die bremische Ritterschaft 214 Pferde zu stellen; darunter die von Zesterfleth 5, von Düringen 4, die Schulten 9, die von der Lith 6, die Marschalcke 6, die von Wersebe 8, die von der Hude 10, alle Clüver 16, die von der Deken 6, u. s. w.

[2]) Bischof zu Osnabrück war Heinrich 1574, zu Paderborn 1577 geworden.

Als dan nun dieselbige mit dem ganzen comitatu so nahe herbei komen, dass sie wol zu erkennen gewesen, seint des Radts abgesandten s. f. g. almehlich unter augen geritten, und da sie so nahe komen, von ihren pferden abgestiegen und s. f. g. mit erzeigung gebürlicher reverenz, durch der stadt Syndicum, zu nachfolgender meinung undertheniglich ansprechen und empfahen lassen:

„Hochwürdigster in Gott, durchleuchtiger und hochgeborner fürst, gnedigster her; dass e. f. g. auf die hievor mit unsern obersten und eltisten, einem erbarn und wolweisen Radte der stadt Bremen, gepflogene handlunge und darauf erfolgte vorgleichung, dessen gnedigsten willens, gemütes und fürhabens, nach dem exempel und fürgange irer loblichen antecessoren und vorfaren, auch altem wolhergebrachten gebrauche, iren fürstlichen einritt in die stadt Bremen zu thunde und darauf folgendes gewontlicher huldigung und treue mit gnaden zu erwarten;“

„Dessen seint unsere obern und eltisten und derselbigen ganze gemeinde von herzen und zum hogsten erfreuet und tragen darnach ein sonderlichs wolmeintlichs und ganz vortreulichs begirden und verlangen.“

„Und haben demnach, zu underthenigster anzeige und vorgewissunge desselbigen, sich wolmeintlich gefallen lassen, e. f. g. zu underthenigsten ehren unsere weinige und geringe personen, pro debita apprecatione aller glückseligen wolfart, underthenigst unter augen zu schicken und abzufertigen; der hoffentlichen und genzlichen zuvorsicht, e. f. g. geruhen gnedigst, solchs anders nicht dan zu gnedigstem willen zuvormerken und aufzunemen.“

„Gratuliren und wünschen demnach e. f. g., in namen obvormelter unserer obern und eltisten, so wol auch vor uns und von wegen der ganzen stadt Bremen, von grund des herzen underthenigst, dass solcher e. f. g. fürhabender einritt und alle folgende actus, zuforderst zu den ehren des almechtigen gütigen Gottes, zu vortsetzung seines heilwertigen und alleine seligmachenden worts, dan auch zu e. f. g. immerda werendem ewigen lobe und rume, entlich zu dieses e. f. g. Erzstifts und alle derselbigen gliedern, verwandten und supposten bestendiger wolfart, increment und zuname, allenthalben glückselig und heilsamblich wol gedeien, geraten und laufen müge.“

„Und obwol bei dieser e. f. g. glückseligen ankunft mergedachten unsern obern und eltisten, also auch der ganzen gemeinde, liebers und genehmers nicht mochte widerfaren, als dass sie e. f. g. der gebürnus nach mit aller underthenigen und schuldigen ehrerpietlichkeit dermassen mochten empfahen, fürkomen, tractiren und halten, dass e. f. g. darab zu empfinden einen besondern gnedigsten willen und wolgefallen, wie sie dan erpotig, dies fals an irer müglichkeit nichts ersitzen zu lassen:"

„So wollen sie dannoch zu e. f. g. sich underthenigst vorsehen und getrosten, dasselbige auch hiemit underthenigst gesucht und gepeten haben: da ihr bei dem allem, wie dan bei der ganzen weiten welt nichts volnkomenes, einiger defect ein und fürfallen würde, dass e. f. g. vielermelte unsere obern und eltisten hirinnen gnedigst nicht vordenken, dan mit demjenigen, was die zeit und gelegenheit geben wird, gnedigst vor gut nemen; auch in dem mer den underthenigen wolgeneigten willen, als das geringe werk an ihm selbst, gnedigst wollen in acht haben und bei dem allen mergedachter unserer obern und eltisten, also auch unser und gemeiner stadt Bremen, gnedigster fürst und her sein und bleiben." —

Als nun die haveleute gesehen, dass die gesandten des Radts s. f. g. also im felde angeredt, seint sie alle samptlich, so wol die frembden als die einheimischen, zu samende gerücket und umb s. f. g. einen weiten krais oder rink gemacht; also dass jederman leichtlich konnen sehen und hören, was daselbst geredt und gehandelt worden.

Und hat demnach auf die jetz beschehene gratulation s. f. g. canzler, Dr. Gedeon Eggelingk, aus empfangenem befeliche, diese ohngeferliche antwort gethan:

Es hetten s. f. g. gnedigst angehoret und vernomen, welcher gestalt ein erbar Radt der stadt Bremen s. f. g. des orts mit freuden undertheniglich empfangen lassen und darzu ihre stattliche gesandten abgefertigt, auch sich darneben zu aller schuldigen wilferigkeit undertheniglich erkleret und erpoten, — — —

Es würde, scheint uns, das ästhetische Gefühl des Lesers verletzen, wenn nicht dem, wie ersichtlich, mitten in der Handlung abbrechenden Bericht des Syndicus Widekindt die nothwendige Ergänzung einer Schilderung auch des weiteren Verlaufs der erst nach jahrelangen Verhandlungen zu Stande gekommenen Solennität hinzugefügt würde. Die hierüber uns bewahrt gebliebenen, bis jetzt noch ungedruckten, Aufzeichnungen anderer Zeitgenossen enthalten ausserdem so werthvolle Beiträge zur Culturgeschichte Bremens, dass schon aus diesem Grunde sich deren Veröffentlichung im Anschluss an die Widekindt'sshe Denkschrift empfiehlt.

Wir lassen demgemäss die beiden stadtbremischen Quellen: die oft benutzte Darstellung Renner's in seiner Bremischen Chronik und das bezügliche Notat des Rathsherrn Salomon zum Jahre 1580, hier vollständig folgen. Letzteres umsomehr, als es mit wenig Worten das ihm von seinem Standpunct beachtenswerth Erschienene zusammenfasst und die nüchterne Stimmung, in welcher der Rath die höfische Herrlichkeit an sich vorüberrauschen liess, erkennen lässt. — Daneben hat sich in der kürzlich erworbenen Thiermann'schen Sammlung noch eine stiftbremische Quelle vorgefunden [1], durch welche Renner's Bericht in erwünschter Weise vervollständigt, an einigen Stellen auch berichtigt wird. Dieselbe wird daher mit diesem Berichte zu verschmelzen sein, am einfachsten und zweckmässigsten durch Beifügung geeigneter Auszüge als Noten zum Renner'schen Text. —

[1]) Abschrift eines Manuscripts, angeblich aus dem 17. Jahrhundert, betitelt: „Beschreibung des Einritts Erzbischof Heinrich's in die Stadt Bremen und der ihm geleisteten Huldigung, nebst dem was vorher und kurz hernach vorgefallen.“ — Fundort und Sonstiges über den Ursprung des Originals findet sich nicht bemerkt; doch steht zu vermuthen, dass dasselbe unter hiesigen Papieren des Domcapitels befindlich gewesen, und lässt sich ebenso aus dem Inhalte der Schrift auf einen dem Domcapitel verwandten Verfasser schliessen. Eine Vergleichung mit den stadtbremischen Quellen stellt es ausser Zweifel, dass diese stiftbremische Beschreibung, ob auch der Sprache nach von jüngerem Datum, doch materiell so gut wie jene auf den Berichten zuverlässiger Augenzeugen beruht.

Auszug aus Renner's Chronik.

Wo Bischop Hinrich to Bremen ingereden is.

Nachdem de Bischop mit dem Rade to Bremen einig geworden, up wat tid und wo stark he wolde to Bremen inriden, umme sick huldigen to laten, heft sich de Radt darto gefatet mit aller notorft [1]); ok wort Rolandt upt nie wedder vorguldet und angestreken, de Dom und unser lewen frouwen Kerken gewittet, up allen Crutzstraten worden grote Pale in de Erden gegraven, so mit keden in tid des inridens vorschlaten wurden, und was de intog geordnet up den Sondag vor Michaelis, den 25. Septembris.

---

[1]) Vergl. hiezu das Rhederbuch und, was namentlich die feineren Erfordernisse der Küche betrifft, die Briefschaften des Archivs. Wegen Wildpret wurden mit Erfolg die benachbarten Herren begrüsst: Graf Anton von Delmenhorst, Graf Friedrich zu Diepholz, der Bischof Eberhard zu Verden; Repphühner lieferte Junker Siegfried von Schwanewede. Mit Lächsen, Hechten &c. konnte das Fischeramt dienen, und ausserdem musste dasselbe den Stadtgraben ausfischen; aber Karpfen erbat man sich aus den Teichen des Stifts Möllenbeck. Desgleichen wandte man sich an den Rath zu Buxtehude wegen einiger Schwäne, die daselbst dem Vernehmen nach wohl zu bekommen seien. — Schliesslich wurde noch Graf Etzard von Ostfriesland wegen eines „musterlichen ansehnlichen" Pferdes, als des üblichen Geschenks für den Erzbischof, angegangen; derselbe hatte zwar ein solches augenblicklich nicht zu bieten, sandte dagegen aus nachbarlicher Freundschaft ein „junges braunes und thätiges" Pferd, welches denn auch mit Dank acceptirt wurde, nur freilich für den fraglichen Zweck nicht benutzt werden konnte.

Im Augusto verordende de Rath veer Radtluide, deren gingen twe in unser leven frouwen und Sunte Martens karspel umbher, alse Berent Kolssenberch und Hinrich Schwechhusen, und in S. Anscharies und S. Steffens karspele Carsten Rengestorp und Luder Losekanne, und leten Borgers by Borgers beschriven, wat ein ider vor gewehre hedde: in den kleinesten beiden karspelen, alse unser leven Frouwen und S. Martens, wurden befunden 52 Rott husssittender borgers, ungeferlich 867 Mann, ane sohns, knechte, ane geistliche luide, ane schuldeners (Schuldiener), herndeners und kosters &c., averst de beiden groten karspels weren vele sterker [1]).

Den 19. Septembris worden de borgers gemunstert, S. Steffens ferndel up dem walle by dem Abbendore, S. Scharies karspel up dem walle vor dem Herdendore, unser leven Frouwen karspel vor dem Osterndore und S. Martens ferndel aver de brugge up der Bruth.

Den 21. Septembris helden de schutten munstering.

Den 22. Septemb. quemen de van Nienkerken [2]) gerustet in de Stadt, by 50 Mann stark, wurden by de borgers vorlecht.

Den 23. Septemb. quemen de van Lee, 109 Hakenschutten

---

[1]) Bei diesem statisischen Anlauf Renner's sei an eine Meldung desselben zum Jahre 1563 erinnert, aus welcher erhellt, dass Bremen's Bevölkerung damals auf 16,000 Seelen geschätzt wurde. Es ist die Aeusserung der bremischen Abgesandten auf dem Commissionstage zu Goslar in der Streitsache mit den Ausgewichenen: Man möge ferner nicht in sie dringen; sie seien der Zuversicht, kaiserliche Majestät werde sich die 15 oder 16,000 Menschen in der Stadt ebenso anbefohlen sein lassen, wie die 50 oder 100 Ausgewichenen.

[2]) Zum Stadtgebiet gehörte damals ausser den vier Gohen noch Weserabwärts das Amt Blumenthal mit dem Gericht Neuenkirchen; desgleichen weiter unterhalb der Flecken Lehe mit dem Aussendeichslande, wo jetzt Bremerhaven liegt, und weiter landeinwärts das bis zur Grenze des damals lauenburgischen Landes Hadeln sich erstreckende Amt Bederkesa. Wenn zur Verstärkung der städtischen Bürgerwehr auch die Neuenkirchener und die allezeit wehrhaften Leher herbeigezogen wurden, so erhellt aus dieser Massregel die Tendenz des Raths, dem allgemeinen Aufgebot des Erzbischofs gegenüber sein Näherrecht bezüglich jener ihm in erster Linie dienstbaren Landstriche zur Geltung zu bringen. Die Verstärkung selbst war übrigens sicher aus mehr als einem Grunde geboten. Ob und wieweit hiefür, in Anbetracht des Einritts sovieler Bewaffneter, auch die Mahnung an die erst vor wenig Jahren am

und 114 mit langer gewehre, worden ock vorlecht; dessulven dages worden de borgers tom andern male gemunstert.

Den 25. Septembris geschah de intoch, do worden de borgers also geordnet:

Aver S. Steffens ferndel weren Hovetluide, her Hinrick Salomon und Carsten Rengestorp Ratmans, und Fenriche Hinrick Lavas und Borcherd Schwerman.

Aver S. Anscharies karspel, Hovetmann Schweder Schulte, und Fenrich Johan Groning genomet Hanibal.

To unser leven Frouwen Arnt Lavas, fenrich Alexander Bicker.

To S. Marten Gerd Wessels, fenrich Arnt Ballehr.

Aver de schutten Herman Schomaker schotthere, fenrich Hans Nelcken ein bundtfueder (Buntfutterer, d. i. Kürschner).

De borgers van S. Steffen und S. Anscharies stunden van S. Schariesdore an up beiden siden der straten wol gerustet bet an de Hakenstraten; darna was de enge korte strate by dem Hurleberge [1]) leddig. Darna, vam Markede an beth up de Heyde (die jetzige Domsheide) an Cluvers hoff, dar de Bischop intog, stunden de van leven Frouwen und S. Martens karspel, und up dem Markede binnen der Kuitelbank (Fleischbank) stunden de schutten in ohrer schlachtordning alle wol gerustet; dar was ein groth folk by einander; und de van Lee und Nienkerken weren under de borgers ingemenget.

Heerdenthore angebrachte Spruch: „Bremen was gedechtig: lat nich mer in, du syst öhrer mechtig“ mitwirkend gewesen, muss dahin gestellt bleiben; gewiss indessen ist, dass man im Volke auch bei jenem Anlass noch mit solchen Sorgen sich getragen hat. Beleg hiefür ein Schreiben des Raths zu Brakel im Paderborn'schen (der Heimath des durch Grimm's Märchen auf die Nachwelt gebrachten „Mäken van Brakel“) vom 15. November 1580, in welchem der Rath zu Bremen um ein — demnächst auch ertheiltes — Zeugniss zu Gunsten dortiger Bürger ersucht wird, dass sie nicht, wie ihnen schuld gegeben werde, an den Rath zu Bremen geschrieben hätten: er möge sich wohl vorsehen und den Erzbischof nicht mit mehr Mannschaft einreiten lassen, als er nöthigenfalls zum Widerstande gegen denselben sich stark genug zu sein vermeine.

[1]) Das „Hurrelberg“ genannte Stadtgefängniss, von welchem ein gleichnamiger Ableger noch heute hinter dem Osterthorswalle besteht, nahm damals diese Stelle an der Ecke der Hakenstrasse ein.

Als de Bischop dorch de Borch quam to Osselekshusen (Oslebshausen), bejegneten em dar de vam Adel in den Ampten Langwedel und Tedinghusen, item de uthgesandten des Domcapittels, und ock de Greve van der Lippe mit dem Osenbruggischen und Paderbornischen Adel. Uth dem Rade quemen em dar ock under ogen her Erich Hoiers und Carsten Steding, borgermesters und Dr. Christof Widekind Syndicus, mit der Stadt Haveluiden wol gerust, so ohne dar entfingen.

De Bischop was sterck ungeferlich 500 Perde, darmit was Hinrich Rantzow, Koningliker Denischer Statholder im Lande to Holsten, und Josias van Qualen Amptman tor Steinborch by Itzeho.

Alse he nu vor de Stadt quam, wort alle grof geschutte um de stadt afgeschaten, und de slange up S. Anscharies torne. — Des Bischops vordraf was 132 perde, mit 3 trumetern, weren alle in siden, sammit, fedderbuschen und sust wol uthgeputzet.

Darup folgede de Bischop, hadde by sich lopen ein hupen dravanten, tom dele Worsters, tom dele andere sine undersaten, und hofdeners, in roth und witt gekleidet, hadde 6 trometers vor sik.

De natoch was in schwartem harnische wol gerustet, mit statliken hingsten.

Alle klocken im Dome worden gelutt, und als he up de Heide quam, stunden dar de Geistlichen in oren langen kledern, de se sunderlick darto maken laten, und entfingen ohne; also tog he vor sinen hoff, was namiddage twischen 4 und 5 uhren.

Als he afsteeg, krech Segebade Marschalk sinen lifhengst, na oldem gebruke.

De Rahd sande ohme dissen avent 2 last behr, roth und witt, 2 vate win, 4 vette ossen, 20 schape, 2 lasse und vele havern [1]).

Den 26. Septembris to 8 uren quam he in den Dohm, reth beth vor de doer und stech dar af, vor em ginck de Ridderschop 3 im

---

[1]) Wie Widekindt und Renner das zum Empfang bereite Aufgebot der Stadt, so lässt der Stiftsbericht besonders glänzend den Erzbischof und dessen Gefolge hervortreten. Die auf den Einritt bezüglichen Stellen dieses Berichts verdienen daher eine vollständige Wiedergabe:

„Nach dieser Vereinigung ist zu dem Einritt und Huldigung bestimbt worden der Sonntag vor Michaelis, der 25. September obgemelt; dazu hat

der Erzbischoff beschrieben die gantze bremische Landtschaft, einen jeden nach seiner sate mit seiner rüstung, und hat sich die Landtschaft mit S. Fürstl. G. vereinigt zu erscheinen den obgemeldten Sonntag zeitlich umb neun Uhr, zwischen der Borg und dem Dorff Grambke, im Felde, wie dan auch geschehen, und ist den Sonnabend die Nacht zuvor S. f. g. mit ihrem Hoffgesinde gelegen zu Osterholz im Closter, die andern Landsassen seind uff ihre Kosten gelegen zu Scharmbke und der Ohrter herumb; der Mehrentheil der Bremischen Junkern und Landtsassen haben sich uff ansuchen und begehren des Erzbischoffs in schwartze sammitten leibrocke gekleidet und mit gulden ketten wohl geziert gehabt; ein jeder hat hinter sich reiten gehabt einen Jungen, mit einem schwartzgefaltenen rocke, mit sammit besetzt, einem silbernen dolch, einem sturmhudt mit sammit überzogen uud einer weissen und rothen feder geputzet, item einer oder mehr guldenen ketten behengt, und hat ein jeder seinem Junker nachgeführt ein federspiess mit weissen und rothen frensen und topffen, oder eine lange pirschbüchse. Des Erzbischoffen Hoffjunkere haben sich auff diese manier auch fast gekleidet gehabt, das übrige S. f. g., der Junker und Landtsassen gesinde haben ihre rüstung geführet.“

„Der Erzbischoff selbst hat einen lichtbraunen gaul geritten, wie dan S. f. g. eigene gäule derselben farben alle, deren in die 40 und uffs herrlichste geputzet gewesen, auch einen schwartzen sammitten leibrock mit gulden posement besetzet, geführet, item einen schwartzen sammitten hudt, mit einem guldenen krantze, rothen und weissen federn geschmückt. Hinter S. f. g. seindt hergeritten sechs Edelknaben uff lichtbraunen gäulen, uffs schönste mit sammitten röcken, bestickten sturmhauben, guldenen ketten und silbern dolcken gezieret. Im felde bey Ochselshausen sein etzliche Ossnabruggische und Paterbornische Landtsassen, uffs schönste uff oberzehlte weise gezieret, S. f. g. unter augen gekommen, ohngefehrlich mit 100 Pferden stark.“

„Imgleichen haben I. f. g. bey sich gehabt aus dem Lande zu Holstein Henrich Rantzowen, der Königl. Maytt zu Dennemark Statthalter und Bremischen Landtsassen von wegen des Gutts Wellingbuttel, Josiassen von Qualen, Amptman uff der Steinborch, Pawel und Friedrich Rantzowen, und sein S. f. g. mit allen reisigen im anzuge ohngefehrlich sterck gewesen 600 pferde; es sein drey persohnen in einem glidt geritten, vohrnenan ist die bremische Ritterschaft gezogen.“

„Im ersten glied ist geritten in der mitte, des Stiffts Marschalck, Segebade Marschalck, uff der rechten seiten Jost Behre, Landdroste, uff der linken seiten Ortgys von Werssabe, Droste zu Thedinghaussen und Langwedell; vor ihnen her seindt geritten 3 Trommeter mit anhangenden fahnen an ihren drommeten, darin die Ertz- und bischoffl. wapen.“

„Hinder dehnen von der bremischen, sein die Ossnabruggische und Paderbornische Ritterschaft geritten, mit etzlichen S. f. g. Hoffjunkern; kurtz vor dem Ertzbischoffe seindt geritten in einem glied: Graff Philips von der Lippe und herr zu Pirmond &c., Henrich Rantzow, der Königl. wurd zu Dennemark stathalter, und herr Peter Ernst freyher zu Krüchingen. Ueber

denselben sein geritten: Georg Marschalck von wegen der unmündigen vom Schönebeke, als des Stiffts Cämmerlingk, und Henrich Bretmer, Hoff-Cämmerlingk. Darnach ist die Heerpauke gefolgt und 6 drommeter mit dem fürstl. Ertz- und Stifftswapen."

„Darauff ist der Ertzbischoff allein gefolget, mit 6 Edelknaben, so hinter S. f. g. geritten, und seindt bei S. f. g. hergelauffen 50 Drabanten, in weiss undt roth gekleidet, ein jeder mit einem schwartzen sammitten baret, mit weissen und rothen federn geschmückt. Item 4 Lackeyen in weissen dammasch mit rothem sammit verbremet. Hinter denselben seint im ersten glied gefolget mit ihren geputzten Jungen S. f. g. vornehme Bremische Räthe, Dettleff Schulte, Greve im Alten Lande, Dr. Gedeon Egelingh, Cantzler, und Marx Celler, alter gewesener Cantzler. Im andern glied seind geritten mit ihren Jungen die Paderbornischen Räthe, darunter Junker Johan Edler Herr zu Bühren, Paderbornischer Stadthalter, gewesen. Im dritten die Ossnabrüggische Räthe mit ihren Jungen. Nach denselben seint geritten die Abgesandte der Herrn des Domcapittels, Herr Ulrich Cluver und herr Dietrich von Gahlen. Item darnach die Abgesandten des Raths, Dr. Erich Hoyer und herr Carsten Stedingh, Burgermeistere, und Dr. Christoph Wydekindt, Syndicus der Stadt Bremen, welche S. f. g. im velde zwischen Gröplingk und Ochselshausen unter augen geritten und zu dem Einritt gratuliert haben."

„Nach diesen sein die Osterstadische Junkere und alle andern S. f. g. und der Junkern knechte in ihrer rüstung ordentlich gefolget, und zwischen 3 und 4 Uhren in Bremen geritten; do hatt man trefflich von den Wallen S. f. g. zu Ehren geschossen; die Bürgerschafft ist uff den Wallen und Gassen, da der reyssige zugk hergezogen, alle in ihrer rüstung gestanden. Im Dohm hatt man alle die Glocken geleutet, die Clerisey und Geistlichkeit im Dohme, und aus den andern beiden Collegiatkirchen S. Stephani und S. Anscharii, seint uff der Heide in langen rocken in der ordnung gestanden und des Ertzbischoffs ankunft erwahrtet."

„Wie I. f. g. vor Herrn Ulrich Cluvers hoff gekommen, darinnen S. f. g. ihre herberge gehabt, seindt sie vom Pferde gestiegen, welches des Stiffts Mahrschalck anstundt hat angenommen und wegführen lassen."

Folgt nun Bericht über die Bewillkommnung des Erzbischofs durch das Domcapitel und wie derselbe den Rest des Tages in seiner Herberge zugebracht, auch Abends in dem grossen Saal, „so mit Tapetzereien stattlich geschmücket gewesen" mit den Herren und Junkern seiner Umgebung getafelt habe. Erwähnung sowohl der Geschenke des Raths, als der vom Domcapitel, den beiden andern Capiteln und den Vicarien im alten und neuen Schlafhause des Doms, ihm dargebrachten gleichartigen Gaben. Des von benachbarten Fürsten, Grafen und Herrn verehrten Wildprets sei so viel gewesen, dass ein Theil davon nach des Erzbischofs Abzug auf das Haus Vörde habe geschickt werden müssen. Schliesslich Erwähnung der beiden, im Hofe der fürstlichen Herberge und in Herrn Jost von Galen's Hof am Domshofe hergerichtet gewesenen Küchen, daraus allen mit Eingerittenen frei Essen und Trinken verabreicht worden; wie auch genugsam Futter für die Pferde vorhanden gewesen sei, deren laut Reuterzettel 735 befunden worden.

gelede, darna de Vicarien und vor em de Canoniken uth allen 4 Stifften. Darna ginck de Bischop allein in einem langen swarten sammitten rocke, mit zabeln (Zobel) gefodert; dem folgeden etliche Jungens vom Adel, in brun sammit gekledet, mit golden snoeren belecht; wo uthgeputzet; darna gingen de deners.

De Ridderschop, Geistlichen und Bischop gingen stracks upt Chor, midler tid up den Orgeln geslagen, und up dem Wester Chore figureret, dan de Bischop hadde sine Cantores hir mede.

Als nu de predige scholde angefangen werden, so sin Hofprediger Magister Matheus Ratingius dede, quam de Bischop mit der Ridderschop wedder vam Chore in den Dohm, dar was em ein Stohl toberedet under dem lector, mit einem sammitten stucke behangen, dar stund he de predige aver.

Darna huldigede öhme dat Capittel up dem Chore; de Ridderschop averst wolde em nicht sweren, heelden sich lange up, doch gingen se entlich ock inn. [1])

Darnegest to 12 uhren reth he na dem Rathuse, dar stunden de trometers und heerpuckel (Heerpauken) vor der treppen, up unser leven frouwen kerckhave. Also ginck he upt Rathus, dar huldigeden em de beiden Kemeners van wegen des Rades und der Borgerschop. [2])

---

[1]) Ueber das im Dom, als der erzbischöflichen Cathedrale, Vorgekommene verbreitet sich der angeführte Bericht mit grosser Ausführlichkeit. Wir können das Detail, als nicht zu unserm Zweck gehörig — denn Rath und Bürgerschaft zu Bremen waren bei jenen Vorgängen unbetheiligt — mit Stillschweigen übergehen. Nur soviel sei bemerkt, dass das Domcapitel **nicht** zu huldigen hatte, vielmehr nur durch dasselbe die feierliche Inthronisation des Erzbischofs im Dom erfolgte. Vorher hatte dieser seinerseits im Capitelhause, die Glocke genannt, dem Domcapitel einen leiblichen Eid schwören, daneben auch durch 12 adliche Personen sich verbürgen müssen wegen Haltung der eingegangenen Capitulation und dann dagegen erst die volle Administration des Erzstifts übertragen erhalten. Die Verhandlungen mit der Ritterschaft fanden im Alten Schlafhause, „da man hat pflegen das Hofgerichte zu halten", statt; über ihre Zögerungen wurde der Erzbischof ungeduldig und stand schon im Begriff, ohne sie nach dem Rathhause aufzubrechen, als sie sich zu guter letzt noch fügte.

[2]) Zu besserer Veranschaulichung des Hergangs wird hier gestattet sein, der nämlichen Quelle noch weitere Einzelheiten zu entnehmen. Vom

Rathe an der Thüre empfangen, wurde der Erzbischof oben an die Fensterseite nach dem Dome zu geführt, „daselbst ist von schwartzer Seide ein Himmel auffgeschlagen gewesen, darunter ein schwartzer sammitter Stuel gestanden, daruff hat sich der Erzbischoff gesetzet". Ihm zur Seite auf den Bänken rechts der Graf von der Lippe, der Freiherr von Krüchingen, Henrich Rantzau, Josias von Qualen, Schöneberg Spiegel, Franz Kanne, sammt Anderen mehr von Adel. Links setzten sich der Domdechant und der Senior des Capitels, und standen dann an derselben Seite nach den Fenstern zu Bürgermeister und Rath mit den beiden Syndikern, Widekindt und Zernemann. In der Mitte, dem Erzbischof gegenüber, stellten sich die Ritterschaft und die fürstlichen Räthe. — Von diesen trat dann der Canzler Eggeling neben den Erzbischof und eröffnete, dem Rathe zugewandt, den Act mit einer Ansprache, zunächst der Verhandlungen gedenkend, die über den Eintritt und das nunmehr Vorzunehmende gepflogen worden seien. Nachdem nun darauf hin S. f. g. gestern ihren Einritt in die Stadt gehalten hätten, seien sie jetzt da, von dem Rath und gemeiner Bürgerschaft die gebührliche Huldigung nach altem Gebrauch zu nehmen. Und da auch aus des Raths Denkelbuch befunden worden, wie solches das letztemal bei Zeiten Erzbischof Christoffers geschehen, wollten S. f. g. begehrt haben, dass die beiden Kämmerer hervorträten und die Huldigung im Namen des Raths wirklich leisteten. — Hierauf Erwiederung Widekindts, nach vorausgeschickten Curialien: der Rath sei hiezu bereit, wolle aber zuvor um die ihm zugesagte Confirmation seiner Privilegien, alten Statuten und Gewohnheiten gebeten haben. Dem entgegen aus Befehl des Erzbischofs weitere Vermeldung des Kanzlers: S. f. g. wollten durch gegenwärtigen Actum der Stadt ihre von Alters her gehabten Privilegia, statuta und Gewohnheiten bestätigt haben, wie denn dieselben solche Confirmation bereits in Schriften hätten verfertigen und versiegeln lassen, und wenn die Huldigung geschehen, sollte dieselbe dem Rath sofort zugestellt werden. „Dieses gnedigsten Erbietens" heisst es wörtlich weiter: „hat sich der Rath unterthänigst bedanket und daruff die beiden Cämmerer, Herrn Hinrich Salomon und Herrn Dieterich von Rheden, die Huldigung zu leisten fürgestellet; diese beiden Cämmerers, nachdem sie für den Herrn Erzbischof zu treten gefordert, ist durch I. f. g. Cantzler ihnen die Huldigung nach altem gebrauch zu leisten fürgehalten worden, mit nachfolgenden Worten: Ihr beyden Cämmerer, ihr nehmet von wegen E. Ehrb. Raths allhie gegenwärtig und der gantzen gemeinheit der Stadt Bremen gegenwärtigen unsern Fürsten und Herrn auff für Euren rechten Landesherrn, und ihr wollet und sollet hinforthan S. f. g. treu und hold sein, derselben bestes wissen und argeste wenden, wie fromme leute von rechtswegen schuldig seint, und des zu einem Zeichen, so halte ein jeder unter Euch eine Hand auf. — Nach fürgehaltener dieser meinung hat ein jeder dieser beyden Cämmerer seine rechte Hand uffgehalten und im namen wie vorgedacht gehuldiget. Daruff ist durch den Cantzler dem Rathe die schriftliche versiegelte Confirmatio fürgestellet." — Nachdem hiernächst im Stiftsberichte, beiläufig und memoriae causa, noch der erhobenen, aber zurückgewiesenen Ansprüche wegen Leistung eines Eides durch zwei Bürgermeister, wegen des Gnadenrechts über durch den

Dar wort geschencket klarete und win, gron engefar (Ingwer) und ander confect umbgedragen. Darna reth he wedder in sinen hoff, beth alle dingk up dem Rathuse togerustet wort, da quam he wedder darup [1]) mit siner Geistlicheit und Ridderschop, wort statlich ge-

---

Rath verurtheilte Verbrecher und wegen Vortragung eines blossen Schwertes beim Einritt, im Wesentlichen übereinstimmend mit Widekindt's Bericht, Erwähnung geschehen, wird in der Erzählung selbst dahin fortgefahren, dass der Rath nunmehr dem Erzbischof einen grossen silbernen und vergoldeten Credenzbecher, darin in einem rothseidenen Tuche 100 Engelotten verwahrt gewesen — statt eines in der Eile nicht aufzutreiben gewesenen Pferdes — habe verehren lassen, und wird dann schliesslich der verabreichten Collation gedacht.

[1]) Nicht schon am Tage der Huldigung, sondern erst am folgenden Tage — wie aus dem Stiftsberichte und auch aus Salomon's Notat erhellt — fand das Mahl auf dem Rathhause statt, und ebenso erst am Mittwoch das Mahl auf dem Schüttinge. Am Montag hatte der Erzbischof die Herren des Raths und auch die Elterleute bei sich zu Gaste. Vom Rathhause kommend, gewahrte er, in Eler Breden Hause im Fenster liegend, den jungen Grafen Anton von Oldenburg-Delmenhorst und dessen Schwestern Catharina, verwittwete Gräfin zu Hoya, und Clara (des Erzbischofs Vaterschwesterkinder); die lud er sofort persönlich ein und nahm sie, ihres anfänglichen Sträubens ungeachtet, gleich mit sich; sass auch zu Tische zwischen seinen beiden Basen. Am erzbischöflichen Tische erhielten auch zwei Bürgermeister ihren Platz, die übrigen Rathspersonen wurden an den andern Tischen des grossen Saals, deren 11 gewesen, vertheilt. Was von den Gästen oben nicht Platz fand, wurde im unteren Saale tractirt. Auf die Tische haben mehrentheils adliche Personen aufgewartet; es wurde unter der Tafel eine stattliche Musik mit allerhand Instrumenten und Gesängen gehalten, und hat man von 1 Uhr bis auf den Abend ungefähr 10 Uhr bankettirt.

Das Bankett auf dem Rathhause am Dienstage, an welchem auf besondere Einladung des Raths auch Graf Anton von Delmenhorst, neben den andern Grafen, Räthen und Adlichen im Gefolge des Erzbischofs, Theil nahm, begann schon um 10 Uhr Vormittags. Man hat daselbst, wie unser Bericht bemerkt, die Gäste stattlich empfangen „und mit trefflichen und vielen herrlichen essen, schaugerichten (unter denen ohne Zweifel auch die Buxtehuder Schwäne gewesen) und allerlei Confecten und kostlichen gedrenken von süssen und reinschen weine und biere wohl tractirt. — Man hat auch eine stattliche Musicam unter Essen hören lassen. Nach dem Essen gegen Abend ist eine Fechtschule auf dem Markt gehalten worden, welcher der Erzbischoff mit dero beyhabenden Herrn vom Adel und dem Rath zugesehen; ohngefehrlich umb 4 Schlägen seint S. f. g. von dem Rathhause abe sampt denen so S. f. g. bey sich gehabt, wiederumb nach ihrer Herberge gangen."

tracteret mit mennigerlei gerichten, confecten, backwerken und andern kunststucken van zucker statlich togerustet. Dar wort geschencket win, Hamborger beer und Emisch (Eimbecker) beer, und wort also ein gar kostliche hochtidt geholden. Hir wort ock figureret und mit trometen geblasen, midler tidt fechteden sine dravanten up dem marckede, dar ein grot drengent was, van den anseheren.

Den andern dach hadden en de Olderluide up dem Schuttinge to gaste, dar he ock also, wo up dem Rathuse tracteret wort, dar he ock lustiger was. Dar hinck ein schip up dem Schuttinge, was mit geschutte togerustet, welchs alleine 10 daler kostede, mit dem afscheten. [1])

Idt was düsser tidt eine lopende kranckheit to Bremen, grasserde dorch alle huiser und nam vele lude wech, und derwegen, dewile ock des Bischops Folck kranck wort, konde he to Stade nicht inriden, alse bestemmet was, sonder toch na dem Stifte Osenbrugge, und de Ridderschop wedder na hus. [2])

---

[1]) Dass es auf dem Schüttinge zwangloser und fröhlicher zugegangen, bestätigt auch der Stiftsbericht wie folgt: „Auf demselben Rathhause haben auch die Elterleute wegen der Kaufleute S. f. g. auf dem Schütting zu gaste geladen sampt allen beyhabenden Graffen, Herrn Räthen und Junkern uff den folgenden Tag, als den Mittwochen umb 10 Uhren. Derselben und der ganzen Bürgerschafft zum ehren und gefallen, seind S. f. g. den gedachten Mittwochen umb 10 Uhren sammt den mitgeladenen uff den Schütting gezogen, sich daselbst frölich und guter dinge gemacht, und ohngeferlich umb Seigers 9 wiederumb nach ihren hof und herberge gezogen.“

[2]) Der nämlichen Quelle zufolge wurde am Donnerstage den Landsassen und andern fremden Herren und Junkern wieder nach Hause zu ziehen gesattet; am Freitag früh aber zog der Erzbischof selbst mit seinem Hofgesinde von dannen nach dem Stifte Osnabrück gen Fürstenau. — Von der eingefallenen Krankheit welche den Reiseplan veränderte, heisst es: es sei ein Katarrhalfieber gewesen, von welchem kaum der zwanzigste Mensch befreit geblieben. — Am Schlusse wird dann noch der Gaben und Verehrungen, die der Erzbischof nach seinem Abzuge in Bremen habe spenden lassen, Erwähnung gethan: Brod und Speck an arme Leute, Bier und Brod an Ilsabeen Gasthaus und an das Gasthaus beim Dome in der Buchtstrasse; den Aemtern oder Schützen binnen Bremen 12 Tonnen Bier, den Büchsenschützen 6 Tonnen Bier; 10 Thlr. auf das Rathhaus; 10 Thlr. auf den Schütting u. s. w. —

Nachdem nun Alles dergestalt beendigt, liess, wie die Acten unseres Archivs ergeben, der nunmehr wieder Herr im eignen Hause gewordene Rath

am nächsten Sonntag, den 2. October, die folgende Vermahnung von den Kanzeln abkündigen, deren eingeklammerte Stelle ein bezeichnendes Streiflicht auf das von Renner gemeldete „Drengent up dem Markede“ wirft:

„Wir wollen Gott dem himmlischen Vater von Grund unsers Herzens danken, dass er unsers gnädigsten Landtsfürsten und Hern und aller Andern, so mit seiner f. g. eingezogen, Hertze dermassen regiret, dass er und sie sich gegen Einen Erbaren Rath und Burgerschaft fürstlich, gnädig, friedliebend und freundlich haben erzeigt und hören lassen; — dass er uns auch väterlich bewaret hat für feuerschaden und anderm unheil. Wir sollen aber hiebeneben woll eingedenk sein, dass solcher glücklicher vortgang nicht herrüre von unser weisheit und vorsichtigkeit, vielweiniger von unser plumpen dumkühnheit (wie sich dan etliche unbescheiden und ungeschickt genugsam sollen verhalten haben, indem dass sie sich auf dem Markte, raum zu geben, auch da sie von ihrer gebürlichen und von Gott verordneten obrigkeit deshalben freundlich, ja um Gotteswillen, gebeten, auch ihres eides ermanet sind, nit haben wollen untersagen lassen, welchs uns zwar ein geringer ruhm und ehr ist), sondern aus sonderlicher gnaden Gottes, dardurch er sich allhie noch gerne eine Kirche sammeln und erhalten will. Darum sollen wir solche grosse und unaussprechliche wolthat erkennen, und nicht sicherer und ruchloser, sondern demütiger, frommer und gottfurchtiger werden. Wollen auch weiter dem getreuen Gott und vatter aller barmherzigkeit in demut bitten und anrufen, dass er hochgedachten unsern gnedigsten Landsfursten und Herrn, seiner fürstlichen gnaden regierung, räthe, befehlhaber, sampt Einem Erb. Rath, auch unsern kirchen und ganzen Stadt, wolle in seinen vätterlichen schutz und schirm nehmen, in alle wahrheit leiten, ihnen auch reichlich mitteilen den geist der weisheit, warheit, gerechtigkeit, heiligkeit, ordnung, des friedens und der stärke; auf dass wir ein geruhiglichs und stilles leben führen mögen, in aller gottseligkeit und erbarkeit – durch Jesum Christum unsern hern und heiland. Amen.“

Auszug

aus den annotationibus calendariis des Rathsherrn Salomon.

1580. Sondags, d. 25. Sept. quam U. G. F. und her tho Bremen in mit 600 perden, worunder de grave v. d. Lippe, ein junck here, und ein grave oder fryher v. Kreken aver Rhin, un des Mandags swor he na geendigter predigt und musiken den Heren des Capittels. Un de Manschup swor ohme wedder up dem Core vor dem hogen altare; darna reth he van dem Dome vor dat Radhues, und de heren des Capittels und de Manschup volgeden ohme tho vote na, und gink up dat Radhus und wart van der Wittheit sammt allen, de dar mede quemen, erliken entfangen. Und unser Syndicus heeld dat word und hete ohne willkamen. Darna sat he under een hemelte van swarten syden und de Cantzler Gedeon dede dat wort, darna antwortede unse Syndicus, und ik und Dirik v. Reden als olde und nye kemerers huldeten unsen G. F. wegen der gantzen Wittheit und gemeende mit handupholdinge, averst wy redeten nicht ein wort, sunder geven unse hände mit reverentz, alse sick dat behöret. Darna stund he up und öhme wort gegeven allerhande Confect, van sucker, gronen Enckver, dadelen &c., samt lutterdranck, Malvasie und Clareten, welckes gesmecket und umme gedruncken. Darna ging he henaf und sat up syn perd, ret bet jegens Eler Breden stalle. dar sah he synen Ohm Graf Anthon van Oldenborg ein jung heer, und syne suster de Frau v. Brockhusen samt öhre jüngste schwester Claren im fenster liggen, spranck van dem hingste, und ging to vote tho önen henin, und nam se mit sick by der hand förende beth in des Domdeken have Otte v. Duren, dar sine herberge was, und E. E. Radt samt der Wittheit und de Older-

lüde wären by ohme tho gaste und tracterde uns wol. Des Dingstages hadde E. E. Radt den Bischop, de 3 Graven, Capittelsheren vam Dome und suss de Senioren der andern Collegiatkerken, samt der Manschup und Olderlüden up dem Radthuse to gaste, und wurden Gottloff wol tracteret; demegeliken schach ock des Middewekens van den Olderlüden, und U. G. F. und Her schenckede den fenlins und ohren befehlshabern 1 last dubbelt Bremer beer. E. E. Radt averst schenckede U. G. F. und Heren des Mondages na der huldinge einen verguldeten Schauer VI quarter hoch, darinnen 100 Engelotten vor dat pert in einen siden roden sleier verbunden. Item, des Dingsdages wart unse Hr. Leo, wegen einer predigt uth dem 8. Cap. Act. Apost., so syn ordinaire predigt aver 2 jahr gewesen, vor U. G. F. und Hern verklaget, als scholde he S. F. G. darinne upt hogeste gesmäht hebben, derwegen he in grot ungeluck geraden, und S. F. G. öhme upt högste by E. E. Rade angeklaget. Hr. Leo hefft sine predigt in schrifft verfatet und de E. E. Rade avergegeven, Endlich wort he na veler underhandeling Mr. Schaffenraths 5 weken ab Officio suspenderet nicht tho predigen.

Der Rathsherr Salomon hat, wie man sieht, nur das gemüthliche Intermezzo, wo Heinrich III. den Fürsten und das Ceremoniell vergass, um seine unvermuthet erblickten Verwandten zu begrüssen, einer detaillirten Aufzeichnung in seinem Tagebuche werth gehalten. Den Einritt und was sonst an Pomp und Glanz so Renner als besonders auch der Stiftsbericht uns vor die Augen führt, lässt er ungeschildert. Den Erzbischof nennt er unbedenklich „unsern gnädigen Fürsten und Herrn“, doch findet, hievon abgesehen, sich kein Wort, was auf das Vorhandensein einer persönlichen Zuneigung oder auch nur Devotion des Schreibers gegen diesen Herrn den Schluss gestatten würde.

Wir dürfen es nicht unbeachtet lassen: Wie überhaupt in geistlichen Herrschaften das Gefühl der Anhänglichkeit an ein angestammtes Fürstenhaus nie hat entstehen können, — weshalb denn auch die Geschichte des Erzstifts schon aus diesem

Grunde so arm ist an Zügen einmüthigen Verbundenseins seiner Glieder und bewährter Treue gegen den Landesherrn, verglichen z. B. mit der Geschichte des Oldenburgischen Nachbarlandes; so blieb vollends während der späteren Zeit protestantischer Erzbischöfe — auswärtiger Fürstensöhne, die dem Lande fremd waren und selbst das Land nicht kannten — selbst für den eigentlichen Kern des Stifts kaum noch ein Mehreres übrig, als das Bewusstsein schuldigen Gehorsams gegen den jedesmaligen Regenten, als die von Gott verordnete Obrigkeit. In Bremen aber, der früh auf ihre eignen Kräfte angewiesenen und schon im dreizehnten Jahrhundert selbständig gewordenen Stadt, konnte überhaupt zu Heinrichs Zeiten von keinem Unterthansgefühle für den Nachfolger ihrer ehemaligen Kirchenhäupter mehr die Rede sein. Der Erzbischof und dessen Räthe wussten sehr genau, dass in dem Munde des Raths zu Bremen die Benennung: gnädiger Herr und Landesfürst, nur noch die Bedeutung der Willfährigkeit des Raths zum Fortleisten althergebrachter und scharf begrenzter Dienste und Abgaben, sowie einer gleich bereitwilligen Unterordnung in der die gemeinsamen Beziehungen von Stadt und Stift zum Reiche betreffenden Fragen, hatte. Sonst aber — das konnte sich niemand verhehlen — war der Fortdauer solcher Loyalitätsbezeugungen und war selbst der, so wie geschehen, geleisteten Huldigung nur noch der Werth von Acten reiner Courtoisie beizumessen, aus welchen gleichwohl das Vorhandensein und Fortbestehen reeller Hoheitsrechte über die Stadt zu folgern, erst eine spätere Generation von „Hofpolitikern" versucht hat. [1])

Der schuldigen Courtoisie gegen den als Landesfürsten auftretenden Erzbischof hatte Bremen allerdings jetzt volle Genüge geleistet. Indessen fehlte viel, dass dadurch dessen einmal gereizte und namentlich durch den Kanzler Eggeling in dieser Gereiztheit bestärkte Stimmung gegen Stadt und Rath verbessert worden wäre. Noch Abends vor seinem Abzuge von Bremen hatten Deputirte des Raths eine heftige Scene mit dem Erzbischof gehabt. Sie waren gekommen, ihn in der Angelegenheit seines Schützlings, des vom Amte suspendirten Predigers Glanaeus zu St. Ansgarii, zu beschwichtigen; in heftiger Gegenrede hatte er darauf die An-

[1]) Vgl. hiezu die classische Stelle in der „Assertio libertatis &c." p. 53.

züglichkeiten zur Sprache gebracht, welche Leo Wassmann zu St. Stephani sich von der Kanzel gegen ihn erlaubt habe.[1]) So war er in Unfrieden geschieden und hat, wie Salomon hervorhebt, seitdem nur einmal wieder eine Nacht in Bremen zugebracht.

Das Verfahren des Raths gegen den unfügsamen Glanaeus hatte eine weit über die Grenzen von Stadt und Stift hinausgehende Bedeutung. Es fiel in die Zeit der ärgsten Spannung unter den lutherischen Parteien, wo nach dem Scheitern der Concordienformel die Vertreter der beiden Gegensätze: Flacianer und Kryptocalvinisten, nun um so erbitterter sich bekämpften. Der Rath zu Bremen, wohl oder übel mit in diesen Streit verflochten, musste um Glanaeus willen, der den Flacianern als Märtyrer galt, harte Schreiben voll Mahnungen, Schmähungen und Drohworten von den glaubenseifrigen Regenten der Gegenseite, so namentlich von Kursachsen, Brandenburg und selbst vom König Friedrich von Dänemark, über sich ergehen lassen. Dem Erzbischof und seinen Räthen war es selbstverständlich in dieser Angelegenheit nicht um den Glauben allein zu thun, sondern mehr als das um Wiederherstellung der bischöflichen Hoheitsrechte in Kirchensachen, welche seit der Reformation den katholisch gebliebenen Erzbischöfen in der Stadt verloren und auf den Rath übergegangen waren. Sie stützten ihre Einmischung auf den Verdener Vertrag, in dessen Gemässheit der in der Stadt jetzt wieder ausgebrochene Religionszwist vom Erzbischof mit Zuziehung der Stiftsstände in Güte oder mit Recht entschieden werden müsse. Nach längeren Vorverhandlungen kam es hierüber im Februar 1582 zu einer schliesslichen Auseinandersetzung mit den deshalb in Bremen erschienenen Gesandten des Erzbischofs und Deputirten der Stände. Ihnen wurde erklärt: Man wisse gegenwärtig in Bremen von keinem Religionszwist mehr, und sei daher einer Cognition des Erzbischofs auch nicht mehr bedürftig. Auf Veranlassung des Raths sei von den Predigern der Stadt eine Schrift mit Angabe der Lehre, welche sie täglich von der Canzel verkündigten, verfasst und übergeben worden; dabei gedächte der Rath denn auch zu verharren. Es sei denn, jene könnten aus biblischer und an-

---

[1]) Vgl. Instruction v. 13. Octbr. 1580 für den in dieser Sache abgeordneten Rathssecretair Schaffenrath. Brem. Archiv.

thentischer Schrift eines Andern überwiesen werden; alsdann sollten sie dafür einstehen und zur Rede gestellt werden. — So Salomon in seinem Notat. Wie Renner erzählt, ist bremischerseits daneben noch das Wort gefallen: Sie wollten ihrem gnädigsten Herrn gern mit Leib und Gut in politischen Sachen gehorsamen, aber in Religionssachen müssten sie Gott gehorsamen. — „Datsulve“ fügt er hinzu: „verdroht de Gesandten heftig, averst se hadden darmit öhren Bescheid“.

Und thatsächlich behielt es hiebei auch ferner sein Bewenden. Das „cujus regio, ejus religio“ fand in der, von nun an immer entschiedener dem Calvinismus zugedrängten Stadt unbestrittene Anwendung, bis mit der Wiedereröffnung des Doms durch den letzten Erzbischof, Friedrich von Dänemark (1638), in dieser Beziehung eine neue Aera eintrat, diejenige der, erst nothgedrungen, dann immer freier gewährten Duldung jedes Glaubensbekenntnisses. —

Aber auch in politischen Dingen hatten und konnten die Bestrebungen des Erzbischofs, soweit es Bremen betraf, keinen Erfolg mehr haben. Die Streitigkeiten mit ihrem „gnädigsten Herrn“, die Arbeit auf den Landtagen und sonst in Stiftssachen, waren im Grunde doch nur untergeordnete Sorgen und Mühen für den um jene Zeit nach anderen Seiten hin ungleich erheblicher in Anspruch genommenen Rath. In erster Linie beschäftigten diesen die zunehmenden Nöthen und Gefahren, welche der endlose Niederländische Krieg auch für unsere Gegenden im Gefolge hatte. Die unsägliche Schlaffheit an Haupt und Gliedern, an welcher damals Deutschland krankte und die jede Gemeinsamkeit des Handelns, sei es zum Einschreiten, sei es auch nur zur Abwehr, unmöglich machte, bewirkte, dass trotz aller Neutralitätsgebote der ohnmächtigen Reichsgewalt das deutsche Reich, die kriegslustigen Einzelnen sowohl als ganz besonders das unbeschützte Grenzgebiet, thatsächlich mehr und mehr in diesen Krieg verflochten wurden. Bremen, nächst Emden der exponirteste Handelsplatz an der Seeseite, hatte unter diesen Umständen fortwährend zu leiden. Vor Allem war es das Freibeuterunwesen auf und vor der Weser, was immer von Neuem ihm zu schaffen machte. Früher waren es Geusen oder Pseudogeusen (d. h. Wurstfriesen &c., die sich für Oranische Kaper ausgaben) gewesen; seit

den achtziger Jahren dagegen und bis mit dem Fall von Gröningen (1594) der Hauptstützpunct für ihre Unternehmungen verloren ging, traten fasst ausschliesslich Spanische Kaper bei uns auf.[1]) Hier musste, da niemand sonst es that, sich Bremen selber Luft schaffen: es war sein eigenster Lebensberuf. Es wurden also zu dem üblichen Auslieger neue Streitschiffe ausgerüstet und Streifzüge zur Verfolgung der Räuber, mitunter bis zur Jade und Harle, den Schlupfwinkeln der Verfolgten, unternommen. Zur Bestreitung der Kosten wurde wieder das s. g. Reuter- oder Convoyegeld erhoben, dem alle die Weser befahrende Schiffe, auch die oldenburgischen und die nach Oldenburg bestimmten, unterlagen. — Beides hiess nun aber Oel in's Feuer zu den schon im Ueberfluss vorhandenen Grenzconflicten mit den Landesherren am linken Ufer der Weser, den oldenburgischen Grafen, giessen. Bei diesen, die seit kurzem Herren des ganzen Ufers geworden, bzw. wieder geworden waren, hatte die Doctrin vom geschlossenen Territorialstaat nicht minder feste Wurzel, wie bei dem Erzbischof Heinrich, gefasst und hatte namentlich sich auf die Weser selbst erstreckt, welche Bremen von jeher nicht bloss als seine Lebensader, sondern auch als den ihm von Gottes und des Reichswegen zum Schutze anvertrauten Strom zu betrachten gewohnt war. Es kam hinzu, dass Johann XIII., schon wegen der ihm zugefallenen Herrschaft Jever, eines brabantischen, mithin spanischen. Lehns, eher auf spanischer denn auf niederländischer Seite stand. So war denn wieder ein neuer Conflict, neben den vielen noch beim Reichsgerichte anhängig gebliebenen älteren Conflicten, mit diesen Nachbarn eingetreten, und die Streitigkeiten gewannen dieses Mal einen solchen Grad der Erbitterung, dass es darüber im Jahre 1587 nahezu zu offener Fehde kam [2]). Bekanntlich hat, wie die Ver-

---

[1]) Im Sommer 1582 wurde, als Erster dieser Art, Hans von Pommern, richtiger Hans Wolhagen, eines Rathsherrn Sohn von Greifswalde, mit seinen Gefährten in Bremen hingerichtet.

[2]) Vgl. als Beleg sowohl für die Sache selbst als für die bremische Anschauung, die folgenden Notate Salomon's zu diesem Jahre: „In dem stormwinde. alse d. 6. Sept., stortede Otten Brauen bot umme, lag vor der brake, hadde up dem averlope 2000 murstene gesettet und sus gar los, stortede darum umme mit 6 godlinge, und de Gr. v. Oldenburg wolde dat vorhinderen,

hältnisse einmal lagen, dieser unnatürliche Nachbarstreit erst dann sein Ende finden können, als Anton Günther die seinem Vater angethane Demüthigung wieder wett gemacht hatte und, trotz der Bremer und Aller, die mit diesen die Freiheit des Stromes verfochten, Gegenbemühungen, im Jahre 1652 zum ruhigen Besitze und Genusse des von ihm angestrebten und durchgesetzten Weserzolls gelangt war. — Um noch ein Drittes anzuführen: um eben jene Zeit, im Frühjahr 1582, war der letzte Graf von Hoya gestorben und sein Land an die braunschweigischen Herzöge gefallen. Damit waren, zum ersten Male seit Heinrich dem Löwen, die Fürsten des Welfenhauses wieder Grenznachbarn der Stadt Bre-

---

öhme wedder up to kriegende, und verbodt öhnen by 100 goldgulden, sick des schepes nicht to krüdende (anzumassen). Ok den anderen, so uppe syn lant weren, by 1000 fl., nicht vorder to doende, welkes de schipper A. S. geklaget; heft E. E. Rath tor stund dat tunnenschip, witschip und galeyen darby toleggende bevalen, welkere darby gelegd, und noch liggen mit befelch, dat se gewalt mit gewalt solden stüren. Da de Greve sulkes vernamen, heft he sich bedacht und alles afgeschaffet, und den schipper hulpe mit sinem volke geboden, dar se idt to donde hedde. — d. 1. Oct. heft Otte Brauen syn schip wedder upgekregen, de Grave aver hadde 6 stuck schates up den diek gebracht, umme sulkes to vorhindern. Overst E. E. R. sande an ohne notarien und tügen, und sulkes nam de Grave in acht und let ohnen mit dem schepe tofreden. — d. 7. Oct. weren 4 Cons. und 4 Wittherrn vor de Verordneden des Hoffgerichts im Capittelhuse, und wart von den heren des gerichts vor radsam angesehen, man scholde sick in der fruntschup mit dem Graven van Oldenborch begeven. De heren van Bremen hebben solkes tor Wittheit vorschaven und d. 9. huj. pr. Dr. Wedekindt, Arend Lavaes und my den heren angethiget, dat E. E. Radt na gestalten saken mit ohme vor düttmal nene fruntschup denkt to vorsoken, dewile he den vorigen recess de anno 76 nicht geholden. — Item, de Grave heft sine galeien wedder up den strome gelegt und gepublicert und verbaden, nene Bremer in sinen landen to husen, to herbergen, noch handel of wandel to driven. — Item, Gr. Johann v. Oldenb. heft in sinen landen den Bremern de commercien, hus, herberge, ok nicht in syn land to kamende, by lives strafe vorbeden laten. — Item, ut Jeverland demegeliken nene käse, botter, schape, ossen oder nene nat na Bremen to fören. Summa, is ganz und gar vorbittert.

Den 19. November heft Graf Anton to Delmenhorst und tor Berne in Stedingia afkundigen laten, dat nemand de Bremer husen, herbergen, noch kopmanschup mit ohnen driven schal, by vorlust lives und gudes; ok allen gebaden, se scholen den Bremern ohre utstaende und bedagte schulden nicht betalen.

men geworden. Unter ihnen säumte der rührige Herzog Julius nicht, die neue Stellung gehörig auszunutzen: nicht genug, dass er bei Bestimmung der Grenzen gegen Stadt und Stift erheblich weiter griff, als zugestanden werden konnte; er wandte auch als nunmehriger Stromanlieger sich an den Kaiser, um sich von diesem mit der Hoheit über die Weser belehnen zu lassen. Aus letzterem wurde nun freilich damals nichts — der Rath zu Bremen hatte bei Zeiten das Seine gethan, um es hintertreiben zu helfen —; man sieht indessen, wie auch hier die kommenden Ereignisse ihren Schatten vorauswarfen.

In allen vorangeführten Puncten stand naturgemäss das Stift der Stadt zur Seite. In dem Grenzstreit mit Herzog Julius handelte es sich um die eigne Sache. Aehnlich verhielt es sich mit den Weserstreitigkeiten zwischen Bremen und Oldenburg. Die kostspielige Ehre, den Strom zu beschirmen, Tonnen und Baken zu legen &c., haben die Erzbischöfe den Bremern gern gegönnt; auch wurde, wenn nicht etwa Retorsionsgründe vorlagen, zu Erzbischof Heinrichs Zeiten nur noch bescheidentlich vom Strand- und Grundruhrrecht Gebrauch gemacht. Dass Bremens Verfahren gegen die Freibeuter und dass ebenso die Wiederauflage des Reutergeldes schon durch die Noth gerechtfertigt sei, wurde Stiftsseitig selbst Oldenburg gegenüber offen anerkannt. Ueberhaupt war in Handels- und Schifffahrtssachen weder Rivalität noch principielle Hinderung von Seiten des Stifts zu gewärtigen. Natürlich musste den Zollstätten ihr Recht werden; die Fuhrleute durften keine ungewöhnlichen Wege durch's Stift fahren, und auf der Weser fehlte es ebensowenig an immer wiederkehrenden Zollplackereien zu Langwedel und Jutschede. Desgleichen konnte auch wohl die Ritterschaft über das Weghauen der Waldungen Beschwerde führen, wenn ein verschuldeter Standesgenosse seine schöne Eichen an die Bremer zum Schiffbau verkaufte. Solche Dinge verstanden sich ebensosehr, wie die Ansprüche der Capitularen und anderer in der Stadt wohnenden Würdenträger auf persönliche Accisefreiheit u. a. m. Im Allgemeinen jedoch war man sich des wirthschaftlichen Zusammenhanges des Landes mit der Stadt, ihrer Unentbehrlichkeit für die Befriedigung der eignen Bedürfnisse zu wohl bewusst, um nicht derselben zur Erfüllung ihres Berufs die nöthige Lebensluft zu gönnen. Endlich, das poli-

tische Verhalten des Stifts im niederländischen Kriege und dessen Stellung zu den streitenden Theilen anlangend, so mag immerhin Erzbischof Heinrich, dessen Vater und Bruder dem Herzog von Alba verschiedentlich geworbene Reiterschaaren zugeführt haben, persönlich spanisch gesinnt gewesen sein; im Stifte selbst überwogen bei weitem die Sympathien für die bedrängten Niederländer. Die Mitglieder der Ritterschaft liessen sich das, ihrer Meinung nach, jedem freien Deutschen zuständige Recht nicht nehmen, gelegentlich einen fröhlichen Reiterdienst zu Hülfe jener Glaubensverwandten oder auch der Hugenotten in Frankreich zu thun, und die Werbungen für den Oranischen Dienst wurden allmählich immer offener gestattet.

Trotz dieser fortbestehenden Interessengemeinschaft von Stadt und Stift war gleichwohl ein offenes Zusammengehen beider Theile zu Schutz und Trutz in dieser Zeit des Uebergangs zum Sonderstaatswesen schon nicht mehr zu ermöglichen. Man war sich bewusst, dass jeder Theil den andern decke und ergänze — ein Grund mehr, weshalb bei fortwährendem Streite es doch eigentlich nie zum vollen Bruche kam — im Uebrigen aber blieb einem Jeden und blieb es namentlich der Stadt überlassen, ihre Händel mit Dritten allein auszufechten. Nur in gemeinsamer Kriegsgefahr blieb selbstverständlich noch der alte Verband und die weitere Verbindung mit Kreis und Reich in Wirksamkeit. Indessen zeigte schon der nächste Anlass — der drohende Anfall der im westphälischen Kreise gelagerten spanischen Truppen unter Mendoza im Jahre 1599 — wie wenig grade hier, selbst im Vergleiche mit der Stadt, das Stift, bei seiner mangelhaften Wehrverfassung und der Schwerfälligkeit seines Ständeregiments, den Erfordernissen des angestrebten Territorialstaats gerecht zu werden im Stande war. Ein solcher Staat ist überhaupt, wie die Geschichte lehrt, das Erzstift nie geworden. Es fehlte bis zuletzt an der wesentlichsten Vorbedingung hiezu: dass in dem Landstriche zwischen Weser und Elbe, auf Marsch und Geest, der von Altersher stark ausgeprägte Sondergeist der Landschaften, Prälaten, Ritter und Städte sich je zu einem wirklichen Einheitsbewusstsein und dem entsprechenden Gemeinsinn erweitert und vertieft gehabt hätte. Die Erzbischöfe, selbst wenn sie wirkliche Regenten waren, konnten wenig dazu beitragen, so hohen

Sinn zu wecken. Das mit ihrer Stellung als solcher verbundene Ansehen war innerhalb wie ausserhalb des Reichs ein sehr geringfügiges geworden; es blieb ihnen nur übrig, durch Förderung der inneren Landeswohlfahrt, soweit ihr beschränkter Wirkungskreis ihnen dies gestattete, sich Ruhm und die Liebe ihrer Unterthanen zu erwerben. Dies galt für Heinrich so gut, wie für Johann Adolf und Johann Friedrich. Der letzte Erzbischof, Friedrich von Dänemark, konnte freilich höhere Ziele verfolgen, war aber dabei an die Politik seines Hauses gebunden, und sein deutsches Land hat bekanntlich hievon sehr wenig Segen gehabt. —

Inzwischen war und blieb fortan auf längere Zeit der Stadt ein besseres Loos, zunächst durch eigne Kraft, beschieden. Eben damals, in den achtziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts, begann die gründliche Umgestaltung der städtischen Festungswerke, die mit Erweiterung derselben über den zu Anfang des folgenden Jahrhunderts neuangelegten Stadttheil am andern Ufer der Weser ihren Abschluss fand. Gleichzeitig damit wurde das Zeughaus neu gefüllt, die Giessereien stark beschäftigt und sonst in jeder Weise gerüstet. Indem es so sein Pulver trocken und die Thore geschlossen hielt, konnte Bremen schon den Drohungen eines Mendoza mit besserer Fassung entgegensehen, als es nachweislich bei seinen landesfürstlichen Nachbarn der Fall gewesen ist. Die gleichen Mittel, verbunden mit dem Muthe und der Opferwilligkeit seiner Bürger, haben, wie bekannt, ihm auch über die Stürme des dreissigjährigen Krieges, denen das Stift unterliegen musste, hinweggeholfen und selbst nachher den Widerstand gegen die brutale Gewalt der Schweden, die nunmehr Herren im Nachbarlande geworden, noch ermöglicht, bis dass Ersatz von deutscher Seite kam. Von da ab musste freilich anderes zu Hülfe kommen, um die mühsam errungene Selbständigkeit der Stadt im immer mehr zerfallenden Reiche zu erhalten: Gunst oder Eifersucht der grösseren Mächte in Kriegszeiten, Achtung vor dem bestehenden Rechte in Friedenszeiten; daneben die sich mehr und mehr verbreitende Erkenntniss, dass ohne Schonung ihrer Unabhängigkeit die Hansestädte ihrer friedlichen Mission für Deutschland nicht gerecht werden könnten. Immer aber — das dürfen wir, wie die Dinge heute liegen, ohne Sorge, particularistischer Ueberhebung geziehen zu werden, offen aussprechen

— ist diese Gunst der äusseren Umstände unseren Vorfahren nicht ohne mitwirkendes eignes Verdienst zu Theil geworden. Wessen es von ihrer Seite bedurfte: des Zusammenhaltens im Innern und einer ihrer jeweiligen Aufgabe zu jeder Zeit gewachsen bleibenden Rührigkeit nach aussen; der niedersächsischen Zähigkeit im Handeln wie im Ertragen, verbunden mit jener unverzagten Stimmung, die auch in schwerster Zeit sie auf ihr gutes Glück vertrauen hiess — daran hat es ihnen nicht gemangelt. Dass auch die Treue zum Vaterlande und die Hoffnung auf die Wiederkehr eines nationalen Reiches selbst während der französischen Gewaltherrschaft noch unerschüttert blieb, ist ebenso bekannt, als es natürlich war für eine gewesene Stadt des Reichs. Nur weil sich jetzt mit doppelter Befriedigung darauf zurückblicken lässt, sei auch in dieser Beziehung noch an das Urtheil Napoleons aus jener Zeit erinnert: „la bonne ville de Brême est la plus mal intentionnée de tout mon Empire!" —

Dieselbe Stammeseigenschaft hat, wie uns scheint, auch die Bewohner des vormaligen Stifts vor der naheliegenden Gefahr nationaler Entfremdung während der letzten Jahrhunderte bewahrt,— der öftere Wechsel des Regentenhauses den alten Sondergeist des Volks von dynastischer Verschärfung frei erhalten. Die rechtzeitige Trennung aber der Stadt vom Stifte, sowie das allmählige Hinwegfallen von Ansprüchen und Rechten des einen Theils in dem Gebiete des anderen, haben, wie wir schliesslich hinzufügen möchten, jedenfalls d i e gute Folge gehabt, dass als Ersatz dafür die nachbarlichen Beziehungen der beiden Theile zu einander sich, ihrem natürlichen Zusammenhange entsprechend und trotz vorübergehender Störungen durch dynastishe Einflüsse, immer freundlicher und verträglicher haben gestalten können. Die jetzt gekommene Zeit einer h ö h e r e n Gemeinschaft im nationalen Reich wird vollends diesem friedlichen N e b e n einander das früher gewohnte M i t einander wieder beifügen helfen; ein anderes und besseres jedoch, als das vor Jahrhunderten von unseren Vätern erlebte!

V.

Die bremische Erzbischofsfahde

zur Zeit des grossen Sterbens 1348 bis 1351.

Von H. A. Schumacher.

Keiner Sedisvacanz sind für das mittelalterliche Bremen so lang dauernde und schwere Irrungen gefolgt, wie dem Tode des Erzbischofs Otto, Grafen von Oldenburg, zu Beginn des Jahres 1348.[1] Freilich hatte der Verstorbene um die kirchlichen Dinge und die landesherrlichen Angelegenheiten gar wenig sich bekümmert; denn er war schon alt und krank gewesen, als er 1344 sein Domdechantenamt mit dem Stuhle Ansgar's hatte vertauschen müssen: allein während seiner Bisthumsverwaltung war doch ein tüchtiges Regiment geführt worden, da in seinem Namen ein Anderer die Zügel gelenkt hatte, ein energischer kraftvoller Mann, Graf Moritz von Oldenburg.

Graf Moritz war der Neffe des Erzbischofs Otto; sein Vater Graf Johann, Otto's Bruder, war damals schon lange todt, ebenso wahrscheinlich seine Mutter Elisabeth von Lüneburg und sein ältester Bruder Christian; es lebten aber noch zwei Brüder von Moritz: Johann und Conrad. Moritz erscheint bereits 1337 als bremischer Domherr[2]; er folgte im Dechanat seinem Ohm und leitete als Coadjutor desselben[3] die Geschäfte unter völliger

---

[1]) Otto war der Sohn des Grafen Christian, der c. 1287 in Bremen verstarb und in Hude begraben ist; er empfing seinen Namen von seinem Oheim († 2. Febr. 1304), der mit Christian die Herrschaft theilte.

[2]) Cassel, Ungedr. Urk. p. 536.

[3]) Rynesberch sagt: hie opteerde na rade des capittels hern Mauricium in filium to deme erczebisscupdome. (Lappenberg, bremische Geschichtsquellen S. 91.)

Billigung des Domcapitels. In der Stadt Bremen [1]) besass er viele Freunde, namentlich unter den Rathsherren, im Domcapitel war er entschieden die leitende Persönlichkeit; als Erzbischof Otto verschied, [2]) zweifelte Niemand daran, dass sein Neffe ihm im Regimente folgen werde.

Am 14. März 1348 ward der Dechant Moritz zum Erzbischof erkoren. Aus formellen Gründen verweigerte man freilich dem Hamburger Thesaurar Albert von Meleberg, welcher mit Vollmachten des Hamburger Propstes, Dechanten und Scholaster, in Bremen erschien, für seine Vollmachtgeber an der Wahl Theil zu nehmen [3]); diese erfolgte trotzdem einmüthig und bald zogen die Boten des Neuerwählten nach Avignon, um von Clemens VI. die Bestätigung der Wahl zu erbitten. Die Dinge kamen anders. Am päpstlichen Hofe zu Avignon stand in den schweren Tagen des Jahres 1348 Geld sehr hoch im Preise; andere Botschafter kamen den Abgesandten von Moritz zuvor; der Papst kümmerte sich nicht um die Wahl des bremischen Capitels: Gottfried, Graf von Arensberg, der bereits dreissig Jahre Bischof von Osnabrück ge-

---

[1]) Moritz scheint als Dechant nicht die Dechanei bewohnt zu haben, sondern die derselben benachbarte Curie; Wolters sagt in der Rasteder Chronik: inde comites habuerunt curiam versus septentrionem in Brema et tunc Mauricius de Oldenburg erat decanus, qui multa bona fecit ecclesiae Bremensi.

[2]) Otto's Todestag ist nicht bekannt. Aus dem Januar 1348 sind noch Urkunden Otto's vorhanden. Vgl. Hoyer Urkd. Buch I. S. 629.

[3]) Es heisst in dem Notariatsdocumente folgender Massen: „Tandem electione hujusmodi de persona venerabilis viri, domini Mauricii de Oldenborch, decani ecclesie Bremensis predicte, hora nona vel quasi, diei et mensis predictorum, per formam compromissi concorditer celebrata et per honorabilem virum, dominum de Wersebe, prepositum Wildeshusensem, supradictum compromissarium, una cum dominis Johanne Marscalci, Repesholtensis et Lodewico de Woltecghe, Buccensis ecclesiarum prepositis supradictis, collegis suis in dicto capitulo, publicata et ab omnibus et singulis canonicis et procuratore predictis unanimiter approbata. Dominus Albertus, thesaurarius et procurator supradictus, publice protestatus fuit, quod ipse nomine procuratorio dominorum suorum predictorum et pro ipsis per capitulum Bremense predictum, nullo penitus contradicente ad electionem supradictam admissus esset et dicte electioni pro ipsis dominis suis interfuisset, et requisivit me, notarium publicum infrascriptum, ut super premissis omnibus et singulis sibi conficerem publicum instrumentum.“

wesen war, wurde in Avignon zum Erzbischof von Bremen ernannt.

Um das bremische Stift hat schon vor diesem rücksichtslosen Eingriff Clemen's VI. mancher Streit von Gegenbischöfen stattgefunden; aber niemals unter solchen Umständen, wie in jener Zeit der Gegenpäpste und Gegenkönige. Niemals zuvor hatte das zur Wahl befugte Capitel einmüthig auf der Einen Seite gestanden und diesem entschiedenen Willen gegenüber auf der anderen Seite der Machtspruch des päpstlichen Stuhles. War es zu erwarten, dass das ferne Oberhaupt der Kirche, selbst in vielfacher Bedrängniss und Gefahr, sein Gebot zur Geltung bringen werde?

Die Lage der beiden Gegner war eine sehr verschiedene, der Arensberger Graf befand sich ausserhalb des Stiftes, der Oldenburger vollständig im Besitz desselben; jenem drohten mancherlei Feinde in seiner Nachbarschaft, insbesondere der eifersüchtige Paderborner Bischof; dieser hatte vorsichtig der wichtigsten seiner Nachbarn sich vergewissert, namentlich der Grafen von Hoya, der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg. Mit den Letzteren, den Herzögen Otto und Wilhelm, hatte Erzbischof Otto noch kurz vor seinem Ende, offenbar auf Betreiben von Moritz, ein Landfriedensbündniss geschlossen; für den Fall seines Todes waren die Ritter Heinrich von Lunenberge und Libor von Bremen nebst dem Knappen Martin v. d. Hude, sowie die Vögte der erzbischöflichen Schlösser zu Hagen, Ottersberg und Vörde ausdrücklich verpflichtet, dem Vertrage Folge zu leisten, [1]) Die Grafschaft Hoya, seit 1346 aufs Neue in zwei Herrschaften getheilt, vertraten der Graf Gerhard III., der auf Schloss Hoya, und Graf Johann II. der auf Schloss Nienburg sass; sie waren dem Grafen Moritz sehr wohl gesinnt. Ihr Oheim, der alte Rudolf von Diepholz, hielt ebenso zu dem Oldenburger, wie seine Söhne Conrad

---

[1]) Sudendorf, Urkdbuch z. G. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg II. No. 210. S. 119., Urkunde vom 6. Juni 1347. Am 31. Januar dieses Jahres schlossen einen ähnlichen Vertrag mit den genannten Herzögen: Graf Conrad von Oldenburg, der Domherr Johann von Zesterfleth, die Vögte Johann v. Beverbeke zu Vörde und Marquard v. d. Hude zu Hagen, die Ritter Berthold v. Zesterfleth und Heinrich v. Lüneberge, Reineke v. Grune Graf in Kehdingen, die Knappen Martin v. d. Hude, Johann v. Brockbergen und Johann Clüver. Vgl. Sudendorf u. O. No. 199.

und Rudolf der Jüngere. [1]) Ferner standen zu ihm seine Verwandten von Oldenburg und Delmenhorst. Die Grafen Conrad und Johann hatten gewiss schon lange darauf gerechnet, dass ihr Bruder den bremischen Stuhl besteigen werde; der Erstere zeigt sich fortwährend auf der Seite von Moritz, der Andere scheint sich weniger mit Regierungsgeschäften befasst zu haben. Auf die Delmenhorster Anverwandten [2]) konnte sich Moritz ebenfalls verlassen; am 10. November 1348 schloss er mit ihnen, wie auch mit den Rustringern einen Vertrag zur Erhaltung des Friedens. [3]) Dieser Vertrag umfasste auch den wichtigsten Bundesgenossen des Grafen: Rath und Gemeinde der Stadt Bremen; in der erzbischöflichen Residenz dachte man gar nicht daran, um den Arnsberger Grafen sich zu kümmern; der Vogt, den er schickte, wurde nicht anerkannt. [4])

Der bremische Rath bestand damals aus einer grossen Menge von Personen. — Schon 1330 hatte man die alte Rathsverfassung, nach welcher nur 36 Personen im Rathe und je ein Drittel im Regimente sitzen sollte, aufgehoben. Das damals mit der Witheit

[1]) Specielle Daten hierüber fehlen; in dem Bündniss mit den Lüneburgern vom 1. August 1349 heisst es jedoch hinsichtlich der Kriegshülfe, die Moritz verspricht: Hir ut neme wi de greven van der Hoyen unde de heren van Depholte, oppe de ne wille wi mit dessen deghedinghen unde mit dessen breven nicht vorbunden wesen. Dies weist auf ein besonderes Verhältniss zwischen Moritz und den genannten Personen hin.

[2]) Genannt werden Graf Christian der Aeltere und die Söhne desselben: Otto und Wertzlaw; ferner die Söhne des Grafen Johann: Christian der Jüngere und Bernhard. Christian der Aeltere und Johann waren Brüder, Söhne des Grafen Otto, der am 2. Februar 1304 starb, mithin Vettern des Erzbischofs Otto.

[3]) Insuper specialiter volumus et statuimus, sagen die Contrahenten, ut dominus noster archiepiscopus Bremensis, nobiles ministeriales dioecesis, similiter cives Bremenses libertatibus suis et privilegiis solitis perfruantur.

[4]) En scel was twischen den ratmannen umme unser stades vrone, des dat twe voghede sittet binnen Bremen, to welkerme voghede des stades vrone scolde gaen. Den scede wi: Jacob Weslere, Detward Prindeney, Thideman Nanne, Hermann van der Vechta, Hinric Lorot unde Eler Hemeling also: dat na den worden, de wy ghehort hebben umme capitele unde na van heren Mauriciuse eneme korenen heren to Bremen, de stades vrone scal gaen to Otten, dewile he voghet is. cf. Oelrichs, Brem. Gesetzbücher S. 253. Die genannten Rathsherren gehören dem Jahre 1348 an.

vereinbarte Gesetz [1]) führte zu einem Rathe der aus dreimal 36 Personen gebildet wurde; je 36 sassen während des Jahres im Eide. Seitdem erscheinen alle drei Jahre fast ganz dieselben Rathsherren wieder; nur wenige neue kommen dann und wann hinzu, die meisten Vacanzen scheint man, um die grosse Zahl der Personen allmälig zu vermindern, nicht wieder ausgefüllt zu haben [2]). In den drei Jahren 1348—50 zeigen sich 50 Rathsherren; dem Drittel von 1348 gehörten 15 Mitglieder an, von denen 14 seit 1330, eines seit 1333 im Rathstuhl gesessen hatte. Das Drittel von 1349 bestand aus 18 Personen von denen 16 seit 1331, ein Mitglied seit 1337 und ein anderes seit 1340 dem Rathe angehörten, endlich bildeten das Drittel von 1350 17 Personen, sämmtlich seit 1332 im Rath. [3])

Dies vielköpfige Regiment hat der Stadt wenig Segen gebracht; die Zeit seiner Dauer ist voll innerer Unruhen und bürgerlicher Parteiungen. Im Rathe selber herrschte keine Einigkeit; in der Bürgerschaft gab es eine nicht geringe Zahl, die ihm feindlich gegenüber stand.

Als der Streit der beiden Erzbischöfe mehr und mehr sich anbahnte, im Februar 1349, gelang es dem Rathe einen Theil seiner Feinde zu beseitigen. — Es war dies ein Kreis vornehmer Herren, die eine eigene Genossenschaft gebildet hatten und sich nach dem Hause, wo sie tagten, die Casalbrüder [4]) nannten; gewissermassen ihr Haupt waren die von Gröpelingen, in deren auf der Obernstrasse gelegenem Hofe die Versammlungen stattfanden. [5]) Lange Zeit mochte die Spannung schon fortgedauert haben, als in der Fastnachtszeit, in der mancherlei Ausschweifungen gang und gäbe waren, die Gegensätze zum Durchbruch kamen. Während der Fastnachtsschwelgereien war Nachts auf der Balgebrücke

---

[1]) Oelrichs, a. O. S. 63.

[2]) Vergl. Donandt, Geschichte des brem. Stadtrechts I. S. 258.

[3]) Hier sind diejenigen Jahre angegeben, in denen die Betreffenden zuerst in den Fasten angeführt werden, ohne Rücksicht auf die Zeit der Erwählung, da der Wahlmodus nicht recht deutlich ist.

[4]) Casale = villa; Kase bedeutet im Mittelhochdeutschen Hütte, Haus.

[5]) Rynesberch sagt: De Casal was in Cord van Groepelingens have up der overen strate: später ist hinzugesetzt: by der lütken strate, so men dahl geit in de Hundestrate. a. O. S. 92.

ein Mord verübt; bei der Leiche des Erschlagenen hatten sich Hoiken und Gugel des Mörders gefunden; sie wiesen auf ein Mitglied der Casalbrüderschaft, den Otto Lange Martin,[1]) hin. In der That stellten sich Casalbrüder, darunter ein Mitglied des Raths nebst seiner Sippe, als das Blutgericht gehalten werden sollte, auf die Seite des flüchtig gewordenen Mörders.[2]) Bald kam es zu Widersetzlichkeiten; auf dem Rathhause wurden Schwerter gezückt, es floss Blut. Da liess der Rath die Sturmglocke läuten. Die Gemeinde versammelte sich vor dem Rathhause; mit ihr gemeinsam ward der Beschluss gefasst, wie den Mörder, so auch die Widersetzlichen der Stadt zu verweisen, nämlich: die beiden Gröpelingen, die des Casals Hausherren waren, sowie jenes Mitglied des Rathes, das die Partei der Casalbrüder vertreten hatte, den Johann Duckel nebst seiner Sippe; ja man ging noch weiter und stiess ein andres, der Theilnahme verdächtiges Mitglied des Rathes wegen seines mannigfachen bösen Leumunds aus.[3]) Die Stadtwohnung der Gröpelingen, ihr Hof auf der Obernstrasse, wo die Brüderschaft hauste, ward niedergerissen.

Dieser Vorfall lehrt, wie es damals in der Stadt herging und aussah. Gestützt auf die Menheit, hatte in erwähntem Falle die Mehrheit des Rathes ihren Willen durchgesetzt und die Autorität ihres Regimentes bewahrt; es zeigte sich aber sehr bald, dass der Rath wegen Uneinigkeit im eigenen Innern, ohne die Menheit gar wenig vermochte.

Man sollte denken, dass der Streit der beiden Gegen-Erzbischöfe entschieden gewesen wäre, sobald der Rath der Metropole sich für den Oldenburger ausgesprochen hatte. Dieser war ja von der Zeit seines Vorgängers her im Besitz des Regimentes; er hatte die Schlösser inne und, öffnete ihm den Rath die Thore

---

[1]) Auf Otto Lange Martin bezieht sich auch eine Urkunde vom 24. Juni 1349 im Hoyer Urkdb. I. No. 128. S. 84.

[2]) Rynesberch a. O.

[3]) Oelrichs. a. O. S. 13. Aus dieser Urkunde ergiebt sich als Datum der Friedloslegung der 27. Febr. 1349. Bei Rynesberch steht die ganze Erzählung an einem falschen Orte und unter falscher Jahreszahl, auch scheint die Angabe von Rynesberch, dass der Mord am letzten Tage zu Fastelabend geschehen sei, (23. Febr.) nicht richtig zu sein.

der Stadt, so war es seinem Feinde fast unmöglich gemacht, den in Avignon erlangten Titel zur Geltung zu bringen.

Allein schon als es sich um die Anerkennung des Vogtes Otto handelte, waren die Ansichten im Rathe getheilt gewesen; ein Rechtsspruch musste erfolgen. [1]) Diese Meinungsverschiedenheit wuchs mehr und mehr. Als Graf Gotfried Alles that, für sich den Rath zu gewinnen, [2]) erhielt die Ansicht Oberhand, es sei besser, wenn man neutral bleibe, man wolle sich weder für Moritz, noch für Gotfried erklären. [3]) Der Oldenburger Graf war der alte Freund und Bekannte, der Arensberger der schwächere, der Stadt weniger gefährliche Mann. Der Rath machte 1349 wirklich mit Moritz volle Neutralität aus und jener war damit einverstanden; [4]) denn er konnte einen für sich günstigen Ausgang des Streites wohl mit Bestimmtheit erwarten; auch standen die kirchlichen Behörden in der Stadt zu ihm; nicht bloss das Domcapitel, das ihn gewählt hatte, auch das Ansgariicapitel, das noch am 28. August 1349 für ihn sich aussprach, indem es die wider Gotfried's Ernennung gerichtete Appellation unterstützte, sofern Graf Moritz ihm für künftigen Schaden einstehe und die im laufenden Jahre erlittenen Verlüste ersetze. [5])

Die Politik, die der Rath nunmehr verfolgte, ergiebt sich, wie es scheint, aus einem Gesetz vom 28. Sept. jenes Jahres. An diesem Tage wurde nämlich beschlossen, dass Niemand zugleich Vogt und Bürger sein solle; abgesehen von jenem Vogte Otto, den man einmal zugelassen hatte; der Bürger, der jenes Amt annehme, verliere sein Bürgerrecht; auch solle Niemand, der einmal die erzbischöfliche Vogtei verwaltet habe, späterhin das Bürgerrecht erwerben können. [6]) Hierin zeigt sich offenbar

---

[1]) Vergl. Note 4 S. 226.

[2]) Rynesberch sagt: De ene wolde die stat to hulpe hebben unde die ander wolde de stat to hulpe hebben.

[3]) Rynesberch a. O . S. 93.

[4]) Rynesberch sagt a. O.: Her Mauricius gaff dat over, dat die stad dar to sete unde eme nene hulpe en dede wo si ock deme erczebisscupe Gotfrido nene hulpe ne deden unde wye under den twen heren by deme stichte bleve, dat de rad deme dede, des sie eme plichtich weren.

[5]) Das Notariatsinstrument ist noch nicht gedruckt.

[6]) Oelrichs a. a. O. S. 87. Donandt a. a. O. I. S. 136.

das Bestreben die Neutralität zwischen den beiden streitenden Theilen auszunutzen. um die erzbischöfliche Gewalt in der Stadt mehr und mehr zu schwächen. Man wollte es dahin bringen, dass kein Bürger von Stand und Ansehen dem Erzbischofe als Vogt sich unterordne. Die Neutralität führte aber ferner dazu, dass man Gotfried in die Stadt kommen liess. Wenige Tage nach Erlass jenes Gesetzes, am 3. October 1349. war er schon in Bremen und gerirte sich als Erzbischof. [1])

Auffallend ist es, dass Graf Moritz der Herkunft seines Feindes sich gar nicht widersetzt hat: es lag ja auf der Hand, dass es für ihn ungünstig sein musste, wenn sein Gegner von dem Bischofsstuhle Besitz ergriff. Wahrscheinlich erklärt sich das Verhalten, das Moritz in der zweiten Hälfte des Jahres 1349 gegen Gotfried und die Stadt beobachtete, daraus. dass er gar nicht im Stifte anwesend war. sondern mit den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg an den Kämpfen Theil nahm, die zwischen dem Markgrafen Ludwig und dem falschen Waldemar sich entwickelten.

Graf Moritz stand mit den Lüneburgern in einem Vertragsverhältniss. Unter dem 1. August unseres Jahres, gelobte er, ihnen gegen jeden fremden Angriff dreissig Mann Hülfe zu senden und ihnen des Stiftes Schlösser zu öffnen, falls ihnen vom Stift aus Schaden zugefügt werde, dessen Ersatz er nicht schaffen könne;[2]) die Herzöge werden ihrerseits dem Grafen sich verbunden haben; so leisteten sie z. B. Bürgschaft für das Verhalten des Bischofs Daniel von Verden, [3]) der, gleich Gotfried, wider den Willen eines Capitels vom Papste ernannt, nicht übel Lust hatte, für den Arensberger Prätendenten sich zu erklären. Die Herzöge betheiligten sich 1349 an jenen Kämpfen gegen Waldemar und wahrscheinlich leistete ihnen Graf Moritz dabei seine Hülfe. [4])

---

[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen S. 47. Note 2.

[2]) Sudendorf a. O. II. No. 329. S. 176: Desse deghdedinge unde desse breve scullet stan unde vast bliven van sunte Laurentius dage, de nu negest to kumpt bette to sunte Michaheles daghe vort over en jar unde nicht lengh. Unde binnen desser tid en scole wi ere vyende nicht werden unde nemende helpen oppe se.

[3]) Sudendorf a. O. No. 366. S. 195.

[4]) Sudendorf a. O. Einleitung S. LXVII. 1351 finden wir eine Notiz. dass

Eine Zeit lang mag sich Bremen in der That zwischen Moritz und Gotfried neutral gehalten haben; dann aber änderte die Stadt ihre Politik aufs Neue. Als das Jahr 1350 begann, hatte Gotfried sich bereits mit seinen früheren Feinden verständigt; am 6. Jan. bestätigte er der Stadt alle ihre Privilegien und ward von ihr als Erzbischof anerkannt.[1] Plötzlich hatte er ganz günstige Aussichten für seine Sache. Auf welche Weise dieser Umschlag der Stadt zu Stande gekommen ist, lässt sich nicht ganz deutlich erkennen. Des Chronisten Darstellung ist eine dunkle; er erzählt, wie Gotfried's Verlegenheit durch die Neutralität der Stadt nicht verringert worden sei; ohne Bremen, das habe er eingesehen, könne er gegen den Oldenburger nichts ausrichten. Er hatte nur einen einzigen Vortheil vor seinem Gegner voraus: die persönliche Anwesenheit in Bremen; es gelang ihm aber diesen Vorsprung möglichst auszunutzen, um die Stadt für sich zu gewinnen; der Chronist, bekanntlich ein Mitglied des damaligen Domcapitels, das bisher zu Moritz hielt, erzählt, man habe Gotfried gerathen, er solle es in der Menheit bei Dreien oder Vieren versuchen, könne er die zu Willen haben, so würden sie wohl die ganze Menheit ihm zu Willen machen. Das befahl er seinen Freuden; für Alles was sie darin handelten und thäten, wolle er sie schützen und schadlos halten. Was geschah! — Er fand die vier Leute in der Menheit — ihre Namen darf ich nicht nennen — die ihm das bearbeiteten, dass sie mit der Menheit ohne Vorladung des Rathes auf das Rathhaus gingen und den Rath dazu drängten, dass er sich mit dem Erzbischof verbinden musste.[2]

Hieraus geht soviel klar hervor, dass eine wider die Regierung gerichtete Bewegung der Sache des Arensbergers den Sieg

---

von den Herzögen 136 Bremer Mark an Moritz bezahlt sind, als Ersatz für all den Schaden, den er, seine Mannen und seine Diener und Pferde und Höfe in ihrem Dienste erlitten haben. Urkunde des Johann von Münchhausen vom 21. März 1351, bei Sudendorf a. O. No. 388. S. 203.

[1] Nolentes, sagt Gottfried, jus et libertates eorum in aliquibus articulorum infringere vel minuere, sed modis omnibus emendare pocius et augere. In Zweifelsfällen sollen Wichmänner das Recht der Stadt finden. Vgl. Cassel, Ungedruckte Urkunden S. 471.

[2] So die Erzählung bei Rynesberch a. O. S. 94.

verschaffte. Es half nichts, dass der Rath seine Politik mit dem Nutzen vertheidigte, der aus ihr erwachsen werde, mit der Besorgniss vor Krieg, die bei jeder anderen Entscheidung sich ergäbe. Das Volk wollte den zu Avignon Bestätigten anerkannt sehen; er sei ihr rechter Herr, sagten sie. er sei vom Papste ihnen gegeben. Die Anstifter dieser Volkserhebung vergassen nicht, dass der Rath zuerst für den Oldenburger sich erklärt hatte, und waren überzeugt, dass dieser bei Fortdauer der Neutralität an's Regiment kommen werde; sie sahen aber ungern einen Erzbishof, mit dem der Rath so vertraut stand. Man sprach es aus, dass die Freundschaft, die Moritz persönlich sich erworben habe, die Politik der Rathes bestimme, dieser könne sich nicht entschliessen im Interesse der Stadt dem Manne entgegen zu treten, da seine Mitglieder mit demselben so manche frohe Stunde verlebt hätten bei „Essen und Trinken und Tanzen, mit Frauen und Jungfrauen". Diese Partei fürchtete wohl, dass ein so energischer Mann, wie Moritz war, wenn er schliesslich den erzbischöflichen Stuhl einnähme, die jungen Rechte der Stadt schmälern könne, und dass ein Rath, der ihm so ergeben sei, zur Vertheidigung dieser hochwichtigen Rechte wenig geschickt sein werde. Solche Ansichten drangen durch.

Der Rath hatte offenbar eine schwere Niederlage erlitten, als er, dem Willen der Manheit folgend, dem Grafen Moritz die Freundschaft aufkündigen musste und dass dieser nicht ohne Krieg weichen werde, war unschwer einzusehen. — Bremen rüstete sich deshalb so rasch wie möglich. Zunächst suchte der Rath die beiden wichtigsten Städte der Nachbarschaft auf seine Seite zu ziehen: Verden und Stade. Verden ging der Erzbischofstreit selber nichts an; allein die Stadt konnte leicht in die Feindseligkeiten sich mischen, der vielen Streitigkeiten mit Bremen gedenkend oder wegen ihrer Opposition gegen den eigenen Bischof, der, wie Gotfried, vom Papste octroyirt war. Man schloss deshalb schon im Februar mit dem Rathe von Verden feierliche Sühne. [1]) Der Bischof konnte für Gotfried nicht thätig werden;

[1]) Cassel, Neue merkwürdige Urkunden von einigen Verträgen (1767) S. 9: Al twiste un scheel, de ghewezen hebbet wend an disse tydt tusschen uns und der stadt unde den borgheren tho Bremen is ghezet unde ghezonet ganzliken und altomale.

denn seine mächtigen Lehnsmannen, die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, zählten zu den Bundesgenossen von Moritz. In Stade war der Rath schon seit längerer Zeit daran gewöhnt, in der Haltung zu den Erzbischöfen dem bremischen Beispiel zu folgen; dort hatte man dasselbe Interesse, wie an der Weser, dass nicht ein so kraftvoller Mann, wie Graf Moritz, die Zügel der landesherrlichen Gewalt straff anziehe. Ein dritter und nicht schwacher Bundesgenosse erstand den Bremern in den Rustringern, die bei ihrer stetigen Opposition gegen die Oldenburger Grafen auch zum Kampfe mit Moritz bereit waren. Neben den weltlichen Mitteln wurden auch die geistlichen Mächte gegen den Oldenburger aufgeboten. Am 20. Febr. spricht Gotfried über seinen Gegner den Bann aus, weil er Schlösser und Lande, Lehen und Rechte, Gerichtsbarkeiten und Einkünfte des Stifts an sich gerissen habe; er droht mit allen Strafen, welche die päpstlichen Erlasse oder die Provincialstatute der Erzbischöfe Giselbert und Burchard wegen solchen Vergehens verhängen; er befiehlt der gesammten Geistlichkeit des Stiftes, den Eingesessenen des Archidiaconats Ostringen und Wangerland, der Dechanatsgüter und der Obedienz Kreye dem Gebannten keinen Gehorsam mehr zu leisten, keine Abgaben zu entrichten, keine Amtshandlungen mehr zu gestatten; während öffentlichen Gottesdienstes soll dies Gebot bekannt gemacht werden, und jeder, der dawider handelt, ist dem Banne verfallen. [1])

Gotfried konnte glauben, dass solche Verdammung einigen Einfluss ausüben werde; denn die wichtigsten kirchlichen Behörden des Stiftes waren dem Beispiele des Raths gefolgt und hielten zu ihm. Im April erklärte sich das Domcapitel öffentlich für ihn; etwa zur selbigen Zeit ward in Bremen eine Synode abgehalten, in welcher dem neuen Oberherrn ein subsidium caritativum bewilligt wurde. Die Ausführung dieses Beschlusses stiess auf keine Hindernisse, selbst nicht bei dem Ansgariicapitel, das sich doch erst vor Kurzem für Moritz ausgesprochen hatte. [2])

---

[1]) Sudendorf, a. O. S. 189. No. 355.

[2]) Urkunde v. 1. Mai 1350: Nos Godefridus dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus recognoscimus, quod decanus totum capitulum ce-

Natürlich war der Erzbischof besonders auf die bewaffnete Hülfe der Stadt Bremen angewiesen. Diese hatte das grösste Interesse daran, die wichtigste Strasse zu beherrschen, die damals von Bremen aus ins Stift führte. Ehedem hatte der Weg nach Zeven, die König Karls-Strasse, die grössere Wichtigkeit gehabt; damals war es der Weg nach Bremervörde und Stade. Wo dieser Weg die Lesum schneidet, beim kleinen Orte Burg [1]), beschloss der Rath eine Befestigung anzulegen. Der Bau wurde rasch vollendet. Am 22. April (1350) erklärten der Erzbischof nebst Capitel, sowie der Rath nebst der Menheit, jene neue Burg sei einträchtig erbaut [2]) wegen der Noth und des Nutzens des gemeinen Landes, um das letztere in ewigen Zeiten zu schirmen und den Laien wie Pfaffen, den Rittern wie Knappen es zu verwehren, dass sie Raub oder Gewaltthat verübten gegen den gemeinen Kaufmann, gegen geistliche oder weltliche Leute. Zur Unterhaltung und Besserung dieser Befestigung gab damals der Erzbischof der Stadt alles bisher zur Vogtei Langwedel gehörende Gut, das zwischen Kuhgraben und Lesum einerseits und zwischen Weser und Wumme andererseits lag; ferner das alte Stiftsgut zu St. Jürgen, in St. Magnus und Lesum, Fähre und Zoll des Lesumflusses und endlich alles Erbgut, das man den Herren v. d. Hude oder anderen Feinden abnehmen könnte und das in der Nähe der neuen Burg gelegen sei. Sollte diese indess zerstört und nach gemeinschaftlichem Beschluss keine neue wieder errichtet werden, so sollte das erwähnte Stiftsgut wieder ans Stift zurückfallen, die Hälfte des eroberten Landes jedoch der Stadt verbleiben. Auch über die Burgmannen, Amtsleute und Vögte in der neuen Burg wurden Abreden getroffen, um das gemeine Recht des Erzbischofs und der Stadt zu sichern. [3])

So war Ende April eine wichtige Befestigung für die Stadt

terique perpetui vicarii ecclesie sancti Anscharii Bremensis de caritativo subsidio nuper in sancta synodo per nos petito satisfecerunt . . . Datum Bremis anno domini MCCC. quinquagesimo ipso die Philippi et Jacobi apostolorum.

[1]) Bremer Sonntagsblatt, XIII. No. 14. S. 111.

[2]) Rynesberch sagt jedoch: So mosten se ene brugge over die Lesmen maken unde die ward gheborchweret unde dar bowede die stadt ene borch by.

[3]) Sudendorf a. O. S. 193. No. 362.

vollendet; allein Moritz hatte auch nicht stille gesessen. Mit ihm hielten zunächst seine Brüder, die Grafen von Oldenburg; schon der Umstand, dass die Rustringer auf Gotfried's Seite getreten waren, musste sie zur Theilnahme an der Fehde bestimmen. Sodann standen fast alle die Stiftsvasallen zu ihm. Der hervorragendste von diesen scheint Heinrich von Issendorf gewesen zu sein, der neue Vogt in Vörde [1]), in dessen Familie das Kämmereramt des Stiftes war; er sollte den Theil des Kampfes leiten welcher sich gegen Stade richtete [2]). Heinrich von Issendorf ging von Vörde aus vor, die Stader verwüsteten weit und breit die Gegend. Eigentliche Erfolge scheint der Issendorfer ihnen gegenüber nicht errungen zu haben; von directen Angriffen gegen die Stadt, die damals sehr stark befestigt war, sah er ab. [3])

Von dem übrigen Stiftsadel treten die von der Hude besonders hervor, namentlich Herr Martin, Vogt zu Hagen und Schwiegersohn des Issendorfers [4]); seinem Bruder Marquard war die Vogtei zu Ottersberg von Moritz verliehen. Auch die Herren von Blumenthal und Schönebeck erklärten sich für den Letzteren, obwohl sie nicht in Dienst und Pflicht des Stiftes sich befanden.

---

[1]) Er erscheint an diesem Orte schon am 30. Sept. 1348 urkundlich.

[2]) Die Erwähnung der Stader ist der sog. historia archiepiscoporum eigenthümlich (a. O. S. 47.): Bremenses et Stadenses adheserunt domino Godfrido archiepiscopo tamquam vero domino . . Bremenses et Stadenses receperunt ad se nonnullos stipendiarios et armigeros . . . . Dominus Mauritius coquinam suam in Huda contra Bremenses posuit, in Vorde contra Stadenses, ubi strenuum militem, dominum Hinricum de Idsendorpe habuit exercitus sui provisorem. Diese Zusätze zur Rynesberch'schen Beschreibung sind für die Frage, welche der beiden Arbeiten die ältere ist, nicht unwichtig.

[3]) Am 9. October 1361 verzichtet Erzbischof Albert auf Ersatz: pro damnis nostre dioecesi per ipsos illatis tempore guerrarum et discordantiarum, habitarum inter dominum Mauritium, decanum ecclesie nostre, nobiles subditos et incolas nostre dioecesis Bremensis ex una parte, nec non consules et burgenses Stadenses et ipsorum adjutores parte ex altera; etiam pro destructione et fractura aulae sive domus nostrae in oppido Stadis site, et pro solutione annue pensionis sive redituum nostre dioecesis etc. Der erste Punkt weist unzweifelhaft auf diese Kämpfe hin; jedoch lässt es sich nicht sagen, ob die Zerstörung der erzbischöflichen Aula bereits 1350 erfolgte. Die Urkunde bei Pratje, Bremen und Verden VI. S. 150. No. 36.

[4]) Mushard, Rittersaal etc. S. 303.

Am linken Weserufer standen ferner zu dem Oldenburger Liborius von Bremen, der Wildeshauser Vogt; sodann Otto von Line und Johann von Aumund, beide Amtsleute in Stedingen.

Nur ein Geschlecht unter den Ritterlichen des Stifts scheint zur Stadt gehalten zu haben, das der Lüneberger, deren Stammsitz an der Geeste lag.

Zugleich mit den Kämpfen gegen Stade begannen die gegen Bremen. Moritz zog nach Ritterhude, um von da die Stadt anzugreifen, alle Strassen wurden von ihm wüste gelegt und die Schiffe auf der Weser bedroht.

Der Graf war indess nicht im Stande, sofort sein Ziel zu erreichen; die Lesumbefestigung, die durch bremische Kriegsschiffe verstärkt war, wurde von ihm nicht genommen. Die Bremer drangen mehrfach tief ins Stift hinein und fügten ihren Feinden Verluste mancherlei Art zu.

Graf Moritz musste sich noch nach anderen Bundesgenossen umsehen. Zunächst fand sich der Bischof von Paderborn, Balduin von Steinfurt; dann dessen Bruder Ludolf, Edler von Steinfurt, und Graf Engelbert von der Mark; auch seine Vettern von Oldenburg sandten neue Unterstützung, wie denn z. B. in seinem Heere der junge Graf Conrad, der Sohn seines Bruders, erscheint. Während die Delmenhorster Grafen sich nicht an der Fehde betheiligten, sondern wohl den Vertrag von 1348 so auffassten, dass sie weder den Einen, noch den Anderen ihrer Mitcontrahenten in dieser Fehde unterstützen dürften, erklärte Graf Heinrich von Neubruchhausen den Bremern den Krieg und führte denselben dann, wie es scheint, selbständig neben dem Grafen Moritz am linken Ufer der Weser.[1]).

Nachdem jener Zuzug eingetroffen war, hatte Graf Moritz ein Heer von mehr als 900 Rittern und Knechten beisammen. Mit diesem brach er gegen die Stadt auf; er fand in dem Tieflande keinen Widerstand; Bremen lag mit seinen festen Mauern vor ihm, und um diese Mauern zu nehmen, hätte er zum Sturm schreiten müssen. Jenseits der Fortification zog sich indess am Ostende eine

---

[1]) Vergl. hinten Note 2 auf S. 249; es geht wohl aus dem selbständigen Friedensschluss hervor, dass auch die vorangehende Fehde selbständig geführt wurde.

Vorstadt hin; sie begann an der Weser und hörte an der städtischen Weide auf. Es war dort, abgesehen von einigen grösseren Höfen, ein Anbau von Handwerkern und kleinen Landleuten, nach Aussen durch den Wasserzug des Dobbens abgeschlossen, an dem sich eine Landwehre hinzog. Gerade an der Bürgerweide, vor dem Rembertispital bot sich die schwächste Stelle; denn dort hörte jener Graben nebst der Landwehre desselben auf und die sich anschliessende weitere Befestigung war nur schwach und auch wohl nicht gut im Stande. Hier stand ein Häuflein der Bremer unter dem Befehl des Carnap von Lüneberge; die Bürger hatten ihnen sich zugesellt, unter ihren Hauptleuten nach Rotten eingetheilt.

Es kam zum Zusammenstoss. Die Ritter jagten nach raschem Angriff ihre Feinde zurück; wären die Hecken und Gräben der Kohlhöfe nicht gewesen, so hätte Moritz eine grosse Menge Gefangener heimgeführt. Der Führer der Städtischen, Herr Carnap, fiel im Kampfe; einige andere Tapfere geriethen in die Hände des Grafen, unter ihnen Hinrich Gröning, der spätere Rathsherr; im Ganzen verloren die Bremer mehr als 30 ihrer Leute. Draussen war die Stadt nicht mehr zu vertheidigen, sondern nur auf den Mauern, von den Thürmen aus und in den Thorwegen. Graf Moritz versuchte indess keinen Angriff; er führte sein ritterliches Volk auf die Höhe zwischen dem Paulskloster und dem Osterthor und veranstaltete dort ein prunkendes Schauspiel, indem er feierlichst an einigen seiner Mannen den Ritterschlag vollzog: an den jungen Grafen von Oldenburg und von der Mark, an den Herren Otto von Line, Heinrich von Issendorf und Martin von der Hude. Nach diesem Akte zerstörte er dann jene Vorstadt, die zwischen dem Dobben und den Stadtmauern sich angebaut hatte, verwüstete ferner das ganze Gebiet vor der Stadt und vernichtete endlich die neue, von Bremen mit so vielen Kosten aufgeführte Lesumburg sammt ihrer Brücke und sammt den bewaffneten Fahrzeugen, welche sie schützen sollten. Die Stadt selbst war noch nicht in seiner Gewalt; ihre erst kürzlich verstärkten Mauern boten noch guten Schutz; wären die Menschen widerstandsfähig gewesen, so hätte jetzt ein schwerer Kampf sich entwickeln können. Allein der Graf stiess auf keinen Widerstand mehr; der Ausfall, den man versucht hatte, war das Letzte gewesen, was die Bürgerschaft vermochte. Als Moritz nach jenen Zerstörungen wieder vor die Stadt kam:

da fand er die Thore offen. Ein Theil seiner Leute drang in die Strassen, sie sahen nirgends einen Menschen, die Häuser waren verschlossen. Da gingen sie wieder hinaus und sagten zu Herrn Moritz, sie seien wohl in mehr als zehn Häusern gewesen und hätten Niemanden gefunden, wollte er die Stadt haben, so wäre sie sein. Darauf antwortete dieser und sprach, er wolle nicht gegen die Stadt streiten, wider die Gott selber streite, wer heute noch lebe, sei morgen todt. „Das Gleiche könnte auch uns überkommen, und grosse Sünde und Schande würde daraus entstehen. Wir haben ihnen Schaden genug gethan, den wir gerne vermieden hätten, wenn es möglich gewesen wäre; denn wir haben da drinnen manch guten Tag in Hofhalt und Tanz mit Frauen und Jungfrauen gehabt, wir wollen es nimmermehr thun. Sind wir nun auch Feinde, so können wir doch bald Freunde werden.“[1]) So zogen die Reisigen wieder nach dem höheren Lande jenseits der Lesum ab, ohne die Stadt betreten zu haben.

Graf Moritz hatte Recht, dass er die Stadt nicht angriff, nicht betrat. Gott selber stritt wider Bremen. —

Aus den Jahrhunderten der bremischen Geschichte dringt zu uns keine so ergreifende, so entsetzensvolle Kunde wie die, dass unsere Stadt ein Jahr erlebt hat, in dem mehr als ein Drittheil ihrer gesammten Bevölkerung einem jähen, schrecklichen Tode verfallen ist. Als der Oldenburger Graf draussen seine Schaaren hin und her führte, ohne die Stadt zu berennen, hauste in ihr die schrecklichste aller Epidemien. Gar sehr mochte er und sein ritterlich Volk das Tiefland der Weser scheuen, das so furchtbar vergiftet war. Schwere, schwere Opfer hat auch bei uns die grosse Pest des 14. Jahrhunderts gefordert, jene Seuche, die alle Erdtheile der alten Welt verheerte, das „grosse Sterben“, wie die verschiedensten Sprachen Europa's sich ausdrücken[2]), der „schwarze“, der „blaue“ Tod, wie man wegen der dunklen Brandbeulen und Hautflecken sagte[3]). Wir sehen Ereignisse vor uns,

[1]) So die Schilderung bei Rynesberch a. a. O.

[2]) Hecker, der schwarze Tod im 14. Jahrhundert 1832; von Hirsch revidirt und neu herausgegeben in: Hecker, Die grossen Volkskrankheiten des Mittelalters (1865) S. 17—100.

[3]) Haeser, Geschichte der epidemischen Krankheiten (1865) S. 109 ff. Vergl die betr. Abhandlung (S. 98—169), die der Arbeit Hecker's völlig ebenbürtig ist.

denen an Umfang und Wirkung keine noch so weit reichende menschliche Handlung gleich kommt und gleichkommen kann, Weltkatastrophen, welche grösser sind, als alle jene Begebenheiten, die aus den Leidenschaften der Völker oder aus der Willkür der Einzelnen, aus der Noth und Zwietracht des Menschenlebens geboren werden, grösser als Kriege und Eroberungen, Völkerschlachten und Wanderungen der Stämme.

Die grosse Seuche, die damals auch unsere Stadt heimsuchte, war eine Erschütterung der Welt, die einzig dasteht. Ewig denkwürdig ist die Zeit, da der Natur der gewöhnliche Wechsel von Leben und Tod nicht genügte, da über alle Wesen, die der Erdball trug, ein Würgengel sein flammendes Schwert schwang, da viele Millionen Menschen in kurzer Frist dahinstarben, mehr als die Schlachtfelder von Jahrhunderten bedeckt haben. Tiefe Eindrücke musste damals der Geist der Menschen empfangen. Alles was in uns liegt, Gutes wie Böses, musste in gesteigerter Weise sich hervordrängen; dem furchtbarsten Aufruhr, der Erstarrung und Versunkenheit folgte dann langsam und allmälig, oft erst sehr spät, Verjüngung und neues Leben.

Der schwarze Tod fand überall seine Opfer. Von ihm schrieb Simon von Covino, der gelehrte Lütticher, der ihn in Montpellier als Arzt und Astrologe mit besonderem Interesse verfolgte: „Nicht die Verschiedenheit des Himmelsstrichs, nicht der Süden oder die reine Luft des Nordens, nicht Wärme noch Kälte des Klima's vermag die entsetzliche Krankheit aufzuhalten, die in die Gebirge dringt, wie in die Thäler, zu Binnenländern, wie zu Inseln, nach Ebenen, wie nach Hügelgeländen. Nicht Wald noch See noch Sumpf lässt sie verschont; sie folgt dem Menschen auf die Wogen des Oceans, sie dringt in die Dörfer, Lager und Städte. Vergebens wird der Frost des Winters herbeigesehnt; die Seuche achtet nicht die Milde des Lenzes, nicht die Glut des Sommers, nicht den Wandel des Mondes, nicht den Stand der Gestirne, nicht den feuchten Südwind oder den rauhen Nord. In gleichem Masse sinken Männer und Frauen dahin, Greise und Kinder, aber am schwersten dräut das Verderben den hoffnungsvollen Müttern“[1]).

---

[1]) Haeser, a. O. S. 106, ein Abdruck der wichtigsten Stellen des Werkes von Covino findet sich im Anhang XII. bei Haeser.

Erst 1350 wurde die Nordwestecke Deutschlands, dieses dem grossen Weltverkehr damals noch so verschlossene Gebiet, von der Seuche erreicht, nachdem deren Umzug durch die alte Welt schon 4 Jahre lang gedauert hatte. Die Seuche war aus dem fernen Asien, wo sie zuerst unter Chinesen und Tartaren zugleich mit anderen Naturerschütterungen gewüthet hatte, im Jahre 1346 auf den drei grossen Welthandelswegen des Mittelalters zu den Grenzen Europa's gedrungen; auf der nördlichsten Strasse nach den italienischen Emporien der Krimm, wo sie bei der Belagerung der genuesichen Colonie Caffa unter den Tartaren ausbrach und auch die Belagerten ergriff, als die Wurfmaschinen ihrer Feinde die Leichen in die Stadt schleuderten; über das kaspische Herat nach den grossen Handelsplätzen Syriens, Armeniens und Kleinasiens, nach Cäsarea, Bagdad, Aleppo, Ghaza und den benachbarten Orten, endlich durch Arabien nach den Küstenstädten Aegyptens, besonders nach Cairo, wo bei ihrem ersten Auftreten die Todten nach Tausenden zählten. Mit furchtbarer Geschwindigkeit war die Epidemie dann zu den europäischen Plätzen vorgeschritten. Im Frühlinge des Jahres 1347 war sie in Constantinopel und tobte dort mit gleicher Schrecklichkeit, wie vor Jahrhunderten eine andere Weltseuche, die „Pest des Justinian". Zur selbigen Zeit trug sie der Handelsverkehr nach Sicilien, dann folgten Venedig und Genua. „Welch ein Jammer!" schrieb 1347 Gabriel de Mussis, ein Rechtsgelehrter von Piacenza, der von jener Belagerung Caffa's nach Genua heimkehrte, „wir betraten unsere Häuser, und da schwere Krankheiten uns befallen, da von tausend Menschen, die mit uns gefahren, kaum noch 10 am Leben waren, eilten Verwandte, Freunde und Nachbarn hinzu, uns zu grüssen; aber wir trugen in uns Geschosse des Verderbens, wir hauchten tödtliches Gift in dem Hauch unserer Worte." In Genua blieb kaum der siebente Theil der Bevölkerung am Leben; Venedig begrub viele Tausende seiner Bürger, darunter 380 von den Mitgliedern seines hohen Raths, fast alle seine ausgezeichneten todesmuthigen Aerzte. Noch in demselben Jahre erhob die Epidemie in Neapel ihr Haupt; am Allerheiligen Tage (1. Nov.) geschah die erste Erkrankung in Marseille, und schon zu Weihnachten betrauerte dort jedes Haus einen Todten. So hatte die Pest schon 1347 in Europa sichere Wege sich eröffnet.

Das folgende Jahr — jenes, mit dem wir unsere bremische Geschichte begannen — sah sie in alle europäischen Lande, mit Ausnahme von Irland und Russland, vordringen. Furchtbar ward 1348 Mittelitalien heimgesucht, besonders Florenz, wo Boccacio seine ergreifende Schilderung des grenzenlosen Jammers schrieb; die Signoria verbot die Zahl der Verstorbenen bekannt zu machen oder die Leichen mit Geläute zu begraben, um die Lebenden vor äusserster Verzweiflung zu bewahren. Ueber Corsica, Sardinien und die balearischen Inseln drang sie dann nach Spanien; umsonst versuchten dort die gelehrtesten Vertreter arabischer Wissenschaft dem Uebel zu begegnen; es kam nach Saragossa, der Residenz Peter's IV. und an den Hof Alfons' XI. Von Marseille aus durchzog der Schrecken Frankreich; zu Avignon weihte der Papst die Rhone, damit das Wasser die Todten aufnehmen könne; vergebens setzte Guy von Chauliac sein Leben auf's Spiel, auch er, der päpstliche Leibarzt, konnte nicht helfen. Petrark beklagte den Tod seiner Laura. Zu Paris starben täglich im Hôtel Dieu unter der treuen Pflege barmherziger Schwestern viele hundert Kranke, Paläste und Hütten wurden in gleicher Weise verheert, Königinnen erlagen in der Ausübung hochherzigen Krankendienstes. Von Frankreich kam die Seuche zu den flandrischen Städten und überschritt den Canal; wieder am 1. November brach sie in einer grossen Stadt aus, in London, wo sie viele Monate hindurch in entsetzlicher Weise wüthete.

In demselben Jahre (1348) hielt sie auch in Deutschland ihren Einzug: sie drang zugleich von Süden und von Norden ein; vom Elsass rückte sie nach Schwaben vor, von den Gestaden des adriatischen Meeres über die Alpen nach Kärnthen und Steiermark: aber damals kam sie auch schon über das Meer nach Nordalbingien und von Flandern aus nach Friesland. Als König Karl im October dieses Jahres mit seinen Verbündeten Frankfurt belagerte, zwang der Ausbruch der Pest zum Aufgeben des Angriffs.[1] Während des ganzen folgenden Jahres verheerte sie nun die deutschen Lande, sie überzog einzelne Orte mit der vollen Furchtbarkeit, die sie in den südlichen Gegenden entwickelte, und drang von Oben bis nach Thüringen hinunter. Am 14. Juni 1349

[1]) Sudendorf, a. O. S. LXV.

starb an ihren Folgen der König Günther von Schwarzburg, zwei Tage nach seiner Abdankung. Der Norden Deutschlands blieb 1349 noch verschont; allein im folgenden Jahre trat das grosse Sterben an den meisten Orten mit erneuter Gewalt wieder auf und ergriff die Wenigen, die bisher noch verschont waren. So brach es auf's Neue in Spanien hervor und raffte König Alfons XI. dahin; in Italien rief der Zusammenfluss der Menschen, den die unzeitige Feier des Jubeljahres in Rom verursachte, überall Rückfälle hervor, in Dänemark ergriff die Seuche Viborg, Aalborg und Aarhus; Wisby, der grosse Stapelort des baltischen Meeres, wurde durch sie verheert. Die Städte der Ostseelande wurden schwer heimgesucht; Danzig, Thorn, Elbing verloren Tausende. Damals gerieth das stolze Lübeck, das nordische Venedig, das die zuströmende Volksmenge nicht mehr fassen konnte, durch die Pest in die furchtbarste Verwirrung; Alles opferte Geld und Gut, bis die Gotteshäuser sich schlossen, damit nicht durch die verpesteten Gaben auch die letzten Priester und Mönche angesteckt würden; „die Leute gingen wie Todte umher und Viele starben aus Angst und Furcht,“ sagt Detmar, der gleichzeitige Chronist, der uns auch die Angabe bewahrt hat, dass an dem einem St. Lorenztage (10. Aug.) nicht weniger als 2500 Menschen in Lübeck verschieden. Den Tag zuvor starben in Schleswig weit über hundert Personen. Weder Hamburg, noch auch das platte Land Holsteins blieben verschont.

Die wichtigsten norddeutschen Chroniken bezeichnen das Jahr 1350 als dasjenige, in dem das grosse Sterben in ihre Lande gekommen sei, und in der That drang es ja selbst in unsere Gebiete. Aus der Gegend zwischen Elbe und Weser finden sich nur wenig Nachrichten, aber wir sehen, dass Lüneburg in diesem Jahre von seinen 12 Rathsherren den dritten Theil an der Seuche verlor.[1]) Auch in Hannover hat sie gehaust; denn eine in der Sacristei der St. Georgenkirche befindliche Tafel trägt eine auf sie, die Judenverfolgungen, die Geisslerfahrten und das Jubiläum bezügliche, gar seltsame Inschrift und meldet einen Verlust von 3000 Menschen innerhalb sechs Monaten.[2]) Eine Diepholzer Ur-

[1]) Sudendorf a. O. S. LXXII.

[2]) Die Inschrift lautet: Turris primevum tria C numerant L et evum Gracia Romana fuit et pestis triduana. Funera flens polis tria milia mensi-

kunde vom 25. November 1350 fügt am Schlusse nach dem Datum noch hinzu: „Dies war jenes Jahr, in welchem zum Lande Allemannien oder Teutonien durch Gott, den allmächtigen Vater, die grosse und unaussprechliche Pest, die Alleinherrschaft des Todes ausgesandt ist, welche die Juden durch Vergiftungen noch verschlimmert haben sollten, wesshalb sie von den Christen verfolgt wurden, so dass nur wenige von ihnen am Leben blieben. Aus diesem Zorn und dieser Pest errette uns Du, der aller guten Gaben Ursprung ist, Herrscher und Lenker durch ewige Zeiten.“ [1])

So war das grosse Sterben 1350 mehr und mehr auch Bremen genaht. Wann es hier zuerst ausbrach, ist nicht genau zu sagen, wahrscheinlich erst nach dem Beginn der Fehde mit Moritz gegen Ende des Frühlinges. An jenem Tage, als der Graf vor den Mauern der Stadt die Schaar, welche Carnap von Lüneberge befehligte, zurückwarf, hatte das grosse Sterben unter den Einwohnern eine furchtbare Höhe erreicht; es war dies etwa im Juni und an jenem einen Tage verendeten 200 Menschen.[2]) Ueberhaupt raffte der schwarze Tod in unserer Stadt weit über 7000 Menschen hin; der Rath liess die Zahl der Todten verzeichnen und es sind in jenem Jahre, so heisst es, da die Pest zuerst nach Bremen kam,[3]) an bekannten und benannten Personen im Liebfrauenkirchspiel 1816, im St. Martinikirchspiel 1415, im St. Ansgariikirchspiel 1922 und in der Steffensstadt 1813 Leichen verzeichnet worden „ungerechnet die zahllose Menge der anderen Menschen, die auf den Strassen, ausserhalb der Mauern und auf den Kirchhöfen ihren Tod gefunden haben.“ Diese Nachricht ist desshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sie amtlicher Art ist, weil ihren Ziffern volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden darf. Bei vielen

---

bus in sex Tunc stimulus stoycos fuit ur-torquens et ebreos. Vergl. Erinnerungsblätter an das 500jährige Jubiläum des Director G. F. Grotefend (Hannover 1848) S. 26 ff.

1) Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch S. 35.

2) Rynesberch sagt: Unde des sulven dages weren binnen Bremen van pestilencien wegene woll CC doden unde die grote doot was do uppe den aller swidesten; dat was in deme jare des Heren MCCCL.

3) Anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo primo pestilencia, quae mundum circuiverat, Bremis veniente, decrevit consulatus conscribere numerum mortuorum et conscripti fuerunt de notis et nominatis personis in parrochiis beate Marie 1816, sancti Martini 1415, Anscharii 1922, atque Stephani

Chronikangaben, welche von dem grossen Sterben reden, hat der Schrecken oder das Gerücht die Unglückszahlen zweifelsohne vergrössert; für Bremen steht es fest, dass mindestens ein Drittheil seiner Einwohner dahingerafft ist.

Dieser Verlust ist jedenfalls ein ausserordentlich hoher; Heinrich von Herford hatte Recht: so ungeheuer, so Verderben bringend war dies epidemische Feuer, dass man fragen musste, wie Viele verschont geblieben seien, nicht wie Viele es dahin gerafft habe.

Leider hat keine gewandte Hand uns in einzelnen Zügen die Schrecknisse geschildert, die unsere Stadt in jenem Jahre erblickte: aber allüberall rief die entsetzliche Seuche dieselben furchtbaren Erscheinungen hervor: die Entfesselung aller thierischen Triebe, die Lösung aller sittlichen Bande. Die Pestzeit wird sich in Bremen wenig anders dargestellt haben, wie in anderen Städten.

Einzelne Züge lassen sich erkennen. Der Kampf mit Moritz hatte viel Landvolk in die Stadt gebracht, das in den Häusern kein Unterkommen fand, sondern auf Plätzen und Strassen sich lagern musste; auch Zuzug der Bundesgenossen, z. B. der Rustringer, mochte hinzukommen, während den Bewohnern der Vorstadt zwischen dem Paulskloster und Rembertispital die Thore verschlossen blieben, als der Feind ihre Wohnungen mit Feuer und Schwert zerstörte

Für die Beerdigung der Todten reichten die wenigen Kirchhöfe der Stadt nicht hin, geschweige denn die engen Gräber in den Gotteshäusern. Ein neuer Begräbnissplatz, der sich später erhalten hätte, wie z. B. der Gertrudenkirchhof in Hamburg, ist bei uns nicht gegründet worden; man griff daher wohl zu provisorischen

---

1813; excepta plebe innumera circumquaque in plateis, extra murum et in cymiteriis exspirante, quorum descriptorum notorum numerus ad septem milia fere se extendit. Diese Notiz ist im Bürgerbuch nach 1365 eingetragen und zwar von einer Hand, die sich sonst im Codex nicht wieder findet; es scheint die Notiz gemacht zu sein, als man eine Wiederkunft der Seuche fürchtete, denn im Eingange der Notiz ist primo nur als „zuerst" zu übersetzen, da man bei der sonstigen Genauigkeit einen Irrthum der Jahreszahl doch wohl nicht gut annehmen kann. Die Pest grassirte in Bremen wieder im Jahre 1371, natürlich war aber ihr erneutes Auftreten mit den Schrecken des Jahres 1350 gar nicht zu vergleichen.

Massregeln und noch lange hernach gab es auf der städtischen Weide einen Pestkamp, in dem zahllose Leichen gefunden wurden.

Die Angst vor dem drohenden Tode trieb Viele dazu, ihr Hab und Gut der Kirche zu schenken, um so den Himmel zu erwerben. Wir haben trotzdem aus jener Zeit nur wenige Memorienstiftungen; vielleicht hängt es jedoch mit dem grossen Sterben zusammen, dass Detmar Sture, Dekan des Ansgariistiftes in einer Urkunde vom 30. März u. 12. April 1350 seine Testamentsvollstrecker bevollmächtigt, über seinen gesammten Nachlass nach bestem Ermessen zu verfügen; ein anderes Document zeigt, dass der Testator am 20. Juni bereits verstorben war. Im Juni stiftet auch der Domvicar Gotfried Dunnebeer Memorien im Dom, im Juli Roland van Lese und Conrad Frese solche in der Martinikirche.

Unter den Scheusslichkeiten, die im Gefolge des schwarzen Todes die Welt erfüllten, waren die Judenverfolgungen die entsetzlichsten. Auf die Juden wurde der Ausbruch der Seuche zurückgeführt; sie hatten die Brunnen vergiftet oder Zauberei getrieben. Im Jahre 1350 war dies Wüthen gegen die Juden auch in Norddeutschland schlimmer als je eine Christenverfolgung gewesen war; die Städte der Hansa verständigten sich über die Verfolgung der Unglücklichen; u. A. leistete der Herzog von Lüneburg dazu hülfreiche Hand. In Bremen befanden sich ebenfalls Juden[1], hat man auch sie vertrieben und getödtet? Wir wissen darüber aus unserer Stadt nichts; wohl aber sehen wir, dass im benachbarten Wildeshausen eine Judenhetze stattgefunden hat; am 21. Juni wurden dort die Juden „mit gutem Fug“ aus der Stadt gejagt; ihr Eigenthum nahm der Vogt für Moritz als Erzbischof in Besitz, um wenige Tage hernach die Hälfte desselben der Stadt zur besseren Unterhaltung der Mauern zu überweisen.[2])

---

[1]) Oelrichs a. O. S. 85, 248.

[2]) Eine noch ungedruckte Urkunde vom 27. Juni 1350 lautet: Nos Liborius de Brema miles advocatus in Wildeshusen tenore presencium publice profitemur quod bona seu res Judeorum, qui propter causas rationabiles sub anno domini M°. CCC°. quinquagesimo feria secunda proxima ante festum beati Johannis Baptiste nunc preteritum nomine . . consulum et universitatis opidi Wildeshusen extra opidum Wildeshusen predictum pellebantur nobis auctoritate domini nostri domini Mauricii electi in archiepiscopum Bremensem

Von den Geisslerfahrten redet zwar die Inschrift der Georgskirche in Hannover; weitere Nachrichten über diese schreckliche Erscheinung der Pestzeit haben sich aber aus unserer Gegend nicht erhalten. Unter den Brüderschaften, die sich später in unserer Stadt mit der Krankenpflege befassen, lässt sich keine auf die Pest von 1350 als die Zeit ihrer Entstehung zurückführen. Eine andere Spur derselben ist jedoch noch zu erkennen. In Folge der Entvölkerung wuchs die Einwanderung in den nächsten Jahren sehr erheblich, und da unter den Einwanderern sich Hörige der Hoyaer Grafen befanden, kam die Stadt nach einigen Jahren mit diesen in einen Streit, der sie an den Rand des Verderbens brachte.[1])

Wie viele der Rathsherren sind der Epidemie erlegen? Man hat wohl davon gesprochen, dass 1350 das alte vielköpfige Regiment abgeschafft sei; allein dafür fehlt es an jedem Belege. In

---

usurpavimus ex post facto et huiusmodi bona seu res auctoritate domini nostri electi predicti tenuimus aliquamdiu occupata. Tandem deliberacione prehabita diligenti dedimus causa amicicie et amoris presertim de plenitudine nostre potestatis eisdem . . consulibus et universitati dimidietatem huiusmodi bonorum atque rerum, ad reficiendum seu meliorandum muros opidi supradicti. Renunciantes nichilominus in hiis scriptis omni actioni, inpeticioni, cause seu questioni, quam vel quas de jure vel de facto poterimus habere contra eosdem . . consules et universitatem nomine domini nostri electi predicti vel nostro occasione expulsionis Judeorum predictorum. Etiam si contingeret contra nos et eosdem consules ac universitatem propter huiusmodi expulsionem et bonorum seu rerum predictarum occupacionem seu detencionem vel donacionem aliquam actio nem, causam seu questionem iuris vel facti intentari per quamcumque personam ecclesiasticam vel mundanam coram quocumque judice ecclesiastico vel civili, extunc nos nomine domini nostri electi predicti atque nostro debebimus una cum . . consulibus et universitate predictis causas seu questiones et lites motas nobis et eisdem consulibus ac universitati vel movendas occasione premissorum perpetuo et fideliter defendere et tueri laboribus et expensis. In quorum omnium testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno quo supra die dominica proxima ante festum beatorum Petri et Pauli apostolorum. Die zweite Hälfte dieser Urkunde scheint sich darauf zu beziehen, dass jedenfalls der Rath von Wildeshausen keine Rechte über die Juden hatte, dass es aber auch als zweifelhaft erschien, ob ein solches Recht dem Erzbischof zustand.

[1]) Rynesberch sagt: Id sende dat de greve van der Hoygen ichteswelke sorghere anclagede van egendomes wegene, der was doch nicht vele. Hir bakede en swar orloch van, also men screff MCCCLVI. allene dat vele lude

den Jahren 1351, 1352 und 1353 wird der Rath keineswegs, wie die alte Ordnung vorschreibt, aus dreimal 12 Personen gebildet, sondern aus 40 Mitgliedern; erst nach jenem Kriege mit den Grafen von Hoya erscheint wieder das alte Verhältniss. Wir dürfen mithin die factische Rathsveränderung, die sich 1351 zeigt, wohl auf den schwarzen Tod zurückführen. Von jenen 40 Rathsherren

---

ute der herscup hir in gekomen weren sedder deme groten dode. — Nach dem Bürgerbuche sind Bürger geworden:

	Männer.	Frauen.	Kinder.	Summa.
1340	66.	9.	3.	78.
1341	20.	3.	—	23.
1342	33.	6.	—	39.
1343	19.	4.	—	23.
1344	26.	8.	2.	36.
1345	47.	12.	2.	61.
1346	55.	9.	—	64.
1347	49.	10.	—	59.
1348	45.	9.	—	54.
1349	40.	10.	—	50.
				487.
Von 1340—1349 durchschnittlich pr. Jahr: 48,7.				
1350	89.	7.	—	96.
1351	70.	3.	3.	76
1352	118.	18.	—	136.
1353	86.	19.	1.	106.
1354	65.	17.	1.	83.
1355	69.	13.	4.	86.
1356	37.	4.	—	41.
1357	45.	3.	—	48.
1358	53.	6.	—	59.
1359	42.	3.	—	45.
				776.
Von 1350—1359 durchschnittlich pr. Jahr: 77,6.				
1360	23.	4.	—	27.
1361	92.	17.	3.	112.
1362	84.	18.	—	102.
1363	90.	26.	2. (?)	118.
1364	100.	23.	2.	125.
				484.
1360—1364 durchschnittlich pr. Jahr: 96,8.				

Wichtig für diese Frage ist ein Vertrag, den Bremen am 26. Mai 1351 mit den Grafen v. Hoya abgeschlossen hat. Den Grafen gegenüber erklären die Bremer Rathsherren: dat al schelinghe unde clage, de se heft ghewesen

gehörten nur 9 schon vor dem 1. Januar 1351 zum Rathe; wir erblicken in diesen 9 die einzig Ueberlebenden von 50 Personen.

Eine Umgestaltung des Rathes ist auch deshalb nicht anzunehmen. weil uns die Quellen den Verlauf der Erzbischofsfehde derart darstellen, dass für jene Vermuthung gar kein Raum bleibt. Als Moritz abgezogen war und die geängstete Stadt wieder zur Ruhe kam, sah die Bürgerschaft ein, welch grossen Schaden ihre Parteinahme für Gotfried der Stadt und dem Lande gebracht habe, wie eben der Oldenburger Graf zu mächtig sei, als dass die Stadt ihm widerstehen könne. Man bat desshalb den Rath, er möge sich doch wieder versöhnen, man verpflichtete sich, ihn nie wieder zu einer solchen Handlung zu zwingen, wie die Kriegserklärung gegen Moritz gewesen war. In das Stadtbuch sollte eingetragen werden, dass jeder Bürger künftighin zu schwören habe, er wolle bei Verlust von Hab und Gut nimmermehr seinen Willen über den des Rathes setzen.[1])

Die Bürgerschaft musste sich also dem Rathe fügen; er ward nicht etwa gestürzt, sondern blieb im Amte. Dieser Umschlag erfolgte schon in der Mitte 1350; denn bereits am 13. Juli dieses Jahres verständigte Moritz sich mit der Stadt; die Waffen sollten ruhen, die Streitigkeiten durch Schiedsrichter erledigt werden. Moritz wählte den Edelherrn Conrad von Diepholz und die Stadt den Grafen von Hoya; was diese Beiden gemeinsam ausmachten, sollte bindend sein; konnten sie sich nicht einigen, so sollte Bischof Balduin von Paderborn als Obmann dienen. Die Rustringer wurden bremischer Seits in dies Bündniss eingeschlossen; Moritz führte als seine Genossen alle Ritter und Knechte des Stiftes, der Länder Osterstade und Wursten an, sowie namentlich die von Blumenthal, die v. d. Hude und von Schoenebeck. Die Vögte zu Hagen, Lechtern, Ottersberg, Vörde und Wildeshausen gelobten Erfüllung des

---

tvischen en unde den eren up eyne halve unde tvischen us unde den usen up ander halve umme name, rof unde brand wesen scal los unde ledich . . . . Vortmer were dat se eder de ere user jenghen beclagheden umme eghenlude eder umme ervedal, dar scal en alse vele umme schen also wi radman spreket, dat recht si ane voretoch. . . . . Desse kumpenie unde vruntscap scal bliven unde waren tvischen en unde user stad to vif jaren. Hoyer Urk. B. I. Nr. 134. S. 88.

[1]) Rynesberch a. O. S. 96, Donandt a. O. I. S. 258.

Vertrages.[1]) Zugleich schloss Graf Heinrich von Neubruchhausen eine Sühne mit Bremen, besonders auf Betreiben Balduin's von Paderborn.[2]) Nachdem der Rath, der zum Bruch mit Moritz nur gezwungen war, wieder die Gewalt in Händen hatte, ebneten sich bald die Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Prätendenten. Schon am 12. September schloss Graf Moritz ein förmliches Bündniss mit Bremen, indem ihm seine Vögte zu Wildeshausen, Hagen, Ottersberg und im Lechterlande gegen alle Räuber und Unruhestifter

---

[1]) Urk. im Bremer Archive: Wi her Mauricius van der gnade ghodes Domdekan unde en koren erchebiscop to Bremen bekennet unde bethughet, openbar in dessem breve, dat wie van user weghene unde der van der Hude, der van Blomendale, der van Schonenbeke, unde menliken al der riddern unde knechte des stichtes, des Osterstades, des landes to Wurden, unde al der ghener, it sy leyge, pape, husman oder hoveman, de mit us in dessem orloghe begrepen sin, sonet hebbet mit den eraftigen luden, den ratmannen unde der menheyt der stat to Bremen unde mit alle eren helperen, da se mit rechte beholden moghen, it sie leygen oder papen, unde bi namen mit deme lande to Rustringen, ene stede vaste sone, also dat wi uses dinges blivet bi deme edelen manne hern Conrade heren to Defholte, unde de borghern eres bi dem edelen manne hern Gherde graven van der Hoyen: so wes de twe us in beyden siden endrechtlicken besegget, dat schole wi malc deme anderen don. Were aver, dat se des nicht entalich werden kunden, so scole wi unde willet des in beyden siden bliven bi deme erliken vadere und heren, hern Baldewine biscope to Palborne, also was de us denne besecht. dat scol malc deme anderen don sunder voretoch unde wedderspake, beholden jedoch der voresprokenen borghern ede unde erer ere. Were och dat wi den van Defholte, eder se den graven van der Hoyen dar nicht bibringgen kunden oder mochten, so mach user jewelich enen anderen in sines stede nomen. Alle desse stükke hebbe wi unde mit us de vromen lüde her Lyborius van Bremen, Voghet to Wildeshusen, her Hinrich van Idzendorpe, Voghet to Vorde, her Mertin van der Hude, Voghet to Haghene, riddern, Marquart van der Hude, Voghet to Otterberghen, und Johann van Oumunde, Voghet in deme Lichtern, use ammetlüde lovet den Voresprokenen ratmannen unde lovet so em in dessen schrift in truven vast to holdene unde untobroken, unde hebbet in ene grotere bethughinge user lofte unde aller dessen dinge use ingheseghele hangen to dessem breve, de gheven ist na Ghodes bort dritteynhundert jar in dem veftighesten jare in hilghen daghe sunte Margareten der juncvrowen.

[2]) Hoyer Urk.-Buch VIII. S. 112. Nro. 161: Wy Hinrich van der gnade goddes greve to Nyenbruchusen doth witlich unde kundich allen luden, de dessen bref seth unde lesen horet; dat wy ghesone hebbet vor uns unde vor alle deghene, de van unser weghene in desser veyde begrepen sint, de wy hebbet myd der stadt to Bremen van unser heren weghene hern Mauricii enes korenen artzebiscopes to Bremen unde vor alle deghene, de umme usen willen don unde laten willen ene rechte gantze stede sone myd dene ratmannen unde myd der gantzen menheyd der stad to Bremen unde myd alle deghenen, de

auf Erfordern mit jeglicher Macht zu Hülfe zu kommen versprachen; zu solcher Aufrechterhaltung des Landfriedens haben sie sich alle Feinde verbunden und „kumpaneit“.[1])

In dieser Zeit nannte sich Graf Moritz noch „erkorener Erzbischof“ zu Bremen; eine Verständigung mit Erzbischof Gotfried war mithin noch nicht erreicht. Sie muss indess sehr bald darauf gefolgt sein, wenn wir auch keine urkundliche Nachricht darüber haben. Gotfried war vollständig in der Hand seines Gegners, seit die Stadt ihm erlegen war; dieser aber, des Streites mit dem päpstlichen Stuhle überdrüssig, bestand nicht darauf, dass ihm der erzbischöfliche Titel zuerkannt werde, er liess Gotfried im Amte, bedang sich aber das Regiment im Stifte aus. Gotfried erkannte seinen Gegner als den „Vormund des Erzbisthums“ an und unterwarf sich dadurch factisch seiner Gewalt. [2])

Dies Verhältniss zwischen zwei so verschiedenen Naturen war freilich unhaltbar. Bald schon erklärte Gotfried, dass er vom Administrator nicht gebürlich beachtet werde, und der nun beginnende Widerstreit zwischen diesen beiden Männern greift in alle die Fehden hinein, welche das nächste Jahrzehnt der Stadt Bremen gebracht hat, namentlich in den schweren Kampf mit den Grafen von Hoya. Die grossen Niederlagen, welche Bremen in der Folge erwuchsen, hängen mithin mit dem schweren Fehler zusammen, dass der Rath 1349 nicht entschieden und ausdauernd auf der Seite des Oldenburger Grafen stand. Gotfried hat fast die ganze Zeit seines scheinbaren Regiments ausserhalb Bremens zugebracht; er starb 1363 am Tage der heiligen Barbara.

---

van erer weghene in desser vorscrevenen veyde begrepen sint uppe segghen des achbaren heren heren Boldewynes enes byschopes to Paterborne; dat wy de holden willet unde myd nichte by user witscop vorbroken willet noch scolet, des hebbe wy to ener betughinge use ingheseghel hanghen to dessem breve. De is gheven unde screven na goddes bord druteyn hundert jar in deme viftighesten jahre in dem hillighen daghe sente Margareten der junchvrowen.

[1]) Die Urkunde ist noch nicht gedruckt; sie spricht nur von: den erliken luden, usen leven borgheren, den ratmannen unde der menheyd der stad to Bremen, nicht von dem Erzbischof.

[2]) Rynesberch a. O. S. 96: Hirna sonede der rad den erczebiscup Gotfridum myt heren Mauricio, also dat Gotfridus bleef erczebiscup to Bremen unde her Mauricius wart syn amptman over alle des stichtes unde hir wart id ene sone mede al umme.

VI.

Beiträge zur Bremischen Quellenkunde.

Von Karl Koppmann.

I. Zur Historia archiepiscoporum.

Die sog. Historia archiepiscoporum Bremensium ist ein roh zusammengeschweisstes Machwerk, dessen einzelne Stücke von sehr verschiedenem Werthe sind. Ist man über den Charakter der ersten Bestandtheile, der Bisthumschronik von 1307 und der gereimten Lebensgeschichten der Erzbischöfe Johann Grand und Borchard Grelle, durch die Untersuchungen Lappenbergs hinreichend aufgeklärt, so hat man sich für die die spätere Zeit behandelnden Abschnitte bisher mit der Vermuthung des genannten Gelehrten[1]) begnügen müssen, dass derjenige vom Erzbischof Otto wohl erst im 15ten Jahrhundert geschrieben sei, die folgenden Abschnitte derselben Zeit angehören, speciell derjenige von Erzbischof Gotfried der Chronik des Rynesberch nachgebildet sei. Ein verwandtschaftliches Verhältniss zwischen den beiden Arbeiten besteht jedenfalls, nicht nur für die Geschichte Erzbischof Gotfrieds, sondern auch für die Geschichte Alberts von Braunschweig, und zwar beruht dieses Verhältniss meiner Ansicht nach darauf, dass für die Biographie Gotfrieds die lateinische Arbeit, für diejenige Alberts dagegen das deutsch geschriebene Werk die Quelle ist. Zu einer eingehenden Begründung dieser schon bei anderer Gelegenheit im Hamburger Correspondenten ausgesprochenen An-

---

[1]) Geschichtsquellen d. Erzstiftes u. d. St. Bremen. S. XI.

sicht fühle ich mich um so mehr veranlasst, als es sich nicht nur darum handelt, des unheimlichen Gefühls ledig zu werden, das den Historiker immer bei der Benutzung übereinstimmender Berichte beschleicht, deren Verhältniss zu einander noch unaufgeklärt ist, sondern auch um die Feststellung der Glaubwürdigkeit, welche bei Widersprüchen beider Quellen der einen ursprünglichen gegenüber der anderen erst aus ihr abgeleiteten beizulegen ist.

Für die Geschichte Erzbischof Gotfrieds enthält die Chronik von Rynesberch und Schene ausser den Angaben, welche mit denjenigen des lateinischen Berichtes übereinstimmen und gleich näher untersucht werden sollen, viele Nachrichten von einem ausgesprochen städtischen Gepräge. Beide Bewerber um den erzbischöflichen Stuhl, Gotfried von Arnsberg und Moritz von Oldenburg, suchten um den Beistand Bremens nach. Der Rath, der weder im Anschluss an den Einen, noch an den Andern für sich Frommen sah, wäre gern der Entscheidung ausgewichen. Da er sich indessen entscheiden musste, so erklärte er sich für Graf Moritz, der fast das ganze Erzstift in seiner Macht hatte, erhielt jedoch das erwünschte Zugeständniss, dem Erzbischof keinen thätigen Beistand leisten zu müssen, wenn er auch dessen Gegner nicht unterstützen wolle. Die so glücklich vom Rath erlangte Neutralität musste derselbe aufgeben, denn die Gemeinde, durch vier von Erzbischof Gotfried gewonnene Bürger aufgereizt, zwang ihn, Graf Moritz die Freundschaft zu kündigen. — Im Jahre 1356 erhob Graf Gerhard von Hoya Anspruch auf einige Bremer Bürger als auf seine Hörige. Von den Angesprochenen angestachelt, drang die Gemeinde auf Kriegserklärung gegen den Grafen; vergebens rieth der Rath ab, suchte er die Erklärung wenigstens hinauszuschieben, um inzwischen bei Graf Moritz von Oldenburg und dem Domkapitel Hülfe und Beistand zu werben; vergebens bemühte sich auch Graf Gerhard von Hoya um Beilegung der Streitigkeiten, bot er die weitgehendsten Bedingungen an: dat en halp allet nicht, men die rad moste yo orloghen. — Es sind das gewissermassen die beiden Vordersätze, aus denen die Verfasser am Schluss der Geschichte Erzbischof Gotfrieds das Resultat ziehen, dass ein Schade, welcher groter is ghewesen wen twe Bremen werd weren, entstanden sei van twydracht wegene ichteswelker meenheit.

Die Stimme aus dem Rathsstuhle, die man hier deutlich zu

hören meint, klingt uns auch aus verschiedenen Berichten entgegen, welche die Erzählung von Erzbischof Gotfried, wie sie sich in der Historia archiepiscoporum Bremensium wieder findet, ungehörig unterbrechen. Da der Rath gegen den Grafen von Hoya Krieg führen muss, lässt er den Thurm zu Lunsen befestigen. Das giebt den Verfassern Gelegenheit zu erzählen, wie diejenigen geendet haben, welche als Vögte auf diesen Thurm gesetzt wurden. Daran schliesst sich, nur durch die Zeitbestimmung: dit schude in des greven orloghe van der Hoygen hierher verwiesen, der Bericht über Thidemann Nanning, die Verhansung Bremens und dessen Wiederaufnahme in den Städtebund, über welchen ich mich bei anderer Gelegenheit ausgesprochen habe.[1] Endlich folgen detaillirte Nachrichten über einen in letzter Stunde gescheiterten Versuch Bremens, von Graf Engelbert von der Mark Zuzug zu erhalten, Nachrichten also, die sich ebenfalls auf den Krieg gegen den Grafen von Hoya beziehen, die man aber der ursprünglichen Erzählung nicht zurechnen darf, da ihnen ganz unvermittelt und unverständlich die Angabe folgt, dass ein Theil der Vassallen des Hoyer Grafen zu Bremen übergetreten sei.

Sehen wir ab von den Aenderungen, welche sich aus der Tendenz ihrer Verfasser erklären, und von den Zusätzen, welche aus anderer Quelle stammen, so stimmt die Chronik von Rynesberch und Schene in der Biographie des Erzbischofs Gotfried vollständig in der Anordnung sowohl, wie im Ausdruck mit der lateinischen Arbeit überein.

Die lateinische Arbeit hat vor dem deutschen Werke den Vorzug engeren Zusammenhangs, der zwar an und für sich für die Originalität nicht entscheidet, aber doch in der Regel zu den Merkmalen derselben gehört. Ist es z. B. bei Rynesberch und Schene vollständig unmotivirt, dass Hoyische Vassallen zu Bremen übertreten, wenn uns eben von der Scheiterung des bremischen Plans von Graf Engelbert von der Mark Hülfe zu bekommen erzählt ist, so macht die Anordnung der Historia: (Bremenses) multa et enormia mala et dampna comiti intulerunt, ita quod valde modicum incombustum et non spoliatum in tota mansit comitia, et

---

[1]) Hanserecesse 1, S. 139–42.

plures vasalli comitis ab ipso recesserunt, et diocesi Bremensi se adunarunt Alles verständlich.

Wichtiger aber ist, und meiner Meinung nach entscheidend, dass die Historia archiepiscoporum Bremensium Einiges enthält, was bei Rynesberch und Schene fehlt. Es sind das unbedeutende Nachrichten, welche sich auf Stade beziehen; ebenso leicht begreiflich wie es ist, dass die Verfasser der Bremischen Chronik dieselben übergingen, ebenso unverständlich würde es sein, woher der Verfasser der Historia sie genommen haben sollte. Man vergleiche 1) Bremenses et Stadenses adheserunt domino Godfrido archiepiscopo tanquam vero domino; 2) Bremenses et Stadenses recepeerunt ad se nonnullos stipendiarios et armigeros; 3) Dominus Mauritius coquinam suam in Huda contra Bremenses posuit, in Vorda contra Stadenses, ubi strennuum militem, dominum Henricum de Idszendorpp, habuit exercitus sui provisorem, mit der einzigen Angabe bei Rynesberch und Schene: her Mauricius lach tor Hude, dat die van Bremen nicht over die Lesmen komen kunden.

In strenger Beibehaltung der Reihenfolge, doch unter mannichfachen kleinen Umgestaltungen, geben Anfangs die Chronisten die Erzählung ihrer Vorlage wieder. Wenn die Quelle sagt, die Bremer legten zur Vertheidigung ihrer Brücke eine Kogge auf die Lesum, so heisst es in der Uebersetzung: Noch en kunden sie die brugge nicht freden, sie ne mosten dar stedes enen vredekoggen effte twe by hebben; wodurch dann ihre spätere Uebersetzung der Worte: (Mauritius) navim cum armigeris ibi (ad pontem Leszmonam) positam debellavit weniger verständlich lauten muss: unde dar to enen vredekoggen in der Lesmene. Eine ebenso willkürliche Veränderung ist es, wenn Rynesberch und Schene Moritz den Angriff gegen die Landwehr beim Hospital richten lassen, weil sie dort am schwächsten war; auch die Zahlangabe der 30 Mann, welche bei der Vertheidigung der Landwehr gefangen oder erschlagen sind, wird nur in der Phantasie der Uebersetzer ihren Grund haben; die Gefangenschaft des Rathmanns Hinrich Gröning dagegen muss auf einer anderweitigen Quelle beruhen. Die Nachricht über den grossen Tod ist der Historia entlehnt, steht aber an anderer Stelle und unterbricht den Zusammenhang. Was über die Vorstadt ausserhalb des Osterthors gesagt ist, führt die Angabe des lateinischen Berichtes

(Mauritius) destruxit ibi solempnia edificia, ibidem constructa in modum parve civitatis inter civitatem et monasterium sancti Pauli näher aus; doch ist die parva civitas betont, und die solempnia edificia sind nicht berücksichtigt. [1])

Für die Fehde gegen den Grafen von Hoya flossen den Verfassern der deutschen Chronik anderweitig reichere Nachrichten zu, doch bedienen sie sich auch in Bezug auf sie der lateinischen Arbeit. Dieser entstammt noch die Angabe, dass in der Schlacht an der Aller 150 Bremer gefangen seien, und auch die Erzählung: Unde dat weren die rikesten, die binnen Bremen weren, unde dar sie die greve scolde utelezen hebben by deme markete to Bremen, hie ne kunde der nicht riker gevunden hebben geht auf das einfache cives ditiores civitatis Bremensis cum quibusdam armigeris erant captivati der älteren Vorlage zurück.

Mit der Resignirung Erzbischof Gotfrieds zu Gunsten Alberts von Braunschweig endete die Quelle der beiden Autoren, und für die Folgezeit sahen sie sich auf mündliche Nachrichten und urkundliches Material angewiesen. Die Biographie Erzbischof Alberts, welche uns in der Historia achiepiscoporum vorliegt, hat keinen originalen Charakter, sondern ist unter Benutzung des deutschen Buches geschrieben worden. Da bei einer demnächstigen neuen Ausgabe der Historia dieses Verhältniss im Einzelnen nachzuweisen sein wird, so genügt es hier, dasselbe durch ein schlagendes Beispiel zu constatiren. Und ich wüsste Nichts, was schlagender die Abhängigkeit der lateinischen von der deutschen Fassung belegen könnte, als ein Vergleich der Nachrichten, die sich in beiden über die Wiedergewinnung Bremens durch die Vertriebenen im Jahre 1366 finden. Rynesberch und Schene erzählen: die Vertriebenen beden ynnichliken uppe got unde uppe unsse lieven frouwen, unde loveden sunderghes ene ewige hochtyt in die ere unsser lieven frouwen, eweliken to holdende unde to begande. Dann heist es weiter: Unde quemen mit hulpe der greven van Oldenborch unde van Delmenhorst des sunnavendes vor sunthe Peters unde sunte Paules dage myt wapender hant in de stad to Bremen. Man sieht, der Gedanke lautet ausgespon-

---

[1]) In der vorausgehenden Abhandlung S. 237 ff. sind diese Aufzeichnungen der Rynesberch'schen Chronik als originale angesehen. (Die Red.)

nen: die Vertriebenen gelobten der Jungfrau Maria zu Ehren ein ewiges Fest zu begehen, wenn ihnen Gott und die heilige Jungfrau helfen würden Bremen wiederzugewinnen, und da ihnen Gott und Maria Sonnabend vor Petri und Pauli dazu verhalfen, so stifteten sie das gelobte Fest für diesen Tag, nämlich den 27. Juni. Der lateinische Chronikant hat das gedankenlos dahin zusammengezogen: Fideles, qui intra fuerunt in civitate, — divinum auxilium pro maximo adjutorio assumpserunt, voventes domino nostro Jesu Christo, matri ejus benedicte virgini Marie, quod sabbato ante Petri et Pauli vellent perpetuum festum institnere solempniter peragendum, si deus et virgo Maria victoriam et libertatem civitati — dignaretur concedere et tribuere. Quare eodem sabbato u. s. w.

II. Zu der Chronik von Rynesberch und Schene.

Die Entstehung der ältesten deutsch geschriebenen Chronik Bremens ist trotz der Edition Lappenbergs noch ziemlich unaufgeklärt. Aus der dem Werke vorangestellten Vorrede weiss man freilich, dass sie von zweien Männern, dem Domcellerarius Herbord Schene und dem Domvikar Gerd Rynesberch, gemeinsam abgefasst, und dass der letztgenannte Mitarbeiter im Jahre 1406 gestorben ist; auch hat der Herausgeber in Betreff Herbord Schenes ermittelt, dass derselbe sein Testament 1412, März 23 machte und 1418, Mai 6 als verstorben bezeichnet wurde:[1]) die Frage aber, wo die Chronik, welche in der dem Lappenberg'schen Abdrucke ausschliesslich zu Grunde gelegten Handschrift bis 1430 reicht, ursprünglich ihren Abschluss gefunden habe, beziehlich wie weit die Arbeit den beiden in der Vorrede genannten Autoren überhaupt angehöre, muss als noch vollständig offenstehend betrachtet werden.

Lappenberg geht von der Voraussetzung aus, dass Rynesberch als der Aeltere den Anfang gemacht, Schene als der Jüngere die Fortsetzung geschrieben habe. Rynesberch, meint er,

---

[1]) Lappenberg, S. 217.

habe vielleicht schon 1366 zu schreiben aufgehört, und folgerichtig weist er einerseits, was zu 1356 und zu 1366 berichtet ist, Rynesberch zu, und lässt andererseits Ereignisse der Jahre 1401 und 1405 von Schene erzählt werden.[1]) Aber die Chronik ist in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie erwähntermassen aus der Vorrede selbst hervorgeht, von beiden Schriftstellern gemeinsam abgefasst: umme des menen besten willen so hebbe wy, Herbert Schene keller to deme dome unde kanonick der kerken sunte Anschariize unde Ghert Rynesberch vicarius to deme dome, desset boeck ghedichtet, ghescreven unde to gader toghen, und demnach kann man — unbeschadet der Möglichkeit, dass ein späterer Theil, eine Fortsetzung, selbst eine Umarbeitung Herbord Schene zum ausschliesslichen Urheber habe — eine alleinige Autorschaft Rynesberchs für den ersten, ursprünglichen Theil keineswegs annehmen.

Begonnen wäre das Werk nach Lappenberg[2]) „schon im Jahr 1366, — wie aus einer Stelle zum Jahr 1361 am Schlusse des Abschnittes über den Erzbischof Gotfried hervorgeht.“ Vermuthlich ist 1361 verdruckt für 1366, da Lappenberg wohl nur die Stelle im Sinne gehabt haben kann, an der es (S. 108) heisst: In deme jare des heren 1366 do wart dit gheschreven. Indessen beziehen sich diese Worte keineswegs auf die Eintragung der Chronisten, sondern auf die Vereinigung zwischen dem Rath und den Aemtern: do wart dit gheschreven —, wo die rad myt den ammeten vorplichtet unde vorenet sint.

Unter den Gründen, welche Lappenberg für seine Annahme anführt, dass das Jahr 1366 einen Abschnitt in der Entstehungsgeschichte des Buches bezeichnet, ist auch der, dass in der Biographie Erzbischof Alberts Ergänzungen der Ereignisse früherer Jahre vorgenommen würden.[3]) Indessen näher betrachtet ist die Sachlage gerade umgekehrt, denn in Wirklichkeit finden sich in der Lebensgeschichte Erzbischof Gotfrieds Hinweisungen auf Begebenheiten, die einer späteren Zeit angehören und in Folge dessen auch später erzählt sind. Der sog. Bannerlauf nämlich wird richtig (S. 112) zum Jahre 1365 erzählt; vorher aber ist (S. 105) an die Sühne mit Graf Gerhard von Hoya 1359 eine Erzählung von den Ursachen des Bannerlaufes angeschlossen, welche mit den fol-

[1]) S. XVII. [2]) Ebenda. [3]) Ebenda.

genden Worten schliesst: Hir up kundegede die rad dat scot. Dar umme makeden Kemmer unde Wildehoen myt erer granden kumpanyen den banneren lop, also men vindet in enen sundergen capittele desses bokes. Dem Bericht vom Bannerlaufe selbst (S. 112) ist dann wieder ein inhaltsloser Satz vorangestellt, der an die obengenannten Worte folgendermassen geknüpft ist: Also nu die rad en scot ghekundeget hedde.

Wie wir hier offenbar eine spätere Einschaltung vor uns haben, so ist dies auch mit anderen Berichten der Fall, welche den Gang der Haupterzählung störend unterbrechen, etwa nur mit einzelnen Stellen des Textes in lose Verbindung gebracht sind. Ausführlich habe ich das in Bezug auf die Geschichte von der Verhansung Bremens nachgewiesen[1]), welche dem Berichte von dem Kampfe Bremens gegen Graf Gerhard von Hoya höchst ungelenk eingefügt ist; und die Zusammenwerfung der beiden hansischen Kriege gegen Waldemar von Dänemark war schon Lappenberg[2]) ein Beweis, dass auch diese Episode später eingeschaltet sein müsse.[3])

Finden wir nun, dass unmittelbar nach dieser eingeschalteten Erzählung von den hansischen Kriegen die Vereinigung des Rathes mit den Aemtern von 1366 berichtet ist, während thatsächlich frühere Ereignisse in der Chronik erst später ihren richtigen Platz gefunden haben, so wird man unbedenklich auch diesen Bericht (von 1366) für nachträglich eingefügt ansehen dürfen. Damit schwindet dann der letzte schwache Grund, der für die

---

[1]) Hanserecesse 1, S. 139 ff.

[2]) S. XVII.

[3]) Zu den scheinbaren Wunderlichkeiten, welche durch diesen Nachweis späterer Einfügungen erklärt werden, gehört auch der Umstand, dass die Gefangennahme von 150 Bremern durch den Grafen von Hoya, die, wie wir vorhin gesehen, auf die Angabe der lateinischen Lebensgeschichte Erzbischof Gotfrieds zurückgeht, in der deutschen Chronik an drei verschiedenen Orten erwähnt wird: S. 103 (de anderen guden lude unde borghere, die dar vangen wurden, der weren wol anderhalff hundert), S. 100 unde veng dar do die rikesten borghere, woll anderhalff hundert) und S. 105: (Der vangenen was by anderhalff hunderden); S. 103 nämlich steht dies an richtiger Stelle, S. 100 und S. 105 in späteren Einschaltungen.

Lappenberg'sche Annahme, dass das Jahr 1366 in der Entstehungsgeschichte der Chronik Bedeutung habe, geltend gemacht werden könnte.

Wie sich uns die Vorrede in der Hamburger Handschrift darstellt, ist sie augenscheinlich um einen Zusatz bereichert, der ihr ursprünglich nicht eigen war. Die beiden Verfasser führen sich in derselben redend ein: wir, sagen sie, haben dieses Buch verfasst, und wer es besitzt und gern liest, de bidde vor uns, Herberte Schenen unde Gherde Rynsberghe, unde dar to vor enen eren vrund, de hyr koste unde arbeyt an ligghende heft. Das ist offenbar der Schlusssatz des ursprünglichen Werkes. Wenn alsdann noch ein Wort des Lobes über Gerhard Rynesberch und eine Nachricht über seinen 1406 erfolgten Tod hinzugefügt ist, so ist selbstverständlich, dass dies nur ein späteres, erst nach 1406 geschriebenes Anhängsel sein kann.[1]) Die ursprüngliche Chronik ist also vor 1406 geschrieben.

Herbert Schene, keller to deme dome unde kanonick der kerken sunte Anschariize, unde Ghert Rynesberch, vicarius to deme dome nennen sich die beiden Verfasser. Von Gerhard Rynesberch berichtet sein Nachruf, dass er über 90 Jahre alt geworden und als Vikar gestorben sei; wenn er ausserdem in den Jahren 1385 und 1387 urkundlich als Domvikar beglaubigt wird,[2]) so lässt sich daraus für die Abfassungszeit natürlich Nichts folgern, da er diese Stellung vermuthlich auch schon viel früher inne gehabt hat. Herbord Schene wird urkundlich seit 1373 als Chorherr des Ansgarii-Kapitels[3]) und seit 1377, Mai 31 als Cellerarius an der Domkirche[4]) genannt. Die in Gemeinschaft mit Gerhard Rynesberch von ihm verfasste Chronik ist also nach 1377, Mai 31 geschrieben.

Die Grenzen, innerhalb deren die Chronik abgefasst sein muss, sind also die Jahre 1377 und 1406. Der Nachweis, dass

---

[1]) Aus dieser späteren Hinzufügung erklärt es sich, dass die betreffenden Worte nicht in allen Handschriften stehen.

[2]) Lappenberg S. XIV., S. 217, Anm. 68.

[3]) Lappenberg S. 217, Anm. 69.

[4]) Das. S. 217.

Rynesberch und Schene die bis 1359 reichende lateinische Biographie Erzbischof Gottfrieds benutzt haben, ändert daran natürlich Nichts. Dahingegen käme für die Abfassungszeit sehr wesentlich in Frage, ob den beiden Chronisten das 1395 abgeschlossene Werk des Lübeckers Detmar vorlag. Nach Lappenberg[8]) haben aber Rynesberch und Schene bis zum Jahre 1276 die verlorene Lübische Stades-Chronik excerpirt, welche von Detmar überarbeitet wurde, und auf Grundlage der bisherigen Ausgaben der Rynesberch-Schenischen Chronik sowohl, als der Arbeit Detmars wird man keine genaue Untersuchung anstellen können. Eine von Lappenberg angezogene Stelle der Bremer Chronik (S. 133), an welcher die Cronica van Lubeke angeführt wird, trägt das Gepräge der späteren Einfügung, und steht auch erst beim Jahre 1405.

Vor 1405 aber ist die Chronik — wenigstens in ihrem früheren Theil — jedenfalls geschrieben. Zum Jahre 1347 nämlich wird erzählt (S. 91), wie es gekommen sei, dass die Bremer zu Oldesloe Zoll zahlen mussten. Dabei heisst es: Unde men lovet, wanner die rad dar umme wil riden by de heren van Holsten, dat dar denne wol een ende van werde: anders blivet it en ewich tollen. Zum Jahre 1405 heisst es dann (S. 133), Graf Heinrich von Holstein sei nach Bremen gekommen, und der damalige Bürgermeister Johann Hemeling habe ihm mitgetheilt, wie die Bremer zollpflichtig geworden seien, also vor steyt in deme jare des Heren 1347; Graf Heinrich habe die Bremer an Lübeck als an die Pfandbesitzerin des Zolles gewiesen, und Lübeck habe die Zollfreiheit anerkannt: Sedder der tyt hebbet unse borgere dar tollenvry gewesen.

Zum Jahre 1374 (S. 118) wird der Aufschwung des Hamburger Brauwesens und im Anschluss daran der Streit zwischen Hamburg und Bremen um den Vorrang auf den Hansetagen erzählt. Eine Stelle zu 1307 (S. 85), welche dieser Verbesserung des Bieres schon erwähnt, würde also den Beweis liefern, dass der frühere Theil der Chronik erst nach 1374 geschrieben sei, wenn nicht der ganze Passus (Ick hebbe ghehort — Sint der tyt sint die Hamborghere unde Wismere vore ghetreden) das Aussehen späterer Einfügung hätte.

---

[8]) Das. S. XIX.

Der Bericht zu 1374 seinerseits lässt aber erkennen, dass die Chronik — wenigstens in diesem Theil — erst geraume Zeit nach 1374 abgefasst ist. In dem Streite um den Vorrang nämlich recurriren die Hamburger nach Angabe der Chronisten auf ihre mit dem Jahre 1379 beginnende Recesssammlung, und die Chronisten selbst geben uns Nachrichten über zwei von Bremer Rathmannen besuchte hansische Versammlungen von 1379, Juni 24 und 1389, Mai 27.[1])

Um diese für die Abfassungszeit der Chronik gewonnenen näheren Grenzen — auf der einen Seite nach 1389, auf der anderen vor 1405 — sicher zu stellen, bedürfen wir noch des Nachweises, dass die Berichte, aus denen wir diese Grenzen gewonnen, beide zu dem ursprünglichen Theile der Arbeit gehören. Der Weg, den ich deshalb einschlage, führt zwar nicht mit absoluter Sicherheit, doch mit Wahrscheinlichkeit zu einem noch genaueren Abfassungstermin.

Als Rynesberch und Schene damit begannen, die Historia archiepiscoporum ins Deutsche zu übersetzen, do bad uns eyn gud vrunt, wanner wy dat boek hadden utebracht, dat wy denne de anderen bisschuppe, der wy altomale wol dencken mochten, ere levent ock scriven wolden. Und als die Verfasser mit ihrer Arbeit fertig sind, bitten sie alle de ghenne, de desset boeck hebbet edder bewaret, wanner een bisschup dot is, dat se denne scriven sin levent u. s. w. Die Chronisten übersetzen ein Buch, das nach den Lebensgeschichten der Erzbischöfe eingetheilt ist, sie entschliessen sich zur Erzählung der Lebensgeschichten derjenigen Erzbischöfe, die zu ihren Zeitgenossen gehört haben, sie bitten endlich die Späteren um die Fortsetzung ihrer Arbeit, sobald ein Erzbischof gestorben sein werde: nach alle dem wird der Schluss nicht zu kühn sein, dass Rynesberch und Schene ihr Buch mit dem Tode eines Erzbischofs abgeschlossen haben müssen.

Da Erzbischof Otto von Braunschweig, gestorben 1406, Juni 30., Gerhard Rynesberch überlebte, so wird also die Biographie desselben der gemeinsamen Arbeit unserer Autoren nicht mehr angehören. Dem entspricht der vorhin gegebene Nachweis, dass der

---

[1]) Hanserecesse 2, S. 198.

Bericht zu 1347 eher niedergeschrieben sei, als der zu 1405. Für den Abschluss des Buches aber bleiben uns dann nur zwei Termine übrig: die Resignation Erzbischof Gotfried's 1363 und das Ableben Erzbischof Albert's 1395, April 14. Da nun aus dem Titel Herbord Schenes folgt, dass das Buch erst nach 1377 verfasst sein kann, auch den Chronisten über Erzbischof Gotfried's Regierungszeit noch eine schriftliche Quelle vorlag, und in ihrer Vorrede endlich auf die Eventualität einer Resignation keine Rücksicht genommen ist, so spricht wenigstens die Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Buch in seiner ursprünglichen Gestalt nicht schon mit der Abdankung Gotfried's, sondern mit dem Tode Erzbischof Albert's sein Ende gefunden habe.

In dem Freunde, der an der Chronik von Rynesberch und Schene koste unde arbeyt an ligghende heft, erkennt man sofort den guten Freund der Autoren wieder, der sie um die Fortsetzung des älteren Werkes bis auf ihre Zeit gebeten hat. Derselbe gute Freund bat uns do vort umme leve willen der stad van Bremen unde des menen besten, dat wy de groten orloghe unde de mennigherleye sulfwelde unde grote schedelike schichte, der wy uns enkede vordechten, wolden clarliken uthdrucken unde scriven, uppe dat de stat van Bremen der mochte lere unde bilde uthnemen, dar se sulken groten vorderfliken scaden to ewighen tiden mede mochten bewaren.

Dieser gute Freund der beiden Geistlichen, welcher aus Liebe zu der Stadt Bremen die Veranlassung gab, dass uns dieselben statt einer werthlosen deutschen Uebersetzung ihrer lateinischen Vorlagen eine grossentheils selbständige Geschichte des Erzbisthums und der Stadt Bremen von grosser historischer Bedeutung schrieben, verdient es wohl, dass man seiner Person etwas näher nachspürt.

Die Parteistellung sowohl, welche unsere Chronisten in den mannichfachen inneren Zwistigkeiten der Stadt einnehmen, als auch ihre Mittheilung von Nachrichten, welche dem städtischen Archiv oder der Rathsstube entstammen müssen, weist uns darauf hin, ihren Freund unter den Männern zu suchen, welche damals den Bremischen Rathsstuhl inne hatten. Und der Gedanke liegt nahe, dass man über den Ungenannten in der Chronik selbst Auskunft finden müsse.

In der schon vorhin berührten Oldesloer Zoll-Geschichte glaube ich die gewünschte Aufklärung gefunden zu haben. In deme jare des heren 1405 do reet greve Hinric van Holsten to Bremen unde lach dar twe dage. Do was her Johan Hemeling borgermester to Bremen. Die berichtede do deme rade, wo hie van sinem vader her Nyclaweze Hemelinge hort hedde, wo de Crummendiker des rades sendeboden vengen, also vor steyt in deme jare des heren 1347, unde wo de van Bremen van rechte tollenvry scolden wesen to Odeslo. In Wirklichkeit oder doch nach Ansicht des Erzählers wusste im ganzen Bremischen Rathe nur Johann Hemeling eine Begebenheit, die Rynesberch und Schene schon früher ihrer Chronik eingereiht hatten, wusste er sie nach der mündlichen Ueberlieferung seines Vaters Nicolaus. Mir scheint daraus mit Nothwendigkeit zweierlei zu folgen: dieselbe Feder, welche den Bericht zu 1405 niederschrieb, war auch an der Aufzeichnung zum Jahre 1347 betheiligt, und sie schrieb sowohl zu 1347 wie zu 1405 nach der Mittheilung des Bürgermeisters Johann Hemeling.

Prüfen wir zunächst das letztere Resultat, so finden wir die Richtigkeit desselben mannichfach bestätigt. Um 1381 (S. 125) steht Johann Hemeling unter den Gefangenen, welche nicht Rathmannen sind, an erster Stelle; wenn es weiter heisst: Her Hinrick Gronyng unde Johan knecht Hemelinges die bleven beyde doot, so werden 14 Jahre nach dem Ereignisse wenige Leute ausser Johann Hemeling sich des Todes dieses Knechtes erinnert, Niemand anders vielleicht würde ihn neben Hinrich Groning genannt haben. Zu 1359 (S. 127) wird erwähnt, dass bei Gelegenheit des Römischen Ablasses de bumester her Johan Hemeling dat hilichdom, dat in der kercken to Bremen is, habe in der Procession einhertragen lassen. Zum Jahr 1400 (S. 130) heisst es: Johann Hemeling habe die grossen silbernen Tafeln auf dem Domchor begonnen und in Kürze 432 Mark darauf verwandt, ausserdem einen Silberschrein am Altar St. Cosmä und Damiani angefangen; auch diese Angaben weisen unverkennbar auf Mittheilungen Hemelings hin. — Der Vater des Johann, Bürgermeister Nicolaus Hemeling, war 1379 mit seinem Kollegen Hinrich Groning auf der Lübecker Versammlung, über die uns die Chronik (S. 119) einen genauen Bericht giebt. Mit einem andern Kollegen, Bernd van

Dettenhusen, zusammen besah er in einer bekannten Skandalgeschichte Erzbischof Albert im Badestaven (S. 123). — Johan unde Merten Hemeling brodere waren unter denjenigen, welche 1366 aus Bremen entkamen (S. 115) und mit Hülfe des Grafen von Oldenburg wieder Herren über die Aufrührer wurden. — Nimmt man noch hinzu, dass Bernd van Dettenhusen 1358 zu Lübeck war (S. 100), dass Hinrich Groning in dem Aufstande von 1366 (S. 114) eine Hauptrolle spielt, dass Hinrich Doneldey, von dem S. 88 eine auffallende Geschichte erzählt wird, als Baumeister des Doms Johann Hemeling's Amtsvorgänger war, so macht uns die Vermuthung, Johann Hemeling sei der Freund der beiden Chronikanten gewesen, so Manches in der Chronik verständlich, dass man die Richtigkeit derselben kaum bezweifeln kann. Aus der Persönlichkeit Johann Hemelings selbst und aus seinen verwandtschaftlichen Beziehungen etwa neues Licht in die Entstehungsgeschichte der Chronik zu bringen, muss ich aus Unkenntniss dieser Verhältnisse den Bremer Freunden überlassen.

Mit wenigen Worten muss ich dagegen noch auf die Fortsetzung der Chronik eingehen. Die Lebensgeschichte Erzbischof Ottos ist in einem Zuge geschrieben, denn gleich zu Anfang derselben wird schon (S. 128) auf das letzte Jahr seiner Regierung Rücksicht genommen. Gerhard Rynesberch hat also an der Abfassung derselben sich nicht mehr betheiligen können, und Schene wird für den alleinigen Autor derselben angesehen werden müssen. Neu in der Erzählungsart dieser Biographie ist, dass die Investitur des Erzbischofs folgendermassen berichtet wird: hie entfeng den mantel van paves Bonifacio unde syne regalia van dem Romesschen conynge Ruperto unde hertogen van Heydesberch. Genau so heisst es in der folgenden Biographie (S. 135): Hie (Johannes) entfeng dem mantel van dem pavese Gregorio unde sine regalia van deme conynge Ruperto, und dass auch der Verfasser dieser zu Johann Hemeling in näherem Verhältniss gestanden habe, beweisen die Erzählungen von dem Empfange des Erzbischofs Johann in Bremen, wobei Johann Hemeling die Anrede hielt (S. 136), und von der durch Johann Hemeling als Baumeister angeordneten Erbrechung des Grabes, in dem man die Bleiplatten der dort bestatteten Erzbischöfe fand (S. 148). Es wäre also möglich, dass auch diese Biographie noch von Herbord Schene

herrührte. Die Lebensgeschichte des Erzbischofs Nicolaus, dessen Tod Schene nicht mehr erlebte, hat jedenfalls einen anderen Verfasser. Johann Hemeling wird nicht mehr genannt, und lehnen sich einerseits auch die Worte: hie ontfenc dem mantel van dem pavese Martino deme viften unde den bisscuppes staff van deme Romesschen conynge Sigismundo an die Worte der beiden vorhergehenden Biographieen eng an, so unterscheidet sich doch die Arbeit von diesen andererseits schon dadurch, dass ihr jede Charakteristik des Erzbischofs fehlt. — Für den Augenblick liegen mir diese Fortsetzungen aber ferner, und die eingehendere Betrachtung derselben mag einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

VII.

Die Hausmarken Bremens und des Unterwesar-Gebiets.

Von S. A. Poppe.

Vorwort.

Seit etwa vier Jahrzehnten sind die Blicke der Geschichtsforscher auf Ueberreste uralten deutschen Culturlebens gelenkt, die bis dahin völlig vergessen waren. Michelsen machte im Bericht der Alterthumsgesellschaft in Kiel vom Jahre 1837 zuerst darauf aufmerksam, dass in den Zeichen, die er unter dem Namen „Hausmarken“ zusammenfasste, die Spuren eines alten Rechtsinstitutes von umfassender Bedeutung zu erkennen seien. Homeyer's[1]) Forschungen folgten dann, und Flugblätter desselben regten überall die historischen Vereine zu Untersuchungen und Sammlungen an. Im Jahre 1853 schrieb Michelsen[2]) seine Abhandlung über die Hausmarke, welche sowohl das über manchen Fragen noch schwebende Dunkel beseitigte, als auch andere Forscher zur Veröffentlichung ihrer Untersuchungen veranlasste. Im vorigen Jahre endlich erschien das grosse Werk von Homeyer[3]), in dem derselbe alles bis dahin von ihm gesammelte reiche Material aus allen

---

[1]) Homeyer, über die Heimat nach altdeutschem Recht. In: Abh. d. Berl. Akademie d. Wissenschaften 1852 und 1853.

[2]) Michelsen, die Hausmarke. Eine germanistische Abhandlung.

[3]) Homeyer, die Haus- und Hofmarken.

Theilen des germanischen Europa vereinigte. Es zeigte sich, dass unsere Marken sowohl in dem weiten Gebiet deutscher Zunge von Rügen bis zu den Alpen Tirols, von Riga bis zum Berner Oberlande, vom Trierer Hochwalde bis zu der polnischen Grenze, als auch in Island, Norwegen und Schweden, in Lappland und Finnland verbreitet sind. Ja in Spanien, Frankreich und Italien erscheint jene Spur altdeutscher Sitte als sicheres Zeichen deutscher Arbeit.

Der Gedanke, diese Marken, sofern sie sich in Bremen und Umgegend finden, zusammenzustellen, ist älter als der historische Verein in Bremen. Schon vor der Gründung desselben richtete Senator Lampe sein Augenmerk auf dieselben und erhielt besonders durch die Bemühungen von Dr. Ehmck (E.), Architect S. Loschen (L.) und Baumeister Wetzel (W.) eine Reihe werthvoller Exemplare. Endlich widmete Richter Dr. Kiesselbach (K.) ihrer Sammlung seine Mussestunden.

Nachdem so ein erfreulicher Anfang gemacht war, setzten nach der Gründung des historischen Vereins mehrere Mitglieder desselben das Begonnene fort, insbesondere Dr. Ehmck, Prof. Dr. Buchenau (B.), Architect S. Loschen, Baumeister Wetzel und Dr. H. A. Schumacher (S.), welcher Letztere die grösste Zahl, etwa 350, sammelte und am 17. Juli 1864 dem Vereine über das bisher Gesammelte Bericht erstattete. Auf Ersuchen desselben übernahm sodann der Unterzeichnete, der im Laufe der Jahre 1867—1871 etwa 250 Marken aus dem Gebiete der Unterweser der Sammlung beifügte, die Bearbeitung derselben auf Grundlage des oben erwähnten Berichtes, wie auch die Herstellung der Tafeln und sagt derselbe nochmals Allen, die ihm bei der Herbeischaffung des Materials unterstützten, seinen verbindlichsten Dank.

Der Verfasser.

Gestalt der Marken.

Mit dem Namen Mark, Merk, Merkzeichen, Handmarke, Hauszeichen, Hausmarke bezeichnet man ursprünglich aus geraden Linien gebildete geometrische Figuren, die als Wahrzeichen der Personen und ihrer Habe dienten. In ihren Anfängen ähneln sie sehr den Runen, besonders den sogenannten Binderunen, und haben wie diese einen senkrechten Grundzug, das fulcrum, an den

sich schräge und wagerechte Kennstriche anschliessen. Wahrscheinlich haben die Runen ihnen als Vorbilder gedient, und wird von einigen nordischen Forschern angenommen, dass die Runen als Initialen des Namens des Führers der Marke benutzt wurden. Das mag auch bei einigen der Fall gewesen sein, doch lässt es sich bei der grossen Mehrzahl nicht nachweisen, und spricht besonders die Erblichkeit der Marken dagegen. Massgebend für die Gestalt der Marken war vorzugsweise die Leichtigkeit der Herstellung; sie durften nicht zu complicirt sein, ein Jeder musste sie leicht einritzen, einschneiden und zeichnen können. Demgemäss finden wir als Grundform geradlinige, besonders verticale Figuren und unter diesen sehr häufig (Taf. I., Fig. 2.) die sogen. Wolfsangel oder den Kesselhaken und deren verschiedene Variationen (Taf. II., Fig. 62, III., 87, 95, 106, 125, IV., 185, V., 201 etc.) sodann den Krähen- oder Hühnerfuss, die angelsächsische Rune etc. (Taf. XVIII., Fig. 750 ohne den Haken) mit seinen Umänderungen (Taf. I., Fig. 31, III., 118, 119) und den Merkurstab (Taf. XVIII., Fig. 716). Eine andere Grundform bildet das Symbol des Christenthums, das Kreuz, sowohl einfach wie Taf. II., Fig. 75, als auch zusammengesetzt I., 4. sodann als Andreaskreuz crux decussata (II., 78) und als Hakenkreuz (XIII., 542, XVIII., 735).

Diese Formen genügten jedoch bei wachsender Ausbreitung der Marken nicht mehr, und man zog daher auch andere geometrische Figuren heran, wie das Dreieck (IX., 346, XIII., 539, XV., 620), das Viereck (VIII., 334, XIX., 784), das Pentagramm (XI., 455, XV., 624) und benutzte ferner die gebogene Linie, sowohl in Combination mit geradlinigen Figuren (I., 36, III., 100, IV., 144, 168, XI., 454, XIII., 529) als auch allein (XIII., 530, IX., 368).

Zu diesen immer noch einfachen Zeichen kamen in späterer Zeit fremde Elemente z. B. lateinische Buchstaben, die anfänglich neben die Marke gesetzt die Initialen des Personen- und Familennamens dessen, der die Marke führte, ja oft sogar die Anfangsbuchstaben der einzelnen Silben, sowohl des Personen- wie Familiennamens repräsentiren (XVI., 645, 648). Sodann werden diese Lettern an das fulcrum gehängt und verschmelzen so innig mit der Marke, dass oft die Grundform derselben kaum zu erkennen ist. Schliesslich sind die Marken zur Zeit des Verfalls nur Verzierungen lateinischer Buchstaben wie XVII., 709. Auch Hand-

werksgeräthe und solche Zeichen, die sich auf die Beschäftigung des Führers der Marke bezogen, hängte man an das fulcrum, ja diese Zeichen bilden oft allein die Marke. Sie sind dann jedoch nur durch Umrisse angedeutet, so dass ihre Herstellung keine grosse Kunstfertigkeit erfordert. Interessante Beispiele hierfür sind die von dem Gestühl der Klosterkirche zu Bassum stammenden Marken. (XIX., 769, 770, 771). Eine andere Umbildung erfuhr die Marke durch ihre Heraldisirung. Das Wappen, das ursprünglich nur einem besonderen Stande, dem Ritterstande, eigen war, ist ein Bild, während die Marke nur ein einfaches Zeichen ist. Trotzdem finden sich Marken sehr häufig in den Wappen, sowohl allein mitten auf dem Schilde, als auch auf einem der Nebenfelder desselben. Anfänglich bewahren sie dabei noch ihren strichlichen Charakter, bald aber werden sie in ein Bild umgesetzt und nicht mehr gezogen und geritzt, sondern ausgemeisselt und en relief gearbeitet. So wurden die einfachen Figuren I., 1, VIII., 315, I., 10 zu bildlichen Darstellungen des Ankers, des Stundenglases und des Kesselhakens, was sie ursprünglich nicht gewesen sind. Als solche Verbildlichungen sind wohl die Spaten der Martens und Reckens und der Kesselhaken der Madelen anzusehen.

Ein anderer Rival erwuchs den Marken in der immer mehr sich ausbreitenden Schreibfertigkeit; unter die Documente wird nicht mehr die Marke gesetzt, sondern der volle Name, und an den Häusern stellte man beim Umbau die alten Zeichen nicht wieder her, sondern vertauschte sie mit der Zahl, die dem Eigenthümer wie dem Beamten bequemer war, als die hieroglyphische Marke.

Gebrauch der Marken.

Die Marke ist ein Zeichen der Person, sie vertritt das Individuum, und Jedermann hatte früher sein ihm eigenthümliches Zeichen, das Symbol seiner Individualität, das er auch auf seine Söhne und Töchter vererbte. Dieselben behielten die ihnen „angeborene“ Marke des Vaters entweder unverändert bei, wie IX., 34 lehrt, welche in einer Urkunde von 1489 von Moritz, Eggert, Peter, Christian und Albert de Drentwede „alle vulle brodere“ geführt wird, oder sie änderten dieselbe ab, indem sie Striche

wegliessen oder auch hinzufügten (I. 26 und 27, II. 49, 50. X. 391, 392, 393. XII. 475, 477. XII. 487, 488, 489) oder die Initialen ihres Namens anhängten (XVIII. 713, 714, 715).

Wir finden die Marken in allen Ständen, sowohl in den Städten, wie auch auf dem Lande. Unsere Sammlung enthält eine Anzahl von Marken Ritterbürtiger, die dieselben in ihr Wappen aufgenommen haben. Diese sind meistens den Wappenbüchern entlehnt; in den Wappen der Kirchenfenster in Bremen sind sie äusserst selten, dagegen hat Herr Senator Cäsar eine Reihe auf Glas gemalter altbremischer Wappen gerettet, und Prof. Buchenau die in ihnen sich findenden Marken gesammelt.

Auch beim Bürgerstande finden sie sich durch alle Klassen: Bürgermeister (X. 379, 381), Rathsherren (I. 2, 3, 4, 12. II. 45 etc.), Aelterleute (I. 42. II. 56—65), Notare (II. 75), Prediger (III. 112. IV. 161, IX. 341, 354. XV. 619), Vicare (II. 67, IX. 357), Kaufleute, Hauptleute (IX. 371) und Handwerker IX. 338) führen sie.

Auf dem Lande sind sie weit verbreitet, finden sich sowohl bei Freien, wie bei Hörigen und sind dort noch im vorigen Jahrhundert im Gebrauch gewesen z. B. auf den Pulten der Kirchenstühle in Wremen im Lande Wursten.

Nicht allein Männer sondern auch Frauen führen ihre eigene Marke und lassen sie z. B. auf Grabsteinen neben der ihres (Mannes anbringen (XII. 482. XIII. 511. XIV. 566). An mehreren aus dem 17ten Jahrhundert stammenden Häusern in Bremen findet sich sowohl die Marke des Mannes, als auch die der Frau (VIII. 305, 306. XI. 449, 450. XI. 452, 453), ja die Frauen unterzeichnen damit auch Testamente (VII. 272).

Die Marken wurden im Allgemeinen überall da angewendet, wo wir jetzt den Namen zu gebrauchen pflegen, und nach dieser ihre Anwendung theilen wir sie, nach Homeyer's Vorgange, ein in:

I. Daseins- und Statuszeichen;
II. Willenszeichen;
III. Eigenthumszeichen und
IV. Urheberzeichen.

I. Daseins- und Statuszeichen.

Unter Daseins- und Statuszeichen verstehen wir solche Marken, die für eine Person stehen, ohne dass dieselbe dabei als thätig oder

irgend eine Stellung einnehmend gedacht wird. Hierhin zu rechnen ist die Marke des Syndicus von Eden (III. 113), die sich auf einem Portrait desselben befindet, und an der unten eine Waage hängt, ferner solche, die von Jemanden eingeschnitten sind, um seine Anwesenheit an einem Orte darzuthun. Vielleicht gehört hierzu XVI. 643.

Davon zu trennen sind solche Marken, die für eine Persönlichkeit in einer besonderen Stellung (status) stehen, und durch die sich eine Person als Mitglied einer Genossenschaft bekundet. So finden sich in den Bürgerrollen mancher Städte neben den Namen der Bürger auch deren Marken. In Bremen ist dies jedoch nicht der Fall. Wohl aber hat unsere Sammlung Marken von Zunftgenossen aufzuweisen und zwar von denen der Drechslerzunft in Bremen (XIII. 533—536). Dieselben befinden sich auf kleinen silbernen Schildchen an einem silbernen Pokale der Drechslerzunft. Ein jeder Geselle, der Meister wurde, musste ein solches Schildchen mit seiner Marke oder seinem Namen an den Pokal liefern.

Im Hannöverschen ist von jeher die wagerecht liegende gestrichene Wolfsangel (XV. 598) das Abzeichen des Forst- und Jagdfaches gewesen. Die Forstbeamten führen dieselbe in ihrem Siegel, an den Uniformknöpfen, Epaulettes und Hirschfängerschilden, und früher war jeder forstliche Dienstbrief, um vom Porto befreit zu sein, mit diesem Zeichen versehen.

Hierhin sind ferner die Umlaufszeichen zu rechnen, die man in die Botschaftsstöcke einschnitt als Bescheinigung, dass man die Botschaft empfangen habe. Noch in diesem Jahrhundert war es im Hollerlande Sitte, dass bei Ladungen von Gemeindemitgliedern der Bote der Landgeschworenen ein Kerbholz führte, einen Stab, in den Jeder, bei dem er seinen Auftrag ausgerichtet hatte, sein Merk einkerbte. Kam der Bote zurück, so wurde das Holz mit den Merkzeichen in die Bauerschaftslade gelegt. Blieb hernach einer der Geladenen aus, so wurde er bruchfällig.

II. Willenszeichen.

Während die Daseins- und Statuszeichen eine Person nur als anwesend oder in einer besonderen Stellung repräsentiren,l zeigt diese zweite Art der Marken dieselbe als handelnd bei einer Willenserklärung. Diese Marken bilden den grössesten Thei

unserer Sammlung und zerfallen, je nachdem sie als Siegel an die Urkunden gehängt, oder aber unterzeichnet wurden, in Siegelmarken und Handmarken.

Die ersteren finden sich bereits an Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhundert und zwar ohne Beigabe von Buchstaben. In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts werden über das Schild des Petschaftes Buchstaben gesetzt, und oft erscheint auch der ganze Name des Inhabers als Umschrift. Die handschriftlichen Marken unserer Sammlung beginnen mit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, sind im siebenzehnten am häufigsten und erstrecken sich bis in das achtzehnte hinein. Sie finden sich am meisten unter Urkunden neben dem Namen des Unterzeichneten z. B. (IX. 353). „In Urkunde der Wahrheit hebbe ick myn Merk hier under getogen. Klaus Devers“, oder: „Jürgen Stoelmann myn handt unde mark“. Dies „myn handt unde mark“ ist in unsern Quellen der eigentlich technische Ausdruck. In dem bremischen Schedebuch ist ein wegen solcher Handmarke ausgesprochener Prozess entschieden. Eines Verstorbenen angebliches Handzeichen wurde angefochten: sein Zeichen sei nicht ein Kammrad auf Wappenschild, sondern eine einfache Marke gewesen neben einem Kammrade. Die Wittwe des Verstorbenen schwor mit sechs Eideshelfern, mit sechs ihrem Manne ebenbürtigen Schwurgenossen, dass das Siegel unter einem Documente, nach dem sie zu gewissen Leistungen verpflichtet sein sollte, nicht ihres Mannes Handmarke enthalte.

Neben den Urkundensammlungen in den Archiven sind die Testamentenbücher reiche Fundgruben für diese Marken. Bei denselben sind einige Punkte besonders zu erwähnen: in den älteren Testamentenbüchern finden sich weniger Marken, als in den jüngeren. Diese auf den ersten Blick seltsame Erscheinung erklärt sich, wenn man beachtet, dass in ältester Zeit nur der Inhalt des Testamentes aufgezeichnet wurde. Später schrieb man die ganze Urkunde ab und zwar in einer Zeit, wo die aus freier Hand gezogenen Marken schon seltener wurden. Während der Rathssecretär oder Canzelist statt der Siegel nur das L. S. hinsetzte, copirte er die ihm aufstossenden handschriftlichen Marken. Es heisst in einigen Testamenten nach der Aufzählung der unterzeichnenden Personen: „welche mit einander dies Testament mit

ihren Händen und Pittschaften, die aber, so sich keines Pittschaftes gebrauchet, selbiges mit ihren Merkzeichen zunebenst dem mitunterzeichneten Notario bekräftiget haben." (Test.-Buch VI. 612).

Im VI., VII. und VIII. Bande lässt sich das Abkommen der alten Marken sehr deutlich verfolgen. Am längsten erhalten sie sich bei Analphabeten, bei denen dann später an die Stelle der Marken drei Kreuze treten. So: „Weil Tonniess Dages nicht schreiben kann, hat er sein Merk hierneben gezogen" (X. 407) oder Johann Eckhoff hat seine Marke „in schreibens unerfahrenheit als Gezeuge understellet" (V. 186). Das Kreuz, dessen Gebrauch für Schreibensunkundige bereits Justinian festsetzte, kam bei uns, obwohl es getragen wurde von der Religiosität früherer Zeit, durch die geistlichen Notare und Schreiber ehemals sehr gefördert und noch später fast wie ein Eid geehrt wurde, nur sehr spät zu alleiniger Geltung. Noch im vorigen Jahrhundert bediente man sich meistens der Marken, und ist es daher für uns nicht im Mindesten auffallend, dass die neuen Gesetzgebungen in Oesterreich, Preussen und Dänemark für die Analphabeten den Gebrauch der Kreuze oder ihrer gewöhnlichen Handzeichen festsetzten.

Zu den Willenszeichen sind auch die Widmungszeichen zu rechnen: wenn Jemand seinen Willen, einen Gegenstand zu votiren kundgeben wollte, so brachte er an demselben seine Marke an. Solche Marken finden sich häufig an Kirchengeräthen, so auf dem Deckel eines kleinen silbernen Krankenkelchs der Kirche zu Imsum im Lande Wursten zwei Marken und an dem Kelche die Inschrift: „Anno 1622 hebben Menert Peke, Tant Erleffs und Frederick Ibes dissen Beker mit sinem Vordeck Got tho Ehren und der Karcke Imbsen thom Besten verehret." (XV. 623 u. 624). Ebenso steht auf einem kleinen silbernen Krankenkelch der Kirche zu Wremen die Marke des Schenkers (XVI. 631). Das Altarschnitzwerk der Kirche zu Spieka wurde 1779 von Eide Schmüldes geschenkt und befindet sich an demselben seine Marke (XVI. 655). Die Kanzel der Kirche zu Midlum wurde votirt von Siade Voss, Hannike Eites, Johann Noikes, Johann Ludikh Luddes, Smulte Sibberens und sind deren Wappen an derselben angebracht. (XVI. 657—663). Ebenso an der Kanzel der Kirche zu Misselwarden die Marken der Donatoren: Eibe Ajes, Har Eide Ludders,

Peke Sibes, Eibe Brandes, Eide Hannike Frers, Hannike Eggers und Tante Hars (XVII. 695—701). Auch die Thür zur Kanzel der Kirche zu Grambke trägt eine Marke (XIII. 515). An einer geschnitzten Brüstung des Altars der Kirche zu Osterbruch im Lande Hadeln findet sich die Inschrift: „Anno 1613 tho Gots Ehren und guder Gedechnisse heft Claus Korn dit vor dat Altar verehret mit siner eliken Husfrouw Beke Korn". Daneben die Marke des Mannes (XVII. 710). Ebenso sind die Votivtafeln an der Martinikirche (IX. 339) und der ehemaligen Catharinenkirche in Bremen (II. 53) mit den Marken der Donatoren versehen.

III. Eigenthumszeichen.

Will Jemand eine Sache als sein Eigenthum kenntlich machen, so versieht er sie mit seiner Marke. Nach den Gegenständen an denen sie sich finden haben wir hier zu unterscheiden:

a) Marken an stehendem Eigen.

Dies ist die „Hausmarke" im eigentlichen Sinne. Am Hause, an dessen Thürpfosten, an Wetterfahne oder Giebel, am Erker, Auslucht oder Vortreppenbrüstung bringt der Eigenthümer seine Marke an und nimmt sie beim Verkauf desselben mit, um sie seiner neu erworbenen Wohnung anzuheften. Erst als der Sinn der Hausmarke vergessen war, liess man sie trotz des Wechsels der Eigenthümer fort und fort am alten Platz bestehen. Während sich in Hamburg keine einzige Marke dieser Art hat finden lassen, tragen noch jetzt manche Häuser in Bremen, die meist aus dem siebenzehnten Jahrhundert stammen, dieselbe und zwar oft nicht allein die Marke des Mannes, sondern auch die seiner Ehefrau. Unsere Sammlung enthält solche von den Häusern: Balgebrückstrasse 2 (XI. 451) und 3 (III. 114), Hinter Stephanikirchhof 4 (IV. 127 und VIII. 300), Schnoor 39 (V. 184), Geeren 17 (V. 189), Hankenstrasse 24 (V. 199) und 28 (VIII. 303), Tiefer 1 (V. 207) und 39 (VIII. 302), Molkenstrasse 19 (XI. 448), Grossenstrasse (XI. 449, 450), Pelzerstrasse 37 (VIII. 301), Schlachte 2 (VIII. 311) und 30 (VIII. 304), Pieperstrasse 14 (VIII. 305, 306), Doventhorstrasse 23 (VIII. 307), Jacobikirchhof 5 (VIII. 308), Punkendeich (VIII. 309), Grosse Krummenstrasse 32 (XI. 452, 453), Stephanikirchhof 22 (VIII. 310), Obernstrasse 60 (VIII. 312). In der Wetterfahne des Hauses von J. Jürgens zu Hastedt findet sich ebenfalls eine Marke (XII. 466). An den Bauernhäu-

sern in der nächsten Umgebung Bremens, wie auch im Lande Wursten ist mir keine Marke an Häusern vorgekommen, was wohl darin seinen Grund haben mag, dass sich dort wenige sehr alte Häuser finden.

b) Marken an liegendem Eigen.

Dieselben sollen ein Grundstück als Gegenstand einer Berechtigung bezeichnen, wie auch, an Grenzpfählen angebracht, dasselbe vom fremden Lande scheiden. Als solches Zeichen ist wohl die Marke (XIII. 532), die sich auf einem Grenzpfahl am Deiche zu Wasserhorst befindet, anzusehen.

c) Marken der Gerechtigkeiten.

Zu erwähnen ist hier die Kirchenstuhlgerechtigkeit. In fast allen Kirchen des Landes Wursten finden sich an den Kirchenstühlen die alten Bauernwappen, die, wenn sie gemalt sind, in einem Felde häufig einen halben Adler, im andern die Marke führen. In solcher Gestalt sind sie noch jetzt auf den Pulten der Kirchenstühle in Wremen und Imsum, aus dem vorigen Jahrhundert stammend, sichtbar. Ferner sind die Marken allein in die Stühle eingeschnitten, wie in der Kirche zu Misselwarden rechts und links von der Thür zu einem Stuhle im Ganzen 11 Marken (XVII. 675—683), oft auch en relief gearbeitet, wie XVI. 632, 640 aus der Kirche zu Wremen und XV. 620—622 aus Imsum. In der Kirche zu Wasserhorst fanden sich Marken an den Stühlen bis zum Jahre 1860, wo diese erneuert wurden. Jetzt trägt nur noch der Stuhl der Bavendamms die alte Marke. Die Zeichen der übrigen sind jedoch auf Antrieb von Pastor Kohlmann gerettet worden und werden noch jetzt in der Kirche aufbewahrt. In allen andern Kirchen des Gebiets unserer Sammlung ist das alte Gestühl zerstört, und an dem neuen wurden die Marken nicht wieder angebracht, sondern durch Namen ersetzt.

Hierhin sind sodann die Marken der Grabsteine zu rechnen, insofern sie das Recht der ausschliesslichen Benutzung einer Grabstelle bezeichnen sollen. In Bremen sind nur noch wenige alte Grabplatten erhalten; manche der jetzt auf den Kirchhöfen als Trottoirsteine dienenden, scheinen umgekehrt zu liegen, so dass die behauene Seite geschützt ist. Die Reliefs der meisten nicht auf solche Weise geschützten Steine sind durchsucht worden, aber nur wenige Marken wurden im Dom, im Domsumgange und in

der Martinikirche endeckt. Eine reichere Ausbeute dagegen gewährten die Kirchhöfe auf dem Lande. Dort finden sich noch viele gut erhaltene Grabsteine aus dem siebenzehnten Jahrhundert, die meistens auf der Ostseite, sei es auf Wappenschildern oder in anderen Feldern die Marke des Mannes neben der der Frau zeigen, während auf der Kehrseite Bibelsprüche eingehauen sind. Andere Grabplatten, z. B. im Lande Wursten, liegen waagerecht und zeigen die ganze Figur eines Mannes oder einer Frau in der Tracht des siebenzehnten Jahrhunderts, zu den Füssen ein Wappen mit Marke. Bisweilen findet sich auf solchem Steine in jeder Ecke ein Wappen mit Marke, nämlich die des Mannes, seiner Frau und der Kinder (XVI. 638, 639). Wenn die Grabsteine im Laufe der Zeit keinen Raum mehr für neue Namen boten, so wurden die Inschriften ausgemeisselt, während man die alten Marken stehen liess. So wollen denn oft die in der Marke befindlichen Initialen zu den Namen nicht passen, und man könnte versucht sein, die Marken für Hofmarken zu halten. So ist z. B. auf dem Achimer Kirchhof mit einigen Grabsteinen verfahren, die Zahlen aus dem 19ten Jahrhundert tragen, während man in Achim die Bedeutung der Marken gar nicht mehr kennt (XIV. 580, 581, 582).

d) Marken an fahrender Habe.

An allem Hausgeräth wurde früher die Marke des Besitzers angebracht, alle Ackerwerkzeuge des Bauerhofes wurden damit bezeichnet. Die meisten der in der Sammlung des Vereins befindlichen geschnitzten Schränke und Truhen aus Bremen und Umgegend tragen solche Marken (XI. 422—433). Im III. Bande der Testamentsbücher Seite 649 wird eine Kissenmarke erwähnt, die III. 103 abgebildet ist. Eine Pergament-Buchdecke vom Jahre 1694 trägt in Goldpressung die Marke XI. 445.

Auf Helgoland werden nicht allein die Schaluppen, sondern auch alles Zubehör derselben wie Ruder, Mast etc. mit der Marke gezeichnet, sogar auf den Rollen, vermittelst welcher die Schiffe an's Land gezogen werden, sind sie eingebrannt (XIX. 782—789).

Auch die Thiere wurden früher mit Marken gezeichnet, doch geschieht dies Merken in unserer Gegend jetzt nur noch bei Enten und Gänsen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Eins der interessantesten Eigenthumszeichen ist die Kaufmannsmarke. Die deutschen Handelsmarken sind, wie die Stein-

metzzeichen, über ganz Europa verbreitet und finden sich noch heute in Warschau und Genua bei deutschen Geschäften. Die Kaufmannsmarke, welche den Waarenballen, den Fässern etc. aufgemerkt wurde, zeigt am Deutlichsten, welche Bedeutung das Merken eines Gegenstandes mit dem Handgemal hatte. Die Marke machte die Sache, auf der sie sich fand, kenntlich als das Eigenthum dessen, der sie führte. So hatte sie bei Strandungsfällen eine grosse Wichtigkeit gegenüber dem Strandrecht, indem sie den Rechtssatz brach, dass das Strandgut herrenlos sei. Bis in die neueste Zeit hat sich eine mit dem alten Handelszeichen zusammenhängende juristische Controverse hingezogen, die unter dem Namen der Frage nach der traditio symbolica bekannt ist. Vormals als die Marke Frachtbrief und Connoissement ersetzte und, wenn der Herr die Waare nicht selbst begleitete, auf Reisen ihr alleiniges Erkennungszeichen bildete, als die Fracht eines Schiffes, wie ein interessantes Document im Lübecker Urkundenbuch von 1350 beweist, eine ganze Reihe von Marken aufzuweisen hatte, da zweifelte Niemand an der Richtigkeit des Satzes: cujus est marca, ejus rem esse praesumitur, eines Sprüchwortes, das von den Bearbeitern des lübischen Rechtes äusserst häufig angewendet ist. Allmählich scheint aus der Handelswelt das Bewusstsein zu schwinden, dass das Merken resp. Ummerken der Waare ein bedeutungsvoller Act sei; in jüngster Zeit hat sich die Theorie des Handelsrechtes gegen den alten deutschen Rechtssatz erklärt, der nur vereinzelte Vertreter gefunden hat. Diese alte Handelsmarke ist indessen nicht immer einer einzelnen Person Eigenthumszeichen; es giebt Marken dieser Art, die als Firmenmarken hinzustellen sind, die nicht eine einzelne Person zum Träger hatten, sondern am Geschäft hafteten, und mit diesem auf andere Personen übergingen. Bei uns scheinen diese alten Zeichen durch den Namenszug völlig verdrängt zu sein, und Register von Kaufmannsmarken werden schwerlich jemals bei uns bestanden haben.

IV. Urheberzeichen.

Die Marke, das Zeichen der Individualität, wird von ihrem Träger dem aufgedrückt, was ein Stück seiner Individualität ist, dem Ergebnisse seiner Arbeit. Die Marke erscheint als Ursprungszeichen an den verschiedensten Fabrikaten und Kunsterzeugnissen,

und es ist charakteristisch, dass die Landordnung des Hochmeisters Siegfried von Feuchtwangen festsetzt, dass jeder Handwerker seine Arbeit mit besonderem Zeichen versehen soll, damit man sehen könne, wer sie gemacht habe. Noch heute drückt der bremische Bäcker dem Schwarzbrod sein Monogramm oder ein ähnliches Zeichen auf; vormals trug auch das „hausbackene“ Brod die Marke dessen, der es gebacken, und dieser Gebrauch soll sich in Arsten bis in die jüngste Zeit erhalten haben. Die verschiedensten Gewerke stempelten in ähnlicher Weise ihre Producte, oft unter zünftiger Controlle, oft unter der des Rathes. Der Artikel 40 der Schmiedeamtsrolle vom 22. Juli 1681 verordnet die Feststellung des einem jeden Amtsgenossen zustehenden Markes. Er lautet nämlich: „Welcher im Amt von den Meistern sein Mark will ordnen, selbiger soll solches vorher beym Amte darzeigen, damit ein Amtmann Nichts darauf zu sagen habe; wenn auch Einer sein bisher gebrauchtes Mark sollte ändern wollen, so soll er es gleichfalls vorher dem Amte zu verstehen geben bey zwey Reichsthaler und achtundvierzig Grote Straffe.“ Solche Schmedemarken sind wahrscheinlich XIX. 758 und 759, die sich als Mauerklammern an der Kirche zu Warfleth finden, wie auch XIX. 769, die am Gestühl der Klosterkirche zu Bassum steht und IX. 338 von dem eisernen Deckel der Schosskiste in Bremen. Auch Zimmerleute bezeichneten die Erzeugnisse ihrer Arbeit mit ihren Marken (XIX. 770, 771), Münzmeister und Goldschmiede setzten sie auf das geprägte Geld, Weinhändler auf die Weinfässer, Papiermüller auf das Papier als Wasserzeichen. Marken solcher Art sind bei uns bisher noch nicht aufgefunden, wohl aber die Marke eines bremischen Buchdruckers, des Nathanael Sauermann, die sich auf dem Titel des 1738 bei ihm gedruckten Buches: „Der lustige Jurist“ befindet, und die eines Bildhauers, die auf einer in meinem Besitz befindlichen Truhenplatte eingebrannt ist (XI. 446).

In Peter Kosters Chronik ist von dem Zeichen eines Maurermeisters die Rede. Es heisst dort Seite 350: „Sonnabend den 21. Augusti 1686 wurde an der andern seiten der (grossen Weser-) Brücke (d. h. in der bei Abbrechung des Brückenthors eingerissenen Mauer gegen des Accisemneisters Keller zu, so 6 Fuss dicke hat und allem Ansehen nach nicht älter als 200 Jahr war) eben dergleichen Gräblein mit kleinen Knöchlein gefunden, wobei

auch ein Rund stücke messing, ohngefähr so gross und dick alss ein Bremer 6 Grotenstücke gelegen, worauff wenige unbekannte Striche aber keine Jahreszahl zu finden gewesen, welches allem Ansehen nach des damaligen Mauermeisters Markzeichen muss gewesen sein". (VII. 281, 282.)

Auch eine Reihe von Steinmetzzeichen, die seit dem elften Jahrhundert in Deutschland vorkommen, hat unsere Sammlung aufzuweisen. Die interessantesten derselben sind dem gothischen Masswerke eines der Fenster des Rathhauses entnommen und stammen daher aus den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts. Lange hat man in diesen Zeichen mysteriöse Symbole, geheime Gildelosungen gesehen, man versuchte ein Alphabet aus ihnen zusammenzustellen und warf sie einfach mit den Monogrammen der Maler, Holzschnitzer und Kupferstecher zusammen. Diese dem Steingewerk fernstehenden Künstler haben selten eine Marke auf ihren Werken angebracht; die Zeichen der Steinmetzen sind aber regelmässig wirkliche Marken. Der Steinmetz führte die Marke in seinem Siegel, zeichnete mit ihr Urkunden und setzte sie auf sein Werkstück; und so finden sich die Marken deutscher Steinmetzen an französischen, italienischen und spanischen Bauwerken. Sie waren nicht willkürlich gewählte Zeichen, sondern sind wie jede Markenart ein Rechtsinstitut: ohne solches Zeichen kein Steinmetz, wie ohne Schildzeichen kein Knappe. In dem grossen Bruderbuch des Steinwerks, dem Steinmetzrecht, das Maximilian 1498 den deutschen Bauhütten bestätigte, finden sich in Art. 25—27, 30, 31 die Bestimmungen über unsere Zeichen. Darnach hat jeder Steinmetz, der gehörig gelernt, einen Rechtsanspruch auf Verleihung einer Marke durch einen der Steinwerksmeister: die Marke wird ihm feierlich „verschenkt", und in Verruf wird Jeder gethan, der das Steinwerks-Ehrenzeichen nicht ordnungsmässig erarbeitet hat. Jeder wird gebüsst, welcher es nicht nach Handwerksregel beim Richten des Steines an demselben anbringt.

Die Steinmetzzünfte hatten Register von diesen Marken, doch sind uns diese Quellen verschlossen, denn die Steinmetzzunft in Bremen stammt aus jüngerer Zeit. Neben den Zeichen am Rathhausfenster ist noch zu erwähnen eine Marke auf Trottoirsteinen des Kirchhofes zu Scharmbeck (XV. 596) und vielleicht

gehört hierher noch VIII. 316, die sich dreimal auf einem Grabsteine der Martinikirche zu Bremen neben einem Wappen befindet.

Die Hofmarke.

Neben diesen verschiedenen Markenarten, die sämmtlich Zeichen von Personen sind, haben wir noch eine besondere Art zu erwähnen, nämlich die Hofmarke. Dieselbe gehört, wie schon der Name sagt, einem Hofe an, der damit als selbständiges Ganzes, als Individuum angesehen wird. Die Bedeutung der Hofmarke wurde von Homeyer entdeckt; derselbe fand im dritten Theil des Sachsenspiegels den Ausdruck „Handgemal", der an sich nur Handzeichen, Handmarke bedeutet, angewendet auf den Hof, dessen Zeichen ein vollfreier Mann anstatt oder neben seiner Handmarke führt. So erklären sich nun die eigenthümlichen Bestimmungen jenes Rechtsbuches: der Satz, dass nach dem sächsischen Landrecht der freie Bauer dem Kläger vor dem Gerichte zu antworten habe, in dessen Sprengel sein eigenes Handgemal sich befinde; sodann die andere Bestimmung, dass, wenn der freie Bauer Jemanden kämpflich ansprechen d. h. zum gerichtlichen Zweikampfe herausfordern wolle, er verpflichtet sei, ihm vor das Gericht zu folgen, in dessen Bezirk des Beklagten und Herausgeforderten Handgemal sich befinde.

Es ergab sich nun bei den Nachforschungen, die an diese Angaben des Sachsenspiegels sich anschlossen, dass an dem Gehöfte eines Vollfreien eine Marke hafte, die nach altem deutschen Sprachgebrauch für das Gehöft selbst angewendet wurde, dass eine solche Hofmarke nicht nur auf der von allen irregulären Lasten freien Bauernstelle sich finde, sondern, dass sie auch dem Hofe eines jeden Nichtfreien, dass sie jedem stelbständigen Gehöfte eigenthümlich sei, dass sie stets beim Hofe bleibe, selbst wenn derselbe in andern Besitz übergehen sollte, so dass der Erwerber sie mit erwerbe, der Käufer sie mit den Symbolen bei der Lassung vom Veräusserer erhalte.

Marken dieser Art sind in der Umgegend Bremens viel seltener als an anderen Orten; es fehlen uns für dieselben die sonst reichhaltigen Quellen: alte Contributionslisten und Bauer-

schaftsregister. In den Dörfern um Bremen sowohl, wie in dem ganzen Gebiet unserer Sammlung scheint die Hofmarke, die noch heutigen Tages in einzelnen Theilen der Schweiz, der Provinz Preussen und auf den Ostseeinseln im Gebrauch ist, völlig von den Häusern verschwunden zu sein. Das Wegbrechen der Wangelsteine und Giebelköpfe vernichtete das letzte Andenken ihres Gebrauches an dem Mittelpunkte des Hofes, dem Wohnhause. Nur als Marke des Zubehörs zum Hofe hat sie sich bei uns bis in die neueste Zeit erhalten, nämlich als Entenmarke im Blocklande. Kohl in seinen Nordwestdeutschen Skizzen S. 140 berichtet darüber: „Ehe die jungen Enten zu ihrem Sommervergnügen entlassen werden, müssen sie sich noch die Operation des „Markens“ gefallen lassen. Da nämlich wohl die Alten, nicht aber die während des Sommers aufwachsenden und verwildernden Jungen ihr Haus kennen, und manche von ihnen oft in andere Hände gerathen, so hat jeder Bauerhof seine eigene Marke, mit der er seine Waare kennzeichnet. Diese Marke bringen die Blockländer an den Füssen der Enten und zwar durch verschieden gezeichnete Einschnitte an. Einige schneiden einen „Splitt“ d. h. einen einfachen Schnitt in die Schwimmhaut zwischen der äusseren und mittleren Zehe, andere zwischen der inneren und mittleren Zehe. Dann wieder giebt es einen gewissen Doppelschnitt, der die „Tonge“ (Zunge) heisst, und endlich noch einen kleinen lappenartigen Ausschnitt zwischen Daumen und Zehe, den sie „Fledder“ nennen“. Dann S. 147: „Alle diese Entenmarken haften an den Gehöften seit uralten Zeiten, und sie haben sogenannte „Markbücher“, in welchen diese Dinge verzeichnet sind. Es sind in ihnen alle Namen der Gehöfte des Blocklandes aufgeführt, und bei jedem stehen zwei Entenfüsse gemalt, bei denen die auf dem Hofe hergebrachten „Splitts“, „Fleddern“ und Zehabschnitte mit Strichen bezeichnet sind. Bei Rechtsstreitigkeiten z. B. wenn ein Bauer seine Enten im Besitz eines andern findet, wird ein solches Markbuch producirt und mit Hülfe desselben bald der Fall entschieden“.

Wie im Blocklande an den Entenfüssen, so finden sich diese Marken in Borgfeld an den Füssen der Gänse. Die erste Seite des 1862 von dem Borgfelder Harm Hilken angefertigten Gänsemarkenbuchs enthält Folgendes:

Daniel Behrens.

Hermann Garbde.

Peter Wilkens.

Claus Lürs.

Tietze Marks.

Jacob Hilken.

Noch jetzt also kennt jeder Bauer im Gebiet der Wumme die folgenden zwei Bestimmungen der alten isländischen Gragas: „Vögel sollen aber gezeichnet werden an den Schwimmhäuten unter Besichtigung der Nachbarn, und es ist eine gesetzmässige Marke nur die an den Schwimmhäuten.“ Und ferner: „Fängt Jemand auf seinem Lande mit Wissen und Willen einen gemärkten Vogel, so ist das eine Eigenthumsverletzung, jedoch wird er nicht straffällig, wenn er den Vogel wohl hütet und dem Eigenthümer davon Nachricht giebt. Verwendet er dagegen den Vogel in seinen Nutzen, so hängt die Klagerhebung von dessen Eigenthümer ab.“

Wie das Gehöft ursprünglich seine eigene Marke führt, deren Träger nicht der jedesmalige Besitzer desselben ist, sondern das Gehöft selbst, so giebt es noch einige andere Marken, die nicht mit einzelnen Personen zusammenhangen, sondern dinglicher Natur sind. Bei ihnen mischen wir jetzt den Begriff der juristischen Person hinein, der aber dem einheimischen Rechte in dieser Weise zu fehlen scheint.

Dem Gehöft steht sehr nahe das Gestift; als ein besonderer Vermögenscomplex hat das Klostergut eine gleiche Selbständigkeit wie eine Bauernstelle, und das Kloster führt daher eine eigene Klostermarke. In dieser Beziehung ist die Marke des 1531 säcularisirten St. Johannisklosters auf der Tiefer bemerkenswerth (I. 15), nach der Ansicht von Michelsen und Senator Lampe

eine Abbreviatur des Jerusalemkreuzes, dessen Formen nicht zu allen Zeiten die gleichen geblieben sind. Sie findet sich im sogenannten Waller Landbriefe von 1598, in dem die Ländereien des St. Johannisklosters zur Unterscheidung von anderen Grundstücken mit ihr bezeichnet sind; auf dem Deckel des Klostercopiars von 1635 und zweier Hauptbücher von 1636—1639; auf dem Altargeräth, auf den Siegeln, die im vorigen und diesem Jahrhundert von der Verwaltung des Klosters gebraucht wurden, endlich auf Feuereimern desselben. Im Jahre 1816 wurde das Vermögen des Klosters dem Krankenhause überwiesen, und führt die gemeinschaftliche Behörde jene Marke im Siegel, wie sie auch an allem beweglichen Gut und an den Gebäuden der neuen Krankenanstalt angebracht ist.

Mit den Klostermarken sind dann wieder andere Zeichen in Verbindung zu bringen: das Gut eines Kapitels, einer Kirche führte eine eigene Marke. Ein Zeichen der ersten Art wird sich bei uns schwerlich noch auffinden lassen und auch Kirchenmarken gehören in den protestantischen Städten zu den grössesten Seltenheiten.

Die Forstreviere im Hannoverschen bedienen sich zur Abgrenzung ihres Gebietes der gestrichenen liegenden Wolfsangel (XV. 598). Dieselbe befindet sich gleichfalls an den Forsthammern, mit denen die Bäume, die gefällt werden sollen, „angehammert“ werden.

Das Gebiet dieser mit den Hofmarken ihrer Bedeutung nach verwandten Marken geht noch weiter: jeglicher selbständige Gütercomplex hat sein besonderes Zeichen. So haben die Zünfte, sofern sie eigene Liegenschaften oder nur eigenes Vermögen überhaupt besitzen, neben dem Zunftwappen ihre Zunftmarke als Zeichen ihrer finanziellen Verhältnisse. In Nürnberg sind solche Marken aufgefunden worden. In Bremen wäre besonders an Marken der Amthäuser und an eine Schüttingsmarke zu denken, doch fehlt unserer Sammlung bisher noch ein Exemplar solcher Art. Auch die Städte führen in derselben Weise wie die Gehöfte ihre Merkzeichen. Vielleicht wurden diese auch als Grenzmale des städtischen Weichbildes benutzt, gewiss waren sie Zeichen des städtischen Eigenthums. So hat Lübeck neben dem Adler, als Wappenthier, eine Marke, Halberstadt neben den Schlüsseln

im Wappenfelde die Wolfsangel. Die Stadtmarke von Bremen ist völlig erloschen: schwerlich wird es gelingen, das Zeichen zu finden, das in gleiche Linie zu stellen wäre mit dem Wappen unserer Stadt, sowie mit dem sogenannten bremischen Wahrzeichen, der Hennel.



Erklärung der Markentafeln.

Die Marken innerhalb der Tafeln sind nach den Orten, in denen sie sich finden geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Marken der Stadt Bremen und des Bremer Gebietes machen den Anfang, und folgen alsdann die der hannoverschen Ortschaften: Lesum, Blumenthal, Achim, Arbergen, Scharmbeck, Osterholz, die der oldenburgischen Enclave Land Wührden, die des Vielandes, des Landes Wursten und des Landes Hadeln. Alsdann, im Norden beginnend, die Marken des linken Weserufers: aus Butjadingen, dem Stedingerlande, der Grafschaft Hoya und dem Amte Delmenhorst.

Den Beschluss machen einige Marken von Helgoland, die bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

Tafel I.

Marken der Stadt Bremen.

Figur 1. Findet sich nach den Wappenbüchern im Wappen des 1250 im Rathe sitzenden Berend von Bokelen. (S.)

„ 2. Findet sich dreimal in 2 Feldern des angeblichen Wappens von Gerard Scole, der 1254 im Rathe sass. (S.)

„ 3. Nach den Wappenbüchern im Wappen des Conrad Brünings, der 1289 Rathsherr war. (S).

„ 4. Gehört den Wappenbüchern zufolge dem Wappen des Woltmannus Reimari, der 1295 Rathsmann war, an. (S.)

„ 5. Ist dem Siegel des Bremischen Bürgers Johannes de Vechta entnommen. (Urk. v. 1348.) (E.)

„ 6. Findet sich in Pavenstedt's Wappenbuch als Schildzeichen des Johann von Madelen angeführt, der 1362 Rathsherr wurde. (E.)

„ 7. Findet sich im Wappen des Johann v. Madelen, der 1362 Rathsherr war. (E.)

„ 8. Ist dem Siegel des Didrich Kemenade, das sich unter einer Urkunde von 1380 findet, entlehnt.

„ 9. Findet sich im Siegel des Johann von Vylsen, eines Knappen des Grafen Johann von Oldenburg, an einer Urkunde von 1389. (E.)

„ 10. Erscheint dreimal im Siegel der von Reken, das sich unter einer Urkunde vom ersten October 1393 findet. (S.)

„ 11. Ist dem unter einer Urkunde von 1393 hängenden Siegel des Rathsherrn Cord von Haren entnommen. (E.)

„ 12. Zeigt sich im Wappen und Siegel von Claus Selslegher, der 1393 im Rathe sass. (S.)

„ 13. Findet sich in dem, an einer Urkunde vom 19. April 1391 hängenden Siegel von Johann Hüsing. Sodann im sog. Waller Landbriefe von 1598, in dem die Ländereien des 1531 säcularisirten St. Johannisklosters zur Unterscheidung von anderen Grundstücken mit der Marke bezeichnet sind, auf dem Deckel des Klostercopiars von 1635 und zweier Hauptbücher von 1636—1693, auf dem Altargeräth, auf den Siegeln, die im vorigen und diesem Jahrhundert von der Verwaltung jenes Klosters gebraucht wurden, endlich auf Feuereimern desselben. 1816 wurde das Vermögen des Klosters dem Krankenhause überwiesen und führt die gemeinsame Behörde jene Marke im Siegel, wie sie auch an allem beweglichen Gut und an den Gebäuden der neuen Krankenanstalt angebracht ist. (L.)

Figur 14. Ist dem Siegel Hinrichs von Bergen entnommen, das an einer Urkunde vom 5. April 1403 sich befindet. (S.)

„ 15. Ist den Siegeln der beiden Brüder Jacob und Hubert von Northone entnommen, die an Urkunden vom 7. December 1434 und 16. März 1435 hängen. (S.)

„ 16. Ist dem Siegel von Hermann Bekermaker, das an einer Urkunde von 1449 hängt, entnommen worden. (E.)

„ 17. Von dem Siegel des Wichmann Mellinghusen, das sich unter einer Urkunde von 1449 findet. (E.)

„ 18. Ist dem Siegel des Freischöffen Hermann Schocmann, das an einer Urkunde von 1453 hängt, entlehnt worden. (E.)

„ 19. Findet sich im Siegel von Hennink Grote, das unter einer Urkunde von 1453 hängt. (E.)

„ 20. Auf dem Siegel des Berend von Lune, das sich an einer Urkunde vom 6. Mai 1461 befindet. (S.)

„ 21. Von dem Siegel des Johann Stotelmann, das an einer Urkunde vom 10. September 1483 hängt. (S.)

„ 22. Stammt von den Siegeln der Brüder de Drentweden, die an einem Documente von 1489 erhalten sind. (S.)

„ 23. In dem Wappen von Hinrich Byel († 1494), das in dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Exemplare von Post, Fasti consulares (Br. 1725) dargestellt ist. (B.)

„ 24. Ist nach den Wappenbüchern die auf dem einen Felde des Wappens von Johann Müller befindliche Marke; das Nebenfeld des Wappens führt auf Schwarz ein rothes Rad. J. Müller ward 1428 Rathsherr. (S.)

„ 25. Von dem an einem Documente vom 15. October 1444 hängenden Siegel des Freischöffen Werner Schallenberg. (S.)

„ 26. Ist dem Siegel des Bremischen Bürgers und Freischöffen Hinrich Vogeler entnommen, das an einer Urkunde von 1453 hängt. (E.)

„ 27. Vom Siegel der gleichen Urkunde, das dem Lüder Vogeler gehört, welcher ebenfalls bremischer Bürger und Freischöffe war. (E.)

„ 28. Ist einem Siegel Heinrichs des Wilden entlehnt, das sich unter einer Urkunde von 1453 findet. (S.)

„ 29. Ist dem Siegel des Freischöffen Johann Redeker entnommen, das an einer Urkunde von 1453 hängt. (E.)

„ 30. Ist dem an einer Urkunde von 1453 hängenden Siegel des Lüder von Varle entnommen. (S.)

„ 31. Ist dem Siegel des Dankleff von Redelsen entlehnt, das an einer Urkunde von 1447 hängt.

„ 32. Entstammt dem Siegel des Frederik van Büren, das an einer Urkunde von 1450 hängt. (E.)

„ 33. Findet sich dreimal auf dem Wappen des Johann Lose, der 1457 Rathsherr wurde. (S.)

„ 34. Ist dem Siegel des Didrich Rathmann zu Oldenburg, unter einer Urkunde vom 20. Juni 1460 entnommen. (S.)

Figur 35. Bietet eine dem Siegel des Arend von Wyck entnommene an einer Urkunde vom 19. Juli 1477 befindliche Marke. (S.)

„ 36. Findet sich im Siegel des Freischöffen van dem Berge, das an- einer Urkunde vom 19. Juli 1477 hängt. (S.)

„ 37. Entstammt dem unter einer Urkunde vom 26. Februar 1480 hängenden Siegel des Johann Wedeken. (S.)

„ 38. Von einem Siegel des Freischöffen Johann Esscherlage, unter einem Documente vom 24. November 1480. (S.)

„ 39. Findet sich auf einem Siegel von Cord Repschleger unter einem Documente vom 20. October 1482. (S.)

„ 40. Findet sich im [Siegel von Gheffecke Gherbade unter einer Urkunde vom 10. Sept. 1483. (S.)

„ 41. Steht im Siegel von Didrich Schildesort, das an einer Urkunde von 1492 hängt. (E. u. S.)

„ 42. Findet sich auf einem Lacksiegel des Jacrques Herlin, der 1560 Aeltermann der Kaufleute war. (S.)

Tafel II.

Figur 43. Ist dem Wappen entnommen, welches in den Wappenbüchern dem Hinrich von Nienstedt, der 1274 Rathmann war, zugeschrieben. (E.)

„ 44. Ist dem Siegel des Bremischen Bürgers Hertger Rotermund, das unter einer Urkunde von 1450 hängt, entlehnt worden. (E.)

„ 45. Steht im Wappen des Johann Witteloh, der 1495 Rathmann war. (E. u. S.)

„ 46. Ist dem Siegel von Lüder Neue, der 1500 Aeltermann der Kaufleute war, entnommen. (S.)

„ 47. Von dem Siegel des Johann Witteloh, der 1506 zu den Aelterleuten des Schüttings gehörte. (E. u. S.)

„ 48. Ist das Zeichen im Siegel des Syndicus Johann v. Rahne. 1508. (S).

„ 49. Findet sich auf dem Siegel des Friedrich von Balmer, der 1512 Kirchherr zu St. Jürgen war. (S.)

„ 50. Auf dem Siegel des Albrecht von Balmer, einem Bruder des vorigen. (S.)

„ 51. Zeigt sich im Siegel des Johann Ploys, das unter einer Urkunde von 1516 hängt. (S.)

„ 52. Im Wappen von Johann Witteloh († 1516), das in dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Exemplar von Post, Fasti consulares (Br. 1725) dargestellt ist. (B.)

„ 53. Steht neben dem Eingang des ehemaligen Zeughauses, (früher Catharinenkirche), mit der Inschrift: Klawes . . . . . ghebaren ut Frankenlant 15. 0. (W.)

„ 54. Ist dem Wappen des Hinrich Barthenke entlehnt, das auf einem an einer Urkunde von 1522 hängenden Siegel erhalten ist. (E.)

„ 55. Ist die handschriftliche Marke von Hinrich Ruter unter einem Testamente von 1540. (Test.-Buch I., 178.) (S.)

Figur 56. Im Siegel des Johann von Hoeffen, dem Aeltermanne der Kaufleute, an einer Handfeste von 1545. (S.)

„ 57. Zeigt sich im Siegel von Johann Belmer, der 1545 Aeltermann des Schüttings war. (S.)

„ 58. Findet sich im Siegel des Jost Prenn, der 1547 Aeltermann des Schüttings war. (S.)

„ 59. Ist dem Siegel des Arp Schildesort, der 1547 Aeltermann der Kaufleute war, entnommen. (S.)

„ 60. Gehört demselben an und findet sich in einem auch 1547 gebrauchten Siegel in der Ecke des Wappens. (S.)

„ 61. Findet sich im Siegel des Carsten Snedermann, der 1548 Aeltermann des Schüttings war; daneben zeigt sich eine Blume. (S.)

„ 62. Im Siegel von Johann Plander, der 1550 Aeltermann der Kaufleute war. (S.)

„ 63. Im Siegel des Karsten von Hamme, der 1550 Aeltermann war. (S.)

„ 64. Einem Siegel des Aeltermann Didr. Bolemann unter einer Urkunde von 1552 entnommen. (S.)

„ 65. Findet sich im Siegel des Aeltermanns Rolf Reyneken unter einer Urkunde von 1552. (S.)

„ 66. Zeigt sich zunächst im Wappen und Siegel der Vaget 1477; sodann auch in Johann Bolemann's Wappen, der 1552 Aeltermann der Kaufleute war; endlich als Kleinod im Wappen der Schildesort. (E. u. S.)

„ 67. Findet sich im Wappen des Vicars Peter Sibrandt († 1553) auf dem im Domsumgange eingemauerten Grabrelief. (S.)

„ 68. Ist die Marke des Alexander von Bruxsal unter einem Testamente von 1560 (Test.-Buch II. 300.) (S.)

„ 69. Ist dem Wappen des Predigers Heinrich Schröder (1561), das im oberen Felde auf Roth ein Lamm mit Pfeil führt, entlehnt worden. (S.)

„ 70. Von dem Siegel des Harmen Averdamm, das an einer von ihm als Aeltermann der Kaufleute ausgestellten Urkunde von 1563 hängt. (S.)

„ 71. Steht auf dem Siegel des Franz Schomaker, Aeltermann des gemeinen Kaufmanns, unter einer Handfeste von 1569. (S.)

„ 72. Findet sich im Siegel des Didrich Pestorp, der 1570 und 1571 Aeltermann des Schüttings war. (S.)

„ 73. Steht im Siegel des Carsten Rengetorp, der 1570 Aeltermann des Schüttings war. (S.)

„ 74. Ist dem Siegel des Claus von Stenderen entlehnt, der 1570 Aeltermann der Kaufleute war. (S.)

„ 75. Ist das Notariatszeichen von Johannes Holste, das einem Testamente von 1573 zugleich mit den Buchstaben J. H. beigefügt ist. (Test.-Buch II., 30.) (S.)

„ 76. Ist das „Pytszer“ von Harmen Sporbecke unter einer Urkunde vom 18. Mai 1575. (E.)

Figur 77. Ist das „gewantlick Mark" von Arendt Bulle, mit dem eine Urkunde von 1576 unterzeichnet ist. (E.)

„ 78. Auf dem Wappen des Peter Kattenbach, der 1600 Aeltermann der Kaufleute war. (S.)

„ 79. Fand sich nach Post auf einem Grabstein des Domsumgangs neben dem Wappen der Schildesort. Auf dem Steine stand, dass unter ihm Elsabe, des sel. A. Schildesort's nachgelassene Hausfrau ruhe. († 1581.) (S.)

„ 80. Handschriftliche Marke von Everdt Tyhr aus Verden unter einer Urkunde von 1582. (E.)

„ 81. Stand nach dem Inschriftenwerk von Post auf einem Wappen eines 1585 gelegten, im Domsumgange befindlichen Grabstein der Wachmannschen Familie. (S.)

„ 82. Steht als Handzeichen unter einem Beleg vom 1. Juni 1588. (S.)

„ 83. Ist dem Siegel des Carsten Meier unter einer Obligation von 1589 entnommen. (S.)

„ 84. Vom Siegel des Didrich Bustorf, das unter einer Urkunde von 1589 hängt; daneben die Buchstaben D V B. (S.)

Tafel III.

Figur 85. Handmarke des Johann Belinck von einem Testamente von 1590. (Test.-Buch I., 187.) (E.)

„ 86. Marke von Cord Hemelinck unter ein Testament von 1590 gesetzt. (Test.-Buch I., 187.) (E.)

„ 87. Das Handzeichen von Joh. Meyer unter einem Testamente von 1590. (Test.-Buch I., 187.) (E.)

„ 88. Steht als Handgemal von Berendt Ridder unter einem Testamente von 1590. (Test.-Buch I., 187.) (E.)

„ 89. Handschriftliche Marke von Cort Volkers unter einem Testamente von 1590. (Test.-Buch I., 187.) (E.)

„ 90. Handgemal des Gerdt Surbigk unter einem Testamente von 1591. (Test.-Buch I., 187.) (S.)

„ 91. Findet sich mit den Buchstaben H. S. an einem, dem 17ten Jahrhundert angehörenden Kirchenstuhl in der Matinikirche. (S.)

„ 92. Ist die handschriftliche Marke von Albert Grauwy unter einem Testamente vom 20. September 1602. (Test.-Buch III., 289.) (E.)

„ 93. Handschriftliche Marke von Hans Lampe unter einem Testamente vom 20. Sept. 1602. (Test.-Buch III., 289.) (E.)

„ 94. Ist dem Siegel des Johann Vagedt entnommen, der 1603 Aeltermann der Kaufleute war. (S.)

„ 95. Steht auf einem Siegel von Johann Bake, der 1603 Aeltermann des Schütings war. (S.)

„ 96. Ist dem Siegel von Peter Kattenbach entnommen, der 1603 Aeltermann der Kaufleute war. (S.)

„ 97. Zeigt sich unter einer Urkunde vom 3. April 1603 als Marke des Johann Oekermann im Copiar V. des St. Johannisklosters. (L.)

Figur 98. Handmarke von Dirik Alersmyn unter einem Testamente vom 25. August 1611. (Test.-Buch III., 519.) (S.)

„ 99. Ist die Marke von Reineke Valenkamp unter einem Testamente vom 25. August 1611. (Test.-Buch III., 519.) (E.)

„ 100. Marke von Arendt Gröning unter einem Testamente vom 25. Nov. 1611. (Test.-Buch III., 519.) (E.)

„ 101. Handschriftliche Marke von Arendt Würdemann unter einem Testamente vom 25. Nov. 1611. (Test.-Buch III., 558.) (E.)

„ 102. Findet sich unter einer im Copiar V. des St. Johannisklosters befindlichen Urkunde von 1613, die Johann Meyer thom Grollande ausgestellt hat. (L.)

„ 103. Bildet die Marke der „Wrochte-Kussen", des Vaters von Könicke Luischen, des Dirich Wülberding nachgelassenen Wittwe, von denen ein Testament vom 3. März 1613 handelt. (Test.-Buch III., 649.) (E.)

„ 104. Ist das Handgemal von Johann Bakemann unter einem Testamente vom 23. September 1614. (Test.-Buch III., 664.) (S.)

„ 105. Steht als Handzeichen von Hans Meine unter einem Testamente vom 23. Sept. 1614. (Test.-Buch III., 664.) (E.)

„ 106. Handzeichen von Johann Schwardtingk unter einem Testamente vom 29. April 1614. (Test.-Buch III., 640.) (E.)

„ 107. Handschriftliche Marke von Hermann Schröder unter einem Testamente vom 29. April 1614. (Test.-Buch III., 640.) (E.)

„ 108. Handgemal von Jürgen Stoelmann bei Unterzeichnung eines Testamentes vom 29. April 1614. (Test.-Buch III. 640.) (E.)

„ 109. Marke von Heinrich Meyer unter einem Testamente vom 29. April 1614. (Test.-Buch III., 640.) (E.)

„ 110. Ist das handschriftliche Markzeichen von Claus Stanner, das unter einem Testamente vom 23. September 1614 erhalten ist. (Test.-Buch III., 664.) (E.)

„ 111. Wurde dem Siegel des Bartelt Smedes entlehnt, das sich an einem Documente vom 18. April 1617 findet. (S.)

„ 112. Findet sich den Wappenbüchern zufolge im Wappen des Predigers Philipp Caesar in Gold auf Blau. (1616.) (S.)

„ 113. Steht dem Wappen gegenüber auf einem Portrait des Syndikus von Eden (1618—1687), wo sich an das Zeichen eine Waage anschliesst. (S.)

„ 114. Am Hause Balgebrückstrasse Nr. 3 mit der Jahreszahl 1623. (A. P.)

„ 115. Unter einem Testamente von 1624 als handschriftliche Marke von Berndt Rode. (Test.-Buch IV., 340.) (S.)

„ 116. Steht als Handmarke von Hans Fischbecker unter einem Testamente von 1624. (Test.-Buch IV., 345.) (S.)

„ 117. Ist die handschriftliche Marke von Roleff Simers unter einem Testamente von 1624. (Test.-Buch IV., 345.) (S.)

„ 118. Die des Johann Dornkamp unter einem Testamente von 1624 (Test.-Buch IV., 331.) (S.)

Figur 119. Die von Heinrich Rode unter einem Testamente von 1624. (Test.-Buch IV., 345.) (S.)

„ 120. Das Handgemal von Hinrich Hoffschläger unter einem Testamente von 1624. (Test.-Buch IV., 345.) (S.)

„ 121. Handschriftliche Marke des Heinrich Wissler unter einem Testamente von 1624. (Test.-Buch IV., 331.) (S.)

„ 122. Die von Frerich Bruns unter einem Testamente von 1624. (Test.-Buch IV., 335.) (S.)

„ 123. Steht unter einem Testamente von 1624 als Handmarke von Heinrich Krause. (Test.-Buch IV., 451.) (S.)

„ 124 Handzeichen des Christoph Schröder unter einem Testamente von 1624. (Test.-Buch IV., 345.) (S.)

„ 125. Steht als Merkzeichen des Hans Silliges unter einem Testamente vom April 1625. (Test.-Buch IV., 406.) (S.)

„ 126. Steht unter einem Testamente von 1625 als Handgemal von Jost Schröder. (Test.-Buch IV., 373.) (E.)

Tafel IV.

Figur 127. Ist eine der Marken des Hauses „Hinterm Stephanikirchhof Nr. 4“ mit der Zahl 1625. (W.)

„ 128. Findet sich als Handgemal von Lüder Neye unter einem Testamente vom April 1625. (Test.-Buch IV., 406.) (S.)

„ 129. Ist das handschriftliche Merkzeichen von Didrich Meyer unter einem Testamente vom April 1625. (Test.-Buch IV., 406.) (S.)

„ 130. Handmarke des Arendt Talla von einem Testamente von 1626. (Test.-Buch IV., 455.) (S.)

„ 131. Marke von Dannel Pappelmann unter einem Testamente von 1626. (Test.-Buch IV., 554.) (S.)

„ 132. Handschriftliche Marke von Hinrich Selling unter einem Testamente von 1626. (Test.-Buch IV., 451.) (S.)

„ 133. Die von Borchert Werkmeister unter einem Testamente von 1626. (Test.-Buch IV., 455.) (S.)

„ 134. Handmarke des Gerdt Toise unter einem Testamente von 1626. (Test.-Buch IV., 455.) (S.)

„ 135. Die von Helmerich Gerken unter einem Testamente von 1626. (Test.-Buch IV., 554.) (S.)

„ 136. Handgemal von Rolfke Kreye unter einem Testamente von 1626. (Test.-Buch IV., 563.) (S.)

„ 137. Ist die handschriftliche Marke von Hinrik Selling unter einem Testamente von 1626. (Test.-Buch IV., 451.) (S.)

„ 138. Ist das unter einem Testamente von 1626 befindliche Merkzeichen von Johann Reper. (Test.-Buch IV., 451.) (S)

„ 139. Das von Johann Douve unter einem Testament von 1626. (Test.-Buch IV., 451.) (S.)

„ 140. Ist die handschriftliche Marke von Jost Kock unter einem Testamente von 1627. (Test,-Buch IV. 752.) (S.)

Figur 141. Steht als Handgemal von Mangens Pothost unter einem Testamente von 1627. (Test.-Buch V., 83.) (S.)

„ 142. Ist das Handgemal von Didrich Henrichs unter einem Testamente von 1627. (Test.-Buch IV., 618.) (S.)

„ 143. Das von Friedrich Tylebar unter einem Testamente von 1627. (Test.-Buch IV., 752.) (S.)

„ 144. Das von Didrich Stellemann unter einem Testamente von 1627. (Test.-Buch V., 83.) (S.)

„ 145. Das von Hans Huchting unter einem Testamente von 1627. (Test.-Buch IV., 618.) (S.)

„ 146. Das von Henrich Lubberss, das er 1628 unter ein Testament setzte. (Test.-Buch IV., 669.) (S.)

„ 147. Ist die handschriftliche unter einem Testament von 1628 befindliche Marke von Johann Peermann. (Test.-Buch IV., 679, 681.) (S.)

„ 148. Die von Harmen Meyer unter einem Testamente von 1628. (Test.-Buch IV., 669.) (S.)

„ 149. Steht neben der Unterschrift: Johann Wolpmann auf einer Urkunde 1631, die im Copiar V. des St. Johannisklosters fol. 434 sich findet, (L.)

„ 150. Handschriftliche Marke von Hinrich Borchmann unter einem Testamente von 1628. (Test.-Buch IV., 669.) (S.)

„ 151. Findet sich unter einem Testamente von 1630, ohne dass zu erkennen ist, zu welchem der 5 neben ihr befindlichen Namen sie gehört. (Test.-Buch IV., 748.) (S.)

„ 152. Ist einem im Copiar V. des St. Johannisklosters befindlichen Documente von 1631 entnommen, wo sie als Zeichen von Karsten Gabell gilt. (L.)

„ 153. Steht auf einer Urkunde von 1631, die im Copiar V, 434 des St. Johannisklosters sich findet, als Marke des Jeremias Wolpmann. (L.)

„ 154. Findet sich am Thürbogen des Hauses Schnoor Nr. 39, das die Zahl 1631 trägt. (W.)

„ 155. Unter einer im Copiar V, 434 des St. Johannisklosters befindlichen Urkunde von 1631 als Marke von Hermann Gabell, dessen Bruder die Figur 152 führt. (L.)

„ 156. Steht zusammen mit der vorigen unter einer Urkunde von 1631 als Handzeichen des Ehewoldt Gabell. (L.)

„ 157. Steht unter einem Testamente von 1633, ohne dass zu ersehen ist, zu welchem der Namen sie gehört. (Test.-Buch V., 121.) (S.)

„ 158. Mit der vorigen zusammen. (Test.-Buch V., 121.) (S.)

„ 159. Handschriftliche Marke von Johann Schröder unter einem Testamente von 1633. (Test.-Buch V., 78.) (S.)

„ 160. Findet sich im Wappen von Syndikus Bethmann Hardesheim, das im untern Felde einen goldenen Stern auf Schwarz führt. († 1634.) (S.)

„ 161. Findet sich im Wappen von Henrich Luthmann, der 1634 in Bremen Prediger war; im oberen Felde führt dasselbe einen Mann mit Laute. (S.)

Figur 162. Bildet die handschriftliche Marke, der sich Lübbert Janssen in einem Testamente von 1635 bedient. (Test.-Buch V., 187.) (S.)

„ 163. Die von Hilmer Graffstede unter einem Testamente von 1636. (Test.-Buch IV., 455.) (S.)

„ 164. Die von Detmer Schacht unter einem Testamente von 1636. (Test.-Buch V., 197.) (S.)

„ 165. Die von Carsten Schulte unter einem Testamente von 1636. (Test.-Buch V., 197.) (S.)

„ 166. Die von Johann Meyer unter einem Testamente von 1636. (Test.-Buch V., 197.) (S.)

„ 167. Die von Barthold Banthe unter einem Testamente von 1636. (Test.-Buch V., 197.) (S.)

„ 168. Die von Willem Tengemann unter einem Testamente von 1636. (Test.-Buch V., 197.) (S.)

Tafel V.

Figur 169. Die von Otto Schirenbeck unter einem Testamente von 1636. (Test.-Buch V., 197.) (S.)

„ 170. Die von Johann Hameken unter einem Testamente von 1636. (Test.-Buch V., 197.) (S.)

„ 171. Ist das „gewantlick Mark“ von Hinrich Hoffsteden unter einem Testamente von 1636. (Test.-Buch V., 163.) (S.)

„ 172. Ist die handschriftliche unter einem Testamente von 1637 befindliche Marke von Harmen Klampes. (Test.-Buch V., 222.) (S.)

„ 173. Ist die handschriftliche Marke von Claus Bagelmann unter einem Testamente von 1637. (Test.-Buch V., 255.) (S.)

„ 174. Handschriftliche Marke von Brüning Warves unter einem Testamente von 1637. (Test.-Buch V., 255.) (S.)

„ 175. Ist das Handgemal von Berend Schrör unter einem Testamente von 1641. (Test.-Buch V., 401.) (E.)

„ 176. Bildet die handschriftliche Marke von Albert Eggers unter einem Testamente von 1641. (Test.-Buch V., 386.) (S.)

„ 177. Die des Berendt Bartels unter einem Testamente von 1641. (Test.-Buch V., 461.) (S.)

„ 178. Die von Hermann Meyer unter einem Testamente von 1643. (Test.-Buch V., 472.) (S.)

„ 179. Ist die handschriftliche unter einem Testamente von 1643 befindliche Marke von Cord Bringmann. (Test.-Buch V., 472.) (S.)

„ 180. Bildet die handschriftliche Marke des Willem von Essen unter einem Testamente von 1643. (Test.-Buch V., 472.) (S.)

„ 181. Ist die handschriftliche Marke, mit der Frerich Peper 1643 ein Testament unterzeichnete. (Test.-Buch V., 472.) (S.)

„ 182. Ist die handschriftliche Marke, deren sich Lür Wencke 1646 bei Unterzeichnung eines Testamentes „in Mangels Pitzers“ bediente. (Test.-Buch V., 724.) (S.)

Figur 183. Das Handgemal von Serves Hoppenstede, das sich unter einem Testamente von 1646 findet. (Test.-Buch V., 472.) (S.)

„ 184. Ist die handschriftliche Marke von Gert Kölenbecke, mit welcher derselbe ein Testament vom 6. Februar 1647 unterzeichnete. (Test.-Buch V., 718.) (S.)

„ 185. Die von S. Dannemann, der des Schreibens unkundig, unter einem Testamente von 1649. (Test.-Buch V., 674.) (S.)

„ 186. Die von Johann Eickhoff, die dieser „in schreibens unerfahrenheit als Gezeuge undersettet hat“ unter einem Testamente von 1649. (Test.-Buch V., 674.) (S.)

„ 187. Ist die handschriftliche Marke von Berendt Pand, mit der dieser ein Testament von 1649 unterzeichnete. (Test.-Buch V., 674. (S.)

„ 188. Die des Berendt Sierke unter einem Testament von 1650. (Test.-Buch V., 679.) (S.)

„ 189. Am Hause Geeren Nr. 17. mit der Zahl 1651. (W.)

„ 190. Handgemal von Hinrich Rerstedt unter einem Testamente vom 27. Januar 1652. (Test.-Buch IV., 207.) (S.)

„ 191. Ist die handschriftliche Marke von Hertich Lüdingk unter einem Testamente vom 27. Januar 1652. (Test.-Buch IV., 207.) (S.)

„ 192. Die von Hinrich Hagens unter einem Testamente vom 27. Jan. 1652. (Test.-Buch IV., 207.) (S.)

„ 193. Die von Otto Buchmann unter einem Testamente vom 27. Jan. 1652. (Test.-Buch IV., 207.) (S.)

„ 194. Die von Hinrich Hencke unter demselben Testamente mit voriger. (Test.-Buch IV., 207.) (S).

„ 195. Die von Johann Tidemann zusammen mit der vorigen. (Test.-Buch IV., 207.) (S.)

„ 196. Die von Johann Lindemauss zusammen mit den vorigen. (Test.-Buch IV., 207.) (S.)

„ 197. Ist das Handgemal von Berend Musegass unter einem Testamente vom 15. Mai 1655. (Test.-Buch VI., 111.) (S.)

„ 198. Findet sich im Siegel von Blasius Rüter, der 1655 Aeltermann des Schütings war. (S.)

„ 199. Findet sich am Hause der Hankenstrasse Nr. 24, das die Jahreszahl 1657 trägt mit den Buchstaben H—S. und ohne Buchstaben und Datum am Hause Oelmühlenstrasse Nr. 24, das auch ein Wappen mit Thurm und Bäumen zeigt. (W., B.)

„ 200. Ist die handschriftliche Marke von Friedrich Fass unter einem Testamente von 1657. (Test.-Buch VI., 354.) (S.)

„ 201. Die von Frerich Weihhusen unter einem Testamente von 1657. (Test.-Buch VI., 354.) (S.)

„ 202. Die von Eler Cordes unter einem Testamente vom 3. März 1658. (Test.-Buch VII., 297.) (S.)

„ 203. Die von Kord Hake unter einem Testamente von 1661. (Test.-Buch VI., 308.) (S.)

„ 204. Findet sich als Handgemal von Johann Platthost unter einem Testamente von 1662. (Test.-Buch VI., 326.) (S.)

Figur 205. Findet sich unter einem Testamente von 1622 als Zeichen von Alef Vorwerk. (Test.-Buch VI., 326.) (S.)

„ 206. Handschriftliche Marke von Johann Meyer unter einem Testamente ven 1662. (Test.-Buch VI., 326.) (S.)

„ 207. Am Hause Tiefer Nr. 1. mit der Zahl 1663. (W.)

„ 208. Ist die unter einem Testamente von 1663 befindliche handschriftliche Marke von Gerd Tilebar. (Test.-Buch VI., 344.) (S.)

„ 209. Die von Didrich Hallervort unter einem Testamente von 1664. (Test.-Buch VI., 612.) (S.)

„ 210. Die von Hans Meyer, die sich unter einem Testamente vom 27. Dec. 1664 findet. (Test.-Buch VI., 360.) (S.)

Tafel VI.

Figur 211. Ist die handschriftliche Marke, mit der Ameling Hanewinkel 1664. ein Testament unterzeichnete. (Test.-Buch VI., 612.) (S.)

„ 212. Die von Franz Plander unter einem Testamente von 1665. (Test.-Buch VI., 390.) (S.)

„ 213. Die von Johann Jürgens unter einem Testamente von 1665. (Test.-Buch VI., 390.) (S.)

„ 214. Die von Eler Sarghorn unter einem Testamente von 1665. (Test.-Buch VI., 444.) (S.)

„ 215. Die von Johann Runeken unter einem Testamente von 1665. (Test.-Buch VII., 17.) (S.)

„ 216. Die von Johann de Harder oder Johann tho Harde, mit der er Testamente von 1665 unterschrieben hat. (Test.-Buch VI., 390, 482.) (S.)

„ 217. Die von Kurd Bueke unter einem Testament von 1666. (Test.-Buch VI., 338.) (S.)

„ 218. Die von Lorenz Prang, die er schreibensunkundig unter ein Testament von 1666 gesetzt hat. (Test.-Buch VI., 338.) (S.)

„ 219. Die von Henrich Ficke unter einem Testament von 1666. (Test.-Buch VI., 407.) (S.)

„ 220. Die von Simon Flechtmann unter einem Testament von 1666. (Test.-Buch VI., 344.) (S.)

„ 221. Die von Johann Lampe unter einem Testamente von 1666. (Test.-Buch VI., 344.) (S.)

„ 222. Die von Lür Heidtmann unter einem Testamente von 1666. (Test.-Buch VI., 338.) (S.)

„ 223. Die von Johann Michaelis unter einem Testamente von 1668. (Test.-Buch VI., 639.) (S.)

„ 224. Die von Johann Hildemann unter einem Testamente von 1668. (Test.-Buch VI., 639.) (S.)

„ 225. Steht auf einem Felde des Wappens von Henrich von Linge, der 1686 Aeltermann des Krameramts war; das Nebenfeld führt 3 Lilien. (S.)

Figur 226. Steht als Handgemal von Lür Schroeder unter einem Testamente von 1670. (Test.-Buch VII., 4.) (S.)

„ 227. Bildet die handschriftliche Marke von Johann Lange unter einem Testament von 1670. (Test.-Buch VII., 4.) (S.)

„ 228. Ist die handschriftliche Marke von Gerd Hunte unter einem Testamente von 1670. (Test.-Buch VII., 4.) (S.)

„ 229. Die von Johann Otten unter einem Testamente von 1670. (Test.-Buch VII., 4. (S.)

„ 230. Die von Henrich Stamme unter einem Testamente von 1670. (Test.-Buch VII., 4.) (S.)

„ 231. Die von Claus Stamme unter einem Testamente von 1670. (Test. Buch VII., 4.) (S.)

„ 232. Die von Arend Schmidt unter einem Testamente von 1671. (Test.-Buch VII., 6.) (S.)

„ 233. Die von Harmen Welbrock unter einem Testamente von 1671. (Test.-Buch VII., 29.) (S.)

„ 234. Die von Berend Bohte unter einem Testamente von 1671. (Test.-Buch VII., 29.) (S.)

„ 235 Die von Lür Symers unter einem Testamente von 1671. (Test.-Buch VII., 6.) (S.)

„ 236. Die von Harmen Meyer unter einem Testamente von 1671. (Test.-Buch VII., 29.) (S.)

„ 237. Die von Henrich Holthusen unter Testamenten von 1671 u. 1677. (Test.-Buch VII., 6. und 169.) (S.)

„ 238. Die von Harmen Alers unter einem Testamente von 1671. (Test.-Buch VII., 29.) (S.)

„ 239. Die von Hinrich Averbeke unter einem Testamente von 1671. (Test.-Buch VII., 12.) (S.)

„ 240. Ist dem Wappen von Hermann Schmidt entlehnt, der 1673 Aeltermann der Kaufleute war. (S.)

„ 241. Ist die handschriftliche Marke von Hinrich Höpken unter einem Testamente von 1673. (Test.-Buch VII., 90.) (S.)

„ 242. Ist das „Mark“ von Johann Schlüter, der schreibensunkundig ist, unter einem Testamente von 1673. (Test.-Buch VII., 90.) (S.)

„ 243. Findet sich als Handgemal von Johann Hohnholt unter einem Testamente von 1674. (Test.-Buch VII., 329.) (S.)

„ 244. Ist die handschriftliche Marke von Friedrich Essbach unter einem Testamente von 1674. (Test.-Buch VII. 137.) (S.)

„ 245. Die von Hinrich Brölmann unter einem Testamente von 1674. (Test.-Buch VII., 137.) (S.)

„ 246. Die von Wylm Heydemann unter einem Testamente von 1674. (Test.-Buch VII., 137.) (S.)

„ 247. Die von Lür Stevelmaker unter einem Testamente von 1674, wo neben dem Zeichen die Buchstaben H und H. L. stehen. (Test.-Buch VII., 94.) (S.)

„ 248. Die von Rolf Hoyer unter einem Testamente von 1674. (Test.-Buch VII., 94.) (S.)

Figur 249. Die von Frederik Hoeyssmann unter einem Testamente von 1676. (Test.-Buch VII., 124.) (S.)

„ 250. Stammt von einem der beiden Wappen des in der Martinikirche sich findenden Grabsteins von Albert Froich. († 31. Oct. 1676.) (S.)

„ 251. Ist das Handgemal von Jochim Detleffs unter einem Testament von 1676. (Test.-Buch VII., 201,) (S.)

„ 252. Das des Johann Jantzen unter einem Testamente von 1676. (Test.-Buch VII., 201.) (S.)

Tafel VII.

Figur 253. Gehört zu einem der 6 unter einem Testamente von 1677 stehenden Namen. (Test.-Buch VII., 146.) (S.)

„ 254. Ist die handschriftliche Marke von Johann Hohnholt unter einem Testamente von 1677. (Test.-Buch VII., 169.) (S.)

„ 255. Die von Hinrich Weermann unter einem Testamente von 1677. (Test.-Buch VIII., 33.) (S.)

„ 256. Die von Johann Houwarke unter einem Testamente von 1677. (Test.-Buch VIII., 83.) (S.)

„ 257. Die von Johann Boese unter einem Testamente von 1677. (Test.-Buch VII., 169.) (S.)

„ 258. Die von Didrich Brede unter einem Testamente von 1678. (Test.-Buch VII., 299.) (S.)

„ 259. Die von Johann Hussstede unter einem Testamente vom 6. Aug. 1678. (Test.-Bnch VII., 202.) (S.)

„ 260. Die von Jost Bullmann unter einem Testamente von 1678. (Test.-Buch VII., 299.) (S.)

„ 261. Die von Franz Wunnenberg unter einem Testamente von 1678. (Test.-Buch VII., 278.) (S.)

„ 262. Die von Tobias Hanewinkel unter einem Testamente von 1679. (Test.-Buch VII., 329) (S.)

„ 263. Die von Hans Jürgen Schröder unter einem Testamente vom 9. Januar 1679. (Test.-Buch VII., 306.) (S.)

„ 264. Die von Jost von Lürk unter einem Testamente von 1679. (Test.-Buch VII., 258.) (S.)

„ 265. Die von Hebeke Vollmers unter einem Testamente von 1679. (Test.-Buch VII., 329.) (S.)

„ 266. Die von Borchert Meyer unter einem Testamente vom 9. Januar 1679. (Test.-Buch VII., 308.) (S.)

„ 267. Die von Losche Pape unter einem Testamente vom 9. Jan. 1679. (Test.-Buch VII., 308.) (S.)

„ 268. Die von Jost Krüll unter einem Testamente vom 27. März 1679. (Test.-Bnch VII., 231) (S.)

„ 269. Die von Johann Schlut unter einem Testamente vom 9. Jan. 1679. (Test.-Buch VII., 308.) (S.)

„ 270. Die von Johann Büsing unter einem Testamente vom 9. Januar 1679. (Test.-Buch VII., 308.) (S.)

Figur 271. Die von Kaspar Knabe unter einem Testamente von 1680. (Test.-Buch VIII., 38.) (S.)

„ 272. Findet sich Test.-Buch VIII., 2. daneben B. K., dazu heisst es: „Dass obiges Zeichen Junfer Barbara Klamps durch ihr selbst gezogen und das B. und K. wegen ihres Nahmens dabey gesetzet worden, solches thue hiemit bescheinigen.“ 1. Juli 1681. (S.)

„ 273. Ist das Handgemal von Johann Porthus unter einem Testamente vom 7. Juli 1681. (Test.-Buch VIII., 2.) (S.)

„ 274. Das des schreibensunkundigen Hans Reineken unter einem Testamente vom 26. Januar 1684. (Test.-Buch VIII., 154.) (S.)

„ 275. Das von Johann Harves unter einem Testamente vom 26. Januar 1684. (Test.-Buch VIII., 154.) (S.)

„ 276. Das von Gerd Detckenhorst unter einem Testamente vom 26. Jan. 1684. (Test.-Buch VIII., 154.) (S.)

„ 277. Das von Johann Rebrecht unter einem Testamente vom 26. Jan. 1684. (Test.-Buch VIII., 154.) (S.)

„ 278. Das der Wittwe Goldschmidt, mit dem ihr Testament vom 29. Oct. 1685 unterzeichnet ist. (Test.-Buch VIII., 69.) (S.)

„ 279. Das von Johann Lagemann unter einem Testamente vom 9. Januar 1685. (Test.-Buch VIII., 282.) (S.)

„ 280. Ist dem Wappen des Heinrich Harde, das in einem der Cäsarschen Wappenfenster steht, entnommen; das andere Feld zeigt einen aus dem Busch springenden Hirsch, und die Scheibe trägt die Zahl 1686. (B.)

„ 281. Fand sich auf der einen Seite eines am 21. August 1686 gefundenen Metallstückes, über welches Peter Koster's Chronik S. 350 Näheres berichtet. (S.)

„ 282. Bildet die Kehrseite zu Fig. 281. (S.)

„ 283. Zeigt die handschriftliche Marke der Frau Elisabeth Jené, des sel. Johanns von Kehrbergen Wittib, mit der sie am 22. October 1687 zweimal ihr Testament unterzeichnet hat. (Test.-Buch VIII., 202.) (S.)

„ 284. Ist dem auf einem der Cäsarschen Wappenfenster befindlichen Wappen von J. Könke Heineken entlehnt, das die Zahl 1688 trägt und auf dem Nebenfelde eine Schwurhand zeigt. (B.)

„ 285. In dem Wappen Beke Meyers, dessen anderes Feld einen gekrönten Stockfisch zeigt; in einem der Cäsarschen Wappenfenster mit der Zahl 1688. (B.)

„ 286. Steht auf einem der Cäsarschen Wappenfenster auf einer Scheibe, die mit einer Schiffsscene bemalt ist und die Unterschrift Johann Hilgerloh trägt. 1694. (B.)

„ 287. Zeigt sich in dem einen Felde des Wappens von Lüder Elderhorst, der 1695 Aeltermann des Krameramts war; im andern Felde ein Hirsch. (S.)

„ 288. Ist die handschriftliche Marke von Didrich Lipmann unter einem Testamente vom 22. Nov. 1696. (Test.-Buch VIII., 340.) (S.)

Figur 289. Gehört dem Lüder Elderhorst an und ist dem Cäsarschen Wappenfenster entnommen. (B.)

„ 290. Ist das Zeichen im Wappen von Conrad Schmaltig, das auf S. 51 von Iken's Orationes III de schola Bremensi (Br. 1784) abgebildet ist. (B.)

„ 291. Findet sich im Wappen von Reineke Büsing, welches auf dem Nebenfelde 3 Kleeblätter führt. Im Cäsarschen Wappenfenster. (B.)

„ 292. Ist die Handmarke, der Johann Simcken sich bei Unterzeichnung eines Testamentes bedient. (S.)

„ 293. Ist dem Wappen des Johann Harries entnommen, das sich in einem der Cäsarschen Wappenfenster findet und auf dem andern Felde auf Blau einen Stockfisch und 2 Rosen trägt. (B.)

„ 294. Findet sich im Wappen von Johann Depken, der 1728 Aeltermann des Krameramts war; darunter 2 Eicheln. (Wappenbuch des Krameramts.) (S.)

Tafel VIII.

Figur 295. Findet sich in einem der Cäsarschen Wappenfenster im Wappen von Gerhard Schmitt, dessen anderes Feld 3 Sonnenblumen führt, darunter 1729. (B.)

„ 296. Ist die Handmarke von Gottschalk Backhausens Wittib unter einem Testamente von 1702. (Test.-Buch IX., 254.) (S.)

„ 297. Zeigt sich im oberen Felde des Wappens von Heinrich Schomagher, der 1706 Aeltermann des Krameramts war. (S.)

„ 298. Steht auf dem Titel des 1738 in Bremen bei Nathanael Sauermann gedruckten Buches: „Der lustige Jurist“. (S.)

„ 299. Findet sich in dem bei Iken Orationes III de schola Bremensi abgebildeten Siegel von Simon von der Ucht. (B.)

„ 300. Am Hause Hinter Stephani-Kirchhof 4. (W.)

„ 301. Am Hause Pelzerstrasse 37. (W.)

„ 302. Am Hause Tiefer 39, über dem Zeichen ein Kammrad. (W.)

„ 303. Am Hause Hankenstrasse 28. (W.)

„ 304. Früher am Erker des Hauses Schlachte 30. (W.)

„ 305. Am Hause Pieperstrasse 14. (W.)

„ 306. Am Hause Pieperstrasse 14. (W.)

„ 307. Am Hause Doventhorsstrasse 23, auf dem Nebenfelde ein von einem Pfeil durchstochenes Herz. (W.)

„ 308. Am Hause Jacobikirchhof 5. (W.)

„ 309. An einem aus dem Ende des 18ten Jahrhunderts stammenden Hause am Punkendeich. (L.)

„ 310. Am Hause Stephanikirchhof 22. (W.)

„ 311. Auf einem Relief, das sich früher am Hause Schlachte 2 befand und auf dem andern Felde einen gekrönten Stockfisch zeigte. (W.)

„ 312. Am Hause Obernstrasse 60, im oberen Felde ein Topf mit Blumen. (W.)

Figur 313. Auf einer von Herrn Baumeister Wetzel erworbenen Glasscheibe, deren Rand Tritonen darstellt und die Inschrift Johan de Bindere zu führen scheint. (W.)

„ 314. Steht auf einem Kleiderschranke der Wwe. A. G. Bruns, wohnhaft Osterstrasse 28. (W.)

„ 315. Findet sich auf einem mit 2 Wappen gezierten Grabsteine in der Martinikirche, auf dem der Name von Swemmen zu stehen scheint. (S.)

„ 316. Steht dreimal auf dem Grabstein in der Martinikirche, der ausserdem ein Wappen trägt, in dem ein Bär an einem Thore sich aufrichtet. (L.)

„ 317—336. Steinmetzzeichen am Masswerk des grossen Fensters an der Nordostseite des Rathhauses. (L.)

Tafel IX.

Figur 337. Marke aus dem Seefahrtsbilde. (Kohl. pag. 138.)

„ 338. Auf dem durchbrochenen Eisendeckel der Schosskiste.

„ 339. Auf einem die Kreuzigung darstellenden Relief am Martinikirchthurm. (L.)

„ 340. Findet sich im Wappen von Carsten Klaholte, dessen anderes Feld eine schwarze Klaue auf Blau zeigt. Cäsarsches Wappenfenster. (B.)

„ 341. Im Wappen des Predigers Johann v. Bentheim. Wappenbuch. (S.)

„ 342. Findet sich nach den Wappenbüchern im Wappen des Gottfried Eiliken, der 1233 Rathsmann war. (S.)

„ 343. Findet sich im Wappen von Walter Amelradis, 1233. (S.)

„ 344. Im Wappen von Friedrich Odilie, der 1285 Rathmann war. (S.)

„ 345. Im Wappen von Henrich von Hassbargen, der 1404 Rathsherr war. (S.)

„ 346. Im Wappen von Harmen Hilgenberg, der 1423 Rathsherr war. (S.)

„ 347. Im Wappen von Johann Müller, der 1428 Rathsherr war. Im Nebenfelde ein rothes Rad auf Schwarz. (S.)

„ 348. Im Siegel des Bernd von Lune. 6. Mai 1461. (S.)

„ 349. In den Siegeln der de Drentweden: Eggert, Moritz, Peter, Christian, Albert alle vulle Brodere, Söhne von Jacob Goldschmied de Drentwede Enkel Peters. An einer Urkunde von 1489. (S.)

„ 350. Im Wappen von Hinrich Byel nach Post: Fasti consulares et senatorii. (Br. 1726, p. 10.) Derselbe † 1494. (S.)

„ 351. Im Siegel von Johann Vriske, Kirchherr zu St. Martini an einer Urkunde von 1500. (S.)

„ 352. Im Siegel von Albert Vaghedes an einer Urkunde von 1520. (E.)

„ 353. Die Marke des Klaus Dewers zu Ferresum unter einer Quittung vom 6ten Juli 1545. „In Urkunde der Warheit hebbe ick myn Merk hier under getogen.“ (S.)

„ 354. Marke des Hinrich Buscius, Pastor zu St. Johann in Verden 7. Juli 1554. (S.)

Figur 355. Marke von Cordt Holmann, Bürger zu Tzelle. (Rhederbeleg 1562.) (S.)
„ 356. Marke von Johann Bartscher, Schriver tho Delmenhorst. (Rhederbeleg vom 11. Juli 1562.) (S.)
„ 357. Marke des Hinrich Sartoris, Vicarius zu Verden. (Rhederbeleg von 1564.) (S.)
„ 358. Marke des Daniel von Kampen, Bürger zu Minden. (Rhederbeleg von 1566.) (S.)
„ 359. Marke des Christoffer Mattenborch. (Rhederbeleg von 1567. (S.)
„ 360. Marke von Eler Esichs nachgelassener Wittwe. (Rhederbeleg vom 27. Mai 1567.) (S.)
„ 361. Im Wappen des Johannis Pollitz, darunter und darüber 2 Lilien. (Rhederbeleg vom 23. December 1567.) (S.)
„ 362. Marke des H. Hollemann, Bürger zu Zelle. (Rhederbeleg von 1568. (S.)
„ 363. Marke des Hans Pingelinck, Bürger zu Rinteln. (Rhederbeleg vom Dionys. Tage 1568.) (S.)
„ 364. Marke des Daniel von Kampen, Bürger zu Minden. (Rhederbel. von 1568.) (S.)
„ 365. Marke des Johann Reinekingk, Bürger zu Minden. (Rhederbeleg von 1568.) (S.)
„ 366. Marke des Karsten Sivers, wohnhaft zu Lunden in Dithmarschen. (Rhederbeleg vom 19. November 1568.) (S.)
„ 367. Marke des Jürgen Sieborch. (Rhederbeleg vom 26. Febr. 1568.) (S.)
„ 368. Handschriftliche Marke des Hermann Wuhlius unter einem Rhederbeleg vom 20. Oct. 1568. (S.)
„ 369. Die des Franz Hollemanke, Bürger zu Zelle. (Rhederbeleg vom vom 23. März 1569.) (S.)
„ 370. Die des Jürgen von Rauensborch. (Rhederbeleg von 1569.) (S.)
„ 371. Die des Hauptmann's Karsten von Bremen vom 20. Oct. 1569. (S.)
„ 372. Die des Hinrik Blom zu Verden. (Rhederbeleg von Pfingsten 1570.) (S.)
„ 373. Die des Paul Hentze von Wittenberg. (Rhederbeleg vom 19. Juli 1570.) (S.)
„ 374. Die des Landrichters der Herrschaft Jever, Statius Reineking. (Rhederbeleg vom 2. November 1570.) (S.)
„ 375. Die des Arend Korte. (Rhederbeleg vom 2. Nov. 1571.) (S.)
„ 376. Die des Aschen Beneken. (Rhederbeleg vom 21. Juni 1571.) (S.)
„ 377. Die des Hermann Prott. (Rhederbeleg von Freitag nach Ostern 1571.) (S.)
„ 378. Die des Thomas von Kampen. (Rhederbeleg 1571.) (S.)

Tafel X.

Figur 379. Marke des Marten Holler, Bürgermeister zu Buxtehude. (Rhederbeleg von 1573.) (S.)

Figur 380. Marke der Dorothea, Didrich Rauen's nachgelassener Wittwe. (Rhederbeleg vom Mittwoch in Ostern 1573.) (S.)

„ 381. Die des Aschen Beneke, Bürgermeister von Hannover. (Rhederbeleg Ostern 1579.) (S.)

„ 382. Die des Bado Nihus in Rinteln. (Rhederbeleg vom 29. September 1560.) (S.)

„ 383. Dieselbe vom 14. April 1574. (S.)

„ 384. Die des Johann Behr, Bürger zu Bremen. (Rhederbeleg vom 30. März 1574. (S.)

„ 385. Die des Johann Pomszen, Bürger zu Rinteln. (Rhederbeleg vom 10. October 1574.) (S.)

„ 386. Die des Cord Lahoeff, Bürger zu Rinteln. (Rhederbeleg vom Sonntag Quasimodo 1578. (S.)

„ 387. Die des Albert Meyer, Bürger zu Verden. (Rhederbeleg von 1578.) (S.)

„ 388. Die des Johann Tonebrell. (Rhederbeleg von Weihnacht 1579.) (S.)

„ 389. Die des Borchard Werneke. Pfingsten 1581. (S.)

„ 390. „Angeboren Mark“ von Moritz Porensszen, Bürger zu Rinteln. (Rhederbeleg vom 8. October 1583.) (S.)

„ 391. / „ 392. / „ 393. Marken von Curdt, Johann und Hinrich Prinzeling, (Rhederbeleg vom 21. October 1583.) (S.)

„ 394. Marke des Johann Hurlike, Bürger in Verden. (Rhederbeleg vom 7. Juli 1584.) (S.)

„ 395. Marke des Wilcken v. d. Hoyenn, Bürger in Verden. (Rhederbeleg vom 7. Juli 1584. (S.)

„ 396. Marke des Eberhardus Dedekinus Bremensis. (Studentenstipendium vom 8. Januar 1584.) (S.)

„ 397. Marke des Claus Dronnewulff, Aeltermann der Kirche zu Hoya, vom 3. December 1585. (S.)

„ 398. Marke des Johann Prott von 1585. (S.)

„ 399. Marke des Lüder Schulte vom 7. December 1588. (S.)

„ 400. Marke des Johann Hurlik, Rathsverw. zu Verden, vom 10. Juni 1588. (S.)

„ 401. „Handt und Mark“ von Johann Goessmann unter einem Testamente vom 25. August 1611. (Test.-Buch III., 519.) (E.)

„ 402. Im Siegel des Jan van Laer zu Emden, vom Jahre 1625, der damals die Aufsicht über die Befestigungen der Neustadt führte.

„ 403. Handschriftliche Marke von Christoffer Rodtmann unter einem Testamente von 1627. (Test.-Buch IV., 752.) (S.)

„ 404. Handschriftliche Marke von Willem Duker unter einem Testamente von 1628. (Test.-Buch IV., 679, 681.) (S.)

„ 405. Handschriftliche Marke von Johann Rabbe: „Mit meiner eignen Hand und Merkzeichen.“ Unter einem Testamente von 1633. (Test.-Buch V., 78.) (S.)

„ 406. Marke im Wappen des Bethmann Herdeslanus, 1635 — 1640. (S. u. A. P.)

Figur 407. „Weil Tonniess Dages nicht schreiben kann, hatt er sein Mark hierneben gezogen.“ 1641. (Test.-Buch V., 386.) (S.)
„ 408. Handschriftliche Marke von Caspar Raetss, 1649. (Test.-Buch V., 674.) (S.)
„ 409. Handschriftliche Marke von Johann Ruppelss, 1650. (Test.-Buch V., 680.) (S.)
„ 410. Handschriftliche Marke von Hermann Huneken, 1650. (Test.-Buch V., 679.) (S.)
„ 411. Handschriftliche Marke von Curd Marckes, 27. Januar 1652. (Test.-Buch IV., 207.) (S.)
„ 412. Handschriftliche Marke von Johann Schlichting, 1665. (Test.-Buch VI., 444.) (S.)
„ 413. Marke des Cord Mass, † 16. December 1665. (S.)
„ 414. Marke der Gesche Denker, 4. December 1683. (S.)
„ 415. Marke von Bastian Windeler (1668.) (Test.-Buch VI., 639.) (S.)
„ 416. Marke des Andres Banoys unter einer Urkunde von 1669. (S.)
„ 417. Im Lacksiegel von Didrich Duntzen, Administrator der Comthureigüter. 18. März 1674. (S.)
„ 418. Marke von Didr. Schufelmann (1678). (Test.-Buch VII., 299.) (S.)
„ 419. Marke von Heinr. Meier, † 1689. (Post, pag. 47.) (S.)
„ 420. Im Lacksiegel von Ludolf Kramer in einem Miethvertrag über den Comthurhof vom 1. Nov. 1695. (S.)

Tafel XI.

Figur 421. Auf einer, im Besitze des Vereins befindlichen geschnitzten Truhenplatte von 1569. (A. P.)
„ 422—432. Auf geschnitzten, im Besitze des Vereins befindlichen Truhenplatten. (A. P.)
„ 433 u. 434. Befinden sich auf einer, früher der Familie Rövekamp gehörenden geschnitzten Truhenplatte. (A. P.)
„ 435—444. Von geschnitzten Truhenplatten und Schränken aus der Umgegend Bremen’s. (A. P.)
„ 445. Auf einem Pergament-Buchdeckel in Golddruck mit der Jahreszahl 1694. (A. P.)
„ 446. Auf einer Truhenplatte; die Marke des Künstlers eingebrannt. (A. P.)
„ 447. Zusammen mit der vorigen; Marke des Eigenthümers. (A. P.)
„ 448. Am Hause Molkenstrasse 19, mit der Jahreszahl 165. (A. P.)
„ 449 u. 450. An einem Hause der Grossenstrasse mit der Jahreszahl 164. (A. P.)
„ 451. Am Hause Balgebrückstrasse 2, mit dem Spruche: „Liebe Gott vor allen Dingen“ und der Jahreszahl 1623. (A. P.)
„ 452. Am Hause Grosse Krummenstrasse 32, mit dem Spruche: „Wenn mich die Leut schon hassen, so werdt mich Godt nicht verlassen.“ Daneben die Buchstaben L. F. (A. P.)
„ 453. Zusammen mit voriger. (A. P.)

Figur 454. Befindet sich in einem, im Besitz des Vereins befindlichen, Wappenfenster im Wappen des Eler Monck mit der Zahl 1672. (A. P.)

„ 455. An einem Kenotaph der Catharina von Sandvoort in der Domkirche. (A. P.)

„ 456. Marke des Johann Friedrich Krüger, der 1799 Administrator der Bürgerweide war. (S.)

„ 457. Handschriftliche Marke von Gottschalk Backhaus Wittwe. 1704. (Test.-Buch IX., 255.) (S.)

„ 458. Im Siegel des Helgolanders Ove, Eddels Sohn, unter einem Urfehdebrief von 1378. (S.)

„ 459. Im Siegel des Helgolanders Benning, Eddeles Sohn, unter einem Urfehdebrief von 1378. (S.)

Tafel XII.

Figur 460. Im Siegel des Helgolanders Ove Poppens Sohn, unter einem Urfehdebrief von 1378. (S.)

„ 461. Im Siegel des Helgolanders Harelt unter einem Urfehdebrief von 1378. (S.)

„ 462. Im Siegel des Helgolanders Acki, Oyens Sohn, unter einem Urfehdebrief von 1378. (S.)

„ 463. Im Siegel des Helgolanders Leve, Wymer Thens Sohnes Bruder, unter einem Urfehdebrief von 1378. (S.)

„ 464. Im Siegel des Helgolanders Eddeles, Molens Sohn, unter einem Urfehdebrief von 1378. (S.)

„ 465. Im Siegel des Helgolanders Wymer, Thens Sohn, unter einem Urfehdebrief von 1378. (S.)

Marken des Bremer Gebiets.

Tafel XII.

Figur 466. Zeichen in der Wetterfahne auf dem Hause von J. Jürgens zu Hastedt. (S.)

„ 467. Marke der Depke Krops, † 1733, auf einem Grabsteine des Oberneulander Kirchhofs. (K.)

„ 468. Auf einem Grabstein des Harmen Meier aus Osterholz, † 1689 Oberneulander Kirchhof. (L. K.)

„ 469. Auf einem Grabstein des Boske Meier auf dem Kirchhof zu Oberneuland. † 169 . . (K.)

„ 470. Marke des Johann Lachmund, † 1677. Von einem Grabstein des Oberneulander Kirchhofs. Neben der Marke ein Vogel, darunter eine Blume. (K.)

„ 471. Auf dem Grabstein des Johann Bollmann v. d. Kämena, † 17 . . zu Oberneuland; dabei I. B. M. (K.)

„ 472. Auf dem Grabstein des Henrich Osmers von Ellen, † 16 . .; daneben H-V., oben O, unten E. (K.)

„ 473. Marke von Gebecke Lachmund, † 1677, von einem Grabstein zu Oberneuland. (S.)

Figur 474. Am Grabstein von Hinrich Ruiffes, † 23. April 1715. Oberneulander Kirchhof. (S.)

„ 475. Auf dem Grabstein des Didrich Lachmund von Osterholz, † 1696, auf dem Oberneulander Kirchhof. Neben der Marke ein Vogel, darunter 3 Kleeblätter. (K.)

„ 476. Mit der vorigen auf einem Steine: Heinel Lachmund, geb. Berens; neben der Marke H B., darunter drei Blumen. (K.)

„ 477. Mit den vorigen zusammen: Johann Lachmund, Sohn des Didrich Lachmund, † 1698. Daneben ein Vogel, darunter 3 Kleeblätter. (K.)

„ 478. Auf dem Grabstein des Johann Lachmund, † 1679. Daneben ein aus dem Gebüsch springender Hirsch. Auf dem Oberneulander Kirchhof. (K.)

„ 479. Auf dem Grabstein des Martin Döhle, † 1657. Oberneulander Kirchhof. (K.)

„ 480. Von dem Grabstein des Liborius Schulte, † 1706. Oberneulander Kichhof. (K.)

„ 481. Von dem Grabstein des Harm Eidmann, Fenrich des Holderlandes aus dem 17ten Jahrhundert. Oberneulander Kirchhof. (K.)

„ 482. Zusammen mit der vorigen: Gebke Eidmann, geb. Bohmanns, † 1683. (L.)

„ 483. Vom Grabstein der Ilsabetha Bollmann von der Kämena, geb. Maas, † 1673. Oberneulander Kirchhof. (K.)

„ 484. Auf dem Grabstein der Debke Bollmann von der Kämena, geb. Denkers, † 1701. Oberneulander Kirchhof. (K.)

„ 485. Auf dem Grabstein des Joh. Bollmann von der Kämena, † 1764 Oberneulander Kirchhof. (S.)

„ 486. Auf einem Grabstein des Oberneulander Kirchhofes von 1694. (L.)

„ 487. Auf dem Grabstein eines Reinkelüers, † 1666. Oberneulander Kirchhof. (S.)

„ 488. Vom Grabstein des Didrich Reinkelüers, † 1680. Oberneulander Kirchhof. (S.)

„ 489. Am Grabstein von A. Reinkelüers, † 1667. Oberneulander Kirchhof. (S.)

„ 490. Vom Grabstein der Dorothea Barrens, † 1726. Oberneulander Kirchhof. (S.)

„ 491. Vom Grabstein der Wubbke Schleper, geb. Winters, † 1688. Im Kleinod ein Stern; im Felde ein Stern und 2 Blumen. Borgfelder Kirchhof. (S.)

„ 492. Auf dem Grabstein des Harmen Schleper, Vogt, † 1700. Im Kleinode eine Lilie. Borgfelder Kirchhof. (S.)

„ 493. Vom Grabstein des J. H. Behrens, † 1737. Borgfelder Kirchhof. (S.)

„ 494. Vom Grabstein des Johann Berends, † 1715. Borgfelder Kirchhof. (S.)

„ 495. Auf dem Grabstein des L. Ratien, † 1777. Borgfelder Kirchhof. (S.)

„ 496. Auf dem Grabstein des Küsters Caspar Behrens, † 1722. Borgfelder Kirchhof. (S.)

Figur 497. Am Grabstein des Harmen Schütte, † 1667. Borgfelder Kirchhof (S.)
„ 498. Vom Grabstein der Margarethe Schepler, geb. Berends, † 1671. Im Kleinod ein Baum. (S.)
„ 499. Vom Grabstein des Daniel Titjen, † 1722. Borgfelder Kirchhof. (S.)
„ 500. Vom Grabstein des Johann Lampe, † 1667. Arstener Kirchhof. (S.)
„ 501. Vom Grabstein des Didrich Budde aus Habenhausen, † 1659. Daneben ein Wappen. Arstener Kirchhof. (S.)

Tafel XIII.

Figur 502. Auf dem Grabstein der Gretje Bollmann, geb. Lampe, † 1674. Daneben G—L. Arsten. (S.)
„ 503. Mit der vorigen zusammen Johann Bollmann, † 16 . . . Daneben I—B. Arstener Kirchhof. (S.)
„ 504. Auf dem Grabstein eines Einwohners von Habenhausen, dessen Name nicht mehr zu lesen, † 1600. Daneben ein Wappen mit Schwert. Arstener Kirchhof. (S.)
„ 505. Auf dem Grabstein des Johann Werneren, † 16 . . Arstener Kirchhof. (S.)
„ 506. Zusammen mit voriger; Name nicht zu entziffern. Arstener Kirchhof. (S.)
„ 507. Auf einem Grabstein des Arstener Kirchhofs, dessen Inschrift nicht lesbar. (S. und P.)
„ 508. Von einem Grabstein der Grethe Lahesz, daneben G—L. † 1674. Arstener Kirchhof. (A. P.)
„ 509. Auf dem Grabstein des Lür Steneken zu Walle, daneben L—S. (S.)
„ 510. Von dem Grabstein des Woler Neyenstede, † 1681. Waller Kirchhof. (E.)
„ 511. Von demselben Stein wie vorige: Gesche Neyenstede, geb. Bremers, † 16 . . (E.)
„ 512. Auf dem Grabstein des Johann Neyenstede, † 1680. Waller Kirchhof. (K.)
„ 513. Mit voriger: Anna Neyenstede, geb. Warneken, † 1678. Waller Kirchhof. (K.)
„ 514. Vom Grabstein des Diedr. Seemann, † 1726. Waller Kirchhof. (K.)
„ 515. An der Thür zur Kanzel in der Kirche zu Grambke mit der Jahreszahl 1632. (Kr.)
„ 516. Auf dem Grabstein des Gerdt Kuikens, † 1629. Grambker Kirchhof. (A. P.)
„ 517. Von dem Grabsteine der „Junfer" Gesche Bardens, † 1683. Kirchhof zu Grambke. (A. P.)
„ 518. Auf dem Grabstein des Dirich Harbers, † 1663. Daneben D—H. Kirchhof zu Wasserhorst. (S.)
„ 519. Auf dem Grabstein von Gebbeke Titken, † 1660. Daneben G—T. Kirchhof zu Wasserhorst. (S.)
„ 520. Zusammen mit voriger: Renke Titken, † 1620. Daneben R—T. Kirchhof zu Wasserhorst. (S.)

Figur 521. Von dem Grabstein des Dirich Geiels, † 1660. Daneben D—G. Kirchhof zu Wasserhorst. (A. P.)

„ 522. Mit der vorigen: Mettye Geiels, geb. Frese, † 1660. Kirchhof zu Wasserhorst. (A. P.)

„ 523. Fand sich früher an zwei Kirchenstühlen der Kirche zu Wasserhorst, einmal mit den Buchstaben oben H—L., unten K—S., ein anderes Mal oben G—L., unten H—L. (S.)

„ 524. Früher an einem Kirschenstuhl zu Wasserhorst. Daneben oben G. B., unten S. (S.)

„ 525. Findet sich am Kirchenstuhl der Bavendamm in Wasserhorst. Daneben oben H—F., unten K—S. (S. u. A. P.)

„ 526. Früher an einem Kirchenstuhl zu Wasserhorst. Daneben H—K. und eine Blume; darunter M H, T G A; darunter 3 Kleeblätter und K S. (S.)

„ 527. Früher an einem Kirchenstuhl zu Wasserhorst. (S.)

„ 528. Früher an einem Kirchenstuhl zu Wasserhorst. Daneben I—R. (S.)

„ 529. Zusammen mit und unter der vorigen. Daneben C—I. (S.)

„ 530. Früher an einem Kirchenstuhl zu Wasserhorst. Darüber H S B. (A. P.)

„ 531. Früher an einem Kirchenstuhl zu Wasserhorst. Darüber H S., darunter N. (S.)

„ 532. An einem Grenzpfahle auf dem Deiche bei Wasserhorst. (A. P.)

Nachtrag zur Stadt Bremen.

Figur 533—536. Auf kleinen silbernen Schilden an einem Pokale der Drechslerzunft in Bremen. Godtfridt Christmann 1664, Gerdt Rose 1664, Joh. Mulder 1668 und Reincke Böse. (A. P.)

Hannover.

Figur 537 Auf einem Grabstein des Claves Stöfer, † 1613. Kirchhof zu Lesum. (A. P.)

„ 538. Vom Grabstein des Tonius Schrey, † 1677. Lesumer Kirchhof. (A. P.)

„ 539. Vom Grabstein des Woltke Rondrichs, † 1639. Kirchhof zu Lesum. (A. P.)

„ 540. Vom Grabstein des Diedrich Högemann. Kirchhof zu Lesum. (A. P.)

„ 541. Von einem Grabstein, dessen Inschrift nicht zu entziffern. Lesumer Kirchhof. (A. P.)

„ 542. Vom Grabstein des Frerick Daneken, † 1611. Daneben F D. Lesumer Kirchhof. (A. P.)

Tafel XIV.

Figur 543. Auf dem Grabstein des Harmen Pundt, † 1682. Lesumer Kirchhof. (A. P.)

„ 544. Auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Lesum mit der Zahl 1654. Neben der Marke D—M. (A. P.)

Figur 545. Auf dem Grabstein des Lüder Stöfer, † 1725. Kirchhof zu Lesum. (A. P.)
„ 546. Auf dem Grabstein des Hinrich Krudup aus Vorwohlde, † 1701. Kirchhof zu Lesum. (A. P.)
„ 547. Zusammen mit voriger Alheit Sandtmanns, verehelichte Krudup, † 1701. Kirchhof zu Lesum. (A. P.)
„ 548. Auf dem Grabstein des Friedr. Walhorst. † 1652. Kirchhof zu Lesum. (A. P.)
„ 549. Vom Grabstein des Dirich Magnus, † 170 . . Lesumer Kirchhof. (A. P.)
„ 550. Vom Grabstein der Katriene Hagemanns, † 1689. Lesumer Kirchhof. (A. P.)
„ 551. Vom Grabstein des Reinke Hagemanns. Kirchhof zu Lesum. (A. P.)
„ 552. Vom Grabstein des Martin Schütte, † 1639. Lesumer Kirchhof. (A. P.)
„ 553. Vom Grabstein des Cordt Hilcken, † 1690. Lesumer Kirchhof. (A. P.)
„ 554. Vom Grabstein des Johann — alles Andere mit Ausnahme der Jahreszahl 1678 nicht lesbar. Lesumer Kircbhof. (A. P.)
„ 555. Vom Grabstein des Hinrich Brumhausen, † 1640. Daneben H—B. Lesumer Kirchhof. (A. P.)
„ 556. Vom Grabstein des Cordt Mahlstedt, † 1678. Lesumer Kirchhof. (A. P.)
„ 557. Vom Grabstein des Hinrich Bredemeyer, † 1655. Blumenthaler Kirchhof. (A. P.)
„ 558. Mit voriger: Beke Schinemanns, verehelichte Bredemeyer, † 1668. Blumenthaler Kirchhof. (A. P.)
„ 559. Vom Grabstein des Joh Frese, auf dem Kirchhof zu Blumenthal. (A. P.)
„ 560. Von einem Grabstein des Kirchhofes zu Blumenthal. Inschrift nicht zu lesen. (A. P.)
„ 561. Grabstein mit der Jahreszahl 1655; sonst nichts lesbar. Blumenthaler Kirchhof. (A. P.)
„ 562. Vom Grabstein des Jürgen Rose, † 1685; daneben I—R. Blumenthaler Kirchhof. (A. P.)
„ 563. Vom Grabstein der Aleke Sudelmanns, Ehefrau des J. Rose Blumenthaler Kirchhof. (A. P.)
„ 564. Vom Grabstein des Joh. Folckens, daneben I—F. † 1679. Blumenthaler Kirchhof. (A. P.)
„ 565. Vom Grabstein des Harmen von der Lippe, † 1684; daneben H—V. und D—L. Blumenthaler Kirchhof. (A. P.)
„ 566. Mit voriger: Chatharine Kacks, Ehefran H. v. d. Lippe's. Blumenthaler Kirchhof. (A. P.)
„ 567. Von einem Grabstein mit der Jahreszahl 1650. Blumenthaler Kirchhof. (K.)
„ 568. Auf dem Grabstein des L. Klausen, † 167 . Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 569. Auf dem Grabstein des Heincke Meineken, † 1654. Kirchhof zu Achim. (A. P.)

Figur 570. Von dem Grabstein der Gesche Brühning, † 1671. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 571. Von dem Grabstein der Gesche Seekamp, † 1692. Auf dem Kirchhof zu Achim. (A. P.)
„ 572. Vom Grabstein des Dettmer Seekamp, † 1709. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 573. Vom Grabstein des Heinrich Radtken, † 1652. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 574. Vom Grabsteine des Cordt Osmers, der von 1634—1723 lebte. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 575. Vom Grabstein der Alcke Elfers, verehelichte Osmers, † 1717. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 576 Von einem 1655 gesetzten Grabstein auf dem Achimer Kirchhof. Inschrift nicht zu lesen. (A. P.)
„ 577. Vom Grabstein der Gesche Ratjen, † 1644. Kirchhof zu Achim. (A. P.)
„ 578. Zusammen mit der vorigen Marke. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 579. Vom Grabstein des Harmen Hacke, † 1682. Daneben H—H. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 580. Vom Grabstein der Becke Margarethe Seekamp, die von 1806 bis 1836 lebte. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 581. Vom Grabstein der Becke Dorothea Seekamp, die von 1809—1860 lebte. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 582. Vom Grabstein der Bertha Sophie Margarethe Seekamp, die von 1861—1864 lebte. Achimer Kirchhof. (A. F.)
„ 583. Vom Grabstein der Lucke Mehsse Meters, † 1667. Achimer Kirchhof. (A. P.)
„ 584. Vom Grabstein der Alke Eilmers, Hinrich Kohne's Ehefrau. † 1689. Achimer Kirchhof. (A. P.)

Tafel XV.

Figur 585. Vom Grabstein des David Desebruch, † 1689. Auf dem Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)
„ 586. Auf dem Grabstein der Seba Bischoff, † 1633. Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)
„ 587. Auf dem Grabstein der Wubbecke Seekamp, † 1659. Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)
„ 588. Auf dem Grabstein des Albert Seekamp, † 1668. Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)
„ 589. Auf dem Grabstein des Harm Meinken, † 182 . Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)
„ 590. Auf dem Grabstein des Johann Claus, † 1756, Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)
„ 591. Auf dem Grabstein des Hinrich Wurtmann, † 1732. Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)

Figur 592. Auf dem Grabstein der Margaret Wurtmann, geb. Bruns. Kirchhof zu Arbergen. (A P.)
„ 593. Auf dem Grabstein des Bruning Stackkamp. Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)
„ 594. Auf dem Grabstein des Otto Meier, † 1721. Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)
„ 595. Auf dem Grabstein des Harm Meier, † 1722. Kirchhof zu Arbergen. (A. P.)
„ 596. Steinmetzzeichen auf Steinen neben der Kirche zu Scharmbeck. (A. P.)
„ 597. Auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Scharmbeck. Inschrift nicht mehr zu lesen. (A. P.)
„ 598. Auf einem Grenzsteine im Gehölz bei Osterholz. (A. P.)

Land Wührden.

Figur 599. Von einem Grabstein des Kirchhofes zu Deedesdorf 1570. Inschrift unlesbar. (A. P.)
„ 600. Von einem Grabstein des Kirchhofes zu Deedesdorf 1585. Inschrift unleserlich. (A. P.)
„ 601. Von einem Grabstein der Anne Boken, † 1601. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 602. Von demselben Stein: Keller Boken, Gemahl der Anne B., † 1604. Deedesdorf. (A. P.)
„ 603. Vom Grabstein des Kampe Kamsen, † 1601. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 604. Vom Grabstein der Gescke Icken, Ehefrau des S. Bocksen, † 1604. Daneben G—I Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 605. Zusammen mit voriger: Sirick Bocksen, † 1609. Daneben S.—B. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 606. Vom Grabstein des Johann Eimers, † 1633. Daneben ein Ring, darüber 2 Kleeblätter. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 607. Vom Grabstein des Johann Esmers, † 1629. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 608. Vom Grabstein des Fedde Emiers. Im Nebenfelde eine Blume und 3 Kleeblätter. Deedesdorfer Kirchhof. (A. P.)
„ 609. Vom Grabstein des Fehde Ehlers, † 1689. Daneben eine Blume, darüber 2 Kleeblätter. Deedesdorfer Kirchhof. (A. P.)
„ 610. Vom Grabstein des Keller Stüven, † 1678. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 611. Mit voriger zusammen: Grete Kastens, verehel. Stüven. Daneben G—K. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 612. Vom Grabstein des Oleber Haxsen; daneben O—H. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 613. Von einem Grabstein, dessen Inschrift nicht mehr zu lesen. Daneben eine Blume. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)
„ 614. Vom Grabstein des Hinrich Arnold Schmidt, auf dem Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)

Figur 615. Vom Grabstein des Rudolph Ehlers, † 1726. An jeder Seite der Marke unten ein Kleeblatt, ebenso unter derselben ein Kleeblatt Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)

„ 616. Vom Grabstein des Syabbe Grisstede, † 1736. In jedem Winkel der Marke eine Blume. Kirchhof zu Deedesdorf. (A. P.)

Vieland.

Figur 617. Vom Grabstein des Jacob Meiners, † 1677. Kirchhof zu Geestendorf. (A. P.)

„ 618. Zusammen mit voriger: Meine Hancken, Ehefrau des J. Meiners Kirchhof zu Geestendorf. (A. P.)

Land Wursten.

Figur 619. Findet sich auf einem in der Kirche zu Imsum liegenden Grabstein des Christian Wolberti, der am 29. December 1588 als Prediger daselbst starb. (A. P.)

„ 620. „ 621. „ 622. } Finden sich alle drei en relief an einem Kirchenstuhl der Imsumer Kirche mit der Jahreszahl 1621 aber ohne Namen; neben 622 die Buchstaben E—I. (A. P.)

„ 623. „ 624. } Beide auf einem silbernen Krankenkelch mit der Inschrift: Anno 1666 hebben Menert Peke Tant Erlefs und Frederick Ibes dissen Beker mit sinem Vordeck Got tho Ehren und der Karcke Imbsen thom Besten verehret. Neben der ersten F I, neben der zweiten M P T E. (A. P.)

„ 625. Von einem Grabsteine des Kirchhofes zu Imsum. (A. P.)

„ 626. Auf demselben Stein wie vorige. Frau Eide Meiners, † 16 . . Daneben E. M. (A. P.)

Tafel XVI.

Figur 627. Auf dem Grabstein des Bove Eggers, † 1652. Kirchhof zu Imsum. (A. P.)

„ 628. An einem Kirchenstuhl der Kirche zu Imsum. F. Eibsen 1670. Daneben F. E. (A. P.)

„ 629. Am Kirchenstuhl des Siade Ebes mit der Jahreszahl 1745 in der Kirche zu Imsum. (A. P.)

„ 630. Auf einem Grabstein mit den Buchstaben F S. Inschrift nicht zu entziffern. Kirchhof zu Imsum. (A. P.)

„ 631. An einem silbernen Krankenkelch der Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 632. Findet sich en relief an einem Kirchenstuhl der Kirche zu Wremen mit den Buchstaben H K M und der Jahreszahl 1665. Ebenso auf einem Grabstein auf dem Kirchhofe mit den Buchstaben H C. Wahrscheinlich die Marke eines Kappelmann. (A. P.)

„ 633. Auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Wremen mit der Jahreszahl 1595. Name nicht zu lesen. Daneben T S. (A. P.)

„ 634, Auf dem Grabstein von Emte Alvers, † 1601. Kirchhof zu Wremen. (A. P.)

Figur 635. Mit der folgenden zusammen, ohne Angabe des dazu gehörigen Namens. Kirchhof zu Wremen. (A. P.)

„ 636. Auf dem Grabstein von Peke Har Eithes, † 1604. Kirchhof zu Wremen. (A. P.)

„ 637. Mit der vorigen zusammen auf demselben Steine, ohne Namen. Kirchhof zu Wremen. (A. P.)

„ 638. Auf einem Grabstein des Eide Siates, 1619. Daneben E S. Die Marke findet sich noch zweimal auf demselben Steine, einmal mit den Buchstaben E A, das andere Mal ist nur der Buchstabe S und zwar links zu erkennen. Kirchhof zu Wremen. (A. P.)

„ 639. Auf demselben Stein mit voriger: Frau Tette Eide Siates. Daneben T E S. Kirchhof zu Wremen. (A. P.)

„ 640. Findet sich en relief an einem Kirchenstuhl der Kirche zu Wremen mit der Jahreszahl 1665. Daneben C-W. ohne Namen. (A. P.)

„ 641. Am Kirchenstuhl des Cordt Schultz mit der Jahreszahl 1688, daneben C.—S. Gemalt. Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 642. Eingeschnitten in einen Kirchenstuhl mit der Jahreszahl 1689. Daneben E T. Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 643. An demselben Kirchenstuhl wie vorige. (A. P.)

„ 644. Befindet sich am Kirchenstuhl der Gesche Wilckens mit den Buchstaben G W und der Jahreszahl 1701. Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 645. Am Kirchenstuhl des Abraham Cappelmann mit der Jahreszahl 1728. Gemalt. Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 646. Findet sich am Kirchenstuhl von Hinrich Cappelmann Wwe. mit der Jahreszahl 1760. Gemalt. Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 647. An 3 Kirchenstühlen des Lübbe Eide Adickes mit der Jahreszahl 1760. Gemalt. Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 648. Am Kirchenstuhl des Simon Cappelmann mit der Jahreszahl 1772. Gemalt. Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 649. Am Kirchenstuhl des Johann Bischoff. Ohne Jahreszahl. Gemalt. Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 650. Am Kirchenstuhl des Johann Ficken. Gemalt; daneben I—F. Ohne Jahreszahl. Kirche zu Wremen. (A. P.)

„ 651. Ist eingeschnitten in einen Kirchenstuhl der Kirche zu Mulsum. Darüber I H N und die Jahreszahl 1590. (A. P.)

„ 652. Findet sich en relief in einem Wappen an einem Kirchenstuhl der Kirche zu Mulsum. Ueber dem Wappen E S. (A. P.)

„ 653. Im Wappen der Imme Eibes, geb. Lübsen, an einem Kirchenstuhl der Kirche zu Mulsum. (A. P.)

„ 654. Auf einem vor der Thür der Kirche zu Padingbüttel liegenden Grabstein, der 2 einander gegenüber knieende Männer zeigt. Eggerich Har Eggers, † 1562 und Siede Adicks, † 1581. Zu welchem der Namen die Marke gehört, ist nicht nachzuweisen. (A. P.)

„ 655. Im Wappen des Eide Schmüldes (?) 1779; am Altarschnitzwerk der Kirche zu Spieka. (A. P.)

„ 656. Im Wappen des Johann Thiarck Lübbes, an einem Kirchenstuhl der Kirche zu Spieka. Auf der Marke sitzt rechts eine Taube, links befinden sich drei Sterne. (A. P.)

Figur 657. Findet sich an der Kanzel der Kirche zu Midlum und gehört wahrscheinlich einem Siade Voss an. (A. P.)
„ 658—662. Sämmtlich an der Kanzel der Kirche zu Midlum. (A. P.)
„ 663. An der Kanzel der Midlumer Kirche, wahrscheinlich Hannike Eites angehörend. (A. P.)
„ 664. Am Kirchenstuhl des Friedrich Lübbes, in der Kirche zu Midlum. (A. P.)
„ 665. Am Kirchenstuhl des „Vaget“ Egerick Tiarckes. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 666. Am Kirchenstuhl von Hannike Eibe Hannikes in der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 667. Am Kirchenstuhl von Johann Ziade Eibe Eites in der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 668. Am Kirchenstuhl des Siade Hannike Tantes mit den Buchstaben S T. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)

Tafel XVII.

Figur 669. An einem Kirchenstuhl der Kirche zu Misselwarden mit den Buchstaben L H. Ohne Namen. (A. P.)
„ 670. An einem Kirchenstuhl der Kirche zu Misselwarden mit den Buchstaben P S. Ohne Namen. (A. P.)
„ 671. Am Kirchenstuhl des Frerk Sibern Kamps in der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 672. An einem Kirchenstuhl der Kirche zu Misselwarden mit den Buchstaben H E. Ohne Namen. (A. P.)
„ 673. An einem Kirchenstuhl der Kirche zu Misselwarden mit den Buchstaben I. P. Ohne Namen. (A. P.)
„ 674 An einem Kirchenstuhl der Kirche zu Misselwarden mit den Buchstaben I P E. Ohne Namen. (A. P.)
„ 675—678. In einer Reihe, rechts von der Thür eines Kirchenstuhles, der die Jahreszahl 1596 trägt. Eingeschnitten. Neben der ersten Marke die Buchstaben A S, neben der zweiten P S, neben der dritten I H, neben der vierten H S. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 679—683. In einer Reihe, links von der Thür eines Kirchenstuhls, der die Jahreszahl 1596 trägt. Eingeschnitten. Neben der ersten Marke die Buchstaben A H, neben der zweiten E L, neben der dritten I S, neben der vierten H S, neben der fünften I A. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 684. An dem Kirchenstuhl des Hinrich Köster in der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 685. Am Kirchenstuhl des Eide Dürst Siates, mit den Buchstaben E D S. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 686. Am Kirchenstuhl des Landesvorstehers Hinrich T. Lübbes mit den Buchstaben H T L. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 687. An einem Kirchenstuhl ohne Namen und Jahreszahl. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)

Figur 688. An einem Kirchenstuhl, daneben I P. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 689. An einem Kirchenstuhl, darüber P I P. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 690. Findet sich an einem Kirchenstuhl zu Misselwarden und auf einem Grabstein, der eine weibliche Figur zeigt, dessen Inschrift nicht mehr zu lesen ist. Daneben S E S. (A. P.)
„ 691. An einem Kirchenstuhl mit den Buchstaben A I S. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 692. An einem Kirchenstuhl mit den Buchstaben H S W. Kirche zu Misselwarden. (A P.)
„ 693. An einem Kirchenstuhl der Kirche zu Misselwarden. Ohne Namen und Jahreszahl. (A. P.)
„ 694. An einem Kirchenstuhl mit den Buchstaben L E. Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 695. Marke des Eibe Ajes, darüber E A. An der Kanzel der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 696. Marke des Har Eide Ludders, darüber H E L. An der Kanzel der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 697. Marke des Peke Sibes, daneben P S. An der Kanzel der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 698. Marke des Eibe Brandes, zu beiden Seiten ein Kleeblatt. An der Kanzel der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 699. Marke des Juraten Eide Hannike Frers, daneben H E F. An der Kanzel der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 700. Marke des Hannike Eggers, daneben H E. An der Kanzel der Kirche zu Misselwarden. (A. P.)
„ 701. Marke des Tante Hars, daneben T H. An der Kanzel der Kirche zu Misselwarden. (A P.)
„ 702. Auf dem Grabstein des Johan̄n Dürels, auf dem Kirchhof zu Misselwarden. (A. P.)
„ 703. Vom Grabstein des Petter Wilms, auf dem Kichhof zu Misselwarden. (A. P.)
„ 704. Zusammen mit der vorigen: Lübcke Wilms, Ehefrau von P. Wilms. Kirchhof zu Misselwarden. (A. P.)
„ 705. Auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Cappeln. Daneben H L. (A. P.)
„ 706. Auf demselben Grabstein wie vorige. Daneben E. (A. P.)
„ 707. Vom Grabstein des Tiede Lübsen, auf dem Kirchhofe zu Cappeln. (A. P.)

Land Hadeln.

Figur 708. Marke des Carsten van der Osten, an der Decke der Kirche zu Ihlienworth. (A. P.)
„ 709. Marke des Matthias Brüggemann, an der Decke der Kirche zu Ihlienworth. (A. P.)
„ 710. Marke des Claus Korn 1613, an einer geschnitzten von ihm geschenkten Brüstung vor dem Altar der Kirche zu Osterbruch. (A.P.)

Tafel I XVII.

Figur 711. Marke des Woldrikh Karsten aus dem 17. Jahrhundert, daneben W K. An der Decke der Kirche zu Osterbruch. (A. P.)

„ 712. Marke des Hinrich Dinckla aus dem 17. Jahrhundert. An der Decke der Kirche zu Osterbruch. (A. P.)

„ 713. Marke des Schulzen Peter Oest aus dem 17. Jahrhundert. An der Decke der Kirche zu Osterbruch. (A. P.

„ 714. Marke des „Vollmächtigen“ Claus Oest aus dem 17. Jahrhundert. An der Decke der Kirche zu Osterbruch. (A. P.)

„ 715. Marke des Hinrich Oest jun. aus dem 17. Jahrhundert. An der Decke der Kirche zu Osterbruch. (A. P.)

„ 716. Findet sich auf einem Grabsteine des Kirchhofes zu Osterbruch, daneben P—O. Inschrift nicht mehr zu lesen. (A. P.)

„ 717. Auf dem Grabsteine des Peter von Hoit, † 1713. Kirchhof zu Odisheim. (A. P.)

„ 718. Findet sich auf dem Grabstein des Hanke Schechtchen aus Syvern, † 1608. Kirchhof zu Debstedt. (A. P.)

Butjadingen.

Figur 719. Von einem Grabsteine des Kirchhofes zu Blexen, dessen Inschrift nicht mehr zu lesen ist. Daneben C—K. (A. P.)

„ 720. Von einem Grabstein des Kirchhofes zu Blexen. Daneben I—M. Inschrift nicht zu lesen. (A. P.)

„ 721. Vom Grabstein des Tiode Beicke. Daneben T—B. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 722. Vom Grabstein des Herke Frese, † 1652. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 723. Vom Grabstein eines Ellixsen, auf dem Kirchhof zu Blexen. (A.P.)

„ 724. Von einem 1622 gesetzten Grabstein. Daneben E—D. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 725. Vom Grabstein eines Rickleffs, † 1655. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 726. Vom Grabstein des Renatus Mengerssen, † 1668. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 727. Findet sich dreimal im Wappen des Grabsteins von Catharina Elisabeth Peterssen. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 728. Vom Grabstein des Reincke Blome, † 1663. Daneben ein Herz aus dem 3 Blumen hervorwachsen. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 729. Vom Grabstein des Pycke Wierichs. Daneben P—W. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 730. Vom Grabstein des Petter Petterssen, † 1528. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 731. Vom Grabstein Ide Dotsen's, † 1636. Daneben I—D. Kirchhof zu Blexen. (A. P.)

„ 782. Von einem Grabstein des Kirchhofes zu Blexen, dessen Inschrift nicht mehr zu lesen ist. (A. P.)

Figur 733. Auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Atens. Daneben R—V. Inschrift nicht mehr zu lesen. (A. P.)

„ 734. Auf dem Grabstein von Frau Wierichs mit den Buchstaben P—W. Kirchhof zu Atens. (A. P.)

„ 735. Auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Atens. In jedem Winkel des Kreuzes ein Stern. Inschrift nicht zu lesen. (A. P.)

„ 736. Auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Atens. Daneben F—M. Inschrift nicht mehr zu lesen. (A. P.)

„ 737. Auf dem Grabstein des Meendt Dodecken, † 1629. Kirchhof zu Atens. (A. P.)

„ 738. Auf dem Grabstein der Elisabeth Margaretha Becker, † 1700 Daneben E—B. Kirchhof zu Atens. (A. P.)

„ 739. Auf dem Grabstein des Johann Cornelius, † 1651. Daneben I—K. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 740. Auf dem Grabstein des Clas v. Ahn, † 1673. Daneben C V A. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 741. Auf dem Grabstein des Claus Otte Cordes, † 1788. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 742. Zusammen mit voriger; wahrscheinlich Marke seiner Frau. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 743. Auf dem Grabstein des Hinrich Willef, † 1631. Daneben H—W. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 744. Auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Abbehausen. Daneben B—L. Inschrift nicht zu lesen. (A. P.)

„ 745. Auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Abbehausen, dessen Inschrift nicht zu lesen ist. (A. P.)

„ 746. Auf dem Grabstein von Tilde Loisten. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 747. Auf dem Grabstein des Haie Takting, † 1624. Daneben H—T. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 748. Zusammen mit voriger, wahrscheinlich Marke des H. T. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 749. Auf dem Grabstein des Lovet Diddesen, † 1613. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 750. Auf dem Grabstein des Eilert Gerhard Bohlenhagen, † 1804. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 751. Zusammen mit voriger, wahrscheinlich Marke von dessen Ehefrau. Daneben D—A. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 752. Auf dem Grabstein des Haie Herings, † 1698. Daneben H—H. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

Tafel XIX.

Figur 753. Zusammen mit Figur 752. Frau Folcke Herings, geb. Behefsen. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

„ 754. Auf dem Grabstein des Lubbe Rehlsen, † 1703. Daneben L—R. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

Figur 755. Zusammen mit voriger: Frau Rehlsen, geb. Tahtzen. Kirchhof zu Abbehausen. (A. P.)

Stedingen.

Figur 756. Auf einem in der Thurmmauer der Kirche zu Warfleth befindlichen Steine. Daneben H—G., darunter 3 Kleeblätter und 1635. (A. P.)

„ 757. Auf dem Grabstein des Johann Melcher. Kirchhof zu Warfleth. (A. P.

„ 758. Eiserne Mauerklammer an der Nordseite der Warflether Kirche. (A. P.)

„ 759. Eiserne Mauerklammer an der Nordseite der Kirche zu Warfleth. (A. P.)

„ 760. Vom Grabstein des Marten Fock aus Edenbüttel, 1699. Daneben M—F. Kirchhof zu Lemwerder. (A. P.)

„ 761. Zusammen mit voriger: Gerke Fock, geb. Bischopfs. Kirchhof zu Lemwerder. (A. P.)

„ 762. Zusammen mit den beiden vorigen: Johann Röver, † 1679. Kirchhof zu Lemwerder. (A. P.)

„ 763. Von dem Grabstein des Johann Oetgen, † 1682. Daneben I—O. Kirchhof zu Altenesch. (S.)

„ 764. Vom Grabstein des Didrich Horstmann, † 1735. Kirchhof zu Altenesch. (S.)

„ 765. Vom Grabstein des Andres Baerys, † 1669. Kirchhof zu Altenesch. (S.)

„ 766. Vom Grabstein des Hinrich Schriver aus Surbroch, † 170? Kirchhof zu Altenesch. (S.)

Grafschaft Hoya.

Figur 767—771. Marken an den Kirchenstühlen der Klosterkirche zu Bassum. (L.)

Oldenburg.

Amt Delmenhorst.

Figur 772. An der Kanzel der Kirche zu Zwischenahnen mit dem Namen Gerdt Hoting. (K.)

„ 773. Vom Grabstein des Johann Neels, † 1661. Kirchhof zu Ganderkesee. (A. P.)

„ 774. Vom Grabstein des Harmen Strothhoff. † 1699 Kirchhof zu Ganderkesee. (A. P.)

„ 775. Vom Grabstein des Dirk Kruse, † 1682. Kirchhof zu Ganderkesee. (A. P.)

„ 776. Zusammen mit voriger: Alke Kruse, geb. Holmanns, † 1672. (A. P.)

„ 777. Vom Grabstein des Johann Schütte, † 1695. Kirchhof zu Ganderkesee. (A. P.)

„ 778. Vom Grabstein der Catharina Klattenhoff, † 1659. Daneben C. Kirchhof zu Ganderkesee. (A. P.)

Figur 779. } Zusammen auf einem Grabstein des Kirchhofes zu Ganderkesee.
„ 780. } dessen Inschrift nicht mehr zu lesen ist (A. P.)
„ 781. Auf dem Grabstein der Grete Hedenkamp, † 1691. Daneben M—S. Kirchhof zu Ganderkesee. (A. P.)

Helgoland.

Figur 782. Marke von einer Schellfischschaluppe, die dem H. T. Botter gehört. (L.)
„ 783. Marke von der Schaluppe „die 3 Kronen", dem H. C. Dencker gehörend. (A. P.)
„ 784. Marke von der Schaluppe des R. Oelrichs zu Helgoland. (A. P.)
„ 785. Marke von der Schaluppe des Reimer Botter zu Helgoland. (A. P.)
„ 786. Marke von der Schaluppe des P. Clasen zu Helgoland. (A. P.)
„ 787. Marke von der Schaluppe „Kronenengel", dem J. Dencker zu Helgoland gehörend. (A. P.)
„ 788. Marke von der Schaluppe des M. Röhr zu Helgoland. (A. P.)
„ 789. Marke von der Helgolander Schaluppe „Herz". (A. P.)

VIII.

Zwölfte Plenar-Versammlung

der

historischen Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Bericht des Secretariats.

München, im October 1871. In den Tagen vom 27. Sept. bis 2. October trat die historische Commission zu ihren diesjährigen Plenarsitzungen zusammen. An denselben betheiligten sich ausser dem Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath v. Ranke aus Berlin, Professor Hegel aus Erlangen, Geheimer Regierungsrath Pertz aus Berlin, Director v. Stälin aus Stuttgart, Prof. v. Sybel aus Bonn, Professor Waitz aus Göttingen, Professor Wegele aus Würzburg, Professor Dümmler aus Halle als auswärtige Mitglieder; von den einheimischen nahmen Professor Cornelius, Reichsrath v. Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, Geheimer Cabinetsrath a. D. Freiherr v. Liliencron, Staatsrath v. Maurer, Reichsarchivrath Muffat, Generallieutenant Spruner und der ständige Secretär der Commission Professor v. Giesebrecht an den Sitzungen Theil.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache, in welcher er auf den Verlust hinwies, welchen die deutsche Historiographie durch den Tod von G. G. Gervinus erlitten, indem er in eingehender Weise die schriftstellerische uud politische Stellung dieses hervorragenden Gelehrten characterisirte und würdigte; der Vorsitzende ging sodann auf die letzen grossen Veränderungen in Deutschland ein, namentlich auf die Erneuerung

des Kaiserthums, wobei er mit dem innigsten Danke der hochherzigen Entschliessungen König Ludwigs II. gedachte.

Ueber die Arbeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres erstattete der Secretär in herkömmlicher Weise Bericht. Die umfassenden Unternehmungen der Commission hatten durch den Krieg zwar einzelne Hemmungen erfahren, waren aber doch im Ganzen im regelmässigen Fortgang geblieben. Seit der letzten Plenarversammlung hatten folgende Werke dem Publikum übergeben werden können:

1) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band I.
2) Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. I. Die Gründung der Union 1598—1608, bearbeitet von M. Ritter.
3) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Band IX. Geschichte der germanischen Philologie von R. v. Raumer. Band X. Geschichte der Chemie in der neueren Zeit von H. Kopp, Abth. I. Die Entwickelung der Chemie vor und durch Lavoisier.
4) Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. IX. enthaltend die zweite Abtheilung der Strassburger Chroniken, bearbeitet von C. Hegel.
5) Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin von L. Oelsner.
6) Bayerisches Wörterbuch von J. A. Schmeller. Zweite, mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. K. Frommann. Lieferung V. und VI.

Nach den Mittheilungen des Secretärs und den Berichten, welche im Laufe der Verhandlungen von den Leitern der einzelnen Unternehmungen erstattet wurden, sind mehrere andere Werke bereits weit im Druck vorgeschritten, andere mindestens in der Bearbeitung erheblich gefördert. Zahlreiche Archive und Bibliotheken sind auch im verflossenen Jahre von den Mitarbeitern der Commission durchforscht worden, wobei sie in der Liberalität der Vorstände stets die dankenswertheste Förderung fanden.

Von der Geschichte der Wissenschaften sind drei Bände unter der Presse: die Geschichte der Zoologie von Prof. Victor Carus in Leipzig, die Geschichte der Technologie von Geh. Rath Kar-

marsch in Hannover und die Geschichte der Philosophie von Hofrath Zeller in Heidelberg. Die Publication dieser drei Werke steht im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten, und das schwierige und umfangreiche Unternehmen wird damit in seiner grösseren Hälfte durchgeführt sein. Die Geschichte der Botanik, wegen deren Bearbeitung neue Unterhandlungen nöthig wurden, hat jetzt Professor Sachs in Würzburg übernommen. Die Commission wird nach wie vor nur die abgeschlossenen Werke der Oeffentlichkeit übergeben; wenn von der Geschichte der Chemie die erste Abtheilung besonders publicirt wurde, so war dies eine lediglich darin begründete Ausnahme, dass der Inhalt dieser Abtheilung unmittelbar in wissenschaftliche Tagesfragen eingriff.

Für die grosse Sammlung der deutschen Städtechroniken sind zur Veröffentlichung im nächsten Jahre der erste Band der Cölnischen und der zweite Band der Braunschweigischen Chroniken in Aussicht genommen. In Bearbeitung ist ferner der vierte Band der Nürnberger Stadtgeschichten. Die Fortsetzung der Strassburger Abtheilung ist dadurch unmöglich geworden, dass alle Handschriften der späteren Chroniken aus dem 15. und 16. Jahrhundert in dem ewig beklagenswerthen Untergang der Stadtbibliothek und der Seminarbibliothek vernichtet worden sind.

Für die Herausgabe der Reichstagsakten sind die Arbeiten unausgesetzt gefördert worden. Leider ist der Druck des zweiten Bandes auch noch im verflossenen Jahre auf Hindernisse gestossen, doch wird er demnächst begonnen und hoffentlich ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können.

Die Bearbeitung der Hanserecesse hat Dr. K. Koppmann mit dem rühmlichsten Eifer fortgeführt; der zweite Band wird schon in den nächsten Wochen veröffentlicht werden.

Von den Jahrbüchern des fränkischen und deutschen Reichs sind mehrere Abtheilungen in Bearbeitung. Wenn auch für das nächste Jahr kaum neue Publicationen zu erwarten stehen, ist doch die Fortführung auch dieses Unternehmens gesichert.

Für die Herausgabe der Wittelsbachschen Correspondenz sind die archivalischen Nachforschungen an verschiedenen Stellen fortgesetzt worden. Von der Correspondenz Churfürst Friedrichs III. von der Pfalz ist die zweite Abtheilung des zweiten Bandes im Druck, womit diese Correspondenz ihren Abschluss findet. Von

den „Briefen und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf Bayerns Fürstenhaus“ musste der Druck des ersten Bandes im Sommer 1870, als der Bearbeiter Dr. v. Druffel zur Landwehr einberufen wurde, unterbrochen werden. Erst vor Kurzem ist die Fortsetzung ermöglicht worden, und lässt sich die Vollendung dieses Bandes im nächsten Jahre erwarten; der zweite Band wird bald nach dem ersten der Presse übergeben werden. Von den „Briefen und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher“ ist der zweite Band so weit gefördert, dass im Laufe des nächsten Sommers der Druck desselben wird beginnen können. Auch für die späteren Bände dieser Abtheilung sind die Sammlungen erheblich vervollständigt.

Der Registerband für die Weisthümer, dessen Bearbeitung Professor R. Schröder und Dr. Birlinger in Bonn übernommen haben, wird ein Wörterbuch und einen Realindex enthalten. Das erstere, welches auf etwa zwei Drittel des Bandes berechnet ist, glauben die Bearbeiter der nächsten Plenarversammlung druckfertig vorlegen zu können.

Die neue Ausgabe von Schmellers Wörterbuch schreitet regelmässig vor, und die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte“ wird wie bisher auch in der Folge fortgesetzt.

Hatte die Commission bei allen diesen Unternehmungen nur auf die sachgemässe und möglichst ununterbrochene Fortführung Bedacht zu nehmen, so waren weitgreifendere und schwierigere Fragen bei dem grossen Werke, welches noch in Vorbereitung begriffen ist, der Berathung und Entscheidung zu unterwerfen. Aus den Berichten über die früheren Plenarversammlungen ist bekannt, wie die Commission auf den Antrag des Geh. Raths v. Ranke und des Reichraths v. Döllinger vor drei Jahren die Bearbeitung einer allgemeinen deutschen Biographie beschloss und für die Redaction derselben den Freiherrn v. Liliencron gewann. Ueber Begrenzung und Einrichtung des Werks wurden bereits in der letzten Plenarversammlung eingehende Betrachtungen gepflogen und zugleich mit der Buchhandlung Duncker und Humblot in Leipzig über den Verlag Unterhandlungen eröffnet, die inzwischen zum Abschluss gediehen sind. Das Werk wird nach den damals getroffenen Bestimmungen in gleicher Weise die Bio-

graphien von Regenten, Staatsmännern, Militärs, Gelehrten, Künstlern, Industriellen, in so weit ihre Wirksamkeit auf die Entwickelung der Nation von Einfluss war, zu liefern haben; der Umfang ist auf etwa 40,000 Artikel in zwanzig Bänden berechnet.

Im verflossenen Jahre haben sich die Vorarbeiten theils auf die Organisation des ganzen Unternehmens, theils im Besonderen auf die Bearbeitung des ersten Bandes gerichtet. Es galt unter Mitwirkung vor Fachmännern aller Gebiete die Listen der aufzunehmenden Persönlichkeiten bestimmt festzustellen und die für die Bearbeitung der einzelnen Artikel geeigneten Kräfte aufzusuchen. Vor Allem war zuvörderst ein Kreis von solchen Mitarbeitern zu gewinnen, deren umfassende Betheiligung zugleich den Grund für eine zweckmässige das ganze Werk umspannende Vertheilung der Arbeit legte. Es ward hierbei der Grundsatz befolgt, für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer die Bearbeiter in erster Linie unter den entsprechenden Fachmännern zu wählen und erst in zweiter Reihe die Localforschung heranzuziehen, während für die politische Geschichte der einzelnen deutschen Lande die Bearbeiter unter den Specialhistorikern dieser Territorien gesucht wurden.

Die Theilnahme der Gelehrten ist dem Unternehmen in Würdigung seines wissenschaftlichen Werthes und seiner nationalen Bedeutung in so erfreulichem Masse entgegengekommen, dass der Beginn des Drucks im nächsten Herbst schon jetzt als gesichert betrachtet werden darf. Die meisten Schwierigkeiten sind durch die diesjährigen Verhandlungen der Commission beseitigt worden, wenn auch für einzelne Partien des Unternehmens die Kräfte noch nicht völlig ausreichen und auf den meisten Gebieten des so umfassenden Werks noch mehr berufene Hände zur Hülfe erwünscht und nöthig wären. Indem die Redaction deshalb bestrebt ist, den Kreis der Mitarbeiter mehr und mehr zu erweitern, glaubte die Commission im Allgemeinen zur Mitarbeit alle diejenigen Gelehrten auffordern zu sollen, welche auf Grund besonderer Studien entweder für ganze Gebiete oder an einzelnen Biographien Beiträge zu gewähren bereit wären. Man darf hoffen, dass die Veröffentlichung dieses Berichts im Sinne einer solchen allgemeinen Aufforderung wirken und fruchten wird und bittet alle Anerbietungen an den Redacteur der Biographie Freiherrn R. v. Liliencron hierselbst unmittelbar zu richten.

Bei der grossen Ausdehnung, welche die Arbeiten gewonnen haben, machte sich schon in der vorjährigen Plenarversammlung das Bedürfniss, die durch den Tod entstandenen Lücken auszufüllen, in hohem Masse fühlbar. Die damals in der von den Statuten vorgeschriebenen Weise gewählten Gelehrten haben inzwischen Seine Majestät der König zu ordentlichen Mitgliedern der Commission zu ernennen geruht. Professor Weizsäcker in Tübingen, der Herausgeber der Reichstagsakten, und Freiherr v. Liliencron hierselbst, der Redacteur der deutschen Biographie, sind in Folge dessen als ordentliche Mitglieder zur Commission hinzugetreten. Eine neue Lücke ist dadurch entstanden, dass Professor Droysen in Berlin, schon längere Zeit an dem Besuche der Plenarversammlungen verhindert, seinen Austritt aus der Commission erklärte. Aus diesem Grunde glaubte die Commission einer neuen Ergänzung zu bedürfen und schritt auch diesmal zu neuen Wahlen, um Gelehrte, welche sich um ihre Arbeiten bereits anerkannte Verdienste erworben, zur Ernennung an allerhöchster Stelle in Vorschlag zu bringen.

Druck von Diercksen & Wichlein, Bremen.

Berichtigungen.

Seite XCII. Die Inschrift Nr. 2. Grosse Läuteglocke v. 1439 muss nach einer Collationirung mit einem Abklatsch vom Original folgendermassen lauten:

Anno domini MCCCCXXXIX. Maria ik hete. In de ere godes un Anschari is dit vat laten gheten. Jaspar. Melchior. Balthesar. Help got ut aller not, wie eu weten nicht wissers men den dot; got gheve siner sele rad, dede un ghegaten van Ghert Klinghe.

Die Inschrift Nr. 3. Läuteglocke von 1567 lautet nach der selben Quelle:

Here got gif frede in dinen lande.
Gelucke unde heiel to allen stande.
Is got mit uns, wol kan wedder uns. MDLXVII.
Manniger man hatet, wat he sut,
Unde mot doch liden, wat dar schut.

In der unteren Inschrift derselben Glocke ist zu lesen:

Jurgen Mourian (MOVRIAN),
desgl. gegaten statt gegaden.

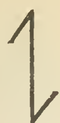
Seite XCIII sind in der 3. Reihe der Inschrift der Wilhadikirchenglocke von 1456 ausgelassen, zwischen S. Matheus und Villchadus: S. Simon. S. Judas. S. Mathias.

Seite 130, Zeile 5 und 8 von unten ist statt „Luhe“ (eines südlich von Harburg, gegenüber Zollenspiker mündenden Nebenflusses der Elbe) zu lesen: Lühe. Herr Gymnasialdirector Krause in Rostock hat, indem er uns auf diesen Druckfehler aufmerksam machte, dabei bemerkt, dass die Nachrichten über die Gaue Heilanga und Hastinga, da v. Hodenberg noch die gefälschten Urkunden und Rollen benutzte, noch recht unsicher, namentlich es unzweifelhaft sei, ob ganz Kehdingen zum Heilanga gehört habe, auch ob Freiburg, die Burg Hartwichs, das Freiburg in Kehdingen, an das freilich auch Lappenberg denke, oder das Harena Frigborch (Horeburg) an der Lühe (da wo die Aa den Namen Lühe annimmt) sei.

Seite 132, Zeile 1 von oben: statt stium ist zu lesen situm.

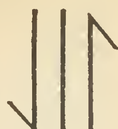
Taf. I.


1.


2.


3.


4.


5.


6.


7.

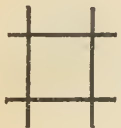

8.


9.


10.

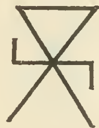

11.


12.


13.

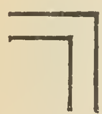

14.


15.


16.


17.


18.


19.


20.


21.

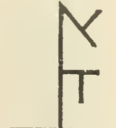

22.


23.


24.

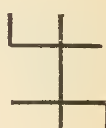

25.


26.


27.


28.


29.


30.


31.


32.


33.


34.


35.


36.


37.


38.


39.


40.

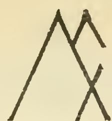

41.

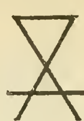

42.

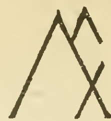
Taf. II.


43.


44.


45.


46.


47.

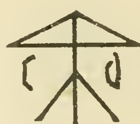

48.


49.

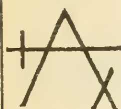

50.


51.


52.

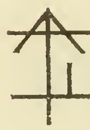

53.


54.

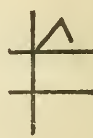

55.

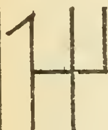

56.

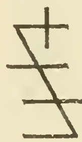

57.


58.


59.


60.


61.


62.


63.

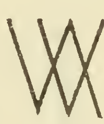

64.

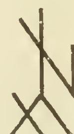

65.


66.

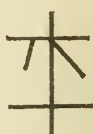

67.


68.

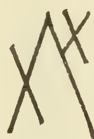

69.


70.

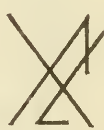

71.

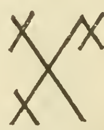

72.


73.

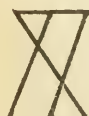

74.

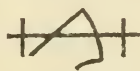

75.


76.


77.


78.

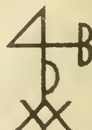

79.


80.

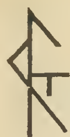

81.


82.


83.


84.

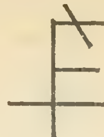
Taf. III.


85.


86.

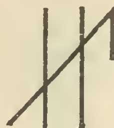

87.


88.


89.

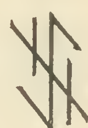

90.


91.

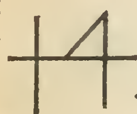

92.

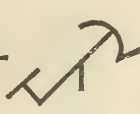

93.

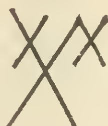

94.


95.


96.

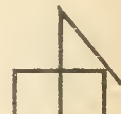

97.

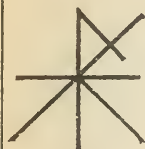

98.


99.


100.


101.


102.


103.

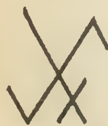

104.


105.

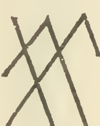

106.


107.


108.

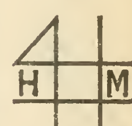

109.


110.

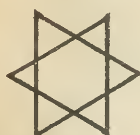

111.


112.

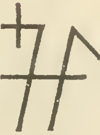

113.



114.

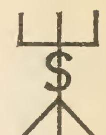

115.


116.


117.


118.


119.



120.


121.


122.


123.


124.

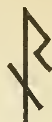

125.


126.

Taf. IV.


127.


128.


129.

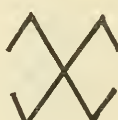

130.


131.


132.


133.


134.


135.

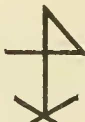

136.

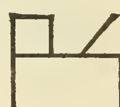

137.

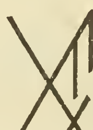

138.

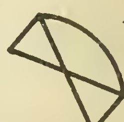

139.


140.


141.


142.


143.


144.

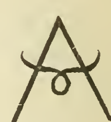

145.


146.


147.

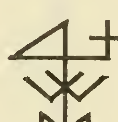

148.


149.

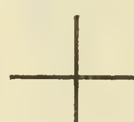

150.


151.


152.


153.


154.

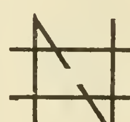

155.

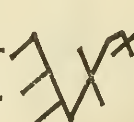

156.


157.


158.


159.


160.

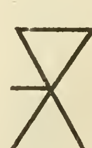

161.

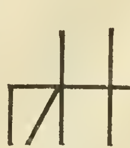

162.


163.


164.


165.


166.


167.


168.

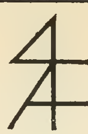
Taf. V.

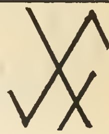

169.


170

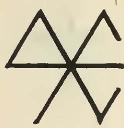

171.


172.

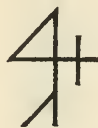

173.


174.


175

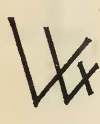

176.


177.

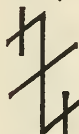

178


179.


180.


181.

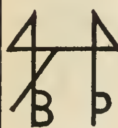

182.

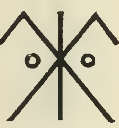

183.

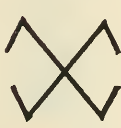

184.


185.

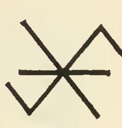

186.

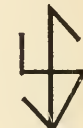

187.


188.

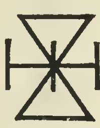

189.


190.


191.


192.


193.

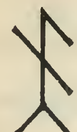

194.


195.


196.

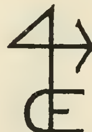

197.

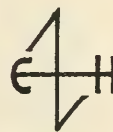

198.

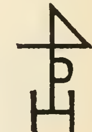

199.

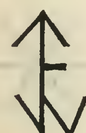

200.


201.

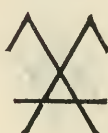

202.

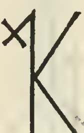

203.


204.


205.


206.


207.


208.


209.


210.

Taf. VI.

211.	212.	213.	214.	215.	216.
217.	218.	219.	220.	221.	222.
223.	224.	225.	226.	227.	228.
229.	230.	231.	232.	233.	234.
235.	236.	237.	238.	239	240.
241.	242.	243.	244.	245.	246.
247.	248.	249.	250.	251.	252.

Taf. VIII.

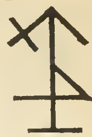

253.

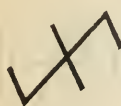

254

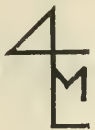

255.


256.


257.


258.


259.


260.


261.


262.

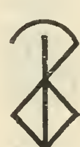

263.

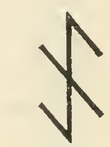

264.


265.

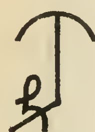

266.


267.


268.


269.


270.


271.


272.


273.


274.


275.

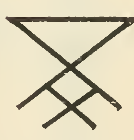

276.


277.

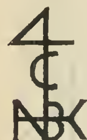

278.


279.


280.


281.

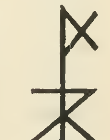

282.


283.


284.

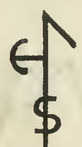

285.


286.


287.

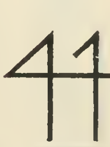

288.

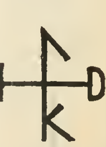

289.


290.


291.

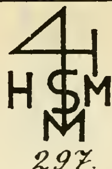

292.


293.


294.


295.

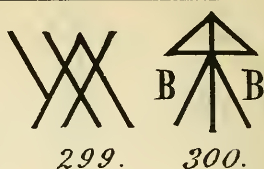

296.

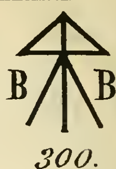


297.



298.


299.

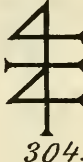


300.


301.

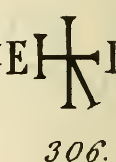

302.


303.

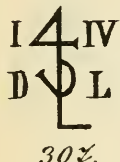

304.



305.



306.



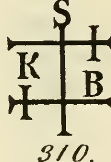
307.



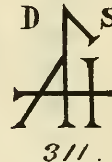
308.



309.



310.



311.



312.



313.


314.


315.


316.

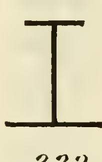

317.

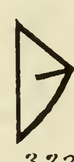

318.


319.


320.

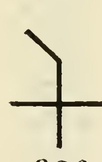

321.


322.

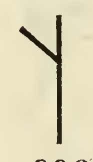

323.


324.

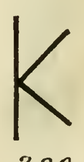

325.


326.

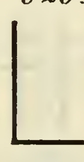

327.


328.


329.

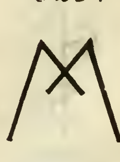

330.

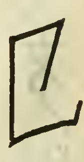

331.


332.


333.

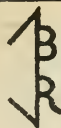

334.

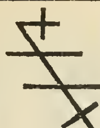

335.


336.

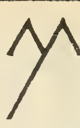
Taf. IX.


337.

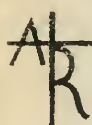

338.

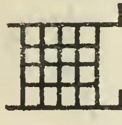

339.


340.


341


342.

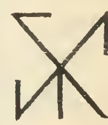

343.

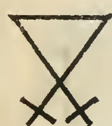

344.


345.


346.


347.


348.

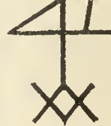

349.

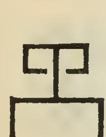

350.


351.

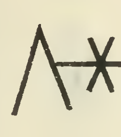

352.

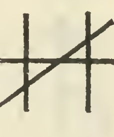

353.


354.


355.


356.

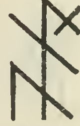

357.


358.

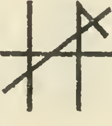

359.


360.


361.

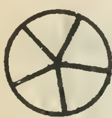

362.

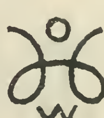

363.


364.

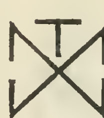

365.


366.

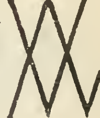

367.


368.

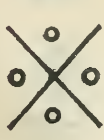

369.


370.

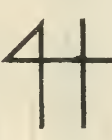

371.


372.

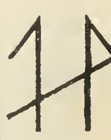

373.


374.


375.

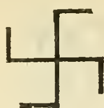

376.


377.


378.

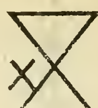
Taf. X.


379.

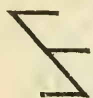

380.


381.


382.


383.


384.


385.

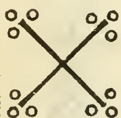

386


387.


388.


389.


390.


391.

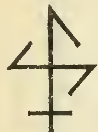

392.

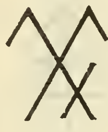

393.


394.


395.


396.


397.


398.

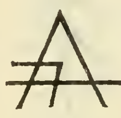

399.


400.


401


402.


403.

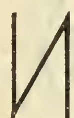

404.


405.


406.

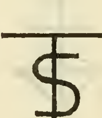

407.


408.


409.


410.

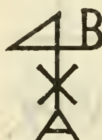

411.


412.


413.


414.


415.

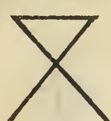

416.

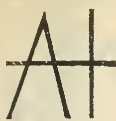

417.


418.

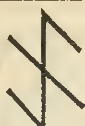

419.

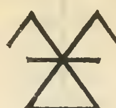

420.

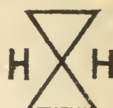

421.


422.

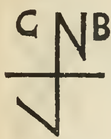

423.


424.

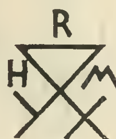

425.



426.



427.

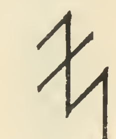


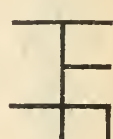
428.

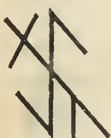


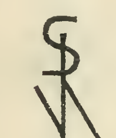
429.

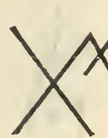

430.


431.


432.

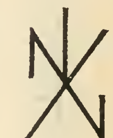

433.

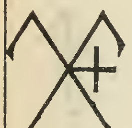

434.

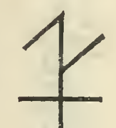

435.


436.

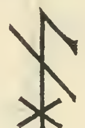

437.


438.


439.


440.


441.

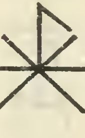

442.


443.


444.

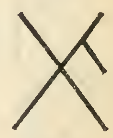


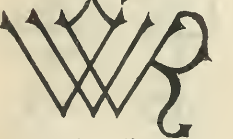

446.

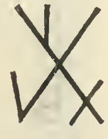


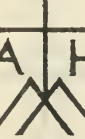
448.


450.

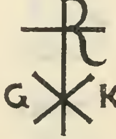

452.


445.


447.



449.

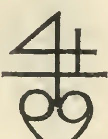


451.

453.


454.


455.


456.



457.


458.


459.

Taf. XII.

460. 461. 462. 463 464. 465

466. 467. 468. 469. 470. 471.

472. 473. 474. 475. 476. 477.

478 479. 480. 481. 482. 483.

484. 485. 486. 487. 488. 489.

490. 491. 492. 493. 494. 495.

496. 497. 498. 499. 500. 501.

Taf. XIII.


502. 503. 504. 505. 506. 507.
508. 509. 510. 511. 512. 513.
514. 515. 516. 517. 518.
519. 520. 521. 522. 523. 524.
525. 526. 527. 528. 529. 530.
531. 532. 533. 534. 535. 536.
537. 538. 539. 540. 541. 542.

Taf. XIV.

543. 544. 545. 546. 547. 548.

549. 550. 551. 552. 553. 554.

555. 556. 557. 558. 559. 560.

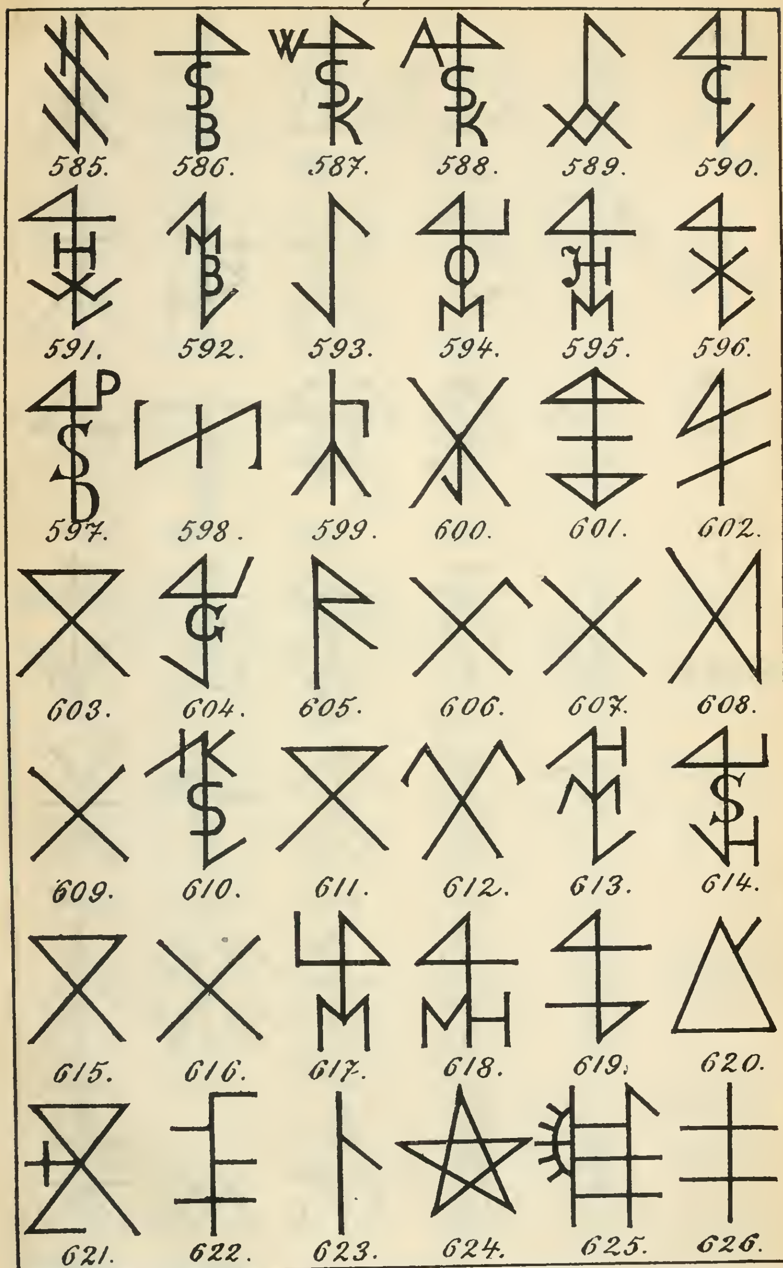
561. 562. 563. 564. 565. 566.

567. 568. 569. 570. 571. 572.

573. 574. 575. 576. 577. 578.

579. 580. 581. 582. 583. 584.

Taf. XV.

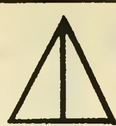

585.
586.
587.
588.
589.
590.
591.
592.
593.
594.
595.
596.
597.
598.
599.
600.
601.
602.
603.
604.
605.
606.
607.
608.
609.
610.
611.
612.
613.
614.
615.
616.
617.
618.
619.
620.
621.
622.
623.
624.
625.
626.

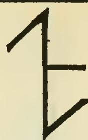
Taf. XVII.


627.


628.


629.


630.


631.

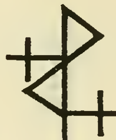

632.

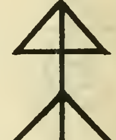

633.

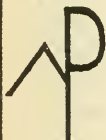

634.

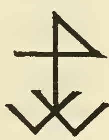

635.


636.

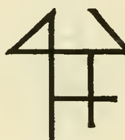

637.


638.

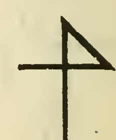

639.


640.


641.

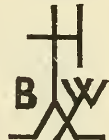

642.


643.


644.



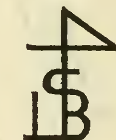
645.

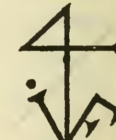


646.


647.


648.


649.


650.


651.

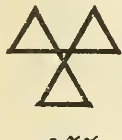

652.


653.


654.


655.

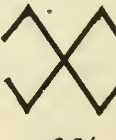

656.


657.

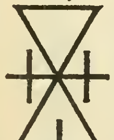

658.


659.


660.

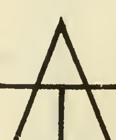

661.


662.


663.


664

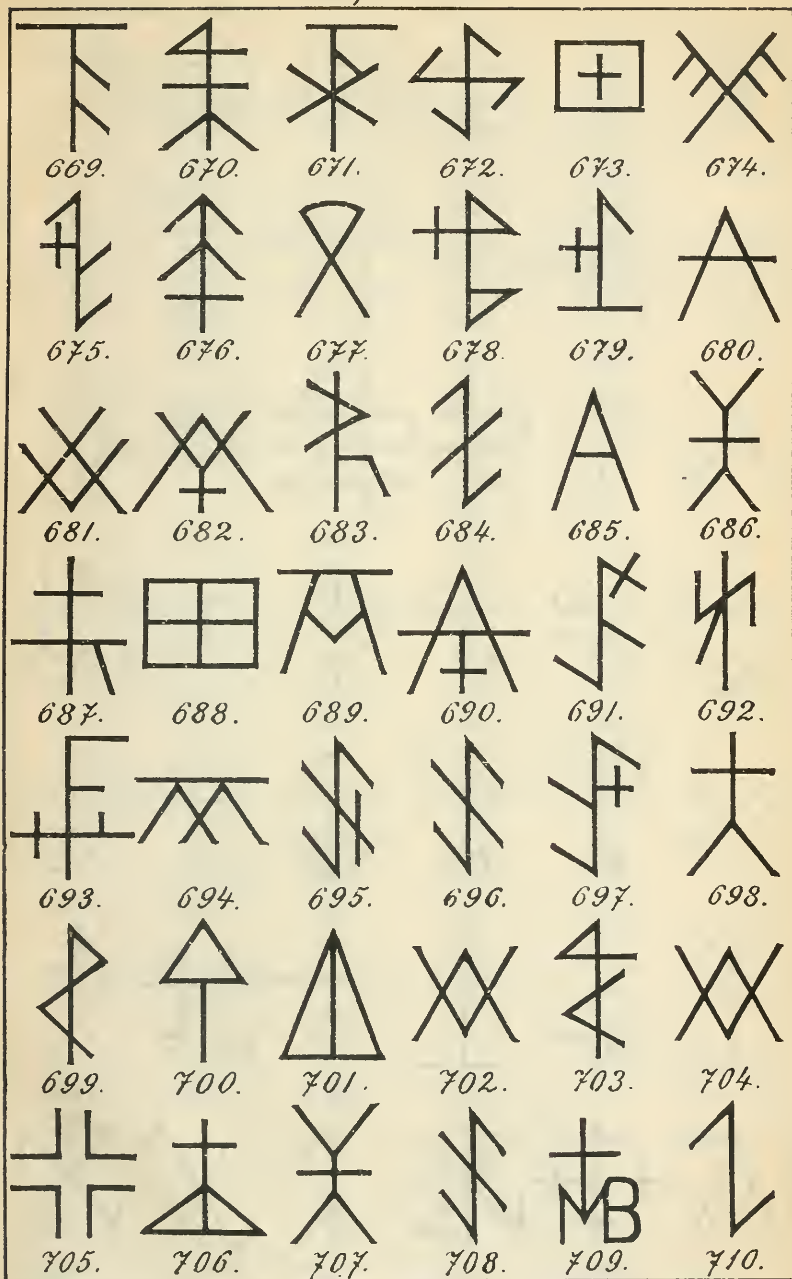

665.


666.


667.

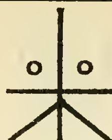

668.

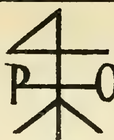
Taf. XVIII.


669. 670. 671. 672. 673. 674.
675. 676. 677. 678. 679. 680.
681. 682. 683. 684. 685. 686.
687. 688. 689. 690. 691. 692.
693. 694. 695. 696. 697. 698.
699. 700. 701. 702. 703. 704.
705. 706. 707. 708. 709. 710.
MB

Taf. XVIII.


711.


712.


713.

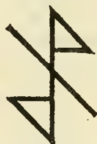

714.


715.

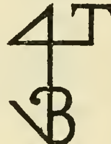

716.

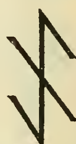

717.

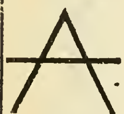

718.


719.


720.

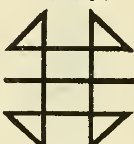

721.

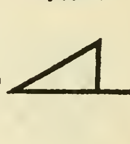

722.


723.


724.


725.


726.

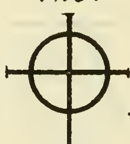

727.


728.

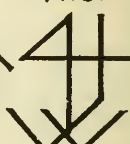

729.


730.

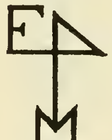

731.

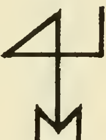

732.


733.

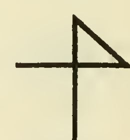

734.

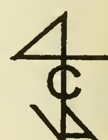

735.

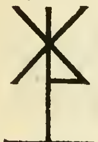

736.

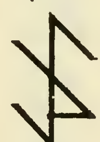

737.


738.


739.


740.


741.


742.


743.


744.


745.


746.


747.


748.


749.

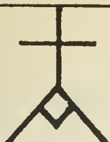

750.


751.


752.

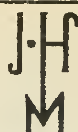
Taf. XIX.

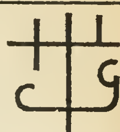

753.

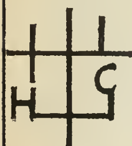

754.


755.


756.


757.


758.


759.

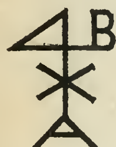

760.

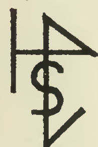

761.


762.


763.

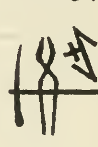

764.


765.

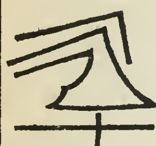

766.


767.


768.

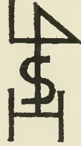

769.

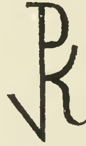

770.

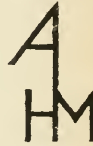

771.

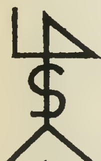

772.

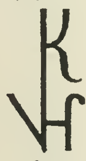

773.


774.

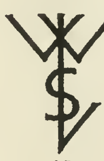

775.

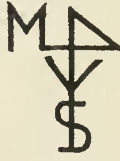

776.


777.


778.


779.


780.


781.


782.


783.

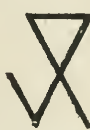

784.


785.


786.


787.


788.


789.